Crim. 136 p

Hess

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635862230017

<36635862230017

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zur

Holsteinischen Criminalpraxis.

Herausgegeben

vom

Justitiarius C. J. H. Huß.

Eutin und Kiel,

Verlag von Baurmeister & Griem.

1839.

336. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Druck von G. Struve in Eutin.

Inhalt.

I. und II. Die Jagdfrevler **Johann Peter Wolgast** und **Jochim Hinrich Stender**, Beide das Opfer ihrer Vergehen.

Zur Lehre von der Nothwehr in besonderer Beziehung auf Wildschützen.

III. Untersuchung wider das Holländereimädchen **Dorothea Margaretha Sophia Blöß**,

wegen verhehlter Schwangerschaft und heimlicher Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes.

Zur näheren Würdigung des Edicts vom 17. Mai 1754.

IV. Untersuchung wider **Johanna Margaretha Henriette Leisering**,

wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht, Tödtung ihres neugebornen Kindes, gefährlicher Drohungen und unzüchtigen Lebenswandels;

imgleichen wider den Altentheiler **Hans Friedrich Wulff**,

wegen gereichten Abortivmittels, versuchter Unfruchtbarmachung und mehrfachen Ehebruchs;

IV

den Insten **Jochim Martin Klostermann**,

wegen qualificirter Kuppelei;

und dessen Ehefrau **Johanna Maria Klostermann**,

wegen Ehebruchs.

Merkwürdiges Beispiel der Unwirksamkeit des Geständnisses wegen nicht zu ermittelnden objectiven Thatbestandes, zugleich interessanter Fall von zweifelhafter Schwangerschaft.

Vorwort.

Criminalfälle gehören zu den Trauerspielen auf der Lebensbühne; indeß kann ihre actenmäßige Veröffentlichung in wissenschaftlicher Rücksicht nicht den Zweck haben, dem Leser bloße Mordscenen vorzuführen. Wer an einer solchen Unterhaltung vorzugsweise Geschmack findet, der thut besser, sich an Räubergeschichten zu halten, woran die Litteratur auch keinen Mangel leidet. Criminalfälle, actenmäßig vorgetragen, sollen über die Handhabung eines wichtigen Theils der Justizpflege, über die Rechtsanwendung in Strafsachen, Kunde geben, das Verhältniß nachweisen, in welchem die Wissenschaft in diesem Fache in das Leben eingreift und die Theorie sich verwirklicht. Die Darstellung solcher Fälle kann der Form nach sehr verschieden sein; indeß wird sich hauptsächlich eine gedoppelte Behandlung unterscheiden lassen. Entweder wird das Actenmaterial in einen freien Vortrag zusammengedrängt, der die Geschichtserzählung, den Gang des Verfahrens, die rechtliche Würdigung und die Entscheidung enthält. In dieser Art sind die Criminalrechtsfälle von Feuerbach, Tittmann, Schirach abgefaßt. Oder es werden die actenmäßigen Vorgänge nach der Zeit und Ordnung, wie sie sich zugetragen haben, dem wesentlichsten Inhalte nach vorgelegt, wie solches namentlich und zwar auf eine höchst lehrreiche Weise von Pfister und von Bischoff geschehen ist. So wird die erste Art, die sich mehr Re-

lationen nähert, eine angenehmere Lectüre bilden, indem der Verfasser für seinen Vortrag ganz die Sprache in seiner Gewalt hat, ein Umstand, der insbesondere die Feuerbachschen Fälle zu der anziehendsten Unterhaltung macht, so ist dagegen die letztere Darstellungsart zu einer umfassenderen und gründlicheren Beurtheilung des gegebenen Falles, so wie des ganzen Verfahrens geeignet, wenn sie gleich durch möglichst getreue Beibehaltung des Actenstyls und durch größere Ausführlichkeit für den Leser trocken, wiederholend und schleppend wird, auch im Grunde nur eine Compilationsarbeit ist. Gleichwohl hat sich der Herausgeber für diese Art der Darstellung bestimmen müssen, da ihm besonders daran lag, zu einer möglichst vielseitigen und erschöpfenden Beleuchtung der mitgetheilten Fälle den erforderlichen Stoff zu liefern, alles und zwar wörtlich genau aus den Acten zu geben, was auf die kundige Beurtheilung einen Einfluß äußern könnte und damit muß er es namentlich auch entschuldigen, daß sämmtliche Berichte an das Obercriminalgericht dem wesentlichen Inhalte nach mit abgedruckt sind. Auch mußten die Defensionsschriften wenigstens in der Rechtsausführung vollständig mitgetheilt werden. Schon die Schwierigkeit der Aufgabe macht eine gelungene Defensionsschrift allgemein lesenswerth und man ist es dem ehrenvollen Amte des Defensors schuldig, seine Leistung einer mehr als fragmentarischen Abfertigung zu würdigen.

Die Auswahl von Criminalfällen für das juristische Publicum kann nur durch das wissenschaftliche Interesse geleitet und bestimmt werden. Wo das Verbrechen nach allen seinen Merkmalen klar vorliegt und wo eben so unbezweifelt der subjective Thatbestand ermittelt ist, die Strafbestimmung mithin sich gewissermaßen dem Richter aufdringt und dem Defensor kaum etwas anders übrig bleibt, als für seinen Schützling die Milde anzurufen, da wird das wissenschaftliche Interesse nicht in dem

Maße geweckt, als wo Zweifel und Contraversen die Ansichten theilen, die Reflexion schärfen und den Weg zur juridischen Ueberzeugung schwieriger machen. Wenn gleich der Herausgeber sich in dieser Auswahl sehr beschränkt fühlen mußte, da er nur den ersten Fall einer fremden gütigen Actenmittheilung verdankt und im Uebrigen auf seine Amtssphäre hingewiesen war, so hofft er doch, daß jedem der gewählten Fälle sich eine interessante Seite abgewinnen lasse. Bei der unverkennbaren Wichtigkeit, die Criminalfälle für den Gesetzgeber, Richter, Rechtspracticanten, Arzt und Psychologen gewähren können, wäre es zu wünschen, daß Männer, denen ein größerer Wirkungskreis angewiesen und denen auch das Geschick zu solchen Arbeiten in reichlicherem Maße verliehen ist, namentlich Mitglieder der Obercriminalgerichte, denen jeder merkwürdige Criminalfall von Amtswegen actenmäßig bekannt wird, zu einer vaterländischen Zeitschrift, etwa nach Art der Hitzigschen Annalen, sich vereinigen und auf diese Weise zur practischen Rechtskunde einen gehaltvolleren Beitrag liefern wollten, als die sonst immer sehr schätzbaren Mittheilungen in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen darbieten. Dem Beobachter der vaterländischen Criminalrechtspflege in den letzten Decennien kann es nicht entgangen sein, daß die Holsteinische Praxis sich im Ganzen der humanen Seite zugewendet hat. Humanität ist ein herrliches Wort, es birgt einen schönen Sinn, läßt sich aber in einer gedoppelten Bedeutung auffassen, nach welcher sich der practische Einfluß bestimmt. Versteht man darunter die Hinneigung zur milderen Ansicht und Auslegung in zweifelhaften Fällen, oder Menschlichkeit in der Behandlung des Verbrechers, so bewahrt die Humanität ihren Werth auch für die Criminalpraxis. Ist aber Humanität willkührliche mildernde Abweichung von bestimmten Strafgesetzen, weil diese dem Richter zu hart und nicht zeitgemäß erscheinen, findet er die

Strafe des Gesetzes verwirkt, sein Gefühl sträubt sich aber gegen die Anwendung, er verläßt das Gesetz und folgt dem Gefühl, dann führt die Humanität offenbar zur Pflichtverletzung; der Richter wird zum bloßen Gefühlsmenschen und es ist um das nothwendige Ansehen der Gesetze geschehen. Wo auf diese Weise das Humanitätsprincip in der Strafrechtspflege die Oberhand gewinnt und das Gerechtigkeitsprincip zu verdrängen droht, da muß in eben dem Maße das Gesetz seine Auctorität verlieren, als die Praxis sich höchst buntscheckig herausbilden. Der Criminalrichter ist nicht für das Gesetz, aber wohl für die Anwendung verantwortlich, er ist der Diener des Gesetzes. Wo dieses seiner Ansicht nach im Uebermaße der Abschreckung oder Wiedervergeltung an Grausamkeit mit dem Verbrecher zu wetteifern scheint, da mag zu einer humaneren Legislation die dringendste Aufforderung sein, allein für den Richter ist auch hier um so weniger Grund, dem Humanitätsprincip zu huldigen, als der Conflict zwischen Gesetzesstrenge und Humanität durch Begnadigung seine Ausgleichung finden kann und allein finden darf. So wie die Erfahrung in allen Dingen der beste Lehrmeister ist, so bewährt sich auch die Anwendung als der sicherste Prüfstein für die Brauchbarkeit der Gesetze und eben deshalb sind Criminalfälle auch aus dem legislativen Gesichtspuncte als interessant zu betrachten. Das die Criminalgesetze in ihrem Zwecke und ihren Wirkungen lähmende Uebergewicht des Humanitätsprincips kann durch einen zu wirksamen Einfluß der Legalmedicin leicht Begünstigung finden. Gegen die Nachtheile einer solchen Präponderanz hat schon vor mehr als **30** Jahren hauptsächlich Stübel geeifert,

über den Thatbestand der Verbrechen, §. 137.

seine Frage: „werden die Strafgesetze auf eine solche Art angewendet, wo soll das Ansehen, wo die Wirk-

samkeit derselben herkommen?" ist noch immer nicht zu einer quaestio **Domitiana** geworden und eben so wenig seine Besorgniß, so lange die Sicherheit des Staats ohne Strafen nicht bestehen kann, ist bei einer solchen Justiz in der That viel zu fürchten! als gehoben zu betrachten. Der Arzt ist allerdings in vielen Fällen ein unentbehrlicher Kunstgehülfe des Criminalrichters, sein Ausspruch ist indeß nur eine kunstmäßige Ansicht, die zwar den Richter leiten, ihn aber nie beherrschen darf. Medicinische Gutachten gehören zu den Beweismitteln und sind daher in ihrer juridischen Werthbestimmung dem Urtheile des Richters untergeordnet, für den sie, auch im kategorischen Imperativ abgefaßt, nie eine unabweichliche Richtschnur bilden können. Dem in solchen Gutachten häufig vorherrschenden Defensionalprincip darf daher nicht blindlings gefolgt werden, ohne Gefahr zu laufen, der Praxis eine bedenkliche Richtung zu geben. Daß bei einer Vereinigung des humanistischen Princips in der Criminaljustizpflege mit der philanthropischen Ansicht in der Strafvollziehung das Verbrechen leicht Nahrung und Förderung finden kann und ein Zudrang zu den Strafanstalten in eben dem Maße, wie bei einer zu liberalen Einrichtung des Armenwesens zur Commüneversorgung, zu besorgen stehet, wird sich als unbestreitbare Thesis aufstellen lassen. Daß die Holsteinische Criminalpraxis einen milden Standpunkt eingenommen habe, ergeben zum Theil die Verbrecherlisten, wo zwischen dem bezeichneten Verbrechen und der erkannten Strafe sich nicht selten ein solches Mißverhältniß ausspricht, daß, wenn man zufällig die Listen von der rechten zur linken durchgeht, der Leser nach der erkannten Strafe das bestrafte Verbrechen kaum ahnen kann. Es wäre indeß für denjenigen höchst unberufen, hier den Critiker zu machen, der die Acten nicht kennt und daher nicht wissen kann, welche Milderungsgründe vorlagen und welchen Antheil etwa der nach ärztlich-

forensischen Grundsätzen psychisch gebundene Wille des Verbrechers an seinem Schicksale gehabt habe. Beispielsweise sei es dem Herausgeber erlaubt, den mitgetheilten dritten Fall mit demjenigen zusammen zu stellen, der in Schirachs merkwürdigen Criminalfällen unter Nr. V. vorgetragen ist. Das Verbrechen ist ganz dasselbe, nämlich dasjenige, welches durch das Edict vom 11. Mai 1754 constituiret und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, verheimlichte Schwangerschaft und heimliche Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes. In dem Schirachschen Falle aus dem Jahre 1808 fehlte ein Hauptrequisit, die verhehlte Schwangerschaft, welche vielmehr die Inculpatin Cornels auf Befragen eingestanden hatte. Die beiden anderen Erfordernisse waren vorhanden. Das Obercriminalgericht erkannte wegen heimlicher Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes auf zehnjährige Zuchthausstrafe. Die Inculpatin hatte zum zweitenmal unehelich geboren. In unserem Falle aus dem Jahre 1836 hatte die Inculpatin Blöß ihre Schwangerschaft zwar nicht auf ausdrückliches Befragen verheimlichen können, weil sie von Niemanden befragt worden war, sie hatte aber ihren Zustand durch concludente Facta geheim zu halten, auch die Geburt sorgfältig zu verbergen und hülflos zu lassen gesucht. Die anderen Merkmale des Verbrechens waren ermittelt und es war die vierte Schwängerung. Schon bei der dritten Unzucht hatte die Inculpatin sich durch Abläugnen der Schwangerschaft verdächtig gemacht. Das Obercriminalgericht erkannte hier wegen hülfloser Geburt ihres nachher todt gefundenen Kindes und des ihr bei der Geburt desselben zur Last fallenden Verschuldens, auf 40 tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod, eine Strafe, die Inculpatin schon durch ihre ungestraft gebliebene viermalige Schwängerung allein verwirkt hatte. Um in einem anderen Falle die mildere Ansicht der Gegenwart, wenn auch nur in

einem Nebenpuncte, zu zeigen, verweiset der Herausgeber auf den in Schirachs Beiträgen zur Rechtsanwendung enthaltenen 7. Fall, wo der Parcelenbesitzer Bleeck im Jahre 1820 wegen Tödtung eines zur Nachtzeit in sein Haus eingedrungenen und in Flagranti betroffenen Diebes von Rechtswegen für straflos erkläret und dennoch in die Kosten der Untersuchung verurtheilt ward, wogegen in dem ersten Falle der gegenwärtigen Beiträge die Nothwehr nicht anerkannt, vielmehr dem Inculpaten Ahlers der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet und derselbe gleichwol stillschweigends der Kostenerstattung enthoben ist. In jenem Falle ward der Benöthigte, ungeachtet seine Unschuld so klar vorlag, daß eine Defension als überflüssig angesehen wurde, wie es heißt: für seine rasche aber nicht strafbare Handlung mit der Kostenerstattung belegt, ein Prädicat, das der Wissenschaft bis dahin unbekannt gewesen sein mag. Sollte die rasche Handlung eine nicht ganz fehlerfreie Ausübung des gesetzlichen Rechts der Selbstvertheidigung andeuten, so konnte keine gänzliche Freisprechung erfolgen und war die Handlung nicht strafbar, so konnte keine Kostenerstattung erkannt werden. —

Dagegen verdient es Billigung, daß das Holsteinische Obercriminalgericht von der gesetzlichen Befugniß zur Uebergehung der Specialinquisition einen ausgedehnteren Gebrauch macht, da die dem Criminalverfahren zum Grunde liegende Untersuchungsmaxime die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des accusatorischen Processes mindestens als zweifelhaft hinstellt, durch die Generaluntersuchung füglich auch der subjective Thatbestand erforscht, alles, was die Sache spruchreif macht, ermittelt werden kann und die Specialinquisition, als bloße Form betrachtet, abgesehen von dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwande, ein eben so unwesentliches Requisit sein dürfte, als die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts. In den beiden vorhin in Vergleich gestell-

ten Fällen aus den Jahren 1808 und 1836 ward bei völliger Gleichheit der Verbrechen in jenem die Specialinquisition erkannt, in diesem bloßes Defensionalverfahren verfügt.

Der Holsteinische Criminalrichter ist in seiner Amtsführung auf die verschiedenartigste Gesetzgebung hingewiesen. Die subsidiairen Rechte, die peinliche Gerichtsordnung, zum Theil die Reichsgesetze, die einzelnen Landrechte und die Landesverordnungen bilden seine Richtschnur. Die Hauptquelle ist noch immer die mehr als dreihundertjährige Carolina, zwar in der Landessprache abgefaßt, dabei aber oftmals nicht so klar und verständlich, als das römische Recht aus der Zeit der Classiker, und in der Anwendung durch die Aufhebung der ihr zum Grunde liegenden Tortur ungemein modificiret. Die Abschaffung der Tortur wird als ein Heil der Menschheit gerühmt und der Herausgeber ist auch weit entfernt, diesen Ruhm anzutasten und den Vertheidigern der Folter, deren es allerdings Männer von competenter Stimme giebt, beizutreten. Allein es ist nicht zu verkennen, daß die dadurch in den Erforschungsmitteln der Wahrheit entstandene Lücke ein Surrogat wünschenswerth macht, welches in eben dem Maße schwer aufzufinden sein dürfte, als die Entbindung von der Instanz zumal in unserem Lande ungenügend erscheint, wo nach zwei Jahren der absolutio ab instantia die absolutio plenaria eben so sicher folgt, als der Trennung von Tisch und Bett die Ehescheidung. Die Abschaffung der Tortur, so wie die Aufhebung des Reinigungseides haben daher die sogenannten außerordentlichen Strafen und zwar in dem Maße hervorgerufen, daß, wo sonst der Beweis bis zur Erkennung der Tortur ausreichen würde, nunmehr eine poena extraordinaria zur Anwendung kommt und dieses Auskunftsmittel, welches übrigens in der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 einen gesetzlichen Haltpunkt findet,

dürfte bei der jetzigen Gestalt des gemeinen deutschen Criminalverfahrens unentbehrlich sein, wenn gleich angesehene Rechtslehrer nicht ohne Consequenz über alle außerordentlichen Strafen den Stab gebrochen haben. Denn will man ein Straferkenntniß auf die Unmöglichkeit der Unschuld begründen, so wird eine Strafvollziehung in den wenigsten Fällen ausführbar sein und Trajans trefflicher Ausspruch: **melius est impunitum relinquere facinus nocentis, quam innocentem damnare**, zu einer der inneren Staatssicherheit gefährlichen Maxime werden. —

Bei der vorhin bemerkten großen Verschiedenheit unserer Criminalgesetze muß der Mangel eines Strafgesetzbuchs immer fühlbarer werden. Bereits vor 30 Jahren nahm die Gesetzgebung auf die Abhülfe Bedacht. Der damalige Entwurf fand aber so kräftige Widersprüche, daß er gleich in der Geburt erstickt ward und es ist zu bedauern, daß der scharfe Criticismus, zum Theil durch Prämien hervorgelockt und gesteigert, trotz aller Mahnungen der Zeit und rühmlicher Fortschritte in andern Ländern, in einem halben Menschenalter nichts Besseres hat aufkommen lassen. Hat man ungeachtet der Tendenz unserer Zeit, das Alte für morsch und mürbe zu erklären, es so lange zugeben können, nach fremdem Rechte zu leben, so ist nicht abzusehen, warum man sich zu schämen hätte, die zum Theil ausgezeichneten Leistungen in der Criminalgesetzgebung des Auslandes wenigstens als Vorarbeiten zu benutzen.

In der amtlichen Stellung des Herausgebers wird die Entschuldigung liegen, wenn er bei dieser Gelegenheit sich zugleich über die Criminalverfassung auf den adeligen Gütern in einigen Worten verbreitet.

Die dortigen Criminalgerichte sind nur in einem sehr uneigentlichen Sinne zusammengesetzte Gerichte zu nennen. Sie bestehen aus dem Justitiar, dem Actuar

und zwei Beisitzern. Der Justitiar führt aber nicht bloß den Vorsitz, sondern er hat auch allein die entscheidende Stimme; dabei führt er zugleich die Untersuchung und, da diese Gerichte bis zu 10jähriger Zuchthausstrafe erkennen können, so tritt zuvörderst der Uebelstand hervor, daß Inquirent und Richter sich in einer Person vereinigt finden. Der Actuar wird von der Gutsherrschaft ernannt, ist gewöhnlich ein Gutsofficiant, dem bei der Rechtsunkunde die Fähigkeit zu einer freien Protocollführung abgeht und dem daher das Protocoll in die Feder dictiret werden muß. Es bedarf kaum des Anführens, daß dieses Verfahren bei Criminaluntersuchungen nicht allein sehr aufhält, sondern auch in anderer Beziehung nachtheilig wirkt, da ein schlauer Verbrecher — und mit der dümmsten Klasse hat man es hier nicht immer zu thun — von dem Dictat des Verhörs Gebrauch zu machen versteht. So vortheilhaft in Civilsachen das Dictiren des Protocolles erscheint, da es die Stelle einer zweiten Vorlesung vertritt, so unangemessen ist es dem Untersuchungsverfahren, wo viel zweckmäßiger ein rechtskundiger Actuar dem Verhör mit freier Feder folgt. Eine fernere Inconvenienz, wodurch hauptsächlich zur Verschleppung der Criminaljustizpflege Veranlassung entstehen kann, ist der Umstand, daß der Justitiar gewöhnlich nicht am Gerichtsorte wohnt, wo auch der Verbrecher verwahrt wird und sich daher zu jedem Verhör erst mit den Acten an Ort und Stelle zu begeben hat. Daß die Untersuchung in sich eine Erleichterung findet und einen rascheren Fortgang nimmt, wenn der Inquirent, wie in den Städten und meisten Aemtern, den Inquisiten zu jeder Zeit zur Hand hat, als wenn er erst meilenweit zum Verhör reisen und sich mit den Acten herumschleppen muß, ist einleuchtend. Anderweitige Hindernisse und Erschwerungen für Criminaluntersuchungen liegen theils in der Einrichtung des Gerichtslocals, theils in der Beschaffenheit der Deten-

tionsanstalten. Das Gerichtslocal ist in der Regel nur dürftig bestellt, eine Parteienstube gehöret zu den Seltenheiten, der Gerichtsdiener hat Mühe, dem Zudrange von Horchern und Lauschern an die Gerichtsthüre zu wehren und dienliche Vorkehrungen, um namentlich bei Recognitionen und Confrontationen den wichtigen Zweck der Ueberraschung zu erreichen, werden vermißt. Nicht minder mangelhaft sieht es mit dem Gefängnißwesen aus. So viel für diesen Zweig der Landespolizei in den Städten und Aemtern geschehen ist, eben so sehr ist man darin auf den Gütern zurückgeblieben: Wie wenig bei dem Verwahrungsorte des Verbrechers auf die Anforderungen der Humanität Rücksicht genommen sein mag, beweiset die übliche Benennung des Gefängnisses, welches in der Regel auch noch heutiges Tages das Loch genannt und womit auf einen Aufenthalt mehr unter als oberhalb der Erde hingedeutet wird. Wenn gleich auf manchen Gütern noch unterirdische Gefängnisse, als Ueberbleibsel ehemaliger Burgverließe zu finden sind, so hat doch die richtige Humanität sie längst als Gefangenlocal außer Gebrauch gesetzt. Der in Haft befindliche Verbrecher soll während der Untersuchung seine Freiheit und alle Verbindung mit der Außenwelt entbehren. Weiter gehen aber auch die Anforderungen an ihn nicht; sein Aufenthalt, das Gefängniß, muß gesund, erhellt, heizbar, seine Nahrung untadelhaft, sein Lager der Ruhe angemessen sein. Der Gefangene muß sich allen Maßregeln fügen, die zur Sicherung seiner Person und zur Verhinderung seiner Communication nach außen nothwendig sind. Vor ungefähr einem Decennio wurden genaue Berichte über den Zustand der Gefängnisse und sogar Beschreibungen und Handzeichnungen eingefordert. Obgleich der Herausgeber actenmäßig nachweisen kann, daß er die ihm zu Gebote stehenden Gefangenanstalten zum Theil als höchst mangelhaft dargestellt, auch diese Darstellung bei

Berichtserstattungen in Criminalsachen von Zeit zu Zeit ins Gedächtniß gerufen habe, so hat sich doch die Stabilität in diesem Punkte erhalten und es ist noch kürzlich der Fall vorgekommen, daß auf einem Gute, wo kein brauchbares Criminalgefängniß existiret, sondern die Verbrecher in der sogenannten Burgstube unter einer für die Gutsuntergehörigen sehr lästigen Bewachung detiniret werden müssen, der Gefangene sich eines Morgens darüber beschwerte, daß, da seine beiden Wächter eingeschlafen waren, er die ganze Nacht keine Ruhe gehabt habe, weil er sich selbst habe bewachen müssen. Das Gefängnißwesen auf den adeligen Gütern bedarf im Ganzen der Reform und es steht zu erwarten, daß, wenn auch nicht ein zweiter Howard auftreten, doch die höhere Autopsie zur Entdeckung und Abhülfe der in diesem Zweige herrschenden Mängel werde angewandt werden. Lähmend endlich für die Criminaljustiz ist die Art der Aufbringung der Criminalkosten, in so ferne diese von dem Jurisdictionsdistricte des begangenen Verbrechens getragen werden. Diesen Uebelstand haben freilich die Güter mit den meisten übrigen Districten des Landes gemein, er tritt indeß dort in so ferne stärker hervor, als die Polizei der Criminaljustiz in die Hände arbeiten soll, der Gutsbesitzer aber auch die Polizeibehörde bildet und daher insbesondere da, wo das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit alle Criminalkosten auf ihn wälzt, das Interesse mit der polizeilichen Thätigkeit in einen Conflict geräth, der auf die Entdekkung und Bestrafung von Verbrechen einen nachtheiligen Einfluß äußern kann. Zur Hemmung dieses Nachtheils ist in so fern ein wichtiger Schritt geschehen, als die Kosten der Unterhaltung der Verbrecher in den Strafanstalten nunmehr über das ganze Land vertheilet werden und eine Ausdehnung dieser Einrichtung auf die Untersuchungskosten würde, vorausgesetzt, daß, wie auf den adeligen Gütern, auch in allen übrigen Juris-

dictionen die Criminaljustiz in den Fällen, wo der Verbrecher kein eigenes Vermögen hat, unentgeltlich zu administriren ist, als eine Besserung in der Criminalrechtspflege erscheinen.

Die vorliegende Schrift war bereits zum Drucke gefertigt, als dem Herausgeber die kürzlich von dem Justitiarius Graba erschienene „Darstellung der Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Criminalprocesses in merkwürdigen Strafrechtsfällen" zur Hand kam. Der Verfasser hat sich durch manche gelehrte und insbesondere psychologisch scharfsinnige Bemerkungen ein Verdienst erworben, worauf der Herausgeber, der nur actenmäßige Data geliefert hat, keinen Anspruch machen darf. Ob und wie bald eine von dem Herausgeber für den Druck bestimmte gleiche Anzahl von Criminalfällen aus einer früheren Zeit erscheinen werde, wird hauptsächlich von dem competenten Urtheile über die gegenwärtige Lieferung abhangen.

Ahrensburg, im Juni 1838.

I.

Untersuchung
wider Jochim Hinrich Ahlers aus Sattenfelde, Amts Tremsbüttel,

wegen Tödtung des Jagdcontravenienten

Johann Peter Wolgast.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Am 18. Mai 1828 war mit Tagesanbruch der gräflich Schimmelmannsche Revierjäger Hinrich Detlef Krohn zu Jersbeck, in Begleitung des Dienstknechts seines Vaters, Jochim Hinrich Ahlers, nach dem zum Gute Tangstedt gehörigen Dubenstedter Bruch gegangen, um auf Wildschützen zu vigiliren und zugleich, wo möglich, einen Rehbock zu schießen, indem die Jagd im Gute Tangstedt dem Grafen v. Schimmelmann pachtweise zustand und die Aufsicht dem Revierjäger Krohn mit übertragen war. Krohn führte ein Doppelgewehr bei sich, das einen Flinten- und einen Büchsenlauf enthielt, Ahlers hatte eine gewöhnliche einfache Jagdflinte mit einem Patentschlosse. Die Gewehre wurden unterwegs und zwar die Flintenläufe mit gewöhnlichem groben Hagel, der Büchsenlauf mit einer Paßkugel geladen. Die beiden Jäger treffen auf ihrem Wege mit dem Jersbecker Insten Peter Homann zusammen, welcher für die Dorfschaft Dubenstedt die Aufsicht über die Weide im Bruch führt, trennen sich aber bald wieder von ihm, indem sie ihren Weg in den Bruch fortsetzen, Homann hingegen sich seitwärts nach Wiesen hinwendet, wo er Pferde sieht. Gleich darauf werden die beiden Jäger in einer Entfernung von etwa 150 Schritt zwei unbekannte Leute gewahr, von denen der Eine eine Flinte, der Andere einen Knittel und einen Sack trägt und die Beide bei dem Anblick der Jäger die Flucht ergreifen. Als unverkennbare Wilddiebe werden sie verfolgt, zum Stehen angerufen, mit Schießen bedroht, sie setzen nichts desto weniger ihre Flucht fort, erreichen das längs dem Bruch sich erstreckende Dubenstedter Moor und springen in eine Torfkuhle, in welcher sie Posto fassen und die nachsetzenden Jäger zu erwarten scheinen, indem der eine Wildschütze seine Flinte aus der Kuhle auf die Verfolger richtet und sie bei weiterem Vorrücken mit dem Schießen bedroht. Der Revierjäger Krohn läßt sich weder durch Flinte noch Drohungen zurückschrecken, sucht vielmehr durch eine rasche Seitenbewegung dem Schusse auszuweichen, springt in die Moorkuhle, ergreift den Drohenden, um ihm sein Gewehr abzuneh-

men, wird darüber mit ihm handgemein, ruft den etwas zurückgebliebenen Begleiter Ahlers herbei, erhält von dem anderen Wildschützen mit dessen Knittel einen Schlag über den entblößten Kopf, stürzt zu Boden, hält indeß seinen Gegner fest und reißt ihn mit sich nieder. Während Beide sich im Handgemenge befinden, sieht Krohns Begleiter, der oben auf der Moorbank steht, sich veranlaßt, auf den anderen Wildschützen zu schießen und verwundet ihn so gefährlich, daß er bereits nach einer halben Stunde verschieden ist. In dem Getroffenen wird der 24jährige Sohn des Erbpächters Johann Peter Wolgast aus dem Gute Jersbeck, ebenfalls Johann Peter genannt, in dem anderen Wildschützen Jochim Hinrich Stender, damals im Gute Tangstedt wohnhaft, erkannt. Der Inste Peter Homann war zwar auf den Lärm bei der Verfolgung hinzugeeilt, er kam indeß zu spät, wenige Minuten nach dem tödtlichen Schusse; er fand den Geschossenen noch lebend, eilte nach dem väterlichen Hause, um einen Wagen zu veranstalten; während der Jäger Krohn zur Herbeischaffung ärztlicher Hülfe nach Ahrensburg sich begab, traf indeß bei der Rückkehr mit dem Bruder des Verwundeten diesen nicht mehr am Leben und brachte nun mit dem Bruder und mit Stender die Leiche nach dem väterlichen Hause.

Die erste Meldung dieses Vorgangs geschah durch den Vater des Entseelten auf dem Hofe zu Jersbeck. Mittags 12 Uhr ward das Justitiariat durch einen Eilboten davon in Kenntniß gesetzt, welches sofort Verhaftbefehle gegen den Revierjäger Krohn und seinen Begleiter Ahlers erließ, indem noch zur Zeit nicht constirte, wer von diesen beiden den tödtlichen Schuß gethan hatte und zugleich die Obduction der Leiche auf den folgenden Tag verfügte, wovon es jedoch wieder abstehen mußte, weil der Gutsinspector zu Jersbeck auf die erhaltene Anzeige aus mißverstandenem Diensteifer die Leiche, mit deren Entkleidung und Reinigung man bereits den Anfang gemacht hatte, unverzüglich wieder nach dem Tangstedter Gebiete hatte zurückbringen lassen. Nichts desto weniger fand das Justitiariat bald Gelegenheit, in der Sache thätig zu werden, da es noch in derselben Nacht vom Gute Tangstedt ein Requisitorium erhielt, bei der Abwesenheit des dortigen Gerichtshalters die Untersuchung zu übernehmen.

Der Revierjäger Krohn ward in seinem väterlichen Hause, wo er an der erhaltenen Kopfwunde noch krank darnieder lag, unter Wache gestellt, sein Begleiter Ahlers hatte sich der Haft durch die Flucht entzogen. Nach dem zu den Acten gebrachten ärztlichen Gutachten hatte der Jäger Krohn in der Mitte des rechten Scheitelbeins eine gequetschte Wunde von der Figur eines

liegenden lateinischen V, wovon jede der geschlossenen Seiten, welche die Wunde bildeten, die Länge eines halben Zolls und die Breite einer halben Linie hielt. Die Wunde drang nur stellenweise durch die allgemeinen Kopfbedeckungen, ohne die **galea aponeurotica** zu berühren, war im Umfange ziemlich geschwollen und hatte wenig geblutet. Die rechte Schulter schmerzte stark bei der Berührung, und die Haut derselben war etwas geröthet, am Rücken der rechten Hand war die Oberhaut stellenweise abgekratzt. Patient klagte dabei über Schwere im Kopfe, einem ihn oft überfallenden Schwindel und Anwandlungen von Schauder und Hitze.

Am folgenden Tage, den 19. Mai, ward die Aufnahme der Leiche und der Transport derselben in das zur Obduction bestimmte Local vorgenommen. Die Leiche befand sich auf der westlichen Seite des hohen Moors, welches daselbst von dem östlich gelegenen Duvenstedter Bruch, etwa 500 Schritte, entfernt ist und von dem nächsten Scheidepfahl zwischen dem Gute T ä n g s t e d t und dem Bezirk der hamburgischen Walddörfer, dem sogenannten Hexenpfahl, in ungefähr gleicher Entfernung liegt, zwischen den auf dem hohen Moor befindlichen neuen und trockenen und zwischen den tiefer hinab gelegenen mit Wasser angefüllten alten Moorkuhlen, nah an den letzteren und zwar auf dem Moorantheile des Hufners B u r m e i s t e r; sie ward unter gehöriger Wache vorgefunden, mit einem weißen Tuche bedeckt und unter daneben gesteckten Laubzweigen auf dem Rücken liegend. Die Bekleidung bestand aus einer grau leinenen Jacke mit weißen Metallknöpfen, einer Weste von blauem Tuch mit gelben Knöpfen, weiten leinenen Beinkleidern, einem rothen, baumwollenen Halstuche, einer Kappe von blauem Tuche mit ledernem Schirme, weißen wollenen Strümpfen, Stiefeln und einem zerlumpten Hemde. In der Jacke fanden sich auf der linken Seite der Brust, außer 3 größeren Löchern, 10 dem Augenscheine nach durch Schrot entstandene und im linken Aermel, wo derselbe die innere Seite des Oberarms bedeckt, gleichfalls 10 Schrotlöcher, auch war der Aermel daselbst inwendig etwas blutig. Die Weste war zwischen dem linken Armloch und der Knopfreihe von 9 Schrotkörnern durchlöchert, unter dem linken Armloch fand sich ein Blutfleck, 3 Zoll lang und 2 Zoll breit, und auf der linken Brustseite ein anderer Blutfleck von etwas größerem Umfange, welche beide sowohl das Tuch als das Unterfutter durchdrangen. Im Hemde wurden da, wo dasselbe die linke Brust bedeckt, 14 und im linken Aermel auf der inneren Seite des Oberarms 17 Schrotlöcher gefunden, äußerdem aber auf jeder dieser beiden Stellen 2 größere, dem Anscheine nach ältere Löcher. Das Hemd war an den bezeichneten Stellen mit Blut bedeckt, welches in einander laufende Flecke darstellte, die sich in

einer Breite von 3 bis 5 Zoll quer über die linke Brust bis an die Biegung des linken Armes erstreckten. Bei näherer Untersuchung des Locals fand man 40 Schritte von der Leiche, in einer auf dem hohen Moor und zwar auf dem Antheile des Käthners Hamm befindlichen trockenen Moorkuhle und zwar einen Fuß von der Moorbank, an der östlichen Seite 6 Rennkugeln und 15 sogenannte Rehposten (Palästern) die auf einem Flecken und zusammen lagen. Die Leiche ward behuf der wegen Behinderung des Physikats bis zum morgenden Tage verschobenen Obduction nach Dubenstedt gebracht und daselbst in einem Gebäude des Bauervogts Offen, unter fortwährender Bewachung, niedergelegt.

Gleichzeitig wurden der Bruder des Entseelten, Hans Jasper Wolgast, der Inste Peter Homann und der vormalige Förster Claus Krohn, Vater des Revierjägers Krohn, zum Protocolle vernommen und gaben im wesentlichen an:

1) Hans Jasper Wolgast, 26 Jahre alt. Sein nun verlebter jüngerer Bruder Johann Peter Wolgast und gewöhnlich bei dem Vornamen Johann genannt, habe sich am vorgestrigen Sonnabend Abend auf dem Heuboden schlafen gelegt, weil ihm im Bette das Ungeziefer keine Ruhe gelassen. Der Vater habe ihn am andern Morgen um 3 Uhr wecken sollen, um auf dem Jersbecker Moore aus der Torfkuhle das Wasser auszugießen und am Montage mit dem Torfstechen fortfahren zu können. Comparent habe von dem Wecken so wenig, als von dem Weggehen seines Brudes etwas gehört. Bald nach Sonnenaufgang — genauer könne er die Zeit nicht angeben — sei Comparent aufgestanden, zu Boden gestiegen, um Heu für die Pferde zu holen, und habe bemerkt, daß der Bruder fortgewesen. Nachdem er die Pferde gefüttert und in der Stube Kaffee getrunken, während sein Vater, ein alter, sehr gebrechlicher Mann, noch im Bette gelegen, hätte der Inste Peter Homann ihm die Anzeige gemacht, sein Bruder sei geschossen, liege auf dem Tangstedter Moor, er möge anspannen und ihn holen. Comparent habe eiligst angespannt und sei mit Homann im Galopp nach der bezeichneten Stelle gejagt. In der Entfernung von einem guten Büchsenschuß sei Jochim Stender ihnen entgegengekommen und habe gesagt: sie könnten nur sachte angehen lassen, da es mit ihm schon vorbei sei. Comparent habe seinen Bruder völlig entseelt und mit blutiger Kleidung auf dem Rücken liegend angetroffen. Bei der Leiche habe sich Niemand gefunden; man habe sie behutsam auf den Wagen gelegt und langsam nach Hause gefahren. So viel Comparent wisse, sei sein verstorbener Bruder niemals auf die Jagd gegangen, habe nie ein Gewehr gehabt, wisse gar nicht damit umzugehen und habe auch niemals Wild

in's Haus gebracht. Stender sei auf seinen Reisen im Lande als Fetthändler von Zeit zu Zeit bei ihnen gekommen, indeß sei der verstorbene Bruder seines Wissens nie mit ihm ausgegangen und es in seinem Hause nicht bekannt gewesen, daß Stender Wilddieb sei. In dem väterlichen Hause hänge eine alte Flinte am Balken in der Stube, die aber weder von dem verstorbenen Bruder, noch von sonst Jemanden zur Jagd gebraucht sei und die sein Vater schon so lange Comparent denken könne, hängen habe. Comparent habe wohl eher das Neujahr damit eingeschossen. Der Feuerstein sei mit einem Bande befestigt und statt der Hahnschraube ein hölzerner Pflock angebracht, wovon auch der Förster zu Jersbeck sich gestern bei näherer Untersuchung überzeugt habe. Sein hochbejahrter, sehr gebrechlicher und schwächlicher Vater sei von dem gegenwärtigen Unglück so ergriffen, daß er sich zur Abhörung nicht habe sistiren können.

2) Peter Homann, 34 Jahr alt. Von der Dorfschaft Dubenstedt sei ihm das Geschäft übertragen, auf das derselben zugehörige Weichholz im Dubenstedter Bruch und die Bruchweide zu achten, Contravenienten anzuhalten und anzugeben, auch das betroffene Vieh zu pfänden. Er erhalte dafür 20 ℳ jährlich und gehe gewöhnlich Morgens früh und Abends spät dahin, um nach der Hölzung und dem Vieh zu sehen. Als er am gestrigen Morgen zu diesem Zwecke gleich nach Sonnenaufgang ausgegangen, habe er auf der sogenannten Kahlenhorst, Tangstedter Gebiets, den Jäger Hinrich Krohn und den Knecht seines Vaters, Jochim Ahlers, beide mit Flinten getroffen. Nach kurzem Gespräch über Wilddiebe habe er sich bei den Dubenstedter Wiesen von ihnen getrennt, gleich darauf auf dem Rückwege nach dem Busch, Lärm und den Ruf gehört: halt! steh oder ich schieße, er sei aus dem Busche geeilt und habe auf dem Dubenstedter Moor 2 Kerls, von denen der Eine einen Sack und einen Knüppel, der Andere eine Flinte gehabt, laufen und den Jäger Krohn mit dem Knechte, ihre Flinten in der Hand unter fortgesetztem Rufen: steh, oder ich schieße, verfolgen sehen. Krohn habe mehrmals die Flinte angelegt, als ob er schießen wolle, mitunter wären die Verfolgten stehen geblieben und der Eine habe sein Gewehr ebenfalls auf die Jäger angeschlagen. Da Comparent gegenseitiges Schießen befürchtet, so habe er den Wilddieben zugerufen: Werft das Gewehr nur weg, indem er vermuthet, daß die Jäger sich damit begnügt hätten. Wegen der hohen Moorbänke habe er alle Vier auf einen Augenblick aus dem Gesichte verloren; in diesem Augenblicke, wo er sich grade vor den Moorbänken befunden, sei ein Schuß gefallen, Comparent habe das Laufen verstärkt, einen lauten Wortwechsel ver-

kommen und hinter den Moorbänken den Jäger Krohn und den einen Wildschützen, diesen jedoch ohne Gewehr, einander im Busen gefaßt, getroffen, 8 bis 10 Schritte davon habe der Knecht mit 2 Flinten gestanden und in einer schrägen Entfernung nach der linken Hand von etwa 16 bis 20 Schritten habe er einen Menschen liegen sehen, dem das Blut aus dem Munde und unter dem linken Arme hervorgequollen sei und in welchem er des Erbpächters Wolgast Sohn Johann Peter erkannt habe. Auf Comparentens Hinzutreten hätten Krohn und der andere Wilddieb einander losgelassen, dessen Flinte Ahlers schon in Händen gehabt. Ob Krohn seine Flinte in der Hand gehabt, das habe Comparent in der Bestürzung nicht gerade beachtet. Krohn habe an der einen Seite des Kopfs geblutet. Wer den Schuß gethan habe, wisse Comparent nicht, er müsse jedoch vermuthen, daß Ahlers geschossen, indem Krohn bei dem Anblick des verwundeten Menschen zu ihm gesagt: Jochim, Jochim, was hast Du nun gethan, und der Knecht ihm darauf erwiedert habe: wenn ich nicht schieße, so schlagen sie Dich hier todt. Der von Wolgast früher geführte Knüppel habe bei Krohn und Stender gelegen, den Sack habe der Geschossene um die Schulter gehabt. Der Verwundete habe noch gelebt, sich rund um gewälzt, gejammert: ach Gott helft mir: und dann wieder gesagt: schießt mich nur ganz todt. Comparent habe den Dreien gesagt, bei dem Geschossenen zu bleiben und sei nach dem etwa eine Viertelstunde entfernten Hause des Verwundeten geeilet, um einen Wagen zu veranstalten. Den Transport der Leiche giebt er mit Hans Jasper Wolgast übereinstimmend an.

3) Claus Krohn, früher Förster zu Jersbeck, jetzt Erbpächter daselbst, 59 Jahr alt. Sein Sohn Hinrich, der als gräflich Schimmelmannscher Revierjäger zugleich die Aufsicht über die im Gute Tangstedt gepachtete gräfliche Jagd führe, sei gestern Morgen etwa um 3 Uhr mit seinem Knechte Jochim Ahlers zur Erlegung eines Rehbocks und zur Vigilanz auf Wilddiebe ausgegangen, habe seine Doppelflinte, deren einer Lauf ein Büchsenlauf sei, und der Knecht seine, des Comparenten, eigene einfache Flinte mitgenommen. Gegen 8 Uhr sei der Letztere allein und ganz bestürzt zu Hause gekommen und habe gesagt: er müsse fort, er habe einen Menschen geschossen, er habe dies gethan, sonst hätten sie — Wilddiebe meinend — seinen Sohn todt geschlagen. Der Geschossene, den er für Wolgast Sohn von Wiemerscamp erkannt, habe noch gelebt, werde aber schwerlich wieder aufkommen. Hinrich sei von demselben über den Kopf geschlagen, von Comparenten zum Bauervogt in Hansdorf gebracht und er von da hieher gegangen; seine Flinte habe er auch in Hansdorf

gelassen. Nach diesen Worten habe der Knecht sich entfernt, Comparent sich sogleich zu Pferde nach Hansdorf verfügt, dort gehört, daß sein Sohn von dem Bauervogt ein Pferd erhalten und sich nach Ahrensburg zum Arzte begeben habe; er sei ihm nachgeritten, habe ihn in Ahrensburg getroffen, indeß gleich wieder verlassen, weil er mit dem Herrn von Mentzdorff zu dem Verwundeten reiten müssen, der indeß bereits todt nach dem Aelternhause gebracht worden sei. Bei des Comparenten Zuhausekunft habe er seinen Sohn mit verbundenem Kopfe im Bette gefunden, weshalb derselbe der Weisung des Gerichtsdieners, ihm in's Gefängniß zu folgen, nicht habe nachkommen können, und nun im Hause bewacht werde. Die Wache sei indeß nicht nöthig, da sein Sohn nicht weggehen werde und Comparent für sein Zurstellebleiben mit seinem ganzen Vermögen aufkommen wolle. Sein Sohn habe den Vorfall übereinstimmend mit dem Knechte erzählt und hinzugefügt, er sei von dem erhaltenen Schlage so betäubt worden, daß er den Schuß des Knechts gar nicht gehört habe.

Nachdem das Gericht sich vergeblich bemüht hatte, dem entwichenen Knechte Ahlers auf die Spur zu kommen, suchte es sich einige nähere Nachrichten über die Person desselben zu verschaffen, um darnach denselben mit Steckbriefen zu verfolgen. Am folgenden Tage, den 20. Mai, ward nach vorgängiger Recognition der Leiche die Obduction derselben vorgenommen.

Die Leiche ist 76 Zoll hamburger Maße lang, vom kräftigsten Körperbau, in den Gesichtszügen der Ausdruck der Ruhe, am ganzen Körperbau keine Spur der Verwesung, nur hie und da ein Todtenfleck sichtbar. Auf der linken Seite der Brust von der zweiten bis zur siebenten Rippe fand man die Flecke von eilf durch einen Schuß eingetriebenen Schrotkörnern, unter der Achselhöhle sieben und an der innern Seite des Oberarms dreizehn dergleichen Flecke, an der innern Seite des Vorderarms von zwei nicht durchgedrungenen Körnern die Haut verletzt und an der bezeichneten Stelle der Brust, wo die Schrotkörner eingedrungen waren, die Fetthaut stark aufgetrieben und odematös anzufühlen.

Man schritt hierauf zur Untersuchung

I. der Brusthöhle,

und fand

a, in dem äußern großen Muskel der Brust zwei Schrotkörner, welche bis auf den untern kleinen Brustmuskel durchgedrungen und auf demselben liegen geblieben waren.

b, in der vierten Rippe, einen halben Zoll von dem vorderen Rippenknorpel und genau in der Mitte der Rippe, den Durch-

gangscanal eines bis in die Brust gedrungenen Schrotkorns, so wie

c, einen gleichen Canal in der Mitte der fünften Rippe und

d, unterhalb der eben bemerkten Verletzungen der vierten und fünften Rippe zwei Schrotkörner in dem mittleren Lappen der linken Lunge,

e, zwischen den Muskeln der dritten und vierten Rippe war ein Schrotkorn in den oberen Lappen der linken Lunge und

f, zwischen den Muskeln der sechsten und siebenten Rippe ein anderes in den oberen Theil des unteren Lappens der linken Lunge gedrungen.

g, Bei dieser Oeffnung der Brusthöhle strömten über drei Unzen wässerichter Flüssigkeit und viel flüssiges Blut heraus. Es fand sich ferner

h, ein Schrotkorn zwischen den Muskeln der zweiten und dritten Rippe, auch war

i, in die dritte Rippe ein Schrotkorn so fest eingetrieben, daß es nur mit Mühe herausgebracht wurde;

k, unter der vierten Rippe waren zwei Schrotkörner in die Lungenschlagader eingedrungen, woselbst sie festsaßen und

l, das durch die fünfte Rippe gegangene Korn war in den Herzbeutel gedrungen und hier in den Häuten stecken geblieben,

m, mehrere kleinere Schrotkörner waren in die Substanz der Lunge, vorzüglich in den mittleren Lappen, tief eingedrungen.

n, Das fehlerfreie Herz war in seiner vorderen und hinteren Höhle mäßig mit Blut angefüllt und die beiden Vorhöfe desselben enthielten wenig Blut. Die rechte Lunge war im Zustande vollkommener Gesundheit.

Nachdem nun bei der genauesten weiteren Untersuchung der Brusthöhle nichts Fehlerhaftes entdeckt worden, ward

II. die Oeffnung der Bauchhöhle

vorgenommen und alle **contenta** derselben in der gehörigen Lage gefunden. Alle hier vorhandenen Organe waren vollkommen gesund, die dicken Gedärme nur wenig von Luft aufgetrieben, die dünnen mäßig mit Koth angefüllt und im Magen ungefähr eine Unze gelblicher, bierähnlicher Flüssigkeit. Endlich ward

III. die Hirnschale

getrennt und so wenig unter derselben als an und unter den Hirnhäuten, so wie auch am Hirnbalken etwas Ungewöhnliches entdeckt. In den gestreiften Körpern, in dem großen, dem mittleren und dem Seiten-Adergeflechte war wenig Blut und in den

Hirnhöhlen wenige oder gar keine Feuchtigkeit enthalten, auch ward an den Hügeln der Sehnerven, so wie ferner im kleinen Gehirn, an dem verlängerten Rückenmark und an der Grundfläche des Gehirns nichts Ungewöhnliches bemerkt.

Die in der Leiche vorgefundenen Schrotkörner, eilf an der Zahl, wurden dem Gutsjäger Schellhammer vorgelegt, von demselben für gewöhnlichen Hasenhagel von der Sorte Nr. 1. erkläret und hierauf in gerichtlichen Verwahrsam genommen.

Die Obduction ward hiemit geschlossen und den Obducenten Abschrift des Protocolles mit dem Ersuchen ertheilet, ihr **visum repertum cum elogio medico** nebst der Gebührenrechnung zu den Acten zu bringen.

An demselben Tage hatte sich der Justitiar nach Tangstedt begeben und daselbst den ebenfalls einstweilen verhafteten Stender abgehört. Dieser sagte aus:

Er heiße Joachim Hinrich Stender, sei aus Sasel, Amts Trittau, gebürtig, 27 Jahr alt, seit nächstem Jacobi vier Jahre im hiesigen Gute wohnhaft, er wohne gegenwärtig bei dem Eigenthümer Johann Schöllermann auf der Tangstedter Heide, ernähre sich vom Torfgraben und vom Handel mit Fettwaaren, die er im Lande aufkaufe und in und um Hamburg wieder absetze. Seine Bekanntschaft mit dem Gewürzhändler Wild auf dem Schweinemarkt, insbesondere aber der Umstand, daß er demselben für empfangene, und in seinem Hausstand verbrauchte, auch seinem Hauswirth Schöllermann und verschiedenen anderen Handelsfreunden überlassene Waaren noch 66 *mℒ* 10 *ß* schuldige, habe ihn bestimmt, dem gedachten Wild zum bevorstehenden Pfingstfeste ein Geschenk mit einem Hasen zu machen. Zu diesem Zweck sei er am vorgestrigen Sonntagmorgen vor Tages Anbruch mit seiner doppelläufigen Flinte, die er von seinem Hauswirth Schöllermann und dem Schmidt Soltau, welche selbige in Compagnie besessen, vor etwa zwei oder drei Jahren für sechs Thaler gekauft, nach der Wohltorfer Scheide gegangen, um sich einen Hasen zu schießen. Die Flinte habe er im Hause geladen, und zwar mit Hagel von der gröbsten Sorte, und einen leinenen Sack mitgenommen, in welchem er die Flinte getragen und zugleich das erlegte Wild habe fortbringen wollen. Seine Absicht sei durchaus nur gewesen, einen Hasen zu schießen, und würde er anderes Wild, insbesondere Rehe, nicht geschossen haben, wenn er auch dazu Gelegenheit gefunden hätte, indem ihm dieses zu gefährlich gewesen. Er habe ungefähr nur noch zu einer Ladung Schrot und Pulver

bei sich geführt. Auf dem Duvenstedter Moor habe er ungefähr in einer Entfernung von hundert Schritten den nun erschossenen Johann Peter Wolgast gehen sehen, der, wie es geschienen, von den Lemsaler Wiesen hergekommen sei, den er sogleich erkannt habe, weil derselbe schon früher bei ihm Torf gestochen, Comparent auch schon früher in dem älterlichen Hause auf seinen Handelsreisen verkehrt habe. Wegen dieser Bekanntschaft habe er denn auch nicht gefürchtet von Wolgast verrathen zu werden, sondern sich ihm genähert, und ihn gefragt, ob er (Comparent) hier nicht einen Hasen bekommen sollte, den er gern zu haben wünsche. Wolgast, von dem Comparent nicht bemerkt, und den er auch nicht befragt, was er zu dieser ungewöhnlichen Tageszeit im Felde thue, habe ihm geantwortet, es wären Hasen genug, und sei mit ihm gegangen. Comparent habe ihm seinen Sack gegeben, welchen derselbe über den Rücken gehängt. Comparent habe sich müde gefühlt und mit Wolgast an einer Wasserrinne neben den Wiesen niedergesetzt, um einen Augenblick auszuruhen. Er habe jetzt in einer Entfernung von einigen hundert Schritten, als er aufgestanden, um weiter zu gehen, zwei Jäger mit Flinten auf ihnen zukommen, und, wie sie seiner ansichtig geworden, ihre Schritte verdoppeln sehen. Comparent, derselbige zwar nicht gekannt, indeß gleich für die beikommenden Jäger gehalten habe, sei mit den Worten: nun ist es Zeit zu gehen, weggelaufen, und Wolgast ihm gefolgt. Die Jäger wären ihnen gefolgt und hätten gerufen: steh, oder ich schieße! Der eine von ihnen, der nachher ihm bekannt gewordene Jäger Krohn, sei ihnen im Laufen überlegen gewesen, und habe sie eingeholt, indem Comparent in eine Moorkuhle und mit den Beinen fest gerathen sei. Wolgast sei ihm eben vorbei gekommen. Als Comparent in der Moorkuhle gesteckt, habe er dem Jäger Krohn die Flinte drohend entgegengehalten, mit den Worten: er warne ihn als Freund, zurückzubleiben; es sei damit indeß nie sein Gedanke gewesen, sein Gewehr gegen einen Menschen zu gebrauchen. Der Jäger Krohn aber sei dieser Drohung ungeachtet in die Kuhle gesprungen, während er sich umgedreht, sich loszuarbeiten gesucht, und die Flucht fortsetzen wollen. Comparent habe nun seine Flinte von sich geworfen, um sich dadurch die Flucht zu erleichtern, und seinen Verfolger aufzuhalten, dieser aber ihn angegriffen, und mit nach Hansdorf haben wollen. Comparent habe dies nicht wollen, und Krohn, der seine Flinte nun auch abgelegt, abzuwehren gesucht, Krohn aber sei ihm

überlegen gewesen, habe ihn untergekrigt, und ihm mehrere Schläge mit der Hand versetzt, obgleich er sich erboten, ihm zu sagen, wer und woher er sei. Während er nun mit Krohn sich im Handgemenge befunden, sei ein Schuß hinter ihm gefallen, wo auch Wolgast dicht hinter ihm in derselben Moorkuhle sich befunden habe. Wolgast habe zwar von Anfang her einen Stock bei sich geführt, indeß habe Comparent nicht gesehen, daß er selbigen gebraucht oder auch nur damit gedroht habe; es sei indeß möglich, daß Wolgast ihm habe zu Hülfe kommen wollen, und Krohn mit dem Stocke geschlagen habe, da dieses nachher von Krohn sowohl als von dem Knecht behauptet sei, Comparent müsse aber bei der Wahrheit bleiben, daß er dies nicht gesehen habe. Indem der Schuß gefallen, habe er den hinter ihm befindlichen Wolgast grunzen und fortlaufen hören, ohne indeß zu bemerken, daß er von dem Schusse getroffen sei. Der Jäger Krohn habe dies wahrscheinlich auch nicht vermuthet, indem er noch nach dem Schusse dem Knechte zugerufen: Jochim faß den anderen an, diesen (Comparenten) will ich wohl halten. Ob der Knecht den Geschossenen verfolgt, wisse Comparent nicht. Als der Jäger ihn wieder aufgelassen, habe derselbe seine Flinte wieder ergriffen, und zu dem Knecht gesagt, er möge diesen (Comparenten) halten, er (Krohn) wolle seine (des Knechts) Flinte wieder laden. Ob dies Laden geschehen sei, wisse er nicht. Krohn habe seine (des Comparenten) Flinte zu sich genommen. Mittlerweile sei ein unbekannter Mann, der sich Homann genannt, und für den dortigen Pfänder und Aufseher ausgegeben, hinzugekommen, und habe geäußert: Herr Jesus, da liegt ja schon Einer! Krohn, welcher ihn (Comparenten) noch in der Brust gefaßt gehabt, habe ihn jetzt losgelassen, und wie er den Geschossenen, Wolgast, liegen sehen, zum Knecht gesagt: Jochim, Jochim, hast Du geschossen? vielleicht auch hast Du ihn geschossen? Der Knecht habe darauf erwiedert: ja ich mußte schießen, denn er schlug Dich ja. Krohn habe auch wirklich an der einen Seite des Kopfes eine blutige Stelle gehabt, Comparent bleibe aber dabei, daß er nicht gesehen, daß Krohn von demselben geschlagen oder auch nur wörtlich mit Schlägen bedroht sei. Der Geschossene, um den sie sich nun alle versammelt, habe rücklings gelegen, auf den rechten Arm gestützt, sich gewälzt, gejammert und gebeten, daß sie ihn nur ganz todt schießen möchten. Comparent habe ihn gefragt, wo er den Schuß bekommen, indeß das Blut zugleich aus Nase und Mund gelaufen, worauf derselbe erwiedert:

hier! hier! und auf die linke Seite gewiesen habe, wo auch Comparent die Kleider voll Blut gefunden. Krohn sowohl als der Knecht hätten darüber gejammert, in welche Ungelegenheit sie gekommen wären. Homann, welcher Comparenten auf Befragen erklärt, daß beide Schimmelmannsche Jäger wären, sei weggeeilt, um aus dem älterlichen Hause des Verwundeten einen Wagen zu seiner Abholung zu veranstalten. Comparent habe darauf bestanden, daß die beiden Jäger mit ihm bei dem Geschossenen bleiben sollten; Krohn habe erklärt, daß er nach Ahrensburg wolle, um den Doctor zu holen, und zu dem Knechte gesagt, daß er bei dem Verwundeten bleiben solle, worauf dieser (der Knecht) aber geäußert: ich bleibe und bleibe hier nicht, und mit Krohn fortgegangen sei. Der Geschossene, bei welchem Comparent nun allein geblieben, habe nichts weiter mehr gesprochen, als die Worte: heute sehen wir uns wohl zum letzten Mal, und sei nach Verlauf von ungefähr einer halben Stunde verschieden. Comparent, der den Wagen in der Ferne mit aller Schnelle ankommen sehen, sei ihm entgegengegangen, und habe gesagt, sie (nämlich Homann und der Bruder des Geschossenen) brauchten nicht mehr zu jagen, denn es sei schon mit ihm vorbei. Comparent habe die Leiche mit aufgeladen, nach dem väterlichen Hause begleitet, daselbst seinen Namen und Wohnort behufs etwaniger weiterer Nachfrage genannt, und sich dann wieder nach Hause verfügt.

Comparent bleibt auf Vorhalten dabei, daß er sich mit dem Erschossenen weder dieses Mal noch jemals früher zur Wilddieberei verabredet, daß er selbst auch jetzt zum ersten Male sich dieses Vergehens schuldig gemacht, und daß nur ein Zufall den Erschossenen mit ihm zusammengeführt habe. Comparent habe bei seinem Vater, der früher eine Jagdbedienung zum grünen Jäger im Gute Wellingsbüttel gehabt, sich mit der Jagd zu beschäftigen Gelegenheit gefunden, und nur für den Fall, daß er eine ähnliche Function wieder bekommen könnte, keineswegs aber zum Wilddieben sich die Flinte angeschafft.

Comparent bleibt auf Vorhalten dabei, daß er zwar nicht gesehen, daß Wolgast von dem Knecht geschossen worden, daß dieses aber aus dem eigenen Geständnisse des Knechts und aus den Umständen hervorgehe. Daß Krohn nicht den Schuß gethan habe, könne er mit der größten Bestimmtheit versichern, da dieser sich fortwährend mit ihm (dem Compa-

renten) beschäftigt, auf ihm gelegen habe, und nicht habe schießen können.

Am 23. Mai hatte sich der entwichene Dienstknecht Jochim Hinrich Ahlers bei seinem Brodtherrn wieder eingefunden, war von demselben sofort nach dem Jersbecker Hofe gebracht, daselbst arretiret und am 28. Mai in das Tangstedter Criminalgefängniß abgeführet worden. Mittlerweile war auch der Revierjäger Krohn von seiner Kopfwunde soweit wieder geheilt, daß er vor Gericht gestellt werden konnte und ward mit Beiden das Verhör am 29. Mai abgehalten, nachdem die von Ahlers geführte und von ihm bei dem Bauervogt Wagner in Hansdorf zurückgelassene Flinte eingeliefert worden war.

Der Revierjäger Krohn deponirte:

Er heiße Hinrich Detlev Krohn, sei 24 Jahre alt, Sohn des Försters Claus Krohn zu Jersbeck, er sei Revierjäger bei dem Herrn Hofjägermeister Grafen von Schimmelmann zu Ahrensburg und führe zugleich die Aufsicht über die von dem Herrn Grafen gepachtete Jagd im Gute Tangstedt.

Am letzten Sonntage vor acht Tagen sei er des Morgens, etwa um halb vier Uhr, nach dem Duvenstedter Bruch gegangen, um theils Wilddieben nachzuspüren, indem er früher mehrere Schüsse daselbst fallen hören, theils um, wo möglich, bei dieser Gelegenheit einen Rehbock zu schießen. Er habe seines Vaters Knecht Jochim Ahlers, der ihn hauptsächlich an Sonntagen mehrmals auf der Jagd begleitet, mitgenommen. Comparent habe eine doppelläufige Flinte, wobei der eine Lauf ein Büchsenlauf sei, und der Knecht eine einfache, ihm (dem Comparenten) zugehörige Flinte gehabt. Die Flinte des Knechts sei, so wie auch des Comparenten eigener Büchsenlauf, ungeladen gewesen, in seinem Flintenlauf habe noch ein alter Schuß gesteckt. Auf dem Hansdorfer Felde habe Comparent seinen Büchsenlauf mit einer Paßkugel, und der Knecht seine Flinte mit Schrot geladen. Als sie bereits durch den Hansdorfer Bruch gewesen, sei ihnen der Holzwärter Peter Homann von der langen Reihe nachgekommen. Sie hätten über ihre gegenseitigen Geschäfte mit einander gesprochen, und Comparent Homann gefragt, ob er auch am Montage im Bruch einen Schuß fallen hören, welches derselbe verneint. Nachdem Homann etwa zehn Minuten von ihnen sich entfernt gehabt, um nach seitwärts in den Wiesen gehenden Pferden zu sehen, habe Comparent in einer schrägen Richtung zur rechten Hand zwei Menschen sich erhe-

den sehen, von denen der Eine eine Flinte getragen. Comparent und der Knecht hätten sich auf einer an dem Duvenstedter Bruch belegenen Wiese, die beiden Leute aber, die er sofort für Wilddiebe gehalten, auf dem Duvenstedter Moor befunden. Die Entfernung möge wohl höchstens hundert und funfzig Schritt betragen haben. Als die beiden Leute seiner ansichtig geworden, mochte er sich ihnen vielleicht schon auf hundert Schritt genähert haben. Beide wären gelaufen und er habe sie verfolgt. Sie hätten erst ihren Weg nach dem Duvenstedter Bruch, dann aber, als er ihnen diesen beinahe abgeschnitten, nach dem Duvenstedter hohen Moor genommen. Als Comparent etwa funfzig bis sechzig Schritt gelaufen, habe er seinem zurückgebliebenen Knecht zugerufen, ihm zu folgen. Ob und wie weit dieser ihm nachgekommen, darauf habe er nicht weiter geachtet, sondern unausgesetzt den Wilddieb mit der Flinte verfolgt, der sich mehrmals umgedreht, ihm die Flinte entgegengehalten, und ihm zugerufen habe, „er möge zurückbleiben, oder er (der Wilddieb) werde schießen," oder „es werde ihm (dem Comparenten) nicht gut gehen." Ob der Wilddieb die Flinte gerade an den Kopf gelegt, und ob der Hahn gespannt gewesen, habe Comparent nicht beachtet. Er habe fortwährend gerufen, daß der Wilddieb stehen solle, oder daß er schieße, und ebenfalls, wenn jener ihm gedroht, seine Flinte an den Kopf gelegt, als ob er auf ihn schießen wolle. Comparent sei dem Wilddiebe immer näher gekommen, den der andere fortwährend begleitet habe. Als sie sich durch Comparentens überlegenes Nachsetzen immer näher gekommen, habe Comparent erst bemerken können, daß der Begleiter einen Knittel bei sich gehabt. Derselbe sei dem mit der Flinte versehenen Wilddiebe bald zur Seite bald voraus gewesen. Als Comparent beide etwa auf zehn Schritte eingeholt, wären sie in eine Moorkuhle gesprungen, und habe der eine Wilddieb aus selbiger die Flinte auf Comparenten mit der wiederholten Drohung, daß er schießen werde, wenn er nicht zurückbleibe, angelegt. Comparent, der sich höher befunden, als der in der Moorkuhle stehende Wilddieb, habe bemerken können, daß derselbe eine Doppelflinte gehabt, indeß noch nicht genau unterschieden, ob sie aufgespannt gewesen, welches er erst nachher gefunden, als er die Flinte aufgenommen. Ob der mit dem Knittel versehene Begleiter ihm (dem Comparenten) auch gedroht, darüber könne er nichts sagen, weil er sich um diesen wenig bekümmert, vielmehr hauptsächlich den mit der Flinte versehenen Wilddieb im

Auge gehabt habe. Comparent habe sich durch das Anlegen der Flinte nicht schrecken lassen, vielmehr ebenfalls seine Flinte auf den nach ihm zielenden Gegner angelegt, und ihm zugerufen, er solle die Flinte abwerfen, oder er (Comparent) schösse. Comparent habe bei dieser Gelegenheit seine Flinte allerdings aufgespannt gehabt, um nöthigenfalls schußfertig zu sein. Er habe aber nicht geschossen, vielmehr sich durch einen raschen Seitensprung aus dem Schusse des Anderen gesetzt, sei auf denselben in die Kuhle hinabgestürzt, und habe ihn angepackt. Zugleich habe Comparent seinem Knecht zugerufen, daß er ihm zu Hülfe kommen möge. Der Wilddieb habe auch gerufen, ohne daß Comparent solches verstanden. Auf dies Rufen aber habe sich der Begleiter, welcher schon etwa zehn bis zwölf Schritt voraus gewesen, und wahrscheinlich entfliehen wollen, zurückgewendet, und ohne etwas zu sagen, Comparenten, der fortwährend mit dem anderen Wilddiebe gerungen, mit seinem Knittel einen Schlag über den Kopf gegeben, wovon Comparent rücklings niedergestürzt, seine Flinte fallen lassen, deßungeachtet aber den von ihm gefaßten Wilddieb nicht losgelassen, sondern ihn mit sich niedergerissen habe, so daß dieser oben auf ihn gefallen sei. Ob der Wilddieb bei dieser Gelegenheit noch seine Flinte in der Hand gehabt habe, wisse Comparent nicht, der von dem Schlage so betäubt gewesen, daß er sich gar nicht erinnern könne, den Schuß des Knechts gehört zu haben. Der ganze Kopf habe ihm gesauset; er wisse daher auch nicht, ob der Begleiter des Wilddiebs ihm noch anderweitig mit Schlägen gedroht habe, oder nicht. Ob und wie er von dem Wilddieb losgekommen, könne er sich nicht erinnern. Als er aufgekommen, erinnere er sich, den Begleiter des Wilddiebs in einer Entfernung von etwa zwanzig Schritt in den Moorkuhlen stehen gesehen zu haben, indeß habe er sich auch nicht weiter jetzt um ihn bekümmert, sondern den Wilddieb, dessen Flinte neben ihnen gelegen, angefaßt, und verlangt, daß er mit nach Hansdorf zum Bauervogt solle. Dies habe derselbe aber verweigert, und eben so wenig seinen Namen und seinen Aufenthalt sagen wollen. Comparent habe, wie er aufgekommen, den Knecht neben sich in der Moorkuhle bemerkt, welcher ebenfalls den Wilddieb mit angefaßt habe. Ob nun Comparent den Knecht danach gefragt oder ob der Knecht ihm gesagt habe, daß er geschossen, erinnere Comparent sich nicht, wohl aber, daß er dem Knecht gesagt habe, er solle ihm (Comparenten) seine Flinte geben, um sie wieder

zu laden, ungeachtet Comparent kein Ladungsmaterial bei sich gehabt, vielmehr seine Schießtasche, worin sich Pulver und Blei befunden, während der Verfolgung nebst seiner Mütze im Bruch abgeworfen gehabt habe. Während Comparent und der Knecht den Wildbieb angefaßt gehabt, um ihn nach Hansdorf zu transportiren, wobei derselbe geäußert, daß sie ihn lieber todtschießen sollten, sei Homann hinzugekommen, den Comparent in seiner Betäubung erst gar nicht gekannt, sondern für einen Genossen der Wildbiebe gehalten habe. Comparent habe daher bei dessen Ankunft den Wildbieb losgelassen, und Homann, als er denselben erkannt, mit zu Hülfe gerufen, um den Wildbieb mit nach Hansdorf zu bringen. Erst als Homann geäußert: „Gott bewahre, da liegt ja schon einer" — habe Comparent bemerkt, daß der Begleiter des Wildbiebs, welcher etwa zwanzig Schritt entfernt gelegen, von dem Knecht geschossen sei. Comparent habe nun erst den Geschossenen erkannt, welcher ihm früher schon genau bekannt gewesen sei, und den er nur deshalb bei diesem Vorgange nicht früher habe erkennen müssen, weil er sich ausschließlich mit der Verfolgung des anderen Wildbiebes beschäftigt, und diesen unausgesetzt im Auge gehalten habe. Als Comparent den Geschossenen im Blute liegen und jammern gesehen, habe er zu dem Knechte gesagt: „Jochim, Jochim, Gott bewahre, was hast Du gemacht." Ob und was der Knecht darauf geantwortet, erinnere er sich nicht. Nachher als sie sämmtlich um den Verwundeten herumstanden, habe der Knecht als Grund des Schießens angegeben: weil der Geschossene ihn (den Comparenten) geschlagen. Man habe gleich befürchten müssen, daß der Geschossene nicht wieder aufkommen könne, indem derselbe sich gewälzt, gejammert und gebeten habe, daß man ihn nur ganz todtschießen möchte. Während sie um ihn gestanden, habe Comparent bemerkt, daß der Wildbieb (Stender) ein gezogenes Taschenmesser mit den Fingern von der darauf befindlichen Moorerde gereinigt, zusammengeschlagen und in die Tasche gesteckt habe. Ob, wann und zu welchem Behuf dies Messer zum Vorschein gebracht sei, wisse Comparent nicht. Als Homann weggeeilt sei, um zur Abholung des Geschossenen einen Wagen aus dem väterlichen Hause zu veranstalten, habe der Wildbieb Comparenten auf die Seite gezogen, und ihm geäußert, „man könne sehen, daß der Geschossene nicht wieder werden könne, jeder müsse nun so gut für sich sprechen, als er könne." Der Knecht habe Comparenten auf die Seite gerufen, und

ihm gesagt, daß er (der Knecht) davon gehen werde, welches Comparent ihm aber untersagt habe. Comparent habe sich nun fortgemacht, um ärztliche Hülfe aus Ahrensburg für den Verwundeten zu veranstalten. Der Knecht habe ihn bis Hansdorf begleitet, wo Comparent dessen Flinte nebst Schießtasche, so wie auch des Wildbiebs Doppelflinte bei dem Bauervogt in Verwahrung gegeben habe. Der Wildbieb sei bei dem Geschossenen allein zurückgeblieben. Comparent habe von dem erhaltenen Schlage eine Kopfwunde gehabt, die ihm besonders, so wie er in Hansdorf angekommen, Schmerzen verursacht, und den dortigen Bauervogt Wagner bestimmt habe, ihm zu seiner weiteren Beförderung nach Ahrensburg ein Pferd zu geben. Nachdem er daselbst bei dem Herrn Grafen den Vorgang gemeldet, habe er von dem dortigen Arzt, dem Herrn Doctor Petersen, seine Wunde untersuchen und verbinden lassen, und sich dann auf den Rückweg nach Hause begeben. Wie er in Bargteheide gekommen, habe er sich so ermattet gefühlt, daß er bei dem Hufner Johann Hinrich Ruge einkehren müssen, der ihn nach Hause gebracht habe. Hier habe er erfahren, daß der Knecht bereits die Flucht ergriffen. Comparent habe sich zu Bette legen müssen; gegen Abend sei der Gerichtsdiener gekommen, um ihn zu arretiren, da er aber wegen seines Gesundheitszustandes nicht habe in's Gefängniß gehen können, so sei ihm eine Wache in's Haus gelegt, die aber bereits am vorigen Sonnabend wieder aufgehoben sei, nachdem Tags zuvor der entwichene Knecht sich wieder eingestellt, und von Comparentens Vater nach dem Jersbecker Hofe gebracht worden war.

Comparent erinnere sich, während der Verfolgung der Wilddiebe seinen Knecht hinter sich rufen gehört zu haben, er wisse aber nicht, was derselbe gerufen. Erst nachdem der Knecht wieder zurückgekehrt, habe derselbe ihm erzählt, daß er ihm zugerufen habe zurückzubleiben, weil er bemerkt habe, daß die Wilddiebe gewinkt hätten; Comparent habe aber von diesem Winken nichts gemerkt.

Der von dem Erschossenen geführte Knittel müsse in der Moorkuhle, und zwar da, wo Comparent mit dem Wilddiebe gerungen, liegen geblieben sein. Dieser Knittel sei etwa vier Fuß lang und drittehalb Zoll dick, und dem Anschein nach erst frisch geschnitten gewesen. Der Erschossene habe einen Sack um die Schulter gehabt.

Hierauf ward der Inculpat Jochim Hinrich Ahlers vorgeführt. Ihm ward die Frage vorgelegt, ob ihm die Ursache seines

Arrestes bekannt sei, und darauf von ihm geantwortet: o ja, weil er den Schuß auf den Menschen gethan.

Aufgefordert, anzugeben, wann, wo und wie er die That begangen, weshalb er sich in gefänglicher Haft befinde, deponirte Arrestat:

Am Sonntage vor Pfingsten, Morgens gegen vier Uhr sei er mit dem Sohne seines Brodtherrn, des Försters Krohn zu Jersbeck, dem gräflich Schimmelmannschen Revierjäger Hinrich Krohn nach dem Duvenstedter Bruch gegangen, um auf etwanige Wilddiebe zu vigiliren, auch, wenn es sich so fügen wollte, einen Rehbock zu schießen. Er habe eine einfache seinem Brodherrn gehörige Flinte und Krohn eine Doppelflinte gehabt. Erst unterwegs hätten sie ihre Flinten geladen, und zwar Arrestat die seinige mit gewöhnlichem Schrot. Jenseit des Hansdorfer. Bruchs sei Peter Homann zu ihnen gekommen, und habe Krohn denselben gefragt, ob er auch kürzlich von Wilddieben etwas gespürt habe. Homann habe erwiedert, daß er kürzlich nichts gehört, wohl aber diesen Winter einmal drei unbekannte Wilddiebe getroffen habe. Homann sei hierauf von ihnen gegangen und zwar nach den seitwärts liegenden Wiesen zu. Als derselbe noch keine halbe Stunde weggewesen, hätten sie von der Wiese zu in einer Entfernung von etwa hundert Schritten, zwei Kerls am Graben des Moors sich erheben sehen, von denen der Eine eine Flinte, der Andere einen Knittel gehabt. Nachdem dieselben sich etwas umher gesehen, hätten sie angefangen, dem Moore zuzulaufen. Krohn habe sie verfolgt, und Arrestat auf dessen Geheiß mit nachgesetzt. Obwohl er sonst reichlich so stark laufe, als Krohn, so habe er doch diesmal ihm nicht folgen können. Als sie eine Strecke gelaufen, habe einer von den Wilddieben, er wisse aber nicht, ob der mit der Flinte oder der mit dem Knittel, gewinkt, daß sie nur herkommen möchten, Beide hätten aber fortwährend die Flucht beibehalten. Arrestat sowohl als Krohn hätten den Fliehenden mehrmals zugerufen, daß sie stehen möchten, oder sie schössen. Daran hätten selbige sich aber nicht gekehrt. Daß sie sich umgewendet und zu schießen gedroht, habe Arrestat nicht bemerkt, möglich sei es jedoch, daß dieses geschehen, und er es nicht bemerken können, weil Krohn vor ihm gelaufen. Anfänglich sei Arrestat ungefähr zwanzig Schritt hinter Krohn zurückgeblieben. Nachdem die Verfolgung wenigstens eine Strecke von fünfhundert Schritt gedauert, wobei die beiden Wilddiebe gewöhnlich dicht neben einander geblieben, wären

beide in eine Moorkuhle hinabgesprungen, und habe der mit der Flinte aus dieser Moorkuhle, in welcher er so tief gestanden, daß er nur mit dem Kopfe hervorgeragt, die Flinte gerade auf Krohn angelegt und dabei geäußert, sie sollten zurückbleiben. Ob der Wilddieb gerade die Flinte an die Backe gelegt und gezielt, oder ob er sie sonst nur aus der Kuhle entgegengehalten, das habe Arrestat nicht beobachten können, weil er noch immer wohl reichlich zwanzig Schritte hinter Krohn zurückgewesen sei. Den Begleiter mit dem Knittel, der etwas kleiner von Statur gewesen, habe Arrestat in diesem Augenblick nicht bemerkt. Krohn sei gerade auf das Gewehr eingesprungen, und habe den Wilddieb angefaßt. Als Arrestat hinzugekommen, habe er beide mit einander im Handgemenge gefunden, die Flinten hätten neben ihnen gelegen. In diesem Augenblick sei der Begleiter des Wilddiebs, den Arrestat aber so wenig als den andern erkannt, zugesprungen, und habe mit seinem Knittel einen mit beiden Händen geführten Schlag dem Krohn über den Kopf gegeben, so daß derselbe platt zur Erde gestürzt, und der Wilddieb, mit dem er gerungen, auf ihn gefallen sei. Arrestat habe dem Schläger zugerufen, er solle den Knittel abwerfen und machen daß er wegkomme, oder er (Arrestat) schösse. Arrestat sei nun wohl etwa zehn bis funfzehn Schritt von ihm entfernt gewesen. Der Schläger sei zwar zuerst auf diese Warnung einige Schritte zurückgegangen, und es habe geschienen, als wenn er sich entfernen wolle, da habe aber der andere mit Krohn im Handgemenge befindliche Wilddieb gerufen: „Johann, Johann!" worauf derselbe mit seinem Knittel wieder zurückgekommen sei. Arrestat, der sich an dem Rande der Moorkuhle oben auf der Moorbank befunden, habe nun in der Besorgniß, daß der Schläger entweder einen zweiten Schlag auf Krohn ausführen oder wohl auch gar sich der Flinten bemächtigen werde, die zur Seite der beiden Ringenden gelegen, ihm nochmals zugerufen, daß er stehen solle, oder er schösse. Als nun auch hierdurch derselbe sich nicht schrecken lassen, sondern seinen Knittel in der Hand auf die Ringenden zugesprungen sei, habe Arrestat sich nicht anders zu helfen gewußt, als daß er seine Flinte auf ihn abgedrückt, in der Absicht ihn in die Beine zu schießen, wohin er auch gezielt habe. Arrestat habe gedacht, daß wenn er ihm Hagel in die Beine schieße, derselbe wenigstens behindert werde, seinen Knittel fernerweitig gegen Krohn zu gebrauchen, oder auch sich der Gewehre zu bemächtigen, die er (der Arrestat)

der sich noch fortwährend oben auf der Moorbank befunden, nicht so schnell habe erreichen können. Sein erhöheter Standpunkt müsse dem Schusse die unglückliche Richtung gegeben haben, daß er den Geschossenen oben in der Seite getroffen. So viel Arrestat sich erinnere, habe der Geschossene in dem Augenblick des Schusses den Knittel in beiden Händen gehalten und sich etwa acht bis zehn Schritte von den beiden Kämpfern entfernt gefunden. Arrestat habe nicht gewußt, daß der Schuß überhaupt getroffen, indem der Geschossene sich darnach bloß umgedreht, und einige Schritt zurückgegangen sei. Arrestat sei daher, ohne weiter nach dem Geschossenen zu sehen, in die Moorkuhle hinabgesprungen, um sich der Flinten zu versichern, und habe nun den Wilddieb, der oben auf Krohn gelegen, von demselben abgezogen. Als er sich jetzt wieder nach dem Geschossenen umgesehen, habe er bemerkt, daß der Geschossene gesessen, und daß der Knittel da gelegen, wo er im Augenblick des Schusses gestanden. Arrestat habe den Wilddieb (Stender) festgehalten, weil Krohn ihn habe mit nach Hansdorf haben wollen, welches er jedoch abgelehnt habe. Daß Krohn ihm von dem Wiederladen der Flinte gesagt, erinnere er nicht, auch habe Krohn kein Ladungsmaterial mehr bei sich gehabt, indem er die, dasselbe enthaltene Schießtasche nebst Mütze bei der Verfolgung von sich geworfen gehabt. Als Arrestat und Krohn den Wilddieb gehalten, um ihn nach Hansdorf zu bringen, sei Peter Homann hinzugekommen und habe gesagt: Kinder, Kinder, was macht ihr hier! indem er den Geschossenen liegen sehen, und winseln hören. Jetzt hätten sie den Wilddieb losgelassen, und habe Krohn zu Arrestaten gesagt: Jochim hast Du geschossen? worauf er erwiedert, er habe schießen müssen, wären zusammen nach dem Geschossenen hingegangen, in welchem sowohl er wie Krohn nun erst den ihnen sonst bekannten Johann Peter Wolgast vom Wiemerscamp erkannt hätten. Der Schuß habe unter dem linken Arm getroffen gehabt, so viel sie bei Aufhebung des Arms bemerken können. Der Geschossene habe gewinselt und geäußert, daß er (Arrestat) ihn nur ganz todt schießen möchte, worauf Arrestat ihm erwiedert: „ja Bruder, hättest Du den Schlag nicht gethan, so hätte ich nimmer nach Dir geschossen." Krohn habe hierauf Peter Homann nach dem väterlichen Hause des Verwundeten gesandt, und selber nach Ahrensburg wollen, um einen Arzt zu veranstalten. Arrestat habe bei dem Verwundeten bleiben sollen, dies aber

nicht gewollt, weil er sich vor dem anderen Wildbiebe gefürchtet. Er habe daher Krohn bis an den Hansdorfer Bruch begleitet, demselben sein Gewehr übergeben, indem er sich in der größten Angst befunden und schon auf die Flucht bedacht gewesen sei, und habe sich zu seinem Brodwirth verfügt, demselben den Vorgang erzählt, und während dieser seine gerade ausgegangene Ehefrau aufsuchen wollen, sich entfernt. Er sei zuerst nach seiner in Bargteheide wohnenden Mutter gegangen, dann nach dem Hamburgischen Dorfe Schmalenbeck zu seiner Halbschwester, von hier nach Gerkenfelde, dann nach Volksdorf zu dem dortigen Förster Grube, und habe sich am letzten Freitage wieder bei seinem Brodherrn eingefunden, in der Absicht, um sich den Händen der Gerechtigkeit selbst zu überliefern. Ueber den erfolgten Tod des von ihm geschossenen Wolgast habe er zuerst bei der Rückkehr auf Jersbeck Gewißheit erhalten. Er müsse sich allerdings als den Urheber der erfolgten Tödtung betrachten, müsse aber dabei betheuern, daß er nie eine solche Absicht gehabt habe, daß er vielmehr bloß habe verwunden wollen, weil er dies für das den Umständen nach einzige Mittel gehalten, größerem Unglücke zuvorzukommen. Das aus dieser Ueberzeugung hervorgehende Bewußtsein habe ihn bei reifer Ueberlegung bestimmt, sich freiwillig zur Untersuchung zu stellen.

Dem Arrestaten ward vorgehalten, daß er, anstatt zu schießen, sogleich in die Moorkuhle hätte hinabspringen sich der Flinten bemächtigen können, und alsdann wenigstens von dem Erschossenen keine weitere Gefahr zu besorgen gewesen wäre. Arrestat räumt ein, daß er dies allerdings hätte thun können, daß er den Flinten eben so nahe gestanden, wie der Erschossene, daß er indeß gefürchtet habe, dieser möge ihm zuvorkommen. Als er geschossen möge der Getroffene acht bis zehn Schritte entfernt gewesen sein, die anderen beiden hätten sich ihm etwa vier Schritte zur Linken befunden. Der Geschossene habe in dem Augenblick des Schusses raschen Schrittes sich den beiden Anderen genähert, und dabei zugleich dem Arrestaten das Gesicht zugekehrt. Arrestat habe, ohne zu zielen, die Flinte auf ihn abgedrückt, indem er nach den Beinen gehalten.

Die Flinte, mit welcher er den unglücklichen Schuß vollführt, sei eine gewöhnliche einfache Jagdflinte mit einem Patentschlosse, und kenne er sie wieder, sobald er sie sehe. Dem Arrestaten wurde die durch den Oberinspector von Mentz-

dorff zu Ahrensburg eingelieferte Flinte vorgewiesen, und sogleich von ihm für diejenige erkannt, mit welcher er den Johann Peter Wolgast erschossen habe.

Arrestat fügte hinzu, daß er allerdings einsehe, daß er sich übereilet habe, daß er aber durchaus keine andere Absicht gehabt, als dem Wolgast in die Beine zu schießen, indem er zugleich auch für seine Person im hohen Grade gefährdet würde, wenn Wolgast während des Handgemenges der beiden Anderen die Flinten in die Hände bekommen habe, denn er habe auch damals noch nicht wissen können, welchen Ausgang das Handgemenge zwischen Stender und Krohn nehmen würde, da er noch weiter nichts gesehen, als daß Krohn niedergeschlagen sei, und Stender oben auf ihm gelegen habe. Er habe daher auch denken können, daß wenn die Wilddiebe erst mit Krohn fertig wären, es dann über ihn hergehen werde.

Dem Arrestaten wird bemerklich gemacht, daß wenn er diese Besorgniß gehabt habe, eine leichte Verwundung des Wolgast ihm nicht nur nicht nützen, vielmehr seine Lage nur noch gefährlicher machen konnte, indem dadurch nur die Erbitterung bei seinem Gegner hätte steigen müssen. Wenn er daher durch den Schuß eine eigene Gefahr von sich abwenden wollen, so habe er keine andere Absicht haben können, als so zu treffen, daß der Getroffene ihm völlig unschädlich werde.

Arrestat giebt hierauf an, wie er lediglich gedacht habe, daß der Getroffene wohl zurückbleiben solle, wenn er nur erst einen Schuß Hagel in die Beine bekommen habe. Der Geschossene habe übrigens vor dem Schusse kein Wort gesprochen. Daß er den Geschossenen erst nach dem Schusse erkannt habe, sei wahr. Zwar habe er denselben früher als unconfirmirten Knaben oft auf dem Jersbecker Moore gesehen, indeß habe er ihn jetzt wenigstens seit zehn Jahren nicht gesehen gehabt.

Das Verhör schloß mit der Bemerkung des Gerichts,

daß der Inculpat über den Vorgang mit sichtlicher Rührung sich geäußert und wegen seiner Uebereilung die tiefste Reue verrathen habe.

Es war inzwischen auch die dem Wildschützen Stender von dem Revierjäger Krohn abgenommene und von diesem gleichfalls bei dem Bauervogt Wagner in Hansdorf in Verwahrung gegebene Doppelflinte bei dem Gerichte eingeliefert worden.

Das Gericht hatte für nöthig erachtet, sich eine möglichst deutliche Ansicht von dem Locale zu verschaffen und am 7. Juni unter

Zuziehung des Inculpaten Ahlers, des Revierjägers Krohn, des Insten Peter Homann und des Jochim Hinrich Stender eine genaue Besichtigung auf dem Duvenstedter Moore gehalten.

Um zuvörderst einen festen Punkt zu erhalten, ließ man die Stelle nachweisen, wo der erschossene Johann Peter Wolgast und der Wilddieb Stender gesessen haben, als sie der Jäger ansichtig geworden. Die Stelle befindet sich auf der Südseite eines Grabens, der von der nordwestlichen Ecke der an der Westseite des Duvenstedter Bruchs belegenen sogenannnten Hopeswegwiese des Hufners Detlef Iden über den sogenannten Moorsal, eine niedrige moorige Fläche, in westlicher Richtung nach dem hohen Moor hingezogen ist. Die Entfernung dieser Stelle von der Wiesenecke beträgt 20 Schritt. Die Entfernung, in welcher die Wilddiebe, nachdem sie hier über den Graben gesprungen, die aus dem Bruch über die Wiese herankommenden Jäger zuerst wahrgenommen, 200 Schritt, und die Entfernung, in welcher die Wilddiebe sich in diesem Augenblicke der ergriffenen Flucht von der Höhe des Moors befanden, etwa 500 Schritt. Die Breite des Hochmoors von dem östlichen Abhange bis an die Moorkuhle, worin Stender von Krohn angefaßt worden, beträgt ungefähr 40 Schritt. Man befindet sich hier auf der westlichen Seite des hohen Moors, welches auf dieser ausgedehnten Moorfläche den höchsten Punkt bildet, und nach allen Seiten eine freie Aussicht gewährt. Gegen Norden gehört das Moor zum Gute Jersbeck und gegen Westen zum Gute Wulksfelde. Nach Süden wird es von dem Wohltorfer (Hamburgischen) Territorio begränzt. Die Entfernung vom Jersbecker Moor beträgt über 1000 Schritt, und von dem jenseits desselben belegenem väterlichen Hause des Erschossenen etwa 2000 Schritt. Das Wulksfelder Moor mit dem Krogmannschen Hause ist 15 bis 1600, der nächste Punkt der Wohltorfer Gränze 6 bis 700 Schritt, und die Wohltorfer Mühle südwestlich, nah am Wege nach Duvenstedt, ungefähr $^3/_8$ Meilen entfernt.

Nach der übereinstimmenden Nachweisung der Anwesenden lag die Leiche des Johann Peter Wolgast zwischen den hier befindlichen neuen und trockenen und den tiefer hinabgehenden mit Wasser angefüllten alten Moorkuhlen, nahe an den letzteren und zwar auf dem Antheile des Hufeners Peter Burmeister in Duvenstedt. Von dieser Stelle bis zu dem Punkte, wo Stender mit Krohn gelegen und gerungen, welcher Punkt schon dem Moorantheile des Käthners Hamm angehört, beträgt die Entfernung 39 Schritt. Dieser Punkt findet sich in einer neuen, trocknen, weiche Erde enthaltenden Moorkuhle, und zwar dicht unter einer $3^1/_2$ Fuß hohen

ben sehen, von denen der Eine eine Flinte getragen. Comparent und der Knecht hätten sich auf einer an dem Duvenstedter Bruch belegenen Wiese, die beiden Leute aber, die er sofort für Wilddiebe gehalten, auf dem Duvenstedter Moor befunden. Die Entfernung möge wohl höchstens hundert und funfzig Schritt betragen haben. Als die beiden Leute seiner ansichtig geworden, mochte er sich ihnen vielleicht schon auf hundert Schritt genähert haben. Beide wären gelaufen und er habe sie verfolgt. Sie hätten erst ihren Weg nach dem Duvenstedter Bruch, dann aber, als er ihnen diesen beinahe abgeschnitten, nach dem Duvenstedter hohen Moor genommen. Als Comparent etwa funfzig bis sechzig Schritt gelaufen, habe er seinem zurückgebliebenen Knecht zugerufen, ihm zu folgen. Ob und wie weit dieser ihm nachgekommen, darauf habe er nicht weiter geachtet, sondern unausgesetzt den Wilddieb mit der Flinte verfolgt, der sich mehrmals umgedreht, ihm die Flinte entgegengehalten, und ihm zugerufen habe, „er möge zurückbleiben, oder er (der Wilddieb) werde schießen," oder „es werde ihm (dem Comparenten) nicht gut gehen." Ob der Wilddieb die Flinte gerade an den Kopf gelegt, und ob der Hahn gespannt gewesen, habe Comparent nicht beachtet. Er habe fortwährend gerufen, daß der Wilddieb stehen solle, oder daß er schieße, und ebenfalls, wenn jener ihm gedroht, seine Flinte an den Kopf gelegt, als ob er auf ihn schießen wolle. Comparent sei dem Wilddiebe immer näher gekommen, den der andere fortwährend begleitet habe. Als sie sich durch Comparentens überlegenes Nachsetzen immer näher gekommen, habe Comparent erst bemerken können, daß der Begleiter einen Knittel bei sich gehabt. Derselbe sei dem mit der Flinte versehenen Wilddiebe bald zur Seite bald voraus gewesen. Als Comparent beide etwa auf zehn Schritte eingeholt, wären sie in eine Moorkuhle gesprungen, und habe der eine Wilddieb aus selbiger die Flinte auf Comparenten mit der wiederholten Drohung, daß er schießen werde, wenn er nicht zurückbleibe, angelegt. Comparent, der sich höher befunden, als der in der Moorkuhle stehende Wilddieb, habe bemerken können, daß derselbe eine Doppelflinte gehabt, indeß noch nicht genau unterschieden, ob sie aufgespannt gewesen, welches er erst nachher gefunden, als er die Flinte aufgenommen. Ob der mit dem Knittel versehene Begleiter ihm (dem Comparenten) auch gedroht, darüber könne er nichts sagen, weil er sich um diesen wenig bekümmert, vielmehr hauptsächlich den mit der Flinte versehenen Wilddieb im

Auge gehabt habe. Comparent habe sich durch das Anlegen der Flinte nicht schrecken lassen, vielmehr ebenfalls seine Flinte auf den nach ihm zielenden Gegner angelegt, und ihm zugerufen, er solle die Flinte abwerfen, oder er (Comparent) schösse. Comparent habe bei dieser Gelegenheit seine Flinte allerdings aufgespannt gehabt, um nöthigenfalls schußfertig zu sein. Er habe aber nicht geschossen, vielmehr sich durch einen raschen Seitensprung aus dem Schusse des Anderen gesetzt, sei auf denselben in die Kuhle hinabgestürzt, und habe ihn angepackt. Zugleich habe Comparent seinem Knecht zugerufen, daß er ihm zu Hülfe kommen möge. Der Wilddieb habe auch gerufen, ohne daß Comparent solches verstanden. Auf dies Rufen aber habe sich der Begleiter, welcher schon etwa zehn bis zwölf Schritt voraus gewesen, und wahrscheinlich entfliehen wollen, zurückgewendet, und ohne etwas zu sagen, Comparenten, der fortwährend mit dem anderen Wilddiebe gerungen, mit seinem Knittel einen Schlag über den Kopf gegeben, wovon Comparent rücklings niedergestürzt, seine Flinte fallen lassen, deßungeachtet aber den von ihm gefaßten Wilddieb nicht losgelassen, sondern ihn mit sich niedergerissen habe, so daß dieser oben auf ihn gefallen sei. Ob der Wilddieb bei dieser Gelegenheit noch seine Flinte in der Hand gehabt habe, wisse Comparent nicht, der von dem Schlage so betäubt gewesen, daß er sich gar nicht erinnern könne, den Schuß des Knechts gehört zu haben. Der ganze Kopf habe ihm gesauset; er wisse daher auch nicht, ob der Begleiter des Wilddiebs ihm noch anderweitig mit Schlägen gedroht habe, oder nicht. Ob und wie er von dem Wilddieb losgekommen, könne er sich nicht erinnern. Als er aufgekommen, erinnere er sich, den Begleiter des Wilddiebs in einer Entfernung von etwa zwanzig Schritt in den Moorkuhlen stehen gesehen zu haben, indeß habe er sich auch nicht weiter jetzt um ihn bekümmert, sondern den Wilddieb, dessen Flinte neben ihnen gelegen, angefaßt, und verlangt, daß er mit nach Hansdorf zum Bauervogt solle. Dies habe derselbe aber verweigert, und eben so wenig seinen Namen und seinen Aufenthalt sagen wollen. Comparent habe, wie er aufgekommen, den Knecht neben sich in der Moorkuhle bemerkt, welcher ebenfalls den Wilddieb mit angefaßt habe. Ob nun Comparent den Knecht danach gefragt oder ob der Knecht ihm gesagt habe, daß er geschossen, erinnere Comparent sich nicht, wohl aber, daß er dem Knecht gesagt habe, er solle ihm (Comparenten) seine Flinte geben, um sie wieder

zu laden, ungeachtet Comparent kein Ladungsmaterial bei sich gehabt, vielmehr seine Schießtasche, worin sich Pulver und Blei befunden, während der Verfolgung nebst seiner Mütze im Bruch abgeworfen gehabt habe. Während Comparent und der Knecht den Wildbieb angefaßt gehabt, um ihn nach Hansdorf zu transportiren, wobei derselbe geäußert, daß sie ihn lieber todtschießen sollten, sei Homann hinzugekommen, den Comparent in seiner Betäubung erst gar nicht gekannt, sondern für einen Genossen der Wildbiebe gehalten habe. Comparent habe daher bei dessen Ankunft den Wildbieb losgelassen, und Homann, als er denselben erkannt, mit zu Hülfe gerufen, um den Wildbieb mit nach Hansdorf zu bringen. Erst als Homann geäußert: „Gott bewahre, da liegt ja schon einer" — habe Comparent bemerkt, daß der Begleiter des Wildbiebs, welcher etwa zwanzig Schritt entfernt gelegen, von dem Knecht geschossen sei. Comparent habe nun erst den Geschossenen erkannt, welcher ihm früher schon genau bekannt gewesen sei, und den er nur deshalb bei diesem Vorgange nicht früher habe erkennen müssen, weil er sich ausschließlich mit der Verfolgung des anderen Wildbiebes beschäftigt, und diesen unausgesetzt im Auge gehalten habe. Als Comparent den Geschossenen im Blute liegen und jammern gesehen, habe er zu dem Knechte gesagt: „Jochim, Jochim, Gott bewahre, was hast Du gemacht." Ob und was der Knecht darauf geantwortet, erinnere er sich nicht. Nachher als sie sämmtlich um den Verwundeten herumstanden, habe der Knecht als Grund des Schießens angegeben: weil der Geschossene ihn (den Comparenten) geschlagen. Man habe gleich befürchten müssen, daß der Geschossene nicht wieder aufkommen könne, indem derselbe sich gewälzt, gejammert und gebeten habe, daß man ihn nur ganz todtschießen möchte. Während sie um ihn gestanden, habe Comparent bemerkt, daß der Wildbieb (Stender) ein gezogenes Taschenmesser mit den Fingern von der darauf befindlichen Moorerde gereinigt, zusammengeschlagen und in die Tasche gesteckt habe. Ob, wann und zu welchem Behuf dies Messer zum Vorschein gebracht sei, wisse Comparent nicht. Als Homann weggeeilt sei, um zur Abholung des Geschossenen einen Wagen aus dem väterlichen Hause zu veranstalten, habe der Wildbieb Comparenten auf die Seite gezogen, und ihm geäußert, „man könne sehen, daß der Geschossene nicht wieder werden könne, jeder müsse nun so gut für sich sprechen, als er könne." Der Knecht habe Comparenten auf die Seite gerufen, und

ihm gesagt, daß er (der Knecht) davon gehen werde, welches Comparent ihm aber untersagt habe. Comparent habe sich nun fortgemacht, um ärztliche Hülfe aus Ahrensburg für den Verwundeten zu veranstalten. Der Knecht habe ihn bis Hansdorf begleitet, wo Comparent dessen Flinte nebst Schießtasche, so wie auch des Wilddiebs Doppelflinte bei dem Bauervogt in Verwahrung gegeben habe. Der Wilddieb sei bei dem Geschossenen allein zurückgeblieben. Comparent habe von dem erhaltenen Schlage eine Kopfwunde gehabt, die ihm besonders, so wie er in Hansdorf angekommen, Schmerzen verursacht, und den dortigen Bauervogt Wagner bestimmt habe, ihm zu seiner weiteren Beförderung nach Ahrensburg ein Pferd zu geben. Nachdem er daselbst bei dem Herrn Grafen den Vorgang gemeldet, habe er von dem dortigen Arzt, dem Herrn Doctor Petersen, seine Wunde untersuchen und verbinden lassen, und sich dann auf den Rückweg nach Hause begeben. Wie er in Bargteheide gekommen, habe er sich so ermattet gefühlt, daß er bei dem Hufner Johann Hinrich Ruge einkehren müssen, der ihn nach Hause gebracht habe. Hier habe er erfahren, daß der Knecht bereits die Flucht ergriffen. Comparent habe sich zu Bette legen müssen; gegen Abend sei der Gerichtsdiener gekommen, um ihn zu arretiren, da er aber wegen seines Gesundheitszustandes nicht habe in's Gefängniß gehen können, so sei ihm eine Wache in's Haus gelegt, die aber bereits am vorigen Sonnabend wieder aufgehoben sei, nachdem Tags zuvor der entwichene Knecht sich wieder eingestellt, und von Comparentens Vater nach dem Jersbecker Hofe gebracht worden war.

Comparent erinnere sich, während der Verfolgung der Wilddiebe seinen Knecht hinter sich rufen gehört zu haben, er wisse aber nicht, was derselbe gerufen. Erst nachdem der Knecht wieder zurückgekehrt, habe derselbe ihm erzählt, daß er ihm zugerufen habe zurückzubleiben, weil er bemerkt habe, daß die Wilddiebe gewinkt hätten; Comparent habe aber von diesem Winken nichts gemerkt.

Der von dem Erschossenen geführte Knittel müsse in der Moorkuhle, und zwar da, wo Comparent mit dem Wilddiebe gerungen, liegen geblieben sein. Dieser Knittel sei etwa vier Fuß lang und drittehalb Zoll dick, und dem Anschein nach erst frisch geschnitten gewesen. Der Erschossene habe einen Sack um die Schulter gehabt.

Hierauf ward der Inculpat Jochim Hinrich Ahlers vorgeführt. Ihm ward die Frage vorgelegt, ob ihm die Ursache seines

Arrestes bekannt sei, und darauf von ihm geantwortet: o ja, weil er den Schuß auf den Menschen gethan.

Aufgefordert, anzugeben, wann, wo und wie er die That begangen, weshalb er sich in gefänglicher Haft befinde, deponirte Arrestat:

Am Sonntage vor Pfingsten, Morgens gegen vier Uhr sei er mit dem Sohne seines Brodtherrn, des Försters Krohn zu Jersbeck, dem gräflich Schimmelmannschen Revierjäger Hinrich Krohn nach dem Duvenstedter Bruch gegangen, um auf etwanige Wilddiebe zu vigiliren, auch, wenn es sich so fügen wollte, einen Rehbock zu schießen. Er habe eine einfache seinem Brodherrn gehörige Flinte und Krohn eine Doppelflinte gehabt. Erst unterwegs hätten sie ihre Flinten geladen, und zwar Arrestat die seinige mit gewöhnlichem Schrot. Jenseit des Hansdorfer Bruchs sei Peter Homann zu ihnen gekommen, und habe Krohn denselben gefragt, ob er auch kürzlich von Wilddieben etwas gespürt habe. Homann habe erwiedert, daß er kürzlich nichts gehört, wohl aber diesen Winter einmal drei unbekannte Wilddiebe getroffen habe. Homann sei hierauf von ihnen gegangen und zwar nach den seitwärts liegenden Wiesen zu. Als derselbe noch keine halbe Stunde weggewesen, hätten sie von der Wiese zu in einer Entfernung von etwa hundert Schritten, zwei Kerls am Graben des Moors sich erheben sehen, von denen der Eine eine Flinte, der Andere einen Knittel gehabt. Nachdem dieselben sich etwas umher gesehen, hätten sie angefangen, dem Moore zuzulaufen. Krohn habe sie verfolgt, und Arrestat auf dessen Geheiß mit nachgesetzt. Obwohl er sonst reichlich so stark laufe, als Krohn, so habe er doch diesmal ihm nicht folgen können. Als sie eine Strecke gelaufen, habe einer von den Wilddieben, er wisse aber nicht, ob der mit der Flinte oder der mit dem Knittel, gewinkt, daß sie nur herkommen möchten, Beide hätten aber fortwährend die Flucht beibehalten. Arrestat sowohl als Krohn hätten den Fliehenden mehrmals zugerufen, daß sie stehen möchten, oder sie schössen. Daran hätten selbige sich aber nicht gekehrt. Daß sie sich umgewendet und zu schießen gedroht, habe Arrestat nicht bemerkt, möglich sei es jedoch, daß dieses geschehen, und er es nicht bemerken können, weil Krohn vor ihm gelaufen. Anfänglich sei Arrestat ungefähr zwanzig Schritt hinter Krohn zurückgeblieben. Nachdem die Verfolgung wenigstens eine Strecke von fünfhundert Schritt gedauert, wobei die beiden Wilddiebe gewöhnlich dicht neben einander geblieben, wären

beide in eine Moorkuhle hinabgesprungen, und habe der mit der Flinte aus dieser Moorkuhle, in welcher er so tief gestanden, daß er nur mit dem Kopfe hervorgeragt, die Flinte gerade auf Krohn angelegt und dabei geäußert, sie sollten zurückbleiben. Ob der Wilddieb gerade die Flinte an die Backe gelegt und gezielt, oder ob er sie sonst nur aus der Kuhle entgegengehalten, das habe Arrestat nicht beobachten können, weil er noch immer wohl reichlich zwanzig Schritte hinter Krohn zurückgewesen sei. Den Begleiter mit dem Knittel, der etwas kleiner von Statur gewesen, habe Arrestat in diesem Augenblick nicht bemerkt. Krohn sei gerade auf das Gewehr eingesprungen, und habe den Wilddieb angefaßt. Als Arrestat hinzugekommen, habe er beide mit einander im Handgemenge gefunden, die Flinten hätten neben ihnen gelegen. In diesem Augenblick sei der Begleiter des Wilddiebs, den Arrestat aber so wenig als den andern erkannt, zugesprungen, und habe mit seinem Knittel einen mit beiden Händen geführten Schlag dem Krohn über den Kopf gegeben, so daß derselbe platt zur Erde gestürzt, und der Wilddieb, mit dem er gerungen, auf ihn gefallen sei. Arrestat habe dem Schläger zugerufen, er solle den Knittel abwerfen und machen daß er wegkomme, oder er (Arrestat) schösse. Arrestat sei nun wohl etwa zehn bis funfzehn Schritt von ihm entfernt gewesen. Der Schläger sei zwar zuerst auf diese Warnung einige Schritte zurückgegangen, und es habe geschienen, als wenn er sich entfernen wolle, da habe aber der andere mit Krohn im Handgemenge befindliche Wilddieb gerufen: „Johann, Johann!" worauf derselbe mit seinem Knittel wieder zurückgekommen sei. Arrestat, der sich an dem Rande der Moorkuhle oben auf der Moorbank befunden, habe nun in der Besorgniß, daß der Schläger entweder einen zweiten Schlag auf Krohn ausführen oder wohl auch gar sich der Flinten bemächtigen werde, die zur Seite der beiden Ringenden gelegen, ihm nochmals zugerufen, daß er stehen solle, oder er schösse. Als nun auch hierdurch derselbe sich nicht schrecken lassen, sondern seinen Knittel in der Hand auf die Ringenden zugesprungen sei, habe Arrestat sich nicht anders zu helfen gewußt, als daß er seine Flinte auf ihn abgedrückt, in der Absicht ihn in die Beine zu schießen, wohin er auch gezielt habe. Arrestat habe gedacht, daß wenn er ihm Hagel in die Beine schieße, derselbe wenigstens behindert werde, seinen Knittel fernerweitig gegen Krohn zu gebrauchen, oder auch sich der Gewehre zu bemächtigen, die er (der Arrestat)

der sich noch fortwährend oben auf der Moorbank befunden, nicht so schnell habe erreichen können. Sein erhöheter Standpunkt müsse dem Schusse die unglückliche Richtung gegeben haben, daß er den Geschossenen oben in der Seite getroffen. So viel Arrestat sich erinnere, habe der Geschossene in dem Augenblick des Schusses den Knittel in beiden Händen gehalten und sich etwa acht bis zehn Schritte von den beiden Kämpfern entfernt gefunden. Arrestat habe nicht gewußt, daß der Schuß überhaupt getroffen, indem der Geschossene sich darnach bloß umgedreht, und einige Schritt zurückgegangen sei. Arrestat sei daher, ohne weiter nach dem Geschossenen zu sehen, in die Moorkuhle hinabgesprungen, um sich der Flinten zu versichern, und habe nun den Wilddieb, der oben auf Krohn gelegen, von demselben abgezogen. Als er sich jetzt wieder nach dem Geschossenen umgesehen, habe er bemerkt, daß der Geschossene gesessen, und daß der Knittel da gelegen, wo er im Augenblick des Schusses gestanden. Arrestat habe den Wilddieb (Stender) festgehalten, weil Krohn ihn habe mit nach Hansdorf haben wollen, welches er jedoch abgelehnt habe. Daß Krohn ihm von dem Wiederladen der Flinte gesagt, erinnere er nicht, auch habe Krohn kein Ladungsmaterial mehr bei sich gehabt, indem er die, dasselbe enthaltene Schießtasche nebst Mütze bei der Verfolgung von sich geworfen gehabt. Als Arrestat und Krohn den Wilddieb gehalten, um ihn nach Hansdorf zu bringen, sei Peter Homann hinzugekommen und habe gesagt: Kinder, Kinder, was macht ihr hier! indem er den Geschossenen liegen sehen, und winseln hören. Jetzt hätten sie den Wilddieb losgelassen, und habe Krohn zu Arrestaten gesagt: Jochim hast Du geschossen? worauf er erwiedert, er habe schießen müssen, wären zusammen nach dem Geschossenen hingegangen, in welchem sowohl er wie Krohn nun erst den ihnen sonst bekannten Johann Peter Wolgast vom Wiemerscamp erkannt hätten. Der Schuß habe unter dem linken Arm getroffen gehabt, so viel sie bei Aufhebung des Arms bemerken können. Der Geschossene habe gewinselt und geäußert, daß er (Arrestat) ihn nur ganz todt schießen möchte, worauf Arrestat ihm erwiedert: „ja Bruder, hättest Du den Schlag nicht gethan, so hätte ich nimmer nach Dir geschossen.“ Krohn habe hierauf Peter Homann nach dem väterlichen Hause des Verwundeten gesandt, und selber nach Ahrensburg wollen, um einen Arzt zu veranstalten. Arrestat habe bei dem Verwundeten bleiben sollen, dies aber

nicht gewollt, weil er sich vor dem anderen Wildbiebe gefürchtet. Er habe daher Krohn bis an den Hansdorfer Bruch begleitet, demselben sein Gewehr übergeben, indem er sich in der größten Angst befunden und schon auf die Flucht bedacht gewesen sei, und habe sich zu seinem Brodwirth verfügt, demselben den Vorgang erzählt, und während dieser seine gerade ausgegangene Ehefrau aufsuchen wollen, sich entfernt. Er sei zuerst nach seiner in Bargteheide wohnenden Mutter gegangen, dann nach dem Hamburgischen Dorfe Schmalenbeck zu seiner Halbschwester, von hier nach Gerkenfelde, dann nach Volksdorf zu dem dortigen Förster Grube, und habe sich am letzten Freitage wieder bei seinem Brodherrn eingefunden, in der Absicht, um sich den Händen der Gerechtigkeit selbst zu überliefern. Ueber den erfolgten Tod des von ihm geschossenen Wolgast habe er zuerst bei der Rückkehr auf Jersbeck Gewißheit erhalten. Er müsse sich allerdings als den Urheber der erfolgten Tödtung betrachten, müsse aber dabei betheuern, daß er nie eine solche Absicht gehabt habe, daß er vielmehr bloß habe verwunden wollen, weil er dies für das den Umständen nach einzige Mittel gehalten, größerem Unglücke zuvorzukommen. Das aus dieser Ueberzeugung hervorgehende Bewußtsein habe ihn bei reifer Ueberlegung bestimmt, sich freiwillig zur Untersuchung zu stellen.

Dem Arrestaten ward vorgehalten, daß er, anstatt zu schießen, sogleich in die Moorkuhle hätte hinabspringen sich der Flinten bemächtigen können, und alsdann wenigstens von dem Erschossenen keine weitere Gefahr zu besorgen gewesen wäre. Arrestat räumt ein, daß er dies allerdings hätte thun können, daß er den Flinten eben so nahe gestanden, wie der Erschossene, daß er indeß gefürchtet habe, dieser möge ihm zuvorkommen. Als er geschossen möge der Getroffene acht bis zehn Schritte entfernt gewesen sein, die anderen beiden hätten sich ihm etwa vier Schritte zur Linken befunden. Der Geschossene habe in dem Augenblick des Schusses raschen Schrittes sich den beiden Anderen genähert, und dabei zugleich dem Arrestaten das Gesicht zugekehrt. Arrestat habe, ohne zu zielen, die Flinte auf ihn abgedrückt, indem er nach den Beinen gehalten.

Die Flinte, mit welcher er den unglücklichen Schuß vollführt, sei eine gewöhnliche einfache Jagdflinte mit einem Patentschlosse, und kenne er sie wieder, sobald er sie sehe. Dem Arrestaten wurde die durch den Oberinspector von Mentz-

dorff zu Ahrensburg einlieferte Flinte vorgewiesen, und sogleich von ihm für diejenige erkannt, mit welcher er den Johann Peter Wolgast erschossen habe.

Arrestat fügte hinzu, daß er allerdings einsehe, daß er sich übereilet habe, daß er aber durchaus keine andere Absicht gehabt, als dem Wolgast in die Beine zu schießen, indem er zugleich auch für seine Person im hohen Grade gefährdet würde, wenn Wolgast während des Handgemenges der beiden Anderen die Flinten in die Hände bekommen habe, denn er habe auch damals noch nicht wissen können, welchen Ausgang das Handgemenge zwischen Stender und Krohn nehmen würde, da er noch weiter nichts gesehen, als daß Krohn niedergeschlagen sei, und Stender oben auf ihm gelegen habe. Er habe daher auch denken können, daß wenn die Wilddiebe erst mit Krohn fertig wären, es dann über ihn hergehen werde.

Dem Arrestaten wird bemerklich gemacht, daß wenn er diese Besorgniß gehabt habe, eine leichte Verwundung des Wolgast ihm nicht nur nicht nützen, vielmehr seine Lage nur noch gefährlicher machen konnte, indem dadurch nur die Erbitterung bei seinem Gegner hätte steigen müssen. Wenn er daher durch den Schuß eine eigene Gefahr von sich abwenden wollen, so habe er keine andere Absicht haben können, als so zu treffen, daß der Getroffene ihm völlig unschädlich werde.

Arrestat giebt hierauf an, wie er lediglich gedacht habe, daß der Getroffene wohl zurückbleiben solle, wenn er nur erst einen Schuß Hagel in die Beine bekommen habe. Der Geschossene habe übrigens vor dem Schusse kein Wort gesprochen. Daß er den Geschossenen erst nach dem Schusse erkannt habe, sei wahr. Zwar habe er denselben früher als unconfirmirten Knaben oft auf dem Jersbecker Moore gesehen, indeß habe er ihn jetzt wenigstens seit zehn Jahren nicht gesehen gehabt.

Das Verhör schloß mit der Bemerkung des Gerichts,

daß der Inculpat über den Vorgang mit sichtlicher Rührung sich geäußert und wegen seiner Uebereilung die tiefste Reue verrathen habe.

Es war inzwischen auch die dem Wildschützen Stender von dem Revierjäger Krohn abgenommene und von diesem gleichfalls bei dem Bauervogt Wagner in Hansdorf in Verwahrung gegebene Doppelflinte bei dem Gerichte eingeliefert worden.

Das Gericht hatte für nöthig erachtet, sich eine möglichst deutliche Ansicht von dem Locale zu verschaffen und am 7. Juni unter

Zuziehung des Inculpaten Ahlers, des Revierjägers Krohn, des Insten Peter Homann und des Jochim Hinrich Stender eine genaue Besichtigung auf dem Duvenstedter Moore gehalten.

Um zuvörderst einen festen Punkt zu erhalten, ließ man die Stelle nachweisen, wo der erschossene Johann Peter Wolgast und der Wilddieb Stender gesessen haben, als sie der Jäger ansichtig geworden. Die Stelle befindet sich auf der Südseite eines Grabens, der von der nordwestlichen Ecke der an der Westseite des Duvenstedter Bruchs belegenen sogenannnten Hopeswegwiese des Hufners Detlef Iden über den sogenannten Moorsal, eine niedrige moorige Fläche, in westlicher Richtung nach dem hohen Moor hingezogen ist. Die Entfernung dieser Stelle von der Wiesenecke beträgt 20 Schritt. Die Entfernung, in welcher die Wilddiebe, nachdem sie hier über den Graben gesprungen, die aus dem Bruch über die Wiese herankommenden Jäger zuerst wahrgenommen, 200 Schritt, und die Entfernung, in welcher die Wilddiebe sich in diesem Augenblicke der ergriffenen Flucht von der Höhe des Moors befanden, etwa 500 Schritt. Die Breite des Hochmoors von dem östlichen Abhange bis an die Moorkuhle, worin Stender von Krohn angefaßt worden, beträgt ungefähr 40 Schritt. Man befindet sich hier auf der westlichen Seite des hohen Moors, welches auf dieser ausgedehnten Moorfläche den höchsten Punkt bildet, und nach allen Seiten eine freie Aussicht gewährt. Gegen Norden gehört das Moor zum Gute Jersbeck und gegen Westen zum Gute Wulksfelde. Nach Süden wird es von dem Wohltorfer (Hamburgischen) Territorio begränzt. Die Entfernung vom Jersbecker Moor beträgt über 1000 Schritt, und von dem jenseits desselben belegenem väterlichen Hause des Erschossenen etwa 2000 Schritt. Das Wulksfelder Moor mit dem Krogmannschen Hause ist 15 bis 1600, der nächste Punkt der Wohltorfer Gränze 6 bis 700 Schritt, und die Wohltorfer Mühle südwestlich, nah am Wege nach Duvenstedt, ungefähr 3/8 Meilen entfernt.

Nach der übereinstimmenden Nachweisung der Anwesenden lag die Leiche des Johann Peter Wolgast zwischen den hier befindlichen neuen und trockenen und den tiefer hinabgehenden mit Wasser angefüllten alten Moorkuhlen, nahe an den letzteren und zwar auf dem Antheile des Hufeners Peter Burmeister in Duvenstedt. Von dieser Stelle bis zu dem Punkte, wo Stender mit Krohn gelegen und gerungen, welcher Punkt schon dem Moorantheile des Käthners Hamm angehört, beträgt die Entfernung 39 Schritt. Dieser Punkt findet sich in einer neuen, trocknen, weiche Erde enthaltenden Moorkuhle, und zwar dicht unter einer 3½ Fuß hohen

Moorbank. Auf dieser Moorbank, und zwar nahe an dem Abhange, befand sich seiner Versicherung zufolge der Inculpat, als er auf Wolgast schoß. Der Punkt, wo seiner Nachweisung zufolge der Erschossene im Augenblicke des Schusses gestanden, ist etwa 16 Schritt von der Stelle, wo Krohn und Stender im Handgemenge sich befanden, unterwärts und ungefähr 24 Schritt aufwärts von der Stelle, wo die Leiche lag, entfernt. Genauer ist die Bestimmung dieser Dimensionen deshalb nicht möglich, weil die Eigner der Moorkuhlen bereits mit dem Torfstich den Anfang gemacht und dadurch das Local verändert haben. So viel geht aber aus dem Augenschein hervor, daß der Inculpat in dem Augenblick, als er auf Wolgast schoß, den neben den mit einander ringenden Stender und Krohn gelegenen Flinten 8 bis 10 Schritt näher stand, als der Erschossene. Der Inculpat, hierauf aufmerksam gemacht, räumt sowohl dieses ein, als auch, daß er durch einen Sprung von der Moorbank in die Kuhle sich der Gewehre der beiden Ringenden hätte versichern können, und daß, wenn er dieß gethan, von der dem Stender durch den Erschossenen geleisteten Beihülfe keine Gefahr für ihn oder für Krohn zu besorgen gewesen wäre, vorausgesetzt, daß Stender, der dicht neben den Flinten gelegen, nicht im Stande gewesen wäre mit Wolgast gegen ihn zu operiren. Inculpat entschuldigt sich damit, daß er in der Angst und Verwirrung, worin er sich befunden, dieß nicht überlegt und fest geglaubt habe, der Erschossene werde sich entfernen oder wenigstens stehen bleiben, sobald Inculpat die ernstliche Absicht zu schießen gezeigt habe. Er habe auch anstehen müssen, ohne Weiteres in die Moorkuhle zu springen, weil, wenn Stender, der auf Krohn gelegen und ihn überwältigt gehabt, auch mit auf ihn losgegangen wäre, er unfehlbar sich verloren halten mußte. An die Möglichkeit, ihn lebensgefährlich zu verwunden oder wohl gar zu tödten, habe er nicht gedacht, da er seine Flinte nach den Beinen des Getödteten gehalten und sie auch nur mit gewöhnlichem Schrot geladen gehabt habe.

Wenn man den Standpunkt des Inculpaten mit dem Standpunkt des Erschossenen in dem Augenblicke des Schusses vergleicht, so ergiebt sich, daß Inculpat, der oben auf der Moorbank stand, einen fast doppelt so hohen Standpunkt hatte, als der in der Moorkuhle befindliche Wolgast, indem schon allein die Moorbank $3^1/_2$ Fuß Höhe und die Moorkuhle bis zu der Stelle, wo Wolgast den Schuß erhielt in einer Strecke von 16 Schritt etwas Abhang hat.

Zwischen den Punkten, wo Wolgast geschossen worden und wo er verschieden, ward ungefähr auf der Mitte der Punkt ge-

wiesen, wo er auf Stenders angebliches Rufen sich umgedreht und gegen Ahlers gewendet habe.

Es ward die Angabe des Insten Peter Homann, daß er bei seinem Austritt aus dem Bruch die Verfolgung der Wilddiebe durch Krohn und den Inculpaten gesehen, in dem Augenblicke aber, als der Schuß gefallen, Niemanden bemerken können, weil er nacheilend sich gerade vor einer Moorbank befunden, mit dem Lokal verglichen und damit vollkommen übereinstimmend befunden. Der Augenschein zeigt nämlich, daß, wenn Homann beim Anfang der Verfolgung, die von der Stelle, wo Stender und Wolgast sich erhoben, als sie die Jäger herankommen gesehen, bis zu der auf dem hohen Moor befindlichen Kuhle, worin der Vorgang statt hatte, eine Strecke von reichlich 500 Schritt beträgt, sich in den zur Seite liegenden Wiesen befand, er wegen des flachen und ebenen Terrains diese Verfolgung deutlich sehen mußte, daß aber, sobald er an das hohe Moor oder die sogenannten Moorbänke kam, ihm dieser Anblick auf einmal benommen ward und er wegen der größtentheils steilen Moorbänke nichts von dem wahrnehmen konnte, was oben auf dem hohen Moor und namentlich in der Moorkuhle vorging, bis er selbst das hohe Moor erstiegen hatte.

Homann weiset die Stelle nach, wo Stender beim Hinaufsteigen auf das hohe Moor sich umgedreht und seine Flinte auf seinen, ebenfalls auf ihn anschlagenden Verfolger Krohn angelegt habe. Stender widerspricht dieser Behauptung, indem er versichert, daß er eher nicht auf Krohn die Flinte gehalten, als bis er sich in der Moorkuhle befunden habe.

Das Jersbecker Moor und namentlich die Kuhle, aus welcher der Erschossene Torf gestochen, liegt dem Wiemerscamp zu und der väterlichen Wohnung des Erschossenen weit näher, als die Stelle, wo Stender und Wolgast am östlichen Rande des Moors gelagert waren und zuerst die Flucht ergriffen.

Die Richtung, in welcher beide geflohen, geht grade auf das westlich im Wulksfelder Moorgebiet belegene, in der Entfernung deutlich sichtbare Krogmannsche Haus. Rechts nach Norden sieht man das väterliche Haus des Erschossenen. Nach Stenders Angabe haben beide die Schmiede erreichen wollen, indem sie dann gegen weitere Verfolgung sich gesichert gehalten hätten.

Der Actuar Tiedemann zeigte in der Moorkuhle, wo das Handgemenge zwischen Stender und Krohn statt gehabt, die Stelle nach, wo er bei Aufnahme der Leiche 6 Rennkugeln und 15 sogenannte Rehposten auf einem Flecke gefunden. Diese Stelle ist da, wo Stender und Krohn gelegen und mit einander gerungen haben. Gleichwohl läugnen beide, das angeführte Blei ge-

habt zu haben, und zwar Krohn mit der durch den Inculpaten bestätigten Versicherung, daß er seine Jagdtasche, worin sein Pulver und Blei sich befunden, gleich beim Anfang der Verfolgung abgeworfen habe, um schneller laufen zu können. Da nun hinsichtlich der Localität nichts weiter zu bemerken war, so machte das Gericht noch den Versuch, die in den Acten vorkommenden Widersprüche hier an Ort und Stelle zu heben und wurden die desfälligen Aeußerungen der Anwesenden mit aufgezeichnet.

Krohn behauptet, daß Stender ihn in der Kuhle unter gehabt, Stender dagegen, daß er unten gelegen habe. Der Inculpat versichert, daß er Stender von Krohn herabgerissen habe. Nichts desto weniger bleibt Stender bei seiner Behauptung. Krohn giebt an, daß Stender darauf den Wolgast gerufen, als er mit Stender sich gebalgt, daß Wolgast ihm darauf den Schlag gegeben und daß Stender nachher noch wieder auf Wolgast gerufen habe: der Inculpat Ahlers bestätigt dieß mit dem Hinzufügen, daß Stender „Johann, Johann" gerufen habe. Stender läugnet es zu wissen, Wolgast überall zu Hülfe gerufen zu haben, und ist mit Krohn und dem Inculpaten nicht zu conformiren. Eben so wenig räumt Stender es ein, daß er seinen Namen und seinen Wohnort verschwiegen, er versichert vielmehr, daß er beides anzugeben sich erboten, daß man aber dennoch ihn nicht loslassen, sondern nach dem Bauervogte in Hansdorf bringen wollen, wogegen er sich gesperret habe. Derselbe läugnet bei dem Handgemenge ein Messer gezogen oder aus der Tasche gehabt zu haben. Krohn entgegnet, daß das Messer einen weißen Stiel gehabt und daß er, Stender, mit den Fingern die Moorerde davon abgewischt habe, als sie bei dem Geschossenen gestanden. Stender bleibt beim Läugnen.

Stender sagt: Krohn habe Ahlers zugerufen: Jochim, faß den Anderen an, diesen (Stender) will ich schon halten.

Krohn und der Inculpat Ahlers wollen hiervon nichts wissen.

Ahlers bestätigt es, daß Krohn seine, des Ahlers, Flinte zum Wiederladen verlangt habe. Krohn räumt dieß ein, und fügt hinzu, daß solches den hohen Grad seiner Verwirrung beweise, da er gar kein Ladungsmaterial bei sich gehabt, sondern seine Schießtasche gleich beim Anfang der Verfolgung von sich geworfen habe, welches Letztere von Ahlers und Homann bestätigt wird, der so wie auch Stender keine Schießtasche und auch keine Kopfbedeckung bei Krohn bemerkt hat.

Bei Gelegenheit dieser Besichtigung ward von dem auf dem Moore arbeitenden Käthner Hamm aus Duvenstedt angezeigt,

daß sein Sohn an dem Tage des unglücklichen Vorgangs einen Knüppel auf seinem Mourantheile gefunden und mit zu Hause gebracht habe und ward darauf die Ablieferung dieses Knüppels in gerichtliche Verwahrung nach Tangstedt verfügt.

Nachdem über das besichtigte Local eine möglichst genaue Handzeichnung aufgenommen und zu den Acten gebracht war, ward zur Fortsetzung der Untersuchung am 12. Junii Gerichtssitzung gehalten.

Jochim Hinrich Stender erklärte hier auf Vorzeigung der in der Moorkuhle, wo er mit dem Jäger Krohn im Handgemenge gewesen, gefundenen Rennkugeln und Rehposten, daß solche nicht von ihm herrührten, indem er dergleichen nicht bei sich gehabt habe. Den bei sich geführten Schroot, ungefähr noch zu einem Schusse nebst einer gleichen Quantität Pulver, habe er in seinem Hause in oder auf den Schrank gelegt. Es sei wohl möglich, daß der grobe Hagel, womit seine Flinte geladen gewesen, den ihm vorgezeigten Rehposten an Größe ungefähr gleich komme. Er habe kein anderes Blei vorräthig gehabt, als dieses, welches er noch mit aus dem älterlichen Hause gebracht und daher auch keine kleinere Sorte zum Hasenschießen mitnehmen können.

Es ward ihm die eingelieferte Doppelflinte vorgewiesen, von ihm für die Seinige und dieselbe anerkannt, welche er am 18. Mai auf dem Duvenstedter Moor gehabt und, wie er mit Krohn handgemein geworden, abgelegt habe. Nachdem diese Flinte behutsam durch Abziehung des Schusses in seiner Gegenwart entladen war, ergab sich, daß jeder Lauf mit vierzehn Rehposten von derselben Art und ganz gleicher Größe, als die in der Moorkuhle gefundenen, geladen war. Nichts desto weniger bleibt er dabei, daß er bloß einen Hasen habe schießen wollen und daß er kein Blei in der Moorkuhle verloren haben könne, weil er den bei sich geführten Schuß auch wieder mit zu Hause genommen habe. Er läugnet nicht, daß seine Flinte, als er selbige aus der Moorkuhle auf Krohn gehalten, gespannt gewesen sei, indem er sie Behuf des intendirten Hasenschießens gespannt getragen und nachher nicht wieder in Ruhe gesetzt habe. Er bleibt dabei, daß nicht er den Jäger Krohn, sondern dieser ihn in der Moorkuhle überwältigt und daß er, Stender, unten gelegen habe. Er bleibt ebenfalls dabei, daß er nicht gesehen, daß Wolgast, welcher mit seinem Stocke hinter ihm gestanden, Krohn damit geschlagen oder nach ihm geschlagen habe, indeß könne er auch nicht das Gegentheil behaupten, daß nämlich Wolgast den Krohn nicht geschlagen habe, vielmehr müsse er dieß selbst glauben, weil Krohn eine blutige Stelle am Kopfe gehabt habe. So viel er sich noch erinnere,

sei der von Wolgast geführte Stock von der Länge eines gewöhnlichen Handstocks ganz schier und etwa drei Finger dick gewesen. Wolgast sei mit diesem Stock aus dem Bruch gekommen, als er ihn am 18. v. M. getroffen, er wisse nicht, wo der Stock geblieben sei, ob er ihn wieder erkenne, wenn er ihn sehe, das könne er nicht sagen, weil er ihn nicht in der Hand gehabt habe.

Ihm ward der von dem Sohne des Käthners Hamm auf dessen Moortheil gefundene Knittel vorgewiesen, worauf er erklärte, wie er weder läugnen noch behaupten könne, daß dieß der von Wolgast geführte Stock sei. Er müsse allerdings wenigstens große Aehnlichkeit finden, da dieser Knittel von derselben Länge, Dicke und Glätte sei, als der, den Wolgast bei sich gehabt habe.

Stender läugnet fortwährend, daß er auf den erschossenen Wolgast überall gerufen, oder ihn zu Hülfe gerufen habe. Auch habe er nicht gehört, daß Krohn auf Ahlers gerufen und endlich habe er eben so wenig gehört, daß Ahlers dem Wolgast etwas zugerufen habe. Er habe bloß nach dem Schusse den Wolgast grunzen und laufen hören, auch habe es nach dem Schusse kaum 5 Minuten gewährt, als Homann hinzugekommen sei.

Der Revierjäger Krohn ward in den abweichenden Puncten mit Stender confrontiret und behauptet demselben ins Gesicht, daß er nach dem von Wolgast erhaltenen Schlage niedergefallen und ihn (Stender) den er fortwährend mit beiden Händen gefaßt, so wie Jener auch ihn angefaßt gehabt, mit sich niedergerissen habe, so daß Stender auf ihm zu liegen gekommen.

Stender bleibt dabei, daß er in der Moorkuhle von Krohn überwältigt sei, und unten gelegen habe, er fügt hinzu, als sie wieder aufgekommen, habe Krohn des Knechts Flinte zum Wiederladen verlangt.

Krohn räumt das Letztere ein, mit dem Bemerken, daß dieses Verlangen von ihm in der allgemeinen Verwirrung ausgesprochen sein müsse, da er seiner vorigen Angabe nach seine Schießtasche nebst Mütze bereits bei dem Anfange der Nachsetzung im Hansdorfer Bruch abgeworfen habe.

Krohn behauptet ferner dem Stender ins Gesicht, daß derselbe, als sie bei dem verwundeten Wolgast herumgestanden, ein gezogenes Messer in der Hand gehabt, solches von der Moorerde gereinigt, zusammengeschlagen und in die Tasche gesteckt, auch, daß Stender ihn auf die Seite gerufen und ihm gesagt habe, „man sehe ja, daß der Geschossene doch nicht werden könne, jeder müsse jetzt so gut für sich sprechen, als er könne."

Stender läugnet sowohl die letzte Aeußerung, als auch, daß er sein Messer aus der Tasche gehabt habe. Als er Krohn auf

die Seite gerufen, habe er denselben bloß gebeten, ihm seine Flinte wieder zu geben, unter dem freilich erdichteten Vorwande, daß er sie geliehen habe.

Der letztere Umstand ward von Krohn bestätigt.

Stender behauptet gegen Krohn, daß dieser, als er auf ihm gelegen, ihm mehrere Schläge mit der Faust gegeben, wogegen Krohn versichert, daß nicht er, sondern Ahlers dieß gethan, als derselbe ihn (Stender) von ihm (Krohn) herabgezogen habe.

Krohn behauptet dem Stender ins Gesicht, daß derselbe, wie er ihn angefaßt, er wisse aber nicht was, gerufen und daß er (Krohn) hierauf von Wolgast den Schlag bekommen habe.

Stender versichert dagegen, daß er nichts anders gerufen, als daß er (Krohn) zurückbleiben möge, als dieser ihn bis in die Moorkuhle verfolgt habe.

Beide vereinigen sich darin, daß es nach dem gefallenen Schusse nur wenige Minuten gedauert, als Homann hinzugekommen sei, sind auch darüber mit einander einverstanden, daß der ganze Vorgang zwischen 5 und 6 Uhr Morgens bei vollem Sonnenschein Statt gefunden habe.

Der nach Stenders Abführung weiter vernommene Revierjäger Krohn giebt auf Befragen an: er getraue sich den von Wolgast geführten Knittel zu erkennen, wenn er ihn wieder sehe, indem er ihn damals auf dem Moor, wenn auch nicht in der Hand gehabt, doch genau betrachtet habe. Es sei ein Knittel ungefähr 4 Fuß lang und 2½ Zoll dick nach unten, wo derselbe sehr schräge abgeschnitten, dagegen nach oben etwas spitzer zugeschnitten gewesen. Er habe ihn der hellen Farbe wegen für Quitschenholz gehalten.

Der Comparent erkannte den ihm hierauf vorgezeigten, von Hamm eingelieferten Knittel für einen dem von Wolgast geführten völlig gleichkommenden Knittel, wenn er gleich nicht gerade behaupten könne, daß es derselbe sei.

Auf die Bemerkung des Gerichts, daß ein mit diesem Knittel von einem robusten Menschen auf den unbedeckten Kopf geführter Schlag ihn weit schlimmer hätte verletzen, ja tödten müssen, versetzt der Comparent, daß er den Schlag auch nicht gerade ganz auf den Kopf erhalten, sondern daß der Schlag etwas von der Seite gekommen und auf die Schulter abgesprungen sei, welche auch stark geschmerzt und angeschwollen gewesen sei.

Da sich in den Acten ebenfalls noch einige Widersprüche zwischen Stender und Ahlers befinden, so wurden auch diese darüber mit einander confrontiret.

Inculpat. Während der Verfolgung habe einer der Wilddiebe gewinkt, als ob sie (er und Krohn) nur nachkommen möchten.

Stender. Er habe nicht gewinkt und auch nicht gesehen, daß Wolgast solches gethan.

Inculpat. Nachdem Wolgast den Jäger Krohn niedergeschlagen und Stender auf ihm gelegen, habe dieser den bereits im Weggehen begriffenen Wolgast mit dem Namen „Johann, Johann" zurückgerufen.

Stender. Er bleibe dabei, daß er Wolgast überall nicht gerufen, er auch nicht Krohn, sondern dieser ihn untergehabt habe.

Inculpat. Er habe das Rufen deutlich vernommen, darauf habe Wolgast sich wieder umgekehrt und bei fernerem Vorschreiten den Schuß von ihm bekommen. Als Wolgast sich nach erhaltenem Schusse wieder umgewendet, sei Inculpat in die Kuhle gesprungen und habe Stender, der oben auf Krohn gelegen, von diesem herabgezogen.

Stender bleibt bei seiner Angabe.

Der Revierjäger Krohn hat hiernächst seine Behauptung,

daß er, als er am 18. v. M. den Joch'im Hinrich Stender auf dem Duvenstedter Moor als Wilddieb angefaßt, von dem nachher erschossenen Johann Peter Wolgast einen Schlag mit einem Knittel über den bloßen Kopf erhalten, so daß er niedergefallen und den fortwährend von ihm festgehaltenen Stender mit niedergerissen habe und zwar so, daß dieser auf ihn zu liegen gekommen

in Stenders Gegenwart körperlich beeidigt, welcher indeß auch dadurch zu einer Abänderung seiner Angabe nicht hat gebracht werden können.

Stender führte bei seiner weiteren Vernehmung an: er habe in seiner bisherigen Aussage einen Punkt vergessen, nämlich die Aeußerung des Erschossenen, als derselbe in seinem Blute da gelegen, „ich wollte weglaufen und er schoß doch," bei dieser Aeußerung hätten Krohn, Ahlers und Homann ebenfalls um den Sterbenden herumgestanden, indeß wisse er nicht, ob sie diese Aeusserung gehört hätten, geantwortet hätten sie darauf, so wie auch er, nichts.

Der hierauf wieder vorgerufene Jäger Krohn versichert von der eben bemerkten Aeußerung des Erschossemen nichts gehört zu haben, so wie solche auch von Homann in Abrede gestellt wird.

Stender ward nunmehr seines Arrestes entlassen, auch der Revierjäger Krohn wieder auf freien Fuß gestellt und mit dem Inculpaten Ahlers das Verhör fortgesetzt.

Frage. Weshalb derselbe eigentlich auf Johann Peter Wolgast geschossen habe?

Antwort. Um denselben von weiterer Beihülfe für Sten-

der abzuhalten, zugleich auch um mich selbst sowohl, als den Sohn meines Brodherrn, gegen Lebensgefahr zu sichern.

Frage. Er habe näher anzugeben, worin diese Gefahr eigentlich bestanden.

Antwort. Krohn habe bereits von Wolgast einen Schlag über den Kopf erhalten, und sei dadurch von Stender überwältigt worden, nach vollführtem Schlage sei zwar Wolgast auf sein drohendes Zurufen weggelaufen, aber eben so schnell auch wieder umgekehrt und vorgeschritten, seinen Knittel in der Hand. Als er (Inculpat) ihm nun vergeblich zugerufen, still zu stehen, habe er auf ihn schießen zu müssen geglaubt, damit Wolgast nicht der neben Krohn und Stender gelegenen Gewehre sich bemächtige.

Frage. Da er bereits früher eingeräumt, und der Augenschein auch ergeben, daß er sich den Gewehren weit näher befunden, so lasse sich die Gefahr nicht einsehen, vielmehr würde er durch einen raschen Sprung sich leicht der Gewehre haben bemächtigen können, und dann auf jeden Fall von dem bloß mit einem Knittel bewaffneten Wolgast ernstlich nichts zu befürchten gehabt haben.

Antwort. Angst und Verwirrung ließen mich damals dies nicht gehörig überlegen, ich sehe allerdings ein, daß ich mich übereilt habe, und daß ich das Unglück nicht angerichtet hätte, wenn ich gleich in die Kuhle gesprungen wäre, die beiden Gewehre zu mir genommen, und einen abermaligen Angriff des Wolgast abgewartet hätte; ich hatte aber damals die feste Ueberzeugung, daß sowohl ich, als der Sohn meines Brodherrn in Lebensgefahr schwebte, und daß nur ein Schuß auf Wolgast uns daraus befreien konnte. Hierzu kommt, daß wir einmal mit Wilddieben, von denen wir keinen kannten, zu thun hatten, von denen keine Schonung zu erwarten war, wenn man ihnen nicht etwa freien Lauf lassen wollte. Ich selbst hätte mich ja freilich durch die Flucht retten können, ich hätte dann aber den Sohn meines Brodherrn, der mich in seinen Geschäften mitgenommen hatte, und den ich zu Boden geschlagen unter den Händen eines Wilddiebes sah, in Lebensgefahr verlassen müssen.

Frage. Was er eigentlich durch den Schuß beabsichtigt habe?

Antwort. Meine Absicht war bloß, ihn in die Beine zu schießen, und ihn dadurch zu nöthigen, sich den Gewehren nicht weiter zu nähern. Nach den Beinen habe ich nur gehalten, das ist so gewiß, als ich hier stehe. Wolgast muß in den Schuß gegangen sein, sonst ist es mir nicht begreiflich, wie ich ihn habe auf die Brust treffen können.

Frage. Inculpat habe genau die Stellung des Wolgast anzugeben, als er auf ihn geschossen?

Antwort. Wolgast hatte mir das Gesicht zugekehrt, seinen Knittel in beiden halb aufgehobenen Händen, etwa so als wenn er die Vorbereitung zu einem damit auszuführenden Schlage treffen wollte, und befand sich dabei in einer rasch vorschreitenden Bewegung.

Frage. Da bereits wenige Minuten nach dem Schuß der Inste Homann hinzugekommen, von dem er wußte, daß er sich in der Nähe befand, warum suchte Inculpat denn nicht, wo möglich von Homann Hülfe zu erhalten, bevor er das letzte Mittel des Schießens wählte.

Antwort. Homann war von uns gegangen, ohne daß ich wissen konnte, wo er sich jetzt befand. Er konnte bereits wieder zu Hause gegangen sein. Seit unserer Trennung hatte ich ihn nicht gesehen. Hätte ich ahnen können, daß Homann sich noch in der Nähe befand, so wäre ich nimmer zum Schießen gekommen.

Frage. Hatte Inculpat während der Verfolgung der Wilddiebe Homann nicht gesehen oder rufen hören?

Antwort. Nein, gar nicht.

Frage. Da Inculpat angegebener Maßen sich in Angst und Verwirrung befunden, so habe er sich wahrscheinlich nicht um die Folgen seines Schusses bekümmert und ohne einen weiteren Zielpunct auf Wolgast die Flinte abgedrückt.

Antwort. Dieß ist keineswegs geschehen, vielmehr erinnere ich mich ganz bestimmt, daß ich nur den Vorsatz hatte, die Beine zu treffen, und daß ich nur danach gehalten habe.

Frage. Da er mit einer geladenen Flinte, Wolgast hingegen nur mit einem Knittel bewaffnet gewesen, so habe er dem Anscheine nach nicht nöthig gehabt, eine tödtliche Waffe gegen Wolgast zu führen, er habe vielmehr, falls Wolgast Angriffe auf ihn oder Krohn gemacht, ihn sehr wohl durch den Flintenkolben zurücktreiben können.

Antwort. Dieß alles sehe ich auch jetzt wol ein, aber zu spät. In dem entscheidenden Augenblicke hat mir diese Ueberlegung gefehlt. Ich wußte auch damals nicht, wie das Handgemenge zwischen Stender und Krohn ablaufen werde. Krohn war zu Boden geschlagen und von Stender überwältigt. Wolgast war im Begriff seinen Knittel abermals zu gebrauchen, ohne sich durch meinen warnenden Zuruf abhalten zu lassen. Hätte ich nun zuerst Krohn und Stender auseinander zu bringen gesucht, so hätte auch vielleicht Wolgast diesen Augenblick benutzen können, um mir einen Schlag zu versetzen, und die Flinten in seine Gewalt zu bekommen. Ich glaubte daher vor allen Dingen den Wolgast, der viel größer und stärker als ich, mir körperlich weit

überlegen sein mußte, von jeder weiteren Theilnahme an dem Handgemenge zwischen Krohn und Stender abwehren zu müssen. Bevor ich dieß nicht that, konnte ich Krohn keinen Beistand mit Sicherheit leisten.

Frage. Ob und wann Krohn ihn zu Hülfe gerufen habe?

Antwort. Daß Krohn mich gerufen, habe ich überall nicht gehört.

Frage. Ob und was der erschossene Wolgast nach dem Schusse gesprochen habe?

Antwort. Ich habe weiter nichts gehört, als daß er gewinselt, gejammert und gesagt, ich solle ihn nur ganz todt schießen.

Frage. Ob nicht der Geschossene auch geäußert, er habe weglaufen wollen, und er (der Inculpat) habe dennoch geschossen?

Antwort. Nein, das habe ich nicht gehört. Das kann auch Wolgast nicht geäußert haben, da ich nimmermehr geschossen hätte, wenn er gelaufen oder nur still gestanden, und nicht mit seinem Knittel auf mich zugekommen wäre.

Frage. Ob und was er noch sonst zu seiner Entschuldigung vorzubringen habe?

Antwort. Ich weiß zu meiner Vertheidigung weiter nichts anzuführen, als daß ich in voller Ueberzeugung der höchsten Nothwendigkeit auf Wolgast geschossen, daß ich nur die Absicht gehabt habe, ihn an den Beinen zu verwunden, daß aber fern von mir der Vorsatz gewesen ist, ihn gefährlich zu verletzen, oder auch zu tödten. Ich bereue diese unglückliche Uebereilung von ganzem Herzen, und würde jetzt mein eigenes Leben daran wagen, wenn ich es ihm wieder geben könnte. Den Umständen nach konnte ich nicht anders annehmen, als daß er, der mit dem aufgehobenen Knittel gerade auf mich zukam, ohne sich im Mindesten durch mein Gewehr und durch meine Drohung abhalten zu lassen, keine andere Absicht habe, als mich todt zu schlagen. Die unglückliche Richtung, die der Schuß genommen, kann nur durch die Verschiedenheit des Standpunkts, oder dadurch, daß Wolgast selbst in den Schuß gelaufen, oder durch andere zufällige Umstände entstanden sein, nimmermehr aber meinem freien Willen beigemessen werden. Ich sehe ein, daß ich seinen Tod verschuldet, aber nicht beabsichtigt habe.

Der Inculpat ward schließlich befragt, ob er sich des von Wolgast gebrauchten Knittels noch so genau erinnere, daß er ihn wieder erkennen könnte, worauf derselbe erklärte, daß er sich hiezu allerdings im Stande glaube, indem er ihn auf dem Moor nach der unglücklichen That in der Hand gehabt und besehen habe. Es sei ein Knittel von der Länge eines gewöhnlichen Stockes, unten schräge abgeschnitten, oben mit einem Knaste versehen, der eine

Art von Handgriff bildet, von mehreren Zollen im Durchmesser und glatt im Aeußern gewesen, er und Krohn hätten ihn für Quitschenholz gehalten, weil er so schwer, übrigens aber auch frisch geschnitten gewesen sei. Dem Inculpaten ward der von Hamm eingelieferte Knittel vorgezeigt, und erklärte derselbe darauf beim ersten Anblick, daß gerade eben so der von Wolgast gebrauchte Knittel ausgesehen habe. Er sehe jetzt, daß es kein Quitschenholz, sondern eine junge Eiche sei.

Nach geschlossenem Verhöre ward dem Protocolle eine Beschreibung des fraglichen Knittels hinzugefügt. Darnach ist es ein Eichenhester, 3 Fuß 9 Zoll lang, unten zwei Zoll dick, oben bildet ein Knast eine Art von Handgriff und finden sich auch sonst noch mehrere Knaststellen. Er hat, obgleich jetzt schon stark eingetrocknet, eine beträchtliche Schwere und eine vorzügliche Schwungkraft, kann nur mit beiden Händen geführt werden und möchte ein von einem starken Mann damit ausgeführter Schlag im Stande sein, einen Schädel zu zerschmettern.

Das Protocoll enthält die Schlußbemerkung, daß der Inculpat, gleich wie im ersten Verhör, über den unglücklichen Vorgang nur mit der größten Betrübniß und weinend sich aussprechen konnte.

Was die Persönlichkeit und den früheren Lebenswandel des Inculpaten betrifft, so ist derselbe 30 Jahre alt, aus Sattenfelde, Amts Tremsbüttel, gebürtig. Von seinen Aeltern ist die Mutter noch am Leben. Seine beiden Brüder leben als Tagelöhner im Amte Tremsbüttel. Er hat die Schule in Bargteheide bei dem verstorbenen Organisten Paulsen besucht und ist daselbst von dem verstorbenen Probsten Berger confirmiret worden. Nach der Confirmation hat er bis zum Jahre 1820 an vier verschiedenen Stellen als Knecht gedient, ist dann zum Leibregiment der Königin ausgehoben, hat nach abgehaltenem Garnisonsdienste wieder als Knecht gedient und seit Michaelis 1827 seinen gegenwärtigen Dienst bei dem Erbpächter und vormaligen Gutsförster Krohn zu Jersbeck angetreten. Seine früheren Brodherren und seine Angehörigen schildern ihn als einen stillen, friedlichen und fleißigen Menschen und das Regiment hat ihm ein glänzendes Zeugniß ertheilet. Er ist bisher von Untersuchung und Strafe frei gewesen.

Nach wiederholter Anforderung ging am 22. Juli der Obductionsbericht und das Gutachten des Physikats ein. In dem **viso reperto**, das man nur aus dem mitgetheilten Sectionsprotocolle hatte entnehmen können, hatte man die darin enthaltene Ordnung verlassen und den ganzen Befund mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von denen die letzte Nummer den Zusatz enthielt:

Erlauben wir uns hier zu bemerken, daß wir die Kleidungsstücke, die der Erblaßte, als er erschossen ist, getragen hat, nicht gesehen haben; daß an dem Körper äußerlich nirgends eine Spur vom Blute vorhanden war, sondern der schöne Körper das Ansehen hatte, als wenn er zuvor gereinigt worden, welches auch wohl der Fall sein möchte, da der Johann Peter Wolgast bald nachdem er den Schuß erhalten, von seinen Verwandten auf einen Wagen geladen, und zu seinen Eltern nach Wiemerscamp gefahren, am selben Tage aber noch wieder nach dem Duvenstedter Moor zurückgebracht sein soll.

Das angehängte elogium lautet folgendermaßen:

Obgleich der Tod auf der Stelle erfolgt sein soll, und so gefährlich die Verwundung durch ihre complication auch war, so können wir nach unserer Ansicht diese gefährliche Schußverletzung nicht anders als für eine zufällige tödtliche Verletzung (Laesio per accidens Lethalis) erklären.

Die Gründe, die uns zu diesem vielleicht scheinbaren milden Ausspruch berechtigen, sind;

A. Daß hier keine zum Leben unumgänglich nothwendigen Theile in einem Maaße verletzt waren, daß der Tod augenblicklich oder in einer kurzen Frist erfolgen mußte.

B. So möglich es ist, daß die Verletzung der linken Lunge 13, 14, 17, 18 Entzündung, Eiterung und Brand hätte herbei führen können, eben so gewiß lehrt die tägliche Erfahrung, daß Natur und Kunst bedeutende Verletzungen der Lungen zu heben vermag, und daß oft bei scheinbar gesunden Menschen nach dem Tode bedeutende Concremente in den Lungen gefunden werden, und die in der Brusthöhle sich erzeugenden Ansammlungen durch die Paracenthesis ausgeleeret werden können.

C. Auch die, 15, in der linken Lungenschlagader gefundenen beiden Schrotkörner und

D. das in der vorderen Fläche des Herzbeutels, 16, stecken gebliebene Korn, glauben wir eben so wenig als eine absolute Todesursache annehmen zu können, da bei fortdauerndem Leben die Möglichkeit obwaltete, daß diese Körner an Ort und Stelle verwachsen hätten können.

E. Der sehr aufgeregte Gemüthszustand worin Johann Peter Wolgast sich in dem Augenblick befand, als ihn der Schuß traf, und wo er den linken Arm in die Höhe gehalten haben muß, vielleicht um das volle Maaß seines Zorns auszudrücken, scheint uns in Beziehung der mit jeder Schußverletzung verbundenen Erschütterung, die Hauptursache des plötzlichen Todes zu sein.

F. Es scheint uns noch keineswegs ganz entschieden zu sein,

daß wirklich alle Lebenskräfte erloschen gewesen sind, als der Erschossene auf einen Wagen geladen und vom Duvenstedter Moore nach Wiemerscamp gefahren worden ist; auch ist es uns sehr wahrscheinlich, daß die (12) bei der Oeffnung der Brusthöhle ausgeflossene wässerichte Feuchtigkeit und das flüssige Blut sich erst bei dem Auf- und Abladen des Transportes und der vielleicht sonstigen Handhabungen, aus den zerrissenen Gefäßen in der Brusthöhle angesammelt haben, und sich bei einem sanften Tragen in einem Bette oder auf einer Bahre nicht gefunden haben würden.

Unterm 29. Juli wurden die Acten mit Bericht und Antrag an das Obercriminalgericht eingesandt.

In dem Berichte ward unter andern bemerkt: die Behauptung der Obducenten, daß die durch den Schuß in der Lunge, der Brusthöhle und dem Herzbeutel angerichteten Zerstörungen nicht absolut und auf der Stelle oder in kurzer Zeit tödtend, sondern nur accidentell lethal, möglicherweise heilbar gewesen und der Tod dem Anscheine nach erst durch das Aufladen und den Transport des Geschossenen herbeigeführt sei, müsse um so gewagter erscheinen, als es actenmäßig constire, daß der Geschossene, welcher auch keinesweges auf der Stelle erschossen sei, sondern sich noch eine Strecke von etwa 30 Schritt fortbewegt, gejammert, sich gewälzt, gesprochen und volle Besinnung gehabt habe, in Stenders Gegenwart, der die Zeit, nach welcher der Tod erfolgte, ungefähr auf eine halbe Stunde angebe, verschieden und von seinem Bruder und Peter Homann, als selbige zu seiner Abholung mit einem Wagen angekommen, todt vorgefunden sei. Möge immerhin die Möglichkeit der Lebenserhaltung bei der vorliegenden Schußverletzung ärztlich angenommen werden, möge die Bewegung nach dem erhaltenen Schusse, das Wälzen des Geschossenen, der augenblickliche Mangel ärztlicher Hülfe oder der aufgeregte Gemüthszustand den Tod beschleunigt haben, so könne der Criminalist hier nach den actenmäßig constatirten Umständen nur in den durch den Schuß beigebrachten inneren Verletzungen die Todesursache finden, der Ansicht von einer bloß zufälligen Lethalität durchaus nicht huldigen und in den Causalnexus zwischen der Handlung und dem erfolgten Tode keinen gegründeten Zweifel setzen. Buchstäbliche Anwendung finde hier die überaus gründliche Forschung von

Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen insbesondere der Tödtung §. 136 — 141.

und die darauf gestützte Ansicht von

Martin, im Lehrbuch des Criminalrechts §. 110.

Da der Tod des Geschossenen als Folge und Wirkung des Schusses durch die einstimmigen Aussagen dreier Zeugen bestätigt

sei, so könne die Hypothese der Obducenten, daß der Obducirte nicht nothwendig an der, ihrer eigenen Versicherung nach in ihrer Complication sehr gefährlichen Verwundung sterben müssen, sondern möglicherweise habe gerettet werden können, nicht einmal die Aufmerksamkeit verdienen, das Gutachten einer medicinischen Facultät darüber einzuholen. Seien auch die drei Zeugen, nach deren Versicherung der Geschossene als Leiche aufgeladen worden, keine Kunstverständige, so dürfe man ihnen doch so viel zutrauen, daß sie einen Todten von einem Lebenden zu unterscheiden vermöchten. Man müsse sich sonst der Besorgniß hingeben, daß die ganze in Gott ruhende Menschheit, so weit der Tod nicht ärztlich constatiret worden, möglicherweise bei noch nicht völlig erloschenen Lebenskräften zu Grabe getragen sei. So gewiß den erwiesenen Umständen und dem Befunde nach der Tod des Johann Peter Wolgast die nächste und einzige Folge der durch den Schuß ihm beigebrachten Verletzungen sei, eben so gewiß sei der Inculpat der Urheber dieser Tödtung. Dieser subjective Thatbestand sei durch das unumwundene, mit allen vorkommenden Umständen genau übereinstimmende, mithin qualificirte Geständniß des Inculpaten verlässigt. Dagegen aber erhöben sich gegen die Imputabilität dieser That aus den concurrirenden Momenten so wichtige Zweifel, daß man schon bei dem ersten Durchblick der Acten sich bewogen fühle, den Gedanken an eine vorsätzliche Tödtung und die Erkennung der **poena ordinaria** aufzugeben und dagegen nur den Begriff eines durch die Umstände in seiner Strafbarkeit bedeutend herabsinkenden **homicidii culposi** festzuhalten. Da der gegenwärtige Bericht keine vollständige rechtliche Beurtheilung des vorliegenden Falles, sondern nur die Bestimmung des weiteren Verfahrens zum Zwecke habe, so würde eine nähere Ausführung hier am unrechten Orte sein.

Der Antrag ward darauf gestellt, daß mit Uebergehung der Specialinquisition dem Inculpaten ein Defensor zugeordnet und ohne Abwartung des Endurtheils der Inste Jochim Hinrich Stender wegen der aus den Acten hervorgehenden Wilddieberei, der dabei gebrauchten Drohungen und bezeigten Widersetzlichkeit mit einer sechsmal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, außer der Verwirkung seines Schießgeräths und verhältnißmäßigem Kostenersatze, belegt werden möge. Zugleich ward ein von dem Grafen von Schimmelmann geschehener Antrag, daß gegen eine von ihm offerirte Caution von 1000 ℛ Crt. der Inculpat in Freiheit gesetzt werden möge, im Allgemeinen unterstützt und zur Gewährung empfohlen.

Unterm 24. September kamen die Untersuchungsacten mit der Aufgabe zurück, dem Inculpaten einen Defensor zu bestellen, die

Defensionsschrift binnen 6 Wochen einliefern zu lassen und nach deren Eingang sämmtliche Acten mit fernerem Bericht und Bedenken an das Obercriminalgericht zu remittiren. Wegen Stender ward so wenig, als über den Cautionsantrag, etwas resolviret.

Der bestellte Defensor fand sich in Folge einer mit dem Inculpaten gehaltenen Unterredung veranlaßt, auf eine nachträgliche Abhörung des Inculpaten und des Jägers Krohn über mehrere Punkte anzutragen. Der in dieser Anleitung am 6. Novbr. vernommene Revierjäger Krohn deponiret:

er erinnere sich wohl, daß er beim Angriff des Wildschützen Stender in der Moorkuhle dem zurückgebliebenen Inculpaten zugerufen habe, Jochim, Jochim komm! aber nachdem er, Comparent, den Schlag von dem nachher getödteten Wolgast erhalten, habe er dem Inculpaten nichts zugerufen und ihn auch sonst auf keine Weise zum Schießen aufgefordert.

Wie er dazu gekommen sei, seines Jagdgenossen Ahlers Gewehr zum Wiederladen zu verlangen, begreife er selbst nicht, da er durchaus nicht bestimmt angeben könne, daß er den Schuß gehört habe. Er vermuthe, daß des Inculpaten Aeußerung „er habe geschossen," als derselbe den Wildschützen Stender von ihm (dem Comparenten) abgezogen, ihn veranlaßt habe, die Flinte zum Wiederladen zu verlangen, ohne daran zu denken, daß er seine Schießtasche nebst allem Ladungsmaterial früher abgeworfen habe. Daß Inculpat ihm geäußert, geschossen zu haben, erinnere Comparent jetzt ganz genau, indeß sei damals nicht die Rede davon gewesen, nach wem er geschossen und ob er getroffen habe, welches sich vielmehr erst nachher entdeckt habe, als Homann bereits hinzugekommen und Wolgast, der bis dahin noch immer stehen geblieben, schon gelegen habe. Auch erinnere er nicht, ob er Ahlers darnach gefragt, ob er geschossen, oder ob dieser ihn ungefragt solches geäußert habe.

Der Inculpat hat in dem am 8. Novbr. dieserhalb mit ihm angestellten Verhör angegeben:

in dem Augenblick als Wolgast den Schlag auf Krohn vollführt habe, habe er (Inculpat) keineswegs in der Nähe von Krohn und Stender gestanden, vielmehr sei er damals von diesen 16 bis 20 Schritt entfernt gewesen. Er sei nämlich in diesem Augenblick freilich auf der Moorbank gewesen, aber nur bis etwa auf die Hälfte derselben, keineswegs auf dem Rande. Er verstehe nämlich unter der Moorbank die ganze hohe Fläche des Moors und nicht etwa bloß den Rand an der Moorkuhle. Nachdem nun Wolgast den

Schlag auf Krohn ausgeführt, habe er (Inculpat) noch fortwährend im raschen Fortschreiten sich befunden, und habe während dem dem Wolgast zugerufen, er solle den Knittel abwerfen und machen, daß er fortkomme, oder er (Inculpat) schösse. Nun habe Wolgast zwar sich einige Schritte rückwärts gewandt, sich aber gleich auf Stenders Zuruf „Johann, Johann!" wieder umgekehrt, und auf die beiden Anderen, wie auf ihn (Inculpaten) den Knittel in beiden halb aufgehobenen Händen haltend, zugekommen und zwar rasch vorschreitend. In diesem Moment nun habe er (Inculpat) noch am Rande der Moorbank, nur ein paar Schritte davon gestanden. Es komme ihm nun allerdings noch immer so vor, als habe Krohn in diesem Augenblick ihm zugerufen: schieße, schieße! Er entsinne sich jedoch dieses Umstandes keineswegs mit Bestimmtheit, denn er sei auch in dem Augenblick zu consternirt gewesen, als daß er sich mit Bestimmtheit auf jeden in dem Augenblick vorgefallenen Umstand besinnen könne.

Nachdem Homann zu ihnen hinzugekommen sei, und gesagt habe: „Kinder, Kinder, was macht ihr hier?" habe Krohn zu ihm (Inculpaten) gesagt: „Jochim, hast Du geschossen?" worauf er geantwortet: ja! —

Bei dieser Angabe beharrt der Inculpat, auch nachdem ihm bemerklich gemacht worden, daß sein Defensor von ihm verstanden haben wolle, als habe Krohn jene Frage an ihn gerichtet und er darauf geantwortet, ehe Homann zu ihnen gekommen sei und sie auf den Erschossenen aufmerksam gemacht habe. Inculpat bemerkt, daß er bei dieser seiner Angabe, so wie er sie auch bereits früher gemacht habe, verbleibe, und müsse sein Defensor ihn wohl in diesem Punkte nicht richtig verstanden haben, denn er meine auch, ihm nichts Anderes gesagt zu haben.

In dem Augenblick, als er dem Wolgast zugerufen habe: er solle stehen, und das Gewehr angelegt gehabt, um den Wolgast in die Beine zu schießen, habe er auch einen Blick in die Moorkuhle nach Stender und Krohn hingeworfen, weil er noch nicht gewußt, wie der Kampf zwischen diesen ausfallen werde, und befürchtet habe, daß Stender wieder aufkommen, und sich der Flinten bemächtigen möge. In diesem Augenblick nun, in welchem er sein Gewehr abgedrückt, habe er daher auch nichts bemerkt, in welcher Richtung er das Gewehr damals gehalten. Auch wisse er nicht genau, wie weit Wolgast damals von ihm entfernt gewesen, sondern entsinne sich nur so viel, daß derselbe auf ihn und die beiden Uebrigen rasch vorgeschritten sei. Seine Aufmerksamkeit sei,

wie gesagt, in dem Augenblick des Abdrückens zwischen Stender, Krohn und Wolgast getheilt gewesen. Er könne versichern, daß er beim Abdrücken des Gewehrs überall nicht gezielt, sondern nur die Absicht gehabt habe den Wolgast in die Beine zu schießen, und auch in diesem Augenblick in der Meinung gewesen sei, daß er sein Gewehr nur auf die Beine von Wolgast hinhalte.

Nachdem der Schuß geschehen sei, habe er nur bemerkt, daß Wolgast sich gleich darauf umgekehrt, und zwar habe derselbe, so viel er sich entsinne, sich zu seiner (Wolgasts) linken Seite herumgekehrt. Hierauf sei er (Inculpat) in die Moorkuhle gesprungen, um dem Krohn gegen Stender beizustehen.

Unterm 13. December ward die mit vielem Fleiße gearbeitete Defensionsschrift zu den Acten gebracht; sie zerfällt in einen vorbereitenden Theil und in die eigentliche Defension. Da für die gegenwärtige Darstellung nur die letztere Interesse haben kann, so entlehnen wir daraus die hauptsächlichsten Momente.

I. Es fehle der Anschuldigungsbeweis. Zum Verbrechen der Tödtung sei das erste nothwendige Erforderniß, daß die beigebrachte Verletzung einzige und hinreichende Ursache des erfolgten Todes sei.

Quistorps Grundsätze des peinl. R. §. 216.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. R. §. 208.

Als Wolgast von dem Schusse des Inculpaten getroffen worden, habe er sich noch etwa auf 24 — 30 Schritte entfernt und niedergesetzt. Man habe ihn schwer verwundet gesehen und während der Jäger Krohn nach ärztlicher Hülfe eilte, mit diesem der Inculpat sich entfernte und Homann nach dem älterlichen Hause von Wolgast ging, sei der Wildschütze Stender allein bei ihm geblieben, ob etwas und was Stender mit dem Verwundeten vorgenommen, ob dieser ihn aufgerichtet und vielleicht fallen lassen, oder wie er ihn sonst gehandhabt habe, darüber lasse sich nichts ermitteln; gewiß aber sei es, daß auch eine geringe Erschütterung bei innern Brustverletzungen Ursache des Todes werden könne. Weder von Stender, dessen Zeugniß überall ohne Gewicht sei, noch von des denati Bruder und Homann sei angegeben, woran sie den Tod erkannt haben. Zu einem solchen Zeugnisse wären ohnehin Kunstkenntnisse erforderlich, wie solches durch das Gutachten der obducirenden Aerzte bestätigt werde. Wann Wolgast gestorben, sei also eben so wenig erwiesen, als die äussern Umstände die eigentliche Ursache seines Todes ergeben hätten; daß er aber nicht an der von dem Inculpaten ihm beigebrachten Verwundung gestorben sei, habe die Section ergeben und der

Richter dürfe hier nicht entscheiden, sei vielmehr auf das ärztliche Gutachten hingewiesen, welches die einzige Grundlage seines Spruches sein könne. Juristisch gewiß sei also, daß die Schußverletzung mit ihrer ganzen Complication nur zufällig tödtlich, **per accidens** lethal war. Dies sei aber die Negative von dem Satze, daß der Schuß des Inculpaten allein die hinreichende Todesursache sei und die Bejahung davon, daß eine andere Ursache den Tod bewirkt habe. Nämlich **vulnus per accidens lethale** bezeichne allgemein eine Verletzung, welche nicht die zureichende Ursache des Todes sei, sondern wo ein **accidens** erst hinzutreten müssen, ehe der Tod erfolgen können.

Henke l. c. §. 342.
Metzger l. c. §. 74.
Quistorp l. c. §. 220.

Dieß heiße aber mit anderen Worten, durch die Verletzung sei der Verwundete nur in einen solchen Zustand versetzt, bei welchem das **accidens** den Tod verursacht habe. Daß ein **accidens** den verwundeten Wolgast getödtet habe, sei juristisch erwiesen, ungewiß aber, was dieß **accidens** gewesen sei; der Inculpat aber habe dieß **accidens** nicht verschuldet, da er, ohne den Verwundeten weiter zu berühren, sich aus Furcht vor dem Wildschützen Stender entfernet habe. Auch wegen seiner Unthätigkeit für Wolgast sei er entschuldigt, da er theils wegen eigener Verwirrung, theils weil alles Nöthige besorgt war, nichts zur Hülfe desselben thun können. Habe also ein außer der Macht des Inculpaten liegendes fremdes **accidens** den Wolgast getödtet, so sei der Angeschuldigte von jeder Tödtung frei zu sprechen, weil der von ihm gethane Schuß keine Tödtung des **defuncti** bewirkt habe.

Es habe zwar Feuerbach Mangel am Thatbestande eines Verbrechens nur für einen Milderungsgrund erklärt und die Regel aufgestellt: die Strafe sinke um so tiefer herab, je mehr das fehlende Merkmal die Strafbarkeit erhöhe. Allein abgesehen davon, daß er so im Widerspruch mit sich selbst stehe, da er §. 83 seines Lehrbuchs ganz richtig behaupte: „Strafe bei unvollkommnem Beweise sei rechtswidrig, gleichviel ob man die Strafe des Gesetzes oder eine von demselben abweichende gelindere Strafe in Anwendung bringe," so sehe man leicht ein, daß bei einem solchen Falle eine geometrische Gleichung nicht anwendbar sei, worauf doch die erste Behauptung Feuerbachs gehe.

Er behaupte nämlich, der Thatbestand eines Verbrechens bestehe aus gewissen bestimmten Merkmalen, für welchen Complex von Merkmalen das Gesetz eine Strafe bestimmt habe, mangele nun eins dieser Merkmale, so sinke die Strafe nach der Wichtig-

keit des Merkmals. Allein dabei habe er ganz übersehen, daß die einzelnen Merkmale eines Thatbestandes in gar keinem directen Verhältnisse zu der Strafe stehen und ihre Wichtigkeit erst durch ihre Complication erhalten. Feuerbach sei übrigens widerlegt von

Oerstedt, Grundregeln der Strafgesetzgebung §. 180.
Henke, Handbuch des C. R. I, 580.
Schirach, Handbuch des S. H. Crim. R. I. §. 122.

Fehle irgend ein erforderliches Merkmal an dem Thatbestande des in Frage stehenden Verbrechens, so sei vielmehr dieses Verbrechen gar nicht und entweder ein anderes oder überall kein Verbrechen vorhanden.

Mittermaier im neuen Archiv des C. R. III, 3 St. Nr. 16.

Im gegenwärtigen Falle sei rechtlich erwiesen, daß Wolgast an der Schußverletzung nicht gestorben, sondern daß irgend ein accidens, was auf den nicht falle, der den Schuß gethan habe, die Ursache seines Todes gewesen sei. Es sei also das Verbrechen der Tödtung in Beziehung auf den Angeschuldigten gar nicht vorhanden.

L. 30. §. 4. D. ad leg. Aquil.
L. 15. §. 1. D. eod.

Die Aussage des Angeschuldigten, daß er sich als den Urheber der erfolgten Tödtung betrachten müsse, beruhe sichtbar auf einer falschen Voraussetzung und sei daher ohne alle Relevanz. Dagegen habe sich aber der objective Thatbestand einer schweren Verwundung ergeben.

Untersuche man ferner, ob in Rücksicht des Subjects die erforderlichen Requisite eines Todtschlages vorliegen, so könne dieß nach dem Ergebniß über den objectiven Thatbestand nur die Frage betreffen, ob ein Conat zum Todtschlage rechtlich erwiesen sei. Der Todtschlag erfordere bekanntlich als Requisit bei dem Thäter Ausführung der That in der Leidenschaft und Absicht zu tödten.

C. C. C. art. 137.

Der Angeschuldigte sei nun zwar im Affect gewesen, es habe ihm aber ganz und gar die Absicht zu tödten gefehlt. Es lasse sich durchaus keine Nothwendigkeit nachweisen, daß der Inculpat, wenn er sich vertheidigen wollte, auch die Absicht zu tödten gehabt haben müsse und daß das Werkzeug, womit er sich vertheidigte, zuweilen tödtlich sein könne, sei zufällig, da er kein anderes hatte. Da das Gewehr nur mit Hagel geladen gewesen, so habe sich nicht einmal eine tödtliche Wirkung des Schusses erwarten lassen und der Erfolg habe die Nichttödtlichkeit erwiesen. Defensor ent=

halte sich aller Widerlegung der Grollmann-Feuerbachschen Theorie, wornach der **dolus** bei einer widerrechtlichen That präsumirt werden solle, da dieß hoffentlich eine Antiquität sei, deren gefährliche Irrlehre, von Feuerbach selbst zurückgenommen, namentlich dem Praktiker in die Augen fallen müsse. Der Entfernung des Inculpaten, als Indicium gegen ihn angewandt, werde durch die freiwillige Rückkehr das Gegengewicht gehalten. Der Inculpat habe fest behauptet, daß er nur in der Absicht seine Flinte auf Wolgast abgedrückt habe, um ihn in die Beine zu schießen, er habe betheuert, daß er nicht eine Absicht zu tödten gefaßt, daß er vielmehr bloß habe verwunden wollen, weil er dieß für das den Umständen nach einzige Mittel gehalten habe, größerem Unglücke zuvor zu kommen.

Bei dieser Aussage sei der Inculpat aller Vorhaltungen des Gerichts ungeachtet geblieben und seine Behauptung, daß er nur die Beine habe treffen wollen, werde durch den Umstand unterstützt, daß der Schuß die Brust getroffen habe. So parador dieser Satz klinge, so wahr sei er doch. Der Inculpat nämlich habe bei dem Anschlag des Gewehrs oben auf der Moorbank gestanden, Wolgast unten in der Moorgrube. Bei der Höhe der Moorbank von $3^1/_2$ Fuß und da man in der Grube in die weiche Moorerde etwas hineinsinken müssen, ergebe sich, daß der Inculpat etwa eine Manneslänge höher gestanden als Wolgast. Die horizontale Linie der Entfernung von 12 — 14 Schritt habe mit der Sichtlinie von dem Auge des Inculpaten nach Wolgast's Beinen einen Winkel von etwa 30 Grad gebildet und es habe Wolgast vom Augenblicke, in welchem der Inculpat sein Gewehr anlegte, bis daß er es abdrückte, sich nur etwa um 3 Schritte nähern dürfen, so habe der Schuß nicht die Beine treffen können, sondern die Brust treffen müssen.

Es ergebe sich also, daß Wolgast in den Schuß gerennt sein müsse, was auch der Inculpat verschiedentlich behauptet habe und zur größten Evidenz sei es erhoben, daß der Inculpat nicht im Entferntesten die Absicht zu tödten gehabt habe. Es könne folglich weder von **dolus determinatus** noch **indeterminatus**, noch **eventualis** die Rede sein und wie derselbe von aller Tödtung wegen Mangels des objectiven Thatbestandes freizusprechen sei, eben so wenig könne ihm mithin irgend ein Versuch zum Todtschlage beigemessen werden, da jede Absicht auf Tödtung gänzlich gefehlet habe.

L. 1. §. 3. D. ad leg. Cornel. de sic. Divus Hadrianus rescripsit, eum, qui hominem occi-

dit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse.

Die nach dem objectiven Thatbestande sich ergebende Gesetzesübertretung sei eine schwere Verwundung in der Brust, während der Wille des Thäters nur auf eine leichte Verwundung in die Beine gerichtet gewesen sei. In wie weit diese schwere Verwundung dem Inculpaten zu imputiren sei, welche culpa ihm beigemessen werden könne, sei die noch zu beantwortende Frage. Die älteren Criminalisten nehmen hier einen dolus indirectus an, welchen die neueren aus dem Kreise der Existentien mit Recht verbannt hätten. Feuerbach rede für solchen Fall von einem durch Absicht bestimmten Versehen (culpa dolo determinata) welches eine offenbare contradictio in adjecto enthalte, denn, wenn das Versehen durch den Willen bestimmt sei, so bleibe es kein Versehen, sondern werde eine Absicht, etwas von der Aufmerksamkeit ringsum Begränztes. Der Inculpat habe die Absicht gehabt, Wolgast in die Beine zu schießen, diese Absicht sei ohne Erfolg geblieben, er habe denselben nicht in die Beine geschossen und cogitationis poenam nemo patitur. Allein seine Absicht sei von Handlungen begleitet, welche den Versuch zu einer leichten gefahrlosen Verletzung ergäben. Wider die Absicht des Inculpaten sei Wolgast schwer in der Brust verwundet; Wahrscheinlichkeit zu einer solchen schweren Verwundung sei nicht vorhanden gewesen, da das Gewehr nur mit Hagel geladen und von einem Menschen, der mit Schießgewehren lange Zeit umgegangen, auf einen anderen Zielpunct angelegt sei, als wo der Schuß getroffen habe. Die Möglichkeit einer gefährlichen Verwundung habe der Angeschuldigte sich nicht einmal gedacht. Wolgast sei in den Schuß gegangen. Von Stender in Furcht gesetzt, ängstlich um Krohn besorgt und von Wolgast lebensgefährlich bedroht, habe der Inculpat seine Aufmerksamkeit theilen und seine von Affect umnebelten Sinne unmöglich so beherrschen können, als es im unbefangenen, unbedrohten und gleichmüthigen Zustande ihm würde möglich gewesen sein. Seine Noth, seine Angst, seine Verwirrung gehen überall aus den Acten hervor. Diese seine gedrängte Lage, mit dem Umstande, daß eine gefährliche Verwundung blos möglich, aber nicht wahrscheinlich sei, characterisire seine damalige Vorstellung von der Unmöglichkeit gefährlich zu verwunden und seine Nichtbeachtung, wie und wo Wolgast in dem Augenblick des Schusses sich bewegte, als ein Versehen von dem geringsten Grade, welches dem Zufalle höchst nahe liege. Es concurrirten mithin in der einen That des Inculpaten ein naher Versuch zu einer leichten gefahrlosen Verletzung und eine schwere

Verwundung aus einem Versehen des geringsten Grades und diese That würde höchstens mit einer kurzen Freiheitsberaubung bestraft werden können, da die Praxis sehr richtig selbst eine culpose Tödtung nur mit vierzigtägiger, halb- oder einjähriger Freiheitsberaubung ahnde, wenn nicht ein schwerstes Versehen zum Grunde liege.

Schirachs Handb. des Cr. R. **I**, 294.

Dieß sei das Ergebniß aus den Acten, wenn man die That betrachte und unter das Gesetz stelle, ohne ihre Motive. Allein die ergäben die vollkommenste Schuldlosigkeit des Inculpaten und die Rechtmäßigkeit seiner Handlung.

II. Der Entschuldigungsbeweis liege vollständig in den Acten:

1) der Inculpat schoß, um das Leben seines Jagdgenossen zu retten.

Der Revierjäger Krohn sei in dieser Eigenschaft und da er den Inculpaten zur Hülfe mitgenommen, eben daher auch dieser rechtlich befugt gewesen, den Schleichschützen Stender und dessen Genossen Wolgast anzuhalten und bei der ergriffenen Flucht zu verfolgen. Dieß gehe schon aus gemeinrechtlichen Grundsätzen hervor und folge nochmehr aus der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Jul. 1784, deren allgemeine Gültigkeit auch in den adel. Districten anerkannt sei.

Schirach **C. c. I**, 81.

Krohn und der Inculpat hätten sich demnach bei der Verfolgung der Wilddiebe in der Ausübung ihrer Amts- und bürgerlichen Pflichten, Stender und Wolgast dagegen **in facto illicito** befunden. Als Krohn aus dem Schusse des Schleichschützen und auf diesen eingesprungen, habe sich Wolgast, der schon 10 — 12 Schritte voraus gewesen, auf Stenders Zuruf schweigend genaht und von hinten zu mit mit seinem Knittel dem Jäger Krohn einen mit beiden Händen geführten Schlag über den unbedeckten Kopf versetzt, Krohn sei besinnungslos zu Boden gestürzt und habe den festgefaßten Schleichschützen Stender mit niedergerissen, so daß dieser auf ihn gefallen sei. Diesen Umstand läugne zwar theilweise Stender, wie man sich leicht denken könne, allein dieser Vorgang sei von Krohn beeidigt, was ihn als juristisch erwiesen darstelle, da schon ein gültiger Zeuge für den Entschuldigungsbeweis genüge, sobald der ausgesagten Thatsache kein erheblicher Umstand entgegenstehe, wie Stenders Läugnen nicht sei.

Quistorp **l. c.** §. 705.

Als Wolgast schweigend und von hinten, mithin meuch-

lings, Krohn den Schlag versetzt habe, sei der Inculpat noch etwa 20 Schritte zurück gewesen und habe dieß nicht hindern können, indeß gerufen, Wolgast solle den Knittel abwerfen und machen, daß er fortkäme oder Inculpat werde schießen. Der Schläger habe dieser Warnung zu folgen geschienen, sei einige Schritte fortgelaufen, doch auf Stenders Zuruf: Johann, Johann, umgekehrt, raschen Schrittes und mit dem Knittel in beiden halbaufgehobenen Händen auf die Ringenden gegangen. Noch einmal habe der Inculpat, der jetzt am Rande der Moorbank gestanden, dem Schläger zugerufen, dieser solle stehen oder er werde schießen, aber Wolgast habe sich nicht daran gekehrt. In diesem Augenblicke der größten Gefahr, habe der Inculpat sich nicht anders zu helfen gewußt, als seine Flinte auf den Schläger abzudrücken, um ihn in die Beine zu schießen, indem er gedacht, daß Wolgast dadurch wenigstens behindert würde, seinen Knittel fernerweitig gegen Krohn zu gebrauchen, oder auch sich der Gewehre zu bemächtigen. Einige Minuten nach dem Schusse habe der Inculpat auf Krohn's Aeußerung: Jochim, Jochim was hast du gemacht? erwiedert: wenn ich nicht schieße, so schlagen sie dich hier todt; welche Aeußerungen von Homann und Krohn bezeugt wurden. Es werde nun näher zu prüfen sein, ob der Schuß nach den vorgetragenen und erwiesenen Umständen in dem Momente nöthig gewesen sei, um Krohn zu retten und welchen Einfluß dieses gesetzlich auf die Beurtheilung der That habe.

Ueber den dem Inculpaten gemachten Vorhalt, daß er anstatt zu schießen, sogleich in die Moorkuhle hätte hinabspringen, sich der Flinten bemächtigen können und alsdann wenigstens von dem Erschossenen keine weitere Gefahr zu besorgen gewesen wäre und über die daran im Verhör geknüpfte Frage, sei der Defensor fast in Verlegenheit etwas zu sagen. Sei es dem inquirirenden Richter vielleicht ganz entfallen, daß Krohn von Wolgast mit dem Knittel niedergeschlagen worden, oder sei ein Schlag mit demselben wirklich oder auch nur dem Anscheine nach gefahrlos gewesen? Krohn habe mehrere Tage nach dem erhaltenen Schlage im Wundfieber gelegen und doch sei der Schlag durch Zufall zum Theil nur auf die Schulter gefallen, der Knittel sei ein knastiger junger Eichenstamm 3 Fuß 9 Zoll lang und 2 Zoll dick von bedeutender Schwere, einer vorzüglichen Schwungkraft, nach eigener Ansicht des Gerichts nur mit beiden Händen zu führen und zur Zerschmetterung eines Schä-

dels geeignet, also in den Händen des starken Wolgast nichts weniger als eine gefahrlose, vielmehr eine schlechthin tödtliche Waffe und, daß Krohn noch lebe, nicht des Wolgast Schuld gewesen. Das großfürstliche Duelledict vom 14. September 1731 art. 13 sage ausdrücklich: unter tödtlichem Gewehr werden nicht allein Flinten, Pistolen, Degen, und Bajonnette, sondern auch Messer, Beile und andere dergleichen Dinge, wodurch Jemand ums Leben gebracht werden kann, gerechnet.

Inculpat habe nun, während Wolgast drohend auf die Ringenden und ihn zugeschritten, nicht in die Grube springen und die Gewehre aufsammeln können, ohne daß Krohn noch einen besser gerichteten Schlag von Wolgast während dessen empfangen hätte. Der inquirirende Richter habe zwar großes Gewicht darauf gelegt, daß der Inculpat den Gewehren ein paar Schritte näher gewesen sei, als Wolgast. Allein der Unterschied der Entfernung möge höchstens 4 Schritte betragen haben nach der als richtig nachgewiesenen Angabe des Inculpaten; es sei aber wohl zu bemerken, daß der Inculpat bei einem Sprung in die Grube sich hätte außer Schuß setzen müssen, es dagegen von Wolgast nur eines Trittes auf den Kopf des von Stender überwältigten Krohn im Vorbeirennen bedurft hätte, um Stender loszumachen, damit dieser mit gegen den Inculpaten operirte. Ferner sei bekannt, daß ein schlagfertiger Knittel im Handgemenge besser sei, als drei Gewehre mit aufgezogenen Hähnen, von welchen man, wenn man nicht zwei wieder wegwerfen wolle, keins anzulegen im Stande sei. Freilich sei im Verhöre die Ansicht des Richters geäußert, der Inculpat habe Wolgast wohl mit dem Flintenkolben zurücktreiben können. Allerdings sehe man oft gegen Passive mächtige Thaten mit dem Flintenkolben ausrichten, aber alsdann waren die Gewehre nicht geladen oder wenigstens nicht schußfertig und hatten keine Patentschlösser, bei welchen ein einziger Schlag auf das Zündhütchen den Schuß losgehen mache, so daß die Gefahr, sich selbst zu erschießen, für den, der mit dem Kolben agire, in die Augen springend und da höchstwahrscheinlich sei, wo Jemand gar mit drei Gewehren, die fünf geladene Läufe hatten und deren Hähne sämmtlich gespannt waren, gegen einen Knittelbewaffneten losschlagen wolle, der ja auch nur eins der Gewehre ergreifen dürfe, um dasselbe auf seinen Gegner abzudrücken. Die auf diesen

Gegenstand gerichteten Fragen im Verhör wären vollkommen Suggestionen, die schlechterdings verboten wären.

P. G. O. art. 56.

Die darauf gefallenen Antworten, so weit sie nachtheilig wären, müßten juristisch als gar nicht vorhanden betrachtet werden. Der Inculpat, wehmüthig niedergedrückt von der Vorstellung, durch eine Handlung dem weltlichen Strafgerichte anheimgefallen zu sein, welche er nothgedrungen in der besten Absicht vorgenommen und tief bekümmert über das irrthümlich geglaubte Unglück, wider seinen Willen einen Menschen getödtet zu haben, habe unmöglich den beredten Vorstellungen widerstehen können, wie er es besser hätte anfangen können, um seinem Unglücke zu entgehen. Daher heiße es denn in seinen Antworten auf solche Fragen: ich sehe allerdings ein, daß ich mich übereilet habe u. s. w., aber sobald in seiner Vorstellung das ihm vorgehaltene Besserhandelnkönnen vor dem Bilde, wie die Sache wirklich war, zurücktrete, enthielten seine Antworten eine solche Widerlegung der Fragen oder wenigstens eine solche Limitation des Besserhandelnkönnens, wodurch die anfängliche Einräumung wieder wegfalle. Bevor solche Fragen an ihn gethan worden, habe der Inculpat von einem Andershandelnkönnen oder einer Uebereilung nichts gewußt. Der Inculpat habe die einfachen Fragen zu beantworten gehabt, welche Gefahr er gesehen und warum er solche abzuwenden gesucht, habe er Einreden widerlegen sollen, so habe er offenbar unterliegen müssen und sein anfängliches Einräumen und Eingestehen in seinen Antworten sei in dieser Hinsicht ohne Gültigkeit. Defensor räume weder ein, daß der Angeschuldigte anders habe handeln können, um seinen Zweck, Krohn zu retten, zu erreichen, noch daß demselben eine Uebereilung deshalb zur Last falle.

Es träfen hier nach der peinlichen Gerichtsordnung zwei gesetzliche Bestimmungen zusammen, welche zur Rechtfertigung des Inculpaten dienten:

1) Item es sein sonst andere mer entleibung die etwa aus unstraflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden 2c.

Item so ejner zu Rettung eins Andern Leib, Leben oder Gut jemandt erschlegt.

2) Wer so ejnem jemand von ampts wegen zu fahen gebührt, der unziemlichen freventlichen und sörglichen Widerstand thut und derselbig widersessig darob entleibt werde

art. 150.

ad 1. Nach den Worten des Gesetzes brauche zur Rettung eines Andern die Gefahr nicht eben aus Leben zu gehen. Allein Krohn habe sich wirklich in Lebensgefahr befunden, niedergeschlagen von einer tödtlichen Waffe, und der Inculpat habe nicht wissen können, wie viele Lebenskräfte ihm noch übrig geblieben waren. Wolgast habe sich zu einem neuen Schlage vorbereitet und sei raschen Schrittes eingerückt. Krohn habe überwältigt von dem Schleichschützen Stender gelegen; welchen Ausgang das Handgemenge gehabt haben würde, deute das gezogene Messer, welches Stender gleich nachher von Moorerde gereinigt, zusammengelegt und in die Tasche gesteckt habe, an. Dieser Umstand sowohl, als der, daß Wolgost im Moment des Schusses im Begriffe war, einen neuen Schlag auszuführen, zeige, daß es der dringendste Augenblick war, zu schießen, wenn Krohn gerettet werden solle. Der Inculpat habe sich ferner nicht muthwillig, sondern nothgedrungen in die Statt gehabte Thätlichkeit hineinbegeben und sei keineswegs aus sträflichen Ursachen zu der Handlung geschritten. Denn es sei seine Pflicht gewesen, Krohn zu folgen und Beistand zu leisten. Einmal wären die Wilddiebe unbekannte fremde Menschen, sodann aber sei er Krohn zum Beistande verpflichtet gewesen: 1) weil dieser der Sohn seines Brodherrn; 2) berechtigter Jäger, dem jeder Unterthan gegen zwei Wilddiebe gesetzlich zur Beihülfe verpflichtet sei; 3) sein Jagdgenosse und er 4) wiederholt von ihm zur Hülfe aufgefordert gewesen. Erst nachdem Wolgast, der schon 10—12 Schritte dem Krohn vorausgewesen, in meuchlerischer Absicht sich umgekehrt und von dem Inculpaten wiederholt aufgefordert worden, von den Thätlichkeiten abzustehen, habe er sein Gewehr auf Wolgasts Beine abgedrückt. Dieß bewiesen seine Aeußerungen gleich nach der That: „Ja Bruder, hättest Du den Schlag nicht gethan, ich hätte nimmer nach Dir geschossen" und alle die That begleitenden Umstände. Es sei actenmäßig nachgewiesen, daß der Ort des Vorgangs einsam und öde gewesen, von allen menschlichen Wohnungen 20—30 Minuten entfernt. Hülfe von Anderen habe der Inculpat also nicht erwarten können. Homann, der etwa 5 Minuten nachher hinzugekommen, habe sich vor etwa einer halben Stunde abwärts entfernt und der Inculpat eben so wenig vermuthen können, daß dieser in der Nähe sei, als er ihn wahrnehmen können, theils weil Homann ihm im Rücken sich genähert, theils weil er Homann so wenig wegen der Moorbänke sehen können, als dieser aus derselben Ursache

den Vorgang in und bei der Moorgrube wahrgenommen habe. Die höchste Gefahr für Krohn's Leben, der dringendste Augenblick, so wie die Nothwendigkeit des gebrauchten Mittels zur Rettung desselben und endlich das unverschuldete, unvermuthete Hineingerathen des Inculpaten in die Thätlichkeiten sei nachgewiesen und somit wären alle Requisite vorhanden, welche zur Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmung erfordert würden. Würde aber durch die dargethanen Umstände selbst eine absichtliche Tödtung entschuldigt werden, wie viel mehr sei der Inculpat dadurch entschuldigt, der nur eine leichte Verwundung beabsichtigt und aus einem Versehen des geringsten Grades eine schwere Verwundung zuzufügen das Glück oder Unglück gehabt habe. Denn mit Recht lasse sich fragen, ob die Berechnung des Inculpaten nicht falsch gewesen, wonach er geglaubt, Wolgast würde mit einem Schuß Hagel in den Beinen für ihn und Krohn unschädlich sein. Eine so leichte Verwundung hätte Wolgast wahrscheinlich nicht abgehalten, um jeden Preis sich der gerechten Strafe für Wilddiebe zu entziehen, da er einmal so weit gegangen war.

ad 2. Betrachte man den Vorgang von einer anderen Seite, so ergebe sich gleichfalls die Entschuldbarkeit der dem Inculpaten zur Last gelegten Handlung. Der Jäger Krohn habe denselben zur Unterstützung mit auf die Jagd genommen und dadurch seine Befugnisse, die Wilddiebe zu fahen, bereits auf denselben übertragen, was noch augenscheinlicher werde durch das wiederholte zu Hülfe rufen. Sodann heiße es in der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 §. 168: Zur Ertappung der Wilddiebe müssen Alle und Jede, besonders die Bauervögte, den Jagdbedienten mit nöthiger Mannschaft zu Hülfe kommen, auch, wenn sie von einem Wilddiebe Wissenschaft erhalten, sich desselben zu bemächtigen suchen. Dadurch sei jeder Unterthan nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, jeden Wilddieb zu ergreifen und folgeweise nöthigenfalls Gewalt anzuwenden,

v. Schirach Handb. **I. §. 11 in fine.**

Um so mehr sei dieß also der Inculpat durch den Auftrag des berechtigten Jägers gewesen und es müßten mithin von ihm die Worte der Carolina gelten: „Wer so fern eynem Jemand von Ampts wegen zu fahen gebürt," daß Wolgast als Stenders Complice zu fahen gewesen und „unziemlichen freventlichen und förglichen Widerstand" gethan habe, bedürfe keiner weitern Ausführung. Wenn das Gesetz eine Handlung bedingungsweise erlaube, so könne solche, wenn die Be-

dingungen eintraten, gar nicht strafbar sein und so werde es auch in der Praxis verstanden, wenn die Carolina die angeführten und andern Fälle unter denjenigen nenne, „die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen, so darin ordentlicherweiß gehandelt wird."

Vergl. W. von Schirach Beiträge Nr. 7.

C. v. Schirach Handbuch I. §. 11.

Daß im vorliegenden Falle ordentlicher Weise gehandelt worden, sei dargethan und der Inculpat folglich von jeder Strafe freizusprechen.

P. G. O. art. 138.

2) Der Inculpat schoß auf Wolgast in gerechter Selbstvertheidigung.

Wenn man gleich die bisher abgehandelten Limitationen gewöhnlich mit unter Nothwehr begreife, so sei das doch nicht Sprachgebrauch der Carolina und der Defensor glaube um so mehr, dieser folgen zu müssen, weil ohnehin die Fülle der Thatsachen eine größere Sonderung zu erheischen scheine. Gleichwohl habe die eigene Vertheidigung des Inculpaten gegen Wolgast mit der Vertheidigung des Jägers Krohn in einem so genauen Zusammenhange gestanden, daß der Beweis von dem letzteren Umstande auch theilweise den Ersteren darthue und umgekehrt. Jetzt habe Defensor es noch besonders nachzuweisen, daß die Aussagen des Inculpaten als Beweismittel der Schuldlosigkeit desselben juristisch in Betracht kämen. Obgleich nämlich Krohn und Stender zugegen gewesen und Homann bald nachher hinzugekommen, so könne doch der Lage der Dinge nach der Vorgang zwischen Wolgast und dem Inculpaten im Augenblicke der höchsten Gefahr für Letzteren, von Keinem bezeugt werden. Es finde hier folglich der Art. 143 der Carolina Anwendung: „So einer jemand entleibt, das niemand gesehen hat und will sich einer Nothwehr gebrauchen." In solchen Fällen sei der Richter, außer auf die Umstände vor, bei und nach der That, „den gut und bös Stand der Person, auch welchen Theil mehr Glaubens haben möge" verwiesen. Die moralische Ueberzeugung werde hier somit zum juristischen Beweise erhoben und die Erstere könne sich nur auf der moralischen Glaubhaftigkeit dessen, der die Nothwehr behaupte, gründen. Sei diese vorhanden, so sei die sonstige Regel ausgeschlossen „die vortheilhaften Aussagen des Angeschuldigten beweisen nicht für ihn," welche Regel überall schon nach Umständen große Modificationen leide.

Kress ad C. C. C. art. 143.

Der Inculpat, dessen früherer, in jeder Hinsicht untadelhafter, moralischer Lebenswandel erwiesen sei, habe sich freiwillig und ehe er noch von Wolgasts Tode Gewißheit gehabt, zur gerichtlichen Untersuchung gestellt. Derselbe habe somit auch die Anforderung des Sachsenspiegels Buch II. art. 14 erfüllt: „Schlägt ein Mann den Andern durch Nothwehr zu Tode und darf er bei ihm vor Furcht seines Leibes nicht bleiben, daß er ihn vor Gericht brächte und über ihn klagen möchte, kommt er dann ohne den Todten vor Gericht und bekennt er es, ehe man über ihn klagt und beut sich darin zu Recht, man soll ihm seinen Hals nicht vertheilen." Nach diesem Gesetze brauche es gar keines weiteren Beweises der Nothwehr, es reiche die eigene Aussage des Benöthigten vor dem Richter hin. Wolle man auch die unbedingte Anwendbarkeit dieses Gesetzes heutigen Tags in Zweifel ziehen, so begründe dasselbe doch mehr, als alles Andere, die juristische Beweiskraft der Aussagen des Angeschuldigten im Falle einer Nothwehr. Während der ganzen Untersuchung habe sich der Inculpat keine einzige Unwahrheit zu Schulden kommen lassen. Von Anfang bis zu Ende habe er gleichförmig und in völliger Uebereinstimmung mit Krohn den Hergang erzählt, so treu, so aufrichtig, daß er sogar Umstände eingestanden, die er selbst nur irrthümlich glauben konnte, z. B. wenn er angebe, daß er sich für den Urheber der erfolgten Tödtung ansehe und nur, wo die Aufmerksamkeit durch Angst und Verwirrung bei Beiden gehemmt gewesen sei, fanden sich einige Abweichungen. Keine Falte seines Herzens sei unaufgedeckt geblieben, denn er habe nichts zu verbergen gehabt, habe freiwillig die Strafe tragen wollen, wenn seine Handlung strafbar befunden würde. Es trete sichtbar aus seinen Antworten hervor, wie gedrückt von dem ihn betroffenen Unglück, wie wehmüthig und bewegt er auf den Vorgang zurückblicke, was auch die Schlußbemerkung der Verhöre jedesmal ergebe.

Bei dem Beweise einer Nothwehr kämen immer nur zwei Momente in Betracht, welche schon in dem Worte selbst lägen, einmal daß man sich in wirklicher widerrechtlicher Noth befinde, sodann, daß man die Handlung zur Abwehrung derselben, zur Vertheidigung, zur Wehre vornehme. Es sei schon oben erwiesen, daß der Inculpat nicht aus muthwilligem Vorwitz, sondern genöthigt durch mancherlei Pflichten sich bis zu der fraglichen Moorgrube begeben und folglich in facto licito et legali dagestanden habe. Er sei ferner weder auctor rixae, noch auctor pugnae gewesen. Gegen ihn

hätten Wolgast und Stender, beide in facto illicito et poenali begriffen, gestanden; der Inculpat, von kleinem schwachen Körperbau, Wolgast robust, kräftig, um 10 Zoll größer, und Stender, letzterem nichts nachgebend, ja übertreffend. Der Inculpat habe nicht wissen können, wie bald Stender mit dem niedergeschlagenen überwältigten Krohn fertig werden würde und befürchten müssen, daß dieser sich wider ihn einer der neben demselben liegenden schußfertigen Gewehre bedienen werde. Wolgast, der Krohn bereits meuchlings zu Boden geschlagen, sei raschen Schrittes, mit dem Knittel in beiden Händen, auf den Inculpaten eingedrungen, ohne sich durch den drohenden Zuruf: „steh oder ich schieße" abhalten zu lassen. Den Umständen nach habe Inculpat nicht anders annehmen können, als daß Wolgast, der mit dem aufgehobenen Knittel gerade auf ihn zukam, ohne sich im mindesten durch sein Gewehr und durch seine Drohung abhalten zu lassen, keine andere Absicht habe, als ihn todt zu schlagen. Und diese Absicht sei Wolgast allerdings eben im Begriffe gewesen auszuführen, als der Schuß gefallen. Wolgast, dessen ruhige Ueberlegung durch sein Schweigen und bedachtsames Handeln zu seinem Vortheile an dem Tage liege, habe sehr wohl bemerkt, wie die Verfolger ängstlich zauderten, ihren Ruf, daß sie schießen würden, wirklich auszuführen, habe wohl bemerkt, wie sehr sich der Inculpat vor Stender noch immer fürchtete und daher denselben fest ins Auge gefaßt, wie er rasch auf selbigen zugeschritten sei. Als er nun wahrgenommen, daß der Inculpat von ihm weg und nach Stender und Krohn in der Moorgrube gesehen, habe er diesen Augenblick zu benutzen gesucht, durch einen rasch ausgeführten Schlag dem Inculpaten für immer alles Schießen zu verwehren. Allein glücklicher Weise sei der Schuß des Inculpaten ihm zuvor gekommen und eben die Art und Weise, wie der Schuß getroffen habe, thue diesen Vorsatz von Wolgast dar. Als der Inculpat seinen Gegner rasch auf sich einschreiten sehen, habe dieser den Knittel in beiden halbaufgehobenen Händen gehabt, nachdem er aber in die Moorkuhle hinabgesehen und jetzt nur die rasch vorschreitende Bewegung desselben bemerkend, abgedrückt, habe Wolgast seinen Knittel mit beiden Händen schlagfertig über die rechte Schulter erhoben, mit dem linken Fuße vorschreitend. Denn der Schuß habe auf die linke Seite der Brust getroffen, es müsse also der Körper in einer Drehung sich befunden haben, wie bei großen Schritten geschehe, und zwar so, daß die linke

Seite vorgestanden. Der Schuß habe ferner in und unter der Achselhöhle getroffen, es müsse also der linke Arm hoch empor gehalten sein, um so mehr, da der Schuß von einem höhern Standpunkte aus gefallen sei. Der linke Arm müsse ferner einen Winkel gebildet haben und in einer schrägen Richtung empor gehalten sein, denn die untere Seite (die innere, wenn der Arm am Körper angeschlossen liege) des linken Vorderarms und die untere Seite des linken Oberarms wären beide von einigen Hagelkörnern gestreift worden. Daß Wolgast den linken Arm in die Höhe gehalten haben müsse, sei auch von den obducirenden Aerzten bezeugt worden und wären die Streifwunden des linken Arms näher beschrieben, so würde sich noch genauer die Haltung desselben mathematisch erweisen lassen. Wolgast habe sich gleich nach dem Schusse links umgedreht; ganz natürlich, in der vorschreitenden Bewegung habe das Gewicht des Körpers auf den linken vorgesetzten Fuß kommen müssen und wenn er sogleich sich umdrehen wollte, habe er sich gar nicht rechts drehen können, weil das Gewicht des Körpers ohne einen neuen Schritt nicht auf den rechten Fuß gebracht werden können. Hiedurch erscheine die Lüge des Schleichschützen Stender, Wolgast habe geäußert: „Ich wollte weglaufen und er schoß doch," zugleich in ihrem gehörigen Lichte. Denn da Wolgast sich links umdrehte, so hätte der Schuß, wenn er während desselben im Begriffe gewesen wäre, wegzulaufen, entweder die rechte Seite oder den Rücken treffen müssen. Es ergebe sich auch hieraus die Richtigkeit der Behauptung, daß Wolgast in den Schuß hineingerennt sei. Den tödtlichen Schlag aber von Wolgast abzuwarten, sei der Inculpat nicht verbunden gewesen. „Und so er also den benöthiger entleibt, er ist darumb nicht schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wirdt, zu warten nit schuldig,"
P. G. O. art. 140.

Der Inculpat habe den Schuß für das den Umständen nach einzige Mittel gehalten, um größerem Unglücke zuvorzukommen und die feste Ueberzeugung gehabt, daß sowohl er, als der Sohn seines Brodherrn in Lebensgefahr schwebten, und daß nur ein Schuß auf Wolgast sie daraus befreien könne. Hiedurch werde das zweite Moment der Nothwehr dargethan, dieses nämlich, daß der Inculpat zur Vertheidigung eigenen und fremden Lebens geschossen habe. Man dürfe nie eine Nothwehr beurtheilen nach seinem eigenen Bedünken zwischen vier sichern Wänden, sondern man habe sich in die

Lage und Stimmung des Benöthigten selbst hineinzudenken und so Gefahr und Schutzmittel zu beurtheilen, und der Defensor sei überzeugt, daß von Tausend und aber Tausenden Jeder an der Stelle des Inculpaten dasselbe gethan hätte. Der Knittel, mit welchem Krohn niedergeschlagen worden, sei in den starken Händen und bei der deutlich gezeigten Absicht von Wolgast weit gefährlicher gewesen, als die einfache mit Hagel geladene Flinte, von der Absicht des Inculpaten geleitet, habe werden können. Eine Gleichheit der Waffen fordere zudem kein Gesetz, selbst nicht das scharfe großfürstliche Duelledict, welches aber seinem speciellen Zwecke nach hier keine Anwendung leiden könne.

Edict v. 14. Septbr. 1731 §. 15.

Quistorp l. c. §. 242.

In der abgelegenen, menschenleeren Gegend habe der Inculpat mit dem Schusse keinen Augenblick warten können, wenn er größerem Unglück vorbeugen wollte. Bei seinem Schusse habe er auch keine andere „Ursach, Bewegung, Vortheil oder Nutzen" haben können, als eben die Vertheidigung, denn nicht einmal sich dadurch Wolgast seiner Person zu bemächtigen, sei seine Absicht gewesen, da er nach dem Schusse sich zunächst nur um Krohn und Stender bekümmerte.

Endlich aber fordere das großfürstliche Duelledict §. 14, man solle, so viel möglich, zu entweichen suchen; allein man sehe aus der Fassung des §. deutlich, daß dabei bloß an den derzeit viel vorkommenden Rencontre gedacht sei. Indeß heiße es auch in der Carolina:

art. 140.

„So eyner jemant mit eynem tödtlichen Waffen oder Weer überleuft, ansicht und schlägt und der benöthigt kan füglich on Farlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens ehr, und guten Leumunds nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben on alle straff durch ein rechte gegenweer retten."

Dagegen sage das Römische Recht:

nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere und **vim vi repellere licere. Cassius scribit, idque jus natura comparatur. Apparet autem ex eo, arma armis repellere licere**

l. 4. pr. D. ad legem Aquil.

l. 1. §. 27. D. de vi et vi arm.

Da das neue Gesetz, wenn es nicht das ältere direct aufhebe, immer das Letztere so wenig als möglich beschränkend verstanden werden müsse, so ergebe sich schon darnach, daß

das Gebot der Carolina zur Flucht sehr limitirt zu nehmen sei. Man könne hier indeß übergehen, wie das „füglich" und „ohne Verletzung Ehr und guten Leumunds" zu verstehen sei, worüber sich die Juristen in der Regel weitläuftig ausließen.

Kreß l. c. ad art. 140. sub Nr. 20.

Quistorp l. c. §. 242. und 244.

Einverstanden wären aber alle Juristen darin, daß die Entweichung oder Flucht vor allen Dingen ein sicheres Mittel zur Rettung gewesen sein müsse. Viele Gelehrte theilten nach der Carolina die Menschen ein in solche, welche entweichen müßten und solche, **qui gradum sistere debent.** Zu den Letzteren rechneten sie den Adel und das Militair, unter welches der Inculpat gehöre, aber **ad discedere jussos referunt clericos, professores, advocatos, medicos, consiliarios.** Der Inculpat sage jedoch: „ich selbst hätte mich ja freilich durch die Flucht retten können," allein diese Sicherheit habe er keineswegs gehabt. Ob Krohn tödtlich oder nicht tödtlich verwundet sei oder in dem Augenblicke seiner Flucht tödtlich verwundet werde, habe der Inculpat gar nicht wissen können, und da Wolgast den letzteren sehr wohl kannte, so habe auch er annehmen müssen, daß er von dem Inculpaten erkannt sei. Wäre nun der Letztere entflohen, während Krohn getödtet wäre, so würden die Gewaltthätigen auch den fliehenden Inculpaten durch einen Schuß erlegt haben, um die erste Schandthat durch die zweite zu decken; wenigstens folge dieß mit Consequenz aus der Maxime, wonach sie angefangen, ihre Handlungen einzurichten. Sodann aber hätten den Inculpaten zu mannigfaltige Pflichten an Krohn gebunden, als daß er hätte fliehen können. Somit sei eine rechte Nothwehr in allen Punkten erwiesen und der Inculpat dürfe sich folglich auf die Carolina mit allem Rechte beziehen, welche ihn von aller Strafe freispreche. Indeß weil der Inculpat seiner Ansicht nach eine Verwundung in den Beinen zu seinem Schutze für hinreichend gehalten und nach langem Verhalten einräumen zu müssen geglaubt habe, daß er sich nicht gehörig bedacht, übereilt habe, obgleich der Defensor meine, es genügend nachgewiesen zu haben, welch ein Glückstern es für den Inculpaten gewesen sei, daß er in diesem Moment geschossen und so gut wider Willen getroffen habe; so könne doch leicht ein scharfsinniger Ankläger auf den Gedanken gerathen, den Inculpaten wegen eines Excesses der Nothwehr aus

Versehen zur Strafe ziehen zu wollen, da derselbe statt der beabsichtigten leichten Verwundung in den Beinen, eine schwere Verwundung in der Brust wider seinen Willen im Stande der Nothwehr zugefügt habe. Allein abgesehen davon, daß ein Exceß der Nothwehr aus Versehen schon aus allgemeinen Gründen nicht zugerechnet werden könne, weil eben die Zurechnungsfähigkeit eines Versehens dadurch bedingt sei, daß man das Versehen habe vermeiden können, was bei rechter Nothwehr, so lange die Noth nicht aufgehört habe, Noth zu sein, schlechthin unmöglich sei, so schütze hier wiederum das deutliche Gesetz den Angeschuldigten. Die Carolina im 145. Artikel spreche sogar denjenigen von aller Strafe frei, der in rechter Nothwehr einen dritten Unschuldigen wider seinen Willen tödte. Sei es aber straflos, einen Unschuldigen aus Versehen in der Nothwehr zu tödten, so würde es mehr als barbarisch sein, den, der erwiesenermaßen in rechter Nothwehr handelte, wegen einer Verwundung, welche er wider seinen Willen dem Schuldigen beibrachte, zur Strafe zu ziehen.

Es sei erwiesen, daß der Angeschuldigte einer Tödtung oder eines Versuchs zum Todtschlage überall nicht schuldig sei und daß er nur zur Vertheidigung seines Jagdgenossen und in gerechter Nothwehr seiner eigenen Person auf Wolgast geschossen und dadurch Letzteren schwer verwundet habe. Nach keinem Gesetze könne der Defensor eine Schuld an dem Beklagten finden. Jedoch um keiner der Vertheidigungsmittel zu übersehen, mache er noch folgende Umstände bemerklich. Es sei eine allgemeine Erfahrung, daß mehr Jäger von der Hand der Wilddiebe fielen, als Wilddiebe durch Jäger. Namentlich gehe die Wilddieberei in dem Duvenstedter Bruch actenkundig stark im Schwunge und die Wolgastsche Kathe zu Wiemerscamp sei im Munde des Volks ein berüchtigter Schlupfwinkel für Schleichschützen. Um so gefährlicher sei die Wilddieberei in dieser Gegend, da sich daselbst fünf verschiedene Territorien begränzen und das nahe Hamburg einen sicheren Absatz des erlegten Wildes gewähre. Der Inculpat sei ein braver Mensch und habe gewiß nie eine rechtswidrige Absicht gehegt. Er empfinde sein Unglück, auch nur die entferntere Ursache zu dem Tode eines Menschen zu sein, so tief, daß er vor Gericht ausgesprochen habe: er würde jetzt sein eigenes Leben daran wagen, wenn er es Wolgast wiedergeben könnte. Bei so edlen Gesinnungen ließe sich kaum die Anwendbarkeit einer correctionellen Strafe denken, um den

Inculpaten auf den rechten Weg zu bringen, da derselbe nie vom rechten Wege abgewichen ist. Würde aber dennoch das Gericht ihn einer solchen zu unterziehen nöthig finden, so habe derselbe endlich schon mehr als das erlitten. Jede criminelle Untersuchung beuge den, der sich keiner bösen Absicht bewußt sei und sie beuge um so tiefer, je besser der Angeschuldigte ist. Es sei keine leichte Last für einen guten Menschen, wegen Tödtung eines anderen angeklagt zu sein, und der Inculpat trage diese Last schon länger als sieben Monate. In dieser langen Zeit erdulde er zugleich gefängliche Haft, obgleich er seit einem halben Jahre Anspruch auf Entlassung aus derselben habe. Unterm 24. Jun. d. J. habe sich der Graf von Schimmelmann zu einer Bürgschaft von 1000 ℛ︁ Crt. für den Inculpaten erboten, wenn dieser der gefänglichen Haft entlassen werden würde. Die Verhöre wären derzeit geschlossen gewesen und der Antrag selbst durch hinreichende Gründe unterstützt worden. Es könne kein Bedenken leiden, daß eine solche Sicherheit für den Inculpaten ausreichend sei, der allein schon durch die freiwillige Sistirung zur Untersuchung Beweise genug gegeben habe, daß er sich der etwanigen Strafe nicht entziehen wolle. Aber das Erbieten sei unbeachtet und der Inculpat nach, wie vor, in gefänglicher Haft geblieben. Diese Haft müsse ihm jetzt, würde ihm überhaupt Strafe beigemessen werden können, als erlittene Strafe angerechnet werden, denn er habe solche unverschuldeter Weise erlitten.

L. 23. C. d. poenis.

C. v. Schirachs Handbuch Th. I. §. 27.

Die Defensionsschrift enthielt die Schlußbitte:

daß der wegen **homicidii** in Untersuchung gezogene Jochim Hinrich Ahlers aus Sattenfelde, Amts Tremsbüttel, von aller Strafe **pure** absolviret und seiner Haft fördersamst entlassen werden möge.

Unterm 12. Jan. 1829 wurden die Acten mit nachstehendem fernerweitigen Berichte und Bedenken an das Obercriminalgericht eingesandt.

Was die Geschichtserzählung und das Statt gefundene Untersuchungsverfahren betreffe, so müsse man sich auf den Bericht vom 29. Jul. v. J. und auf die Defensionsschrift beziehen, welche die factische Darstellung und die Proceßgeschichte in dem diesen Gegenständen gewidmeten ersten oder vorbereitenden Theile so treu und vollständig vorlege, daß jeder Zusatz eine bloße Wiederholung sein würde. Man werde den gegenwärtigen Bericht daher auf

die rechtliche Beurtheilung und auch hier auf die Abweichungen von dem doctrinellen Vortrage des Defensors zu beschränken haben, indem man da, wo man der Ansicht des Defensors beitrete, die überaus reichhaltige und sorgfältig gearbeitete Defensionsschrift, selbst reden lassen und ganz darauf verweisen könne. Der erste Punkt, worin man der Meinung des Defensors nicht beistimmen könne, liege in der von ihm behaupteten Ungewißheit des **corporis delicti.** Er erkläre es für nicht erwiesen, daß der von dem Inculpaten geschossene Johann Peter Wolgast an der Schußverletzung gestorben sei, er habe sogar das Gegentheil als rechtlich erwiesen dargestellt. Der Defensor habe zu dieser Einrede die willkommenste Gelegenheit, ja sogar die Aufforderung in dem Gutachten der Obducenten gefunden, welche die Verletzung, so gefährlich die Verwundung durch ihre Complicationen auch gewesen, dennoch für eine zufällig tödtliche Verletzung (**laesio per accidens lethalis**) erkläret hätten. Diese Ansicht aber stütze sich grade auf diejenige Lehre von nothwendig- und zufälligtödtlichen Wunden, welche Stübel in seinem bisjetzt noch unübertroffenen Werke:

Ueber den Thatbestand der Verbrechen, insbes. der Tödtung §. 237 ein wahres Asyl der Mörder nenne. Die Obducenten huldigten dieser Lehre, indem sie die Ansicht entwickelten, daß ihnen eine nothwendig tödtliche Verletzung nur diejenige sei, welche die Erhaltung des Lebens unmöglich mache und daher ohne den erfolgten Tod sich nicht denken lasse. Diese Ansicht aber sei nicht nur für den Criminalisten völlig unbrauchbar, sondern auch für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlich, indem sie nach Stübel's auf eigene Erfahrung gestütztem Urtheile die ausgemachtesten Mörder allein unter dem Schilde der Meinung der verwirkten Strafe entziehe. Das Gutachten der Obducenten beruhe sichtlich auf Momenten und auf Hypothesen, die theils unerheblich, theils actenwidrig, theils schwankend wären. Wenn sie behaupten:

> daß hier keine zum Leben unumgänglich nothwendigen Theile in einem Maaße verletzt wären, daß der Tod augenblicklich oder in einer kurzen Frist erfolgen mußte,

so sei damit eigentlich nichts gesagt, indem es zum Thatbestande vollkommen genüge, wenn die Schußverletzung von der Art war, daß der (wirklich erfolgte) Tod augenblicklich oder in einer kurzen Frist erfolgen konnte und nicht nach der um einen bedeutenden Schritt weiter gehenden Meinung des Defensors, erst noch ein **accidens** hinzukommen mußte, um den Tod zu bewirken. Wenn die Obducenten ferner äußerten:

> das in der vorderen Fläche des Herzbeutels stecken gebliebene Hagelkorn glaubten sie eben so wenig als eine absolute To-

besursache annehmen zu können, da bei fortdauerndem Leben die Möglichkeit obwaltete, daß diese Körner (?) an Ort und Stelle hätten verwachsen können,

so zerstöre grade **in substrato** der Umstand, daß das Leben nicht fortgedauert habe, dieses ganze Argument. Wenn sie weiter behaupteten:

der sehr aufgeregte Gemüthszustand, worin Johann Peter Wolgast sich in dem Augenblicke befand, als ihn der Schuß traf, (woher wissen sie dieß?) und wo er den linken Arm in die Höhe gehalten haben müsse, vielleicht, um das volle Maaß seines Zorns auszudrücken (dieß gehört nicht zur Sphäre der Obducenten), scheine ihnen in Beziehung der mit jeder Schußverletzung verbundenen Erschütterung die Hauptursache des so plötzlichen Todes zu sein,

so sei damit die Lethalität der Verletzung in einer für die juridische Gewißheit des Thatbestandes völlig genügenden Bedeutung ausgesprochen. Wenn die Obducenten endlich zum Schlusse erklärten:

es scheine ihnen noch keineswegs ganz entschieden zu sein, daß wirklich alle Lebenskräfte erloschen gewesen, als der Erschossene auf einen Wagen geladen und vom Duvenstedter Moor nach Wiemerscamp gefahren sei. (Woher wissen sie dieß, da sie außer dem hierüber nichts enthaltenden Sectionsprotocolle keine Actenmittheilung verlangt und erhalten haben?)

so könne diese Behauptung nur einen unnützen Streit zwischen leeren Hypothesen und der ausgemachten Wirklichkeit herbeiführen. Daß der geschossene Johann Peter Wolgast nach dem erhaltenen Schusse wirklich auf dem Duvenstedter Moor gestorben sei, werde außer durch den Wildschützen Stender, noch durch den eigenen Bruder Hans Jasper Wolgast und durch Peter Homann bewiesen. Wollte man auch Stenders Zeugniß, wornach der Tod etwa nach einer halben Stunde erfolgt sei, für verdächtig halten, so bleibe doch in den Aussagen der beiden Anderen ein vollständiger Beweis dafür übrig, daß sie den Geschossenen todt vorgefunden und als Leiche zu Wagen gebracht haben. Möge daher immerhin nach der Meinung der Obducenten die in ihren Complicationen lebensgefährliche Verletzung unter Umständen, insbesondere wenn **in continenti** Arzt, Apotheke und Sänfte bei der Hand wären, möglicher Weise geheilet werden können, so relevire diese Möglichkeit nichts gegen die Wirklichkeit. Vielmehr sei hier in Uebereinstimmung mit den Ansichten bewährter Rechtslehrer,

Stübel **l. c.**

Martin, Lehrbuch des C. R. §. 110.

Feuerbach, Lehrbuch des P. R. §. 208.,

der objective Thatbestand um so mehr als ausgemacht anzunehmen, als nach der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft Schußwunden in den Lungen in höherem Grade lethal zu sein pflegen

Metzgers System §. 134.

Henkes Lehrbuch §. 390.

und sich grade hier diese höhere Lethalität durch den Erfolg ausgewiesen habe. Es sei nicht zu begreifen, was die Obducenten in ihrem Berichte und zwar sub Nro. 1 mit der angeführten Recognition der Leiche durch den Bruder und sub Nro. 24 mit der Bemerkung, daß sie die von dem Erschossenen getragenen Kleidungsstücke nicht gesehen hätten, eigentlich andeuten wollen. Jenes Anführen sei ganz falsch, da die Recognition nicht erst bei der Obduction, sondern bereits am Morgen desselben Tages vor der Ankunft der Obducenten Statt gefunden habe, und solle die letztere Bemerkung etwa eine gerügte Unvollständigkeit der Untersuchung involviren, so hätten die Obducenten sich im Irrthume befunden, da testantibus actis die Kleidungsstücke, worin der Erschossene gefunden worden, grade einer sehr genauen Untersuchung unterzogen wären. Die Nothwendigkeit, den Obducenten die Kleidungsstücke vorzulegen, sei nicht abzusehen, da ihr Geschäft es mit dem Körper und nicht mit den Kleidungsstücken zu thun habe; auch lasse es sich nicht annehmen, daß die Obducenten die Todesursache, die sie nicht absolut im Körper hätten finden wollen, in den Kleidungsstücken würden angetroffen haben. So gewiß das corpus delicti sei, eben so ausgemacht sei der Inculpat der Urheber der Tödtung. Er habe sich unumwunden zu dem tödtlich gewordenen Schusse bekannt, habe das dazu gebrauchte Gewehr recognosciret und sich mehrfältig für den Urheber des Todes von Wolgast erkläret. Dieß Geständniß gründe sich darauf, daß er nach vollbrachtem Schusse Wolgast im Todeskampfe und bittend, daß er ihn nur vollends todtschießen möge, auf dem Moore verlassen habe. Nach diesen Vorgängen habe er sich als den Urheber des nachher erfolgten Todes bekennen können und müssen, obgleich er ihn noch lebend verlassen hatte. Der Inculpat habe aber vom Anfang bis zum Ende der Untersuchung die Absicht, Wolgast zu tödten, beharrlich abgeläugnet und durchgehends versichert, daß er ihn nur in den Beinen habe verwunden wollen, um ihn dadurch von ferneren Angriffen mit seinem Knittel und von anderweitig dem Wildschützen Stender zu leistender Beihülfe abzuhalten. Er behaupte, sein Gewehr nur auf die Beine von Wolgast gerichtet und, wenn auch im Augenblicke des Schusses seine Aufmerksamkeit zwi-

schen Wolgast, Krohn und Stender getheilt gewesen sei, nur den Vorsatz gehabt, die Beine zu treffen und lediglich in dieser Absicht das Gewehr auf Wolgast abgedrückt zu haben. Wenn nun zugleich der Inculpat die Gewißheit von einem nicht tödtlichen Erfolge auch von der beabsichtigten Verwundung nicht haben konnte, so dürfe man sich doch nicht berechtigt halten, einen anderen Vorsatz anzunehmen, als in seinem Geständnisse liege, man dürfe von der Wirkung auf eine dem Geständnisse zuwiderlaufende Absicht um so weniger schließen, je offener der Inculpat sich als den Thäter bekannt habe und je beharrlicher er bei dieser Restriction seines Geständnisses geblieben sei, man könne daher das vorliegende Vergehen nur als **homicidium culporum** betrachten. Der Inculpat habe getödtet, während er nur habe verwunden wollen. Seine Handlung habe einen anderen Effect, als er beabsichtigte, gehabt. Zwar sei Quistorp,

Grundsätze des peinl. R. §. 223 und Note,

der Ansicht, daß derjenige, welcher einen Menschen, den er nur zu verwunden die Absicht gehabt, tödte, der Regel nach mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags zu belegen sei. Er füge indeß gleich und Note c und h so viele Modificationen hinzu, die auf den vorliegenden Fall paßten, daß darnach seine Regel zur Ausnahme zu werden scheine. Auch behaupte Feuerbach

Lehrbuch des p. R. §. 227 und Note C,

daß die Rechtslehrer die **culpa** gewöhnlich viel zu hart bestraften, zu welcher Zahl er selbst sich früher rechnete, und Martin,

Lehrbuch des C. R. §. 128,

erkläre bei Tödtungen die **culpa** selbst in ihrem schlimmsten Grade nur für geringe strafbar. In dem vorliegenden Falle aber concurrirten sichtlich so viele Umstände zur Entschuldigung des Inculpaten, ja es fänden sich so manche Momente, die eine Berechtigung zu dem von dem Inculpaten gemachten Gebrauche seines Schießgewehrs andeuteten, daß die zur Untersuchung gezogene Handlung ihm kaum zur Schuld zugerechnet und eine peinliche Strafe nicht erkannt werden könne. Die Acten ergaben nämlich, daß der Inculpat sich mit dem Jäger Krohn, den er als den Sohn seines Brodherrn auf die Jagd begleitete, in einer völlig erlaubten Handlung befunden, als sie die in dem der Aufsicht des Krohn anvertrauten Jagdrevier betroffenen beiden Wildschützen Stender und Wolgast, die als solche **in facto illicito** versirten, verfolgten, daß die Wilddiebe schon gleich im Anfange der Flucht Miene zum Widerstande gemacht und nachher in der Moorkuhle gegen ihre befugten, ihnen im Laufen überlegenen Verfolger eine drohende Stellung angenommen hatten, indem der Wildschütze Stender seine,

wie die nachherige Untersuchung ergeben, nicht mit Hasenschroot, sondern mit 28 Rennkugeln geladene Doppelflinte mit gespanntem Hahne auf den ihm ganz nahe gekommenen Krohn angelegt, daß ferner der nachher erschossene Wolgast mit dem bei sich geführten Knittel, dessen Gefährlichkeit actenmäßig constatiret sei, dem unerschrockenen und nichts desto weniger dem Stender verfolgenden und ergreifenden Jäger Krohn einen Schlag über den unbedeckten Kopf gegeben habe, so daß dieser davon zu Boden gestürzt, den angepackten Wilddieb Stender mit sich niedergerissen habe und unter ihm zu liegen gekommen sei. Es sei dem Inculpaten nicht zu verargen und zu imputiren, wenn er jetzt, wo er den Sohn seines Brodherrn von Wolgast zu Boden geschlagen, von Stender überwältigt und mit ihm in Handgemenge gesehen, den ihm fortwährend unbekannten Wolgast auf jede Weise von ferneren Angriffen auf Krohn sowohl abzuwehren als auch namentlich von den neben den Ringenden liegenden geladenen Flinten entfernt zu halten und nicht weniger jede rückkehrende Annäherung desselben zu verhindern gesucht, um nicht selbst von der Assistenz seines Begleiters abgehalten zu werden und, als die von dem Inculpaten beharrlich erklärte Warnung nichts gefruchtet, vielmehr Wolgast mit aufgehobenem Knittel raschen Schrittes wieder heranrückte, seine Flinte in der Absicht, Wolgast in den Beinen zu verwunden, auf ihn abdrückte. Der Inculpat habe sich zu diesem Gebrauch seines Schießgewehrs um so mehr veranlaßt gefühlt, als es hier auf einer ausgedehnten Moorfläche, entfernt von menschlichen Wohnungen, zwei großen und starken Leuten gegenüber, die als erwiesene Wildschützen unerkannt zu bleiben das größte Interesse hatten, nicht nur die Befreiung seines Begleiters, des Sohnes seines Brodherrn, aus den Händen des Wilddiebs Stender, sondern auch seine eigene Lebenssicherung gegolten habe. Die aus allen diesen zusammentreffenden Umständen in Verbindung mit der Localität hervorgehenden Momente der Vertheidigung wären in der Defensionsschrift zusammengestellt, um einen vollständigen Entschuldigungsbeweis und zugleich den Beweis der Nothwehr zu liefern. Es lasse sich freilich dagegen erinnern, daß die angezogene Königliche Forst- und Jagdverordnung hier nicht zur Anwendung kommen könne, da sie nur für die Königlichen Districte gegeben sei und Gültigkeit haben könne, daß die Nothwendigkeit des Schießens für den Inculpaten nicht sattsam einleuchte, da er theils durch einen raschen Sprung in die Moorgrube hätte Meister der neben den im Handgemenge befindlichen Stender und Krohn gelegenen Gewehre werden und solche durch Abschießen für beide Wilddiebe unschädlich machen, oder sich mit einer der Doppelflinten bewaff-

nen und das weitere Anbringen des Wolgast abwarten, endlich auch im schlimmsten Falle sich durch die Flucht retten können. Diese Einwendungen aber, die auch der Inculpat auf die ihm im Verhöre gemachten Instanzen, welche der Defensor mit Unrecht Suggestionen nenne, theilweise anerkenne, könnten das Benehmen des Inculpaten nur in mancher Beziehung als übereilt, nie als verbrecherisch darstellen. Man müsse nach der sehr richtigen Ansicht des Defensors den Augenblick der Gefahr und des angewandten Schutzmittels zur richtigen Würdigung der That auffassen, man müsse keine größere Besonnenheit verlangen, als sie bei einem schlichten Bauerkerl unter den gegebenen Umständen vorausgesetzt werden könne, man dürfe die That nicht nach den Speculationen des kalten Verstandes auf der Studirstube beurtheilen; dagegen dürfe man aber den Begriff der Nothwehr auch nicht der subjectiven Ansicht des Benöthigten allein überlassen.

Mit Recht habe sich der Defensor für den Beweis der Nothwehr auf den 143. Artikel der Carolina berufen, wonach bei fehlenden Augenzeugen der gute und böse Stand jeder Person in Betracht kommen solle. In dieser Beziehung stehe der Inculpat nach den über seine vita ante acta constatirten Nachrichten als tadelloser Mensch, als ausgezeichneter Soldat, dem erwiesenen Wilddiebe, der durch seinen Angriff auf Krohn sein Vergehen durch ein anderes gehäuft hatte, gegenüber. Eine Flucht aber würde im vorliegenden Falle im höchsten Grade ignominiös gewesen sein und nur zur Erhöhung der Dreistigkeit, mit welcher in dem Duvenstedter Jagdrevier die Wilddieberei betrieben werde, beigetragen haben. Mit Grund entschuldige auch der Inculpat sein Zurückbleiben damit, daß er fliehend den Sohn seines Brodherrn, dem er zur Begleitung und zum Schutze in seinem Dienstgeschäfte zur Seite gestanden, den Händen der Wildschützen würde Preis gegeben haben. Möge man nun den Stand der Nothwehr auf Seiten des Inculpaten, der persönlich, wenn gleich bedroht, doch noch nicht angegriffen, im Vergleich zu dem Getödteten wohl bewaffnet war und außerdem noch über zwei geladene Doppelflinten hätte disponiren können, nicht als hinreichend erwiesen annehmen, so werde man ihn doch unter den Umständen für höchst wahrscheinlich halten und aus der Untersuchung das Resultat ziehen müssen, daß eine etwanige Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr und diejenige Uebereilung oder Unvorsichtigkeit, welche den auf Verwundung gerichteten Schuß tödtlich werden lassen, durch den Drang der Umstände dem Inculpaten nur in soweit zuzurechnen sei, daß höchstens eine kurze Gefängnißstrafe eintreten könne. Eine solche Strafe aber werde durch die bereits über sieben Monate

dauernde Haft des Inculpaten um so mehr absorbiret, als für denselben bereits im Juli v. J. eine Caution angeboten und der Antrag auf Freilassung in dem diesseitigen Berichte vom 29. Juli v. J. unterstützt und empfohlen sei.

Der Berichtserstatter sprach hiernach seine rechtliche Ueberzeugung dahin aus:

> daß Defensor so viel ausgeführet habe, daß dem Inculpaten der bisherige Arrest zur Strafe anzurechnen, derselbe auch die Untersuchungskosten, so weit er des Vermögens, abzuhalten schuldig sei,

und fügte hinzu: für den Fall, daß diese Ansicht dem Obercriminalgerichte nicht zusagen, sondern dasselbe eine härtere Bestrafung des Inculpaten beschließen sollte, dürfte Zuchthausstrafe hier durchaus nicht zur Anwendung kommen. Ein solches Strafmittel würde mit dem realus der Handlung, mit den mehrfachen Entschuldigungs- und Milderungsgründen, mit dem vorwurfsfreien und rühmlichen Lebenswandel des Inculpaten, mit der Persönlichkeit des durch seinen Schuß gefallenen gewaltthätigen Wilddiebs und mit dem öffentlichen Interesse, das Handwerk der Wildschützen möglichst auszurotten, unvereinbar sein. Es liege dem Berichtserstatter ein vor mehreren Jahren in unserem Lande vorgekommener Fall im Gedächtniß, wo ein fliehender Schleichschütze getödtet worden, wo also die aus dem gewaltthätigen Widerstande des Wilddiebs und dem Rechte der Selbstvertheidigung hervorgehenden höchst wichtigen Entschuldigungsgründe nicht obwalteten, der Ankläger auf lebenswierige Freiheitsberaubung angetragen und dennoch der vom Anfang bis zum Ende der Untersuchung unverhaftet gebliebene Thäter mit einem kurzen Festungsarreste bestraft worden sei. Solle zu diesem der Humanität zur Ehre gereichenden Verfahren der vorliegende Fall in einigem Verhältnisse stehen, so könne und dürfe den Inculpaten nur der bisher und größtentheils schuldlos erlittene Arrest als Strafe treffen, da Geburt und Stand nie rechtlicher Weise das Urtheil motiviren könnten.

Unterm 14. Mai 1829 erfolgte hierauf aus dem Obercriminalgerichte das Erkenntniß:

> daß dem Inculpaten der bisher erlittene Arrest zur Strafe anzurechnen und derselbe daher nunmehr seiner Haft zu entlassen sei, daß jedoch hinsichtlich des Jochim Stender und des Jägers Krohn annoch nähere Verfügung zu gewärtigen sein werde.

Von den Untersuchungskosten war sonach der Inculpat stillschweigends freigesprochen worden.

Die vorbehaltene nähere Verfügung erging unterm 16. Juli dahin:
daß wider den Insten Stender wegen Jagdcontravention der Verlust des Gewehrs zu erkennen, jedoch, falls die fernere Untersuchung ergeben sollte, daß es gestohlen worden, unter Vorbehalt der Ansprüche des Bestohlnen, und daß dem Jäger Krohn wegen seines Verfahrens bei der Verfolgung des Insten Stender eine Weisung zu ertheilen sei.

II.

Untersuchung
wider
den Gerichts- und Polizeibedienten Georg Friedrich Westphal zu Jersbeck,
wegen tödtlicher Verwundung des Wildschützen Jochim Hinrich Stender.

Am 22. Decbr. 1832 ward der Holzvogt Heitmann zu Jersbeck ausgesandt, um einen Rehbock zu schießen. Ihm ward der zugleich als kundiger Schütze bekannte Gerichts- und Polizeidiener Westphal mitgegeben, beide verfügten sich nach dem etwa eine Viertelstunde vom Hofe entfernten Gehege Haidblecken, nahmen die Insten Mick und Schuster mit, um ihnen zuzutreiben und stellten sich, etwa 70 Schritt von einander entfernt, an. Gleich nach dem Anfange des Treibens winkt Heitmann dem Gerichtsdiener und verläßt eilig seinen Platz; dieser in der Meinung, daß ein Bock seitwärts durchgesprungen sei, eilt nach, bemerkt aber bald, daß Heitmann einen Menschen mit einer Flinte verfolgt, setzt demselben nach und wird bei der Annäherung mit angelegter Flinte von demselben aufgefordert, zurückzubleiben. Der Gerichtsdiener bleibt stehen; so wie aber der nunmehr für einen Wildschützen erkannte unbekannte Mensch wieder die Flucht ergreift, setzt auch der Gerichtsdiener die Verfolgung fort, wobei er dem Verfolgten bald näher kommt, bald ihn wieder aus dem Gesichte verlieret. Sobald er dem Wildschützen sich nähert, dreht sich dieser um, schlägt das Gewehr auf den Verfolger an mit dem Zuruf zurückzubleiben, ergreift dann wieder die Flucht; der Gerichtsdiener läßt von dem Nachsetzen nicht ab und nachdem der Wildschütze sich in kurzen Zwischenräumen fünfmal mit angelegtem Gewehr umgedrehet, seinen Verfolger zum Stehen gebracht, sogleich aber sich wieder zum Fliehen umgewendet und den Gerichtsbedienten zur Nacheile veranlaßt hat, faßt der anscheinend ermüdende Wildschütze Posto hinter einer Eiche, in einer Entfernung von etwa 45 Schritt, und legt das Gewehr auf den Gerichtsbedienten an, welcher in der Meinung, daß es mit dem Schießen nun Ernst werde, schnell seine Flinte auf den Wildbieb abdrückt. Dieser bleibt in schußfertiger Stellung, läßt das Gewehr etwas sinken; auf den gefallenen Schuß kommt der Holzvogt Heitmann, der in einer anderen Richtung den Wildschützen verfolgt, indeß sowohl ihn als den Gerichtsdiener aus dem Gesichte verloren hatte, herbei, ruft dem Wildbieb zu, die

Flinte von sich zu werfen, welches nach einigem Besinnen geschieht; der Gerichtsdiener tritt nun hinzu und erkennt in dem Verfolgten den ihm sonst wohlbekannten Wildschützen Stender aus Sasel. Derselbe verrieth keine Spur davon, daß er von dem Schusse getroffen sei, in seiner Haltung ist nichts davon zu bemerken, er macht vielmehr den Antrag, daß sie mit seinem Gewehr sich begnügen und ihn gehen lassen mögen und erst, nachdem ihm dieß abgeschlagen und ihm gesagt wird, daß er nach dem Hofe werde gebracht werden, äußert er, daß er am Knie getroffen sei. Auf Westphal's Befragen, ob es schlimm geworden sei und er einen Wagen haben wolle, erwiedert Stender, er könne noch gehen und halte es für besser, wenn er in der Bewegung bleibe, als wenn das Bein kalt werde. Stender ging etwa eine Viertelstunde Weges bis nach dem Hofe, wo Westphal, bis das Gefängniß geheizt worden, ihn bei sich im Hause behielt, ihn dann zur Haft brachte und zugleich ärztliche Hülfe für ihn veranstaltete.

Das Gericht erhielt am folgenden Tage Kunde von diesem Vorgange. Da von Seiten des Verhafteten kein schweres Verbrechen vorlag, derselbe erst vor zwei Jahren wegen Verdachts der Wilddieberei zu Jersbeck in Untersuchung gewesen war und nach allen mitgetheilten Umständen die Verwundung des Verhafteten nur für leicht gehalten werden konnte, so fand das Gericht sich veranlaßt, die Untersuchung bis zu dem bevorstehenden ordentlichen Gerichtstage anstehen zu lassen, in der Voraussehung, daß Stender alsdann wieder hergestellt sein werde.

Das erste Verhör ward am 3. Jan. 1833 gehalten. Da Stender indeß noch nicht so weit hergestellt war, daß er nach der Gerichtsstube gehen konnte, so verfügte sich das Gericht zu ihm ins Gefängniß, um ihn zu vernehmen. Stender befand sich auf einem hinter dem Ofen für ihn bereiteten bequemen Strohlager mit Decke und Laken, klagte über Schmerzen im Knie und gab an: er heiße Jochim Hinrich Stender, sei gebürtig aus Sasel, Amts Trittau, und daselbst wohnhaft, 37 Jahr alt, ernähre sich von verschiedenen Arbeiten, indem er theils auf Tagelohn gehe, theils Spazierstöcke verfertige, er sei verheirathet und habe drei Kinder. Die Noth habe ihn dazu gebracht, am Sonnabend vor Weihnachten in aller Frühe mit seiner Flinte, die er vorigen Sommer von einem unbekannten Juden in Hamburg gekauft, auszugehen, um ein Stück Rehwild zu schießen. Er habe sich in die hiesige Jagd begeben, weil er daselbst die Erreichung seines Zwecks am sichersten gehalten, indem er hier den besten Wildstand vermuthet habe. Etwa bis 12 Uhr Mittags sei er im Holze herumgegangen, ohne Wild zu treffen. An einem Klopfen im

Busch habe er zu bemerken geglaubt, daß man ihm auf der Spur sei und sich zurückzuziehen gesucht, bald aber habe er sich schon von dem Jäger Heitmann verfolgt gesehen. So lange er zu entkommen die Aussicht gehabt, habe er die Flucht gewählt, als aber sein Verfolger ihm zu nahe gekommen und er sich ermüdet gefühlt, habe er seine Zuflucht zu seiner Waffe nehmen zu müssen geglaubt, habe selbige auf den Nachsetzenden gehalten, indem er ihm zugleich zugerufen, daß er zurückbleiben solle. Eben so sei er mit dem Gerichtsbedienten Westphal verfahren, als er auch diesen von einer anderen Seite her auf ihn zueilend erblickt habe. Indem er auf diese Weise seinen Verfolger zu schrecken gesucht, um dadurch, womöglich, Zeit und Kraft zu gewinnen, habe er von demselben einen Schuß ins Knie bekommen und zugleich auf Heitmann rufen hören, daß auch dieser auf ihn schießen möge. Heitmann habe auch bereits auf ihn angelegt gehabt, als er Pardon gerufen und sein Gewehr von sich geworfen habe. In dem Augenblick des Schusses sei Westphal etwa 40 Schritt von ihm entfernt gewesen. Ein einziges Hagelkorn habe ihn am Knie getroffen, er könne deshalb weder gehen noch stehen und leide unsägliche Schmerzen. Gleich nach dem Schusse habe er noch bis zum hiesigen Hofe gehen können. Ungeachtet er noch an demselben Tage ärztliche Hülfe erhalten, so hätten doch die Schmerzen zugenommen und er könne nicht wissen, wann er sein Bein wieder werde ansetzen können. Er müsse freilich einräumen, daß er sich durch Wilddieberei strafbar gemacht, auch durch die Drohung, schießen zu wollen, zu seiner eigenen Verwundung Veranlassung gegeben habe. Jedoch sei es nie sein Vorsatz gewesen, seine Drohung auszuführen und habe man ihn getrost darauf anfassen können. Seit seiner letzten hiesigen Untersuchung vor etwa zwei Jahren sei er im Gute Wensien wegen Wilddieberei vor Gericht gestellt und daselbst mit 20tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft worden. In einer um Bartholomäi v. J. gegen seinen Bruder bei dem Amte Trittau eingeleiteten Untersuchung wegen Schaafdiebstahls sei auch er zu Amte gefordert, aber nicht erschienen, weil er wegen damaliger Abwesenheit auf Arbeit die Citation nicht erhalten habe. Er wisse nicht, ob sein Bruder festgesetzet sei, müsse aber bemerken, daß derselbe die angeblich gestohlnen Schaafe von ihm, dem Arrestaten, gekauft, die er von einem Bauern Kahl in Depenau, welcher im Begriffe gestanden, Concurs zu machen, ehrlich an sich gebracht habe. Weiter habe er nichts anzugeben, er wünsche nur, daß während seiner jetzigen Haft seine Frau und Kinder nicht Noth leiden möchten.

Der Gerichtsdiener Westphal deponirte:

Als er am 22. v. M. mit dem Holzvogt Heitmann ausgesandt worden, um einen Rehbock zu schießen, und beide sich in einer Entfernung von etwa 70 Schritt im Haidblecken angestellt hätten, um von Mick und Schuster sich das Wild zutreiben zu lassen, habe er bemerkt, daß Heitmann ihm gewinkt und eiligst seinen Platz verlassen, sei demselben nachgeeilt und habe Heitmann einen unbekannten, mit einer Flinte versehenen Menschen verfolgen sehen, den er sogleich für einen Wildschützen erkannt habe. Er (Deponent) habe die Nacheile verdoppelt und sei dem Wilddiebe ziemlich nahe gekommen; bei der Annäherung habe derselbe die Flinte auf ihn angelegt, ihn mit dem Schießen bedroht und ihm zugerufen, stille zu stehen. Deponent habe sich indeß dadurch von der Verfolgung nicht abbringen lassen, sobald der Wilddieb die Flucht wieder ergriffen habe. Die Verfolgung sei in die Kreuz und Queere geschehen, wobei er dem Verfolgten bald näher gekommen sei, bald ihn wieder aus den Augen verloren habe. Bei jedesmaliger Annäherung habe der Wilddieb sich umgedreht, die Flinte auf ihn angelegt und dann wieder die Flucht fortgesetzt. Als dieß wenigstens schon 4 bis 5 Mal geschehen, der Wilddieb müde zu werden geschienen und Deponent ihm auf etwa 45 Schritt nahe gekommen sei, habe der Wilddieb hinter einem Baume Posto gefaßt und das Gewehr auf Deponenten angelegt, um ihn nicht näher kommen zu lassen. Deponent habe nun mit Gewißheit annehmen zu müssen geglaubt, daß es mit dem gedrohten Schießen Ernst werde und sich in den Stand der Nothwehr versetzt gehalten, weshalb er den auf sich gerichteten Schuß abwenden müssen; er habe daher dem Wilddiebe nach den Beinen gehalten und losgedrückt, worauf derselbe das Gewehr etwas sinken lassen, gleichzeitig Heitmann wieder sichtbar geworden sei, der dem Wilddiebe zugerufen, daß er die Flinte von sich werfen solle, welches derselbe auch nach einigem Besinnen gethan habe. Deponent habe nun erst den schon einmal hier ertappten Wildschützen Steuber erkannt, der sich nichts davon merken lassen, daß er von dem Schusse getroffen sei, sondern erst, nachdem er ihnen angetragen, sich mit seinem Gewehr zu begnügen und ihn gehen zu lassen, geäußert habe, daß er am Knie getroffen sei. Deponent und Heitmann hätten Steuber mit nach dem Hofe genommen, wohin derselbe auf seinen eigenen Wunsch zu Fuße gegangen sei, indem er bemerkt, daß er das Gehen für besser halte, als wenn das Bein kalt werde. Nach der Ankunft auf dem Hofe habe Deponent sofort das Gefängniß geheizt, den Arrestaten einstweilen in seiner Stube behalten und dessen Gewehr an den Gutsinspector abgeliefert.

Der Anbauer Johann Schuster gab an: er sei 37 Jahr alt, als fester Arbeiter in den hiesigen Forsten werde er auch gewöhnlich zum Treibjagen mitgenommen. Bei einer solchen Jagd am Sonnabend vor Weihnachten habe er mit dem Jäger Heitmann den hier im Gefängniß sitzenden Wildbieb im herrschaftlichen Gehege Haidblecken ertappt. Heitmann habe denselben zuerst bemerkt und verfolgt, Deponent sei auf dessen Rufen hinzugekommen und dem Wildbiebe bis auf etwa 10 Schritt auf den Leib gegangen, als derselbe seine Flinte auf ihn gehalten und geäußert, ob er ihn oder sich in Unglück setzen wolle, worauf Deponent ihn laufen lassen. Als aber Heitmann nachgekommen, habe Deponent ihn wieder im Verfolgen des Wildbiebs begleitet, dieser habe sich plötzlich umgewendet, die Flinte auf Heitmann gehalten und ihm zugerufen, daß er zurückbleiben solle. Als desungeachtet Heitmann nicht von der Verfolgung abgestanden, habe der Wildbieb hinter einer Buche Posto gefaßt, die Flinte an den Kopf gelegt und auf Heitmann gehalten, etwa in einer Entfernung von 25 bis 30 Schritt. Heitmann habe ihm zugerufen, daß er seine Flinte ablegen möge und als dieses nicht geschehen, ebenfalls sein Gewehr angelegt, mit den Worten: „meinst Du denn, daß ich Federn in der Flinte habe." Gleich darauf sei ein Schuß gefallen, wodurch der Wildbieb bewogen worden, seine Flinte wegzuwerfen, nachdem Westphal, der den Schuß gethan, Heitmann zugerufen, er möge schießen und dieser dem Wildbiebe aufs Neue damit gedroht habe. Indem der Gerichtsbediente Westphal seine einfache Flinte abgeschossen, sei derselbe in Lebensgefahr gewesen und habe deshalb Heitmann zum Schießen aufgefordert.

Die dem Arrestaten Stender abgenommene und bisher in der Gerichtsstube verwahrte Flinte, ein gewöhnliches einläufiges Schießgewehr, ward behutsam entladen. Der Schuß bestand aus 28 Körnern Fuchshagel und 4 Rennkugeln, welche einzeln mit Heede umwunden waren. Bei dem Arrestaten waren außerdem ein Pulverhorn mit Pulver zu etwa vier Schüssen, drei mit Heede bewundene und fünf lose Rennkugeln, drei Flintensteine und ungefähr vier Schüsse Fuchshagel gefunden worden.

Da der Holzvogt Heitmann Krankheitshalber nicht vernommen werden konnte und der Juste Mick von dem ganzen Vorgange keine Wissenschaft haben wollte, so konnte in diesem Termine für die Untersuchung nichts weiter geschehen.

Von dem Justitiariat des Guts Wensien wurden die Acten in Betreff der dort wegen Wildbieberei gegen den Arrestaten geführten Untersuchung requirirt.

Plötzlich nahm die Sache durch den am 7. Januar erfolgten Tod des Arrestaten eine andere Wendung.

Die am 8. Januar vorgenommene Obduction lieferte folgenden Befund:

Der Körper mißt 78 Zoll Hamburger Maße, ist stark abgemagert und anscheinend 36 Jahre alt. Am linken Beine an der äußern Seite der Kniescheibe bemerkt man eine wenige Linien lange, kaum vernarbte Wunde, viele Blutigelbisse und nach der innern Seite des Beins eine unbedeutende Geschwulst. Längst den Rückenwirbelsäulen sind die Wunden von 24 blutigen Schröpfköpfen sichtbar und an verschiedenen Theilen des Rückens mehrere längst vernarbte Wunden, dem Ansehen nach von Schrotkörnern herrührend. Der Leichnam ist in seinen Articulationen beweglich, der Unterkiefer bis auf ein geringes Raumverhältniß gegen den Oberkiefer gedrängt. Die plattgedrückte Brust und die dem Gesichte eigenthümlichen Zeichen weisen auf einen pthisischen Habitus hin. Bei Eröffnung des linken Kniegelenkes zeigte, nachdem ein dreieckiger Hautlappen sorgfältig von der **fascia** abpräpariret worden, die vorhin schon genannte, einige Linien lange Narbe bei genauer Untersuchung der äußern Integumente einen obliterirten Canal, der auf den äußern **condylus** des Oberschenkels führt, welcher in einer Ausdehnung von 4 — 5 Linien eine einem Schußcanal ähnliche Durchlöcherung enthält. Sowohl das Kapselligament als auch das muköse und die durchkreuzenden Ligamente sind völlig gesund; bei Durchschneidung der Kapsel aber floß eine große Menge Eiter hervor. Die Beinhaut des Oberschenkels ist weit hinauf aufgewulstet und ihre Gefäße sind wie mit Injectionsmasse ausgesprützt. Die mit aller Sorgfalt vorgenommene Abmeißelung des Oberschenkelcondyles läßt weder eine genauere Bestimmung der Länge und Ausdehnung der obengenannten Durchlöcherung zu, noch ist in den Knochenlamellen ein fremder Körper zu entdecken. In dem Umfange der Durchlöcherung von ungefähr einem Zoll zeigt sich die Knochenmasse selbst entzündet, die Beinhaut findet sich in weiter Ausdehnung nach oben, so weit sie entzündet ist, von der **fascia** in der Art getrennt, daß die eindringende Hand mit Leichtigkeit die Musculatur von dem Knochen abdrängen kann. Bei wiederholter genauer Nachsuchung fand sich an der hintern Seite zwischen den beiden Condylis im Fleisch ein Hagelkorn, zwei Linien im Durchmesser haltend, von der Sorte, die gewöhnlich Fuchshagel genannt wird. Dasselbe ward zu den Acten gelegt.

I. Oeffnung der Kopfhöhle.

Nachdem die Calvaria kreuzweise durchschnitten und abgelöset und die Hirnschale durchsägt worden, zeigt sich in der Mitte der-

selben zwei Zoll seitwärts des **sinus longitudinalis** eine, einen halben Zoll im Durchmesser haltende, fast runde Knochenerhabenheit. Im Uebrigen ist an der Hirnschale und der Bedeckung nichts Abnormes vorzufinden. Die **dura** und **pia mater** sind in jeder Beziehung gesund, die **sinus** und Venen der Gehirnmasse wenig mit Blut angefüllt, das große Gehirn ist von völlig normaler Consistenz, die graue und weiße Hirnmasse tritt deutlich hervor, nirgends ist eine Blutüberfüllung bemerkbar, die einzelnen Ventrikeln des Gehirns sind leer, das kleine Gehirn, mit der **medulla oblongata** und einem bedeutenden Theile der **medulla spinalis** herausgenommen, zeigt weder Spur von Erweichung noch Entzündung.

II. Oeffnung der Brusthöhle.

Die dunkelkirschrothen Lungen füllen den Brustkasten vollkommen aus, nirgends zeigt sich eine Verwachsung der **pleura** mit den Lungen. Hinsichtlich der Farbe ist die linke Lunge bei weitem dunkler, als die rechte; beim Einschnitt in dieselbe quoll eine schäumige Flüssigkeit hervor. Hin und wieder finden sich kleine Knötchen mit erweichter Knotenmaterie; der Herzbeutel umschließt das Herz frei, ohne Flüssigkeit zu enthalten. Der Größe nach kann das Herz in jeder Rücksicht als ein normales betrachtet werden. Das rechte Herz, so wie die hohlen Venen enthalten dünnes schwarzes Blut, wogegen die Schlagadern und namentlich die **aorta** mit einer polypösen Masse fast erfüllt waren.

III. Oeffnung des Unterleibes.

Die dünnen Gedärme sind mit wenig Fecalmaterie gefüllt, sowohl die Gedärme als das **mesenterium** und **omentum** mit wenigem Fett bewachsen und die sämmtlichen Drüsen des Unterleibes sehr klein. Gedärme und Netz sind von durchschwitzter Galle gefärbt, die dicken Därme mit harter **faecibus** angefüllt. Im Uebrigen ist nichts Krankhaftes an den Gedärmen und dem Netz zu bemerken. Der Magen ist leer und enthält an seiner inneren Wendung reichlich gelben von Galle gefärbten Schleim, die Magenhäute sind derb, aber sehr blaß, die durch Größe sich auszeichnende Leber ist vollkommen gesund, die Gallenblase strotzt von gelber Galle, Milz und **pancreas** sind normal, die Urinblase leer und zusammengezogen.

Das Obductionsprotocoll ward verlesen und vom obducirenden Arzte genehmigt, und vom Gerichte unterschrieben.

Da der Holzvogt Heitmann nunmehr wieder hergestellt war, so ward derselbe vernommen und deponirte:

Er heiße Johann Heinrich Heitmann, sei 28 Jahr alt, aus dem Amte Gifhorn im Hannöverschen gebürtig, seit 4 Jahren hier in Diensten als Holzvogt. Am 22. Decbr. v. J. sei

er nebst dem Gerichtsbedienten Westphal ausgesandt, um einen Rehbock zu schießen. Beide hätten sich im Gehege Haidblecken etwa 70 — 80 Schritt von einander angestellt und von dem Insten Schuster und dem alten Mick zutreiben lassen. Gleich bei dem Anfange des Treibens habe er in einer Entfernung von 150 Schritt einen ihm unbekannten Jäger bemerkt, der sich mit anzustellen geschienen und den er anfänglich für den alten Jäger Krohn gehalten. Als Deponent aber bei genauerer Betrachtung die Schießtasche bei ihm vermißt, habe er einen unbefugten Schützen in ihm vermuthet, Westphal einen Wink gegeben und sei auf den Unbekannten zugegangen, welcher alsbald die Flucht ergriffen habe. Deponent sei mit größter Anstrengung nachgeeilt; als er ihm etwa auf 20 Schritt nahe gekommen, habe derselbe sich schnell umgedreht und seine Flinte auf Deponenten angeschlagen, mit den Worten: „ich sage, bleibe zurück." Deponent habe gestutzt und stille gestanden, indem er sich augenblicklich allein befunden habe und nicht wissen können, ob nicht der Wilddieb Begleitung habe. So wie derselbe aber die Flucht wieder fortgesetzt, habe er ihn wieder verfolgt, nachdem auch Westphal zu ihm gestoßen sei. In einer Entfernung von 30 Schritt habe der Wilddieb sich wieder umgekehrt und seine Flinte im Anschlag gerufen, daß sie zurückbleiben sollten. Deponent und Westphal wären augenblicklich stehen geblieben, sie hätten aber beide die Verfolgung fortgesetzt, da der Wilddieb sich wieder entfernt habe, sich indeß beide getrennt, um ihm wo möglich den Weg abzuschneiden. Von den Treibern sei auch auf das Rufen Niemand zum Vorschein gekommen. Bei der getheilten Verfolgung habe Deponent zwar seinen Begleiter Westphal, so wie auch den Wilddieb im Gebüsche aus den Augen verloren, jedoch letzteren auf Westphals Zuruf, daß er dort sei, wieder erblickt und zwar, wie derselbe auf Westphal das Gewehr angelegt und ihm zugerufen habe, zurückzubleiben. Westphal habe gestutzt und sei stehen geblieben, worauf der Wilddieb wieder fortgeeilet und sie beide jedoch in verschiedener Richtung ihm gefolgt wären. Bei dieser Gelegenheit sei der eine Treiber, Schuster, demselben auf 10 Schritt vorbeigekommen. Deponent habe ihm zugerufen, den Kerl zu halten, Schuster habe auch Miene gemacht, ihn anzufassen, indeß ihn laufen lassen, als derselbe das Gewehr auf ihn gehalten und ihm zugerufen habe: „ob er sich oder ihn unglücklich machen wolle." Deponent habe die Verfolgung in Schusters Begleitung fortgesetzt, während Westphal von der andern Seite in ziemlicher Entfernung von Deponenten, mitgeeilt sei. Auf etwa 30 Schritt, als der Kerl sichtlich etwas müde geworden, habe derselbe sich wieder umgekehrt, sein Gewehr auf ihn

und Schuster gehalten und gerufen: „wollt ihr zurückbleiben oder nicht.“ Von Westphal habe Deponent in diesem Augenblicke nichts gesehen. Deponent sowohl, wie Schuster, hätten wieder gestutzt und der Wilddieb habe sich darauf wieder fortgemacht. Nachdem derselbe etwa noch 200 Schritt gelaufen, habe er sich hinter einen Baum gestellt und hier Posto gefaßt, indem er sein Gewehr auf Deponenten angelegt, welcher ihm auf etwa 25 Schritt nahe gekommen sei. Das Gewehr im Anschlag und an den Baum gelehnt, habe der Wilddieb ihm und Schustern mit einer sehr starken Stimme zugerufen: „da bleibt ihr mir nun stehen.“ Deponent sei auch stehen geblieben, während Schuster aus Furcht vor dem Schießen des Wilddiebs zur Seite getreten sei. Deponent habe auf Westphal gerufen, daß der Kerl hier sei, ohne indeß Westphal zu sehen. Alsbald habe der Wilddieb hinter dem Baume die Flinte von Deponenten ab seitwärts angelegt und gerufen: „hier bleibst Du stehen.“ In demselben Augenblicke sei ein Schuß gefallen und Westphal habe gerufen: „Heitmann schieße.“ Der Wilddieb habe nach dem Schusse seine Flinte etwas gesenkt, sei indeß noch immer in schußfertiger Stellung geblieben, weshalb Deponent demselben zugerufen: „Kerl, wirf Deine Flinte weg, oder meinst Du, daß ich Federn in der meinigen habe,“ worauf der Wilddieb Pardon gerufen und seine Flinte niedergeworfen habe. Deponent habe letztere aufgenommen und nun erst den Wilddieb Stender erkannt. Westphal sei bald darauf auch hinzugekommen. Stender habe nun davon gesagt, daß er im Knie getroffen sei, und dabei bemerkt, daß, wenn sie damit zufrieden wären, er es auch sei und daß sie mit seiner Flinte sich begnügen und ihn gehen lassen möchten. Dieß hätten sie natürlich nicht eingehen können, sondern ihn nach dem Hofe transportiren müssen, wohin er auch gehen können und gehen wollen, indem er den ihm angebotenen Wagen ausgeschlagen habe. Deponent, welcher eine mit Fuchshagel geladene Doppelflinte gehabt, könne nicht läugnen, daß, wenn Stender die anfängliche Stellung gegen ihn behalten hätte, er sich in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, auf denselben zu schießen und daß dieß nur durch das Anlegen der Flinte auf Westphal und dessen Schuß unterblieben sei. Denn es leide keinen Zweifel, daß in der festen Stellung, welche der Wilddieb hinter dem Baume eingenommen, es sein ernstlicher Vorsatz gewesen sei, denjenigen niederzuschießen, der ihm zuerst auf den Leib gegangen wäre. Gleichwohl sei es sowohl für ihn als auch für seinen Begleiter Pflicht gewesen, sich dieses Wildschützen zu versichern.

Einer von ihnen würde daher immer zuerst haben schießen müssen, um dem Schießen des Wilddiebs zuvorzukommen. Westphal

sei mit einer einfachen Flinte versehen gewesen. Die von dem Wildbiebe abgegebene Flinte habe Deponent, so wie er sie empfangen, an den Gutsinspector überliefert. Deponent habe auch vorher nicht wissen können, ob nicht der Wildschütze eine Doppelflinte bei sich geführet und müsse glauben, daß derselbe auf jeden Fall den Vorsatz zu schießen gehabt, nachdem er die feste und drohende Stellung hinter dem Baume eingenommen habe. Der eine Treiber, der alte Mick, sei gar nicht eher zum Vorschein gekommen, als bis sie mit Stender sich auf dem Wege nach dem Hofe befunden hätten.

Der Arbeitsmann Jochim Saß, 60 Jahre alt, welcher die Aufwartung und Krankenpflege bei dem verstorbenen Stender gehabt, giebt an: der Verstorbene habe bis zu dem Augenblicke seines Hinscheidens gestern Morgen, 5 Uhr, volle Besinnung gehabt, die letzten $1^1/_2$ Stunde vor seinem Ende beständig geweint und nicht mehr gesprochen. Sonst aber habe derselbe viel davon erzählt, daß er bereits als achtjähriger Knabe auf die Jagd gegangen sei, demnächst im Sachsenwalde, auf den Gütern Bothkamp und Wensien viel Wild geschossen und überhaupt nur für Jagd Sinn gehabt habe. Seiner eigenen Aeußerung zufolge sei er ein guter Schütze gewesen und wo er auf 160 Schritt hingehalten, kein Gras gewachsen. Es habe den Verstorbenen seiner Rede nach sehr verdrossen, daß er nicht, nachdem Westphal auf ihn geschossen, wieder geschossen habe, dann habe Westphal wenigstens vor ihm aufs Brett zu liegen kommen sollen; auch würde sich, falls er noch wieder besser werden sollte, wohl eine Gelegenheit finden, sich an Westphal zu rächen.

Der Gerichtsbediente Westphal giebt, fernerweitig vernommen, an: wenn gleich die durch ihn dem nun Verstorbenen beigebrachte Schußwunde einen ganz unerwarteten Erfolg gehabt, da keiner es sich vorstellen können, daß der Verwundete daran sterben werde, so fühle er sich doch in jeder Beziehung durch das feste Bewußtsein beruhigt, daß er nur zur Abwendung der ihm drohenden eigenen Lebensgefahr den Schuß auf den Verstorbenen gerichtet, keine Absicht zu tödten gehabt, sondern bloß ihn vom Schießen habe abbringen wollen. Wenn er gleich bei dem Verstorbenen den festen Vorsatz voraussetzen können, aufs Gerathewohl nach ihm (dem Comparenten) zu schießen, so habe doch er so viele Geistesgegenwart behalten, um seinem Schusse die möglichst gefahrlose Richtung zu geben. Daß unglücklicherweise ein einziges Hagelkorn auf eine so unerwartete Art treffen werde, habe er unmöglich voraussehen können. Um zu beweisen, wie gefährlich er seine Stellung auch nach dem Schusse gehalten, könne er sich auf Heitmann beziehen, dem er, als er den Wildbieb nach erhaltenem Schusse fort-

während in schußfertiger Stellung erblickt, zugerufen habe, auch zu schießen. Er habe so wenig Heitmann als Schuster in dem Augenblicke des Schusses gesehen. Vorher, als der Wilddieb auf 25 Schritt die Flinte auf ihn gehalten, sich aber gleich wieder umgekehrt und die Flucht fortgesetzt, habe Comparent Heitmann in einer Entfernung von etwa 60 Schritt laufen sehen. So lange der Wilddieb es sichtlich bei Drohungen bewenden ließ, indem er zwar die Flinte anschlug, jedoch gleich wieder die Flucht ergriff, sei es Deponenten nicht eingefallen, seine Waffe zu gebrauchen, indem er erwartet habe, daß der Kerl endlich müde werden und sich gefangen geben werde. Als aber derselbe eine feste Stellung eingenommen und zwar hinter einem Baume sich verschanzt und nun die Flinte auf ihn angelegt, habe er an dem ernstlich gemeinten Schießen nicht mehr zweifeln können, sich in einer lebensgefährlich bedrohten Lage gefunden und den wirklichen Angriff, welcher für ihn auf der Stelle hätte tödtlich werden können, nicht erst abwarten zu müssen geglaubt, zumal, da er sich bei der Nacheile so sehr abgelaufen, daß er nicht lange mehr hätte das Stehen behalten können. Sobald der Wilddieb nur die Flinte von sich geworfen hätte, so würde derselbe wahrscheinlich entkommen seyn, indem Deponent sich zu einer weiteren Nachsetzung nicht im Stande gefühlet habe. Zugleich habe er als Gerichtsbedienter es für seine Pflicht halten müssen, zur Ertappung und Anhaltung eines auf der That betroffenen Wilddiebes nach allen Kräften mitzuwirken und daher die Nacheile so lange fortzusetzen, als seine Kräfte es ihm nur irgend gestattet hätten. Seines Schießgewehrs habe er sich dazu schlechterdings nicht bedient, sondern dasselbe erst dann gebraucht, als er sein eigenes Leben bedroht gesehen, er dürfe deshalb mit vollem Vertrauen sich in dieser Angelegenheit für völlig schuldfrei halten.

Am 15. Jan. ging ein vom 6. ejusd. datirtes Schreiben vom Justitiariat des Guts Bothkamp ein mit der Anzeige, daß gegen den (nunmehr verstorbenen) Arrestaten Stender dort eine Untersuchung wegen Schaafdiebstahls eingeleitet sei und mit dem Antrage, daß der Arrestat einstweilig seines Verhaftes nicht möge entlassen werden.

Unterm 25. Febr. kam das ärztliche Gutachten über die Obduction des Verstorbenen zu den Acten, folgendermaßen lautend:

Die erste Frage, die in foro bei Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten, der Richter dem forensischen Arzte vorlegt, ist die: ist die Verletzung des defunctus in diesem Falle für die wirkende Ursache des erfolgten Todes zu halten oder nicht? Dem Richter liegt nemlich daran zu wissen, nicht ob die Chirurgie

etwa Fälle einer gelungenen Heilung einer ähnlichen (denn genau dieselbe giebt es nicht) Verletzung aufzuzeigen hat, sondern vielmehr, ob **in concreto** die Verletzung den Tod herbeiführte oder nicht. Erklärt der Arzt die Verletzung für die wirkende Ursache des Todes, so ist **in concreto** die Verwundung nothwendig tödtlich gewesen; war sie nicht die wirkende Ursache, so war die Verletzung gar nicht tödtlich.

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen.

Diese Aussage des Arztes bestimmt die Zurechnung zur That, stellt den Thatbestand fest. Aber weiter! der Richter will wissen und muß wissen: in welchem Zusammenhange stand die Verwundung mit dem erfolgten Tode? Diese Aussage benutzt der Richter neben vielen anderen Umständen mit zur Bestimmung der Zurechnung zur Schuld und Strafe. Diesen Grad der Lethalität, wie man sagt, zu bestimmen, eröffnen sich nun dem Arzte zwei Wege:

1) entweder der forensische Arzt bestimmt, welchen Antheil die Verletzung, welchen die Individualität, welchen die sonstigen äußeren Umstände 2c. 2c. an dem Tode hatten; oder
2) er spricht sein Urtheil darüber aus, indem er das Schema irgend einer Eintheilung der Lethalität zum Grunde legt.

Wir werden in diesem Falle den ersten Weg wählen, nicht allein weil er der gradeste ist, sondern auch der, auf welchem man aus Mangel an Nebenwegen zu irren so leicht nicht Gefahr läuft.

Ich werde demnach den Forderungen des Richters genügen, wenn ich nach den mir mitgetheilten Acten, nach der Krankengeschichte und dem Fundschein, erörtere:

1) ob die dem Stender zugefügte Verletzung oder vielleicht irgend eine andere Krankheit den Tod desselben herbeigeführt hat; und
2) welcher Zusammenhang Statt findet zwischen der Beschaffenheit der Verletzung und dem erfolgten Tode.

Ad I. Es könnte mit Recht von mir gefordert werden, daß ich zuvörderst bewiese, wie die einzige am Leichnam gefundene Verletzung, die Wunde am Knie, wirklich die Folge eines erhaltenen Schusses sei, wenn nicht durch die Auffindung des Schrotkorns und die Geständnisse der Betheiligten jeder Zweifel hieran zurückgewiesen werden müßte. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Verletzung des Knies, so unbedeutend sie auch erscheinen mogte, schon deshalb für bedeutend gehalten werden mußte, weil es gänzlich außer dem Bereiche der chirurgischen Encheirese lag, das Schrotkorn zu entfernen. Bedeutend, ja höchst gefahrvoll mußte die Verletzung aber werden durch die Entbildung eines, den Gelenkwunden sich sehr leicht beigesellenden Wundstarrkrampfs (**Tetanus traumaticus**) Chelius Handbuch der Chirurgie.

Die Section des Leichnams, als Mittel zur Ergründung pathologischer Zustände betrachtet, muß trotz der herrschenden Mode schon deshalb einen untergeordneten Werth haben, weil der Körper nur noch eine kurze Zeit aber immer schwächere und immer wenigere Eindrücke des Lebens behält; deshalb finden wir auch von so manchen, ja von den meisten Krankheiten in dem todten Haufen nicht eine Spur, wie namentlich in unserm Falle von dem Wundstarrkrampf. Nur die Krankengeschichte giebt unwiderlegbare Beweise von seiner Gegenwart. Aber was für die Beantwortung der ersten, uns selbst gestellten Frage von Belang ist, wir finden in dem Leichnam des J. H. Stender auch nicht eine Spur von einer Krankheit anderer Art, noch giebt uns die Krankengeschichte Symptome irgend eines anderen Leidens, indem alle Symptome auf die durch die Verletzung in die Erscheinung getretene Entzündung nebst dem Fieber uns auf den **Tetanus** hinweisen. Die Obduction freilich zeigt sowohl bei der äußeren Besichtigung als auch bei der Section eine hervorstehende pthisische Anlage, ja sogar Knoten in der Lunge. Wenn man indeß bei Leichen so häufig Degenerationen der Art findet, von denen im Leben auch nicht eine Spur war, so kann man in diesem Falle gewiß nicht geneigt sein, diesen wenigen und kleinen Tuberkeln eine tödtliche Wirkung beizumessen, um so weniger als Stender, in dessen Krankheit kein Zeichen irgend einer Lungenkrankheit sich geltend machte, ohne Beschwerden sich einer strapaziösen Lebensweise hingegeben hatte. Die am Schädel bemerkte linsenförmige Erhabenheit hatte ohne Frage lange Zeit bestanden und war ohne augenscheinliche Wirkung aufs Gehirn geblieben, was schon daraus erhellet, daß kein Hirnsymptom sich in der Krankheit des **defunctus** zeigte.

Es ist demnach nach der Krankengeschichte und dem Leichenbefunde als gewiß anzunehmen, daß die am Knie erhaltene Schußwunde und keine andere Krankheit oder Verletzung den Tod des J. H. Stender herbeigeführet hat.

Ad II. Wir haben bei Beantwortung der ersten Frage zum Theil schon der Verknüpfung, die zwischen der Verletzung und dem Tode Statt gefunden, Erwähnung gethan und so eigentlich der Beantwortung der zweiten Frage vorgegriffen. Nach der Krankengeschichte ist es nemlich der **Tetanus**, der in diesem Falle den Tod vermittelte. Es ist auch schon **ad I.** darauf hingewiesen, daß wenige Krankheiten in dem Leichnam bestimmte Spuren hinterlassen. In diesem spurlosen Verschwinden aller Zeichen nach dem Tode ist denn auch der Grund zu suchen, warum wir keine bestimmte Zeichen von der Anwesenheit des in diesem Falle Statt gefundenen **Tetanus traumaticus** aufzeigen können. Fassen wir nun die Ver-

letzung ins Auge! Nach Aussage der Zeugen und nach dem eigenen Geständnisse des **defuncti** war derselbe in aufrechter Stellung verwundet worden und zwar, wie die Section nachweis't, mittelst eines Schrotkorns, das das untere Ende des Oberschenkelknochens getroffen hatte. **Defunctus** war nach dieser Verwundung noch eine ziemliche Strecke gegangen und wahrscheinlich durch diese Bewegung war das Korn aus der nicht tiefen Einsenkung in den Knochen heraus und ins Kniegelenk geglitten. Entzündung und Eiterung waren, trotz der eingreifenden Behandlung, die doch immer nicht lebensgefährlichen Folgen dieser Verletzung. Aber die getroffene Stelle gehört vor allen anderen Gelenkverwundungen nach der einstimmigen Versicherung angesehener und erfahrener Lehrer der Chirurgie zu denjenigen, die der Entbildung der **Tetanus** Vorschub leistet. Sei nun das Wesen dieses Krampfes welches es wolle, so viel ist gewiß, einmal entbildet gehört diese Complication der Verwundungen zu den bedenklichsten und lebensgefährlichsten, indem sie die zartesten Systeme und Organe des Organismus, Nerven und Rückenmark zum Schauplatz ihrer furchtbaren Wirkungen ausersehen hat. Es lag die Hervorbildung des **Tetanus** demnach ganz in der Art der Verletzung. Werfen wir aber, zur richtigeren Würdigung des concreten Falles, einen Blick auf die Individualität des Verletzten und seine Außenverhältnisse, so wollen wir es und müssen es unentschieden lassen, ob Erkältung, vielleicht veranlaßt durch den in dieser Zeit eingetretenen Frost und durch die, dem Krankenlager in einem zuchigen Local gegenüberstehende Thür, so wie durch die nachlässige Heizung der Gefangenstube, bei der Entbildung des **Tetanus** concurrirt haben. Von mehrerem Gewicht und eine richtigere Würdigung gestattend, ist aber die Berücksichtigung der Individualität des Verletzten. Abgesehen davon, daß **defunctus** in bitterer Dürftigkeit lebend nicht das seinem Körper bieten konnte, was zur Erreichung einer derben, sich durch organische Harmonie bekundende Constitution gehört, indem Menschen der Art, bei übrigens ziemlich guter Ernährung heftigeren Angriffen von Außen nicht Trotz bieten können; ihre ganze Organisation geräth ins Schwanken und die aus den Schranken der Harmonie getretenen Systeme erschöpfen sich in zügellosen Anstrengungen; so war Stender mit einer bedeutenden, wie es schien in seiner Vorbildung eben nicht aufgehaltenen Krankheit begabt, die, mag ihre Gefährlichkeit an sich sein welche sie wolle, auf eine bestimmte Schwäche des Spinalnervensystems schließen läßt, wie Sundelin dies so lichtvoll und schön auseinandersetzt. Horns Archiv 1829. Aber eine solche Nervenschwäche kann bei kümmerlich gepflegten Subjecten Angriffen von Außen keinen Widerstand leisten, Krampf und

Lähmung sind die endlichen Resultate jener organischen Haltungslosigkeit.

Es gehet hieraus hervor, daß Stender an dem, durch die Verwündung hervorgerufenen **Tetanus traumaticus**, der in seiner Individualität und den Außenverhältnissen eine begünstigende Gelegenheitsursache fand, gestorben ist.

Gleichzeitig ward der Bericht über die ärztliche Behandlung des Verstorbenen und zwar folgenden Inhalts zu den Acten gebracht.

Am 22. Decbr. 1832 Abends 7 Uhr langte ich bei dem im Gefangenhause auf Jersbeck inhaftirten Kranken an und fand nach angestelltem Krankenexamen und vorgenommener Untersuchung folgendes:

Anamnese.

Der genannte Arrestat von großem, schlankem Körperbau und anscheinend sanguinischem Temperament in einem Alter von 36 Jahren, klagte über heftige Schmerzen im linken Beine in Folge eines von dem Gerichtsdiener Westphal in Jersbeck erhaltenen Schußes mit Hagel. Diesen Mittag nemlich etwa um 12 Uhr sei er auf der Wilddieberei ertappt, in stehender Stellung geschossen worden, habe von diesem Schusse aber anfangs so wenig Schmerz verspürt, daß er noch etwa eine viertel Stunde nach dem Gefangenhause zu Jersbeck habe gehen können, nun aber die heftigsten Schmerzen in der Wunde empfinde. Des kachectischen Aussehens ungeachtet, wollte Kranker sich bis dahin einer guten Gesundheit erfreut haben und auch jetzt, die Schmerzen abgerechnet, sich völlig wohl befinden. Nachdem der auf einem Strohlager liegende Kranke in eine passende Lage gebracht war, wurde ihm die Kleidung mit Schonung abgezogen und zur Untersuchung der Wunde geschritten.

Diagnose.

Es fand sich am äußeren **Condylus ossis femoris** des linken Beines neben der **Patella** (Kniescheibe) eine Schußwunde, wahrscheinlich von einem einzigen, jedoch großem Hagelkorn herrührend. Das Kniegelenk war mäßig angeschwollen, die Temperatur desselben bedeutend vermehrt, ohne daß eine allgemeine Reaction, deshalb auch kein Wundfieber zu bemerken gewesen wäre. Mit einer silbernen Sonde konnte man einen Zoll tief bis auf den Knochen eindringen, ohne das Schrotkorn durch seine rollende Bewegung zu spüren. Es wurde die Wunde erweitert, um mittelst der Pinzette das Korn zu fassen, aber vergebens; nirgends war eine Spur davon zu finden. Um die Wunde bei diesen wiederholten und fruchtlosen Versuchen nicht unnöthigerweise zu reizen, wurde das Sondiren ferner unterlassen. Der ganze Umfang des Kniegelenks war gleichmäßig angeschwollen, an allen Stellen die

Temperatur erhöhet und an keiner Stelle ein hervorstechender Schmerz zu beobachten. Uebrigens floß beim Druck auf die Umgegend weder Blut noch sonst eine Flüssigkeit aus der Wunde. Leibesöffnung war den Morgen erfolgt.

Antiologie und Prognose.

Bei der Bedeutsamkeit einer jeden Gelenkwunde, namentlich wie diese eine Schußwunde, mithin eine gequetschte Wunde ist, darf diese Verletzung, wenn gleich von geringem Umfange, um so mehr als eine bedeutende angesprochen werden, als die Unmöglichkeit das Hagelkorn auszuziehen der Vermuthung Raum giebt, daß dieses vom Knochen des Oberschenkels abgeprallt, das Kapselband des Kniegelenks durchbohrt, sich im Kniegelenk unter der Kniescheibe befinde. Es kann der Umstand, daß keine Synoria ausfließt, nichts gegen diese Vermuthung beweisen, indem durch die Bewegung nach der Verletzung die Weichtheile des Beines sehr wohl die Oeffnung der Kapsel verschlossen haben können. Ob das Hagelkorn sich an irgend einer anderen Stelle, etwa in der Muskulatur des Beines befinde, muß der Erfolg lehren, in welchem Falle die nachfolgende Eiterung es ausstoßen wird und die Prognose günstig gestellt werden dürfte. Im Gegentheil wird, abgesehen von allen secundären Zufällen, eine heftige Entzündung, leicht orgiös werdende Eiterung und endlich eine unheilbare Anchylose die Prognose sehr trüben.

Therapie.

Es wurde dem Kranken zuvörderst ein bequemes Lager verschafft und eine horizontale, ruhige Lage des kranken Gliedes empfohlen, nebenher führte der Kranke eine durchgreifende antiphlogistische Diät. Um die Wunde wurden 16 Stück Blutigel gesetzt und Umschläge von kaltem Wasser über das ganze Knie gemacht, mit der Anordnung, daß für eine häufige Erneuerung der mit kaltem Wasser benetzten Tücher Sorge getragen werden möge. Innerlich erhielt Kranker nichts, bevor sich eine Reaction zeigte.

23. December. Kranker hatte die ganze Nacht schlaflos und winselnd zugebracht. Die Schmerzen nahmen das ganze Knie ein, keine Stelle zeigte eine besondere Schmerzhaftigkeit. Die Geschwulst war im Ganzen unbedeutend. Der Versuch, die Sonde nochmals einzubringen, mißlang, indem der Kanal schon obliterirt schien. Es hatte sich nun ein Gefäßfieber eingestellt mit vollem frequentem Pulse und vielem Durst, der durch kaltes Wasser mit Erquickung gestillt ward.

Verordnung. Um die Kälte intensiver anzubringen, wurden in Ermangelung des Eises Schmuckersche Umschläge angeordnet, abermals 16 Stück Blutigel gesetzt und folgende Mixtur verschrieben.

R. Nitri depurati drachmas duas solve in emulsionis seminis papaveris unciis septem adde: syrupi ribium unciam unam.

Detur S. 2stündlich einen Eßlöffel voll.

24. December. Geschwulst hatte sich nicht vermehrt, aber der Schmerz war nach der Versicherung des Kranken unerhört, obwohl er in einen sichtlichem Mißverhältnisse stand mit den lokalen Erscheinungen und dem Fieber, deshalb auch nicht auf Vermehrung der Entzündung bezogen werden konnte.

Verordnung. Diät und örtliche Behandlung wie gestern. Abwechselnd mit der Mixtur wurden folgende Pulver angeordnet:

R. Calomelanos gr. vj Opii gr. jjj Sach. alb. ʒjj Mf. pulv. Divid. in partes Xjj aequales.

D. S. 2stündlich, abwechs. mit d. Mixtur Eins.

26. December. Ohne Veränderung.

28. December. Die örtlichen Erscheinungen sind dieselben, der Kranke ist im höchsten Grade unruhig, klagt über die heftigsten Schmerzen, obwohl Geschwulst und Hitze unbedeutend sind. Kranker schläft gar nicht.

Verordnung. Die kalten Umschläge werden fortgesetzt und die verordneten Mittel. Außerdem wird Abends ein Gran Opium gereicht.

30. December. Das Fieber ist mäßiger. Hitze und Geschwulst haben zugenommen und beim Druck fließt eine gelbliche Flüssigkeit aus der Wunde. Kranker schläft gar nicht und hat einen heftigen nicht zu stillenden Durst. Oeffnung erfolgt täglich. Das Aussehen des Kranken ist nach Umständen gut.

Verordnung. Dieselbe, nur wird Abends nicht Opium sondern Bilsenkrautextract gereicht.

2. Januar 1833. Die Geschwulst und der Schmerz sind gemildert. Es hat sich eine Diarrhoe eingestellt. Der Puls klein, schnell, härtlich. Kranker klagt über Ziehen im Nacken und den Backen, das Gesicht ist entstellt blaß. Der Leib ist hart zusammengezogen, aber nicht empfindlich. Obwohl die Zeichen des sich entbildenden **Tetanus traumaticus** sehr übel für die Prognose sind, so konnten für diesen Tag die Erscheinungen auf den Gebrauch des Mercurs geschoben werden. Es wurde deshalb der Gebrauch des Mercurs ausgesetzt und weil eine Erkältung wegen der dem Lager gegenüberstehenden Thür concurriren mochte, wurde folgendes verschrieben:

R. Rad. Jpecacuanhae Scr. j infunde c. aq. font. s. q. ad colaturam Unc. vj adde Liq. c. c. succinat. ʒjj.

M. D. S. 2stündlich 1 Eßlöffel voll.

Gleichzeitig wurden die kalten Umschläge mit warmen narkotischen Breiumschlägen vertauscht, wozu ich, abgesehen von der Furcht vor dem Tetanus, bewogen wurde durch die Beschaffenheit der Wunde. Die etwas weniger schmerzhafte Kniegeschwulst ließ nemlich jetzt bei der Berührung eine hervorstehend empfindliche Stelle unterscheiden an der hinteren und inneren Seite des Kniegelenkes; Fluctuation war indeß durchaus nicht zu bemerken. Diese Veränderung gab der Hoffnung Raum, daß an dieser Stelle durch Eiterung das Hagelkorn werde ausgestoßen werden. Des zweideutigen Zustandes wegen beschloß ich, den Kranken am anderen Tage wieder zu besuchen.

3. Januar. Der Kranke hatte die Nacht unruhig zugebracht und noch jetzt die heftigsten Schmerzen, bewirkt durch das convulsivische Zucken des kranken Beines. Der Schmerz und die Steifigkeit des Nackens hatte sich vermehrt, die Zähne waren fest gegen einander geklemmt, so daß das Sprechen dem Kranken schwer fiel; Nahrungsmittel konnten nur mit Mühe in flüssiger Gestalt genommen werden. Die Kaumuskeln (M. M. masseteres) fühlten sich hart und fest an. Der Puls war klein, härtlich, krampfhaft. Urin war wenig und mit Beschwerden abgegangen. Die lokalen Erscheinungen am Knie waren übrigens unverändert.

Verordnung. Es wurden abermals Blutigel an die Wunde gesetzt, der Kranke längs dem Rücken geschröpft und längs dem Rücken und an das Knie wurde folgendes eingerieben:

R. Ungt. hydrarg. ciner. Unc. iß TRae thebaicae 3iß.
M. S. Zum Einreiben.

Die warmen Breiumschläge blieben bei. Innerlich erhielt der Kranke:

R. Salis tartari 3i solv. in Aq. destillat. Unc. V adde Syrupi c. aurantior. Unc. i.
M. D. S. Alle 2 St. 1 Eßlöffel voll.

R. Opii puri gr. XViii Sach. albi 3ii Mfpulv. Divid. in partes XII aequal.
D. S. Alle 2 Stunden, abwechselnd mit der Mixtur, 1 Pulver.

5. Januar. Während des verflossenen Tages war der Zustand leidlich gewesen, heute aber war abermals eine Verschlimmerung eingetreten, ohne daß der Tetanus traumaticus seine Höhe erreicht hatte, vielmehr schwankte die Nerventhätigkeit zwischen Convulsibilität und tetanischem Krampf. Während der Mund fest zusammen geklemmt war, wurde der Kranke von den schmerzhaftesten konvulsivischen Krämpfen in dem kranken Gliede, gequält. Das

Ansehen des Kranken auffallend verschlechtert, das Auge starr, das rechte Augenlied herabgefallen.

Dieselben Verordnungen.

Unter solchen Umständen schien mir die Rettung des Kranken nur in der Absetzung des kranken Gliedes möglich zu sein. Ich drang deshalb auf die Zuziehung eines zweiten Arztes, der eventuell auf andere Weise Rath schaffen oder mir bei Absetzung des kranken Gliedes hülfreiche Hand leisten möge und wurde zu dem Zweck der Herr N. von mir ersucht, den folgenden Morgen sich mit mir zu dem Kranken zu verfügen.

6. Januar. Der Herr N. war meiner Einladung gefolgt und begaben wir uns zu dem Zwecke nach Jersbeck, um über den Zustand des Kranken gemeinschaftlich zu berathen. Der Zustand hatte sich in Beziehung auf die Entbildung des **Tetanus** gar nicht geändert, wohl aber schien an der inneren und vorderen und unteren Seite der Kniescheibe eine kleine fluctuirende Stelle zu sein. Das Resultat der gepflogenen Consultation war: einstweilen die unter diesen Umständen in ihrem Gelingen und ihren Folgen höchst mißliche Operation der Amputation nicht zu unternehmen, eine deutlichere Fluctuation der bezeichneten Stelle den anderen Tag zu erwarten und dann mittelst des **cauterium potentiale** zu öffnen. Die Gabe des Opiums wurde auf 2 Gran **pr. dosi** vermehrt.

Den darauf folgenden Morgen starb Kranker, nachdem **Opisthotonus** eingetreten war.

In dieser Lage der Sache und nachdem annoch der Umstand, daß der Gerichtsbediente Westphal am 22. Decbr. v. J. mit dem Holzvogt Heitmann auf die Jagd ausgesandt worden, gehörig erhoben war, wurden am 29. März 1833 die Acten an das Königliche Holsteinische Obercriminalgericht eingesandt. In dem dabei erstatteten Berichte und Bedenken wird angeführt:

Unter den durch die Untersuchung ermittelten Umständen scheine es keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Gerichtsbediente Westphal sich auf eine völlig entschuldbare Weise des Rechts der Nothwehr gegen den Verstorbenen bedienet habe und daher wegen der demselben beigebrachten Verwundung, die seinen Tod zur Folge hatte, rechtlich nicht in Anspruch zu nehmen sei. Indem er den auf frischer That betroffenen, ihm unbekannten Wilddieb verfolgte, um sich seiner zu versichern, habe er sich nicht allein in **facto licito**, sondern auch in vollkommner Pflichterfüllung befunden. Je mehr es dem Verfolgten obgelegen, sich von dem nachsetzenden Gerichtsbedienten, den er erkannt hatte, anhalten zu lassen und sich aller Widersetzlichkeit und lebensgefährlicher Drohungen gegen denselben zu enthalten, um so weniger habe dieser sich durch die Drohungen

von der Nacheile abbringen lassen dürfen, ohne sich seiner amtlichen Stellung nach dem gegründeten Vorwurf der Pflichtverletzung und Feigheit auszusetzen. Indem der Verfolger sich so lange, als der Verfolgte es nur bei sichtlich nicht ernstlich gemeinten Drohungen bewenden ließ und Zeit zur Flucht zu gewinnen suchte, mit der bloßen Nachsetzung begnügte, um den Verfolgten im Auge zu behalten und zu ermüden, habe die Sache sich ganz anders gestaltet, als der Wilddieb, vom Laufen erschöpft und in die Alternative gerathen, sich entweder gefangen zu geben, oder auf seinen Verfolger zu schießen, eine feste Stellung einnahm und von hier aus auf den rechtmäßigen Verfolger sein Gewehr anlegte. Nun sei allerdings der Zeitpunkt gekommen, wo der Gerichtsbediente sich in der Ausübung seines Amts lebensgefährlich bedroht sehen müssen, wo er seiner amtlichen Qualität nach nicht die Flucht ergreifen dürfen, in der er auch augenblicklich nicht einmal seine Rettung erblicken können und wo ihm bei aller Ueberlegung nichts anders übrig bleiben konnte, als sich gegen denjenigen, der **in facto illicito** zuerst ein tödtliches Gewehr wider ihn gezogen, einer gleichmäßigen Waffe zu bedienen und dem drohenden ungerechten Angriff zuvorzukommen. In einem solchen Falle brauchte die in Noth gesetzte Person nicht erst den wirklichen Angriff abzuwarten, es sei namentlich die Richtung des Gewehrs auf den Bedrohten eine genügende Aufforderung zur Selbstvertheidigung,

C. C. C. art. 140.

Tittmanns Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 136. und die Untersuchung der Flinte des Verstorbenen habe ergeben, in welchem Maße das Leben des Gerichtsbedienten in Gefahr geschwebt habe, wenn er den ersten Schuß hätte abwarten wollen, zumal wenn man die freilich etwas waidmännisch prahlerisch klingende Aeußerung des **denati** damit zusammenhalte,

wo er auf 160 Schritt hingehalten, da sei kein Gras gewachsen, und seine Verwegenheit nach der gegen drei in seiner Verfolgung begriffene Personen geleisteten Widersetzlichkeit und nach seiner Persönlichkeit überhaupt abmesse. Der Verstorbene sei als Wildschütze im höchsten Grade berüchtigt gewesen. Im Jahre 1828 habe er sich deshalb in Tangstedt in Untersuchung befunden, wo er durch gleiche Widersetzlichkeit gegen die ihn und seinen Genossen Johann Peter Wolgast verfolgenden Schimmelmannschen Jäger Veranlassung gegeben habe, daß der Letztere erschossen worden. Im Jahre 1830 sei er wegen Verdachts der Wilddieberei zu Jersbeck verhaftet gewesen, wo man ihn, wenn gleich ohne Flinte, doch die Taschen mit Pulver und Blei gefüllt, in der Wildbahn angetroffen hatte. Er sei damals, da er kein Geständniß ablegen wollen, un-

ter Anrechnung des erlittenen Arrestes entlassen worden. Im darauf folgenden Jahre 1831 sei er im Gute Wensien als Wildschütze im Complot eingefangen. Das Gericht habe auf einjährige Zuchthausstrafe angetragen, dieser Antrag sei indeß auf 20tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod herabgesetzt worden. Kurz vor der letzten Wilddieberei, die ihm sein Leben kostete, sei er mit seinem Bruder, einem gleich berüchtigten Wildschützen, in einen im Gute Bothkamp verübten Schaafdiebstahl verwickelt worden, habe sich durch die Flucht der Verhaftung entzogen und würde daher, wenn er am Leben geblieben wäre, an das Bothkamper Gericht ausgeliefert worden sein. Es sei mithin ein flüchtiger Verbrecher gewesen, der sich eines neuen Vergehens schuldig gemacht und bei der gegen seine Ergreifung angewandten Widersetzlichkeit das Leben Anderer in Gefahr gebracht habe. Der Gerichtsbediente Westphal sei 7 Jahre in dieser Eigenschaft und zugleich als Polizeiofficiant zu Jersbeck angestellt, habe bisher durch pflichtgemäßes Verhalten durch Besonnenheit und Conduite sich die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben. In der Verfolgung des Wildschützen Stender sei er mit gehöriger Kaltblütigkeit zu Werke gegangen, indem er durch die mehrfachen Drohungen sich zum Schießen nicht bewegen lassen, sondern erst dann geschossen habe, als er sein Leben in Gefahr gesehen. Außer **inculpata tutela** habe er auch das **moderamen** beobachtet, indem er nicht, um zu tödten, sondern nur um zu verwunden und dadurch den Gegner aus der gefahrdrohenden Stellung zu bringen, sein Gewehr nach den Beinen gehalten und dadurch mit einem einzigen Hagelkorn das Knie getroffen habe. Der tödtliche Erfolg dieser durch die Umstände gebotenen Handlung habe außer dem Bereich der Reflexion gelegen. Die gebrauchte Nothwehr würde vielleicht in hundert ähnlichen Fällen nur eine leichte und höchst unbedeutende Verwundung zur Folge gehabt haben. Es könne ihm dabei auch nicht zum Vorwurfe gereichen, daß er in der Verfolgung des Wildschützen von zwei anderen Personen, Heitmann und Schuster, unterstützt worden, denn sie hätten sämmtlich auf verschiedenen Wegen verfolgt und der Gerichtsbediente Westphal habe in dem gefährlichen Augenblicke, wo keine Zeit zu verlieren war, nicht wissen können, ob seine Assistenten sich zurückgezogen hätten, oder wo sie sonst geblieben waren.

Der Berichtserstatter stützte hierauf den Antrag,

> daß der Gerichtsbediente Westphal wegen der Verwundung des Wildschützen Stender, die den Tod desselben zur Folge gehabt habe, für schuldfrei zu erklären und die Verwirkung der Flinte und des Schießmaterials des Letzteren, so wie die

Erstattung der Untersuchungskosten aus seinem Nachlasse, so weit solcher dazu hinreiche, zu erkennen sei.

Das Obercriminalgericht sah die Sache ganz anders an, denn mittelst eines am 24. April 1833 eingegangenen Rescripts ward bei Remittirung der Acten dem Justitiariat aufgegeben, den Gerichtsdiener Westphal sofort zur gefänglichen Haft zu bringen und wider denselben wegen tödtlicher Verwundung des Jochim Hinrich Stender eine Criminaluntersuchung einzuleiten, auch selbige auf seinen früheren Lebenswandel auszudehnen und demnächst die Untersuchungsacten mit fernerem Berichte und Bedenken an das Obercriminalgericht einzusenden.

Am 25. April ward der Verhaftsbefehl erlassen und zur Vollziehung an die Gutsobrigkeit gesandt, zugleich auch, da mit dieser Maßregel die Function des Gerichtsbedienten aufhöre, die Substituirung einer anderen Person für dieses Amt beantragt. Es erfolgte darauf von dem Gutsbesitzer die Anzeige, daß er bis auf weitere höheren Orts zu motivirende Entscheidung für das Zurstellebleiben des Inculpaten Westphal cavire. Zugleich hatte derselbe sich bereits mit nachstehender Vorstellung an das Obercriminalgericht gewandt,

„der Gutsbesitzer erlaube sich in Beziehung auf den wider den Gerichtsbedienten Westphal abgegebenen Verhaftsbefehl die Bitte vorzutragen, daß derselbe, event. gegen die von ihm zu übernehmende Caution, von der gefänglichen Haft befreit bleiben möge. Es sei nämlich zuvörderst nicht die mindeste Gefahr vorhanden, daß der Inculpat weichhaft werde, da er verheirathet und Vater von 3 Kindern sei und nicht die geringste Aussicht habe, anderswo und auf eine andere Weise seinen Unterhalt zu gewinnen. Sodann sei hier hauptsächlich der Umstand zu erwägen, daß seine Verhaftung ihn unfähig machen werde, hinführo je wieder sein Amt zu übernehmen, indem ihm sein Posten nicht wieder anvertraut werden könne, nachdem er im Gefängnisse gesessen habe. Er würde auf diese Weise durch die Haft ein härteres Schicksal erfahren und mehr gestraft werden, als durch das Resultat der Untersuchung, in welche Pflichterfüllung auf der einen und eine, wie es ihm, dem Supplicanten, scheine, gerechte Selbstvertheidigung auf der anderen Seite ihn verwickelt habe.

Es könne nicht seine, des Supplicanten, Absicht sein, den Inculpirten der strengsten Untersuchung zu entziehen oder auf irgend eine Weise in den Gang der Justiz einzugreifen, da er die feste Ueberzeugung habe, daß die Ausmittelung der Unschuld eben so sehr, als der etwanigen Schuld, die Untersu-

chung werde leiten müssen. Er wünsche nur eine Maßregel von ihm abzuwenden, die zur Sistirung seiner Person vor dem Gerichte nicht unumgänglich nothwendig sei und ohne welche der Allerhöchst beabsichtigte Zweck, nemlich strenge Untersuchung, sich erreichen lasse und welche Maaßregel ihn in ihrer unvermeidlichen Folge, dem Verluste seines Dienstes, härter als jede hier muthmaßliche Strafe treffen würde. Er bitte daher nur um eine Schonung, die mit dem Zwecke des Criminalverfahrens vereinbar sei und die in keiner Beziehung der Untersuchung schaden könne. Auch die Umständlichkeit, dem Inculpaten in dieser Zeit, wo das Criminalgefängniß anderweitig besetzt sei, ein anderes und ohne kostspielige Bewachung gehörig gesichertes Gefangenlocal anzuweisen, so wie augenblicklich ein anderes taugliches Subject für ihn zu substituiren, dürfte seiner Bitte das Wort reden, daß dem Inculpaten bei der von ihm, dem Supplicanten, zu übernehmenden Verpflichtung, ihn während der Untersuchung zu jeder Zeit zur Disposition des Gerichts zu stellen, die Haft erlassen werden möge. Er, der Supplicant, habe einstweilen bis zur Allerhöchsten Entscheidung die Bürgschaft für das Zurstellebleiben des Gerichtsbedienten übernommen und solches dem Justitiariat sogleich angezeigt. Da diese seine Intercession nur darauf gerichtet sei, es wo möglich zu verhindern, daß eine provisorische Sicherungsmaßregel gefährlicher für die Existenz des Inculpaten und seiner Familie, mithin ein grösseres Uebel für ihn werde, als die möglicherweise ihn treffende Strafe sein könne und er eine solche Rücksicht der Menschlichkeit dem bisherigen untadelhaften Betragen des Inculpaten, so wie der Erhaltung seiner Familie schuldig sei, so dürfe er nicht fürchten, daß die Absicht, aus welcher die gegenwärtige Vorstellung hervorgegangen sei, verkannt werden könne, sondern mit Zuversicht von der Allerhöchsten Milde, in so ferne solche hier mit der Form und den Anforderungen des strengen Rechts völlig compatibel sei, die Gewährung dahin hoffen, daß bei der von ihm übernommenen Sistirung des Inculpaten derselbe mit der Haft verschont werden dürfe."

Das Obercriminalgericht theilte diese Vorstellung unterm 7. Mai dem Justitiariate abschriftlich mit und gab demselben dabei zugleich zu erkennen, den Gerichtsbedienten Westphal, nachdem der Gutsbesitzer für dessen Nichtweichhaftwerden eine Caution von 1000 ℔ S. M. bestellt haben werde, während der gegen ihn zu führenden Untersuchung auf freiem Fuß zu lassen, ihn jedoch während dieser Untersuchung nicht als Gerichtsbedienten zu gebrauchen.

Nachdem die Cautionsnotel zu den Acten gekommen, der Inculpat von seinem Amte als Gerichts- und Polizeidiener suspendiret und ein Stellvertreter für ihn substituiret war, ward er am 29. Mai ins Verhör genommen. Er deponirte:

ich beziehe mich im Wesentlichen hinsichtlich meines Zusammentreffens mit Stender auf meine früheren Aussagen. Ich läugne nicht, auf Stender geschossen und ihm das bei ihm gefundene Hagelkorn beigebracht zu haben. In wie fern dieses eine Hagelkorn seinen Tod habe herbeiführen können, kann ich nicht wissen, vielmehr scheint es mir, daß Stender durch Ausschlagen des ihm angebotenen Wagens und durch die Anstrengung beim Gehen nach dem hiesigen Hofe die Gefahr eigentlich erst herbeigeführt, die Vertiefung des Hagelkorns und dadurch die unmöglich gewordene Entfernung desselben selbst verschuldet habe.

Was es aber auch für eine Bewandniß damit haben möge, so muß ich fest dabei beharren, daß ich nur zur eignen Lebensrettung den Schuß gethan und dabei keinesweges die Absicht zu tödten gehabt habe. Als ich auf Heitmanns Wink und nachdem ich sah, daß wir einen Wildbieb vor uns hatten, etwa 250 Schritt von Heitmann getrennt, Stender verfolgt hatte und demselben circa auf 60 Schritt nahe gekommen war, drehte derselbe sich zuerst um, hielt die Flinte auf mich und rief, ich solle zurückbleiben. Ob ich ihm darauf keine Antwort gab, erinnere ich nicht genau mehr, vielleicht habe ich ihm zugerufen, daß ihm das Schießen nichts helfen werde, er drehte sich auch gleich wieder um, setzte das Laufen fort und ich lief ihm nach; etwa nach fünf Minuten stand er wieder still, drehte sich um, und legte abermals die Flinte auf mich an etwa in einer Entfernung von 40 Schritt. Ich weiß nicht, ob er auch diesmal die Drohung mit Aeußerungen begleitete. Darauf wandte derselbe sich indeß bald wieder um und lief, indem ich ihm folgte. Ich bemerkte, daß ich ihm immer näher kam und bei der Nachsetzung gewann. Stender machte zum drittenmale Halt und schlug wieder das Gewehr auf mich an, jedoch ohne etwas zu sagen, drehte sich rasch wieder um und setzte die Flucht fort, wobei derselbe sich bemühte ein nahe belegenes Tannengehölz zu erreichen, in welchem er in dem Dickicht sich wahrscheinlich der weitern Verfolgung und Ertappung entzogen haben würde, da die Nachsetzung sehr schwierig und dagegen das Verbergen des Wilddiebs sehr leicht geworden wäre. Dies voraussehend strengte ich mich um so mehr bei der Nachsetzung an und kam ihm

ungefähr auf 25 Schritt nahe, als er sich plötzlich zum viertenmale umdrehte, die Flinte auf mich hielt und mit starker Stimme mir zurief: „du Hund bleibst mir da stehen, oder ich schieße dich, daß du des Teufels wirst.“ (Bei der Vorlesung) oder, „daß Dir der Qualm aus dem Halse geht.“ Schon dießmal ward mir die Absicht zu schießen so ernstlich, daß ich im Begriffe war, selbst zu schießen, zumal da ich von Heitmann und Schuster nichts sehen konnte und nicht wußte, ob sie zurückgeblieben oder vorausgeeilt waren. Bevor ich indeß mein Gewehr anlegte, ergriff Stender aufs neue die Flucht, die derselbe anscheinend mit großer Anstrengung fortsetzte und wobei ich in der Verfolgung ihn aus dem Gesichte verlor. Als ich ihn wieder gewahr ward, stand derselbe hinter einem Baume und als ich etwa auf 45 Schritt ihm nahe kam, hielt er die Flinte auf mich im Anschlage, ohne indeß, so viel ich mich erinnern kann, mir etwas zu sagen. Jetzt hatte ich keinen Grund mehr daran zu zweifeln, daß er nach mir ziele und mich genau aufs Korn fasse. Mein Gefühl, namentlich eine unbeschreibliche Angst, die mich überfiel, ließ mich augenblicklich einen tödtlichen Schuß von ihm erwarten. Ihm Warnungen zuzurufen, dazu hatte ich keine Zeit, da ich mit jedem Moment das Abdrücken auf mich erwartete, mir blieb daher nichts anderes übrig, als wenn noch möglich seinem Schusse zuvorzukommen. So schnell ich konnte spannte ich die Flinte, schlug an und drückte ab, indem ich nach dem untern Theile des Körpers den Schuß richtete. Im Augenblicke des Schießens konnte ich nur den Kopf nebst Schultern und die Beine, von denen das linke vorgestreckt war, sehen. Der übrige Theil des Körpers war durch den Baum gedeckt. Nach dem Schusse ließ Stender sein Gewehr ein wenig aus dem Anschlage sinken, blieb indeß fortwährend in schußfertiger Stellung, so daß ich erwartete, daß er jetzt auf mich schießen werde, weshalb ich, um ihn bange zu machen, auf Heitmann rief, daß auch er schießen möge. Ich blieb übrigens nach dem Schuß auf meiner Stelle stehen und mußte, da ich keine Doppelflinte hatte, erwarten, was der Wildbieb unternehmen würde. Bäume, hinter denen ich Schutz finden könnte, waren da, wo ich stand, nicht vorhanden, sondern nur dünne Birken und Gestrupp. Angreifen konnte ich jedoch den Wildbieb auch nicht, so lange er noch sein Gewehr hatte. Nachdem ich auf Heitmann gerufen hatte, daß er schießen möge, hörte ich denselben rufen, „Kerl schmeiße das Gewehr weg,“ worauf der Wildbieb dies auch

that und Pardon rief. Heitmann trat nun von der Seite hinzu, nahm die Flinte auf und sagte: „Ah, Stender, ist er es.“ Nun ging auch ich zu ihm, der ich ebenfalls erst jetzt den mir wohl bekannten Stender in ihm erkannte. Die ganz verschiedene Kleidung muß die Ursache gewesen sein, daß ich ihn früher nicht erkannte. Er war jetzt mit einem grünen Oberrock, einer blauen Tuchmütze, die an beiden Seiten niedergeklappt war, bekleidet, während derselbe zur Zeit seines früheren Arrestes auf dem hiesigen Hofe einen Kittel und einen Hut getragen hatte, auch an der Stimme hätte ich ihn nicht erkannt, da diese mir viel stärker vorkam, als ich sie sonst bei ihm gewohnt war. Ich kann versichern, daß ich Stender in diesem Wilddiebe gar nicht ahnete, indem ich ihm sonst zugerufen hätte: daß ich ihn kenne und ihn dadurch zu bewegen gesucht haben würde, sich zu ergeben. Ich hatte vielmehr die Vermuthung, daß es ein gewisser S. aus Bargteheide sei, der ebenfalls als Wildschütze bekannt ist und dem bereits der Jäger Krohn schon mehrmals die Flinten abgejagt haben soll. Hätte ich den Wilddieb erkannt, so hätte ich allenfalls von der Verfolgung abstehen können, da dann derselbe, wenn es ein Landesunterthan gewesen, immer hätte zur Rechenschaft gezogen werden können. Nun aber durfte ich ihn nicht entkommen lassen, sondern mußte ihn so lange verfolgen, als es mir irgend möglich war, eben so wenig durfte ich es darauf ankommen lassen, daß er erst seinen Schuß auf mich gethan haben würde, da er mich auf der Stelle getödtet hätte; als ein auf der That ertappter Wilddieb führte er eine geladene Flinte bei sich und es läßt sich annehmen, daß Wilddiebe für ihren Zweck, um keine Fehlschüsse zu thun, sich einer guten und starken Ladung bedienen, wie solches auch im vorliegenden Falle sich bei Stender gezeigt hat. Es ist allerdings richtig, daß ich zu schießen nicht nöthig gehabt, wenn ich hätte fliehen und von der Verfolgung abstehen wollen, allein das Letztere wäre gegen meine Amtspflicht gewesen, nach welcher ich jeden auf der That betroffenen Verbrecher zur Haft bringen muß. Es ist mir nie eingefallen, nach einem Fliehenden zu schießen, um denselben zum Stehen zu bringen. Nie habe ich ihm das sonst gewöhnliche „Steh, oder ich schieße“ zugerufen, sondern ich habe erst dann geschossen, als ich bei der gerechten Verfolgung mein eignes Leben in Gefahr gesetzt sah. Die Umstände gestatteten mir es auch nicht, Beobachtungen anzustellen, ob Stender wirklich schießen werde, wenn ich mich nicht zurück-

ziehen und die Verfolgung aufgeben wollte. Denn auf meinem Standpunkt war kein Schutz gegen den auf mich gerichteten Schuß. Ich hätte also als Zielscheibe stehen müssen. Die Widersetzlichkeit des Wilddiebs würde mich nie bewogen haben auf ihn zu schießen. Hätte er eine blanke Waffe gebraucht, oder jedes andere Angriffsmittel angewandt, so würde ich ihm dreist auf den Leib gegangen sein, ohne mich meines Gewehrs zum Schießen bedient zu haben; da er aber sein Gewehr auf mich anlegte, so befand ich mich allerdings in einem solchen Nothstande, daß ich nur in dem Zuvorkommen mit derselben Waffe meine Rettung finden konnte. Wir waren freilich unserer mehrere bei der Verfolgung und der Zahl nach dem Wilddiebe überlegen, wir blieben aber nicht zusammen, verfolgten auf verschiedenen Wegen, so daß einer nicht wußte, wo der andere geblieben war, und ich wenigstens in dem gefährlichen Augenblick auf keine zeitige Hülfe meiner Begleiter rechnen konnte. Auch war anzunehmen, daß der Wilddieb, zumal da er bei hellem Tage sich so dreist bis in die Nähe des Hofes gewagt hatte, mehrere Genossen bei sich führe und daß er uns nur in das Dickicht locken wollte, indem er uns erkannt hatte und daher überzeugt sein mußte, daß er auch uns nicht unbekannt geblieben wäre. Ich habe so gehandelt wie jeder, der sich in meiner Lage befunden und dem, wie mir zu Muthe gewesen, gehandelt haben würde. Wäre es mir darum zu thun gewesen, auf den Wilddieb zu schießen, so hätte ich es schon gleich das erstemal thun können, als er die Flinte auf mich anschlug. Ich bin überzeugt, daß niemand so lange Anstand damit genommen hätte und insbesondere als ich auf 25 Schritt mit allem anscheinenden Ernste bedroht wurde, das Schießen gewiß nicht unterlassen haben würde.

Inculpat ward aufgefordert, sich über seinen bisherigen Lebenslauf möglichst umständlich zu erklären.

Ich heiße Georg Friedrich Westphal, mein Geburtsort ist die Stadt Hannover, wo ich am 1. Juni 1800 geboren bin, wie solches mein Taufschein, den ich hierbei producire (Anl. Nr. 13.) ergiebt. Mein Vater Conrad Westphal starb, während ich noch ein Knabe von 4 Jahren war. Dies war die Ursache, daß ich nach dem Waiseninstitut in Lente kam und daselbst bis zur Confirmation bei dem Schullehrer Behr, welcher längst verstorben ist, erzogen ward. Meinen Confirmationsschein kann ich ebenfalls zugleich produciren (Anl. Nr. 14). Nach meiner Confirmation habe ich ein

halbes Jahr in dem Böttgerschen Wirthshause zu Hannover als Marqueur conditionirt. Der Wirth ist längst gestorben. Darauf ging ich wieder ein halbes Jahr bis zum Jahr 1815 zu dem Schullehrer Behr, worauf ich unter die englisch-deutsche Legion trat. Ich machte den Feldzug nach Frankreich mit, nahm indeß schon im Jahr 1816 meinen Abschied, weil die Legion reducirt wurde und trat in die hannöversche Garde, aus welcher ich unterm 20. Novbr. 1820 entlassen worden bin. Ich habe demnächst bei dieser Garde 4 Jahre als Stellvertreter gedient und unterm 14. April 1825 meine Entlassung erhalten, als worüber ich meine sämmtlichen Abschiede (Anl. Nr. 15—17.) hierbei vorlege. Während des letzten Jahres dieser Dienstzeit und dann noch ein Jahr bin ich im Bureau der Central-Grundsteuer-Commission in Hannover angestellt gewesen, von welchem ich unterm 20. März 1826 entlassen ward, wie solches mein desfälliges Zeugniß, welches ich hiebei anlege (Anl. Nr. 18.) ausweiset. Gleich darauf ward mir durch den damaligen hiesigen Gutsinspector Ehlers, welcher mit mir bei derselben Compagnie als Fourier gestanden und seinen Abschied als Lieutenant bekommen hatte, mein bisheriger Posten angetragen, den ich auch sofort annahm und bisher verwaltet habe.

Ich bin verheirathet und habe 3 Kinder; mein hiesiger Posten ist kündbar und kann ich nur so lange darauf rechnen, als der Gutsherr mit meinem Dienste zufrieden ist. Ich hätte unter diesen Umständen meinen Dienst zu verlieren befürchten müssen, wenn ich von der Verfolgung des ertappten Wilddiebes abgestanden und mich aus Furcht vor seinem Schießgewehr zurückgezogen hätte. Ich bin ohne alles Vermögen, da meine Bedienung mir nur den bedürftigen Lebensunterhalt für mich und meine Familie gewährt. Die mich betroffene Suspension hat mich daher in die bedrückteste Lage versetzt. In Untersuchung bin ich früher nie gewesen, habe auch nie mir etwas zu Schulden kommen lassen.

Einer Defension glaube ich nicht zu bedürfen. Sollte indeß meine Unschuld noch nicht gehörig einleuchten, so muß ich mir allenfalls das Recht auf Defension vorbehalten.

Hierauf ward der Holzvogt Johann Heinrich Heitmann vorgerufen, ihm ward seine Aussage vom 8. Jan. vorgelesen und er befragt, ob er sie nöthigenfalls beeidigen könne, oder ob er Zusätze oder Veränderungen anzugeben habe. Derselbe erkläret darauf: die ihm vorgelesene Aussage werde in jeder Beziehung von ihm bestätigt und könne jederzeit von ihm beeidigt werden;

nur einige jedoch nicht wesentliche Berichtigungen wolle er hinzufügen. Er könne nämlich nicht mit Gewißheit behaupten, ob der Wilddieb, als er die Flinte von ihm ab und auf Westphal gerichtet, diesem zugerufen habe, stehen zu bleiben. Ihm (dem Deponenten) habe Stender dies kurz vorher allerdings zugerufen, so wie überhaupt jedesmal, wenn derselbe sich im Laufen umgedreht und mit dem Schießen bedroht habe. Deponent müsse auch versichern, daß er es als gewiß betrachtet, daß der Wilddieb schießen werde, sobald derselbe hinter einem Baum eine feste Stellung eingenommen hatte, denn bisher hatte derselbe sich immer wieder umgedreht und gleich wieder auf die Beine gemacht, nun aber stand er baumstille und war durch den Baum, hinter welchen er sich gestellt, gedeckt, als ob er es darauf abgesehen, daß auf ihn geschossen werden könnte. Zugleich hatte derselbe eine Stellung angenommen, ganz wie sie ein schußfertiger Schütze zu haben pflegt, nämlich die Flinte im Anschlag, dieselbe zugleich hart an den Baum haltend, um dem Schuß anscheinend mehr Sicherheit zu geben, das linke Bein vorgeschoben. In dieser gefährlichen Stellung sei Deponent nur 25 Schritt von ihm entfernt und daher im Begriff gewesen, den ihm drohenden Schuß durch eigenes Schießen abzuwehren, als grade der Wilddieb seine Flinte von ihm ab nach der Seite zu gerichtet, worauf sogleich der Schuß von Westphal gefallen sei, welcher sich nun von dem Wilddiebe mit dem Schießen bedroht gesehen habe. Es hätte nichts helfen können, den Wilddieb in seiner gefährlichen Stellung länger zu beobachten, indem es an dem Orte, wo Deponent sowohl als Westphal sich befunden, keinen Gegenstand gegeben, hinter dem sie sich hätten schützen können, indem bloß dünne Wrieten und Gebüsche sich dort befunden, welche der Wilddieb durch und durch geschossen hätte. Der Baum dagegen, den derselbe zu seinem Schutz erwählt, sei eine Eiche von circa 15—18 Zoll im Durchmesser, die den Körper größtentheils ganz gedeckt habe. Deponent wiederholt auf Befragen die Versicherung, daß er unfehlbar auf den Wilddieb hätte schießen müssen, wenn dieser in der anfänglichen Richtung des Gewehrs auf ihn geblieben wäre, und daß nur Westphal ihm eigentlich den Schuß abgenommen habe. Die Flinte des Wilddiebs sei gespannt gewesen, dies habe Deponent gleich beim Aufnehmen beachtet und selbst den Hahn in Ruhe gesetzt. Wenn es nöthig befunden werden sollte, so könne er den Baum, hinter dem Stender gestanden, nachweisen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Es trat sodann ein der Anbauer Johann Jochim Friedrich Schuster. Derselbe vernimmt nochmals die am 3. Jan. d. J. gethane Aussage und genehmigt solche mit dem Bemerken, daß er nicht genau sagen könne, ob es eine Eiche oder Buche gewesen sei, hinter welcher der Wildbieb sich postiret, er glaube, daß es eine Eiche gewesen sei. Als der Wilddieb von hieraus ungefähr in einer Entfernung von 25 Schritt auf Heitmann angelegt, mit dem Zuruf zurückzubleiben, habe Deponent, der sich bei Heitmann befunden, sich seitwärts wegbegeben, um aus dem Schuß zu kommen, da allem Anschein nach mit jedem Augenblick der Schuß erwartet werden mußte und Deponent ganz wehrlos gewesen sei.

Deponent sei erbötig, seine frühere Aussage, in so weit sie durch die vorstehende Bemerkung nicht modificirt werde, auf Verlangen zu beeidigen und habe auch weiter nichts hinzuzufügen.

Endlich ward vernommen der Inste Johann Hinrich Mick, 58 Jahre, und deponirte auf Befragen:

er sei zwar am 22. Decbr. v. J. in dem Gehege Haidblecken als Treiber bei der Jagd gegenwärtig gewesen, habe aber von dem dort ertappten Wilddiebe nichts bemerkt, bis er denselben auf dem Transport nach dem Hofe in der Tannen-Allee getroffen. Er habe bei seinem Alter und da er Stiefeln mit hölzernen Sohlen getragen, nicht mit folgen können, sei daher zurückgeblieben, weshalb er denn auch zur Sache nichts angeben könne.

Das Gericht verfügte sich hierauf in Begleitung des Holzvogts Heitmann, des Inculpaten und des Insten Schuster nach dem eine halbe Stunde entfernten Gehege Haidblecken, welches mit den Gehegen Holzkoppel, Radekoppel und Gartenholz zusammenhängt und ein sehr ausgedehntes Holzrevier bildet.

Heitmann zeigt die Eiche, hinter welcher Stender seine Stellung gehabt, sie hält 16 Zoll im Durchmesser und ist theils durch die Dicke, theils durch mehrere herabhängende Zweige geeignet, einen nicht sehr starken Körper gänzlich zu verbergen. In der Nähe derselben befindet sich nur dünnes Weichholz, hinten ein entferntes Tannengehölz und vorne ein freier Haideplatz, auf welchem Heitmann seinen Standpunkt nachweiset, als Stender auf ihn angelegt hatte. Die Entfernung bis zur Eiche beträgt nicht volle 27 Schritt. Links von der Eiche, nach der Stenderschen Stellung gerechnet, wird des Inculpaten Standpunkt in einer Schußweite von reichlich 40 Schritt gezeigt. Hier befindet sich ziemlich viel, indeß nur dünnes und schwaches Gebüsch. Von hier nach der Stenderschen Eiche ist, gleichwie nach dem 87 Schritt entfern-

ten Heitmannschen Standpunkte, keine freie Durchsicht. Der Hagel von dem Schusse des Inculpaten hatte sich wahrscheinlich größtentheils in diesem Gebüsch gebrochen, weshalb auch kein einziges Hagelkorn an dem Stamme der Eiche zu bemerken war.

In der am 13. Juni gehaltenen Gerichtssitzung ward der Inculpat Westphal annoch über einige Punkte nachstehend näher vernommen:

Als ich in der Verfolgung des Stender denselben zuerst hinter dem Baume postirt sah, hatte er seine Flinte nicht auf mich sondern seitwärts auf Heitmann gerichtet. Das letztere muß ich wenigstens glauben, obgleich ich Heitmann in diesem Augenblicke nicht sah. Ich wollte nun in einer bogenförmigen Bewegung mich Stender nähern, um ihm den weitern Rückzug abzuschneiden und in der Voraussetzung, daß derselbe, wenn er sich sowohl von hinten als von vorne gedrängt sehe, von der weiteren Flucht abstehen werde. Indem ich aber diese bogenförmige Bewegung machte, richtete Stender auf einmal sein Gewehr, indem er solches hinter dem Baum zurückzog, gerade auf mich mit dem Ausdruck: „bleibst Du Hund nun nicht stehen, so schieße ich Dich, daß Dir der Dampf aus dem Halse gehen soll.“ Nunmehr war es auch nur ein Augenblick, daß ich meine Flinte aufspannte, an den Kopf legte und abdrückte, eben weil ich mit jeder Secunde den Schuß auf mich erwarten mußte.

Es ward bemerklich gemacht, daß diese Angabe mit dem ersten Verhör nicht übereinstimme, wo Inculpat geäußert, daß der Wilddieb das letztemal, als er die Flinte auf ihn gerichtet, nichts gesagt habe.

Dies ist auch ganz richtig und bin ich auf das vorletztemal verstanden, als ich ihm auf 25 Schritt nahe war und er mich mit dem Schießen bedrohte. Hier war es, wo er seine Drohung mit den angeführten Ausdrücken begleitete, bei welcher Gelegenheit ich schon unfehlbar geschossen haben würde, wenn nicht Stender sich damals gleich wieder umgedreht und die Flucht ergriffen hätte. Als er hinter dem Eichbaum stand und mich gewahr ward, als ich ihn umgehen wollte, sagte er, so viel ich mich erinnere, nichts, sondern drehte schweigend sein Gewehr von der andern Seite des Baumes ab und auf mich zu. Es war mir in diesem Augenblick, als ob ich den Schuß schon kommen sah und ich dachte nur daran, das Schießen von meiner Seite zu beschleunigen. Zum Zielen hatte ich keine Zeit, indeß erinnere ich genau, daß ich die Flinte im Augenblicke des Abdrückens nach den Beinen hielt.

Meine Absicht war auf nichts anderes gerichtet, als Stender aus der lebensgefährlichen Stellung zu bringen; an die weitern Folgen meines Schusses konnte ich nicht denken und befand mich überhaupt in einer Lage, wo zum Ueberlegen keine Zeit war, sondern nur schnelle Ausführung mich retten konnte. — Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Stender geschossen hätte, wenn ich ihm nicht zuvor gekommen wäre und habe nachher bei näherer Ueberlegung die Gefährlichkeit meiner Lage erst recht einsehen können, so daß es mir selbst unbegreiflich ist, daß ich nicht schon früher geschossen habe. Es ist mir eben so einleuchtend, daß Stender auf Heitmann geschossen haben würde, wenn er mich nicht gewahr geworden und sich bedroht gefühlt hätte, von mir überflügelt zu werden. Es mußte mir nach meinem gefährlichen Standpunkte eigentlich gleich sein, ob mein Schuß tödtlich werden konnte oder nicht, indeß mag es immer auf das Gefühl wirken, wenn man die Flinte auf einen Menschen hält und so mag es auch unwillkührlich geschehen sein, daß ich mein Gewehr nicht grade nach dem obern Körper richtete.

Bei der isolirten Lage der Erbpächterwohnungen und bei der Ausdehnung des Jagdreviers war es nicht möglich, anderweitige Assistenz oder gar eine Umstellung der Hölzung zu veranlassen, um auf diese Weise den ertappten Wildbieb in unsre Gewalt zu bringen, derselbe würde, wenn eine solche Maßregel auch ausführbar gewesen wäre, auf hundertfache Weise Gelegenheit gehabt haben zu entkommen, bevor ein einziger Mann zu Hülfe hätte herbeigebracht werden können. Zwischen der Verfolgung und dem Laufenlassen war für uns nur die Wahl. Das letztere konnte ich nach meiner Pflicht unmöglich thun, ich mußte daher beim Nachsetzen auch zu Heitmanns Assistenz beharren und wie schon mehrmals bemerkt, ist nie daran gedacht, das Schießgewehr zu gebrauchen, um ihn von der Flucht abzubringen.

Nachdem die wider Jochim Hinrich Ahlers bei dem Tangstedter Gerichte geführten Untersuchungsacten, betreffend die Töbtung des Wildschützen Johann Peter Wolgast, in welche Untersuchung auch der verstorbene Stender verwickelt gewesen war, requiriret worden, gingen die sämmtlichen Acten unterm 21. Jul. 1833 mit nachstehendem Berichte an das Obercriminalgericht zurück:

in dem Berichte vom 29. März sei bereits die Ansicht entwickelt, daß in dem vorliegenden Falle der Inculpat sich auf eine völlig entschuldbare Weise des Rechts der Nothwehr bedienet habe, indem es aus den Umständen hervorzugehen

scheine, daß der Inculpat von dem als Wildschützen betroffenen Stender lebensgefährlich bedroht und in die Nothwendigkeit gesetzt worden sei, auf denselben zu schießen. Diese Ansicht habe auch bei der bisherigen Untersuchung einer anderweitigen Ueberzeugung nicht weichen wollen. Der Berichtserstatter gehe nemlich von dem Gesichtspunkte aus, daß der Inculpat vermöge seines Amts nicht nur befugt sondern verpflichtet war, den ertappten Wilddieb anzuhalten, ihm auf seiner Flucht nachzueilen, um ihn zu ergreifen oder wenigstens zu erkennen und daß er hiernach in eben dem Maße in einer nicht bloß erlaubten, sondern auch pflichtmäßigen Handlung bei der Verfolgung sich befunden, in welchem Stender **in facto illicito** versirte, denn daß Stender ihn erkannt habe, ergebe dessen eigenes Geständniß, wogegen die Acten nirgends zeigten, daß der Inculpat gewußt habe, daß der Verfolgte der ihm sonst wohlbekannte Wildschütze Stender gewesen sei. Die Acten ergeben ferner, daß Inculpat sich seines Schießgewehrs nicht gegen einen Fliehenden bedienet habe; so lange sich dieser auf der Flucht befunden, habe der Inculpat sich mit dem Nachsetzen begnügt, selbst in einer Entfernung von 25 Schritt habe er nicht geschossen, als der Verfolgte sein Gewehr auf ihn angeschlagen, weil dieser, bevor Inculpat zum Schießen kommen können, sich schnell wieder umgewendet und die Flucht fortgesetzt habe; Inculpat habe erst dann geschossen, als der Verfolgte einen festen Stand hinter einem Baume eingenommen, deutlich gezeigt hatte, daß er nicht mehr fliehen, sondern seinen Verfolger mit einem Flintenschusse empfangen wolle und nun sein Gewehr auf ihn angelegt habe. Die Bestimmungen, unter welchen Nothwehr erlaubt sei, lassen sich **in abstracto** nicht so scharf bezeichnen, daß eine feste durchgreifende Regel darüber aufgestellt werden könne, eben weil die Umstände und die concrete Beschaffenheit des Falles immer berücksichtigt werden müßten. Sehr richtig sage

Tittmann, im Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 136 Note 5,

„daß man auf die Lage des Benöthigten sehen müsse und daß dieser die Sache nicht so beurtheilen könne, wie der mit kaltem Blute prüfende Richter.“

Drohender Verlust eines unersetzlichen Guts sei freilich ein Haupterforderniß zur Nothwehr, allein wer möge zweifeln, daß es sich um ein solches Gut handle, wenn das Leben unmittelbar bedroht werde, indem der ertappte Verbrecher eine

absolut tödtliche Waffe auf seinen rechtmäßigen Verfolger richte. Der eben angeführte Criminalist behaupte:

I. c.

„es sei gleichgültig, ob der Angriff schon wirkliche Gewalt an dem Gegenstande des Angriffs mit sich führte, z. B. Schläge auf eine Person, oder nur bloß Anstalten zu derselben enthielte, wie z. B. die Richtung eines Schießgewehrs auf eine Person.“

Wenn man diese aus den Grundlehren der Wissenschaft entnommene Ansicht dem vorliegenden Falle anpasse, so scheine der Stand der Nothwehr für den Inculpaten außer allem Zweifel zu liegen. Es sei weder aus der Localität, noch aus den übrigen Umständen nachzuweisen, daß seine Stellung, dem auf ihn anschlagenden Wildschützen gegenüber, nicht so gefährlich gewesen sei, daß er sich zum Schießen habe veranlaßt finden können und daß ihm andere Mittel zu Gebote gestanden, sich aus der Gefahr zu ziehen, wenn man nicht etwa der Behauptung des defuncti trauen wolle, daß es mit seinem Schießen nicht Ernst gewesen sei und daß man ihn getrost habe anfassen können. Dieß sei eine Hypothese, auf welche der Benöthigte in dem gefährlichen Augenblicke, wo ein Wildschütze das Gewehr auf ihn anlege, es nicht ankommen lassen dürfe. Wären gleich der Verfolger mehrere und diese vereint dem Verfolgten an physischen Kräften überlegen gewesen, so hätten sie doch im entscheidenden Momente sich nicht beisammen befunden und bei der absoluten Tödtlichkeit der Waffe, mit welcher der Wildschütze drohte, habe ihre Pluralität ihnen keine Sicherheit gewährt. Der Holzvogt Heitmann, welcher gleichfalls seiner Amtspflicht gemäß den betroffenen Wildschützen verfolgte und gleich pflichtwidrig gehandelt haben würde, wenn er vom Nachsetzen abgestanden und ihn hätte laufen lassen, versichere unter dem Erbieten zum Eide, daß er in dem Augenblicke, als Stender sich hinter dem Baume postiret und das Gewehr auf ihn gerichtet habe, im Begriffe gestanden, auf ihn zu schießen und nur dadurch, daß Stender die Flinte seitwärts (auf den Inculpaten) gerichtet, und in diesem Augenblicke Westphals Schuß gefallen, davon abgehalten sei. Es sei dieß, abgesehen von allen übrigen, dem Stande der Nothwehr entsprechenden Umständen, ein redendes Zeugniß, daß Menschenleben auf dem Spiele gestanden und daß Prävention das innigste Rettungsmittel habe sein können. Angenommen, der Inculpat habe, zufällig mit einem Schießgewehr versehen, einen Vagabonden getroffen,

habe diesen pflichtgemäß zur Haft bringen wollen, der Vagabonde habe die Flucht ergriffen, von dem Inculpaten eingeholet, eine Pistole gezogen und auf ihn gehalten und dieser nun zuerst geschossen und tödtlich verwundet, so sei nicht abzusehen, was dabei mit Recht dem Inculpaten zur Last fallen könnte. Der vorliegende Fall sei von ganz gleicher Beschaffenheit. Eine auffallende Aehnlichkeit biete auch die gegenwärtige Untersuchung mit derjenigen dar, welche im Jahre 1828 wider Jochim Hinrich Ahlers bei dem Tangstedter Gerichte Statt gefunden habe. Nach den darauf bezüglichen und hiebei mit angelegten Acten, habe der gedachte Jochim Hinrich Ahlers mit dem Jäger Krohn den damals gleichfalls als Wilddieb betroffenen Stender, begleitet von Johann Peter Wolgast, der keine Flinte, sondern einen Knittel führte, verfolgt, auf den Letzteren, um ihn zu hindern, dem mit Krohn ins Handgemenge gerathenen Stender beizustehen, in einer Entfernung von 8 Schritt geschossen und ihn so gefährlich verwundet, daß er nach wenigen Stunden auf dem Platze verschied. Eine merkwürdige Verschiedenheit habe sich hier in den ärztlichen Ansichten ausgesprochen. Während in dem Tangstedter Falle, ungeachtet der Geschossene, ein junger, starker und gesunder Mensch, 11 Schrotkörner in die Lungen erhalten hatte und kurze Zeit nach dieser Verwundung gestorben war, dennoch der obducirende Arzt diese Wunden nur für accidentell lethal erklärte, habe in dem vorliegenden Falle der Arzt die Verletzung mit einem einzigen Hagelkorn am Knie als die Todesursache erkannt, ungeachtet die Umstände, namentlich der anstrengende Gang des Verwundeten nach dem Hofe, die abgemagerte phthisische Beschaffenheit seines Körpers und der erst am 16. Tage am Wundstarrkrampfe erfolgte Tod hier doch begreiflich weit eher, als in jenem Falle, nur eine zufällige Tödtlichkeit indiciren. Der Streit der Schulen über absolute Lethalität sei hier offenbar im Spiele. Abgesehen aber davon lasse es sich bei Vergleichung der Acten nicht verkennen, daß der Standpunkt des Inculpaten sich als gefährlicher und für die Anwendung der Nothwehr geeigneter herausstelle, als es bei dem Jochim Hinrich Ahlers der Fall gewesen sei, da dieser keinen mit Schießgewehr bewaffneten Gegner hatte und auch selbst nicht unmittelbar bedroht war. Die höhere Ansicht habe sich damals nach Ausweisung der Acten dahin ausgesprochen, daß Ahlers unter Anrechnung des erlittenen Arrestes und ohne Kostenerstattung in Freiheit gesetzet worden; eine Ansicht, die

bei den vorliegenden Umständen den Inculpaten als schuldfrei bezeichnen dürfte.

Daß Stender nicht allein ein höchst verwegener Wilddieb, sondern überhaupt ein für die bürgerliche Gesellschaft verdorbener Mensch war, könne das Urtheil des Juristen nicht bestechen. Menschenleben habe gleichen Werth und gleiche Rechte, sobald es um den Schutz der Gesetze sich handele. Der anerkannte Taugenichts stehe in dieser Beziehung hinter dem rechtlichsten Staatsbürger um keine Linie zurück. Stenders Individualität könne auch auf das Verhalten des Inculpaten schon deshalb keinen Einfluß haben, weil dieser actenmäßig Jenen erst nach dem Schusse erkannt habe. Man würde aber das Leben des angreifenden und gefährlich drohenden Verbrechers im Verhältniß zu dem Leben des angegriffenen und bedroheten, nach Amt und Pflicht handelnden Staatsbürgers zu hoch anschlagen, wenn man bei erwiesenem Angriffe mit absolut tödtlichen Waffen dem Benöthigten die gleichmäßige Selbstvertheidigung zum Verbrechen anrechne und in so ferne verdiene es allerdings Beachtung, daß es nicht nur die Pflichterfüllung der Forst- und Jagdofficianten erschweren und gefährden, sondern auch die Wild- und Holzdiebe ungemein ermuthigen und vermehren müsse, wenn dem von dem ertappten Contravenienten mittelst Anlegung seines Schießgewehrs lebensgefährlich bedroheten Verfolger das Recht der Nothwehr abgesprochen werde.

Unterm 28. August kamen die Acten von dem Obercriminalgerichte mit der Aufgabe an das Justitiariat zurück, dem Inculpaten einen Defensor unter Präfigirung einer sechswöchentlichen Frist zur Einreichung seiner Defensionsschrift zu bestellen und nach Eingang der Defensionsschrift sämmtliche Acten wiederum mit Bedenken an das Obercriminalgericht einzusenden.

Am 14. October ging die Defensionsschrift ein, aus welcher wir mit Uebergehung der bereits aus der bisherigen Mittheilung bekannten factischen Darstellung den zweiten, die rechtliche Würdigung enthaltenden Theil hier folgen lassen:

Die Beobachtung der Formalien bei der Statt gehabten Untersuchung wider den Inculpaten betreffend, kann der Defensor nichts zu bemerken finden.

Wünschenswerth könnte es freilich erscheinen, es möchte die Obduction der Leiche des verstorbenen Stender nicht von dem ihn während der Krankheit behandelnden Arzte vorgenommen sein. Da jedoch das ärztliche Gutachten in dem vorliegenden Falle für die rechtliche Beurtheilung der That des Inculpaten, wie später ge-

zeigt werden soll, gänzlich ohne Bedeutung ist, so kann der Defensor diesen Punkt füglich unberücksichtigt lassen. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der als Zeugen abgehörten Personen findet der Defensor gleichfalls nichts zu bemerken. Um so nöthiger hält er dagegen eine Schilderung der **vita ante acta** des verstorbenen Stender zu geben, so weit die vorliegenden Acten ihm den Stoff dazu darbieten, und stellt dieser die Lebensgeschichte des Inculpaten gegenüber, um nach dem Vergleich beider, die juridische Glaubwürdigkeit der beiderseitigen Aussagen zu beurtheilen.

Der Inculpat Georg Friedrich Westphal ward zu Hannover am 1. Jun. des Jahres 1800 geboren, als vaterlose Waise wurde er in seinem 4. Jahre in das Waiseninstitut zu Lente aufgenommen, woselbst er bis zu seiner Confirmation bei dem Schullehrer Behr blieb. Kurze Zeit hat er darauf zu Hannover conditionirt und ebenfalls nur kurze Zeit sich wieder bei seinem früheren Lehrer Behr aufgehalten. Alsdann trat er in die Englisch-deutsche Legion ein und machte den Feldzug in Frankreich mit; im Jahre 1816 nahm er bei der Reduction dieses Corps seinen Abschied,

Actor. Nr. 15.

und trat in die hannöversche Garde, aus welcher er, nachdem er noch 4 Jahre als Stellvertreter bei diesem Corps gedient hatte, im Jahre 1825 seine Entlassung erhielt.

Actor. Nr. 16. und 17.

Während des letzten Dienstjahres und in dem folgenden Jahre war er bei der Central-Grundsteuer-Commission in Hannover angestellt, erhielt im Jahre 1826 von dieser seinen Abschied,

Actor. Nr. 18.

und trat bald darauf, in Folge eines Antrags des damaligen Gutsinspectors zu Jersbeck, den seither auf Jersbeck von ihm bekleideten Posten des Gerichtsbedienten an, in welchem er sich durch pflichtgemäße Erfüllung seiner Berufsgeschäfte, untadelhafte Lebensweise und gutes Betragen die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten in hohem Grade erworben hat.

Der am 7. Jan. d. J. verstorbene Jochim Hinrich Stender ist aus dem Trittauischen Amtsdorfe Sasel, woselbst sein Vater früher Besitzer einer kleinen Anbauerstelle war, die er seinen Creditoren überlassen mußte, gebürtig.

Actor. Nr. 10.

Defunctus hat seiner Angabe nach,

Unt. Pr. p. 4.

sich und seine Familie, bestehend aus Frau und 3 Kindern, theils durch Arbeit auf Tagelohn, theils mit Verfertigung von Spazier-

stöcken ernährt. Früher hat er seiner vor dem Wensiener Gutsgerichte geschehenen Aussage zufolge, sich als Arbeitsmann und durch Butterhandel ernährt, zu welchem Behuf er einen Karren und ein Pferd, nachher aber einen Wagen und zwei Pferde gehalten hat und auf den Dörfern zum Ankauf der Butter umher gefahren ist.

Actor. Nr. 9.

Vorzugsweise scheint der Verstorbene bei einer vagabondirenden Lebensweise die Wilddieberei als Nebenerwerb getrieben zu haben, wenn nicht diese der Hauptzweck bei seinem Umherstreifen gewesen ist. Die Ausübung dieses Verbrechens, dem er sich mit ungezügeltem Hange hingegeben — schon als 8jähriger Knabe ist er, wie er gegen den Gefangenwärter geäußert hat, auf die Jagd gegangen —

Unt. Pr. p. 21.

seine Verwegenheit und Widersetzlichkeit gegen die ihn in der Ausübung seiner gesetzlichen Handlungen Störenden, sind öfters dem Leben dieser Gefahr drohend gewesen, haben seinem Genossen Johann Peter Wolgast das Leben gekostet und sind Ursache, daß er selbst das seinige, seinem Hange zum Opfer, verloren.

Im Jahre 1828 war er in eine vor dem Tangstedter Gericht wider den des **homicidii** angeschuldigten Jochim Hinrich Ahlers geführten Untersuchung verwickelt, durch Thätlichkeiten und drohende Widersetzlichkeiten gegen die ihn und seinen Genossen Johann Peter Wolgast verfolgende gräflich von Schimmelmannschen Jäger, verschuldete er den Tod seines Begleiters,

Actor. Nr. 21.

Im Jahre 1830 war er wegen Verdachts der Wilddieberei im Gute Jersbeck bereits in Untersuchung gerathen, wo er die Taschen mit Pulver und Blei gefüllt in der Wildbahn betroffen war,

Actor. Nr. 10.

Im Jahre 1831 wurde er im Gute Wensien als Wilddieb zur Haft gebracht und mit 20tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft,

Actor. Nr. 9.

Mit seinem Bruder war er zuletzt in einen im Gute Bothkamp begangenen Schafdiebstahl verwickelt gewesen, hatte sich aber der Haft durch die Flucht entzogen,

Actor. Nr. 3 et 5.

Als flüchtiger Verbrecher ließ er sich zum zweitenmale im Gute Jersbeck, als Wilddieb treffen und wagte, wie der Hergang gezeigt hat, Alles, um der Haft zu entgehen.

Der Inculpat ist der tödtlichen Verwundung des während der Untersuchung im Gefängnisse verstorbenen Jochim Hinrich Sten-

der angeschuldigt; er hat sich wiederholt zu dem Schusse bekannt, welcher die Ursache war, daß der Verstorbene durch ein einziges Hagelkorn am Knie getroffen ist. Gleichwohl behauptet der Defensor, daß die That des Inculpaten kein Verbrechen und nach den Gesetzen des Rechts völlig straflos ist. Aus diesem Grunde wird der Defensor seine obige Behauptung, daß das ärztliche Gutachten für den vorliegenden Fall von keiner Bedeutung sei, rechtfertigen, da die größere oder geringere Gefährlichkeit der Verletzung keinen Einfluß auf die rechtliche Würdigung der That hat, sondern lediglich zur Frage steht, ob diese in die Klasse der strafbaren Handlungen aufzunehmen ist oder nicht? Das Letztere behauptet der Defensor.

Der Inculpat ist der tödtlichen Verwundung, nicht der Tödtung angeklagt, wenn nicht tödtliche Verwundung mit Tödtung synonym genommen ist, wiewohl auch alsdann seine That in der Wirklichkeit dadurch keinen mehr gravirenden Charakter erhalten könnte, da sie als **homicidium necessarium** ebenfalls vollkommen gerechtfertigt wäre. In so fern das **judicium medicum** der Anschuldigung zur Basis gedient haben mag, ist hier eine Erörterung desselben nothwendig, schon um deswillen, da die Ansicht des Arztes über die Lethalität der Verletzung nicht klar ausgesprochen ist, wenigstens leicht einer Mißdeutung unterliegen kann.

Es soll nach der Krankengeschichte und dem Leichenbefunde als gewiß anzunehmen sein, daß die am Knie erhaltene Schußwunde und keine andere Krankheit oder Verletzung den Tod des J. H. Stender herbeigeführt hat; es soll ferner nach dem Gutachten,

Actor. Nr. 8,

keinem Zweifel unterliegen, daß die Verletzung des Knies, so unbedeutend sie auch habe erscheinen mögen, schon deshalb für bedeutend habe gehalten werden müssen, weil es gänzlich außer dem Bereich der chirurgischen Encheirese gelegen, das Schrotkorn zu entfernen. Bedeutend, ja höchst gefahrvoll, heißt es ferner, mußte die Verletzung werden durch die Entbildung eines den Gelenkwunden sich sehr leicht beigesellenden Wundstarrkrampfes. Die getroffene Stelle soll vor allen anderen Gelenkverwundungen, nach der einstimmigen Versicherung angesehener und erfahrener Lehrer der Chirurgie, zu denjenigen gehören, die der Entbildung des **Tetanus** Vorschub leisten und diese Complication der Verwundungen zu den bedenklichsten und lebensgefährlichsten gehören, indem sie, wie es heißt, die zartesten Systeme und Organe des Organismus, Nerven und Rückenmark zum Schauplatz ihrer furchtbaren Wirkungen ausersehen hat. Die Hervorbildung des **Tetanus** soll demnach ganz

in der Art der Verletzung gelegen haben. Der Herr **Dr. C.** hat, um in diesem Falle den Grad der Lethalität der Verletzung zu bestimmen, seinem Urtheil nicht eine der gebräuchlichen Eintheilungen der Wunden nach ihrer Lethalität zum Grunde gelegt, sondern statt dessen gezeigt, welchen Antheil die Verletzung, welchen die Individualität und welchen die sonstigen äußern Umstände an dem Tode hatten.

Kann es nach dem im Auszuge mitgetheilten **indicio medico** erscheinen, es sei die Ansicht und das Urtheil des Arztes, die Verletzung sei absolut lethal; so läßt doch die fernere Erörterung über die Qualität der Verletzung keinem Zweifel Raum, daß diese die Ansicht des Arztes nicht sei, vielmehr die Verletzung, wenn sie gleich **in concreto** den Tod zur Folge gehabt, doch lediglich durch die Individualität des Verletzten, besondere Umstände u. s. w. Ursache gewesen, daß der Wundstarrkrampf sich entbildet, den Tod des Joch. Hinr. Stender herbeigeführt habe, mithin **per accidens** lethal gewesen sei.

In der Krankengeschichte,

Actor. Nr. 6,

spricht der Arzt die Möglichkeit der Rettung des Kranken durch Absetzung des kranken Gliedes aus, es unterblieb diese Maaßregel, und damit muß es dahin gestellt bleiben, ob Rettung davon zu erwarten gewesen war. Ob Erkältung, veranlaßt durch den derzeit eingetretenen Frost und durch die dem Krankenlager in einem zuchigen Local gegenüberstehende Thür, so wie durch die nachlässige Heizung der Gefangenstube bei der Entbildung des **Tetanus** concurrirt haben, bleibt dahingestellt. Bedeutenderes Gewicht wird aber auf die Individualität des **defunctus** gelegt. Stender war, wie es heißt, dem Anschein nach mit einer bedeutenden Krankheit begabt, die, ihre Gefährlichkeit an sich möge gewesen sein, welche sie wolle, auf eine bestimmte Schwäche des Spiralnervensystems habe schließen lassen, die bei kümmerlich gepflegten Subjecten wie Stender, der in bitterer Dürftigkeit lebte, Angriffen von Außen keinen Widerstand leistet, Krampf und Lähmung sind die endlichen Resultate jener organischen Haltungslosigkeit.

Ungewiß ist es, ob und welcher Einfluß der anhaltenden Bewegung gleich nach der Verwundung auf die Tödtlichkeit der Wunde beizumessen ist. **Defunctus** ging nach der Verletzung nach dem 1/4 Meile von dem Orte, wo die Verletzung geschah, entfernten Hofe; höchst wahrscheinlich scheint es indessen, daß diese Bewegung nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben ist.

Bei dieser Concurrenz von Zwischenursachen, welche auf den Gesundheitszustand des **defunctus** und dessen Verschlimmerung

eingewirkt haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die erhaltene Verletzung für **per accidens** lethal zu erklären ist und daß sie es sei, die Ansicht des obducirenden Arztes ist, welche mit diesen Worten auszusprechen lediglich der bei Abfassung des Gutachtens eingeschlagene Weg ihn hinderte.

Ist die dem Stender, ohne die Absicht ihn tödtlich zu verwunden, beigebrachte Schußwunde nicht die alleinige zureichende Ursache des erfolgten Todes gewesen, sondern hatte in ihrer Complication mit den nicht durch die Mitwirkung des Angeschuldigten herbeigeführten Zwischenursachen **in concreto** nur einen tödtlichen Ausgang zur Folge und war mithin **per accidens** lethal, so ist der Angeschuldigte der Tödtung nicht schuldig, so wenig die Verletzung an sich eine tödtliche zu nennen ist.

Stübel Thatbestand p. 148.

In der Anschuldigung selbst liegt alsdann schon die Anerkennung des für den Angeschuldigten begründeten Rechts zur Nothwehr, indem durch den Ausdruck „tödtlich" nicht die Qualität der Verletzung in Beziehung auf ihre Folge bezeichnet wäre, sondern angedeutet wurde, daß bei der Ausübung dieses Rechtes die Grenze desselben (**moderamen deculpatae tutelae**) nicht beobachtet sei, der Inculpat sich eines härteren Mittels bedient habe, als zu seiner Vertheidigung nothwendig gewesen wäre. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, würde es zur gänzlichen Entfernung aller Schuld auf Seiten des Inculpaten hinreichend sein, zu zeigen, daß diesem Erforderniß — Nichtüberschreitung der Grenzen seines Rechts — von ihm genügt sei. — Da indessen diese Beschränkung des Entschuldigungsbeweises für die Sache selbst ohne Bedeutung sein, auch nur auf einer Annahme des Defensors beruhen würde, so kann derselbe im vorliegenden Falle davon eine Anwendung zu machen, weder für nöthig noch für zulässig halten.

Die That des Inculpaten, welche die Veranlassung zu der wider ihn eingeleiteten criminellen Untersuchung wegen tödtlicher Verwundung des Wildschützen Stender gegeben hat, gehört nicht in die Klasse strafbarer Handlungen, sie ist in gerechter Selbstvertheidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff auf sein Leben begangen, der Beweis der Nothwehr, auf welche der Inculpat schon in dem ersten Verhör sich berufen und die er in den späteren Verhören genügend ausgeführt hat, also der Entschuldigungsbeweis ist vollkommen in den Acten enthalten. Hierauf stützt der Defensor seine rechtliche Bitte um gänzliche Freisprechung des Inculpaten von aller Strafe.

Es greift nämlich hier der Grundsatz des Criminalrechts ein,

„nulla poena sine crimine,"

keine Strafe kann zur Anwendung kommen, ohne daß ein Verbrechen begangen ist, die Zuerkennung jeder Strafe beruht auf der doppelten Voraussetzung, daß ein Strafgesetz vorhanden sei und daß ein **factum** vorliege, auf welches das Gesetz angewendet werden könne.

Der Mangel eines Rechtsgrundes, welcher die Handlung bestimmen könnte, gehört zu den nothwendigen Bedingungen eines Verbrechens; eine Handlung, die durch einen Rechtsgrund bestimmt wird, ist rechtmäßig. Das Dasein eines Rechtsgrundes der Handlung schließt den Begriff des Verbrechens aus, und sie ist kein Verbrechen, wenn das Recht, welches die Verletzung zum Gegenstande hatte, durch diesen besondern Rechtsgrund aufgehoben war.

Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 32 u. 33.

Grolmann §. 20. 137.

Zu diesen Rechtsgründen gehört eine rechtswidrige Handlung des Verletzten. Der rechtswidrige Angriff begründet das Recht der Vertheidigung, hebt in dem Angreifer jedes Recht auf, dessen Verletzung nothwendige Bedingung der Erhaltung der Rechte des Angegriffenen ist.

Feuerbach l. c. §. 36.

Was zum Behuf der Selbstvertheidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff geschieht, ist erlaubt, Person und Leben können bis zum äußersten vertheidigt werden. Das Recht der Nothwehr ist nicht gerichtet auf eine bestimmte Handlung oder auf einen bestimmten Grad der Vertheidigungsmaßregeln, sondern auf Alles, was den Umständen nach zur Vertheidigung nothwendig ist; ist der Schutz nicht anders möglich als durch Töbtung des Gegners, so ist auch dieser Act erlaubt.

fr. 3. D. 1. 1. de just. et jure.

Ut vim atque injuriam propulsemus nam jure hoc evenit, ut quod quisque obtutelam corporis sui fecerit jure fecisse existimetur

fr. 4. pr. D. q. 2 ad leg. Aquil.

Si servum tuum latronem insidi autem mihi occidero securus ero nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.

P. H. G. O. **Art.** 139.

Item welcher eyn rechte notweer, zu rettung seines leibs und lebens thut, und den jhenen der ja also benöthigt in solcher notweer entleibt der ist darum niemands nit schuldig.

Der Inculpat befand sich, als er zur Vertheidigung seiner Person und seines Lebens, zur Abwendung der ihm von dem Angreifer drohenden Gefahr zu schießen gezwungen war, in vollkommen

gerechter Nothwehr. In Folge des von seinem Vorgesetzten ihm ertheilten Auftrages,

U. P. p. 24.

war er mit seinen Begleitern zur Erlegung eines Rehbocks ausgegangen, er gewahrt einen Wildschützen, verfolgt ihn, wird mehrfach von ihm durch Anlegung der Flinte bedroht, ohne sich seiner Pflicht gemäß dadurch von der Verfolgung abschrecken zu lassen, bis endlich der durch die anhaltende Flucht ermüdete Wildschütze eine feste Stellung einnimmt und sichtlich jetzt seinen Vorsatz, sich von der ferneren Verfolgung zu befreien, auszuführen bereit ist; diesem zuvorkommend bedient der Inculpat sich seiner gleichmässigen Waffe. Der Inculpat hat sich selbst zu seiner Vertheidigung auf die Nothwehr berufen und sein Recht zur Nothwehr in dem concreten Falle vollkommen ausgeführt; es mögen seine eigenen Worte hier für ihn sprechen, er sagt:

Unt. Prot. p. 27.

ich muß fest dabei beharren, daß ich nur zur eigenen Lebensrettung den Schuß gethan und dabei keineswegs die Absicht zu tödten gehabt habe — — — ich strengte mich um so mehr bei der Nachsetzung an und kam ihm ungefähr auf 25 Schritt nahe, als er sich plötzlich zum Viertenmale umdrehte, die Flinte auf mich hielt und mit starker Stimme mir zurief: „Du Hund bleibst mir da stehen, oder ich schieße Dich, daß Dir der Qualm aus dem Halse geht."

Schon jetzt ward mir die Absicht zu schießen so ernstlich, daß ich im Begriffe war selbst zu schießen, zumal da ich von Heitmann und Schuster nichts sehen konnte und nicht wußte, ob sie zurückgeblieben oder vorausgeeilt waren; bevor ich indeß mein Gewehr anlegte, ergriff Stender aufs neue die Flucht, die derselbe anscheinend mit großer Anstrengung fortsetzte und wobei ich in der Verfolgung ihn aus dem Gesichte verlor. Als ich ihn wieder gewahr ward, stand derselbe hinter einem Baum und als ich etwa auf 45 Schritt ihm nahe kam, hielt er die Flinte auf mich im Anschlage, ohne indeß, soviel ich erinnern kann, etwas zu sagen. Jetzt hatte ich keinen Grund mehr daran zu zweifeln, daß er nach mir ziele und mich genau aufs Korn faßte. Mein Gefühl, namentlich eine unbeschreibliche Angst, die mich überfiel, ließ mich augenblicklich einen tödtlichen Schuß von ihm erwarten; ihm Warnungen zuzurufen, dazu hatte ich keine Zeit, da ich mit jedem Moment das Abdrücken auf mich erwartete, mir blieb daher nichts anderes übrig, als wenn noch möglich seinem Schusse zuvorzukommen. So schnell ich konnte, spannte ich die Flinte, schlug an und drückte ab, indem ich nach dem untern Theil des Körpers den Schuß richtete.

Der Inculpat war bei der Verfolgung des Wildschützen in einer rechtmäßigen Handlung begriffen, seine Amtspflicht forderte sie von ihm, um so mehr war es Pflicht des Verfolgten, sich dem Nachsetzenden, den er erkannt hatte, nicht zu entziehen. Durfte und konnte der Inculpat durch die Drohungen des Wildschützen sich von der Verfolgung nicht abschrecken lassen, ohne den Vorwurf der Pflichtverletzung und Feigheit auf sich zu laden, so war es um so mehr Pflicht des Verfolgten, nicht durch drohende Widersetzlichkeit seine Schuld zu vergrößern. Zwang er endlich durch die ernstlich dargelegte Absicht sich von der ihm lästigen Verfolgung auf Kosten des Lebens seines Verfolgers zu befreien, so war es seine Schuld, daß er mit dem Leben seinen sträflichen Vorsatz gebüßt hat; straflos muß jedoch die That des Inculpaten bleiben. Vollkommen ist der Entschuldigungsbeweis in den Acten vorhanden, seine eigene Aussage, die harmonirenden Aussagen dritter unverdächtiger Personen, die die That begleitenden Umstände und die eigene Aussage des **defunctus** liefern ihn. Nichts von dem, was die Acten enthalten, vermag auch nur ihn zu schwächen. — Der **Defunctus** gesteht es selbst

Unt. Prot. p. 5 und 6.

daß er, als seine Verfolger ihm nahe gekommen, seine Zuflucht zu seiner Waffe genommen und sie auf die Nachsetzenden gehalten habe, er gesteht es, daß er sich durch Wilddieberei strafbar gemacht und durch seine Drohung schießen zu wollen zu seiner eigenen Verwundung Veranlassung gegeben habe. Wenn er dagegen sagt, es sei nie sein Vorsatz gewesen seine Drohung auszuführen und man habe ihn ruhig darauf anfassen können, so ist schon diese Behauptung deswegen ohne Gewicht, weil sie seinen Handlungen, seinen die reellen Drohungen begleitenden Worten, überhaupt den Umständen gänzlich widerspricht. Sie verdient auch deshalb keinen Glauben und kann keine juridische Glaubwürdigkeit haben, weil sie eine ihm vortheilhafte Thatsache zum Inhalte hat. Ihm als flüchtigen Verbrecher

Actor. Nr. 3 und 5.

mußte daran gelegen sein, sein zweites Vergehen so geringe als möglich erscheinen zu lassen, natürlich daß er dasselbe nicht durch die geständigte Absicht schießen zu wollen gravirender machte; was läßt sich von ihm als flüchtigen Verbrecher, der bereits wegen Verdacht der Wildbieberei vor demselben Gericht in Untersuchung war

Actor. Nr. 10.

was läßt sich von einem Menschen in seiner Lage, von seinem Charakter, nach dem jeder Ausgang des Entkommens ihm abgeschnitten ist, geringeres erwarten, als daß er auf Kosten des Lebens

seiner Verfolger sein höchstes Gut, seine Freiheit, zu retten sucht. — Daß der Inculpat nicht aus unzeitiger Furcht und Uebereilung schoß, beweist auch der Umstand, daß er erst nachdem defunctus zum fünftenmale seine Flinte auf ihn anlegte und zwar mit den Zeichen der ernstlichen Absicht der Ausführung seiner Drohung, von seiner gleichmäßigen Waffe Gebrauch machte; dieß bestärkt auch die Aussage des Jägers Heitmann, der in derselben Lage, worin der Angeschuldigte sich befand, ebenfalls zu schießen im Begriffe stand. Er sagt:

Unt. Prot. pag. 19.

er könne nicht läugnen, daß, wenn Stender die anfängliche Stellung gegen ihn beibehalten hätte, er sich in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, auf denselben zu schießen und daß dieses nur durch das Anlegen der Flinte auf Westphal und dessen Schuß unterblieben wäre, denn es leide keinen Zweifel, daß in der festen Stellung, welche der Wilddieb hinter dem Baume eingenommen, es sein fester Vorsatz gewesen sei, denjenigen zu erschießen, der ihm zuerst auf den Leib gegangen wäre. — Doch nicht allein, daß das Recht der Nothwehr für den Inculpaten in dem Vorliegenden als begründet erscheint, und allen Requisiten genügt ist, es sind auch die Grenzen der rechtlichen Ausübung der Nothwehr vom Inculpaten nicht überschritten. Er bediente sich, zur Abwendung des ihm drohenden und begonnenen ungerechten Angriffs, des einzigen ihm zu Gebote stehenden Mittels, von dem er Schutz erwarten durfte, seiner Flinte, und suchte in der Anwendung der tödtlichen Waffe durch die Richtung derselben eine dem Angreifer tödtliche Wirkung möglichst abzuwenden. Der Angriff selbst war begonnen (laesio inchoata) durch das Anlegen der Flinte des Wildschützen, und damit für den Inculpaten der Augenblick des Gebrauchs seiner gleichmäßigen Waffe da. —

L. 1. C. quando liceat.

Liberam resistendi cunctis tribuimus facultatem; ut quicunque militum vel privatorum ad agros nocturnus populator intraverit, aut itinera frequentata insidiis agressionis obsederis, permissa cuicunque licentia digno illico supplicio subiugetur: ac mortem quam minabatur excipiat et id quod intendebat, incurrat. Melius enim est occurrere in tempore, quam post exitum vindicare. Vestram igitur vobis permittimus ultionem et quod serum est punire judicio, subiugamus edicto, ut nullus parcat militi, cui obviare telo oporteat, ut latroni.

L. 4. C. ad leg. Corn.

Si, ut allegas, latrocinantem peremisti: dubium non est,

eum, qui inferendae caedis voluntate praecesserat, jure caesum videri.

P. H. G. Art. 140.

Item so eyner jemant mit eynem todtlichen Waffen oder Weer überlauft, anficht oder schlegt, und der Benöthigt kan füglich on Ferligkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumunds nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten ist auch mit seiner gegenweer biß er geschlagen wird zu warten nit schuldig, unangesehen, ob es geschriben rechten und gewohnheyten entgegen war.

Von dem Terrain konnte er so wenig Schutz erwarten, als in der Flucht seine Rettung finden, die zu ergreifen ihm sogar sein Dienstverhältniß verbot und auch, wäre sie ihm gestattet gewesen, doch nicht von ihm hätte gefordert werden können.

P. H. G. Art. 140.

Mit Besonnenheit wählt er in dem Augenblicke der Vertheidigung das gelindeste Mittel, indem er die tödtliche Waffe nach dem untern Theile des Körpers des Angreifenden richtet, eine Wahl, die in anderer Rücksicht eher unbesonnen zu nennen wäre, indem nach dem Schusse augenblicklich sein Leben in noch größerer Gefahr schwebte, da Rache jetzt dem Wildschützen einen Impuls mehr zur Vollbringung der gedrohten That gab. Nur durch den Zuruf an seinen Begleiter Heitmann „er möge schießen" rettete der Inculpat sein Leben, welches, wäre jener nicht gleichfalls zum Schusse bereit gewesen, sicherlich verloren gewesen wäre. Der Arbeitsmann Jochen Saß, welcher die Aufwartung und Krankenpflege bei dem Verstorbenen hatte, hat unter dem Erbieten zur Beeidigung ausgesagt, daß es den Verstorbenen, seiner Aeußerung nach, verdrossen habe, daß er nicht, nachdem Westphal auf ihn geschossen, wieder geschossen, dann habe Westphal wenigstens vor ihm auf's Brett zu liegen kommen sollen, wo er hingehalten, sei auf 160 Schritt kein Gras gewachsen und falls er wieder besser werden sollte, werde es wohl eine Gelegenheit geben, sich an Westphal zu rächen.

Unt. Prot. p. 21.

Doch! die Vorsehung hat es anders gefügt. Unverschuldet hat freilich der Inculpat, der als rechtlicher Mann im Gefühl seiner Unschuld an dem erfolgten Tode des Stender, den er eben so wenig herbeiführen wollte, als er voraussehen konnte, daß die Wahl des ergriffenen Vertheidigungsmittels denselben veranlassen könne, das Peinliche der criminellen Untersuchung empfunden. Tief hat er, als ein seine Berufspflichten mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erfüllender Officiant, die Suspension von seinem Amte empfun-

den, die um so drückender für ihn geworden ist, da sie ihm augenblicklich die Mittel der Unterhaltung seiner Familie entzog und für die Zukunft mit Sorgen erfüllten.

Unterm 17. Octbr. wurden die Acten abermals an das Obercriminalgericht eingesandt und das aufgegebene Bedenken nachstehend erstattet:

Der Defensor habe auszuführen gesucht, daß die Handlung des Inculpaten, wegen der durch die Umstände begründeten Nothwehr, überall nicht unter der Kategorie strafbarer Handlungen stehe, sondern als eine durch den Nothstand völlig erlaubte That sich herausstelle und deshalb auf gänzliche Freisprechung des Inculpaten angetragen. In den Berichten vom 29. März und 21. Jul. sei diese Ansicht auch als die Ueberzeugung des Berichtserstatters ausführlich motiviret und ausgesprochen worden. Fernere Erwägung der Bedingnisse einer schuldfreien Nothwehr und wiederholte Zusammenstellung der hier concurrirenden Umstände mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Meinungen bewährter Rechtslehrer hätten kein anderes Resultat auffinden lassen. Nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung, art. 141, sei Nothwehr begründet, sobald einem ungerechten Angriff mit tödtlichen Waffen ohne Gefahr oder Verletzung des Leibes, Lebens, der Ehre und des guten Leumunds, nicht ausgewichen werden könne, und sei namentlich der solchergestalt Benöthigte mit seiner Gegenwehr den wirklichen Angriff erst abzuwarten nicht verpflichtet. Der Inculpat habe sich in gerechter und pflichtmäßiger Verfolgung eines Wildschützen befunden, sei von demselben lebensgefährlich bedroht worden, habe sich durch die Drohungen, ohne Ehr- und Pflichtverletzung, von der Nachsetzung nicht zurückschrecken lassen dürfen, sei mindestens zur fortgesetzten Verfolgung und zur möglichsten Anstrengung zum Ergreifen befugt gewesen; es sei bei einer bloßen Drohung nicht mehr geblieben, es sei wirklicher Angriff, **laesio inchoata**, gewesen, als der Wildschütze von der eingenommenen festen Stellung aus, sein Gewehr auf ihn angeschlagen und der Inculpat sei hier in die Lage gedrängt worden, daß er den auf ihn gerichteten Schuß durch eigenes Schießen abzuwehren suchen müssen. Quistorp behaupte in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts:

Thl. I. §. 242,

„es leide keinen Zweifel, daß eine jede vorhandene gegenwärtige Gefahr, die dem Leben, dem Leibe oder den Gliedern des Angefallenen drohe, zur Ausübung der Nothwehr genüge.“

Vergleiche man hiemit die Ausführungen von Tittmann und Henke,

Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 136.

Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik I., §. 36.

so könne man nicht umhin, in der Lage des Inculpaten alle Erfordernisse zur Nothwehr zu erblicken, die den Umständen nach, augenblicklich auch nur durch den Gebrauch einer der drohenden gleichkommenden Waffe anzuwenden gewesen sei. Finde sich gleich zwischen dem Wildschützen und dem Inculpaten das Verhältniß eines Fliehenden zum Verfolger, so werde doch dadurch in der Hauptsache nichts geändert, indem der Inculpat mit vollem Rechte verfolgt, der Wildschütze auch fliehend nichts desto weniger **in re illicita** sich befunden, die Rolle des Fliehenden aber verlassen und mit der des unrechtmäßigen und strafbaren Angreifers vertauscht habe, sobald er, die Flucht einstellend, seinen rechtmäßigen Verfolger niederzuschießen ernsthafte Anstalt machte. Dem Inculpaten sei in diesem bedenklichen Augenblicke eine dreifache Wahl gestellt worden, entweder ruhig auf sich schießen zu lassen, oder dem Schusse durch eigene gleichmäßige Waffe zuvorzukommen, oder endlich dem schußfertigen Wildschützen den Rücken zuzuwenden und dem Schusse zu entlaufen. Allein das Erste könne man höchstens dem Lebensüberdrüssigen zumuthen, der den Tod suche und nicht die Hand an sich selbst legen möge und das Letzte habe, abgesehen von der darin für einen bewaffneten Gerichts- und Polizeibedienten liegenden Feigheit und Pflichtwidrigkeit, es unentschieden lassen müssen, ob wirklich darin die Rettung des Inculpaten zu finden gewesen wäre. Das sicherste Mittel habe nur Gegenwehr durch möglichst schnellen Gebrauch der eigenen Waffe sein können. Die erwiesene Stellung des **denati** und die ihm beigebrachte Wunde zeugten und bürgten dafür, daß nicht auf einen Fliehenden geschossen sei, daß nicht etwa gereizter Unwille über die beharrliche Flucht und getäuschte Hoffnung der Einholung den nachsetzenden und bereits fast erschöpften Inculpaten veranlaßt habe, den Wildschützen durch einen Schuß zum Stehen zu bringen, wie dieß wohl dem leidenschaftlichen Jäger begegnen möge, der im Unmuth über die mißlungene Anhaltung sich die Satisfaction nehme, ihm wenigstens einen Schuß nachzusenden. Von einer solchen strafbaren Abart in der Verfolgung von Wildschützen, die den Criminalrichter allerdings bestimme, bei Verwundungen und Tödtungen von Wilddieben den Nothstand nicht grade zu präsumiren, könne hier die Rede nicht sein, da es actenmäßig constire, daß der Inculpat nicht zur Ergreifung des Wildschützen, sondern zur Abwehrung seines Angriffs, sich seines Schießgewehrs bedienet habe. Daß er hierin gefehlet, oder daß er auch nur die Grenzen der Selbstvertheidigung überschritten habe, lasse sich nach dem Bedünken des Berichtserstatters nicht annehmen. Sei die

Frage, ob der Inculpat in seiner bedrohten Lage zum Gebrauch derselben Waffe ermächtigt sein könne, unbedenklich zu bejahen, so falle über das Maaß bei dieser Art der Nothwehr jede weitere Erörterung weg und es hätte der Inculpat, wenn auch sein Schuß den Gegner auf der Stelle niedergestreckt hätte, nicht strafbarer werden können, als durch die ihm beigebrachte anscheinend leichte, jedoch in den Folgen tödtlich gewordene Verwundung. Selbst wenn der Inculpat eine Doppelflinte geführt und nach dem anscheinend wirkungslos gebliebenen ersten Schusse — da der Gegner in unveränderter drohender Stellung blieb — auch den zweiten Lauf auf ihn abgefeuert und ihn dadurch getödtet hätte, würde man in dem zweiten Schusse keinen Exceß der Nothwehr haben finden können, da dem Benöthigten der vollständige Gebrauch seiner Waffen bis zu völlig entfernter Gefahr zustehe, diese aber nach dem ersten Schusse nicht als gehoben, sondern eher als gesteigert anzunehmen war. Das habe denn auch der Inculpat gefühlt und darum seinem Begleiter Heitmann, ohne ihn zu sehen oder augenblicklich seinen Standpunkt zu wissen, zugerufen, daß er schießen möge. Dieser Zuruf, actenmäßig dargethan, sei ein wichtiger Umstand, um das Gefühl und das Bewußtsein der Gefährlichkeit und den inneren Drang zur Selbstvertheidigung bei dem Inculpaten zu erkennen.

Durch die wider den Inculpaten verhängte Criminaluntersuchung sei der strengen Form ein Genüge geschehen, es habe aber nach dem Erachten des Berichtserstatters dadurch nichts auf den Inculpaten gebracht werden können, was seiner aus Nothwehr vorgenommenen Handlung den Charakter der Strafbarkeit aufzudrücken geeignet sei, weshalb der Berichtserstatter unter Beziehung auf seine Berichte vom 29. März und 21. Jul. d. J., sein pflichtmäßiges Bedenken nur mit dem Antrage des Defensors vereinigen könne.

Durch ein unterm 29. Jan. 1834 eingegangenes Rescript des Königlichen Obercriminalgerichts, ward das Schicksal des Inculpaten noch nicht entschieden, indem es mit den zurückfolgenden Acten zugleich ein von der medicinischen Facultät in K. eingeholtes Gutachten mittheilte und den Auftrag an das Justitiariat enthielt, dasselbe dem Defensor des Inculpaten zur Einlieferung einer etwanigen nachträglichen Defension unter Vorschreibung einer Frist von drei Wochen zuzustellen und demnächst sämmtliche Acten mit fernerem Berichte und Bedenken wieder einzusenden.

Das Facultätsgutachten war folgendermaßen abgefaßt:

Die medicinische Facultät hat in dieser Angelegenheit sich auf diejenigen Gesichtspunkte zu beschränken, bei welchen die data zur Beurtheilung der hier vorliegenden Ereignisse und Handlungen un-

mittelbar aus dem Umfange des medicinisch-chirurgischen Wissens herzuleiten sind, in welcher Rücksicht die drei hierbei vorzüglich in Betracht kommenden Actenstücke, den besten Leitfaden für die Ausführung dieses Bedenkens an die Hand geben, nämlich:

1) Die Krankengeschichte, und die in derselben zugleich beschriebene Behandlung des Kranken, in Rücksicht auf welche ein Urtheil darüber zu fällen sein wird, ob letztere den Umständen angemessen war, ob nicht durch Unterlassung, oder auf eine positive Weise der tödtliche Ausgang der Krankheit mit bedingt worden ist.

2) Das **visum repertum**, in Rücksicht auf welches zu beurtheilen sein wird, ob weder **formaliter** noch **materialiter** ein Versehen dabei begangen worden.

3) Endlich, und hauptsächlich das **elogium medicum**, in wie ferne die ursachlichen Momente des Todes des Wildschützen Stender in demselben richtig angegeben, und nach ihrem relativen Werthe gehörig gewürdigt worden sind.

ad 1. Aus den Acten ergiebt sich, daß der Wildschütze Stender, der sich in seinem unerlaubten Geschäfte überrascht, durch die Flucht der Verfolgung des Inculpaten Westphal zu entziehen suchte, auf dieser Flucht aber von Zeit zu Zeit **Fronte** machte, und seinen Verfolger mit seiner tödtlichen Waffe bedrohte, endlich, da er wieder Halt gemacht, und unter dem Schutze einer Eiche diesen abermals mit seiner Flinte bedroht, von diesem Westphal einen Schuß mit grobem Hagel erhalten, der ihn, wie die nachfolgende Untersuchung ergab, an der äußern Seite des Knies, und zwar am **Condylus externus** des Oberschenkelknochens des linken Beines verwundete. Dieß geschah den 22. Decbr. v. J., ohngefähr um 12 Uhr Mittags. Die Verletzung schien im Anfange so unbedeutend, und hinderte den Wildschützen Stender so wenig am Gehen, daß er das Anerbieten, ihn mit einem Wagen nach dem Hofe zu Jersbeck zu transportiren, ausschlug, (Untersuchungsprotocoll S. 19) und den Weg dahin, der $^1/_2$ Meile betrug, zu Fuße, ohne besondere Beschwerde, zurücklegte. Um 7 Uhr Abends desselben Tages sah Doctor C. zum erstenmal den Kranken. Jetzt hatte sich in so ferne alles geändert, daß der Verwundete, der sich sonst wohl befand, über die heftigsten Schmerzen in der Wunde klagte. Der Doctor C. erkannte richtig die ganze Bedeutung der von ihm untersuchten Verletzung, irrte sich aber in seiner Diagnose, als er dieselbe für eine Gelenk-Verletzung erklärte, d. h. für eine solche, welche in das Gelenk selbst eingedrungen sei, da sie eine solche etwa nur in einem weiteren Sinne genannt werden konnte, indem nur das Gelenk zunächst umgebende Theile verletzt worden. Indessen war dieser Irrthum von keinem Einflusse auf die Be-

handlung selbst, da diese in beiden Fällen im Wesentlichen dieselbe sein mußte. Daß Doctor C. das Hagelkorn durch Sondiren nicht ermitteln konnte, kann ihm nicht zum Vorwurfe gereichen, da die Schmerzen der verletzten Stelle der zu langen Fortsetzung eines solchen Versuchs Einhalt thun mußten; daß von ihm keine Gegenöffnung gemacht wurde, um das Hagelkorn aufzufinden und zu entfernen, kann eben so wenig einen Tadel auf ihn bringen, er hatte keine Anzeige für die Stelle, wo diese Gegenöffnung gemacht werden sollte, und es wäre bloßer Zufall gewesen, wenn er dabei auf das Hagelkorn gestoßen wäre. Als sich später am 2. Januar eine hervorstehende empfindliche Stelle an der innern Seite des Kniegelenks zeigte, hätte eine Oeffnung an dieser Stelle vielleicht zum Ziele führen können, aber der Tetanus war damals schon in seinen ersten Erscheinungen eingetreten, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Gegenwart des Hagelkorns an und für sich keinen Antheil an der Ausbildung des Tetanus gehabt, und also, etwa durch die frühzeitige Entfernung dieses fremden Körpers, derselbe verhütet worden wäre, und zwar um so weniger, da sich dasselbe bei der Section an der hintern Seite zwischen den beiden Condylis im Fleische befand, wohin es höchst wahrscheinlich gleich im Anfange eingedrungen war, und vergleichungsweise eine gefahrlose Stelle eingenommen hatte. Die von dem Doctor C. im Anfange eingeschlagene streng antiphlogistische Behandlung, war auch den Umständen vollkommen angemessen, doch möchte auch hier schon zu erinnern sein, daß, als bei dieser Behandlung am 2. und 3. Tage Schmerz, Fieber, Durst sich sehr vermehrten, Schlaflosigkeit u. s. w. eintrat, eine allgemeine Aderlässe hätte vorgenommen, und durch antiphlogistische Abführungsmittel, namentlich Salze, stärker ableitend auf den Darmkanal hätte gewirkt werden sollen, als dieß durch den verordneten Salpeter geschah. Was jedoch dem Doctor C. zum wahren Vorwurfe gereicht, ist die Vernachlässigung der eigentlichen Indicatio causalis in Beziehung auf den nachher eingetretenen Starrkrampf, die unterlassene Beseitigung jener höchst schädlichen äußern Verhältnisse, unter welchen sich der Kranke befand, die der Doctor C. zwar nicht verkannte, in Rücksicht auf welche aber wenigstens nirgends ausdrücklich gesagt ist, daß derselbe mit Nachdruck auf ihre Beseitigung gedrungen habe. Nichts konnte für die so fatale Wendung, welche die Knieverletzung des Wildschützen Stender nahm, nachtheiliger sein und dieselbe unfehlbarer herbeiführen, als ein ärmliches Strohlager in einem bei der gerade damals eingetretenen sehr kalten Witterung (indem nach unsern hiesigen meteorologischen Beobachtungen nach vorhergegangener milden Witterung die Kälte plötzlich am 31. Decbr. eintrat, und in den folgenden Tagen bis

zum 6. Jan. zunahm, wo sie 7° R. unter dem Gefrierpuncte überstiegen hatte) schlecht geheizten feuchten Local, der Thüre gerade gegenüber, und also dem kalten Zugwinde ausgesetzt, vollends bei einem Kranken, der unter auch sonst ungünstigen Umständen, geängstigt durch frühere Schuld, angestrengt durch fortgesetzte Flucht u. s. w. seine Verletzung erhalten hatte. Auch ist vollends unter den zuerst beschriebenen ungünstigen äußern Verhältnissen, der vom 26. Decbr. bis zum 2. Jan. unverändert fortgesetzte Gebrauch des Calomels jede 2. Stunde zu einem halben Grane nicht zu billigen, und die durch jene Verhältnisse nur zu sehr begünstigte Folge dieses Gebrauchs, die Diarrhoe, die den Kranken befiel, war auch der unmittelbare Vorläufer des **Tetanus**. Das Beharren bei den kalten Umschlägen, trotz der heftigen Schmerzen, der anhaltenden Schlaflosigkeit u. s. w. ist gleichfalls nicht zu billigen. Der Doctor C. erkannte am 2. Januar die große Gefahr, die dem Kranken drohete, in ihren ersten Erscheinungen richtig, beging aber auch hiebei den Fehler, daß er erst nur ein leichteres, dem großen Leiden nicht gewachsenes Verfahren anwandte, bis er, da sich der **Tetanus** schon mehr ausgebildet, die durch die Erfahrung vorgeschriebene wirksamste Heilmethode versuchte, wobei die unterlassene Anwendung von Laugensalzbädern ihren natürlichen Grund in den äußern Verhältnissen hatte; auch ist die Unterlassung der Amputation, die bei einem schon so vollständig entwickelten Starrkrampfe gewiß ganz fruchtlos gewesen wäre, vollkommen zu billigen.

ad 2. Was zweitens das **visum repertum** betrifft, so hat die Facultät rücksichtlich des Formellen zu rügen, daß Doctor C., der den Kranken behandelt hatte, von dem Gerichte auch zur Obduction der Leiche desselben requirirt wurde. Dieß ist gegen eine Hauptregel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nach welcher in Criminalfällen ein Arzt oder Chirurgus ein solches Geschäft bei der Leiche seines eigenen Kranken nie verrichten soll, sondern nur als Zeuge hinzugezogen werden muß. Auch hätte die Obduction nicht bloß einseitig von einem Arzte vorgenommen, sondern noch ein Chirurgus zugezogen werden sollen. Endlich ist auch versäumt worden, das Obductionsprotocoll, wie es sich in den Acten befindet, am Schlusse der Handlung selbst von dem obducirenden Arzte, nach Vorlesung und Genehmigung desselben, unterschreiben zu lassen. Diese dreifache Verletzung der Form legt die Nothwendigkeit sehr nahe, endlich einmal ein den jetzigen Zeitumständen angemessenes Regulativ für gerichtliche Obductionen zur Nachachtung für die Obrigkeiten und Aerzte in den Herzogthümern öffentlich bekannt zu machen, da die frühere darauf bezügliche Verordnung vom 17. Mai 1776 ganz unzulänglich, und fast in Vergessenheit ge-

rathen ist, und die medicinische Facultät kann diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, Einem Königlichen Obercriminalgerichte die Bekanntmachung eines solchen Regulativs, wie es im Jahre 1829 der medicinischen Facultät mitgetheilt, und mit den nöthigen Bemerkungen begleitet worden war, dringend zu empfehlen.

Was das Materielle des **visum repertum** betrifft, so ist die Beschreibung der eigentlichen Verletzung unklar. Wenn es heißt: ein obliterirter Kanal, der auf den äußern **Condylus** des Oberschenkels führte, welcher in einer Ausdehnung von 4 — 5 Linien eine, einem Schußkanale ähnliche Durchlöcherung zeigte, so ist daraus auf keine Weise abzunehmen, welche Richtung diese Durchlöcherung hatte, namentlich ob sie an beiden Enden offen war, welches wenigstens noch ganz ausdrücklich hätte bemerkt werden sollen, indem eine Durchlöcherung des **Condylus** nicht unter allen Umständen nothwendiger Weise von beiden Seiten nach außen sich öffnen muß; ob im Innern rauh und gesplittert, oder glatt; welchen Durchmesser, und ob überall sich gleichen oder ungleichen sie hatte, da die Angabe von 4 — 5 Linien sich wohl nur auf die Längenausdehnung bezieht. Diese Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der Beschreibung macht es dann auch fast unmöglich, mit Sicherheit Etwas über den Gang, den das Hagelkorn bei der Verletzung genommen, zu entscheiden, und die hypothetische Erklärung des Doctors C. in dieser Hinsicht zu würdigen. Auch die Angabe, daß die Beinhaut des Oberschenkels sich weit hinauf aufgewulstet gezeigt, ist unbestimmt. Eben so hätte die Natur des Eiters, der aus der aufgeschnittenen Kapselhöhle ausfloß, näher bestimmt werden sollen, wie es denn der Facultät sehr zweifelhaft ist, ob diese Flüssigkeit überhaupt Eiter gewesen sei. Als eine Uebereilung in dem Fundscheine mag es endlich noch bemerkt werden, wenn Doctor C. anführt, er habe die **Calvaria** kreuzweise durchschnitten, abgelöst, und dann erst die Hirnschale durchsägt, da **Calvaria** und Hirnschale eigentlich identisch sind, und er vielmehr nur die Bedeckungen der **Calvaria** kreuzweise durchschnitten haben konnte.

ad 3. Der wichtigste Theil des Ganzen für die Beurtheilung der hier vorliegenden Angelegenheit ist das **Elogium medicum**, so fern durch dieses der Causalzusammenhang des Todes mit der vorangegangenen Verletzung bestimmt wird. Es muß dem Richter vorzüglich daran gelegen sein, die Lethalität einer Verletzung unter eine der Hauptkategorien, welche die gerichtliche Arzneikunst in dieser Hinsicht aufstellt, unterzuordnen. Dieß hat der Doctor C. zwar in seinem **Elogio** nicht in der gewöhnlichen Form gethan, allein seine Erörterung giebt doch die Merkmale dieser Lethalität für den vorliegenden Fall genau genug an, um daraus ab-

nehmen zu können, daß er dieselbe weder, was sich nun freilich von selbst versteht, für eine absolut, d. h. unter allen Umständen und jeder Natur= und Kunsthülfe zum Trotz tödtliche, noch eine **per se** d. h. beim Mangel gehöriger Kunsthülfe, und ohne daß andere zufällige Umstände dabei mitwirken, tödtliche, sondern für eine blos **per accidens**, d. h. durch Hinzutreten von Umständen, die mit der Verletzung, als solcher, nicht zugleich gegeben sind, erst tödtlich geworden ansieht. Darin ist zuvörderst seine Auseinandersetzung zu billigen, daß der Tod allerdings nur von der beigebrachten Verletzung ausgegangnn, und daß die Zufälle, welche zuletzt den Tod herbeigeführt, wenigstens in einem solchen Causalzusammenhange mit der Verletzung gestanden, daß dieselbe wenigstens als eines der ursachlichen Momente mitgewirkt, ohne welches sie auch bei der Einwirkung der übrigen Causalmomente dieser Art, und mit einem unfehlbar tödtlichen Charakter nicht aufgetreten wären. Richtig ist in dem **Elogio** nachgewiesen, daß keine andere Krankheit, oder krankhafte Affection eines Organs, die auch schon vor der Verletzung vorhanden war, Antheil an dem Tode gehabt habe, indem die einzige bedeutende Abnormität, die hiebei in Betracht käme, nämlich die der Lungen, sich während der Krankheit selbst durch kein Symptom kund gethan hat. Auch darin hat der Doctor C. vollkommen Recht, daß Gelenkverletzungen, insbesondere aber Verletzungen des Kniegelenks, vollends durch Schußwunden leicht unter begünstigenden Umständen **Trismus** und **Tetanus** herbeiführen können, und dadurch tödtlich werden müssen, wenn sie gleich als Verletzungen an sich betrachtet, und mit Rücksicht auf die dadurch unmittelbar gestörte Verrichtung für das Leben gefahrlos und unbedeutend erscheinen. Aber eben so gewiß ist es auch, daß solche Verletzungen, und selbst viel bedeutendere, als die im vorliegenden Falle, die, wie oben bereits näher nachgewiesen, nicht eigentlich eine Verletzung des Kniegelenks genannt werden kann, da sie, um so bezeichnet zu werden, in dasselbe hätten eindringen müssen, während sie vielmehr nur die äußern Theile desselben betroffen, hatte, nicht nothwendig den **Tetanus traumaticus** herbeiführen, sondern daß hierbei andere begünstigende Umstände mitwirken müssen. Solcher begünstigender Umstände haben nun in dem vorliegenden Falle mehrere zusammengewirkt, die der Doctor C. selbst theils richtig gewürdigt, theils aber auch übersehen hat.

1) Der Gang zu Fuße, eine halbe Stunde weit nach dem Hofe, scheint nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, wodurch eine höchst schmerzhafte Nervenreizung herbeigeführt wurde, die zu den begünstigenden Umständen jenes großen Nervenleidens, das sich in den Erscheinungen des **Tetanus** ausspricht, gehört.

2) Die ganze Gemüthsbeschaffenheit des Kranken, der nur mit Furcht seinem künftigen Schicksale entgegensehen konnte, und welche auf das Nervenleiden überhaupt apprimirend einwirken mußte.

3) Den nachtheiligsten Einfluß mußte jedoch die Kälte in dem zugigen, schlecht geheizten Gefängnisse, in welchem die Thüre dem Lager des Gefangenen gegenüber stand, deren jedesmalige Oeffnung einen höchst nachtheiligen Zugwind bei der damals eingetretenen sehr kalten Witterung verursachen mußte, ausüben, da es eine anerkannte Erfahrung ist, daß auch bei eben an sich nicht bedeutenden Verletzungen sehniger Theile, starke Erkältung den Tetanus herbeiführt, der dann allen Mitteln der Kunst trotzt.

4) In so fern der Doctor C. sich um die Beseitigung der ungünstigen äußern Verhältnisse des Verwundeten nicht bemüht zu haben scheint, kann die Facultät die Behandlung nicht von allem Antheil an dem tödtlichen Ausgange der Krankheit des Verwundeten freisprechen. Der unter so ungünstigen Umständen mehrere Tage hindurch fortgesetzte Gebrauch des Calomels, welcher zuletzt eine Diarrhoe hervorgeführt hatte, mußte nothwendig sehr schwächend auf den Kranken wirken, und ihn für die nachtheilige Einwirkung der Erkältung um so empfänglicher machen. Eine Aenderung in der örtlichen Behandlung der Verletzung, namentlich das frühere Abstehen von dem Gebrauche der kalten Umschläge, hätte vielleicht einen heilsamen Einfluß auf die Linderung der Schmerzen gehabt, die bei ihrer Fortdauer und Heftigkeit auch wohl als ein entferntes ursachliches Moment des Tetanus mitwirken konnten. Auch hätte ein kräftiges Einschreiten der Kunst keinen Augenblick verschoben werden sollen, als Doctor C. am 2. Jan. die ersten Erscheinungen des Tetanus wahrnahm, während die von ihm an diesem Tage verordnete Arzenei dieser wichtigen Anzeige nur sehr unvollkommen entsprach.

5) Kaum möchte die Facultät einiges Gewicht auf die individuelle Constitution des Verletzten als ursachliches Moment für die Ausbildung des Tetanus legen, da so wenig aus der Krankengeschichte und dem Fundscheine, als aus den übrigen Acten sich data ergeben, die eine solche besondere Constitution bezeichneten. Doctor C. selbst führt in seinem Elogio eine ziemlich gute Ernährung von Stender an, er war dabei in seinen kräftigsten männlichen Jahren, und wenn auch im Fundscheine mehrere Erscheinungen von den Lungen angegeben sind, welche eine Abweichung derselben von der normalen Beschaffenheit anzeigen, und auf eine davon abhängige Störung ihrer Verrichtung hindeuten; so läßt sich doch aus dem zugleich angeführten Umstande, daß die Lungen nirgends mit der

Pleura verwachsen gewesen, schließen, daß diese Abweichung nicht so erheblich gewesen sein konnte, als man nach der übrigen Beschreibung erwarten mußte, ein Schluß, der auch durch den Mangel von Symptomen gestörter Verrichtung der Respirations=Organe bei dem Wildschützen Stender, der sich, seiner eigenen Angabe nach, am 26. Decbr., mit Ausnahme seiner Verwundung, vollkommen wohl befand, bekräftigt wird, und jedenfalls kann diese Abnormität der Lungen mit dem **Tetanus** in keine Beziehung gebracht werden. Alles übrige, was der Doctor C. von der Individualität des Kranken, und von der dadurch begünstigten, von ihm sogenannten Entbildung des **Tetanus** am Ende des **Elogii** beibringt, ist übrigens gehaltlos und ohne festen Grund.

Das Resultat dieser ganzen Erörterung ist demnach, daß die Verletzung der Kniegegend bei dem Wildschützen Stender, die nicht einmal den Namen einer Gelenk=Verletzung im engern Sinne verdient, zwar an und für sich keine, das Leben unmittelbar gefährdende war, daß sie unter sonst günstigen Umständen durch die Kunst und selbst durch bloße Naturhülfe, ohne weitere Folgen für das Leben des Verletzten einer Heilung fähig war, daß sie aber allerdings als ursachliches Moment wesentlich mitgewirkt, daß andere nachtheilige Einflüsse, die oben näher gewürdigt sind, jenes schwere Nervenleiden herbeiführten, das selbst im ersten Augenblicke seines Erscheinens der Hülfe des Arztes nur zu oft trotzt, auf einer gewissen Höhe seiner Ausbildung aber jede Kunst verspottet, und mit dem unabwendbaren Tode endigt.

Am 28. Febr. ging die nachträgliche Vertheidigung ein und lautete folgendermaßen:

Die medicinische Facultät hat in Betreff des bei den Untersuchungsacten befindlichen **visum repertum** eine dreifache Verletzung der Form gefunden; in so fern diese behauptete Formverletzung indirecte dem Defensor dahin zum Vorwurfe gereicht, daß dieselbe von ihm nicht beachtet worden, findet er sich berufen, seine Zweifel gegen die Richtigkeit der Behauptung der Facultät zu äußern. Wie nach dem Antrage der Facultät zu vermuthen steht, scheint dieselbe einzuräumen, daß in dem vorliegenden Falle kein geltendes Gesetz vorhanden sei, welches die Formen vorschreibe, deren Verletzung gerügt wird. Die nothwendige Bedingung einer Formverletzung ist gewiß das Vorhandensein der Form. Jede Form bedarf als solche, als etwas Positives, einer positiven Sanction; soviel dem Defensor bekannt ist, existirt jedoch, wenigstens für Holstein kein Gesetz, welches als Form befiehlt, daß das Obductionsprotocoll

von dem obducirenden Arzte unterschrieben werden solle. Es ist ferner bei der Obduction nicht die Form, welche der

Art. 149 d. P. H. G. O.

vorschreibt, verletzt worden, wo es heißt, es soll einer oder mehrere Wundärzte, so man die haben und solches geschehen könne, den todten Körper besichtigen ꝛc. da statt von einem Wundarzte sogar von einem Arzte die Obduction vorgenommen ward. Endlich hat der Defensor sich nicht veranlaßt finden können, den Umstand, daß der Arzt, welcher den Kranken behandelt hatte, zur Obduction der Leiche requiriret ward, überhaupt nur zu rügen, da selbst gemeinrechtlich ihm kein entgegenstehendes Verbot bekannt ist. Es ward jedoch von demselben der Wunsch geäußert, es möchte die Obduction nicht von dem behandelnden Arzte vorgenommen sein. Es ist durch das zu den Acten gekommene Gutachten der medicinischen Facultät zur juristischen Gewißheit gebracht, daß die dem **defunctus** vom Inculpaten beigebrachte Verwundung **per accidens** lethal gewesen; es sind die Momente angeführt, welche **in concreto** den tödtlichen Ausgang dieser Verwundung bewirkten und es unterliegt mithin keinem Zweifel, daß der Inculpat der tödtlichen Verwundung des J. H. Stender nicht schuldig ist.

Obgleich das Resultat einer Prüfung des **visum repertum** auf die rechtliche Beurtheilung der That des Inculpaten ohne Einfluß erscheinen muß, und ein minder günstiges Resultat dieser Prüfung die That des Inculpaten, der in der eingereichten Vertheidigungsschrift ausgesprochenen und gerechtfertigten Rechtsansicht des Defensors nicht gravirender erscheinen lassen konnte, da Nothwehr dieselbe rechtfertigte und ihre Folgen in Beziehung auf den **defunctus**, sie mochten sein welche sie wollten, straflos erscheinen ließen, so findet der Defensor sich doch veranlaßt, Folgendes nachträglich zur Vertheidigung des Inculpaten auszuführen, wozu das vorliegende Gutachten der medicinischen Facultät ihm die Gelegenheit darbietet.

Ohne der Besorgniß Raum geben zu können, daß die Handlung des Inculpaten nicht nach ihren rechtlichen Momenten vollkommen gewürdigt werde, darf der Defensor die zur ferneren Vertheidigung des Inculpaten dienenden **data**, welche das Gutachten der medicinischen Facultät darbietet, anführen.

Es unterliegt nach dem Gutachten der medicinischen Facultät keinem Zweifel, daß die dem **defunctus** vom Inculpaten bei dem gegen ihn zur Ausführung gebrachten Angriffe beigebrachte Wunde **per accidens** lethal gewesen. Die Verletzung der Kniegegend bei dem Wildschützen Stender, die nicht einmal den Namen einer

Gelenkverwundung im engern Sinne verdient, wie es i. f. des vorliegenden Gutachtens heißt, war an und für sich keine das Leben unmittelbar gefährdende, war unter sonst günstigen Umständen durch die Kunst und selbst durch bloße Naturhülfe, ohne weitere Folgen für das Leben des Verletzten, einer Heilung fähig und wirkte nur als ursachliches Moment mit, daß andere nachtheilige Einflüsse das schwere Nervenleiden (den Wundstarrkrampf) des defunctus herbeiführten, das auf einer gewissen Höhe seiner Ausbildung mit dem unabwendbaren Tode endigt. —

Als solche nachtheilige Einflüsse werden in dem Gutachten genannt:

1) Der Gang des Verwundeten gleich nach der Verwundung, wodurch eine schmerzhafte Nervenreizung herbeigeführt ist, zu den begünstigenden Umständen für den Tetanus gehört.

2) Die Gemüthsbeschaffenheit des Kranken, die Furcht, mit der er seinem künftigen Schicksale entgegen sehen, und die auf das Nervenleiden deprimirend einwirken mußte.

3) Die Kälte in dem zugigen, schlecht geheizten Gefängnisse, da der Erfahrung zufolge auch bei, an sich nicht bedeutenden Verletzungen sehniger Theile, starke Erkältung den Tetanus herbeiführt, und endlich

4) die ärztliche Behandlung selbst, die wenigstens nicht von allem Antheil an dem tödtlichen Ausgange der Krankheit frei gesprochen wird.

Dem Vorstehenden nach erscheint die Verletzung des Stender als eine leichte und höchst unbedeutende, die vorgenannten Momente aber als die eigentlichen Ursachen der Tödtlichkeit, die überhaupt freilich bedingt war durch das Vorhandensein der Verletzung. Demnach wird der Inculpat nicht mehr der tödtlichen Verwundung des Wildschützen Stender, sondern nur der Verwundung desselben angeschuldigt werden können. Für die rechtliche Würdigung der Handlung des Inculpaten bleibt freilich der Erfolg derselben gleichgültig. Vorausgesetzt indessen, es sei in concreto des Inculpaten Recht zur Nothwehr nicht als erwiesen angenommen, oder es wären nicht alle Bedingungen der Nothwehr vorhanden gewesen, oder es wären vom Inculpaten die Grenzen derselben überschritten, so erscheint jedenfalls seine Handlung unter den obwaltenden Umständen als eine solche, die kaum mit dem Namen eines Delicts belegt zu werden verdient, für welche der Defensor ohne Beiseitesetzung der actenmäßigen des Inculpaten Recht zur Nothwehr begründenden Umstände keinen Namen eines Delicts aufzufinden vermag, und für welche der Inculpat, ist er deshalb strafbar, durch die verfügte Suspension

von seinem Amte sicherlich hart genug bestraft ist. Wichtig ist aber dieser Umstand

1) insofern durch die Beziehung des Erfolgs zur Handlung des Inculpaten, die überall nur Vertheidigung gegen den rechtswidrigen Angriff bezweckte, der Beweis verstärkt wird, daß es nicht Absicht des Inculpaten war den Angreifenden zu tödten durch den Gebrauch der tödtlichen Vertheidigungswaffe gegen ihn, und

2) insofern die aufgestellte Behauptung, daß der Inculpat durch das ergriffene Vertheidigungsmittel die rechtlichen Grenzen der Nothwehr nicht überschritten, gerechtfertigt wird, da der Gebrauch der tödtlichen Waffe sich in concreto als das Leben des Wildschützen nicht gefährdend dargestellt, sondern nur die leichte und höchst unbedeutende Verwundung des defunctus zur Folge hatte, die erst in ihrer Complication mit den vorerwähnten anderweitigen nachtheiligen Einflüssen als entferntes ursachliches Moment des erfolgten Todes des Wildschützen erscheint.

Der Defensor inhärirte zum Schlusse seinem früheren Antrage.

Unterm 9. März 1834 gingen sämmtliche Acten an das Obercriminalgericht zurück. In dem begleitenden Berichte und Bedenken ward angeführt:

In den unterm 29. März, 21. Juli und 17. Octbr. v. J. in dieser Angelegenheit erstatteten Berichten habe das Justitiariat seine rechtliche Ueberzeugung von der im vorliegenden Falle für den Inculpaten vollkommen begründeten Nothwehr ausgesprochen und motiviret. Es habe zu dem Ende die bezüglichen Umstände aus den Acten zusammengestellt und unter die gesetzlichen Vorschriften und Lehrsätze der Wissenschaft über die Erforderniße der Nothwehr subsumiret. Bei der daraus gefaßten Ansicht, daß hier der Fall einer vollkommen begründeten Selbstvertheidigung unzweifelhaft vorliege, habe man die Frage über den Causalnexus zwischen That und Erfolg, mithin auch die Erörterung über die Lethalität der Verwundung in den Hintergrund stellen müssen und keine Veranlassung finden können, die Unbestimmtheit des elogii medici in diesem Puncte hervorzuheben. Die höhere Ansicht scheine indeß auf die vorhandene Nothwehr mindestens ein geringeres Gewicht zu legen und habe darnach zur Einholung eines Facultätsgutachtens allerdings gegründeten Anlaß finden müssen.

Wolle man nun die Frage von der Nothwehr hier ganz bei Seite setzen, daß überhaupt der Inculpat auf den verstorbenen Stender geschossen, als eine unerlaubte Handlung betrachten und den Causalnexus zwischen dieser Handlung und dem nachherigen Tode beurtheilen, so dürfe vor allen Dingen nicht übersehen werden, daß der Inculpat sich verpflichtet hielt, den betroffenen Wild-

schützen zu verfolgen, daß er sich ferner in der Lage fühlte und zu befinden glaubte, zu eigener Rettung seine gleichmäßige Waffe gegen den auf ihn anschlagenden Wildschützen zu gebrauchen, daß er aber beharrlich die Absicht zu tödten von sich abgelehnt und durch den Schuß eine nur tödtlich abgelaufene Verletzung verschuldet habe. Das Facultätsgutachten spreche sich dahin aus, daß diese Verwundung nicht einmal den Namen einer Gelenkverletzung im engeren Sinne verdiene, an und für sich keine das Leben unmittelbar verletzende, unter sonst günstigen Umständen nicht nur durch die Kunst, sondern selbst durch die bloße Naturhülfe ohne weitere Folgen für das Leben des Verletzten einer Heilung fähig gewesen sei, daß sie aber allerdings als ursachliches Moment wesentlich mitgewirkt habe, daß andere nachtheilige Einflüsse das schwere Nervenleiden herbeiführten, an dem der Verstorbene seinen Tod gefunden habe. Zwischen dem Schusse des Inculpaten und dem Tode des Geschossenen befinde sich darnach in ursachlicher Hinsicht eine solche Kluft, daß ein unmittelbarer Zusammenhang ausgeschlossen werde und kaum ein mittelbarer Nexus sich auffinden lasse. Denn nach dem Facultätsgutachten habe die Verletzung nicht mitgewirkt zum Tode, sondern nur dazu, daß andere nachtheilige Einflüsse, die aber dem Inculpaten nicht imputiret werden können, das Nervenleiden herbeiführten, an welchem Stender gestorben ist. Die Facultät habe daher die in Frage stehende Verletzung technisch als eine rein zufällig tödtliche bezeichnet und diese zufällige Tödtlichkeit könne, da die tödtliche Absicht abgeläugnet werde und aliunde weder zu vermuthen noch nachzuweisen sei, höchstens als schuldhaft dem Inculpaten angerechnet werden. Das Vergehen des Inculpaten sei darnach für denjenigen, der seine Handlung ohne alle Rücksicht auf Nothwehr beurtheile, homicidium culposum, jedoch mit ungewissem Thatbestande, da der erfolgte Tod nur als accidentelle Wirkung der zugefügten Schußwunde zu betrachten sei. Dabei würde alles, was für die Nothwehr spreche, und in den früheren Berichten als maßgebend hervorgehoben sei, unverkennbar wenigstens als mildernd für den Inculpaten in Betracht zu ziehen sein und sein Vergehen wäre eine unter besonders mildernden Umständen verschuldete Verwundung, auf welche nachher der Tod erfolgte. Der Berichtserstatter wisse nicht, die zur Beurtheilung stehende That den dabei concurrirenden Umständen gemäß anders zu bezeichnen und zu classificiren. Ziehe man nun diese That unter das Strafgesetz und dabei zugleich die Persönlichkeit des Inculpaten in Erwägung, so wie seine Ueberzeugung, daß er ohne Pflichtverletzung von der Verfolgung des Wildschützen nicht ablassen dürfen und daß er in dieser Ausübung seiner Berufspflicht lebensgefährlich sich bedroht

gesehen, so würde nach gesetzlicher Analogie und nach den Ansichten bewährter Rechtsgelehrten die zu verhängende Strafe unter das Uebel herabsinken, welches der Inculpat durch seine bisherige beinahe einjährige Suspension bereits erlitten habe und höchstens die Anrechnung derselben die für den Fall geeignete Strafe sein können, wenn nicht der Inculpat für einen Erfolg büßen solle, den er eben so wenig beabsichtigt habe, als derselbe nach dem Gutachten der Facultät für die Wirkung der in Frage stehenden Handlung habe erkannt werden können.

Die medicinische Facultät habe in ihrem mehrerwähnten Gutachten sich auch über das Statt gefundene Obductionsverfahren verbreitet und darin eine dreifache Verletzung der Form entdeckt. Da dieser Vorwurf die Untersuchung treffe, so werde der Berichterstatter sich dagegen zu rechtfertigen haben. Die behauptete Formverletzung werde darin gesetzt, daß

1) derselbe Arzt, der den Verstorbenen behandelt, auch zur Obduction requiriret,

2) außer dem Arzte nicht auch noch ein Chirurgus zugezogen und

3) das Obductionsprotocoll von dem Arzte nicht mit unterschrieben worden.

Wo von einer Verletzung der Form die Rede sei, da müsse, wie auch der Defensor bemerke, die verletzte Form wenigstens vorgeschrieben sein, weil eine nicht vorgeschriebene Form auch nicht verletzt werden könne. Die Facultät gebe gleichwohl zu, daß es noch zur Zeit an einer Vorschrift für Obductionen fehle, indem sie selbst die Verordnung vom 17. Mai 1776 für ganz unzulänglich und vergessen erkläre. Das angezogene Gesetz finde sich auch überall nicht in der chronologischen Sammlung der Verordnungen.

Was die Ausstellungen der Facultät im Einzelnen betreffe, so sei zu bemerken

ad 1. daß ein Prohibitivgesetz gegen die Adhibirung des behandelnden Arztes als Obducenten nicht existire, daß vielmehr nach den Lehren des Criminalrechts der behandelnde Arzt zur Uebernahme der Obduction sich vorzugsweise eigne und für dieses Geschäft vollkommen zulässig sei.

Tittmann's Strafrechtswissenschaft §. 754.

Stübel's Criminalverfahren §. 2486.

Was die Facultät demnach hier verletzte Form nenne, das sei weder gesetzliche Vorschrift, noch Grundsatz der Rechtslehre. Wohl aber sei es unter Umständen eine Cautel, zur Obduction einen anderen Arzt zuzuziehen. Dieß hange indeß ganz von be-

sonderen Umständen ab und es fehle selbst nicht an Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde, welche die von der Facultät verlangte Form nur zweckmäßig, aber keineswegs nothwendig finden.

Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, §. 26, Note a.

ad 2. Verstehe die Facultät unter dem von ihr vermißten Chirurgus eine Person, die im gewöhnlichen Sprachgebrauche Barbier genannt werde, die bei Obductionen die **officia illiberalia, in specie** das Kopfscheeren, Zunähen der Cavitäten u. s. w. zu verrichten habe und eigentlich dem Arzt nur als **famulus** zur Seite stehe, so habe es **in concreto** an einem solchen Subjecte und zwar in der Person des Gutschirurgen G. nicht gefehlt. Da eine solche Person aber nicht der Wissenschaft angehöre, so würde es eben so unpassend sein, diese im Sectionsprotocolle mit anzuführen und das Obductionsprotocoll und **elogium** von derselben mit unterzeichnen zu lassen, als wenn das Gerichtsprotocoll die Function des Gerichtsdieners mit aufnehmen und von demselben mit unterschrieben würde. Der Physicus — pflege zwar sein **visum repertum** und **elogium** von seinem gewöhnlichen **amanuensis** unter dem Titel eines Amtschirurgen mit unterschreiben zu lassen. Da dieser Amtschirurg aber ein Mitglied des Barbieramts sei und ihm durchaus keine Stimme zustehe, er auch nicht zu den Urkundspersonen gehöre, so könne dieß Verfahren nicht zur Nachahmung empfohlen werden. Verstehe dagegen die Facultät unter dem Chirurgen den eigentlichen Wundarzt, so übersteige ihr Verlangen die gesetzlichen Gränzen, da die peinliche Gerichtsordnung eigentlich nur einen Wundarzt verlange und die Zuziehung mehrerer Wundärzte davon abhängig mache, wenn sie zu haben wären. Durch die Adhibirung eines Arztes mithin, der zugleich Doctor der Medicin und Chirurgie sei, werde der Anforderung der Carolina ohne Zweifel in ihrem ganzen Umfange genügt; nicht zu gedenken, daß an den bloßen Wundärzten, zumal auf dem platten Lande, Mangel herrsche.

ad. 3. Daß der zur Obduction berufene Arzt das von dem Gerichte aufgenommene Obductionsprotocoll mit unterzeichnen solle, sei nirgends verordnet. Nach dem gemeinrechtlichen Criminalverfahren habe der Arzt sein **visum repertum** selbst aufzunehmen, welches aber in der Regel nicht geschehe, wogegen der Obducent seinen Befund aus dem ihm mitgetheilten und auch ohne seine Unterschrift völlig glaubhaften Sectionsprotocolle entnehme und darauf sein Gutachten gründe.

Hierauf erging nachstehendes Rescript:

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg.

Bei Remittirung der von dem Jersbecker Justitiariat unterm 13. März d. J. eingesandten Untersuchungsacten wider den Gerichts- und Polizeibedienten Georg Friedrich Westphal, wegen tödtlicher Verwundung des Wildschützen Jochim Hinrich Stender aus Sasel, hat man ermeldetem Justitiariat aufgeben wollen, gedachten Gerichts- und Polizeibedienten Georg Friedrich Westphal wegen Verwundung des nachher verstorbenen Wildschützen Stender, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten zu verurtheilen, wobei nachrichtlich hinzugefügt wird, daß wegen seiner Aufnahme in dem hiesigen Zuchthause die behufige Verfügung an die Oberinspection desselben bereits ergangen ist.

Königlich Holsteinisches Ober-Criminalgericht zu Glückstadt, den 2. Juni 1834.

v. Brockdorff. Levsen.

Löck.

Das hiernach abgefaßte Straferkenntniß ward dem Inculpaten in der ordentlichen Gerichtssitzung vom 4. Juli publicirt, worauf derselbe erklärte,

daß er sich genöthigt finde, wegen Begnadigung **ad thronum** zu suppliciren, um so mehr, da ihm in Folge dieses Erkenntnisses der Verlust seiner Bedienung angedeutet und er auf diese Weise mit seiner Familie zu Grunde gerichtet sei. Er bitte daher, daß ihm behuf der Supplication die betreffenden Acten mitgetheilet und bis zur Allerhöchsten Resolution die Vollziehung der Strafe suspendirt werden möge.

Das Justitiariat sandte unterm 5. Juli das über die Publication der Sentenz aufgenommene Protocoll an das Königliche Obercriminalgericht ein und bemerkte in dem hinzugefügten Berichte:

das hauptsächliche Motiv zu der vorgetragenen Bitte müsse bei dem Mangel einer höheren Rechtsinstanz in der Hoffnung des Inculpaten gesucht werden, auf dem Wege der Gnade im schlimmsten Falle eine solche Strafverwandlung zu erflehen, wodurch es ihm möglich werde, demnächst seine Bedie-

nung wieder zu erhalten, welche durch Erleidung der Zuchthausstrafe für ihn als verloren zu betrachten sei und womit seine ganze bürgerliche Existenz zu Grunde gehe. Es sei auf diese Weise die Folge der Strafe härter für ihn, als das Strafübel selbst und diese Rücksicht könne vielleicht auf die Erledigung seines Begnadigungsgesuchs einen mildernden Einfluß äußern. Bei der anerkannten Begünstigung von Begnadigungsgesuchen überhaupt, deren Suspensiveffect auch in den Instructionen für die mit dem 1. Octbr. d. J. in's Leben tretenden neuen Justizcollegien ausgesprochen werde, habe das Justitiariat mit der Abführung des Inculpaten in das Zuchthaus vorläufig Anstand nehmen zu müssen geglaubt und es dem höheren Ermessen anheim zu geben, ob nicht dem Inculpaten die erbetene Abschrift der Acten zu bewilligen, ihm eine Präclusivfrist zur Docirung, daß sein Begnadigungsgesuch abgegangen sei, vorzuschreiben und ob etwa eine fernere Cautionsleistung, daß er nicht weichhaft werde, von ihm zu fordern sei, indem zugleich bemerkt werde, daß vorläufig der Gutsbesitzer die übernommene Caution noch beibehalten habe, übrigens nach den Verhältnissen des Inculpaten eine Entweichung desselben nicht zu besorgen stehe.

Das Obercriminalgericht rescribirte hierauf unterm 24. Juli:

daß dem Inculpaten die erbetene Abschrift zu ertheilen und demselben eine Frist von 6 Wochen zur Einsendung der Supplication zu präfigiren, daß zugleich der Gutsbesitzer **coram protocollo** sich zu erklären habe, ob er auch jetzt, da der Inculpat Westphal zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, die für denselben übernommene Caution fortsetzen wolle, im Widrigen der Inculpat Westphal zur gefänglichen Haft zu bringen sei.

Unterm 4. August wurden dem Inculpaten die betreffenden Untersuchungsacten mit der Aufgabe mitgetheilt, seine Supplication um Begnadigung binnen sechs Wochen einzusenden. Das Begnadigungsgesuch kam tempestive ein, es enthielt im Wesentlichen die bereits ausgeführten Defensionalmomente und den Antrag, daß dem Inculpaten die erlittene Suspension zur Strafe angerechnet, **event.** die erkannte Zuchthausstrafe in eine kurze Festungs- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden möge.

Unterm 9. Septbr. ging das Begnadigungsgesuch **c. adjct.** an das Obercriminalgericht ab. Das Justitiariat bemerkte dabei:

zu einer weiteren berichtlichen Aeußerung über den Inhalt des Gesuchs fehle die Veranlassung. Das Justitiariat würde

auch nur dasjenige wiederholen können, was es in dieser Sache zur Begründung seiner Ansicht von der Schuld= und Straflosigkeit des Supplicanten in den Berichten vom 29. März, 21. Juli, 17. Octbr. v. und 9. März d. J. entwickelt habe. Wenn indeß seine hierauf gestützte Erwartung durch die ausgesprochene Verurtheilung sich getäuscht habe, so dürften doch die berichtlich aufgestellten Gründe desto mehr als Begnadigungsmomente in Betracht kommen. Bei der von dem Supplicanten geübten, durch die Verurtheilung desselben für straflos nicht erkannten Nothwehr gegen den **in flagranti** ertappten Verbrecher komme es hauptsächlich in Erwägung, daß der Supplicant für eine Handlung bestraft werde, die er, wenn gleich nach dem Ausspruche des Obercriminalgerichts irrig, als zu seiner eigenen Lebensrettung für erlaubt und nicht für strafbar gehalten habe. Es werde dadurch, wie es dem Justitiariat scheine, ein Haupterquisit für die Strafanwendung verfehlt, das Bewußtsein nämlich der Gesetzesübertretung, der Schuld und der Strafbarkeit, es mangele ein wesentliches Moment für die Zurechnung, die Erkennung der fraglichen Handlung als eines Verbrechens, da sie vielmehr dem Supplicanten als das einzige Mittel erschienen sei, die Erfüllung seiner Amtspflicht, Verbrechern nachzusetzen und anzuhalten, mit der eigenen Lebensrettung zu verbinden. Weit härter aber, als die erkannte Strafe selbst, wären für den Supplicanten die unabwendbar daraus fließenden Folgen. So wie er zum Zuchthause abgeführt werde, sei er seines Dienstes verlustig. Nicht allein sei dieß ihm bereits von Seiten der Gutsherrschaft angekündigt, die ihn als Gerichts= und Polizeidiener und zwar mit der Kündigungsbefugniß angestellt habe, sondern es sei auch die Wiederantretung des Dienstes nach ausgestandener Strafe so unangemessen und so unverträglich mit seiner Stellung, daß für die höheren Interessen der Ruhe und Ordnung nur Nachtheil und Gefahr damit verbunden sein könne. Für einen Gerichtsdiener, der im Zuchthause gesessen habe, sei die für seine Amtsverrichtungen nothwendige Auctorität dadurch unwiederbringlich verloren. Der Supplicant, der während seiner Amtsführung so manchen Verbrecher dahin geleitet habe, gelte auch nach überstandener Strafe in den Augen des Publicums um nichts besser, als ein Verbrecher, seine Zuchthausstrafe würde ihm bei jeder Gelegenheit vorgehalten werden und so untadelhaft auch bisher seine Dienstverwaltung gewesen und so sehr insbesondere seine polizeiliche Vigilanz Anerkennung verdiene, so würde

doch in der Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe jedes frühere Verdienst untergehen, seine Untauglichkeit zur Wiederbekleidung seines Postens hervortreten und die Commüne an ihm und seiner Familie lästige Alumnen erhalten. Diesem Schicksale könne er nur entgehen, wenn sein hauptsächlicher Begnadigungsantrag Gehör finde. Denn auch die eventuell erbetene Strafverwandlung könne ihm zur Beibehaltung seines Amts keine Aussicht gewähren. Eine Festungsstrafe, wenn gleich in der öffentlichen Meinung weniger erniedrigend als das Zuchthaus, würde nur zu leicht von dem gemeinen Manne der Karrenstrafe gleich geachtet werden und Einsperrung in das seiner Aufsicht zunächst anvertraute Gefängniß, wovon er sich bisher durch Cautionsstellung frei erhalten habe, in einem nicht geringeren Grade ihm das nothwendige Ansehen rauben. Dagegen scheine sein Prinzipalgesuch um Begnadigung dahin, daß seine bisherige Suspension seine Strafe bilden möge, den vorliegenden Umständen angemessen zu sein. Denn einmal sei diese für ihn eine wahre Strafe gewesen, da er bereits anderthalb Jahre **ab officio et beneficio** suspendirt sei, in welcher Zeit er mit seiner Familie bloß von der Munificenz des Gutsbesitzers gelebt, ohne daß er zu der ungemeinen Verlängerung der eben so einfachen als schnell beendigten Untersuchung den geringsten Anlaß gegeben habe. Sodann würde er dadurch zur Gleichstellung mit einem ganz ähnlichen Falle gelangen, welcher vor 6 Jahren im Gute Tangstedt vorgekommen sei und worüber die Acten bei der gegenwärtigen Untersuchung als **momenta defensionis** in Erwägung gezogen wären. Der nun das Opfer seiner Wilddiebereien gewordene Stender sei damals mit seinem Begleiter Wolgast von dem Gräflich Schimmelmannschen Revierjäger Krohn und dessen Begleiter Ahlers ertappt und angehalten worden. Stender, mit einer Doppelflinte versehen, sei mit Krohn ins Handgemenge gerathen, von seinem, mit einem Knittel herbereilenden Gehülfen Wolgast unterstützt, dieser aber von Krohns Begleiter, Ahlers, niedergeschossen worden. Dem Ahlers sei der Criminalproceß gemacht und demnächst mittelst Entscheidung des Obercriminalgerichts der bisherige Arrest zur Strafe angerechnet worden. Ahlers habe einen Wilddieb, der gar nicht gegen ihn, sondern gegen seinen Begleiter seinen Angriff und zwar mit keiner absolut tödtlichen Waffe gerichtet, auf der Stelle erschossen, wogegen der Supplicant Westphal denjenigen, der grade ihn und zwar mit einer absolut tödt-

lichen Waffe bedroht, auf eine höchst zufällig lethale Weise verwundet habe. Jener, ein unverheiratheter Dienstknecht, sei mit dem Untersuchungsarreste davon gekommen, dieser, ein Familienvater und vieljähriger Gerichts= und Polizeidiener, habe nach anderthalbjähriger Suspension und Entbehrung jeder Diensteinnahme noch eine einjährige Zuchthausstrafe zu erleiden, die ihn auf immer um Amt und Brod bringe. Es sei zu wünschen, daß dies Mißverhältniß durch die nachgesuchte Allerhöchste Begnadigung möge ausgeglichen werden.

Unterm 6. Octbr. forderte das Obercriminalgericht sämmtliche Originaluntersuchungsacten ein und zugleich Nachricht darüber, ob der Gutsbesitzer **coram protocollo** sich über die Fortsetzung der Caution für den Inculpaten erkläret habe oder die eventuelle Inhaftirung desselben geschehen sei.

Das Justitiariat sandte unterm 15. Octbr. 1834 die Acten ein, welchen die von dem Gutsbesitzer für den Inculpaten ausgestellte und bis zu erfolgender Allerhöchster Resolution prolongirte Cautionsnotel beigefügt war.

Mehr, als der Supplicant im Wege der Gnade erbeten hatte und erwarten durfte, ward ihm auf dem Wege des Rechts zu Theil. Es erfolgte nämlich aus dem mittlerweile in Wirksamkeit getretenen höchsten Gerichtshofe unterm 8. April nachstehende Entscheidung.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf das, Allerhöchsten Orts unmittelbar eingereichte, anhero zur Erledigung remittirte Gesuch des Gerichtsdieners Georg Friedrich Westphal in Jersbeck, um Aufhebung der wegen Verwundung des Wildschützen J. H. Stender vom vormaligen Holsteinischen Obercriminalgericht ihm zuerkannten einjährigen Zuchthausstrafe, wird, nach darüber vom Königlichen Holsteinischen Obercriminalgericht erstattetem Bericht, dem Supplicanten zu erkennen gegeben:

daß das in Gemäßheit Rescripts des vormaligen Königlichen Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 2. Juni unterm 4. Juli v. J. vom Jersbecker Criminalgericht publicirte Straferkenntniß, wegen des aus den Acten genügend hervorgehenden Standes der Nothwehr, worin Supplicant sich bei Zufügung der Wunde des verstorbenen Stender befunden, aufzuheben, Supplicant von aller

Schuld und Strafe frei zu sprechen und seine verfügte Suspension ab officio sofort wieder aufzuheben sei.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 21. März 1835.

(L. S.)

v. Brockdorff.

C. Pauly.

Am 9. April ward dem Inculpaten dieses Erkenntniß insinuiret und derselbe gleichzeitig in seine Function wieder eingesetzt.

III.

Untersuchung
wider Dorothea Margaretha Sophia Blöß aus Treuthorst,

wegen verhehlter Schwangerschaft und heimlicher Geburt eines todt gefundenen Kindes.

Die Gutshebamme Evers zu Jersbeck hatte am 26. Juni 1836 der dortigen Gutspolizeibehörde die Anzeige gemacht, sie sei vor einer Stunde zu einem im Kreisen begriffenen Mädchen in der Holländerei gerufen, das Kind sei bereits ohne ihre Hülfe zur Welt gekommen, todt im Bette bei der Mutter gefunden und allem Anscheine nach, erst nach der Geburt gestorben. Die Polizeibehörde verfügte sich sogleich nach der Holländerei, fand das Dienstmädchen Stina Kröger in ihrem Bette auf dem Boden des Holländerhauses, welche angab: sie habe mit dem früheren Hofknechte Diebrich Steenbuck in vertrauten Verhältnissen gestanden und sei von ihm schwanger geworden. Ueber ihre Schwangerschaft habe sie mit Niemanden gesprochen, weil sie ihre Zeit noch ferne geglaubt, gestern Abend habe sie Frost und Hitze empfunden, diesen Morgen gegen 3 Uhr außer dem Bette ein todtes Kind geboren und solches wieder mit zu Bette genommen, ohne daß ihre Bettgenossin etwas davon gemerkt habe. Wenn sie späterhin auf Befragen ihrer Brodwirthin derselben keine Rede stehen wollen, so könne sie als Ursache nur ihre große Angst angeben, sie habe keine schlechte Absichten mit dem Kinde gehabt.

Hinter der Bettstelle befand sich eine mit Blut benetzte Stelle, wo die Wöchnerin geboren haben wollte. Nachdem derselben die Ehefrau Schacht zur Aufsicht beigegeben und die Kindesleiche in eine verschlossene Kammer gebracht worden, wurde noch an demselben Tage die Dienstherrschaft, die Arbeitsfrau Schütt und das Dienstmädchen Christina Weger polizeilich vernommen.

Der Holländereipächter Christoph Görtz, 51 Jahre alt, gab an: er habe die Stina Kröger seit Maitag d. J. im Dienste, ihr veränderter Zustand sei ihm allerdings aufgefallen, doch habe er sie deshalb nie zur Rede gestellt, da sie ihre Arbeit verrichtet und Michaelis abgehen wollen. Am heutigen Morgen habe seine Frau vor der Stubenthüre durch den Boden geträufeltes Blut bemerkt, sei hinauf gegangen und habe Stina in einem Zustande gefunden, der eine besondere Veränderung mit ihr ver-

muthen lassen, doch habe diese Person von nichts wissen wollen; er habe sogleich die Hebamme holen lassen und es sich darauf ergeben, daß die Dirne geboren habe.

Die Ehefrau des gedachten Holländereipächters Maria Görtz, geb. Möller, 50 Jahr alt, deponirte: sie sei allerdings durch mehrere Erscheinungen an der Stina Kröger, so wie durch Reden der Leute, zu der Muthmaßung gekommen, daß dieselbe schwanger sei, habe ihr jedoch nichts über ihren Zustand gesagt, da sie ihre Arbeit gehörig gethan, auch Michaelis aus dem Dienste treten werde und Deponentin daher, wenn die Dirne schwanger wäre, ihre Niederkunft noch weit entfernt gehalten habe. Diesen Morgen etwa um 4 Uhr habe sie vor ihrer Stubenthüre Blutspuren bemerkt, die augenscheinlich durch den Boden gefallen waren, sie habe ihre, auf der Diele beschäftigten Mädchen nach der Ursache und zugleich auch nach Stina gefragt, doch keine befriedigende Auskunft und nur die Antwort erhalten, daß Stina nicht wohl sei. Kurz darauf habe sie auf dem Boden ein leises Gehen vernommen, sei hinauf geeilt und habe Stina mit blutbeflecktem Hemde ins Bett steigen sehen. Auf die Frage nach der Bedeutung habe sie keine befriedigende Erklärung erhalten, sei wieder heruntergegangen, um mit ihrem Manne zu sprechen, habe sodann die alte Frau Schütt holen lassen, sei mit dieser wieder zu der Dirne hinaufgegangen, habe abermals vergeblich nach ihrem Zustande gefragt und erst, nachdem sie gedroht, die Hebamme holen zu lassen, sei die Schütt mit der Anzeige heruntergekommen, daß sich im Bett der Stina ein todtes Kind befinde. Nach Verlauf einer Stunde sei die Hebamme gekommen, welche das Kind aufgenommen und gereinigt habe.

Die Ehefrau Schütt, geborne Schacht, 62 Jahre alt, giebt an: sie habe allerdings gemuthmaßt, daß Stina Kröger schwanger sei, Gewißheit habe sie aber nicht darüber gehabt, weil sie das Mädchen nicht darnach gefragt und dasselbe nie etwas darüber geäußert habe. Was sie von der Schwangerschaft wisse, beruhe auf Erzählungen anderer Leute. Diesen Morgen etwa um 4 Uhr habe der Holländer Görtz sie holen lassen, nach der Stina ihrer Schlafstelle geschickt, um sie über ihren Zustand zu befragen, sie habe vor ihrem Bette Blutspuren gefunden, auf ihre Fragen nur ausweichende Antworten erhalten, Stina sei dabei geblieben, als Deponentin hernach mit der Frau Görtz zu ihr gekommen, erst später, als diese sich wieder entfernt gehabt, habe Stina an ihrer Seite ein todtes weibliches Kind gezeigt, welches Deponentin aufgenommen und in ein Tuch geschlagen habe und

worauf sie bis zur Ankunft der Hebamme bei der Wöchnerin geblieben sei.

Christina Weger, 28 Jahr alt, deponiret: sie diene zusammen mit Stina Kröger, sei ihre Bettgenossin, kenne sie jedoch erst seit Maitag d. J., habe nie die geringste Ahnung von ihrer Schwangerschaft gehabt, auch nie von anderen Leuten darüber sprechen hören. In der letzten Nacht habe sie zwar oft Jammertöne von ihr vernommen, ohne sie jedoch um die Ursache zu befragen, auch nicht bemerkt, daß sie in der Nacht aufgewesen sei. Als sie, Deponentin, heute Morgen geweckt worden, sei Stina im Bette liegen geblieben. Was sich weiter mit ihr zugetragen, habe sie erst durch die Umstände erfahren.

Hiemit endigte das Einschreiten der Polizeibehörde. Da der Gerichtshalter des Guts in anderweitigen Dienstgeschäften abwesend war, so ward zur Obduction des Kindes und zur weiteren vorläufigen Untersuchung der Herr Justizrath von Colditz zu Oldesloe requiriret, welcher mit anerkennungswerthem Eifer bereits am anderen Tage sich einfand, das Obductionsgeschäft leitete, zugleich die polizeilich vernommenen Personen ihre Aussagen gerichtlich bestätigen ließ, die Inculpatin, soweit es ihr Zustand gestattete, und zugleich die Gutshebamme abhörte. Die Inculpatin, noch im Bette liegend, deponirte:

„sie heiße Christina Dorothea Margaretha Kröger, sei die Tochter des Arbeitsmannes Christian Kröger in Kleinwesenberg, 25 Jahre alt, in Kl. Wesenberg geboren, zur Schule gegangen und confirmiret; sie habe vorher schon zwei uneheliche Kinder geboren, das erstemal vor ungefähr 7 Jahren, als sie bei dem Holländer Münster in Reinfeld gedienet; dies mit dem Dienstknecht Friedrich Schöttler von Heidkrug erzeugte Kind sei in einem Alter von 1½ Jahren gestorben. Das zweitemal sei sie vor ungefähr 4 Jahren von dem damaligen Kutscher zu Trenthorst, Friedrich Lunau geschwängert worden und befinde das mit ihm erzeugte, jetzt dreijährige Kind sich bei dem Arbeitsmann Suhr in Wesenberg. Für die erste Schwängerung sei sie ungestraft geblieben, für die zweite bei dem Amthause zu Traventhal in Brüche gesetzt, die ihr Schwängerer für sie bezahlt habe.“

Die Gutshebamme Sophia Evers, 55 Jahre alt, gab an: nachdem sie sich überzeugt habe, daß das Kind todt gewesen, habe sie es aus dem Bette, in welchem es neben der Wöchnerin gelegen, herausgenommen, gewaschen und die Nabelschnur, welche abgerissen gewesen, unterbunden. Hiernächst habe sie das Kind in ein weißes, leinenes Tuch eingeschlagen und in einer demnächst verschlossenen Kammer auf den Boden gelegt, vorher aber noch die

Wöchnerin von der Nachgeburt befreit und diese der Ehefrau Schütt gegeben, die selbige im Garten, vor dem Hause an einem Baume eingegraben habe.

Das von dem obducirenden Arzte genehmigte und von dem fungirenden Richter und Actuar unterzeichnete Sectionsprotocoll war folgendermaßen abgefaßt:

Aeußere Besichtigung.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, hat eine Länge von $22\frac{1}{2}$ Zoll hamburger Maaß und wiegt 5 ℔ 9 Lt. 1 Qt. Der reichlich mit braunem Haar bewachsene Kopf zeigt im graden Durchmesser (von der Nasenwurzel bis zum Hinterhauptbein) $4\frac{1}{2}$ Zoll und im Querdurchmesser (von dem einen Schläfenbein bis zum anderen) $3\frac{1}{2}$ Zoll; die hintere Fontanelle war völlig geschlossen, die vordere 2 Zoll lang und $1\frac{1}{4}$ Zoll breit. Das Gesicht des Kindes, rücksichtlich der Physiognomie verräth eine völlige Ausbildung des Kindes, die Ohren sind knorpelig, vom Kopfe abstehend und blauroth von Farbe, jedoch ohne die geringste bemerkbare Hautabschilferung; die angränzende Gegend des Jochbeins und der Schläfen zeigt auf der linken Seite eine unbedeutende sugillirte Stelle, etwa $\frac{3}{4}$ Zoll lang und $\frac{1}{4}$ Zoll breit, sich allmählig in die Haut verlierend; an der rechten Seite einen rothen Fleck von unbestimmbarer, sich allmählig in die normale Farbe der Haut verlierenden Größe. Die Untersuchung des innern Ohrs, mittelst einer Sonde, zeigt mit Ausnahme einer geringfügigen Menge weißen Schmechtmas, nichts Bemerkenswerthes. Die Haut des Kindes am ganzen Körper war ohne Wollhaar, von blaßrother Farbe, die Musculatur von der einem ausgetragenen Kinde eigenthümlichen Stärke. Die Nägel an Händen und Füßen völlig ausgebildet, doch an den Enden weich und biegsam. Die Rückseite des Kindes zeigte reichliche Leichenflecke und in der Gegend des 9. oder 10. Rückgradwirbels, eine einen Zoll lange, quer über den Rückgrad laufende, höchst unbedeutende Verletzung der Oberhaut, die dieselbe indeß nicht durchdrungen hat und dem Anscheine nach nicht durch ein scharfes Instrument erzeugt ist. — Unterhalb des rechten Schlüsselbeins findet sich eine ähnliche Stelle, gleichfalls einen Zoll lang und nicht die Oberhaut durchbringend. Die rechte Brustwarze ist fast nicht von der Farbe der Oberhaut verschieden und nicht angeschwollen, während die linke blauroth und von der Größe einer Erbse angeschwollen unter der Haut ist. Der Nabel befindet sich grade in der Mitte des Bauches und in dem Nabel die 9 Zoll lange, saftige und knotige Nabelschnur der Art abgerissen, daß aus der Seitenwand derselben ein Stück fehlte. Die Nabelschnur war unterbunden mit einem mehrfach zusammen-

gelegten Zwirnfaden, die Nabelschnur selbst war leer und der angelegte Band hatte keine Einschnürung bewirkt. Der After war reichlich mit Kindspech beschmutzt, an den Geschlechtstheilen war nichts regelwidriges zu bemerken, die Beine gegen den Bauch angezogen und nicht auszustrecken. Nachträglich wird bemerkt, daß das Gesicht eine gleiche Farbe wie die übrige Haut hatte, mithin nicht blauroth war. Die Breite der Schultern maß $5^1/_2$ Zoll, die der Hüften $4^1/_2$ Zoll, die Brust war auffallend stark gewölbt, in der Art, daß die Rippen der beiden Seiten, jedoch die linke mehr als die rechte, das Brustbein aber vertieft erschien. Am Unterleibe ist nichts zu bemerken, so wie an dem ganzen Körper der kleinen Leiche weder Verletzungen, noch sonst etwas zu bobachten war.

Innere Besichtigung.

1) Kopf. Der Unterkiefer war beweglich, so daß eine freie Einsicht in die Mundhöhle gewonnen werden konnte, die Mundhöhle selbst mit der Zunge waren blaß von Farbe, namentlich die Zunge nicht angeschwollen und blauroth, wie auch die Lippen von blaßrother Farbe; so weit der untersuchende Finger es finden konnte, war Mund und Rachenhöhle frei von Schleim, sonstigen Unreinigkeiten oder gar fremden Körpern. Es wurde hierauf zur Oeffnung des Kopfes geschritten. Nach Durchschneidung der Kopfhaut wurde dieselbe von dem Knochen abgelöst und zurückgelegt; es zeigten sich zunächst auf der rechten Seite genau an der Stelle, wo das Stirnbein, das Scheitelbein, das Schläfenbein aneinanderstoßen und die äußerlich bezeichnet war, durch jene oben bezeichnete sugillirte Stelle der Oberhaut, verschiedene Blutpunkte auf der innern Seite der zurückgelegten Kopfhaut. Auf dem Knochen fand sich ein dreikantiges, an der Basis und den Seiten einen Zoll messendes Extravasat von geringer Stärke; an dem hintern und äußern Winkel des Scheitelbeins ein kleines Extravasat, etwas größer als eine Linse; auf der linken Seite fand sich an der inneren Seite ein umschriebenes $1^1/_2$ Zoll breites und langes Extravasat, welches nach Durchschneidung der Knochenhaut ein schwarzes flüssiges Blut ausfließen ließ. Genanntes Extravasat verbreitete sich fast über die ganze Fläche der beiden Scheitelbeine, ohne jedoch in dem ganzen Umfange die Knochenhaut von dem Knochen abgelöst zu haben, vielmehr erschien diese Stelle genau unterschieden von dem eigentlichen Extravasat und waren über den ganzen Kopf die kleineren Gefäße mit rothem Blut wie ausgesprützt. Von Innen nach Außen, nach dem vorderen Drittheil des oben bezeichneten umschriebenen Extravasats, zeigte sich ein Schädelbruch, der reichlich die Hälfte der Breite des Scheitelbeins einnahm, am

inneren Rande dieses Beins anfangend und den Knochen durchdringend, $1^3/_4$ Zoll ab und auswärts ohne weitere Splitterung des Knochens verlief. Es wurden hierauf die einzelnen Knochen getrennt und zur Untersuchung des Gehirns geschritten. Zwischen der harten Hirnhaut und dem Gehirn fand sich rund ums große Gehirn gelagert etwa 2 — 3 Drachmen schwarzes und flüssiges Blut. Die Sinus des Gehirns enthielten wenig Blut. Nachdem das Gehirn aus der Schädelhöhle herausgenommen war, wurde dasselbe untersucht. Dasselbe zeigte rücksichtlich seiner Consistenz eine völlig normale Beschaffenheit, war von Farbe weiß und ohne Blutpunkte und Extravasate; die verschiedenen Höhlen des Gehirns waren leer und alle übrigen Theile des Gehirns nicht in dem Zustande der Blutüberfüllung.

2) Brust. Der sorgsam abpräparirte, sodann geöffnete, Kehlkopf zeigte durch die genaueste Untersuchung auch nicht die Spur eines fremden Körpers, sondern war in jeder Hinsicht normal gebildet; der gleichfalls untersuchte Schlund zeigte keine fremde Körper und weder er, noch Luftröhre noch Rachenhöhle waren mit Schleim angefüllt; die Halswirbel waren beweglich und eine Verrenkung derselben nirgends zu finden. Nach geöffneter Brusthöhle stellten sich die röthlich marmorirten Lungen den Brustkasten ausfüllend, den Herzbeutel halb bedeckend dem Auge dar, während die Thymusdrüse den obern Theil des Herzbeutels bedeckte. Die Kanten der Lungenlappen waren abgerundet. Es wurden hierauf die Lungen mit dem Herzen herausgenommen und mit ihnen die Lungenprobe angestellt. Es wurde zunächst die unterbundene Lunge mit dem Herzen in ein hinlänglich großes Gefäß mit kaltem Wasser geworfen; beide Organe schwammen vollkommen im Wasser. Die von dem Herzen getrennten Lungen zeigten gleiche Schwimmfähigkeit und auch die einzelnen Theile der Lungenlappen schwammen vollkommen. Das Einschneiden in die Lungen verursachte ein knisterndes Geräusch und unter dem Wasser ausgedrückt erschienen auf demselben eine Menge kleiner Luftblasen. Es ließ sich aus der Lunge Blut wie aus einem Schwamm drücken; das absolute Gewicht der Lunge ohne Herz und Thymusdrüse betrug 3 ℥ und 1 Qt., die Thymusdrüse wog 128 Gran, das Herz war mit flüssigem Blute angefüllt, die Lungenarterie war gehörig erweitert, das eirunde Loch ist vollkommen geschlossen. Der botallische Gang war nicht geschlossen, wohl aber verengt.

3) Bauchhöhle. Nach Oeffnung der Bauchhöhle fand man die Nabelgefäße leer, die Urinblase ganz leer, den untern Darmcanal angefüllt mit Kindspech, den Magen und obern Darmcanal ganz leer, die Leber sehr groß, sie wog 9 ℥. Nachträglich

wird noch bemerkt, daß der Magen etwas weißlich grauen Schleim enthielt. Die Milz war nicht sehr blutreich und die Gallenblase leer; von allen übrigen Organen des Unterleibes war nichts zu bemerken.

An der ausgegrabenen Nachgeburt fand sich die Nabelschnur von 13 Zoll Länge und das Ende dem äußern Scheine nach genau der an dem Kinde befindlichen Nabelschnur anpassend, so daß an der ganzen Nabelschnur nichts fehlte.

Am 7. Juli ward, nachdem Tags zuvor die Inculpatin in gefängliche Haft gebracht worden, die Untersuchung fortgesetzt. Die Inculpatin sagte aus: „wie bereits angegeben, habe ich mit dem früheren hiesigen Hofknechte Diedrich Steenbuck Umgang gehabt und bin von ihm unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden. Zuerst hat derselbe 14 Tage vor Michaelis v. J. mir beigewohnt, das letzte mal kann ich nicht genau angeben, es mag ungefähr 14 Tage vor Weihnacht gewesen sein. Ich rechnete bis Michaelis mit der Niederkunft. In der Woche vor Fastnacht habe ich zuerst an dem Ausbleiben der Regel, meine Schwangerschaft verspürt, indeß Niemanden und auch meinem Schwängerer nichts davon gesagt. Etwa 8 Wochen vor der Niederkunft hatte ich die erste Bewegung der Frucht. Ich habe Niemanden meinen Zustand offenbart, zwar nicht in der Absicht ihn zu verheimlichen, sondern weil ich meine Zeit noch entfernt glaubte und mein Schwängerer mich zu Michaelis zu ehelichen versprochen hatte. Am Abend des 25. v. M. etwa 9 Uhr, bekam ich ein starkes Fieber und legte mich zu Bette, schlief gleich ein, wachte indeß bald wieder auf, als meine Bettgenossin sich bei mir wie gewöhnlich vorne ins Bett legte. Während des Fieberfrostes verspürte ich keine Geburtswehen und dachte daher auch nicht an meine Niederkunft. Nach anderthalbstündigem Froste stellte sich starke Hitze mit Kopfschmerzen ein; ich dachte auch noch jetzt nicht an meine Entbindung, sondern erst als etwa gegen 2 Uhr sich die heftigsten Geburtswehen einstellten, ich jammerte stark, ohne daß meine Bettgenossin erwachte. Sie zu wecken und mir Hülfe zu verschaffen, dazu fehlte es mir an Besinnung, auch zwei andere Mädchen, Maria und Friederica Voß, welche in einem anderen Bette neben uns schliefen, wurden nicht wach. Ich konnte es vor Schmerzen nicht länger im Bette aushalten, stand auf und stellte mich zur Kopfseite an die Bettstelle, nachdem kurz vorher im Bette das Fruchtwasser mir abgegangen war. Sobald ich das Bett verlassen hatte, ging auch das Kind mir ab und fiel auf Stroh, welches hinter der Bettstelle lag. Ich hatte dabei eine halbgebogene Stellung, lehnte mich mit beiden Händen auf die Bettstelle

und erwartete so den Abgang des Kindes. Die Nabelschnur muß im Falle abgerissen sein, ich nahm das Kind gleich auf, wickelte es in ein Tuch, legte es neben mir ins Bett und hielt es im Arme und zwar nach der von meiner Beischläferin abgewandten Seite. Da das Kind gar keinen Laut von sich gab, so hielt ich es für todt. Es war kurz vor 3 Uhr, als das Kind mir wegschoß. Als ich mich eben wieder zu Bette gelegt hatte, wurden wir Mädchen von der Hausfrau wie gewöhnlich durch Klopfen geweckt. Meine Bettgenossin Christiana Wegern und die anderen beiden Mädchen standen auf und gingen hinunter, ich blieb liegen. Etwa eine Viertelstunde nachher kam die Hausfrau herauf und fragte mich, was mir fehle. Ich verheimlichte ihr meinen Zustand, weil ich fürchtete, daß sie, die keine Kinder gehabt, sich erschrecken möchte und sagte, daß mir nichts fehle. Die Wirthin ging wieder weg und sandte darauf die in der Kathe wohnende, mir sehr wohl bekannte Ehefrau Schütt zu mir herauf, die mich ebenfalls über meinen Zustand befragte und der ich solchen anfänglich auch zu verbergen suchte, ihr jedoch gleich darauf das Kind hingab. Nachdem das Kind zur Welt gekommen war, ohne daß ich die geringste Nachhülfe geleistet hatte, nahm ich es gleich mit zu Bette, ohne das Geschlecht zu untersuchen, welches erst im Bette geschah, ich saß nämlich aufgerichtet und hatte das Kind auf den Schooß gelegt. Nachdem ich gesehen, daß es ein Mädchen war, wickelte ich es ein, legte es neben mich und deckte mich zu. Während der Wehen und bevor ich aufstand, lag ich fortwährend unter der Decke. Es war keineswegs meine Absicht, das Kind auf die Seite zu schaffen, sondern ich nahm es mit ins Bett und würde es nachher der Wirthin gezeigt haben.

Der Inculpatin ward vorgehalten, daß nach dem Ausfalle der Obduction anzunehmen sei, daß das Kind lebend zur Welt gekommen, daß daher der Tod des Kindes ohne ihr Wissen und Willen nicht erfolgt sein werde, daß auch die sorgsame Verheimlichung ihres Zustandes, über welchen sie, die schon zweimal vorher geboren gehabt, nicht ungewiß habe bleiben können, endlich ihr heimliches Wesen nach der Geburt deutlich darauf hinweise, daß sie ihre Niederkunft nicht habe bekannt haben wollen.

Ich habe nicht die Hand an das Kind gelegt und nie diese Absicht gehabt; hat es lebend die Welt erblickt, welches ich aber in Ermangelung jedes Geschreies und aller bemerkbaren Bewegung nicht glauben kann, so muß es mir unbewußt, vielleicht bei dem Herausschießen aus der Geburt durch den Fall Schaden genommen haben. Der Kopf ist zuerst gekommen, weil dieser Theil auf dem Stroh lag und die Füße an einem von meinen Füßen gelehnt, in

die Höhe standen. Ob das Kind in dieser Stellung mit dem Gesichte unten oder oben lag, weiß ich nicht, weil ich dieß nicht so genau unterscheiden konnte, indem nach der Ecke, wo die Geburt Statt hatte, kein deutliches Licht hindringen konnte. Ich habe die Nabelschnur nicht abgerissen, sondern diese muß, da ich sie gar nicht berührt habe, auf irgend eine andere Art getrennt worden sein. Die Nachgeburt ist erst mehrere Stunden später durch die Hebamme geholt worden. Es ist angegebenermaßen dieß die dritte uneheliche Geburt. Für die zweite Schwängerung von Friedrich Lunau habe ich 10 ℳ an den Pächter zu Trenthorst bezahlen müssen, die dieser mir abfordern ließ, ohne daß ich deshalb zu Gericht gefordert bin. Ob und welche Strafe ich für meine dritte Schwängerung zu erwarten habe, ist mir gänzlich unbekannt. Ich bin die beiden vorigen Male sehr leicht und schnell, jedoch nie ohne die Hülfe der Hebamme entbunden worden.

Auf ferneres Vorhalten, daß das Kind nach der äußern Besichtigung Spuren einer Verletzung an sich trage und allem Anscheine nach gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sei, bleibt Inculpatin dabei, daß sie ihrem Kinde nicht das Geringste zu Leide gethan habe und fährt fort:

„Nachmittags 4 Uhr am Tage vor der Niederkunft ging ich mit den beiden großen Wassereimern hin, um Wasser zu holen. Als ich die gefüllten Eimer mit der Tracht aufhob, gnupste es mir im Rücken, wovon noch des Abends auf der Regel ein Schmerz fühlbar war. Es wäre möglich, daß das Kind hievon Schaden gelitten hätte.

Vorhalt. Wenn auch dieser Umstand dazu hätte beitragen können, die Geburt zu beschleunigen oder auf andere Weise einen nachtheiligen Einfluß auf die Frucht zu äußern, so lasse sich dadurch doch nicht der zerschmetterte Hirnschädel erklären.

Inculpatin. Ich hatte durchaus keine Ursache, das Kind aus der Welt zu schaffen, da ich einen Vater dazu hatte und wir Michaelis Hochzeit machen wollten. Nur das unerwartete Uebereilen von der Geburt konnte mich bewegen, meinen Zustand noch nicht zu offenbaren. Das Kind hatte dunkles, ziemlich starkes Haar, die Augen waren halb geöffnet, es war aber todt, weil es nicht athmete. Das Kind gefiel mir wohl, es war nicht ganz stark und hatte seine gesunde Gliedmaßen; daß es todt war, betrübte mich sehr, ich habe es nachher noch einmal gesehen, als es angekleidet war und weggebracht werden sollte, ich habe dem Kinde nichts gethan.

Nachdem die Inculpatin über ihren bisherigen Lebenswandel ausführlich vernommen war, woraus sich ergab, daß sie eigentlich

nicht Kröger, sondern Blöß heiße, daß sie einen Stiefvater mit Namen Kröger habe und daß ihre Mutter noch lebe, die Inculpatin auch nicht aus Wesenberg, sondern aus Trenthorst gebürtig sei, wurden zur näheren Constatirung der ihre Persönlichkeit betreffenden Angaben die erforderlichen Hülfsschreiben erlassen und ward am 4. August das Verhör wieder angestellt. Hier wurden zuvörderst die Brodherrschaft der Inculpatin, ihr angegebener Schwängerer und die übrigen Holländereimädchen vernommen.

Friederica Voß, 17 Jahr alt, seit $2^1/_2$ Jahren im Dienste bei dem Holländer Görtz, mit dem sie Maitag nach Jersbeck gezogen ist, giebt an: Mit der Inculpatin habe sie erst seit Maitag zusammen gedient und sie früher nicht gekannt. Von der Schwangerschaft derselben habe sie nichts gewußt, wohl aber, daß sie den Knecht Diedrich Steenbuck zum Bräutigam habe, mit welchem sie ihre Zusammenkünfte in der Kathe vor dem Hofe bei dem Hirten Schütt gehalten. Deponentin schlafe mit dem Dienstmädchen Marie in einem Bette, welches mit dem Fußende an das Bett stoße, in welchem die Inculpatin mit der Christiana Weger geschlafen habe. Dieser Nähe ungeachtet habe sie von der Niederkunft der Inculpatin nicht das Mindeste gemerkt, sondern solche erst unten von der Hausfrau erfahren. Sie habe gewöhnlich einen sehr festen Schlaf. Wie sie entweder von Marie oder Christiana gehört habe, sei der Hofknecht Hans Carstens in derselben Nacht bei ihrer Beischläferin Marie im Bette gewesen, wovon Deponentin ebenfalls nichts gemerkt habe.

Marie Dorothea Möller, 26 Jahr alt, deponiret: sie sei erst um Maitag d. J. aus dem Lauenburgischen mit dem Hausherrn hieher gekommen, bei dem sie bereits ins fünfte Jahr diene. Die Inculpatin kenne sie daher erst seit diesem Zeitpunkte und habe von deren Schwangerschaft vorher nichts gemerkt, auch in der Nacht der Geburt nichts davon verspürt. Die Inculpatin sei am Abend vorher etwa eine gute Viertelstunde vor ihr zu Bette gegangen und habe über Kopfweh geklagt. Als Deponentin sich zu Bette gelegt, welches wie gewöhnlich ohne Licht geschehen sei, da sie auf den Boden kein Licht bringen dürften, sei ihrer Meinung nach ihre Bettgenossin Friederica schon zu Bette gewesen, indeß könne sie dieß nicht mit Gewißheit sagen. Deponentin sei gleich eingeschlafen und erst etwa ein Viertel vor 2 Uhr wieder aufgewacht, indem sie bald nach dem Erwachen die Uhr unten im Hause habe zwei schlagen hören; sie möge wohl eine halbe Stunde gewacht haben; in dieser Zeit habe sie von der zu ihren Füßen schlafenden Inculpatin weiter nichts vernommen, als eine Bewe-

gung, wie wenn man sich im Bette umdreht, und die Worte „ach du lieber Gott ja." Deponentin habe sich nicht veranlaßt gefunden, zu fragen, ob und was ihr fehle, da sie bereits am Abend von ihr gehöret, daß sie an Kopfschmerzen leide und da sie ihren schwangeren Zustand nicht gewußt habe. Deponentin sei auch gleich darauf wieder eingeschlafen und um 3 Uhr aufgestanden, habe auch die übrigen Mädchen zum Aufstehen gerufen, worauf die Inculpatin geantwortet habe, sie möchten nur aufstehen, sie könne nicht, ihr thäten alle Glieder weh. Wie Deponentin bei dem Abrahmen der Milch im Keller beschäftigt gewesen, habe die Hausfrau sie gefragt, was sie oben gemacht hätten, indem sie zugleich auf das durch die Bodenbretter herabgetröpfelte Blut hingewiesen; Deponentin habe sich mit ihrer Unwissenheit entschuldigt, zugleich aber bemerkt, daß die Inculpatin über Kopfweh und Gliederschmerz geklagt habe. Daß ein Kind geboren sei, habe sie erst bei der Rückkehr vom Milchen erfahren. Auf Vorhalten geständigte die Deponentin, in dieser Nacht einen Besuch von ihrem Liebhaber Hans Carstens gehabt zu haben; er habe sie durch seine Ankunft geweckt, sich auf das Bett gesetzt und etwa eine halbe Stunde bei ihr verweilt; er habe das Gestöhne der Inculpatin auch gehört und Deponentin leise gefragt, was ihr fehle (wat fehlt de), worauf sie erwiedert, daß dieselbe schon gestern Abend über ihren Kopf gejammert habe. Ihr Liebhaber sei übrigens etwas betrunken gewesen, da er stark nach Branntewein gerochen, würde auch sonst zu dem nächtlichen Besuch sich nicht erdreistet haben, indem er durch die Bodenluke habe einsteigen müssen. Deponentin habe durchaus nichts von der Geburt der Inculpatin bemerkt, so wenig als sie von ihrer Schwangerschaft die geringste Wissenschaft gehabt habe. Als sie am Morgen wieder hinaufgegangen sei, um sich zum Milchen anzukleiden, habe Inculpatin, ungeachtet sie damals schon müsse geboren haben, ihren Zustand verheimlicht und zu ihr gesagt: ihr werdet wohl alle mall (toll) im Hause und wollt mir ein Kind anschnacken; wenn ich ein Kind haben sollte, so könnte ich nach dem Rögen gehen, womit sie auf ihre künftigen Schwiegerältern hingedeutet habe. Die Inculpatin habe übrigens schon immer vorher davon gesprochen, daß sie zu Michaelis sich verheirathen wolle, auch für ihren künftigen Hausstand Kartoffeln auf dem hiesigen Hoffelde ausgepflanzt.

Der Holländereipächter Christoph Görtz, 51 Jahr alt, giebt auf Vorhalten, daß er bei der gehabten Muthmaßung der Schwangerschaft der Inculpatin verpflichtet gewesen sei, sie über ihren Zustand zu befragen und nöthigenfalls durch die Hebamme untersuchen zu lassen und daß er durch Unterlassung dieser einer jeden Brodherrschaft dringend eingeschärften Pflicht sich brüchfällig

gemacht habe, an: „er könne zwar nicht läugnen, mit seiner gegenwärtig kranken Frau die Vermuthung gehegt zu haben, daß die Inculpatin schwanger sei; da es ihm aber bekannt gewesen, daß sie einen Bräutigam habe und zu Michaelis Hochzeit machen wollen, auch zu diesem Zwecke Kartoffeln ausgepflanzt gehabt, so habe er sich kaum befugt halten können, so lange sie ihre Arbeit fortwährend verrichte, seine Vermuthung laut werden zu lassen. Da er Maitag erst hier ins Land gekommen sei, so habe er die ihm vorgehaltene Verordnung noch nicht kennen können und müsse er daher, wenn er gefehlet habe, sich auf entschuldbare Unwissenheit berufen. Er müsse übrigens der Inculpatin hinsichtlich ihrer sonstigen Aufführung das rühmlichste Zeugniß ertheilen. Das Bekanntwerden ihres Zustandes scheine sie sehr sorgfältig vermieden zu haben. Unter anderen solle sie einmal, als das Gerede darüber ihr zu Ohren gekommen, sehr erboßt worden sein und sich mit ihren Eimern angestrengt haben, als ob sie durch ihre Arbeit das Gegentheil zeigen wollen. Deponent könne indeß über diesen Umstand keine nähere Nachweisung geben.

Der vormalige Dienstknecht Hans Diedrich Andreas Steenbuck, 29 Jahr alt, gegenwärtig Arbeiter an der Chaussee, deponiret:

Er habe die Inculpatin, als er früher hier auf dem Hofe gedienet, kennen lernen, mit ihr gefreit und ihr die Ehe versprochen. Zu Michaelis sei die Hochzeit bestimmt und Vorkehrung dazu getroffen worden, indem er mit seiner Frau bei seinen Eltern einziehen wollen. Er habe allerdings auch vertrauten Umgang mit ihr gehabt und müsse sich zu dem von ihr gebornen Kinde als Vater bekennen. Daß sie schwanger sei, habe sie ihm nicht gesagt, wahrscheinlich habe sie diese Anzeige noch frühe genug gehalten, wenn er von der Musterung zurückgekehrt sein werde; er habe ihr auch die Schwangerschaft nicht angesehen und sie darnach nicht befragt. So viel er sich noch erinnere, habe er das erstemal im vorigen Herbste gleich nach der Aerndte kurz vor Michaelis und das letztemal kurz vor seinem Abgange zur Musterung, er meine den 1. Juni, ihr beigewohnt. Das Schicksal der Inculpatin, die er fortwährend als seine Braut betrachte und zu heirathen gesonnen sei, gehe ihm sehr zu Herzen, er begreife nicht, wie sie durch Verheimlichung ihres Zustandes sich in dieses Unglück habe stürzen können; er werde sie nicht verlassen.

Die Inculpatin, wieder vernommen, giebt an:

Gelebt kann das von mir geborne Kind nicht haben, weil ich solches hätte bemerken müssen. Die Zeit der Geburt muß ungefähr 1/4 vor 3 Uhr gewesen sein, denn als ich eben wieder ins Bett gestiegen

war, hörte ich die Uhr unten drei schlagen, es war schon so helle, daß man auch auf dem Boden sehen konnte. Die Schmerzen trieben mich aus dem Bette; da das Fruchtwasser bereits abgegangen war, so wußte ich allerdings, daß die Geburt herannahe. Ich habe nicht die Besinnung gehabt, die bei und neben mir schlafenden Mädchen zu wecken. Maria wachte und sprach mit ihrem Liebhaber Hans Carstens, der bei ihr im Bette lag. Was sie sprachen, verstand ich nicht. Er muß etwa um halb 2 Uhr gekommen und $1/4$ vor 3 Uhr wieder weggegangen sein. Denn als ich eben geboren und mich wieder zu Bette gelegt hatte, sah ich ihn weggehen. Kaum 5 Minuten später klopfte die Frau zum Wecken. Sowohl Marie als Hans Carstens müssen daher gesehen haben, als ich zum Gebären aufstand, ich habe vor und nach der Geburt viel gestöhnt. Die Geburt selbst hat mich so sehr übereilt, sonst hätte ich wenigstens von dem unter dem Dache liegenden Stroh etwas herbeigeholt, um darauf das Kind fallen zu lassen. Bei der Geburt hielt ich mich an der Bettstelle und stützte mich mit beiden Händen darauf, um eine der Geburt förderliche Stellung anzunehmen. Mit der Hand konnte ich nicht zum Kinde kommen, weil ich mich gar nicht loslassen konnte, geschrien habe ich bei den Geburtswehen nicht, aber viel gegönset (gestöhnt) und oft „ach Gott" gesagt. Das Kind schoß auf einmal aus der Geburt heraus und fiel auf den Boden, wo nur wenig Stroh lag. Nach meiner Stellung kann es etwa $1^1/_2$ Fuß gefallen sein. Die Nabelschnur ist im Fallen zerrissen.

Die beiden erstenmale habe ich nicht stehend, sondern im Bette geboren. Die Strafe der dritten Schwängerung ist mir nicht bekannt.

Der Inculpatin ward vorgehalten, daß sie zur Verheimlichung ihrer Schwangerschaft keine Veranlassung gehabt, da solche vor Michaelis, bis wohin sie noch gerechnet, jedenfalls hätte sichtbar werden müssen.

Nun würde ich auch längst meinen Zustand angezeigt haben, ich fand dazu früher keinen Anlaß, weil ich die Niederkunft noch zu ferne hielt.

Vorhalt. Bis Michaelis habe sie nicht mit ihrer Niederkunft rechnen können, diese vielmehr nach der angegebenen Zeit des ersten Beischlafs um die Zeit, wo sie eingetreten, erwarten müssen.

Erst 14 Tage vor Fastnacht verspürte ich meine Schwangerschaft, ich ward immer stärker und die Regel blieb aus, die ich bis dahin immer gehabt hatte; die erste Fruchtbewegung fühlte ich in der Woche vor Ostern. Vier Wochen vor der Geburt habe ich keine Bewegung mehr empfunden und meine Regel wieder bekom-

men; wenigstens habe ich in den letzten 4 Wochen eine geringe und in den letzten 14 Tagen gar keine Bewegung verspürt. Ich bemerkte gleich, daß das Kind todt war, weil es sich gar nicht rührte und nicht athmete; ich hielt es an meinen Mund, um zu erfahren, ob es Luft hole, allein es athmete gar nicht, ich nahm es darauf mit zu Bette und hielt in meinen Armen nach der von meiner Beischläferin abgewandten Seite, ich dachte, es könnte noch vielleicht ein Lebenszeichen geben. Nachher ward es aber kalt und es war an kein Leben zu denken. Meine Absicht war, der Ehefrau Schütt, wenn sie zum Melken käme, das Kind zu weisen.

Es wird der Inculpatin die Unwahrscheinlichkeit dieser Absicht aus der Aussage der Schütt vorgehalten, nach welcher sie derselben zuerst ihren Zustand gradezu verheimlicht habe.

Das erstemal habe ich mich wohl nicht so viel besonnen, um der Schütt meinen Zustand zu offenbaren; das zweitemal war sie nicht vor meinem Bette, sondern rief mir von der Treppe zu, ihr zu sagen, ob ich ein Kind habe oder nicht, als sie aber das drittemal zu mir ans Bett kam, habe ich ihr das Kind gezeigt. Auch das todte Kind heimlich wegzubringen, habe ich die Absicht nicht gehabt, ich hätte dieß auch nicht können, weil die Nachgeburt noch fehlte, die erst durch die Hebamme geholt wurde.

Der Inculpatin wird ferner die Aussage der Marie vorgehalten, nach welcher sie sogar nach der Geburt diese beharrlich geläugnet habe.

Ich weiß nicht, daß ich so zu Marie gesprochen habe, ich will es aber doch nicht bestreiten und verlange die Zusammenstellung mit ihr nicht, ich weiß aber nicht, warum ich mich so gegen sie geäußert habe, ich muß meine Besinnung nicht völlig gehabt haben.

Vorhalt. Da sie die Geburt mit allen Nebenumständen genau angegeben habe, so lasse sich nicht annehmen, daß ihr die Besinnung gefehlet habe.

Das weiß ich denn nicht, dazu kann ich nichts sagen.

Der Inculpatin wurde der Widerspruch mit ihrer Aussage vom 7. Jul. vorgehalten, wornach während ihrer Geburt Marie nicht wach geworden sei.

Marie hat mich sowohl am Morgen, als sie zum Melken wollte, als auch noch am Mittage gebeten, von ihrer Zusammenkunft mit Hans Carstens nichts zu sagen. Deswegen habe ich dieses Umstandes in dem vorigen Verhör nicht erwähnen mögen.

Aller ferneren Vorstellungen und dringlichen Vorhaltungen ungeachtet beharrt die Inculpatin bei der Behauptung ihrer Unschuld.

Das weitere Verfahren gegen die Inculpatin mußte bis zur Beantwortung der mittlerweile an die betreffenden Behörden erlasse-

nen Hülfsschreiben verschoben werden. Nach dem zu den Acten gebrachten Taufscheine heißt die Inculpatin Dorothea Margaretha Sophia Blöß, ist zu Trenthorst am 13. November 1809 geboren und in Kleinwesenberg getauft und confirmiret. Der dortige Prediger bemerkte, daß sie erst vor zwei Jahren zu Trenthorst während ihres Dienstes bei dem Holländer Behrmann ein uneheliches Kind gehabt habe und vielleicht damals etwas Aehnliches, als jetzt zu Jersbeck, sich ereignet hätte, wenn nicht, wie man sage, durch die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Hausfrau dem unglücklichen Ereignisse vorgebeugt wäre. Die weitere Nachforschung über diesen Umstand führte zu keinem Resultat, weil die Ehefrau Behrmann mittlerweile gestorben war. Der Pächter des Guts Trenthorst erklärte vor dem dortigen Justitiariat, es sei ihm wohl erinnerlich, daß eine gewisse Christina Bleus aus Kl. Wesenberg zur Zeit als sie bei seinem damaligen Holländereipächter Behrmann im Dienste gestanden — vor mehreren Jahren — dort mit einem, mit dem Knecht Lunau, jetzt im Mecklenburgischen, erzeugten unehelichen Kinde niedergekommen sei, er wisse auch gewiß, daß diese Person bald nach ihrer Niederkunft von gedachtem Behrmann zu Wagen nach Kl. Wesenberg zu ihren Ältern gesandt worden, es sei aber ungegründet, daß die genannte Christina Bleus an ihn eine Stuprationsbrüche von 10 ℳ erlegt habe, dergleichen sei von ihm derselben niemals abgefordert worden.

Nach Anzeige des Steinfelder Amthauses ist die Inculpatin einmal unter dem Namen Margaretha Dorothea Kröger, das zweitemal unter dem Namen Margaretha Christina Kröger, als Mutter eines unehelichen Kindes aufgeführt und wegen beider Fälle, da sie früher nicht zu finden gewesen, im Jahre 1829 zusammen zu 10 Rbthlr. 64 bß. Brüche, **eventualiter** zur zweimal zu erleidenden zweimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilet, hat jedoch diese Strafe, weil sie sich entfernte und späterhin nicht zu finden war, bisher weder bezahlt, noch abgebüßt.

Unterm 13. August ward der ärztliche Befund nebst Gutachten zu den Acten geliefert. Wir müssen das **visum repertum**, ungeachtet es bereits aus dem Sectionsprotocolle bekannt ist, hier wiederholt mittheilen, weil der obducirende Arzt dasselbe zur bequemeren Hinweisung im Gutachten nach Nummern geordnet hat.

I. Aeußere Besichtigung.

1) Das Kind war weiblichen Geschlechts.

2) Es wog 5 ℔ 9 Lt und 1 Drachmen und hatte eine Länge von 22½ Zoll Hamb. Maaß.

3) Der Kopf war reichlich mit braunem Haar bewachsen und zeigte im graden Durchmesser (von der Nasenwurzel bis zum Hinterhauptbein) $4^1/_2$ Zoll und im Querdurchmesser (von dem einen Schläfenbeine zum anderen) $3^1/_2$ Zoll.

4) Die hintere Fontanelle war ganz geschlossen, die vordere (große) 2 Zoll lang und $1^1/_4$ Zoll breit.

5) Das Gesicht des Kindes, rücksichtlich der Physiognomie, verräth eine völlige Ausbildung des Kindes.

6) Die Ohren sind knorpelig, vom Kopfe abstehend und blauroth von Farbe, ohne die geringste Hautabschilferung.

7) Die angränzende Gegend des Jochbeins und der Schläfen zeigt auf der linken Seite eine unbedeutende sugillirte Stelle etwa $^3/_4$ Zoll lang und $^1/_4$ Zoll breit, sich allmählig in die Hautfarbe verlierend, an der rechten Seite einen rothen Fleck von unbestimmbarer, sich allmählig in die normale Farbe der Haut verlierenden Größe.

8) Die Untersuchung des innern Ohres mittelst einer Sonde zeigt mit Ausnahme einer geringfügigen Menge weißen Smegmas, nichts Bemerkenswerthes.

9) Die Haut war ohne Wollhaar von blaßrother Farbe.

10) Die Muskulatur von der einem ausgetragenen Kinde eigenthümlichen Stärke.

11) Nägel an Händen und Füßen sind völlig ausgebildet, doch an den Enden weich und biegsam.

12) Die Rückseite des Kindes zeigte reichlich Leichenflecke.

13) In der Gegend des 9. und 10. Rückgrathwirbels fand sich eine, einen Zoll lange, quer über den Rückgrath laufende höchst unbedeutende Verletzung der Oberhaut, die dem Anschein nach nicht durch ein scharfes Instrument erzeugt ist.

14) Unterhalb des rechten Schlüsselbeins findet sich eine ähnliche Stelle, gleichfalls einen Zoll lang und nicht die Oberhaut durchdringend.

15) Die Farbe der rechten Brustwarze ist fast nicht von der Farbe der Oberhaut verschieden, nicht angeschwollen, während die linke blauroth und von der Größe einer Erbse angeschwollen unter der Haut ist.

16) Der Nabel befindet sich grade in der Mitte des Bauches.

17) Die Nabelschnur ist 9 Zoll lang, saftig und knotig und in der Art getrennt, daß aus der Seitenwand derselben ein Stück fehlt; dieselbe war unterbunden mit einem mehrfach zusammengelegten Zwirnfaden; die Nabelschnur selbst war leer und der angelegte Band hatte keine Einschnürung bewirkt.

18) der After war reichlich mit Kindspech beschmutzt.

19) An den Geschlechtstheilen war nichts Regelwidriges zu bemerken.

20) Die Beine waren gegen den Bauch angezogen und nicht auszustrecken.

21) Die Farbe des Gesichts des Kindes hatte gleiche Farbe mit der der übrigen Haut, war mithin nicht blauroth.

22) Die Breite der Schultern maaß $5^1/_2$ Zoll, die der Hüften $4^1/_2$ Zoll.

23) Die Brust war auffallend stark gewölbt, in der Art, daß die Rippen der beiden Seiten, jedoch die linke mehr, als die rechte, hervortraten; das Brustbein dagegen vertieft erschien.

24) Am Unterleibe war nichts zu bemerken, so wie an dem übrigen Körper der kleinen Leiche nichts besonderes, namentlich aber keine weiteren Verletzungen zu beobachten waren.

II. Innere Besichtigung.

1. Kopf.

25) Der Unterkiefer war beweglich, so daß eine freie Einsicht in die Mundhöhle genommen werden konnte. Die Mundhöhle selbst mit der Zunge waren blaß von Farbe.

26) Die Zunge war nicht aufgeschwollen oder blauroth.

27) Die Lippen waren von blaßrother Farbe.

28) So weit der untersuchende Finger eindringen konnte, waren Mund und Rachenhöhle frei von Schleim, sonstigen Unreinigkeiten, oder gar fremden Körpern.

Es wurde hierauf der Kopf geöffnet, indem nach Durchschneidung der Kopfhaut dieselbe von dem Knochen abgelöst und zurückgelegt wurde.

29) Es zeigten sich zuvörderst auf der rechten Seite, genau an der Stelle, wo das Stirnbein, das Scheitelbein und das Schläfenbein an einander stoßen und die äußerlich bezeichnet war durch jene oben bezeichnete sugillirte Stelle der Oberhaut, verschiedene Blutpuncte auf der innern Seite der zurückgelegten Kopfhaut.

30) Auf dem Knochen fand sich an derselben Stelle ein dreikantiges, an der Basis und an den Seiten einen Zoll messendes Extravasat von geringer Stärke.

31) An dem hinteren und äußeren Winkel des Scheitelbeins derselben Seite fand sich ferner ein kleines Extravasat, etwas größer als eine Linse.

32) Auf der linken Seite fand sich an dem innern Rande des Scheitelbeins ein umschriebenes, $1^1/_2$ Zoll breites und langes Extravasat, welches nach Durchschneidung der Knochenhaut, ein schwarzes flüssiges Blut ausfließen ließ. Genanntes Extravasat verbreitete sich fast über die ganze Fläche der beiden Scheitelbeine, ohne jedoch in

dem ganzen Umfange die Knochenhaut von dem Knochen abgelöst zu haben; vielmehr erschien diese Stelle genau unterschieden von dem eigentlichen Extravasat.

33) Ueber den ganzen Kopf erschienen die kleineren Gefäße, wie mit Blut ausgespritzt.

34) Von innen nach außen, an dem vordern Drittheil des bezeichneten, umschriebenen Extravasates zeigte sich ein Schädelbruch, der reichlich die Hälfte der Breite des Scheitelbeins einnahm, am inneren Rande dieses Beines anfangend und den Knochen durchdringend $1^1/_4$ Zoll Hamburger Maaß ab- und auswärts ohne weitere Splitterung des Knochens verlief.

Es wurden die einzelnen Knochen getrennt und das Gehirn untersucht.

35) Zwischen der harten Hirnhaut und dem Gehirn mit seinen Häuten fand sich rund um das große Gehirn gelagert etwa 2 — 3 Drachmen schwarzen und flüssigen Blutes.

36) Die Sinus des Gehirns enthielten wenig Blut.

37) Das Gehirn aus seiner Höhle herausgenommen, zeigte rücksichtlich seiner Consistenz eine völlig normale Beschaffenheit, es war weiß von Farbe ohne Blutpunkte und Extravasate.

38) Die verschiedenen Höhlen des Gehirns waren leer und alle Theile desselben nicht in dem Zustande der Blutüberfüllung.

2. Brust. Der sorgsam abpräparirte und sodann geöffnete Kehlkopf zeigte

39) durch die genaueste Untersuchung auch nicht eine Spur eines fremden Körpers; er war normal gebildet.

40) Der gleichfalls untersuchte Schlund zeigte keine fremden Körper und weder dieser, noch die Luftröhre, noch die Knochenhöhle, waren mit Schleim angefüllt.

41) Die Halswirbel waren beweglich und eine Verrenkung derselben nirgends zu finden.

Nach Eröffnung der Brusthöhle zeigte sich

42) die röthlich marmorirten Lungen.

43) Dieselben füllten den Brustkasten aus und

44) bedeckten den Herzbeutel halb.

45) Die Thymusdrüse bedeckte den oberen Theil des Herzbeutels.

46) Die Kanten der einzelnen Lungenlappen waren abgerundet.

47) Die mit dem Herzen herausgenommenen Lungen wurden der Lungenprobe unterworfen. Es wurde zunächst die unterbundene Lunge mit dem Herzen in ein hinlänglich großes Gefäß mit kaltem Wasser geworfen. Beide Organe schwammen vollkommen im Wasser.

48) Die von dem Herzen getrennte Lunge zeigte gleiche Schwimmfähigkeit.

49) Die zerschnittene Lunge zeigte in ihren einzelnen Theilen sich vollkommen schwimmend.

50) Das Einschneiden in die Lungen verursachte ein knisterndes Geräusch.

51) Unter dem Wasser ausgedrückt erschienen auf demselben eine Menge kleiner Luftbläschen.

52) Es ließ sich aus der Lunge Blut, wie aus einem Schwamme drücken.

53) Das absolute Gewicht der Lunge ohne Herz und Thymusdrüse betrug 3 ℒ. und 1 Qt.

54) Die Thymusdrüse wog 128 Gran.

55) Das Herz war mit flüssigem Blute angefüllt.

56) Die Lungenarterie war gehörig erweitert.

57) Das eirunde Loch war vollkommen geschlossen.

58) Der botallische Gang war nicht geschlossen, wohl aber verengt.

3. Bauchhöhle. Nach Oeffnung derselben fand man

59) die Nabelgefäße leer,

60) die Urinblase ganz leer,

61) den unteren Darmkanal angefüllt mit Kindspech.

62) Magen und öberer Darmkanal waren leer, ersterer enthielt etwas weißlich grauen Schleim.

63) Die Leber war groß und wog 9 ℒ.

64) Die Milz war nicht sehr blutreich.

65) Die Gallenblase war leer.

Von den übrigen Organen des Unterleibes war nichts zu bemerken.

An der wieder ausgegrabenen Nachgeburt fand man einen Theil der Nabelschnur; sie maaß 13 Zoll und paßte dem äußeren Ansehen nach genau an die, an dem Kinde befindliche Nabelschnur, so daß an der ganzen Nabelschnur nichts fehlte.

Die mit der Inculpatin angestellten Ausmessungen des Beckens geben wegen der großen Schwierigkeit solcher Untersuchungen kein bestimmtes Resultat, doch muß immerhin das Becken derselben als ein weites und großes betrachtet werden. Die Ausmessung der **Conjugata** durch Messung der Entfernung von dem oberen Ende der Schooßbeinvereinigung und dem Stachelfortsatze des letzten Lendenwirbelbeins, gab nach Abzug von 3 Zoll für die Weichtheile eine Größe der **Conjugata** von fast 5 Zoll.

Elogium medicum.

Die **in foro** vorkommenden Fragen über die Todesart todt gefundener Kinder, gehören zu den schwierigsten in der Legalmedicin

und wenn gleich manche Wahrheit aus dem Kampfe der Lehrer, die ihr Thema begriffen, siegreich hervortrat, so bleibt dennoch gar Manches dunkel und ungewiß und nicht selten kann nur Muthmassung gegeben werden, wo von dem Criminalrichter wegen der Zurechnung zur Schuld oder Strafe, Gewißheit gewünscht und verlangt wird. Die Lehre über Reife des Kindes; über die Beweiskraft der Lungenprobe; über den Tod der Neugebornen ꝛc. mögen Obiges bewahrheiten.

Vor allen scheint es aber für den gerichtlichen Arzt wichtig, um den Anforderungen des Criminalrechtes an ihn möglichst genügen zu können, daß er es sich klar mache, was zum Behuf der Sicherstellung des Thatbestandes dem Richter zu wissen nöthig ist. — Gehet der gerichtliche Arzt auf diese Weise ein in die Anforderungen der Strafrechtspflege an ihn, so werden sich demselben zur möglichst genauen Beantwortung nachstehende Fragen darstellen.

Da nämlich die Tödtung eines nicht lebensfähigen Kindes nach den Gesetzen nicht als Kindermord betrachtet wird, so hat der Gerichtsarzt zunächst zu beantworten:

1) Ob das Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedsmäßiges Kind oder ob es eine unreife vorzeitige Leibesfrucht, ein nicht lebensfähiger Abortus oder eine lebensfähige Frühgeburt war.

280 Tage sind nöthig, die menschliche Frucht zur völligen Ausbildung zu bringen, die vor dieser Zeit gebornen Kinder sind Frühgeburten. Ob nun die Lebensfähigkeit des Kindes mit dem 181sten Tage, wie unter anderen das römische Recht will, beginnt oder dieser Termin weiter hinauszuschieben sei, bedarf für den vorliegenden Zweck keiner weiteren Erörterung, indem zum Zweck der Strafgesetzgebung eine genaue Beweisführung und nicht eine bloße Annahme, für die Lebensfähigkeit des Kindes zur Erhebung des Thatbestandes nöthig ist.

Mittelst zweier Wege lehrt die gerichtliche Medizin es erkennen, ob todtgefundene Kinder lebensfähig sind oder nicht, nämlich durch Beachtung der sinnlich erkennbaren Beschaffenheit äußerer Theile und von dem Eintritt gewisser Lebensverrichtungen; daß letztere Art nur bei lebend Gebornen anwendbar ist, verstehet sich von selbst. Das Gewicht des Kindes (2) betrug 5 ℔ 9 Lt und 1 Drachma, mithin über $5^1/_4$ ℔ und die Länge desselben $22^1/_2$ Zoll.

Geben nun freilich die Lehrer der gerichtlichen Medizin das Normalgewicht eines ausgetragenen Kindes auf 6 — 7 ℔ und die Länge desselben auf 19 — 22 Zoll an, so ist in dieser geringen Abweichung von dem normalen Verhältnisse um so weniger ein Grund für die Annahme der mangelhaften Ausbildung des Kin-

des zu finden, als das Maaß desselben das Normalmaaß noch übertrifft und die Erfahrung überdies lehrt, daß die Gewichts- und Maaßbestimmungen bei Bestimmung der Reife eines Kindes vielen Schwankungen unterworfen sind. Für die Reife des Kindes sprechen außerdem das reichliche braune Kopfhaar des Kindes; die Durchmesser des Kopfes (3); die Größe der Fontanellen (4); die Ausbildung des Gesichtes und ganzen Körpers (5. 10); die knorpelige Beschaffenheit der Ohren und der Stand derselben (6); die Farbe und Beschaffenheit der Haut (9) und der Nägel (11); die Stellung des Nabels (16) und die Beschaffenheit der Nabelschnur und endlich das Maaß der Schultern und Hüften von $5^1/_2$ und $4^1/_2$ Zoll.

In Wildbergs neuestem Werke **Pneobiomantie**, Leipzig 1830 S. 55 und 56, findet sich die Behauptung, daß das Gewicht der Lungen geathmet habender reifer Kinder 24 bis 26 Drachmen und derer, die nicht geathmet haben, 12 bis 15 Drachmen betrage. Diese Behauptung kann aber bis dahin bei Abfassung von medicinischen Gutachten um so weniger eine Beachtung finden, als die früheren Untersuchungen über die Berntsche und Wildbergsche verbesserte Lungenprobe das Mißliche einer bestimmten Gewichtsannahme der Lungen durch die Erfahrung, nachgewiesen haben. Bernt selbst übrigens bestimmt das Gewicht der Lungen reifer Kinder, die nicht geathmet haben, nur auf 2 ℥; wollte man letzteres als unbedingt richtig annehmen, so würde darin für den vorliegenden Fall, wo die Lunge ein Gewicht von 3 ℥ 1 Dt. zeigte (53), ein neuer Beweis für die Reife des Kindes gefunden werden müssen.

Henckes Abhandlungen B. 2 **P.** 218.

Die zweite Frage beziehet sich auf das wirklich geführte Leben des Kindes außerhalb der Gebärmutter und hat der Gerichtsarzt zu bestimmen

2) ob das Kind schon todt zur Welt kam oder ob es nach der Geburt noch lebte.

In allen Fällen, wo nicht das Leben des Kindes nach der Geburt durch Zeugenaussagen außer Zweifel gesetzt ist, hat der forensische Arzt nach physischen Merkmalen das Gelebthaben des Kindes zu erweisen.

Die Lungen- und Athemprobe, die Harnblasenprobe und die Existenz von wirklichen Sugillationen sind die Mittel, deren sich der Arzt zur Beweisführung bedient.

A. Die hydrostatische Lungenprobe, seit so vielen Jahren mit gelehrter Polemik angegriffen und vertheidiget, hat unter den Beweismitteln den ersten Rang erhalten und wenn auch für sich

keine unbedingte Beweiskraft, so begründet sie doch in Verbindung mit den anderen Zeichen, die auf geschehenes Athmen deuten (Athemprobe) einen Grad von Wahrscheinlichkeit, der das Gelebt- oder Nichtgelebthaben des Kindes fast bis zur Evidenz zu erweisen geeignet ist.

In dem vorliegenden Falle beweisen 42 — 58, daß das Kind geathmet und zwar ziemlich kräftig müsse geathmet haben, indem die Lunge, mit und ohne Herz, ganz und zerschnitten, vollkommen schwamm, beim Zerschneiden derselben sich Blut ausdrükken ließ und ein knisterndes Geräusch die Anwesenheit von Luft, selbst in den kleinsten Zellchen der Lungen, bewies.

Die Form der Lungen, indem die einzelnen Lappen abgerundet erschienen, ihre röthlich marmorirte Farbe, ihre Lage und Ausdehnung, mittelst welcher der Brustkasten ausgefüllt und das Herz halb bedeckt war, nicht minder die bedeutende Wölbung des Brustkastens (23), das Geschlossensein des eirunden Loches zeugen für das kräftige Athmen des Kindes.

Ploncquet, davon ausgehend, daß nicht nur Luft, sondern auch Blut mit dem ersten Athmen in die Lunge dringe, mithin das absolute Gewicht der Lunge bei einem ausgetragenen Kinde, welches geathmet, größer sein müsse als bei demjenigen, welches nicht athmete, bestimmt das Verhältniß des Gewichtes der Lungen, die geathmet haben, zu dem des Körpers wie 2 — 70, während er bei Lungen, die nicht geathmet haben, sich wie 1 — 70 verhält und bezeichnet diesen Versuch mit dem Namen Blutlungenprobe.

Möricke, Hartmann, Schmidt und französische Aerzte haben indeß das Schwankende und Unsichere in diesen Bestimmungen nachgewiesen.

Ploncquet: Commentar. medic. in processus criminal. etc. Pag. 109.

Das absolute Gewicht der Lungen betrug in dem vorliegenden Falle (53) 3 Lt 1 Drachma — 13 Drachmen und das des Kindes 5 ℔ 9 Lt und 1 Drachma — 664 Drachmen nach Abzug des Gewichtes der Lungen. Mithin stellt sich ein Verhältniß heraus wie 1 — 51, ein Verhältniß, welches keiner Angabe entspricht, mithin ganz ohne Einfluß auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles ist.

Ein Vorwurf, der die Gültigkeit der Lungenprobe trifft, ist der, daß dieselbe keineswegs das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt unbedingt beweise, denn das Kind könne auch schon vor und während der Geburt geathmet haben.

Abgesehen davon, daß überhaupt in diesem Falle kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, das Kind habe kurz vor der Geburt

gelebt, sei aber während derselben eines natürlichen Todes gestorben, so kann wohl schwerlich von einem Athmen vor der Geburt hier die Rede sein, indem dieser etwas zweifelhafte Zustand doch jedenfalls nur bei verzögerten Geburten eintritt, während nach den Acten in diesem Falle die Geburt sehr schnell von Statten ging und in den Aussagen der Inquisitin, soweit dieselben den Hergang bei derselben betreffen, sich überhaupt nichts findet, was einer solchen Annahme förderlich wäre.

Ein anderer Einwurf gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe, die bei diesem Falle in Betracht kommt, bestehet darin, daß das Schwimmen der Lungen für sich nicht das Leben nach der Geburt beweisen könne, wenn nämlich

a) dem Kinde Luft eingeblasen würde oder
b) wenn sich durch Fäulniß Luft in den Lungen entwickelte und endlich
c) wenn die Lunge durch Windgeschwulst (Emphysema) verändert ist.

In dem vorliegenden Falle ist von Einblasen der Luft in die Lunge gar nicht die Rede, nirgends sind Spuren von Fäulniß, nirgends krankhafte Veränderungen irgend eines Organes, besonders der Lungen gefunden worden. Ueberdieß kann sich dieser Einwurf gegen die Gültigkeit der Lungenprobe nur beziehen auf die eigentliche hydrostatische Schwimmprobe im engeren Sinne, indem alle diese Zustände und Veranlassungen nicht die übrigen oben genannten, das geschehene Leben und Athmen des Kindes beweisenden Erscheinungen hervorbringen können.

NB. Für das Leben des Kindes außerhalb des Uterus spricht die Entleerung des Harns. Wenn dieser Probe freilich nur ein geringer Werth beigelegt werden darf, so mag sie doch der Vollständigkeit wegen nicht übergangen werden.

C. Eine fast gleiche Bewandtniß hat es mit den Sugillationen an Kinderleichen, als Beweis des außerhalb der Gebärmutter fortgesetzten Lebens. Die Lehrer der gerichtlichen Medicin sind über den Werth dieses Zeichens getheilter Meinung. Gönner und Metzger halten Sugillationen dann für entscheidend, wenn die Lungenprobe für das geschehene Athmen spricht. Eigentliche Sugillationen, meine ich, können nur während des Lebens entstehen. An der kleinen Leiche finden wir in dem vorliegenden Falle solche an dem Kopfe des Kindes.

Bei weitem am wichtigsten ist die Beantwortung der dritten Frage.

3) Ist nämlich die Todesart des Kindes eine natürliche oder gewaltsame gewesen und ist Letzteres der

Fall, hat vorsätzliche Tödtung durch die Mutter (oder durch Andere) statt gehabt oder nicht?

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung wird der Richter auf Zufall, Fahrlässigkeit oder rechtswidrigen Vorsatz zu schließen haben, sie ist mithin die wichtigste, indem sie in der nächsten Beziehung zur That stehet.

Betrachten wir die Resultate der Leichenbesichtigung und der Section und berücksichtigen besonders die Nr. 7, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 des **Visi reperti**, so muß der Gedanke an eine gewaltsame Todesart sich uns um so bestimmter aufdrängen, als wir nirgends in den Acten etwas verzeichnet finden, was den Tod des Kindes aus inneren Ursachen erklären könnte, vielmehr finden wir alle Organe gehörig ausgebildet und zum Fortleben tauglich und nirgends Spuren eines pathischen Zustandes, mit Ausnahme der, unter den oben genannten Nummern verzeichneten bedeutenden Kopfverletzungen, die wir ihrer Art und ihrem Umfange, so wie ihrer tödtlichen Wirkung nach näher würdigen wollen.

Das was im Allgemeinen Kopfverletzungen so bedeutend und gefahrdrohend macht, ist die hohe Bedeutsamkeit eines so edlen Organes, wie das Gehirn, dessen zarte Organisation um so deutlicher und bestimmter von dem Kindesalter bezeichnet wird, als das Kind jünger ist, deshalb der so häufig augenblicklich tödtliche Ausfall von einigermaßen bedeutenden Kopfverletzungen kleiner Kinder. Die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Verletzungen des Kopfes beziehen sich theils auf die harte Umhüllung des Gehirns, theils auf das Gehirn selbst. Die Nr. 29 — 36 gaben uns die Beschreibung einer Kopfverletzung, worin wir auf den ersten Blick einen Schädelbruch mit Blutergießung auf dem Knochen und auf dem Gehirn selbst erkennen.

Sind nun solche Verletzungen zwar von hoher Bedeutung und allein schon hinreichend, den Tod, zumal bei einem zarten Kinde, zu bewirken, so tritt ein anderer begleitender Zustand hinzu, der freilich mehr analogisch präsumirt werden muß, als durch physische Merkmale im Gehirn erkannt werden kann.

Durch irgend eine Gewalt nämlich, die so bedeutend ist, daß die verschiebbare Hirnschale eines Kindes zerspringt, muß das Gehirn nothwendig in seiner Vitalität gestört und so mächtig ergriffen werden, daß Lähmung vollkommene oder unvollkommene d. i. völliges oder theilweises Erlöschen der Lebensthätigkeit die Folge davon ist. Die Pathologen haben diesen Zustand Gehirnerschütterung genannt und ihn als die häufige Folge der tödtlichen Kopfverletzungen bezeichnet. Da nun dieser Zustand sich mehr auf die Dynamik des Körpers beziehet, durch die Leichenöffnungen aber nur die

Wirkung der Lebensthätigkeit der gesunden und kranken, mithin die Materie der Untersuchung sich darbietet, während das Leben selbst sich mehr und mehr der Autopsie entziehet, so wird es erklärbar, warum dieser Zustand sehr häufig, ohne materielle Veränderungen zu bewirken, den Tod augenblicklich veranlaßt. Es scheint demnach ausgemacht zu sein, daß die vorliegende Kopfverletzung unmittelbar das Kind tödtete oder muthmaßlich, wie wir später sehen werden, in einen Zustand von Scheintod oder Betäubung versetzte.

Wir müssen der Vollständigkeit wegen, aber auch nur dieserwegen, noch des Zustandes Erwähnung thun, wo Gehirnschädelbrüche von Bildungsfehlern herrührten. Nicht die Seltenheit solcher Fehler macht aus begreiflichen Gründen die leichte Abfertigung dieses Gegenstandes erklärlich, sondern die Art der Verletzung selbst, indem einmal solche Bildungsfehler nicht mit einem Extravasat verbunden vorkommen und dann die stumpfen Ränder des Knochens, so wie das gleichzeitige Vorkommen von anderen Bildungsfehlern, die Unterscheidung sehr leicht machen.

Es ist demnach der erste Theil der dritten Frage damit erledigt, daß das Kind keines natürlichen, sondern eines gewaltsamen Todes gestorben sei.

Wer aus diesem Resultate nun folgern wollte, es müßte deshalb die Mutter das Kind getödtet haben, würde sich der Leichtfertigkeit und Übereilung schuldig machen. Es liegt uns ob, nach physischen Merkmalen zu bestimmen, ob mit Wahrscheinlichkeit, Fahrlässigkeit der Mutter oder absichtliche Tödtung anzunehmen sei. Wir wollen, um hierüber mit einiger Wahrscheinlichkeit entscheiden zu können, eine summarische Darstellung des Herganges bei der Geburt voranschicken.

Inculpatin ist zum dritten Male schwanger und zweimal sehr leicht entbunden worden. Den Nachmittag vor dieser dritten Geburt trägt Inculpatin schwere Wassereimer, und bemerkt beim Aufheben ein Gnupsen, worauf dieselbe Schmerz empfand. Um 2 Uhr Nachts begannen die heftigen Geburtswehen und vor 3 Uhr ging das Fruchtwasser ab, worauf Inculpatin ans Bett trat und sich mit den Händen an dasselbe stützend, in halbgebogener Stellung das Kind gebar, welches von ihr, auf den, dünn mit wenigem Stroh belegten Boden schoß, indem die Nabelschnur zerriß. Sie, die Inculpatin, wickelte darauf das Kind in ein Tuch und legte es neben sich ins Bette, worauf sie selbst sich zudeckte.

Wir müssen zunächst der Möglichkeit, das Kind könne schon im Mutterleibe durch eine der Schwangeren zugefügten Gewaltthätigkeit jene Kopfverletzung erhalten haben, Erwähnung thun und das um so nothwendiger, da in den Aussagen der Inculpatin

wirklich eine Verletzung des Körpers durch Tragen von schweren Eimern, genannt ist. — Es wird daher nöthig, die bewährtesten Lehrer zu hören, um über die Möglichkeit einer solchen Verletzung ein Urtheil fällen zu können. So viel ich weiß, war Johann Bohn der erste, der zu Gunsten der Angeklagten, in jener Zeit der harten Gesetzgebung eine Verletzung des Kindes durch Verletzungen der Mutter annahm.

Joh. Bohn de renunciatione vulnerum.

Ploncquet und Schmidt haben Fälle der Art gesammelt, so wie wir im Hufelandschen Journal B. XI. St. 3 und in Hopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde B. X. Fälle ähnlicher Art verzeichnet finden.

In all diesen Fällen nun waren Stöße oder Schläge auf den Unterleib oder in die Seiten die veranlassende Ursache; in dem vorliegenden Falle dagegen war es die durch das Heben einer schweren Last erzeugte Erschütterung und Spannung, die allerdings geeignet war eine frühzeitige Geburt zu veranlassen, jedoch gewiß nicht Verletzungen des Kindes bewirken könnte. Es kann mithin von einer Verletzung des Kindes durch Heben einer schweren Last um so weniger die Rede sein, als eine bestimmtere und mit der Natur der Verletzung in einem näheren Zusammenhang stehende Veranlassung vorliegt. — Ferner haben Röderer, Baudeloque, Schmitt, Jörg, Stein u. a. durch eine reichhaltige Erfahrung bewiesen, daß durch eine lange und schwere Geburt Verletzungen, namentlich des Kopfes der Kinder erzeugt werden können, besonders wenn der Kopf lange Zeit eingekeilt stehet, das Becken mithin relativ zu eng ist und heftige krampfhafte Wehen vorhanden sind. Aber auch von diesen Momenten findet sich in unserem Fall nicht ein einzigstes, welches die Annahme rechtfertigte, es könne der Hirnschaalbruch durch eine schwere Geburt entstanden sein, vielmehr war die Geburt nach eigenem Geständnisse der Inculpatin eine sehr leichte.

Eben diese leichte und schnelle Geburt bedingt die Möglichkeit des von der Inculpatin behaupteten Hervorschießens des Kindes auf den Fußboden, indem dieselbe, nachdem das Fruchtwasser abgeflossen war, in einer halbgebogenen Stellung geboren zu haben, angiebt. Die Möglichkeit der Hirnschaalverletzungen durch das schnelle Hervorschießen des Kindes aus den Geburtstheilen der Mutter auf einen harten Gegenstand, ist lange von vielen Lehrern behauptet und vielleicht zu uneingeschränkt angenommen worden. Der Kampf des Herrn von Klein in Stuttgart gegen die Möglichkeit des Todes Neugeborner durch einen Sturz auf den Boden ist bekannt, nicht weniger sind es die von ihm mitgetheilten

Erfahrungen der Würtemberger Aerzte. Alle diese Fälle, die in dem von Kleinschen Werke nachzusehen sind, liefern allerdings data, die zur Vorsicht ermahnen können, aber die Unmöglichkeit der beregten Todesart nicht beweisen, vielmehr befinden sich unter ihnen Fälle, die zur Beweisführung des Gegentheils sehr geeignet scheinen. Hencke in seiner Zeitschrift und Abhandlungen hat diesen Gegenstand umständlich und umfassend behandelt und sich entschieden für die Möglichkeit des Todes der Kinder durch einen Sturz auf den Boden bei schnellen Geburten erklärt, zugleich aber darauf hingewiesen, daß jene Körperbeschädigungen nicht grade bei jedem Sturze entstehen müssen. Die Versuche französischer Aerzte, (Lecieux) die todte Kinder von einer verschiedenen Höhe herabfallen ließen, haben gleichfalls für die Möglichkeit entschieden. Von funfzehn Kindern, die man auf diese Weise 18 — 36 Zoll hoch herabfallen ließ, bekamen 12 Kinder Hirnschaal-Brüche. Es stehet mithin über jedem Zweifel erhaben, daß wirklich Hirnschaalbrüche durch den Sturz auf den Boden entstehen können, wenn entweder die Nabelschnur zerreißt oder lang genug ist, um in der Stellung, worin die Mutter sich während der Geburt befand, dem Herabstürzen des Kindes nicht hinderlich zu sein.

Es fragt sich nun mit Beziehung auf den vorliegenden Fall:

1) ist es mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind den Hirnschaalbruch und die Extravasate durch einen Sturz auf den Fußboden oder einen sonstigen harten Körper hat erhalten können, oder ist es wahrscheinlich, daß absichtlich zugefügte Gewalt jene Verletzungen erzeugte.

2) Ist das Kind allein und nothwendig durch jene Hirnverletzung getödtet worden oder haben andere begleitende Umstände einen Einfluß auf die tödtliche Wirkung gehabt und endlich

3) hat die Mutter so von der Geburt überrascht werden können, daß sie das Hinabstürzen des Kindes zu verhüten außer Stand gesetzt war?

ad 1. Vergleichen wir die Verletzung des Schädels, nämlich den Bruch desselben, der sich grade auf dem Schädel fand, mit dem von der Inquisitin angegebenen Geburtsgeschichte, so stehet der Annahme, das Kind sei von ihr geschossen, meiner Meinung nach, nichts entgegen. Nach physischen Merkmalen läßt sich es mindestens nicht darthun, daß eine absichtlich angewandte mechanische Gewalt den Schädelbruch erzeugt habe. Der rasche Verlauf des ganzen Geburtsactes, der nicht länger als eine Stunde dauerte, leistet jener Annahme Vorschub, wie namentlich die von der Inquisitin angegebene Stellung während des Geburtsactes und die zusammenpassenden Enden der zerrissenen Nabelschnur das be-

stätigen. Nehmen wir noch die, freilich nicht genau gemessenen Beckenverhältnisse und den Umstand in Erwägung, daß Inquisitin zum dritten Male geboren hat und daß die zwei ersten Entbindungen gleichfalls sehr leicht von Statten gingen, so finden wir hierin eine neue Bestätigung unserer Annahme, daß nämlich höchstwahrscheinlich der Hirnschaalbruch und die Extravasate im Gehirn, durch den Sturz des Kindes auf den Boden entstanden sind.

ad 2. Kommen freilich sehr häufig Fälle vor, wo ein auf den Boden gestürztes Kind durch Hirnerschütterung unmittelbar seinen Geist aufgiebt, so giebt es doch viele andere Fälle, wo nicht augenblicklich Tod sondern nur Betäubung und Asphyxie eintrat, wie viele von den von Heinschen Fällen dies darthun. Es ist nicht zu läugnen, daß die beiden Sugillationen in den Schläfen nicht wohl durch den Sturz des Kindes auf dem Kopfe haben entstehen können, wie sie auf der anderen Seite wohl nicht in Verbindung stehen mit dem Hirnschaalbruch, wenigstens kann man sie nicht als die äußeren Zeichen der einwirkenden mechanischen Gewalt betrachten, die den Hirnschaalbruch erzeugte.

Wie mir scheint, finden wir die Spur ihrer Entstehung in der Erzählung der Inquisitin: dieselbe erzählt nämlich, daß sie, nachdem das Kind geboren und sie es für todt gehalten, eingewickelt, bei sich ins Bett gelegt und sodann zugedeckt habe. Nehmen wir nun an, nachdem wir bevorworten, daß Sugillationen allemal das Resultat des lebenden Organismus' sind, daß das Kind durch den Sturz auf den Boden nicht getödtet, sondern nur betäubt und in einen Zustand des Scheintodes versetzt worden ist, dasselbe aber bei gänzlicher Vernachlässigung seinen Tod finden mußte in Folge des Sturzes, so erklärt es sich, wie durch Druck und vielleicht unwillkührlich beigebrachte Stöße, Sugillationen am Kopfe haben entstehen können.

ad 3. Bei einer Person, die zum dritten Male der Entbindung entgegen siehet, kann wohl von dem Verkennen der herannahenden Geburt nicht die Rede sein, um so weniger, da sie, bekannt mit dem Hergange bei der Geburt, nach abgeflossenem Fruchtwasser, absichtlich eine Stellung wählte, von der sie wissen konnte und mußte, daß dieselbe dem Kinde Gefahr bringen konnte.

Fassen wir nun nochmals die Resultate dieser Untersuchung zusammen, so gehet daraus hervor,

1) daß das in Rede stehende Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind gewesen, daß

2) dasselbe nach der Geburt noch gelebt habe und kein körperlicher Zustand bei demselben vorhanden war, der das Fortleben desselben hätte verhindern können.

3) daß das Kind an einer Hirnschaalverletzung, mittelst Druck aufs Gehirn oder vielleicht mittelst einer dadurch erzeugten Gehirnerschütterung, gestorben ist, welche Verletzung

4) wohl durch einen Sturz auf den Boden hat entstehen können und nach physischen Merkmalen, da keine Zeichen einer absichtlich angewandten Gewalt vorhanden sind, auch entstanden ist. — Ob nun

5) diese Verletzung unmittelbar das Kind getödtet oder dasselbe zunächst nur in einen Schwäche=Zustand versetzt hat, läßt sich nicht mit Gewißheit, sondern nur nach Muthmaßung beantworten, daß aber endlich

6) die Inquisitin das Herannahen der Geburt nicht hat verkennen können und ihr die Gefahr für das Kind in der selbstgewählten Stellung während der Geburt nicht hat unbekannt sein können.

Am 25. August ward das Verhör an einem außerordentlichen Gerichtstage fortgesetzt.

Der Hofknecht Hans Friedrich Carstens, 23 Jahr alt, gab an:

In der Nacht, als die Inculpatin geboren haben solle, habe er allerdings dem Holländereimädchen Marie einen Besuch abgestattet. Er habe zum Regimente abgehende Recruten nach Elmhorst begleitet, bei dieser Gelegenheit etwas in den Kopf bekommen und sei bei seiner Zuhausekunft durch die offne Bodenluke zu dem gedachten Mädchen auf den Boden des Holländerhauses gestiegen. Vor 2 Uhr sei er bei dem Mädchen angekommen und habe sich bei ihr auf das Bett gesetzt. Denn bald nachher habe er die Uhr unten im Hause zwei schlagen hören. Als er weggegangen, sei es $^1/_4$ vor drei gewesen, wie er solches auf seiner eigenen Uhr gesehen habe. Während dieser Zeit seiner Anwesenheit habe er in dem dicht vor dem Bette seines Mädchens befindlichen Bette ein Gönsen und gleich darauf die Worte, ach du lieber Gott! vernommen und bei dem Ausdruck an der Stimme Anna erkannt, denn so sei bei Behrmanns Zeit die Inculpatin genannt und erst seit Maitag ihr der Name Christine gegeben worden. Er habe Marie gefragt, was diesem Mädchen fehle, worauf sie erwiedert, sie sei schon gestern Abend krank gewesen und sie wisse nicht, was ihr fehle. Von ihrer Schwangerschaft habe Niemand auch den leisesten Argwohn gehabt. Wenn gleich Deponent, wie gesagt, etwas im Kopfe gehabt, so wisse er doch bestimmt und könne es beeidigen, daß während seiner Anwesenheit die Arrestatin nicht aus dem Bette gewesen und die Stimme eines Kindes nicht gehört worden sei. Als er weggegangen, sei es bereits so helle

gewesen, daß man auch auf dem Boden die Gegenstände deutlich habe unterscheiden können. Es habe ihm daher nicht unbemerkt bleiben können, wenn die Arrestatin aufgestanden sein sollte, so wie er auch jeden Falls das Geschrei des Kindes hätte vernehmen müssen.

Das Holländermädchen Marie Müller beharrt bei der Aussage vom 4. d. M. mit dem Beifügen, daß die Hausfrau an dem fraglichen Morgen gar nicht geweckt habe. Deponentin könne eidlich bekräftigen, daß, während sie gewacht und ihr Liebhaber Hans Carstens etwa von 1/4 vor 2 Uhr bis 1/4 nach 2 Uhr bei ihr verweilet habe, die Inculpatin nicht aus dem Bette gewesen und eine Kinderstimme nicht gehört worden sei. Auf Bemerken, daß ihr Liebhaber erst 1/4 vor 3 Uhr, mithin 1/2 Stunde später weggegangen sein wolle, erwiedert Deponentin, sie meine, daß kurz vor seinem Weggange die Uhr erst 2 geschlagen habe. Auch könne seine Uhr und die Uhr im Hause differiren. Jedenfalls sei es gewiß, daß, so lange Hans Carstens anwesend gewesen, Deponentin nichts davon merken können, daß die Inculpatin geboren habe. Deponentin sei mit dem Schlage drei wieder aufgewacht und habe die andern Mädchen geweckt. Deponentin habe allerdings, als sie sich zum Melken angezogen, die Inculpatin, da diese den nächtlichen Besuch bemerkt zu haben erklärt, gebeten, davon nichts zu erwähnen, damit ihr, der Deponentin, Oheim, der Holländer Görtz, nichts davon erfahren möge, worauf sie ihr auch versprochen, davon nichts gegen den Herrn zu erwähnen.

Christiana Margaretha Weger bleibt alles ernstlichen Vorhaltens ungeachtet dabei, daß sie von der Geburt ihrer Beischläferin, der Inculpatin, nichts bemerkt habe. Sie habe auch im geringsten nicht diese vermuthet oder die Schwangerschaft geargwohnt. Als ich zu Bette ging, schlief sie anscheinend ganz ruhig; ich bin darauf gleich eingeschlafen und erst um 3 Uhr aufgeweckt, doch weiß ich nicht von wem. Es kam mir vor, daß ich im Schlafe Jammertöne hörte, indeß wußte ich nicht, woher und von wem sie kamen. Ich habe noch unten an die Hausfrau, als sie gefragt, was passirt sei, geantwortet, daß es mir zwar im Schlafe so vorgekommen sei, Jammertöne gehört zu haben, daß ich solche für einen Traum gehalten, nun aber doch annehmen müsse, daß ich nicht geträumt habe, weil Stina krank sei.

Es ward hierauf die Inculpatin vorgeführet und befragt, wie sie zu dem angegebenen Namen Stina komme, da sie solchen im Taufscheine nicht führe.

Ich bin von meiner Mutter immer Christina genannt worden und habe nicht anders gewußt, als daß ich so heiße. Im

vorigen Jahre bin ich hier Anna genannt, weil schon eine Andere meines Vornamens vorhanden war.

Vorhalt. Nach einem Schreiben des Trenthorster Gerichts habe der dortige Pächter, Herr von Bülow, es in Abrede gestellt, daß sie an ihn eine Schwängerungsbrüche von 10 mℓ erlegt, und sei seiner Behauptung nach, solche von ihm auch niemals ihr abgefordert worden.

Etwa 8 Tage nach meiner Entbindung kam der Pächter, Herr von Bülow, nach dem Holländerhause und forderte mir 10 mℓ Brüche für diese uneheliche Geburt ab; ich sagte ihm, daß mein Herr sie ihm geben solle, ob dieß geschehen ist, weiß ich nicht, ich habe meinem Herrn den Auftrag zur Zahlung ertheilt, weiß aber nicht, ob dieser denselben ausgeführt hat. Da ich gewöhnlich mit meinem Lohne im Vorschuß war, so erinnere ich nicht mehr, wie die Abrechnung gewesen ist.

Frage. Ob sie wirklich nur ein Kind mehr am Leben habe?

Antwort. Ja, und ist solches angegebenermaßen bei Suhr in der Wesenberger Haide.

Nochmalige ernstliche Nachfrage.

Antwort. Ich habe noch eins am Leben und dieß ist bei meiner Mutter. Vater dieses Kindes ist Friedrich Schöttler, welcher mich zweimal beschwängert hat. Ich habe dieß bisher verschwiegen, weil ich befürchtete, daß mir solches zum Nachtheil gereichen möchte. Dieses Kind habe ich im Steinfelder Heckkathen geboren, wo ich damals bei dem Pächter Siemsen diente. Die Schwängerung war auch daselbst geschehen. Für die Schwängerung, die zweite, habe ich ebenfalls keine Strafe erlitten; mir ist nie etwas gesagt. Mehr als diese vier Schwängerungen kann ich nicht eingestehen.

Vorhalt. Ihr letztes Kind sei nach dem ärztlichen Gutachten lebend zur Welt gekommen, sie müsse daher wissen und habe anzugeben, wie es ums Leben gekommen sei.

Antw. Ich kann nur betheuern, daß das Kind, als ich es an mich hielt, um zu sehen ob es athme, todt war, weil es gar keine Luft holte. Das Kind schoß auf einmal aus der Geburt und bumste bei dem Niederfallen. (weinend) Ich habe dem Kinde nichts gethan.

Vorhalt. Sie habe jedenfalls den Tod des Kindes dadurch verschuldet, daß sie es durch die hülflose Geburt und namentlich durch die angenommene Stellung der Gefahr ausgesetzt habe.

Antw. Dieß hat die Angst mich nicht beachten lassen.

Die Inculpatin, welcher, wie bisher, im Verhör das Sitzen gestattet war, stand auf; erklärte, daß sie sich unwohl fühle und

ward auf ihren Wunsch auf einen Augenblick nach der Gerichtsdiele abgeführt.

Bei ihrem Wiederhereintreten äußert sie unaufgefordert:

Ich habe die Unwahrheit gesagt, indem ich von der Geldforderung oder Zahlung an Herrn v. Bülow gesprochen. Ich habe dieß gethan, um es nicht merken zu lassen, daß ich bisher wegen der vielen Schwängerungen noch ganz ungestraft geblieben sei.

Wiederholt aufgefordert, über den Tod ihres Kindes nähere Auskunft zu geben und dabei dringend ermahnt, durch ein freies Geständniß ihrem sichtbar bedrängten Herzen Luft zu machen, bleibt Inculpatin dabei, daß sie keine Hand an das Kind gelegt habe. Sie bat um etwas kaltes Wasser und schien überhaupt sehr aufgeregten Gemüths zu sein. Nachdem sie sich anscheinend wieder gesammelt und erholet hatte, wiederholet sie unter einem Strome von Thränen, daß sie dem Kinde nichts zu Leide gethan habe. Es ward ihr bemerklich gemacht, daß, wenn sie sich, wie angegeben, zur Geburt hingestellt habe, damit das Kind vom Fallen Schaden nehmen mögte, sie nichts destoweniger, auch ohne weiter Hand daran gelegt zu haben, die Mörderin ihres Kindes sei.

Die Absicht, daß das Kind sich todt fallen sollte, habe ich nicht gehabt. Daß es bei der von mir gewählten Art der Geburt der Gefahr, ums Leben zu kommen, ausgesetzt worden, sehe ich jetzt wohl ein. Indeß hat die Angst, worin ich mich befand und der Schmerz, der mich überwältigte, mich diese Gefahr nicht erkennen lassen.

Die Inculpatin bat wiederum, einen Augenblick abtreten zu dürfen, indem sie über einen Stich im Magen klagte. Nachdem sie wieder hereingetreten war und sich zur Fortsetzung des Verhörs im Stande erklärt hatte, ward sie wiederholt nach der Todesursache ihres Kindes befragt.

Wie das Kind zu Tode gekommen ist, weiß ich nicht, ich weiß aber auch nicht, daß es gelebt hat.

Inculpatin zerfließt in Thränen und scheint tief gerührt und ergriffen zu sein. Sie bittet abermals wegen Unwohlseins auf einen Augenblick entlassen zu werden und tritt nach einer kurzen Pause weinend, jedoch anscheinend gefaßt und gestärkt, wieder vor. So sehr — so schließt das Protocoll — die Stimmung der Inculpatin dazu geeignet schien, mit Erfolg auf sie einzuwirken, so blieben doch alle desfälligen Bemühungen des Gerichts fruchtlos. Vergebens ward sie durch freundliches Zureden und ernste Worte zum Bekenntniß ermahnt, umsonst ward ihr bemerklich gemacht, daß sie auch ohne Geständniß nicht straflos bleiben werde, sie steht

keine weitere Rede als mit den Worten: ich habe dem Kinde nichts gethan.

Am 15. Septbr. ward abermalige außerordentliche Gerichtssitzung gehalten und das Verhör der Inculpatin mit der Aufforderung eingeleitet, aufrichtig und wahrhaft anzugeben, was sie mit dem Kinde vorgenommen habe.

Ich kann über den Tod meines Kindes keine weitere Nachweisung geben, es verhält sich damit, wie ich angegeben habe. Ich weiß nicht, wie das Kind zu den Verletzungen hat kommen können, die an demselben gefunden worden, wenn selbige nicht durch den Fall aus der Geburt auf den Boden entstanden sind. Ich nahm das Kind gleich auf und mit ins Bett, wo ich es nur mit dem Laken zudeckte.

Vorhalt. Nach der einstimmigen Aussage von Hans Carstens und Marie Möller sei während ihres Zusammenseins Inculpatin nicht aus dem Bette gewesen.

Als ich aufgestanden bin und geboren habe, war Hans Carstens noch da und sprach mit dem anderen Mädchen.

Vorhalt. Es sei höchst unwahrscheinlich, daß sie, bei ihrer mit der Geburt getriebenen Heimlichkeit, sich aus dem Bette gewagt habe, so lange Hans Carstens sich noch in ihrer unmittelbaren Nähe bei dem Mädchen befunden.

Es ist aber doch ganz gewiß. Als Hans Carstens wegging, hatte ich mein Kind schon im Arme.

Vorhalt. Inculpatin wolle die Hausfrau an dem Morgen zum Wecken haben klopfen hören, wogegen nach Aussage der Marie Möller die Frau nicht geweckt habe.

Die Hausfrau hat allerdings geweckt, wie sie nach dem Keller ging.

Vorhalt. Ihr Schwängerer habe ihr zuletzt am 1. Juni beigewohnt, nach ihrer ersten Aussage aber habe der letzte Beischlaf 14 Tage vor Weihnacht Statt gefunden.

Ich muß bei meiner Angabe bleiben und mein Bräutigam sich irren; am Tage vor seinem Abgange zum Regimente haben wir uns allerdings gesprochen, aber ohne den Beischlaf zu vollziehen.

Vorhalt. Ihre frühere Angabe, daß sie in den letzten 14 Tagen keine Fruchtbewegung gefühlt, könne wenig Glauben verdienen, da sie ein völlig ausgebildetes Kind zur Welt gebracht, welches auch nach allen daran wahrgenommenen Erscheinungen nach der Geburt gelebt habe.

Ich habe in den letzten 14 Tagen keine Bewegung gespürt und kann hierauf weiter nichts antworten.

Vorhalt. Sie wolle von dem zu Bette gehen der Weger aufgewacht sein, diese habe aber behauptet, daß, wie sie zu Bette gegangen, Inculpatin geschlafen habe.

Gewacht habe ich, aber mich ruhig verhalten und nicht mit der Weger gesprochen, daher sie wohl geglaubt haben mag, daß ich schliefe.

Frage. Was sie vorgenommen, als ihre Wirthin sie an dem Morgen ins Bett steigend betroffen?

Antwort. Ich wollte wegen eines Bedürfnisses hinunter und stieg wieder ins Bett, um mich nicht so vor der Frau sehen zu lassen.

Inculpatin ward ernstlich an die Wahrheit erinnert, sie ward mit der Strafe bekannt gemacht, die auch abgesehen von ihrem Geständnisse ihr drohe und nachdrücklichst zum Bekenntnisse ermahnt.

Ich kann nichts weiter angeben, als was ich gesagt habe, daß nämlich das Kind nicht gelebt hat und durch mich nicht ums Leben gekommen ist.

Vorhalt. Wenn das Kind nicht gelebt habe, so könne es freilich auch nicht durch sie ums Leben gekommen sein; es habe aber gelebt, das sei gewiß.

Davon ist mir nichts bekannt (weinend).

Vorhalt. Sie habe jedenfalls die Gefahr für das Leben des Kindes bei der zur Geburt gewählten Stellung voraussehen müssen.

Darüber habe ich in dem Augenblick keine Gedanken gehabt; ich konnte mich nicht zur Erde bücken, sonst hätte ich Stroh zur Unterlage herbeigeholt. Ich sehe wohl ein, daß es gleich sein würde, ob ich absichtlich diese Stellung genommen, damit das Kind durch den Fall Schaden nehmen möge, oder ob ich Hand an dasselbe gelegt hätte, ich habe aber jene Absicht nicht gehabt, weiß übrigens nicht, warum ich eine Stellung angenommen habe, die allerdings für das Kind gefährlich werden konnte. Ich weiß diesen Punct nicht weiter aufzuklären.

Es wurden die betreffenden Momente aus den Acten hervorgehoben, zusammengestellt und der Inculpatin vorgehalten, es ward ihr ans Herz gelegt, wie schwer darnach der Verdacht auf ihr ruhe, daß sie ihr Kind ums Leben gebracht habe und nochmals bemerklich gemacht, daß wegen der verhehlten Schwangerschaft und der heimlichen und hülflosen Geburt des sichtlich eines gewaltsamen Todes gestorbenen Kindes auch ohne weiteres Geständniß eine peinliche Strafe sie treffen werde. Die Inculpatin bleibt indeß bei der Betheurung, daß sie dem Kind nichts zu Leide gethan und daß es auch nicht gelebt habe. Das Gericht begab sich mit der In-

culpatin nach dem Holländerhause, um daselbst das Local in Augenschein zu nehmen und sich den Standpunct und die Stellung, wie sie geboren, von ihr näher nachweisen zu lassen.

Die Ehefrau Görtz versichert, daß das Bett, worin die Inculpatin gelegen, unverrückt an demselben Platze stehe und auch der erhaltenen Aufgabe gemäß mit den übrigen Betten keine Veränderung vorgenommen sei, bloß die dritte Bettstelle, die damals leer gestanden, sei jetzt mit Bettzeug versehen. Die Ehefrau Görtz erklärte zugleich auf Befragen, daß sie an dem Morgen des Vorfalles mit der Inculpatin die Mädchen weder durch Klopfen noch Rufen geweckt habe, dieselben vielmehr von selbst aufgekommen wären.

Man verfügte sich nunmehr nach dem Boden hinauf. Zwischen der Treppe und dem Treppengeländer und drei in einer Reihe stehenden Betten führt ein 3 Fuß breiter Gang nach einer Kammer. Die 3 Betten stehen dicht an einander und ganz nahe unter dem schräge laufenden Strohdache, so daß da, wo die Dachsparren hervorragen, eine Person sich nur mit Mühe zwischen dem Dache und den Bettstellen hindurchklemmen kann. Das Bett, worin die Inculpatin mit der Weger geschlafen, steht oben an, mit dem Kopfende nach der Kammer gerichtet, von deren Wand es 5 Fuß entfernt ist. Inculpatin zeigte, wie sie hinten im Bette gelegen, nach der Dachseite ausgestiegen sei, um zu gebären, hier aber wegen des schmalen Raumes sich nicht halten können und deshalb bis zum Kopfende zwischen Dach und Bettstelle sich hindurch geklemmt, mit der rechten Hand den Pfosten der Bettstelle angefaßt, die linke Hand und den Kopf auf das Kopfbrett der Bettstelle gelehnt und in dieser Stellung geboren habe. Das Kopfbrett und der Bettpfosten sind 4 Fuß hoch vom Boden. Es läßt sich daher annehmen, daß das Kind in dieser Stellung bei der Geburt reichlich 2 Fuß habe fallen müssen. Da wo es nach Anzeige der Inculpatin mit dem Kopfe hingefallen sein soll, befinden sich nur einzelne Strohhalme, die von dem Aufmachen des Bettes gespillt zu sein scheinen. Mehr Stroh ist auch an dem Kopfende des Bettes auf dem Boden nirgends zu sehen. Angetrocknete Blutflecken sind daselbst noch sichtbar. An der Seite zwischen dem Dache und der Bettstelle liegt etwas mehr Stroh. An das Fußende des Bettes stößt unmittelbar das Fußende der Bettstelle, in welcher die anderen beiden Mädchen und zwar Marie Möller mit Hans Carstens sich befunden. Die Entfernung des Kopfendes dieser Bettstelle bis zum Kopfende des Bettes der Inculpatin mißt 11 Fuß. Wenn gleich der sehr geräumige Boden durch 3 an verschiedenen Seiten befindliche Fenster

Licht bekommt, so ist doch die Abseite, wo die Betten stehen, auch bei vollem Tageslichte nicht ganz erhellt.

Ueber das solchergestalt besichtigte Local ward nebenstehende Handzeichnung zu den Acten gebracht:

Das Gericht begab sich hierauf wieder hinweg, hielt der Inculpatin ihre beharrliche Lüge wegen des Weckens der Wirthin vor, worauf dieselbe erröthend erklärte, sie wisse denn nicht, wie sie zu dieser Behauptung gekommen sei, sie müsse sich geirrt haben. Am Schlusse der Sitzung wurden nochmals alle gravirende Momente aus den Acten zusammengestellt und der Inculpatin mit der Aufforderung zum Geständniß nachdrücklich vorgehalten, jedoch ohne weiteren Erfolg; sie blieb dabei, daß mit ihrem Wissen und Willen dem Kinde nichts zu Leide geschehen sei.

Die fernere Untersuchung ward hauptsächlich auf Ausmittlung der verheimlichten Schwangerschaft und der hülflosen Geburt gerichtet.

Inculpatin, mit Marie Möller confrontiret, bleibt bei ihrer Angabe, daß sie aus ihrem Bette aufgestanden, das Kind geboren und sich mit demselben wieder zu Bette gelegt habe, während Marie Möller den Hans Carstens bei sich im Bette gehabt.

Marie Möller behauptet ihr entgegen, daß sie von allem diesen nichts bemerkt habe, sondern bloß einmaliges Gejammer und Stöhnen und hält der Inculpatin vor, daß dieselbe, nachdem sie bereits geboren, ihr, der Möller, als sie sich zum Melken angekleidet, geäußert: „ihr werdet wohl noch alle mall im Hause, ihr wollet mir Kinder anschnacken, wenn ich Kinder zeugen wollte, könnte ich nach dem Rögen gehen.“

Inculpatin. Ich kann dieß gerne gesagt haben, wenn ich mich gleich dessen nicht bestimmt erinnere. Aus welchem Grunde ich diese Rede geführet, kann ich nicht angeben.

Inculpatin, mit Hans Carstens confrontiret, wiederholt ihre Behauptung, daß sie in der Zeit, da er bei der Marie sich im Bette befunden, aufgestanden und auch, nachdem sie geboren, wieder zu Bette gegangen sei.

Hans Carstens: geboren könne sie allerdings während seiner Anwesenheit haben, allein aufgestanden und wieder zu Bette gegangen sei sie nicht; denn, weil er sie stöhnen hören und daher wachend vermuthet, habe er sie scharf ins Auge genommen, um, wo möglich, nicht von ihr bemerkt zu werden. Den Beischlaf habe er mit Marie nicht geübt, er habe keinen Grund, dieß abzuläugnen, wenn es geschehen wäre, sie, die Inculpatin, würde ihm solches auch nicht nachsagen können. Mit Bestimmtheit müsse er aber behaupten, daß sie während seines nächtlichen Besuchs, wel-

cher etwa von halb 2 bis $^1/_4$ nach 2 Uhr gedauert, nicht aus ihrem Bette gewesen sei, auch bei seiner Ankunft und seinem Weggehen dieselbe Lage in ihrem Bette gehabt, indem sie mit dem Kopfe auf den ausgestreckten Arm sich gelehnt habe.

Inculpatin widerspricht und fügt hinzu, ob er mit der Marie den Beischlaf vollzogen, darüber könne sie keine Gewißheit geben, sie habe beide bloß leise sprechen und lachen hören. Nach der Hausuhr sei es $^1/_4$ vor 3 gewesen, als er weggegangen.

Inculpatin, mit der Ehefrau Schütt confrontiret, räumt auf Vorhalten derselben ein, daß diese dreimal bei ihr gewesen sei, um sie über ihren Zustand zu befragen, daß sie derselben zweimal die Geburt verheimlicht und erst bei dem dritten Besuche das Kind gezeigt und hingegeben habe.

Es ward der Inculpatin vorgehalten, daß die beiden in der Schläfe des todt gefundenen Kindes entdeckten Sugillationen nach dem ärztlichen Gutachten nicht von dem Sturze des Kindes auf den Boden entstanden sein könnten und wurden derselben gleichzeitig die übrigen aus den Acten ausgezogenen Verdachtsgründe ins Gedächtniß gerufen.

Ich kann hierüber keine weitere Nachweisung geben; ich habe dem Kinde nichts zu Leide gethan. Nach dem mit der Geburt erfolgten Falle auf den Boden habe ich das Kind sogleich mit beiden Händen angefaßt, in den Arm genommen und mich damit zu Bette gelegt. Das Kind stand gleich nach der Geburt aufrecht auf dem Kopfe, die Beine an meinen rechten Fuß gelehnt, welche, als ich wieder eine gerade Stellung einnahm, herabglitten, so daß, als ich das Kind mit beiden Händen aufnahm, es auf der Seite auf dem Boden lag. Ich bin über meine Schwangerschaft eigentlich von Niemanden befragt worden und habe auch nicht davon sprechen hören. Ich erinnere nur, daß einmal die Ehefrau Schacht nach der Gosse kam und in Gegenwart der übrigen Mädchen äußerte: ich würde schon ziemlich stark, es helfe sich ziemlich mit mir. Ich schwieg dazu und als die Schacht weg war, sagte ich: das alte Weib sollte sich nur um ihren eigenen Kram kümmern und nicht um mich. Ich war damals bei dem Wassertragen noch so flink, daß ich mit einer Hand jeden Eimer regieren konnte. Ob ich damals grade mich habe flink zeigen wollen, um dadurch die Rede der Schacht zu widerlegen, das kann ich nicht wissen, ja, dieß ist wohl geschehen, ich habe mich in der Handhabung der Eimer schlank und rasch benommen, um den von der Schacht geäußerten Verdacht zurückzuweisen. Ich erinnere, daß ich schon einmal und zwar auf Veranlassung einer Aeusserung des Holländers Görtz über diesen Punkt befragt worden

bin und das Werfen mit den Eimern, aus Unwillen über das Gerede von meiner Schwangerschaft, in Abrede gestellt habe. Es ist mir damals nicht beigefallen. Ich sehe wohl ein, daß ich dadurch von der Abläugnung meiner Schwangerschaft einen Beweis gegeben habe, ich muß auch bekennen, daß ich bis zu dem Augenblicke, wo ich der Ehefrau Schütt das Kind hingab, aus der ganzen Sache ein Geheimniß gemacht habe, woher denn selbst mein Bräutigam nichts davon erfahren hat.

Die Untersuchung erlitt eine Unterbrechung dadurch, daß man den Aufenthalt des Pächters Siemsen zum Steinfelder Heckkathen nicht ausmitteln konnte, weshalb an mehrere Behörden vergeblich Hülfsschreiben erlassen waren. Nachdem sich sein Wohnort unter der Jurisdiction der Herrschaft Pinneberg ergeben hatte, ward er bei der Königlichen Landdrostei daselbst sehr ausführlich und zweckmäßig vernommen. Derselbe gab an:

Von Ostern 1829 bis Ostern 1830 habe, als Comparent Pächter auf den Steinfelder Heckkathen gewesen, ein Mädchen, Namens Stina, bei ihm in der Holländerei gedient. Wie dasselbe mit vollem Namen geheißen, erinnere er nicht mehr, wisse aber, daß sie einen Stiefvater gehabt habe, und daß sie, noch ehe sie bei ihm in Dienst getreten, angeblich von einem gewissen, damals bei dem Vogt Schmidt in Heckkathen dienenden Knecht Fritz Schöttler geschwängert worden sei. Als dieses geschehen oder wenigstens zur Zeit ihrer Niederkunft, habe sie bei dem Holländer Meier in Heckkathen gedient, über dessen jetzigen Aufenthalt Comparent keine Auskunft zu geben im Stande sei. Das erste Kind der Stina sei, so viel Deponent erinnere, von den Eltern derselben zur Verpflegung angenommen worden. Während nun die Stina bei ihm gedient habe, sei ein allgemeines Gerede entstanden, daß sie wieder schwanger sei, und habe sich Comparent dadurch veranlaßt gesehen, das Mädchen deshalb zu befragen. Die Dirne habe ihre Schwangerschaft indessen hartnäckig in Abrede gestellt, und auch gegen den von dem Comparenten adhibirten Dr. med. Petersen in Reinfeld dieselbe geläugnet. Einer Untersuchung von Seiten des Letzteren habe sie sich nicht unterziehen lassen wollen. Da dieser nun den Deponenten versichert habe, daß dem Anscheine nach die Niederkunft der Dirne noch lange hinstehen werde, habe Comparent, der eigentlich die Absicht gehabt, das Mädchen aus dem Dienst zu entlassen, sich dabei beruhigt und die Stina behalten. Nicht sehr lange nachher, vielleicht drei Monate, sei nun die Dirne eines Morgens plötzlich niedergekommen, obwohl man im Grunde ihr die Schwangerschaft gar nicht angemerkt habe, da sie an sich ziemlich corpulent gewesen. Sie

habe bis zum letzten Augenblick gearbeitet, sei in der Erndtezeit an dem fraglichen Morgen mit einer Tracht Milch vom Felde zurückgekehrt, habe, als sie im Hause ihre Milcheimer niedergesetzt, auf einmal ein lautes Geschrei von sich gegeben, und sich darauf in ihre Kammer begeben, wo sie mit Hülfe der herbeigeholten Nachbarsfrauen eines Kindes und zwar eines Mädchens, entbunden worden sei. Sie habe sich damals auf ihre Niederkunft gar nicht eingerichtet gehabt, so daß es durchaus an Kinderzeug gemangelt habe. Die Stina habe nun ihre Wochen im Hause des Comparenten ausgehalten, und sei später auch bis Ostern 1830 ungefähr bei ihm in Dienst geblieben, wonächst sie am Fieber erkrankt und seiner Meinung nach zu ihren Aeltern gezogen sei. Das Kind sei auf den Namen des obgedachten Fritz Schöttler, den das Mädchen als Vater angegeben, getauft worden, und habe die Mutter selbiges demnächst bei kleinen Leuten in Voßkathen in die Kost gegeben, bei denen sich Comparent noch hinsichtlich des Kostgeldes für die Zeit, daß die Stina noch bei ihm dienen werde, verbürgt habe.

Ueber die Aufführung des vielberegten Mädchens während dessen Dienstes bei Comparenten könne er mit Grund keine Klage führen; die Dirne habe ihre Arbeiten ordentlich und gut verrichtet und sich gehorsam und dienstwillig bewiesen. Etwas leichtsinnig habe sie allerdings zu sein geschienen und wild und frech im Umgange mit Männern. Doch könne Comparent eben nicht sagen, daß sie sehr vergnügungssüchtig gewesen und viel aus dem Hause gegangen sei. Der Fritz Schöttler sei angeblich ihr Bräutigam gewesen und habe sie immer vielen Umgang mit ihm gehabt, obwohl er sich nicht viel im Hause des Comparenten habe blicken lassen. Daß sie jedoch auch den Umgang mit andern Männern nicht gescheut, davon zeuge der Umstand, daß des Comparenten Ehefrau sie einmal bei einem andern Knechte im Bett angetroffen und die Dirne von demselben weggejagt habe.

Die Inculpatin ist das dritte und jüngste Kind armer Aeltern, ihr Vater Johann Jürgen Blöß, Arbeitsmann und Vogt zu Trenthorst, starb schon früh, ihre noch lebende Mutter ist in zweiter Ehe an den Arbeitsmann Hans Christian Kröger zu Kl. Wesenberg verheirathet. Beide, die Mutter der Inculpatin sowohl, als ihr Stiefvater, bei denen sie bis zu ihrer Confirmation im Hause blieb, ertheilen ihr hinsichtlich ihres kindlichen Betragens und ihrer Aufführung im älterlichen Hause, ein rühmliches Zeugniß. Nachdem sie mit dem 15. Jahre das älterliche Haus verlassen hatte, hat sie zuerst ein Jahr bei dem Halbhufener Schoer zu Westerau, dann ein halbes Jahr bei dem

Holländer Dürkopp zu Tralauerholz, hierauf 2 Jahre bei dem Holländer Münster in Reinfeld, demnächst 1½ Jahre bei dem Holländer Meyer zu Heckkathen und dem Einwohner Parien daselbst, sodann ein Jahr bei dem Pächter Siemsen zum Steinfelder Heckkathen und endlich 5 Jahre bei dem Holländer Bährmann während seines Aufenthalts theils zu Castorff, theils zu Trenthorst und theils zu Jersbeck, gedient, von dem sie Maitag 1836 in den Dienst seines Nachfolgers, des Holländers Görtz zu Jersbeck, übergetreten ist. Ihre sämmtlichen Brodherrn geben ihr das Zeugniß des Fleißes und der Diensttreue.

Ueber den sittlich religiösen Zustand der Inculpatin giebt der Bericht des Predigers, der ihr während ihrer Gefangenschaft mit lobenswerther Bereitwilligkeit den geistlichen Zuspruch gewähret und sich ihrem Unterrichte in den Lehren des Christenthums mühsam unterzogen hat, die sicherste Kunde.

Worin eigentlich die Bestimmung des Menschen bestehe — so lautet dieser Bericht — wie und wodurch er sie erreichen könne, schien ihr sehr fremd zu sein, vom geistigen Wesen des Menschen hatte sie keine deutlichen Vorstellungen, noch von der Grundbeschaffenheit und der Erlösungsbedürftigkeit. Nur gestand sie im allgemeinen eine menschliche Schwäche ein. Gott war ihr in seiner Allwissenheit und Gegenwart nicht unbekannt, von dem sie selbst sagte, daß er auch in unser Herz sehe, wenn wir den Menschen etwas Schlechtes zu verheimlichen suchten; von Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit war ihr auch etwas bekannt, so wie sie wußte, daß sie Gott ihr Leben und Dasein verdanke, der die Welt und alle Menschen erhalte und regiere. Aber weiter kannte sie Gott nicht, seinem Wesen und Verstande, seinem Willen und seiner Macht nach, höchstens wußte sie etwas von seiner Güte und Allmacht; vom dreieinigen Gott hatte sie nichts gehört. Von der Sünde hatte sie nur einen sehr schwachen Begriff; sie meinte, sie hätte Niemanden etwas Böses gethan und befinde sich auch jetzt in einem falschen Verdachte bei den Menschen. Selbst ihr ausschweifendes und unsittliches Leben, welches sie mit anderen Mannspersonen, wider das 6. Gebot, geführt hatte, erkannte sie nicht als Sünde. Daher findet sich in dieser Hinsicht bei ihr fast eine völlige Unwissenheit, etwa eine schwache Unterscheidung von Recht und Unrecht ausgenommen. Von dem sündlichen Zustande des Menschen in Worten, Werken und Gedanken, von der Strafwürdigkeit des Menschen vor Gott wußte sie wenig oder nichts. Christum erkennt sie als den Heiland der Menschen, aber nur ganz im Allgemeinen, ohne zu wissen, was er seiner Person nach gewesen, was er gethan hat, wodurch er eigentlich unser Heiland geworden ist,

daher ist ihr Christus als der Weg zum Leben unbekannt, so wie seine Lehre, sein Beispiel, sein Leiden und Sterben u. s. w. Nur einige Brocken weiß sie davon. Vom heiligen Geiste hatte sie wohl früher etwas gehört, wußte aber nichts von ihm zu sagen, eben so wenig von der Heiligung des Herzens und Lebens durch Buße und Glauben. Nur von Besserung hatte sie einen oberflächlichen Begriff, aber nicht von Wiedergeburt, von dem neuen Menschen, von Vergebung der Sünden u. s. w. Sie glaubt ein Leben nach dem Tode, spricht von Himmel und Hölle, von Unsterblichkeit der Seele, von Gericht und Ewigkeit. Aber alles ist ungemein verworren und nirgends ein deutlicher Begriff von den heiligsten Lehren zu finden. Sie kennt kein anderes Gebet als das Vaterunser; von der Bibel weiß sie etwas, namentlich, daß Gott darin uns seinen Willen geoffenbaret hat. Von der Taufe und dem Abendmahle hat sie nur eine dunkle Vorstellung. Sie ist ziemlich sanften Gemüths, beweis't sich zugänglich für Belehrungen und Vorstellungen und man kann sehr wohl auf sie durch Unterricht und Ermahnung einwirken. Sie kann nur sehr schlecht lesen, will mitunter die Kirche besucht und vor 1½ Jahren das Abendmahl genommen haben. Aber in Hinsicht der christlichen Erkenntniß ist sie äußerst vernachlässigt worden; vom kleinen Catechismus Lutheri weiß sie gar nichts, statt dessen ein Paar Bibelsprüche, so wie, wenn ich ihr aus der Bibel von Christus etwas erzählte, einige Reminiscenzen in ihrer Seele auftauchten, wobei sich ihr Gesicht erheiterte. Aus diesem allen geht hervor, daß sie sehr verwahrloset und deshalb sehr bedauernswerth ist. Sie beweint ihr gegenwärtiges Geschick, aber ob mit einer göttlichen Traurigkeit, das ist zu bezweifeln, weil sie nur um diese Gefangenschaft bekümmert ist. Uebrigens ist sie sehr offen für christliche Belehrung und Zurechtweisung.

Unterm 10. Octbr. wurden die Acten mit der Vorfrage über das weitere Verfahren an das Obercriminalgericht eingesandt. Es ward dabei bemerkt:

Müsse man in Ermangelung des Geständnisses, ungeachtet des für den Kindermord vorliegenden schweren Verdachts, bei der Annahme stehen bleiben, daß das Kind die daran wahrgenommenen Verletzungen, insbesondere den für die Todesursache erklärten Schädelbruch, durch das Hervorschießen aus der Geburt und den reichlich 2 Fuß hoch erlittenen Fall auf den unbedeckten Bretterboden erhalten habe; so sei dagegen der Thatbestand desjenigen Verbrechens, welches die Landesverordnung vom 17. Mai 1754 constituiret und mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohet habe, in jeder Hinsicht ermittelt und erwiesen. Es sei dargethan, daß die

Inculpatin sich in Unehren und zwar zum vierten Male schwängern lassen, es sei dargethan, daß sie ihre Schwangerschaft verheimlicht, ja selbst ihrem Schwängerer und Bräutigam verborgen gehalten und daß sie mit der geflissentlichsten Heimlichkeit, so nahe ihr auch die Hülfe war, ein Kind geboren habe, das gliedmäßig und ausgebildet, alle Merkmale des Lebens nach der Geburt an sich tragend, mit den sichtlichsten Spuren einer absolut tödtlichen Verletzung, todt gefunden ist.

Das Justitiariat trug darauf an, daß mit Uebergehung der Specialinquisition das gewöhnliche Defensionalverfahren eintreten möge. Das Obercriminalgericht ging auf diesen Antrag ein und unterm 31. Decbr. 1836 kam die Defensionsschrift zu den Acten, welche wir mit Uebergehung der Geschichtserzählung und der Darstellung des früheren Lebenswandels der Inculpatin in extenso mittheilen.

Maitag d. J. nun tritt die Inquisitin bei dem Holländer Görtz zu Jersbeck ihren letzten Dienst an, in welchem die Katastrophe sie ereilt, welche die Verwahrlosung ihrer Jugend an ihr rächt. Sie hat noch während ihres Dienstes bei dem Holländer Bährmann die Bekanntschaft des früher auf dem Hofe zu Jersbeck dienenden Knechtes Hans Diedrich Andr. Steenbuck gemacht, mit ihm verschiedentlich und zwar, seiner Angabe nach, zuerst kurz vor Michaelis v. J. und zuletzt kurz vor seinem Abgange zur Musterung concumbirt,

vide U. P. p. 36 u. 37.

Mit seiner Angabe stimmt die der Inquisitin hinsichtlich der Zeit des ersten concubitus mit ihm, ziemlich überein,

vide U. P. p. 16.

Unter dem Versprechen der Ehe, welche die Concumbenten am letzt verflossenen Michaelis zu vollziehen beabsichtigten, ist die Inquisitin von ihm geschwängert worden. Der vertrauliche Umgang, durch welchen die Schwangerschaft der Inquisitin mit demjenigen Kinde herbeigeführt wurde, dessen unglückliche Geburt die Veranlassung zu der gegenwärtigen peinlichen Untersuchung gegeben, ward von ihnen nicht geheim gehalten, vielmehr war, daß Inquisitin mit Steenbuck verlobt und ihre eheliche Verbindung auf Michaelis festgesetzt sei, nicht nur ihrer Brodherrschaft, sondern auch ihren Mitdiensten und mehreren anderen abgehörten Personen bekannt,

vide U. P. p. 30,

und daß es den Verlobten mit ihrer ehelichen Verbindung Ernst gewesen sei, beweisen theils einzelne, ihre häusliche Einrichtung betreffende, von ihnen getroffene Vorkehrungen,

vide U. P. p. 34,

theils die Aeußerungen des fortwährend als den Verlobten der Inquisitin sich noch betrachtenden Steenbuck,

vide U. P. p. 37.

Die Brodherrschaft der Inquisitin, der Holländer Görtz und dessen Ehefrau, haben beide die Schwangerschaft der Inquisitin vermuthet, sie deshalb jedoch zu befragen unterlassen,

vide U. P. p. 34.

Actor. No. 1. p. 3.

Aus den Depositionen der Ehefrau Görtz l. c., so wie aus denen der Ehefrau Schütt, von der ebenfalls der Zustand der Inquisitin bemerkt worden ist,

Actor. No. 1. p. 4 et 5,

geht es deutlich hervor, daß die Inquisitin ihre Schwangerschaft durchaus nicht zu verheimlichen bemüht gewesen ist, denn beide genannte Personen haben ihre Muthmaßungen theils schon aus Erzählungen anderer Leute und die Ehefrau Görtz theils sogar aus gewissen, an der Inquisitin wahrgenommenen Erscheinungen geschöpft, welches die Inquisitin zu verhüten bemüht gewesen sein würde, und leicht hätte verhüten können, wenn sie ihren Zustand zu verheimlichen beabsichtigt hätte. Sie hat nur, was sich unter den vorhandenen Umständen von selbst rechtfertigt und ihr nicht zum Vorwurf, sondern nur zur Ehre gereichen kann, über ihren Zustand in Worten sich gegen keine der abgehörten Personen ausgelassen. Niemand hat die Inquisitin aber auch nach ihrem Zustande gefragt, selbst die nicht, die gegründete Vermuthungen ihrer Schwangerschaft hegten, und die Inquisitin deshalb zu befragen nicht nur ein Recht hatten, sondern sogar verpflichtet waren, ihre Brodherrn. Daß die Inquisitin also über ihre Schande schwieg, kann nur ihr Ehrgefühl, nicht aber daß sie ihren Zustand verheimlichen wollte, beweisen. Sie hat aber auch ihrem Schwängerer keine Anzeige von ihrem, ihn so nahe angehenden Zustande gemacht. Aus der Unterlassung dieser Anzeige kann indessen eben so wenig etwas für eine beabsichtigte Verheimlichung ihres Zustandes gefolgert werden, weil sie, wie verschiedentlich in den Verhören von ihr angegeben wird,

vide Actor. No. 1. p. 6.

= U. P. p. 16, 17 u. 40, 41,

den Zeitpunkt ihrer Niederkunft noch sehr fern hielt und erst um Michaelis erwartete, mithin ihrer Meinung nach zu der von ihr wirklich beabsichtigten, ihrem Schwängerer zu machenden Entdeckung ihres Zustandes immer noch Zeit genug hatte. Um jedoch diesem Umstande, daß Inquisitin unterließ ihrem Schwängerer Anzeige von ihrem Zustande zu machen, seine Bedeutung ganz zu

nehmen, wird es wichtig sein zu untersuchen, ob sie mit Grund den Zeitpunkt ihrer Niederkunft noch für entfernt halten konnte, ob eine Täuschung bei ihr über den Zeitpunkt ihrer Niederkunft möglich war und wirklich Statt fand. Dies soll dargethan werden.

Michaelis oder vierzehn Tage vor Michaelis 1835, als um welche übrigens nicht ganz genau erforschte Zeit, die Inquisitin zum erstenmale mit ihrem Verführer concumbirt hat, ist ungefähr 40 Wochen von dem 26. Juni 1836, dem Tage ihrer Niederkunft entfernt. Vierzig Wochen sind allerdings der gewöhnliche ordentliche Zeitraum, den eine Schwangerschaft zu begreifen pflegt.

Allein die Inquisitin konnte desungeachtet und ohne daß ihr der Einwurf, daß sie als nicht zum erstenmal Gebärende hierüber habe genau unterrichtet sein müssen, gemacht werden konnte, wohl den Zeitpunkt ihrer Niederkunft weiter hinausrechnen; denn einmal sind Rechnungsfehler in dieser Hinsicht selbst bei verheiratheten Frauen gar nichts seltenes, giebt es doch sogar Beispiele, daß Aerzte Schwangerschaft für Wassersucht hielten, wo schon die Niederkunft nahe war. Konnten solche Personen getäuscht werden, um wie viel mehr läßt sich dies dann nicht bei der Inquisitin annehmen, die, wie zweitens die Acten ergeben, von Niemand auf ihren Zustand aufmerksam gemacht oder darnach befragt wurde und im Allgemeinen, da sie irgend einen Unterricht oder Belehrung über die Dauer der Schwangerschaft nicht erhalten hat, hierin als unwissend betrachtet werden muß. Soll aber der Umstand, daß dies die vierte Schwangerschaft der Inquisitin war, zum Einwurf hiegegen dienen, so muß es drittens besonders in Betracht gezogen werden, daß die Inquisitin die gewöhnlichen Zeichen der Schwangerschaft ganz ungewöhnlich spät an sich bemerkt hat, nämlich das Ausbleiben der Regel erst 14 Tage vor Fastnacht und die erste Bewegung des Kindes erst 8 Tage vor Ostern,

vide U. P. p. 41,

mithin aus diesen Symptomen, früheren Erfahrungen zufolge, den Zeitpunkt ihrer Niederkunft für viel entfernter halten mußte, als er war. Hiezu kommt noch viertens, was für die Täuschung der Inquisitin hinsichtlich der Nähe ihrer Niederkunft spricht, daß nicht sie allein, sondern auch die Ehefrau Görtz, den Zeitpunkt ihrer Niederkunft für viel entfernter hielt,

vid. Actor. No. 1. p. 3,

ein Umstand, der an sich freilich weniger Bedeutung hätte, wenn es nicht zugleich aus den Acten erweislich gemacht würde, daß die Inquisitin nichts gethan hat, um ihre Schwangerschaft weniger bemerkbar zu machen. Denn hätte sie dergleichen Vorkehrungen gemacht, so hätte solche der Christ. Marg. Wegern, die bei ihr

in einem Bette schlief, nothwendig auffallen müssen. Diese aber hat,

vide Actor. No. 1. p. 5. et 6,
= U. P. p. 51,

ihrer wiederholten Aussage zufolge nicht einmal die geringste Ahnung von der Schwangerschaft der Inquisitin gehabt. Endlich hat die Inquisitin auch die harten Arbeiten ihres Berufes fortwährend und bis auf den letzten Tag vor ihrer Niederkunft verrichtet,

vide Actor. No. 1. p. 5.
= U. P. p. 35,

ohne daß sie selbst oder andere an ihrer Tüchtigkeit zu denselben eine Abnahme erkannt haben.

Gründe genug, um eine Täuschung bei der Inquisitin über die Nähe des Zeitpunktes ihrer Niederkunft völlig zu rechtfertigen. Gründe genug, um es glaublich zu machen, daß sie die innere Ueberzeugung gehabt habe, ihre Niederkunft könne nicht nahe sein, sondern lasse sich auf Michaelis, das ist, nach Verlauf mehrerer Monate, mit Zuverlässigkeit erwarten.

In dieser Ueberzeugung hatte sie kein Motiv, mit der Kundmachung ihrer Schande besonders zu eilen, sondern konnte und durfte ihre Schwangerschaft, selbst ihrem erklärten Bräutigam, noch füglich verschweigen, ohne im geringsten sich dadurch der Verheimlichung derselben schuldig zu machen, oder auch nur den Verdacht der beabsichtigten Verheimlichung aufzuladen.

Während so die Inquisitin, über die ihr nahe bevorstehende Niederkunft in der schuldlosesten Unwissenheit, noch am 25. Juni dieses Jahres, dem Tage vor ihrer Niederkunft, die vorkommenden Arbeiten verrichtet, nahet die Stunde der Geburt, ohne daß sie durch irgend ein Kennzeichen hierauf aufmerksam gemacht wird, plötzlich und unerwartet heran. Am Abend dieses Tages gegen 9 Uhr, wird sie von einem starken Fieber befallen, und legt sich etwa 1/4 Stunde vor dem Zubettegehen ihrer Bettgenossin nieder, wird jedoch hiedurch alsbald wieder aus dem Schlafe erweckt. Abwechselnd halten Frost und Hitze des Fiebers, begleitet mit heftigen Kopfschmerzen, welche der Inquisitin Jammertöne erpressen, ohne daß jedoch Geburtswehen sich einstellen, bis um 2 Uhr Morgens an. Da erst kündigen die sich plötzlich einstellenden heftigen Geburtswehen ihr das Dasein der Geburt an. Von Schmerz und Angst gefoltert, vermag die Inquisitin es nicht länger im Bette auszuhalten. Durch die Heftigkeit der Schmerzen, die Ueberraschung mit der von ihr noch so fern gewähnten Stunde der Geburt, und die unfehlbar hiemit verknüpften heftigsten Bewegungen des Gemüths in einen Zustand dumpfer Bewußtlo-

ſigkeit verſetzt, der ihr nicht einmal die Beſinnung läßt, die durch ihre Jammertöne aus ihrem Schlafe nicht erweckte Bettgenoſſin zur Hülfe anzurufen, ſteht die Inquiſitin aus dem Bette auf und wird in der von ihr in dieſem Zuſtande der Bewußtloſigkeit eingenommenen etwas vorüber gebeugten Stellung, von dem ſchnell und leicht hervorſchießenden Kinde, welches, indem im Falle die Nabelſchnur zerreißt, was von ihr unbemerkt bleibt, mit dem Kopfe auf den unbedeckten Fußboden ſtürzt, entbunden. Inquiſitin hob nun das Kind, welches ſie, weil es weder durch Geſchrei noch durch Bewegung Leben verrieth, für todt hielt, vom Fußboden auf, wickelte daſſelbe in ein Tuch und nahm es mit zu Bette, wo ſie daſſelbe neben ſich legte. Dies geſchah der Angabe der Inquiſitin zufolge 1/4 vor 3 Uhr,

vide U. P. p. 19.

Bald darauf glaubt die Inquiſitin von der Hausfrau das gewöhnliche Zeichen des Weckens, ein Klopfen zu vernehmen, allein ihre Fieberphantaſien müſſen ſie getäuſcht haben, denn es iſt dieſes Zeichen von den anderen Dienſtboten nicht gehört worden,

vide U. P. p. 49.

Als ihre Bettgenoſſin Chriſtiana Wegern und die beiden anderen in derſelben Kammer ſchlafenden Mädchen Friederica Voß und Maria Möller aufſtanden, erklärt ſie der letzteren, ſie müſſe liegen bleiben, ihr thäten alle Glieder weh, und als bald hernach die Hausfrau, durch das auf dem Flecke des Fußbodens, wo das von der Inquiſitin zur Welt gebrachte Kind gelegen hatte, hindurch dringende Blut aufmerkſam gemacht, ſo wie die herbeigerufene Ehefrau Schütt, ſie mit Fragen über ihren Zuſtand beſtürmen, giebt ſie anfänglich denſelben ungenügende und ausweichende Antworten, zeigt aber der Ehefrau Schütt, als dieſe allein zu ihr kommt, bald nachher das an ihrer Seite liegende Kind,

vide Actor. No. 1. p. 5.

Körperlich angegriffen und von dem Gefühle ihres ungeheuren Leidens überwältigt, mag ihr, in dem Zuſtande phyſiſcher Erſchlaffung und wenn auch nicht völliger Geiſtesabweſenheit, doch in einem dieſer nahe kommenden Zuſtande, der bei Gebärenden, in größerem oder geringerem Grade ſelten auszubleiben pflegt, Ruhe vor allen Dingen erſehnt und das Eindringen mit Fragen in ſie, im höchſten Grade läſtig geweſen ſein, daher erklären ſich ihre anfänglich ausweichenden Antworten hieraus als ganz natürlich und von ſelbſt. Sie mag auch, und dieſe Annahme wird nach den Acten ebenfalls gerechtfertigt, der Hausfrau um deswillen eine ausweichende Antwort gegeben haben, weil ſie von ihr

mit Vorwürfen überhäuft zu werden fürchtete, wenn, wie sie glaubte, dieselbe durch die plötzliche Entdeckung ihres Zustandes erschreckt werden würde. Dies deuten wenigstens ihre Aeußerungen,

vide Actor. Nr. 1 p. 7.

„Wenn ich späterhin auf Befragen meiner Brodwirthin der-
„selben keine Rede stehen wollte, so kann ich als Ursache
„nur die große Angst angeben. Ich habe keine schlechte
„Absichten mit dem Kinde gehabt. Ich fühlte mich augen-
„blicklich matt, doch nicht krank,“

die uns zugleich ein deutliches Bild ihres körperlichen und geistigen Leidens geben, so wie ferner

vide U. P. p. 20.

„Ich verheimlichte ihr meinen Zustand, weil ich fürchtete,
„daß sie, die keine Kinder gehabt, sich erschrecken mögte“

an. Sie mag der Ehefrau Schütt anfänglich ausweichende Antworten gegeben haben, weil vielleicht die an sie gerichteten Fragen derselben das Zartgefühl verletzend waren, oder überhaupt eine bestimmtere Antwort nicht zuließen; wenigstens kann es durchaus nicht auffallen, wenn die Inquisitin, auf den von der Treppe aus an sie gerichteten Zuruf der Ehefrau Schütt, zu sagen, „ob sie „ein Kind habe oder nicht,“

vide U. P. p. 43.

keine, oder doch eine nur ausweichende Antwort gegeben hat; bekanntlich kann auch eine gegebene Antwort überhaupt nur nach der voraufgegangenen Frage sich richten und darnach gehörig gewürdigt werden.

Das Gericht scheint aber dessenungeachtet hieraus auf eine bestimmte, bei der Inquisitin vorhanden gewesene Absicht, ihre Niederkunft zu verheimlichen, gemuthmaßt zu haben, und ist bemüht gewesen, durch verschiedene hierauf bezügliche, an die Inquisitin gerichtete Fragen, so wie durch das Vorhalten, daß sie der Verheimlichung ihrer Niederkunft sich schuldig gemacht habe, von ihr zu erfahren, was sie hiebei für Gedanken gehegt und was sie mit dem todten Kinde vorzunehmen beabsichtigt habe. Die Inquisitin hat unfehlbar gar nichts gedacht, gar nichts beabsichtigt, sie kann der Natur des menschlichen Gemüths nach, nichts gedacht, nichts beabsichtigt haben, sie hat vielmehr in dumpfer Verzweiflung sich in des Schicksals Hand gegeben und still herankommen lassen, was kommen mußte, und kann höchstens Ruhe ersehnt haben. Hiervon zeugt ihr Liegenbleiben im Bette, hiervon zeugt ihr Benehmen und ihre den mit Fragen auf sie einstürmenden Personen ertheilten Antworten.

Es mußten daher die, um die Inquisitin zum Geständnisse einer Absicht, die sie nicht gehabt hatte, ihre Niederkunft zu verheimlichen, zu veranlassen an sie gerichteten Fragen des Gerichts in dieser Beziehung wohl erfolglos bleiben, wie die registrirten Antworten der Inquisitin hierauf nachweisen. Sie hat nämlich hierin nicht nur eine solche Absicht nicht geständigt, sondern vielmehr genügende Gründe ihres anfänglichen Schweigens angegeben, und sogar das Gegentheil, daß sie die Absicht gehabt der Hausfrau später ihre Niederkunft zu entdecken und der Ehefrau Schütt das Kind zu zeigen, behauptet,

vide U. P. p. 21. et 42.

Daß sie selbst ihr anfängliches Schweigen eine Verheimlichung nennt, kann demnach unter den vorhandenen Umständen, und bei einer Person, die wie die Inquisitin durchaus unerfahren und arglos, in ihrer Unbefangenheit sogar, ihr selbst nachtheilige Behauptungen aufstellt, nur als gänzlich irrelevant erscheinen, zumal da der von ihr in der Antwort gebrauchte Ausdruck eine Wiederholung des in der Frage enthaltenen sein kann.

Es fragt sich demnach, ob eine solche Annahme, die Inquisitin habe ihre Niederkunft zu verheimlichen die Absicht gehabt, sich aus anderweitigen actenmäßigen Thatsachen etwa rechtfertigen lasse. Befragen wir deshalb die Acten. Die Inquisitin hat, so sagt ihre Stubengenossin Maria Möller,

vide U. P. p. 33,

ihren Zustand, nachdem sie schon geboren gehabt habe, gegen sie geleugnet, was auch von der Inquisitin nicht in Abrede gestellt worden ist. Allein daraus folgt durchaus nicht, daß sie ihre Niederkunft habe verheimlichen wollen, sie hatte, nachdem sie der Hausfrau und der von dieser abgesandten Ehefrau Schütt, sogar anfänglich ihren Zustand verschwiegen hatte, durchaus keine Ursache, die Maria Möller zu ihrer Vertrauten zu machen, von der sie auch nicht die geringste Theilnahme an ihr Leiden sich versprechen durfte, denn es wird die Wahrscheinlichkeit, daß diese sowohl wie der sie in der Nacht besuchende Liebhaber Hans Friedrich Carstens,

vide U. P. p. 46,

während des Actes der Niederkunft der Inquisitin wachend anwesend sich befanden und Augenzeugen waren, aufs höchste gesteigert. Die Acten enthalten nun aber ferner nicht nur auch die geringste Andeutung, daß Inquisitin, was sie doch sicher nicht unterlassen haben würde, hätte sie ihre Niederkunft zu verheimlichen beabsichtigt, die hinterlassenen Spuren derselben zu vertilgen versucht hat, sondern es wird sogar in Verbindung mit der Unterlassung jeder hier-

auf abzweckenden Handlung der Inquisitin durch ihre Behauptung, daß sowohl Maria Möller als Carstens zu der Zeit als sie aus dem Bette aufgestanden sei, gegenwärtig und wach gewesen, die stärkste Vermuthung begründet, daß sie die Absicht ihre Niederkunft zu verheimlichen nicht gehabt habe. Diese Behauptung, bei welcher die Inquisitin in allen Verhören beharret, ist durch die zum Theil widersprechenden Aussagen der genannten Personen, in welchen dieselben zwar die Jammertöne der Inquisitin vernommen zu haben zugeben, jedoch das Aufstehen derselben so wenig, wie von ihrer Niederkunft etwas bemerkt zu haben vorgeben, und die Entfernung des Carstens als um 2¼ Uhr erfolgt, angeben, während die Inquisitin behauptet, dieselbe habe erst um 2¾ Uhr Statt gefunden, nicht widerlegt worden. Auch hat durch die angestellte Confrontation,

vide U. P. p. 73—76,

eine Vereinigung der widersprechenden Punkte nicht bewirkt werden können, und es ist somit, da die Beeidigung der abgehörten Personen unterblieben ist, rechtlich völlig ungewiß, ob das Aufstehen und die Niederkunft der Inquisitin von der Maria Möller und Hans Carstens wahrgenommen sei. Daß diese Ungewißheit zu keiner für die Inquisitin nachtheiligen Folgerung berechtigen könne, bedarf der Ausführung nicht, so wie es denn auch sich von selbst versteht, daß die rechtliche Gewißheit der Behauptung der Maria Möller und des Hans Carstens der Inquisitin nicht zum Nachtheil gereichen könne, die rechtliche Gewißheit der ihrigen aber in zwiefacher Hinsicht für sie von Nutzen sein müsse, indem einmal hieraus der gerechte Vorwurf die Maria Möller treffen würde, mit Hintenansetzung alles menschlichen Gefühls der Inquisitin in ihrem hülflosen Zustande keinen Beistand geleistet zu haben, und zweitens auch der leiseste Verdacht einer beabsichtigten Verheimlichung der Niederkunft, wenn ein solcher überall noch obwalten kann, hiedurch gehoben werden würde.

Das von der Inquisitin zur Welt gebrachte Kind, ein Mädchen, ward von der Ehefrau Schütt von der Mutter genommen und demnächst von der Gutshebamme Evers,

vide U. P. p. 12,

nachdem dieselbe sich von dessen Tode überzeugt hatte, in die von ihr dort bezeichnete Kammer gebracht, die von ihr verschlossen ward. Es ist aber weder aus den Acten ersichtlich, daß das Schloß oder der Schlüssel versiegelt worden, noch auch, wo der Schlüssel im Verwahrsam sich befunden habe, es constiret mithin nicht aus den Acten, daß die zur Aufbewahrung der Leiche benutzte Kammer bis zur Vornahme der Obduction uneröffnet geblieben ist, ein Umstand

der um so mehr von Bedeutung ist, als die Acten ferner ergeben, daß eine Recognoscirung des Leichnams von Seiten der Inquisitin weder vor der Obduction noch überall Statt gefunden habe, mithin die Identität des secirten Leichnams und des von der Inquisitin zur Welt gebrachten Kindes, aus den Acten nicht constiret. Ein Mangel, welcher durch die Aeußerung der Inquisitin,

vide U. P. p. 26,

nicht gehoben werden kann, weil dieselbe zu unbestimmt ist und eine Täuschung der Inquisitin möglich war.

Hinsichtlich der Besichtigung und Obduction des Leichnams, die von dem requirirten Kunstverständigen Herrn Dr. C. einseitig vorgenommen worden, ist zu bemerken, daß das Obductionsprotocoll nicht von dem Herrn Obducenten unterschrieben ist. Diese Verletzung der vorgeschriebenen Form ist indessen der Natur der Sache nach unbedeutend. Weit bedeutender erscheint dagegen die einseitige Vornahme der Obduction durch einen einzigen Kunstverständigen, weil dieser Mangel möglicherweise zugleich Einfluß auf die Abfassung und den Inhalt des Gutachtens gehabt haben kann. Zwar ist von dem requirirten Kunstverständigen der Barbier G. bei der Obduction adhibirt worden, da es aber aus dem Obductionsprotocoll so wie aus der Fassung des von ihm mit unterschriebenen ärztlichen Gutachtens ersichtlich ist, daß derselbe weder bei dem einen noch bei dem anderen ein votum gehabt hat, so muß dessen Gegenwart bei der Obduction überall, in so fern er nicht etwa als Gehülfe des Obducenten demselben nützlich war, und dessen Mitunterschrift des Gutachtens um so mehr als überflüssig erscheinen und zur Abhülfe des aus der einseitigen Vornahme der Obduction sich ergebenden Mangels für ungenügend erachtet werden, als derselbe durchaus in die Kategorie der Kunstverständigen nicht gestellt werden kann.

Bei der Besichtigung und Obduction des Leichnams, dessen Identität mit dem bei der Inquisitin todt vorgefundenen Kinde angenommen, jedoch nicht zugegeben, ist übrigens von Seiten der untersuchenden Obrigkeit und des zu diesem Geschäfte requirirten Kunstverständigen auf legale Weise verfahren worden.

Die angestellten Versuche und Nachforschungen sollen nun ergeben haben, daß das in Rede stehende Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind gewesen sei, daß dasselbe nach der Geburt noch gelebt habe und kein körperlicher Zustand bei demselben vorhanden gewesen, der das Fortleben desselben hätte verhindern können. Allein diese aus den im Gutachten vorangehenden Prämissen gezogenen Folgerungen des Herrn Obducenten, können um so mehr deshalb nicht als völlig gewiß angenommen werden, weil

einige von dem Herrn Obducenten nicht beseitigte Zweifel sich dagegen erheben lassen, die Prämissen aber sowohl wie die daraus gezogenen Folgerungen nur einseitig von dem Herrn Obducenten aufgestellt sind. Es ist nämlich ein bekannter medicinischer Erfahrungssatz, daß ungewöhnlich leichte Geburten, und für eine solche muß ja die der Inquisitin gelten, nur bei schwächlichen mit geringer Lebensfähigkeit begabten Kindern Statt zu finden pflegen. Sodann läßt sich auch aus jeglicher Bewegung des Kindes, hauptsächlich aber aus dem mangelnden lauten Geschrei, mit welchem gesunde lebensfähige Kinder ihren geschehenen Eintritt in die Welt zu verkünden pflegen, nach dem Zeugnisse der alten deutschen Rechtsregel, daß nur dasjenige Kind für ein lebensfähiges Kind geachtet werden mag, welches laut die Wände beschrien hat, auf eine überaus schwächliche Beschaffenheit des von der Inquisitin gebornen Kindes schließen.

Dieser letzterwähnte Umstand wird nicht durch die alleinige Angabe der Inquisitin dargethan, sondern durch die Aussage der Marie Möller und des Hans Carstens, die von der Niederkunft durchaus nichts bemerkt haben, bestätigt.

Alle diese Umstände erregen gerechten Zweifel gegen des Kindes Vitalität und machen es, wo nicht wahrscheinlich, doch wenigstens zweifelhaft, ob dasselbe auch bei nicht geschehener Hirnschaalverletzung, sein nach dem Ausspruche des Herrn Obducenten zwar eben begonnenes Leben fortzusetzen vermocht haben würde.

Aus den im Gutachten vorangestellten Prämissen werden ferner die Folgerungen aufgestellt, daß das Kind an einer Hirnschaalverletzung, mittelst Druck aufs Gehirn oder vielleicht mittelst einer dadurch erzeugten Gehirnerschütterung gestorben sei, die durch einen Sturz auf den Boden wohl habe entstehen können und auch im vorliegenden Falle entstanden sei, und nachdem der Herr Obducent es unentschieden gelassen hat, ob diese Verletzung unmittelbar das Kind getödtet oder dasselbe zunächst nur in einen Schwäche-Zustand versetzt habe, behauptet er schließlich, daß die Inquisitin das Herannahen der Geburt nicht habe verkennen können und ihr die Gefahr für das Kind in der selbst gewählten Stellung während der Geburt nicht habe unbekannt sein können.

Gegen diese letztere Behauptung des Herrn Obducenten muß aber insbesondere geltend gemacht werden, daß derselbe hier auf Prämissen, die seiner Wissenschaft zum Theil nicht angehören, sondern anderweitig aus den Acten entlehnt sind, seine Behauptung gestützt hat. Als Kunstverständiger muß er im Gebiete seiner Wissenschaft bleiben; sobald er darüber hinausschweift, verlieren seine Folgerungen ihre Gültigkeit. Er behauptet, Inquisitin habe

das Herannahen der Geburt nicht verkennen können und stützt diese Behauptung darauf, daß sie, wie er irrig bemerkt,

vide Actor. No. 11. p. 29. et 30,

zum drittenmale geboren habe. Daß eine Täuschung über den Zeitpunkt der Niederkunft bei einer zum drittenmale Gebärenden nicht so leicht vorkommen werde, als bei einer Erstgebärenden, leidet keinen Zweifel, kann Herr Obducent aber deshalb behaupten wollen, eine Täuschung sei bei jener gar nicht möglich, sie müsse ihre Niederkunft auf die Stunde bestimmen können? Hätte der Herr Obducent zugleich die in den Acten enthaltenen Gründe, wie er es in diesem Falle nicht hätte unterlassen sollen, die die Annahme einer solchen Täuschung bei der Inquisitin rechtfertigen, erwogen, so würde er sicher diese Behauptung nicht aufgestellt haben.

Wenn der Herr Obducent ferner sagt, der Inquisitin habe die Gefahr für das Kind in der selbstgewählten Stellung nicht unbekannt sein können, so hat er den Gemüthszustand derselben hiebei, der eine freie Willensbestimmung ausschloß, eben so wenig als den Umstand, daß Inquisitin von der Stunde der Geburt auf eine ungewöhnliche Weise überrascht ward, erwogen. Daß die Stellung durchaus und an sich dem Kinde Gefahr bringend sein mußte, wird er sicher aber eben so wenig behaupten wollen, als die Gewähr übernehmen, daß nicht, auch wenn die Inquisitin im Bette liegend die Niederkunft erwartet hätte, dem Kinde auf andere Weise Gefahr hätte drohen können; er bedenkt es nicht, daß nicht die Stellung der Inquisitin für das Kind Gefahr bringend war, sondern daß das zufällige Zerreißen der Nabelschnur den Sturz des Kindes auf den Boden zur Folge hatte, ja daß selbst, wenn das Kind statt mit dem Kopfe, zuerst mit den Füßen hervorgeschossen wäre, auch dieser unglückliche Zufall höchst wahrscheinlich ohne nachtheilige Folgen für das Leben des Kindes geblieben sein würde.

Aus allem diesen geht hervor, daß, wenn das auf die einseitig von nur einem requirirten Kunstverständigen vorgenommene Obduction gebaute, ebenfalls nur als einseitig abgefaßt zu betrachtende Gutachten, dieses Mangels wegen völlige Gültigkeit nicht erlangen könne, dasselbe in dem für die Inquisitin gravirlichsten Puncte durchaus nicht als beweisend in Betracht zu ziehen sei.

Als rechtliches Resultat ergeben die hier vorangehende Geschichtserzählung und Actenaussagen den

I. Defensionalsatz: daß die Inquisitin weder **committendo** noch **omittendo** einen Kindermord verübt habe.

Der Kindermord, welchen die Königliche Verordnung vom 24. März 1755 durch Hinrichtung mit dem Schwerdte unter Auf-

pfählung des Kopfes und Verscharrung des Körpers unter dem Galgen bestraft wissen will, besteht in der Tödtung eines neu gebornen, unehelichen, lebensfähigen Kindes, von dessen Existenz nur die Mutter wußte, durch die Hand dieser Mutter.

Es ist ohne weitere Erörterung einleuchtend, daß, wenn ein Criminalgesetz und dessen Strafbestimmung in Anwendung gebracht werden soll, durchaus alle Umstände und Erfolge des Verbrechens vorhanden sein müssen, welche das Gesetz bei Bestimmung der Strafe als existent annahm; die Abwesenheit des geringsten dieser Umstände macht die ordentliche Strafe unanwendbar. — In dem vorliegenden Falle ist nun aber

1) sind die hinsichtlich der Identität des von der Inquisitin gebornen Kindes mit dem obducirten Körper vorgebrachten, aus der mangelnden Recognoscirung des Kindes von Seiten der Inquisitin, hauptsächlich entlehnten Zweifel nicht als gänzlich unbegründet zu verwerfen, der **subjective Thatbestand nicht in völlige Gewißheit gesetzt.**

2) Sind die im vorhergehenden gegen die Gültigkeit und Beweiskraft des ärztlichen Gutachtens an sich aufgestellten Einwendungen begründet und sind ferner die gegen die im Gutachten behauptete Lebensfähigkeit des Kindes aufgestellten Zweifel gegründet, so ist auch überall die Tödtung des Kindes an sich nicht ausgemacht, jeder Gedanke an Tödtung des Kindes fällt hinweg, da ein an sich nicht lebensfähiger Gegenstand einem leblosen gleich zu achten ist, dessen Tödtung nicht Statt hat, und es ergiebt sich somit schon hieraus auch **Ungewißheit am corpore delicti objectivo.**

Es ist nun bei dem Verbrechen des Kindesmordes wie bei jeder anderen Tödtung einerlei, ob positive oder negative Handlungen der Mutter die Tödtung bewirkten,

cf. Boehmer ad Carpzov. qu. a obs. 5,

es ist daher jetzt, abgesehen von den eben erwähnten Momenten, zu untersuchen, ob und welche positive oder negative Handlungen der Inquisitin zur Last gelegt werden können, welche die Tödtung des Kindes bewirkten und in ihrer Absicht ihren Grund hatten. Böser Wille ist nie zu präsumiren. Er muß von demjenigen, der ihn behauptet, erwiesen werden. Will man aus Thatsachen ihn ableiten, so müssen diese nicht nur an sich unbestreitbar erwiesen, sondern auch einzig aus ihm erklärbar sein und keine andere Deutung gestatten. Die Inquisitin hat standhaft in allen Verhören eine solche Absicht und den Willen ihr Kind zu tödten abgeleugnet, strenger Beweis dieser Absicht wird daher durchaus erfordert. Die schwerste Beschuldigung für die Inquisitin ist nun die von

dem Herrn Obducenten aufgestellte Behauptung, daß sie die Stellung selbst gewählt habe, in welcher ihr die Gefahr für das Kind während der Geburt nicht habe unbekannt sein können. Diese selbstgewählte Stellung kann nach der Behauptung des Herrn Obducenten als eine positive Handlung der Inquisitin betrachtet werden, welche die Absicht, Tödtung des Kindes, zu bewirken zuläßt. Soll indessen hieraus diese Absicht der Inquisitin dargethan oder nur wahrscheinlich gemacht werden, so muß es zuvörderst erwiesen sein

1) daß die von der Inquisitin angenommene Stellung durchaus und unter allen Umständen Gefahr für des Kindes Leben bringen mußte, dieser Beweis ist weder geführt noch kann er geführet werden, weil aus den vorhin §. 8 pag. 53 und 54 angeführten Momenten dargethan worden ist, daß zufällige Umstände, deren Eintreten die Inquisitin unmöglich vorher wissen konnte, nämlich das Zerreißen der Nabelschnur, und daß das Kind mit dem Kopfe zuerst hervorschoß, die Gefährlichkeit des Sturzes auf den Boden bewirken konnten.

Es muß

2) erwiesen sein, daß die Inquisitin die Gefährlichkeit der angenommenen Stellung im Augenblicke der Geburt erkannte oder doch erkennen konnte. Dieser Beweis ist eben so wenig geführt. Vielmehr ist das Gegentheil, daß die Inquisitin sich in einem Gemüthszustande befand, der eine freie Selbstbestimmung zu handeln ausschloß und die Erkenntniß ihres Zustandes unmöglich machte, nach allen aus den Acten sich hierüber ergebenden Daten als erwiesen anzunehmen.

Es muß aber auch

3) erwiesen sein, daß die Inquisitin aus keiner anderen Ursache und Absicht das Bette verließ, als um solche Stellung anzunehmen. Denn daß sie, außer dem Bette einmal befindlich, von dem Augenblicke der Geburt des plötzlich und schnell hervorschießenden Kindes übereilt, diese Stellung annahm, da jede andere Stellung nicht weniger Gefahr bringend gewesen sein würde, ist naturgemäß. Noch weniger kann dieser Beweis geführt werden. Körperlicher und geistiger Zustand der Inquisitin, die von äußerem Schmerz und innerer Angst zerrissen ihr Lager verläßt, sprechen zu bestimmt für den besinnungslosen Zustand derselben, als daß irgend eine bestimmte Absicht, am wenigsten die, eine für ihr Kind Gefahr bringende Stellung zu wählen, hiebei ihr unterlegt werden könnte.

Zu den negativen Handlungen, welche dem aufgestellten Begriffe des Kindermordes zufolge zu der Vermuthung der beabsich-

tigten Begehung dieses Verbrechens berechtigen können, gehören Verheimlichung der Schwangerschaft und verheimlichte hülflose Geburt. Diese beide Omissivhandlungen können allerdings mit einem Scheine von Wahrheit der Inquisitin zur Last gelegt werden. Aber auch nur scheinbar trifft sie

1) der Vorwurf, ihre Schwangerschaft in beabsichtigter Begehung eines Kindermordes verheimlicht zu haben. Um diesen Vorwurf zu rechtfertigen müßte, es erwiesen sein, daß sie aus keiner anderen Ursache und Absicht als um ihr Kind zu tödten, ihre Schwangerschaft verschwiegen habe. Daß dieses nicht der Fall gewesen sei, ist schon im §. 6 gezeigt worden und wird passender im folgenden §., auf welchen deßhalb verwiesen werden muß, weiter ausgeführt werden.

Was aber

2) den Vorwurf der heimlichen, hülflosen Geburt betrifft, so ist es einmal nach den Ergebnissen der Acten gewiß, daß ihre Niederkunft im eigentlichen Sinne keine heimliche genannt werden kann, denn sie hat im Beisein von menschlichen Wesen geboren und es ist nicht zur Gewißheit gebracht, daß ihre Niederkunft nicht bemerkt sei; es ist aber zweitens eben so gewiß, daß die Hülflosigkeit ihrer Niederkunft unverschuldet und unbeabsichtigt war. Ueberrascht von der noch entfernt geglaubten Stunde der Geburt, des Kindes Ankunft kaum ahnend, ehe es schon da war, von Schmerz und Angst betäubt, war sie viel zu sehr mit sich selbst und ihrem in der Geburt begriffenen Kinde beschäftigt, als daß sie darauf hätte denken können, fremde Hülfe zu rufen. Hätte die Inquisitin eine hülflose und heimliche Niederkunft beabsichtigt, so hätte sie nicht in dem Zimmer, in welchem sie mit drei anderen Mädchen schlief, ihre Niederkunft abgewartet; sie konnte, sie mußte es sich sagen, daß ein mehr als gewöhnlicher Zufall dazu gehöre, vor diesen ihre Niederkunft zu verbergen. Unwiderleglich folgt hieraus, daß die Inquisitin entweder ihre Niederkunft zu verheimlichen nicht beabsichtigt haben könne, oder daß sie auch von der Stunde der Geburt überrascht worden sein müsse.

Es ist demnach überall nur scheinbar, daß die Inquisitin mit Vorsatz und freiem Willen heimlich und hülflos geboren hat und es lassen sich sowohl die zu weite Hinaussetzung des zu erwartenden Termins ihrer Niederkunft, die deshalb von ihr bisher unterlassene Entdeckung ihrer Schwangerschaft, die von ihr angenommene Stellung bei der Geburt, ihr hülfloses Gebären selbst, und die anfängliche Geheimhaltung ihrer Niederkunft nach dem Ausdrucke der peinlichen Gerichtsordnung aus redlichen, guten Ursachen erklären,

ohne daß man anzunehmen braucht, sie habe hiebei den sträflichen Vorsatz gehabt, ihres Kindes Leben zu gefährden.

Alle diese Handlungen und Unterlassungen von ihrer Seite erklären sich aus dem, im Augenblicke der unerwartet und plötzlich herannahenden Geburt, entschwundenen Bewußtsein und es wäre mehr als ungerecht, der Inquisitin hieraus den Willen ihr Kind zu tödten, aufbürden zu wollen.

In solchen Augenblicken erliegt Vernunft und Freiheit und Selbstbestimmung dem überwältigenden Drange der Nothwendigkeit und alle Zurechnung ist zu Ende.

Diese vorstehend angedeuteten Momente werden hinreichen, um die Inquisitin von dem Vorwurfe des Kindermordes zu reinigen und darzuthun, daß die Lebensstrafe der Königlichen Verordnung vom 24. März 1755 auf sie keine Anwendung leide.

Die vorangehenden Actenauszüge ergeben ferner den

II. Defensionalsatz, daß die Inquisitin auch nicht des durch die Königliche Verordnung vom 17. Mai 1754 constituirten Verbrechens der verhehlten Schwangerschaft und heimlichen Gebärens schuldig sei.

In wie fern die Inquisitin der durch diese Verordnung bestimmten Strafe verfallen sein mag, ist jetzt zu untersuchen. Diese will und verordnet:

> daß wenn eine Frauensperson, die sich in Unehren habe schwängern lassen, ihre Schwangerschaft verhehlen und ein Kind, das nachher todt gefunden wird, heimlich gebären sollte, selbige sodann, im Fall bei angestellter Inquisition nichts weiter, oder nicht soviel auf sie gebracht wird, daß sie den peinlichen Rechten nach, mit der Todesstrafe belegt werden könnte, doch allemal auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt werden solle.

Es dürfte auf den ersten Anblick scheinen, als ob diese Verordnung den gegenwärtigen Fall unbedingt träfe. Allein ihrer Anwendung auf denselben stehen gegründete Einreden entgegen.

Die Inquisitin hat zwar geständigermaßen ihre Schwangerschaft Niemand entdeckt, sie hat sich aber der in dieser Verordnung für strafwürdig erklärten Verhehlung derselben nicht schuldig gemacht. Denn um sich einer solchen Verhehlung überhaupt schuldig machen zu können, hätte sie

1) von ihrer Brodherrschaft darnach befragt werden müssen. Es ist aber aus den Acten erweislich, daß sie überhaupt nicht nur von keiner der abgehörten Personen, sondern namentlich von ihrer

Brodherrschaft, obgleich diese sogar ihre Schwangerschaft vermuthete, befragt worden ist,

vide U. P. p. 34,

Diese, ihre Brodherrschaft, war nach der Verordnung vom 8. December 1779 allein zu einer solchen Frage berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet. Verhehlen konnte die Inquisitin ihre Schwangerschaft daher nur, indem sie ihre Brodherrschaft auf Befragen, durch Unwahrheiten über ihren Zustand zu täuschen versucht hätte. Dies that Inquisitin nicht, dies konnte sie nicht thun. — Ihren Mitdienstboten das schwere Bekenntniß ihrer Schande abzulegen, wäre sie selbst auf deren Befragen nicht gehalten gewesen, ihrer Brodherrschaft ohne Befragen dasselbe abzulegen, war sie gleichfalls nicht gehalten, folglich liegt auch darin, daß sie dies nicht gethan hat, für sie kein Anklagegrund.

2) Selbst getäuscht über den Zeitpunkt ihrer Niederkunft, die sie weit entfernt glaubte, eine Täuschung deren Annahme aus den im §. 6 enthaltenen Momenten gerechtfertigt wird, schwieg die Inquisitin noch über ihre Schwangerschaft. Aus diesem Schweigen kann aber die in der Verordnung vom 17. Mai 1754 zu einem Verbrechen erhobene Verhehlung der Schwangerschaft überall nicht constatirt werden, weil eine beabsichtigte Täuschung Anderer über ihren Zustand hiebei nicht zum Grunde lag, zum Zweck einer solchen Täuschung überall nichts von der Inquisitin vorgenommen wurde, und mithin eine solche beabsichtigte Täuschung aus ihrem Schweigen nicht zu präsumiren ist, sondern strenge erwiesen werden muß, wenn Verhehlung der Schwangerschaft ihr zur Last gelegt werden soll.

Die Inquisitin wird endlich auch deshalb nach dieser auffallend harten Verordnung, die eine sittlich gleichgültige Begehung zu einem Verbrechen macht, und den bloßen Verdacht eines wirklichen Verbrechens mit derjenigen Strafe belegt, welche der Todesstrafe am nächsten kommt, nicht gerichtet werden können, weil sie dies, eine dem natürlichen Gefühl nach kein Verbrechen bildende Handlung, die Verheimlichung der Schwangerschaft strafende Gesetz, unfehlbar nicht gekannt hat.

Es wäre die Pflicht derjenigen Personen gewesen, welche von der Inquisitin das Bekenntniß ihrer Schwangerschaft fordern mußten, bei der Aeußerung dieses Verlangens ihr die erwähnte Verordnung vorzuhalten und sie auf die harten Folgen aufmerksam zu machen, welche dieselbe an das Verheimlichen der Schwangerschaft knüpft. Eine solche Warnung ist ihr aber nicht zu Theil geworden.

Die Inquisitin hat endlich durch einen unglücklichen Zufall, nicht aber durch ihr Verschulden, zwar hülflos, jedoch nicht heimlich geboren. Das heimliche Gebären, welches die Verordnung

bestraft wissen will, kann nur darin bestehen, daß von der Gebärenden mit Vorsatz und Absicht ein solcher Ort zur Niederkunft gewählt wird, von dem die Gebärende Erreichung ihrer Absicht, die Verheimlichung der Niederkunft erwarten darf, heimliche Geburt kann ihr daher nicht, selbst wenn es ermittelt wäre, daß ihre Niederkunft von den anwesenden Personen unbemerkt geblieben sei, zur Last gelegt werden.

Die Inquisitin kann unter diesen Umständen der vollen Strafe der Verordnung vom 17. Mai 1754 nicht unterzogen werden, zumal da noch mehrere besondere Milderungsgründe für sie eintreten. Diese sind:

a) Ihre große Unerfahrenheit und nach dem Zeugnisse des im Gefängnisse sie besuchenden Geistlichen, ihre sehr verwahrlosete Erziehung. Zu dieser großen Unerfahrenheit, die sich mehrfach in ihren in den Untersuchungsacten registrirten Antworten ausspricht, ist durch ihre verwahrlosete Erziehung zwar der Grund gelegt, der ihr angeborene Leichtsinn und der für sie sehr unglückliche Umstand, daß sie wegen ihrer früheren Fehltritte nicht bestraft worden, haben aber sehr dazu beigetragen, sie in dieser Unerfahrenheit zu erhalten. Ist es auch nur ein unglücklicher Zufall zu nennen, welcher ihre früheren Fehltritte unbestraft ließ, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß dieser Zufall einen großen Theil der Schuld zu ihrem gegenwärtigen Unglücke trägt.

b) Es spricht auch für die Inquisitin die aufrichtige Reumüthigkeit, welche sie in allen Verhören an den Tag gelegt hat, durch welche sie zur großen Erleichterung der Untersuchung vermogt worden ist, ihre ganze Schuld frei zu bekennen und fast größere Verschuldung auf sich zu nehmen, als ihr in Wahrheit zur Last fällt, und die dafür bürgt, daß sie noch fähig ist, ein tüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Unter diesen Umständen hofft der Defensor zwar rechtliche Gewährung für seinen gehorsamsten Antrag zu finden,

daß die Inquisitin Dorothea Margaretha Sophia Blöß von dem ihr angeschuldigten Verbrechen des Kindermordes sowohl als auch von dem Verbrechen aus der Königlichen Verordnung vom 17. Mai 1754 freigesprochen werden möge.

Indessen wagt derselbe es nicht, sie von aller Züchtigung los zu bitten.

Hat sie gleich ihr Kind nicht gemordet, hat sie ihre Schwangerschaft nicht verhehlt, auch nicht mit Absicht

und Vorsatz heimlich und hülflos geboren, und ist gleich die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es ihr in dem sie ganz unerwartet überkommenen Acte der Geburt an geistiger und physischer Kraft gefehlt hat, um sich Hülfe zu verschaffen, so ist doch hülfloses Gebären eine für den Staat zu gefährliche Sache, als daß sie, wäre es auch nur um des Beispiels willen, welches für einen Nebenzweck der Bestrafung noch immer gehalten wird, mit Strafe ganz verschont bleiben dürfte.

Daher schließt der Defensor mit dem Antrage,

daß die Inquisitin wegen der vorkommenden sie einigermaßen gravirenden Umstände etwa mit einer dreimonatlichen Einschließung im Zuchthause belegt, von weiterer Bestrafung aber entbunden werden möge,

sie der Milde dieses Gerichts empfehlend.

Unterm 10. Januar 1837 gingen sämmtliche Acten an das Obercriminalgericht zurück. In dem beigefügten Berichte ward angeführt:

Zur Motivirung seines Bedenkens hat das Justitiariat sich die beiden Fragen vorzulegen, welches Verbrechen **in concreto** vorliege und welche Strafe zu verhängen sei; wobei hauptsächlich die eingereichte Defensionsschrift zu berücksichtigen sein wird. Der ganzen Actenlage nach erhellet, daß in der obschwebenden Untersuchung außer dem **stuprum** noch von zwei anderen Verbrechen die Rede sein könne, nämlich von dem Kindermord und von der unter die Verordnung vom 17. Mai 1754 fallenden heimlichen und hülflosen Geburt nach verheimlichter Schwangerschaft. Eine Concurrenz dieser beiden Verbrechen läßt sich indeß nicht denken, da entweder Kindermord vorliegt, zu dessen Thatbestande auch die Momente gehören, welche das in der Verordnung von 1754 statuirte Verbrechen ausmachen, oder der Fall des Letzteren vorhanden ist, indem, wenn das **infanticidium** nicht constatiret ist, die nach vorhergegangener Verhehlung der Schwangerschaft erfolgte hülflose heimliche Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes als besonderes Verbrechen zu behandeln ist. Nur auf dieses Verbrechen kann bei der von der Inculpatin beharrlich abgeläugneten Tödtung des Kindes die richterliche Beurtheilung hingelenkt werden. In dem diesseitigen Berichte vom 10. Octbr. v. J. ist das Vorhandensein derjenigen Merkmale, welche das durch die Verordnung vom 17. Mai 1754 constituirte Delict zum Thatbestande erfordert, nachgewiesen. Die dafür angeführten Gründe werden durch die Aussage des Pächters Siemsen und durch die spätere Angabe der Inculpatin verstärkt, indem sich daraus ergiebt, daß die Inculpatin schon bei ihrer damaligen zweiten unehelichen Schwanger-

schaft mit geflissentlicher Heimlichkeit zu Werke gegangen ist und daß sie aus ihrer letzten Schwangerschaft bis zum letzten Augenblicke ein Geheimniß gemacht hat. Es werden demnach nur die Einwürfe des Defensors zu prüfen sein. Dieser stellt zuvörderst dem ersten Requisit, der Verheblung der Schwangerschaft, die Ansicht entgegen, daß, weil die Inculpatin von ihrer Brodherrschaft nicht über ihren Zustand befragt worden sei, sie auch einer Verheimlichung ihrer Schwangerschaft sich nicht habe schuldig machen können. Diese Ansicht läßt sich aber nicht justificiren, da das Gesetz, durch welches das vorliegende Vergehen zu einem selbstständigen Verbrechen erhoben ist, es nicht zur Bedingung macht, daß eine **stuprata** über ihre Schwangerschaft von ihrer Brodherrschaft befragt worden sei, eine solche Bedingung auch nicht hätte aufstellen können, indem alsdann bei der ganzen nicht dienenden weiblichen Klasse das Gesetz hätte unanwendbar werden müssen. Eben so wenig ist eine solche Bedingung in der Verordnung vom 8. Decbr. 1779 enthalten, die lediglich policeilich präventiver Art ist. Der Defensor hat ferner den von der Inculpatin angeführten Umstand zu ihrer Entschuldigung benutzt, daß sie, getäuscht über die Zeit ihrer Niederkunft, zu einer Anzeige ihrer Schwangerschaft keine Veranlassung habe finden können. Diesem Exculpationsversuche tritt aber der Umstand entgegen, daß die Inculpatin bereits zum vierten Male außerehelich sich hatte schwängern lassen, wodurch die behauptete Täuschung über ihren Zustand jeden Haltpunkt verlieret. Auch kann die Inculpatin mit der von dem Defensor für sie in Anspruch genommenen Unkunde des Strafgesetzes nicht geschützt werden, da sie, im Lande geboren, erzogen und confirmirt, den größten Theil ihrer Dienstzeit daselbst zugebracht hat und deshalb mit einem Gesetze nicht unbekannt geblieben sein kann, welches alljährlich durch Publication in der Kirche ins Gedächtniß gerufen wird. Demnächst ist, um den Thatbestand des Verbrechens, um welches es sich handelt, als ungewiß darzustellen, von dem Defensor die heimliche Geburt in Zweifel gezogen, weil sie in unmittelbarer Nähe mehrerer Personen erfolgt sei und die Ansicht ausgesprochen worden, daß Behuf dieses Requisits die Inculpatin zu ihrer Niederkunft absichtlich einen Ort hätte wählen müssen, wo sie die Geheimhaltung dieses Acts habe erwarten können. Dieser Einwurf ist aber nur von scheinbarem Gewichte, vielmehr genau erwogen, für die Inculpatin eher gravirend als entschuldigend. Es haben sich allerdings während des Geburtsacts wenigstens drei erwachsene Mädchen, theils in, theils neben dem Bette der Inculpatin befunden. Nach ihrer eigenen Aussage hat sie das eine Mädchen, Marie Möller, wachend und ihren Liebha-

der Hans Carstens bei ihr bemerkt. Die Hülfe war ihr daher so nahe, wie bei einer als übereilt angenommenen Geburt nur selten der Fall eintreten kann. Desungeachtet benutzte sie das nächtliche Dunkel, die Geburt mit möglichster Heimlichkeit und, ohne die ihr so nahe Hülfe anzurufen, zu betreiben. Sie befand sich auf ihrem gewöhnlichen Lager, das sie gleich bei verspürter Unpäßlichkeit gesucht hatte und das seiner Localität nach, unmittelbar unter der Schrägung des Dachs, dem Lichte entzogen, ihr einen passenden Schlupfwinkel zur Verbergung der die Geburt begleitenden und indicirenden Spuren darzubieten geeignet war. Der zufällige Umstand, daß diese Spuren den Weg durch den Bretterboden gefunden hatten und dadurch unten der Hauswirthin bemerkbar wurden, führte die Aufdeckung des Geheimnisses herbei. Ohne diese verrätherischen Blutspuren wäre die Niederkunft der Inculpatin schwerlich an das Tageslicht gekommen. Zu der in der Verordnung vom 17. Mai 1754 aufgestellten Heimlichkeit der Geburt ist es nicht grade erforderlich, daß die Gebärende den verborgensten Winkel aufsuche, es genügt, daß sie den Geburtsact ohne die dazu erforderliche Beihülfe geschehen läßt, indem grade das hülflose Gebären in der angezogenen Verordnung als Ursache, daß die Frucht ums Leben kommt, hervorgehoben wird. Je näher nun unter den vorliegenden Umständen die Beihülfe der Inculpatin war, desto absichtlicher muß ihre Vernachlässigung und desto größer ihre Schuld an dem Umkommen des Kindes sich herausstellen. Die Gefahr, der jedes Kind ausgesetzt wird, das bei der Geburt der fördernden Hülfe entbehrt, ist der Grund des Gesetzes, dem die Inculpatin verfallen sein würde, auch wenn das Leben ihres Kindes nach der Geburt völlig ungewiß und der gewaltsame Tod nicht aus der Obduction erkannt wäre.

Muß nun der Berichterstatter der bisher entwickelten Ansicht gemäß das durch die Verordnung vom 17. Mai 1754 constituirte Verbrechen nach allen seinen Merkmalen als vorhanden annehmen, so kann er über die zu erkennende Strafe nicht schwanken, da ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, das durch den Beisatz „allemal" der richterlichen Willkühr eine feste Schranke gesetzet hat. Es fragt sich daher nur noch, ob und in wie weit Milderungsgründe vorliegen. Als solche sind in der Defensionsschrift verwahrlosete Erziehung, Ungestraftheit ihrer früheren Schwängerungen und vortheilhafte Zeugnisse über ihren Lebenswandel hauptsächlich aufgeführet worden. Wenn gleich die Erziehung der Inculpatin nicht die beste gewesen ist, so läßt sich doch den Acten nach nicht annehmen, daß sie eine dergestalt sittlich verwahrlosete Person sei, daß sie von der Strafbarkeit ihres Vergehens keinen Begriff gehabt

haben könne. Wer den gewöhnlichen Gegenstand der Unterhaltung der Holländereimädchen auf der Gosse oder auf der Regel kennt, der weiß zwar, daß hier keine Sittenschule zu suchen, vielmehr die Gemeinheit zu Hause ist, indeß dürfte hieraus kein eigentlicher Milderungsgrund zu entnehmen sein. Daß die Inculpatin früher dreimal ungestraft unehelich geboren hat, ist freilich eine bedauernswerthe Erscheinung, es ist aber nicht abzusehen, mit welchem Grunde die Inculpatin darin eine Entschuldigung für ihr gegenwärtiges Verbrechen finden könne, da nur die für sie günstige Folge daraus entsteht, daß ihre viermalige Unzucht als eben so viele einfache Delicte angesehen wird, während, wenn die Gerechtigkeit ihr Amt verwaltet hätte, sie nunmehr bloß der Unzucht wegen wiederholte Zuchthausstrafe zu erleiden haben würde. Hat die Inculpatin sich auch in ihren Dienstverhältnissen sonst nichts zu Schulden kommen lassen, so wird doch ihr früherer Lebenswandel ganz besonders durch Liederlichkeit bezeichnet, ihre vita ante acta mithin grade in Beziehung zu dem in Frage stehenden Verbrechen in ein ungünstiges Licht gestellt. Wenn nun der volle Thatbestand vorliegt, so muß bei dem Mangel mildernder Umstände das Strafgesetz zur vollen Anwendung kommen, da es dem Richter nicht zusteht, deshalb, weil ein Gesetz ihm zu hart und in der buchstäblichen Strenge nicht mehr zeitgemäß erscheint, davon abzugehen, ihm vielmehr, als dem Diener des Gesetzes, die Pflicht obliegt, seine Wirksamkeit auf die Subsumtion des gegebenen Falles unter das Gesetz zu beschränken, sich der Erhebung auf den legislativen Standpunct zu enthalten und rücksichtlich eines annoch in voller Gültigkeit bestehenden Gesetzes die Ausgleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit lediglich dem landesherrlichen Begnadigungsrechte zu überlassen.

Das Justitiariat stellte hiernach den berichtlichen Antrag dahin,

> daß Inculpatin wegen verhehlter Schwangerschaft und heimlicher und hülfloser Geburt ihres nachher mit absolut lethalen Verletzungen todt gefundenen vierten unehelichen Kindes zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilet, indeß bis auf eine fünfjährige begnadigt werden möge.

Wie wenig dieser Antrag der Ansicht des Obercriminalgerichts entsprach, zeigt nachfolgende unterm 27. Febr. ergangene Entscheidung.

> In Erwägung, daß das Edict vom 17. Mai 1754, welches dem zweiten Absatze des Artikels 131 der P. H. G. O. entspricht, theils auf den dringenden Verdacht des Kindermordes, theils auf die committendo jedoch ohne dolus

praemeditatus, oder omittendo durch absichtliche Verabsäumung der Mutterpflicht veranlaßte Tödtung eines neu gebornen Kindes zu beziehen ist, und daß daher zur Anwendung desselben als Thatbestand die außereheliche Schwängerung, die Verhehlung der Schwangerschaft, heimliche und hülflose Geburt, das Leben und die Lebensfähigkeit des neugebornen Kindes nach der Geburt, die Ausmittelung der Todesursache und des Einflusses, den die Inculpatin durch eine Thathandlung oder Unterlassung auf den Tod des Kindes hatte, so wie die Imputativität dieses Einflusses erfordert wird,

in fernerer Erwägung, daß nach den Resultaten der gegen die Inculpatin geführten Untersuchung zur Anwendbarkeit des genannten Edicts nicht alle erforderlichen Requisite ermittelt sind, da wenn gleich die Inculpatin außerehelich geschwängert, und das von ihr in der Nacht am 26. Juni v. J. Morgens geborne Kind nach dem mit dem Obductionsbefunde übereinstimmenden elogio medico nicht nur nach der Geburt gelebt hat, sondern auch ein lebensfähiges gewesen ist, der Inculpatin eine Verhehlung der Schwangerschaft nicht zur Last fällt, weil die Verhehlung der Schwangerschaft bestimmte positive Handlungen voraussetzt, die Inculpatin daher entweder besondere Vorkehrungen getroffen haben muß, um die ihr bekannte Schwangerschaft den Augen Anderer zu entziehen, oder aber auch gegen solche Personen, welche nach den in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen ein Recht dazu hatten, sie deshalb zu befragen, ihre Schwangerschaft abgeläugnet hat, dieses aber im vorliegenden Falle von der Inculpatin nicht geschehen ist, und der Inculpatin das Verschweigen ihres schwangern Zustandes in dieser Hinsicht nicht als gravirendes Moment zur Last gelegt werden kann, indem dieselbe constatirtermaßen mit ihrem Verlobten, der sich als Vater des von der Inculpatin gebornen Kindes bekannt hat, zu Michaelis v. J. verheirathen wollte, und nach der Behauptung der Inculpatin, welche den Anfang ihrer Schwangerschaft nach dem bemerkten Ausbleiben ihrer Menstruation berechnet hatte, sie die Geburt des Kindes weit später gewärtigte, und da nach dem Obductionsbefunde und dem hieraus gezogenen elogio medico der Tod des Kindes dadurch erfolgt ist, daß in Uebereinstimmung mit den Angaben der Inculpatin das Kind jählings von ihr geschossen, die Nabelschnur zerrissen ist, und der Sturz desselben auf den Boden einen Gehirnschädelbruch herbeigeführt hat, dieser auf solche

Weise veranlaßte Tod des Kindes aber nach den Resultaten der Untersuchung nicht einer absichtlichen, entweder **committendo** oder **omittendo**, von der Inculpatin vorgenommenen Handlung, sondern vielmehr dem durch das jählings Herausschießen des Kindes entstandenen unglücklichen Zufalle des Zerreißens der Nabelschnur und des Niederstürzens desselben auf den Boden zuzuschreiben ist, indem Inculpatin fortwährend jegliche bösliche Absicht geläugnet, und der Umstand, daß die Verheirathung der Inculpatin mit ihrem Verlobten zu Michaelis v. J., der Zeit, wo sie erst die Geburt des Kindes nach ihrer Rechnung erwartete, festgesetzt war, gegen die Annahme einer dolosen Absicht der Inculpatin spricht,

in Erwägung daher, daß bei dem Mangel dieser wichtigsten beiden Requisite gegen die Inculpatin das Edict vom 17. Mai 1754 keine Anwendung finden kann, derselben jedoch constatirtermaßen nicht nur die hülflose Geburt, indem Inculpatin es unterlassen hat, sich die nöthige Hülfe zu verschaffen, obgleich sie bei dem Zusammenschlafen mehrerer Mädchen, von denen das Eine wach gewesen, und mit ihrem angeblichen Bräutigam gesprochen hat, in derselben Kammer, wo Inculpatin geboren hat, dieses ohne Mühe konnte, und ihr, wie sie auch eingeräumt, mit Rücksicht darauf, daß sie bereits früher mehremale geboren hat, bei dem Eintritte der Geburtswehen und dem Abgange des Fruchtwassers wohl bekannt war, daß der Augenblick ihrer Entbindung nahe sei, sondern auch bei dem Eintreten der Geburt darin eine strafbare **Culpa** zur Last fällt, daß sie geständigermaßen nach dem Abgange des Fruchtwassers aus dem Bette gestiegen, und die Geburt des Kindes in einer von ihr angenommenen Stellung gewärtigte, als der sie um so mehr hätte einsehen müssen, daß dieselbe für das Kind von schädlichen und nachtheiligen Folgen sein konnte, weil sie bereits früher geboren hat,

und in endlicher Erwägung, daß die von der Inculpatin herbeigeführte hülflose Geburt und die ihr zur Last fallende **Culpa** bei dem Eintreten der Geburt deshalb strafbarer erscheinen, weil Inculpatin anfänglich gegen mehrere Personen die stattgefundene Geburt des Kindes in Abrede gestellt hat, daß dagegen andererseits der mit dem Acte der Entbindung gewöhnlich verbundene Zustand der Angst und des Schmerzes, welche Inculpatin nach ihrer Angabe aus dem Bette getrieben, so wie auch der Umstand, daß die Gegenwart einer Mannsperson in derselben Kammer dieselbe von der Herbeirufung

der ihr nöthigen Hülfe abgehalten haben kann, als mildernde Momente bei der gegen sie arbitrair zu bestimmenden Strafe zu berücksichtigen stehen,

wird in Erwägung vorstehender Gründe die Inculpatin Dorothea Margaretha Sophia Blöß aus Trenthorst, wegen hülfloser Geburt ihres nachher todt gefundenen Kindes und des ihr bei der Geburt desselben zur Last fallenden Verschuldens zu einer 40tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und zur Erstattung der Untersuchungskosten, so weit sie des Vermögens, verurtheilt.

IV.

Untersuchung

wider

Johanna Margaretha Henriette Leisering

wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht, Tödtung ihres neugebornen Kindes, gefährlicher Drohungen und unzüchtigen Lebenswandels,

imgleichen wider den Altentheiler **Hans Friedrich Wulff**

wegen gereichten Abortivmittels, versuchter Unfruchtbarmachung und Ehebruchs,

wider den Insten **Jochim Martin Klostermann**

wegen qualificirter Kuppelei,

und dessen Ehefrau **Johanna Maria Klostermann**

wegen Ehebruchs.

Am 15. Octbr. 1835 stand Johanna Margaretha Henriette Leisering aus Jersbeck wegen versuchter Aussetzung ihres einjährigen unehelichen Kindes vor Gericht. Auf die durch ihren auffallend starken Leib veranlaßte Frage, ob sie vielleicht auch wieder schwanger sei, erklärte sie: Nein, davor werde ich mich wohl hüten. Als man ihr ernstlich vorstellte, daß sie durch Abläugnung ihrer Schwangerschaft sich strafbar mache, räumte sie die Möglichkeit ein und gab an, daß sie von dem Hufener Friedrich Wulff aus Bargfeld kurz nach Ostern d. J. zum Beischlaf verleitet worden sei. Der zur Untersuchung der Inculpatin beauftragte Arzt erklärte, daß sie im sechsten Monate schwanger sei. Die Inculpatin ward wegen versuchter Aussetzung ihres Kindes und liederlichen Lebenswandels zu einer dreimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt, indeß die Vollziehung dieser Strafe bis nach abgehaltenem Wochenbette ausgesetzt und die Inculpatin nach ihrem älterlichen Hause entlassen.

Am 2. Jan. 1836 zeigte der Commünevorsteher Krohn an, daß mit der von der Commüne unterstützten Leisering, die grob schwanger gewesen, seit einigen Tagen eine auffallende Veränderung vorgegangen zu sein schiene, die auf eine Statt gefundene Geburt hindeute. Die gedachte Leisering wollte von nichts wissen, sie räumte nur ein, daß sich vor 14 Tagen ihre seit einem halben Jahre ausgebliebene Regel wieder eingestellt habe und ließ es zweifelhaft, ob sie noch schwanger sei. Ihr Vater gab an: entweder Ausgangs der vorigen oder im Beginnen dieser Woche habe seine Tochter während einer durch Mondschein schwach erhellten Nacht sehr über ihren Leib geklagt und gejammert. Er habe sich nicht weiter darum gekümmert, weil seine Tochter sich nicht darnach betragen habe und sei darüber wieder eingeschlafen. Am anderen Tage habe seine Frau ihm gesagt, der Dirne sei etwas abgegangen und solches in dem Miste verscharrt.

Die seit längerer Zeit kränkliche und bettlägerige Mutter, an demselben Tage in ihrem Hause vernommen, deponirte: in der vori-

gen Woche sei ihre Tochter in starken Schmerzen gegangen, in einer Nacht der vorigen oder gegenwärtigen Woche habe sie besonders gejammert und sei hinausgegangen, am anderen Morgen habe die Tochter ihr gesagt, ihr sei etwas abgegangen, so groß wie eine Faust und Hände habe es gehabt, wie Krähenklauen, sie habe es draußen im Miste eingescharrt. Als Deponentin ihr vorgestellt, daß sie damit nicht durchkommen werde, habe sie entgegnet: wen das etwas angehe, das müsse sie verantworten. Sie, die Mutter, habe diesen Vorfall deshalb nicht angezeigt, weil sie krank und elend sei und geglaubt habe, daß es zeitig genug an den Tag kommen werde.

Die Leisering ward verhaftet und der an der Südwestseite des Hauses befindliche Düngerhaufen genau untersucht. Die Decke war so hart gefroren, daß man sie aufhauen mußte, der Mist ward forkweise aufgenommen, auf eine andere Stelle gelegt und der Haufe auf das sorgfältigste bis auf den Grund durchsucht, indeß nichts Verdächtiges gefunden. Bei der ferneren Besichtigung der Localität zog eine frisch gegrabene Stelle im Garten die Aufmerksamkeit auf sich! Es zeigte sich aber, daß hier zur Durchwinterung Gemüse eingegraben waren. Nicht weniger ward eine dicht am Garten befindliche Mergelgrube untersucht, von dem Eise entblößt und in ihrer Tiefe von 2 Fuß mit Harken und Hacken bis auf den Grund durchzogen, jedoch nichts gefunden. Eben so waren alle sonstigen Nachsuchungen und Nachgrabungen im Umkreise der Wohnung fruchtlos.

Die zur Untersuchung der Arrestatin herbeigerufene Gutshebamme erklärte:

es sei ganz unzweifelhaft, daß die Leisering geboren habe, sie trage zu deutlich Spuren davon an ihrem Körper, doch könne es schon vor 8 Tagen geschehen sein, ihre Brüste seien noch ganz hart und straff, doch sei keine Milch darin; von einem Vater wolle sie nichts wissen.

Arrestatin gab nach ernstlichem Vorhalten an:

ungefähr vor 14 Tagen habe sie fast 8 Tage hindurch Schmerzen gehabt, in einer Nacht, sie wisse aber nicht mehr in welcher, hätten diese Schmerzen so sehr zugenommen, daß sie ihre Entbindung vermuthet habe, ihr gewöhnliches Lager sei die Ofenbank vor dem Bette ihrer Mutter gewesen, diese habe sie wegen ihres Gejammers befragt, und sie nur erwiedert, daß ihr der Leib schmerze. Späterhin sei sie vor die Hofthüre gegangen und habe dort einen Aaskram mit Klauen geboren, solchen auf den Mistberg geworfen, mit den Füßen zertreten, da es eher ein viehisches als menschliches Ansehen gehabt, und kurzen Dreck darüber geworfen;

ihr schmutziges und blutbeflecktes Hemd habe sie am Nachmittage ausgewaschen, nachdem sie zuvor ein reines Hemd ihrer Mutter angezogen, wovon diese jedoch nichts gewußt habe. Seit der Zeit habe sie beständig Schmerzen im Leibe und sich heute noch mehrmals gebrochen.

Am 4. Jan. ward der Düngerhaufen in Gegenwart der Arrestatin und nach ihrer Anweisung aufs Neue untersucht, aber nichts gefunden. Hinsichtlich eines bei dem Zurückgehen nach der Wohnung zwischen Kartoffelstroh bemerkten Spatens, der bis zur Hälfte des Schaffts hinauf mit Lehmerde überzogen war und dem Anscheine nach schon längere Zeit draußen gelegen hatte, erklärte der Vater der Arrestatin, daß dieser Spaten ihm gehöre, von ihm dort vergessen worden, indeß wisse er nicht, auf welche Weise die Erde daran gekommen sei. Nach sonstigen Verdacht erregenden Spuren einer Vergrabung ward in der Umgegend der Kathe vergebens gesucht. Nichts desto weniger blieb die Arrestatin dabei, daß sie das Geborne auf der Miststelle eingescharrt, sich dazu einer Mistforke bedienet und keinen Spaten gebraucht habe.

Am 7. Jan. ward die Arrestatin ausführlicher verhört und gab an:

in der Weihnachtswoche, genauer kann ich die Zeit nicht bestimmen, fühlte ich Schmerzen im Leibe und Rücken und erwartete meine Entbindung, wenn ich gleich vor Weihnacht dieselbe nicht erwarten konnte. Ich erinnere jetzt, daß es in der Nacht von Montag auf Dienstag vor Weihnacht war, als die Schmerzen besonders zunahmen, so daß ich mein gewöhnliches Lager auf einer Schlafbank hinter dem Ofen vor dem Bette meiner kranken Mutter, übrigens ohne alles Bettzeug, verlassen mußte. Bald ging, bald saß ich in der Stube und jammerte stark. Meine Aeltern wachten, doch sprach nur die Mutter mit mir, sie schalt und sagte, ich sollte ihr nichts vorjammern. Während ich hinausging und zwar durch die Hofthüre nach dem Garten, weil ich übel ward, fiel mir vor der Thüre etwas weg, welches ich aufnahm und besah, jedoch wegen der Dunkelheit augenblicklich nicht unterscheiden und erkennen konnte. Ich fühlte nur, daß es zwei völlig getrennte Stücke waren, an dem einen fühlte ich kleine Spitzen, wie Krähenklauen; ich warf beide Stücke auf den Misthaufen. Es mogte ungefähr 2 Uhr in der Zeit sein. Beide Stücke waren mir gleichzeitig abgegangen und weich anzufühlen, wie eine fleischichte Masse. Ich ging dann wieder nach der Stube hinein, legte mich auf meine Ruhebank, mußte aber bald wieder aufstehen, weil ich vor Schmerzen, die indeß etwas abgenommen hatten, nicht schlafen konnte. Am Morgen, wie es eben helle ward und mein Vater

auch bereits aufgestanden war, ging ich hinaus, um die abgegangene Geburt näher zu besehen. Das eine Stück war rothes Fleisch, so groß wie eine Faust, woran ein Paar Spitzen sich befanden, die ein klauenartiges Ansehen hatten. Es können auch wohl zehn solcher Spitzen gewesen sein, das andere Stück von gleicher Größe war rund, weich anzufühlen und sah auch roth aus; ich kann es nicht näher beschreiben. Von einer menschlichen Gestalt war nichts zu sehen. Aus Neugierde trat ich beide Stücke entzwei, alles sah inwendig roth aus und war lauter Aaskram.

Die Inculpatin lächelte fortwährend bei dieser Erzählung und legte mitunter die Hand an das Gesicht, um ihr Lachen zu verbergen. Sie fuhr fort:

nachdem ich die Stücke zertreten hatte, warf ich sie auf den Mistberg und mit einer Forke Mist darüber; ich ging hierauf wieder nach der Stube hinein, sagte meinen Aeltern nichts, die ohnehin immer mit mir schalten.

Vorhalt: ihre Angabe über die Wegschaffung ihrer Geburt erscheine als durchaus lügenhaft, weil auch die genaueste Nachsuchung nicht die geringste Spur weder von einer Fleisch- noch einer Blutmasse habe entdecken lassen; sie werde daher ernstlich aufgefordert, zu bekennen, wo sie mit ihrem Kinde geblieben sei.

Ein Kind habe ich nicht zur Welt gebracht, es war alles fauler blutiger Kram. Nachweisen kann ich es nicht, weil ich es zertreten habe. Von einer Nachgeburt habe ich nichts bemerkt, eben so wenig von einem Abgange des Fruchtwassers oder von irgend einer früheren Absonderung. Meine Reinigung hat sich noch nicht wieder eingestellt. Außer den angegebenen Fleischklumpen ist auch weder vorher noch nachher Blut abgegangen. Kurz vor dem Ereigniß spürte ich Bewegung der Frucht und diese Bewegung dauert noch immer fort, wenn ich daher ein Kind bei mir gehabt habe, so muß es noch kommen. Auch die Rücken- und Leibschmerzen, so wie die Uebelkeit, sind nach wie vor geblieben. Die erste Fruchtbewegung hatte ich ein paar Tage vor dem Gerichtstage verspürt, an welchem ich hier ärztlich untersucht ward und meine Schwangerschaft eingestand (den 15 Octbr. v. J.). Ich habe fortwährend dieselbe Bewegung, die ich bei dem ersten Kinde fühlte, das ich übrigens ohne Mitwirkung der Hebamme geboren habe, bei deren Ankunft das Kind bereits da war. Da ich mit dem in der vorigen Untersuchung angegebenen Schwängerer zuerst kurz nach Ostern und zuletzt in der Rockenärndte, d. h. als man mit dem Rockenmähen beschäftigt war, zu thun gehabt habe, so habe ich den Verlauf der Schwangerschaft nie genau bestimmen können. Im Ganzen habe ich mit ihm sieben bis achtmal den Beischlaf vollzo-

gen und außer ihm mit Niemanden. Abtreibende Mittel habe ich nicht gebraucht, mir ist dazu auch von Niemanden Anleitung gegeben. Daß ich vor meiner ersten Niederkunft ein Kind vertrieben habe, ist nicht wahr.

Der von dem Gerichte requirirte Amtsarzt ward beauftragt, den Zustand der Inculpatin genau zu untersuchen und nähere Auskunft zu den Acten zu bringen, ob die Inculpatin geboren habe, ob sich in diesem Falle auf die Reife und das Leben des muthmaßlich von ihr auf die Seite gebrachten Kindes schließen lasse, oder ob die Inculpatin sich noch in einem schwangeren Zustande befinde.

Nach vorgenommener Untersuchung erklärte der Arzt, daß er die Inculpatin fortwährend für schwanger halte.

Es ward hierauf das Criminalverfahren sistiret, die Inculpatin der Haft entlassen und unter polizeilicher Aufsicht zur Abhaltung ihres Wochenbetts bei dem Einwohner Ahlers in Elmenhorst untergebracht.

Am 1. Mai ward, da die Inculpatin noch immer nicht geboren hatte, der Arzt zu einer nochmaligen Untersuchung und Berichtserstattung über ihren Zustand requiriret.

Unterm 10. Mai erklärte der Arzt zum Protocoll, daß die Inculpatin nicht schwanger sei und auch von einer früheren Geburt nicht die Rede sein könne.

Die Inculpatin ward der bisherigen polizeilichen Aufsicht entlassen und von dem Arzte ein ausführlich motivirtes Gutachten zu den Acten gefordert, welches am 13. Juni folgenden Inhalts eingeliefert wurde:

Indem ich zuvörderst das Ergebniß der verschiedenen Untersuchungen, nach der, kurz nach der Untersuchung angestellten Verzeichnung der gefundenen data, vorlege, werde ich demnächst die gefundenen Erscheinungen nach den Grundsätzen der Medizin, namentlich der gerichtlichen zu würdigen suchen.

Untersuchung vom 15. Octbr. 1835.

Die 26 Jahr alte M. Leifering hat vor mehreren Jahren geboren, ist darauf regelmäßig menstruirt und gesund gewesen. Nach wiederholt gepflogenem Beischlaf blieb zum 5. Male die Regel aus, es stellte sich Unwohlsein, namentlich des Morgens und Erbrechen ein, Kreuz- und Leibschmerzen peinigten dieselbe sehr, seit zwei Tagen fühlt Inculpatin Bewegung, wie in der früheren Schwangerschaft. Die fernere Untersuchung gab folgende Erscheinungen: durch das Auflegen der zu diesem Zwecke kalt gemachten Hand auf den Bauch der M. L., war keine Bewegung zu entdecken. Der Leib war stark gespannt und schien in der linken

Seite stärker hervorzutreten. Die Bauchhaut war gespannt und die Falten derselben waren verschwunden; der Nabel erschien halb verstrichen und der Muttergrund war in der Gegend des Nabels deutlich zu fühlen. Der Muttermund stand sehr hoch und in Folge einer Vorüberbeugung der Mutter stark nach hinten, war rund und weich. Die Länge des Mutterhalses war wegen unzureichender Länge meiner Finger nicht zu ermitteln. Die Brüste waren schlaff und die Höfe um die Warzen braungelb.

Untersuchung vom 7. Januar.

Der Muttergrund stehet über dem Nabel, welcher völlig verstrichen ist. Der Bauch ist stark und gespannt ohne Falten. Inculpatin klagt über Schmerz in demselben und namentlich über Kreuzschmerz und Uebelkeit am Morgen. Die Scheide ist trocken, empfindlich, keineswegs erweitert, ohne irgend eine Secretion. Der Muttermund stehet hoch nach hinten, scheint viel weniger rund wie am 15. Novbr. 1835 (**rectius** Octbr.) und ist völlig geschlossen. Die Brüste sind straffer, aber ohne Milchsecretion. Von irgend einer Verletzung der Geschlechtstheile, weder der inneren noch äußeren, fand sich keine Spur.

Untersuchung vom 9. März.

Der Bauch hat an Stärke wieder zugenommen, der Muttermund stehet jetzt tief, ist indeß nicht mehr rund, sondern fast von normaler Form. Der Mundgrund stehet über dem Nabel, der fest verstrichen ist. Die Brüste sind straff und mit Milch gefüllt, die Menstruation ist nicht wieder erschienen; das Wohlbefinden der Inculpatin mannigfach gestört, sie selbst behauptet aber sich schwanger zu fühlen und noch stets, besonders am Morgen, Bewegung zu verspüren.

Untersuchung vom 5. Mai.

Der noch starke Leib hat sehr an Stärke verloren, der Muttergrund ist mit Bestimmtheit nicht mehr zu entdecken. Der Mutterhals ist $1/2$ Zoll lang und der Muttermund normal. Die Brüste sind schlaff und enthalten keine Milch mehr. Ueber Störungen des Wohlbefindens klagt Inculpatin sehr, die besonders in Schmerzen im Leibe bestehen.

Ohne die mögliche Verwechselung mit irgend einem jener pathischen Zustände, die täuschende Schwangerschaften zu simuliren pflegen, abläugnen zu wollen, erklärte ich nach der ersten Untersuchung am 15. October 1835 die M. Leisering für schwanger. Die Anwesenheit so vieler Erscheinungen, die übereinstimmend mit dem Geständniß der Inculpatin, zu verschiedenen Zeiten den Coitus geübt zu haben, für Schwangerschaft sprachen; die Behauptung der Inculpatin selbst, sich wie in der überstandenen

Schwangerschaft zu fühlen, mußten um so mehr mein Urtheil motiviren, als selbst bei einem zweifelhaften Zustande und einer möglichen Verwechselung mit einer Molenschwangerschaft der Inculpatin unbedenklich alle Rechte einer Schwangeren zukommen mußten. Imgleichen scheint die Annahme der 5 — 6 Mondsmonatlichen Schwangerschaft durch die äußeren und inneren Erscheinungen an an der M. Leisering gehörig motivirt und in Uebereinstimmung mit den Lehren der bewährtesten Lehrer der Entbindungskunst und der gerichtlichen Medizin.

Trotz der verführerischen Aussagen der Inculpatin, geboren zu haben und der, allen näheren Angaben entbehrenden Behauptung der Hebamme, als habe ein solcher Act wirklich Statt gefunden, ist die Annahme einer wirklichen Geburt durch nichts zu erweisen und nach physischen Merkmalen vielmehr mit der entschiedensten Gewißheit zu behaupten, daß Inculpatin kürzlich nicht geboren habe. Die zweite Untersuchung vom 7. Februar (**rectius** Januar) giebt uns den Beweis, daß alle früheren Erscheinungen mit geringer Abweichung fortbestehen, nicht einer aber von denjenigen vorhanden ist, die eine vor kürzerer oder längerer Zeit Statt gefundene Geburt anzeigen. Ich muß in dieser Beziehung auf die Lehrbücher der gerichtlichen Medizin verweisen.

Hencke's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1829. **Pag. 143.**

Mende's Beobacht. der Geburtsh. und gerichtl. Medizin. **B. II. 245 — 320.**

Pyls Aufsätze. **B. VI. S. 141. 145. B. VII. S. 28.**

Mende's ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. **B. VI. Pag. 690 — 701.**

Wildberg's Handb. der gerichtl. Arzeneiwissenschaft. **P. 121.** Berlin 1812.

Eine Unterredung mit der betreffenden Hebamme läßt mich übrigens glauben, daß sie mit dem Ausdruck „geboren haben" nur habe sagen wollen, daß der Inculpatin etwas abgegangen sei, eine Behauptung, der ich meine Zustimmung nicht versagen will. Um aber hierüber nach wissenschaftlichen Gründen entscheiden zu können, habe ich die Inculpatin nicht kurz genug nach dem angeblichen Hergange der Sache gesehen und untersucht. Für die nicht Statt gefundene Geburt sprechen aber folgende Umstände:

1) der fortdauernde krankhafte oder Schwangerschaftszustand der Inculpatin (die verfängliche Lehre von der Superfötation können wir unberührt lassen).

2) die fehlenden Narben und Flecken am Unterleibe, die durch die fortdauernde Anspannung der Bauchhaut verschwunden war (rectius waren).
3) die Enge und Trockenheit der faltenreichen Scheide ohne irgend eine Secretion.
4) der hohe Stand des Uterus.
5) das Verschlossensein des Muttermundes.
6) die Beschaffenheit der Brust und namentlich der Mangel der Milch in derselben.

Mit Beziehung auf Nr. 3 muß ich bemerken, daß nach einer Dauer von 14 Tagen der zweite Wochenfluß in seiner ganzen Stärke hätte vorhanden sein müssen.

Frorieps theor. pract. Handb. der Geburtshülfe. Weimar 1827. P. 275.

Giebt es nun freilich Fälle, wo der Wochenfluß äußerst gering, nicht selten ganz fehlend ist, so ist dagegen die Milchsecretion in diesen Fällen um so stärker; wir finden dagegen unter Nr. 6 bemerkt, daß die Brust ganz leer von Milch war, eine Erscheinung, die selbst der Hebamme nicht entging.

Mende's Handbuch. B. IV. S. 701.

Die dritte Untersuchung vom 9. März mußte uns deutlicher als die anderen von dem Nichtvorhandensein einer echten Schwangerschaft überzeugen, während die letzte vom 5. Mai jeden Grund für eine solche Annahme schwinden machte. Bei der an sich großen Schwierigkeit solcher Untersuchungen, der fast nicht zu entgehenden Täuschung, wo von Seiten der betheiligten Person alles aufgeboten wird, Licht über den zweifelhaften Gegenstand zu verbreiten, muß eine Untersuchung wie diese, an einer Person voll Lugs und Trugs, vorgenommen, in ihren Resultaten um so dunkler und ungewisser bleiben und es ist nicht auffallend, daß auch hier der Verlauf erst die Wahrheit an den Tag brachte.

Eben so wenig vermögen wir mit wissenschaftlicher Genauigkeit anzugeben, was dieser räthselhafte Zustand der Inculpatin gewesen sei; um das zu können, müßten wir im Besitz einer Menge von Datis sein, die weder in den Acten, noch in dieser ärztlichen Untersuchung gefunden werden konnten. So viel aber ist gewiß, daß der Zustand wie er allmählig entstand und eine Schwangerschaft simulirte, ohne ärztliche Hülfe wieder zu verschwinden scheint und wahrscheinlich in einer Auftreibung (physconia) des Uterus bestehet. Daß kurz vor der 2. ärztlichen Untersuchung am 7. Jan. der M. Leisering etwas abgegangen (Blutgerinsel, Mola rc.) ist möglich, durch die Untersuchung am 7. Jan. aber aus physischen Gründen nicht zu erweisen.

Aus dieser ganzen Untersuchung gehet demnach hervor, daß M. Leisering an einem pathischen Zustande litt, der täuschend eine Schwangerschaft simulirte und vielleicht in einer Molenschwangerschaft mit Auftreibung des Uterus bestanden hat, daß dieselbe aber aus physischen Gründen von dem Verdacht wirklich geboren zu haben, entbunden werden müsse.

Indeß schon am 12. Juni hatte die Inculpatin ihre Freiheit wieder verloren. Der Erbpächter Lüth, bei dem sie einige Wochen im Dienste gewesen war, machte an diesem Tage die Anzeige, daß sie im Unwillen über ihre Entlassung, zu welcher er sich veranlaßt finden müssen, mit Rachegedanken gegen ihn umgehe und ihm namentlich gedroht habe, sein Haus anzuzünden. Diese Aeusserung habe sie diesen Morgen wiederholet und müsse er um gerichtlichen Schutz nachsuchen. Der mit der unverzüglichen Verhaftung der Inculpatin beauftragte Gerichtsdiener referirte, daß sie bei der Arretirung auch ihm erkläret habe, sie werde, was sie auch treffen möge, Lüths Haus anstecken. Am 16. Juni erschien die Inculpatin im Verhör und gab an:

Sonntag vor Pfingsten kam ich bei Lüth in Dienst, für welchen ich bis Michaelis 2 ℛ︎ und einige Kleidungsstücke haben sollte. Ich ging 4 Tage mit nach dem Torfmoor, hatte aber dort keinen Frieden vor den Elmenhorster Knechten, welche über mich spectakelten, mich anfaßten und allerlei Unfug mit mir trieben, mir auch sagten, daß ich mein Kind abgeschlachtet habe. Ich erklärte daher meinem Wirthe, daß ich nicht wieder zu Moor gehen könne, er versprach mir auch, mich damit zu verschonen, bestand indeß einige Tage nachher wieder darauf, ich widersetzte mich und er lohnte mich ab. Er gab mir einen Gulden, der aber nichts werth war und den ich ihm wieder hinbrachte, worauf ich nur ein halbes Guldenstück erhielt. Ich schalt ihn einen Betrüger und drohte ihm, sein Haus anzuzünden, wenn er mir nicht mehr gebe. Meine Absicht war es, dieß am letzten Sonntagabend auszuführen, wo ich mich in meinem vorigen Quartier bei Ahlers aufhielt; ich hatte den Plan, Schwefelholz und Feuerzeug von Ahlers mitzunehmen und an dem Abend, wo Lüth nach Hamburg wollte, wie ich solches in der Woche von ihm gehört hatte, das Dach von außen bei der großen Thüre anzustecken. Durch die am Sonntagmittag erfolgte Arretirung ist dieser Plan vereitelt worden. Als ich von dem Gerichtsbedienten in Begleitung des Erbpächters Lüth abgeholt ward, habe ich wiederholt den Vorsatz ausgesprochen, das Haus anzuzünden, auch dem Gerichtsdiener, als er mir vorhielt, ich solle mich bedenken und eine solche Rede nicht führen, erwiedert, daß ich doch wieder loskommen und dann den Vorsatz aus-

führen werde, oder daß mein Hals herunter solle. Sobald ich aus meinem Arreste entlassen werde, gehe ich wieder zu Lüth und werde, wenn er mir den anderen halben Gulden nicht giebt, oder mich nicht wieder in Dienst nimmt, meinen Vorsatz ausführen und ihm sein Haus anstecken. Ich weiß zwar wohl, daß diese Handlung nicht erlaubt ist, doch kenne ich auch nicht die darauf gesetzte Strafe.

Die Inculpatin ward mit der Strafe der Brandstiftung bekannt gemacht und befragt, ob sie desungeachtet bei ihrem Vorsatze beharre, das Haus des Erbpächters Lüth anzuzünden?

Wenn ich mein Geld nicht erhalte oder meinen Dienst nicht wieder bekomme, so thue ich es doch, es mag dann gehen, wie es will. Lüth hat großes Unrecht, die Leute thun mit mir, was sie wollen und ich kann nie Recht bekommen.

Frage. Woher sie dieses sagen könne, da sie noch nie eine Klage vorgebracht habe?

Ich habe zwar noch keine Klage geführt, glaube aber, daß es mit großen Schwierigkeiten für mich verbunden sein würde, mein Recht zu erlangen.

Frage. Warum das, ob sie denn Ursache habe, sich über das Gericht zu beklagen?

Das nicht, da ich noch nie geklagt habe, ich halte es aber für zu weitläuftig und umständlich, das Recht auf gerichtlichem Wege zu suchen. Mein Vorsatz gegen Lüth hat bloß den Zweck, ihm einen Schabernack zu thun dafür, daß er mir nicht gegeben, was mir beikommt. Ich habe deshalb einmal einen Groll gegen ihn gefaßt und werde diesen nicht fahren lassen.

Der Erbpächter Lüth bestätigte die Richtigkeit der Behauptung der Inculpatin bis auf den Umstand, daß sie nur einen halben Gulden erhalten haben wolle, indem er ihr auch den zweiten vollen Gulden gegeben habe, welches die Inculpatin mit großer Heftigkeit zu bestreiten suchte.

Da das Gericht von einem Gerede gehört hatte, daß die Inculpatin gegen den Setzwirth Krohn etwas über ihre frühere Niederkunft habe verlauten lassen, so ward derselbe herbeigeholet, darnach befragt und gab an:

Etwa um Maitag d. J. begegnete mir am Kreuzwege vor Bargfeld die Leisering und sagte mir auf mein Befragen, wohin sie wolle, daß sie auf Friedrich Wulff lauere, welcher ihr 50 ℳ versprochen habe; wenn derselbe sein Wort nicht halte, so wolle sie das Kind wieder auspurren. Auf seine fernere Frage, wo sie das Kind denn gelassen, habe sie geantwortet, das werde sie nicht sagen, da sie dann Schläge bekomme. Darauf sei er von ihr gegangen.

Die Inculpatin ward vorgeführt und über den so eben von Krohn angegebenen Umstand befragt.

Was Krohn gesagt hat, ist wahr, ich habe ein Kind und zwar einen Knaben geboren und in einem Graben an der Allee in der Nähe der Wohnung meiner Aeltern verscharrt. Das Kind lebte nicht, als es zur Welt kam, sondern ist stückweise von mir gegangen, ich habe aber doch erkennen können, daß es ein Knabe war. Friedrich Wulff, welcher mich beschwängert hatte, hat mir etwas eingegeben, wornach das Kind mir abgehen und ich nicht wieder schwanger werde; es war etwas braunes und schmeckte bitter und beißend auf der Zunge; ich nahm es auf sein Geheiß ein, weil er mir zugleich für den Fall, daß er seine Hufenstelle verkaufen würde, 50 ℳ︁ versprach, wovon ich aber, ungeachtet jener Verkauf geschehen ist, noch keinen Dreiling erhalten habe. Ungefähr 8 Tage darauf ging das Kind von mir und zwar in mehreren Stücken. Meine frühere Angabe, daß es keine menschliche Gestalt gehabt, sondern ein Fleischklumpen mit Krähenfüßen gewesen sei, ist mir von Wulff angegeben worden. Ich kann die Stelle angeben, wo ich das Kind eingegraben habe.

Das Gericht begab sich mit der Inculpatin nach der von ihr bezeichneten Stelle, etwa 1/4 Stunde vom Hofe an der großen Stegener Allee, wo Inculpatin 80 Schritte von der früheren Wohnung ihrer Aeltern — ihre Mutter war mittlerweile gestorben — in einem Graben die Stelle nachwies, wo sie angegebenermaßen das Kind verscharrt haben wollte. Ein dicht am Graben feststehender großer Stein ward von ihr als sicheres Kennzeichen für die richtige Stelle bezeichnet. Der Graben ist in diesem Frühjahre von dem Eigener der Koppel, dem Erbpächter Studt, aufgemacht.

Derselbe ward herbeigerufen und erklärte, daß er selbst im Aprilmonat diese Arbeit vorgenommen, indeß weder Knochentheile noch sonst irgend etwas Verdächtiges bemerkt habe. Es ward an der angezeigten Stelle auf das sorgfältigste nachgesucht und so vorsichtig, als möglich, die Erde aufgegraben, jedoch durchaus nichts Verdächtiges gefunden. Inculpatin, auf die Unwahrscheinlichkeit ihrer Angabe aufmerksam gemacht, bleibt dabei, daß sie die richtige Stelle bezeichnet habe und sich darüber nicht im Irrthume befinden könne. Da alle ferneren Nachgrabungen und auch das Durchsuchen des Aufwurfs fruchtlos waren, so begab sich das Gericht wieder zurück, um die Inculpatin fernerweitig zu verhören.

Ich habe, wie angegeben, von Friedr. Wulff ein Getränk bekommen und solches in seiner Gegenwart eingenommen. Es war am Bargfelder Kreuzwege, wo wir beide auf einem Steine saßen.

Er sagte, hiernach werde das Kind mir abgehen und nicht leben, ich solle es dann einkleien (einscharren). Etwa 3 Tage nachher ging das Kind ab; ich kann nicht genau bestimmen, ob meine Zeit schon vollständig da war; ich ging aus der Stube hinaus, weil meine kranke Mutter das Jammern nicht mehr hören wollte; es war um Mitternacht und heller Mondschein; ich setzte mich auf den Feuerheerd. Nach Verlauf von ein paar Stunden ging ich aus der Hofthüre, weil ich besorgte, daß die Hartkopp mein Gejammer hören mögte, ich setzte mich platt auf einen Stein und gleich darauf kam das Kind vollständig zur Welt. Es war todt, weil es sich nicht rührte und auch keinen Laut von sich gab, es war ganz mürbe und ging bei starkem Anfassen in mehrere Stücke aus einander. Daß es männlichen Geschlechts war, konnte ich bei dem Mondlichte deutlich erkennen. Die von einander gerissenen Stücke nahm ich in meine Schürze und vergrub sie an der nachgewiesenen Stelle; ich grub nur ein Spatt tief, warf die Stücke hinein und die aufgegrabene Erde darüber. Ich ging darauf wieder nach Hause, setzte mich auf den Feuerheerd, bis die Hartkopp aufkam, die mich fragte, was mir gefehlt habe und der ich zur Antwort gab, daß ich Leibschmerzen gehabt. Die Nachgeburt war dem Kinde gleich gefolgt und ward von mir auf den Mist geworfen. Diese Nachgeburt ist es, die ich bisher für das zur Welt Gebrachte ausgegeben habe. Ich warf Mist darüber. Wahrscheinlich haben Katzen oder Hunde dieselbe ausgekratzt und weggeschleppt und hat man sie deshalb bei der Durchsuchung des Düngerhaufens nicht finden können. Als ich den von Wulff erhaltenen Trank zu mir nahm, lebte das Kind noch, das weiß ich gewiß aus der verspürten Bewegung; ob es bei dem Anfall der Wehen in der Geburtsnacht noch gelebt habe, kann ich nicht bestimmen, ich habe nicht darauf geachtet; es scheint mir aber, daß es gleich nach dem genossenen Trank, der mir Nachmittags gereicht wurde, gestorben ist, indem ich erinnere, daß ich an demselben Abend die letzte Bewegung des Kindes empfand. Etwa 5 bis 6 Tage nach der Verscharrung des Kindes gab ich Wulff, der hier nach dem Hofe gewesen war und vor meiner Wohnung vorüberging, Nachricht von dem was geschehen war und erinnerte ihn an die versprochenen 50 ℳ︁, indem ich drohte, die Sache sonst anzumelden, erhielt aber von ihm zur Antwort, daß er jetzt kein Geld habe, daß er aber nach dem Verkauf seiner Stelle zahlen wolle. Nach dem Verkauf der Stelle habe ich ihn noch zweimal wegen des Geldes angefordert, einmal als ich ihm von Hartwigsahl kommend begegnete, wo er alle Gemeinschaft mit mir abläugnen wollte, das anderemal vor etwa 14 Tagen, als ich noch bei

Lüth diente und vom Torfmoore aus über Wulff's Hofstelle ging, wo ich ihn für einen Betrüger schalt und er mir darauf erklärte: ich habe keinen Beweis und er wolle zu den 50 ℳ noch so viel zulegen, um mich nach dem Zuchthause zu bringen. Als ich ihm zuerst von dem Verscharren des Kindes Nachricht gab, sagte er mir, daß ich nichts davon gestehen solle, wenn ich darauf angefaßt werde, ich solle im Nothfalle sagen, daß ich kein Kind zur Welt gebracht habe, sondern etwas, das Krähenklauen gehabt und ich nicht gekannt habe. Nachdem ich im vorigen Herbste hier Aussage gethan, daß ich wieder schwanger sei und zwar von Wulff und dieser von meiner Aussage erfahren hatte, traf ich ihn Tags darauf auf dem Wege nach Hanstorf und stellte ihn wegen meines Zustandes zur Rede, worauf er mir äußerte: es sei schlecht von mir, daß ich gegen mein Versprechen ihn als Vater angegeben habe. Ich begleitete ihn bis dicht vor Hanstorf; unterwegs sagte er zu mir, ich solle Glockenschmiere, Schleifsteinwasser und Siebenbaum zusammen kochen und einnehmen, darnach gehe das Kind weg und mir fehle nichts, in Oldesloe hingen ja die Glocken auf dem Kirchhofe im Freien, ich solle das Gemisch in einem neuen Topf kochen und hernach den Topf vergraben. Als ich mich dagegen sträubte, fragte er, ob ich denn etwas einnehmen wolle, was er mir geben werde, wozu ich mich bereit erklärte, wenn er mich dafür bezahlen würde. Als ich später den Trank von ihm erhielt, versprach er mir 50 ℳ für den Fall des Verkaufs seiner Stelle; er war Tags vorher nach Hamburg gewesen und hat wahrscheinlich das Getränk von dort mitgebracht; es befand sich in einem gewöhnlichen Medicinglase, welches ich an den Mund setzte und ganz ausleerte. Als ich mein erstes Kind zur Welt brachte, kam es ohne alle Hülfe von selbst und habe ich von der Nabelschnur nichts bemerkt, die ich überhaupt nicht kenne. Ich habe eben so wenig bei der letzten Geburt eine Verbindung zwischen dem Kinde und der Nachgeburt bemerkt. Von dem Falle der Geburt eines lebenden Kindes und was dann geschehen solle, ist zwischen mir und Wulff keine Rede gewesen, weil er sagte, daß das Kind von dem Tranke sterben werde.

Die Inculpatin war alles Vorhaltens ungeachtet zu einem weiteren Geständniß und namentlich, daß sie ein lebendes Kind geboren habe, nicht zu bringen.

In der Gerichtssitzung vom 7. Juli ward die Untersuchung fortgesetzt.

Der vormalige Hufener, jetzige Altentheiler Hans Friedrich Wulff, 62 Jahre alt, gab an:

Ich kenne die Magdalena Leisering nur von Ansehen, bin indeß zufällig zweimal mit ihr zusammengetroffen und zwar

auf folgende Weise. In der Weihnachtswoche 1834 und zwar an einem Sonntage fuhr ich in der Frühe mit einem beladenen Wagen nach Hamburg. Ich ging hinter dem Wagen und mein Sohn August Friedrich fuhr. Auf dem Schierenhorster Damme kam die Arrestatin mir nach, erklärte auf mein Befragen, sie wolle nach Hamburg zurück, wo sie bei einem Gastwirth diene, sie habe ihr Kind besucht, welches bei Hartkopf und etwa 7 oder 9 Wochen alt sei. Hinter Schadendorff's Hause fuhr der Wagen ab über Filzhorn und ich ging mit der Arrestatin über's Moor. Gesprächsweise fragte ich sie unterwegs nach dem Vater ihres Kindes, worauf sie erklärte, dieß sei ein lediger Mann in Oldesloe. Ich bemerkte ihr, es sei doch gut, daß sie doch nicht mit einem verheiratheten Manne zu thun habe, und daß das Gerücht, als ob sie mit zwei Bargfeldern sich abgegeben, nicht wahr sei. Ich nannte ihr Beide und sie sagte, sie habe wohl ein Bischen mit ihnen gefreit, sonst habe sie nichts mit ihnen zu thun. Mittlerweile gelangten wir nach dem sogenannten Bültenkruge bei Krogmann. Bei dem Regenwetter war sie durchnäßt und verklamt und ließ ich ihr auf Anrathen der Wirthin ein Glas Rum geben, welches sie ausleerte.

Wir setzten demnächst den Weg zusammen fort, mein Wagen war voraus. Die Arrestatin hatte mir schon vorher gesagt, daß sie in Wohldorf die Nacht bleiben wolle, ich wunderte mich daher, daß sie noch eine ziemliche Strecke diesseits Wohldorf im Wege stehen blieb und mir mit einemmale sagte, ich gehe wohl nicht weiter mit, sondern wieder die Landstraße nach Bargteheide. Bei diesen Worten verließ ich sie und ging meinem Wagen nach. Ich hatte ihr vorher im Gespräch bemerklich gemacht, daß es unrecht sei, wenn der Vater des Kindes ihr nichts zu Hülfe gebe, worauf sie mir erwiederte, ich bin noch jung und kriege das eine Kind wohl groß und als ich ihr darauf die Warnung gab, sie möge sich nun auch für die Zukunft in Acht nehmen, erwiederte sie, davor werde ich mich wohl hüten. Seitdem habe ich sie nicht wieder gesehen als um Jacobi v. J., wo ich sie des Morgens 8 oder 9 Uhr, als ich nach meinem Lande ging, am Bargfelder Kreuzwege stehen sah und ihr still grüßend vorbeiging. Als ich mich nach einiger Entfernung vom Berge umsah, erblickte ich eine mir unbekannte Mannsperson mit ihr im Gespräch.

Bei meiner Rückkehr traf ich sie auf der andern Seite des Weges auf der Mauer vorübergelehnt; da ich an ihr dicht vorbei mußte, so fragte ich sie, ob sie noch da wäre und erhielt zur Antwort, ja ich laure auf eine Dirne aus der Gräberkathe. Als ich wegging, rief sie mir nach: „Wulff, ist Moers noch bei ihm?“

worauf ich erwiederte, nein, lauerst Du vielleicht auf den, welches sie indeß verneinte. Sie blieb stehen und ich setzte meinen Weg fort, ohne mich weiter zu erkundigen, welche Mannsperson bei ihr gewesen sei. Außer diesen Fällen habe ich keine Zusammenkünfte mit der Arrestatin gehabt.

Auf Befragen, ob er nicht einmal mit ihr nach Klein-Hansdorf gegangen, erklärt Comparent, o ja, das war aber, nachdem sie mich bereits als Vater angegeben. Ich war den Morgen hier beim Inspector und ging von hier nach Ahrensburg, um mit dem Justitiarius über ihre Aussage zu sprechen. Ich traf sie bei dem Hansdorfer Stegels und sie folgte mir auf dem Fußsteige, ohne ein Wort zu sagen. Kurz vor Hansdorf stellte sie mich zur Rede, daß ich schlecht von ihr gesprochen habe und daß sie mich schon habe anschreiben lassen. Von einer Schwängerung erwähnte sie kein Wort und fand ich auch keine Veranlassung, mich weiter mit ihr ins Gespräch einzulassen.

Außer diesen 3malen habe ich keine Unterredung oder Zusammenkunft mit ihr gehabt. Es ist nicht wahr, daß ich ihr 50 m℔ zugesagt, nicht wahr, daß sie über meine Hofstelle gegangen und mit mir gescholten, und mich wegen Geld gemahnt hat, nicht wahr, daß ich mich jemals mit ihr abgegeben und sie geschwängert habe, noch weniger wahr, daß ich ihr etwas eingegeben, um das Kind abzutreiben. Ich habe erst aus der Aussage vor dem Protocoll erfahren, daß sie mich als Vater angegeben habe.

Dem Comparenten wurden die Angaben der Arrestatin in Bezug auf ihn vorgelesen, worauf derselbe erklärte, von allen dem ist nichts wahr, ich müßte sonst meinen Verstand verloren haben.

Es ward hierauf die Arrestatin vorgebracht und mit dem Comparenten zusammengestellt.

Die Arrestatin hielt dem Comparenten mit der größten Heftigkeit und einer durch seinen Widerspruch fast zur Wuth gesteigerten Erbitterung, so daß sie vom Gerichte besänftigt werden mußte, die in ihrer Angabe enthaltenen Punkte vor, daß und wo er mit ihr zu thun gehabt, daß der Beischlaf namentlich auf dem Wege nach Hamburg und zwar nachdem sie mit ihm im Bültenkruge bei Krogmann eingekehrt und dort ein Glas Rum getrunken habe, in den am Wege liegenden Tannen vollzogen worden sei und eben so bei dem andern, von dem Comparenten zugestandenen Zusammentreffen statt gefunden habe. Bei der Zusammenkunft in den Tannen habe Wulff noch die Worte gesprochen: er habe zu ihrem von der Commüne verpflegten Kinde beigetragen, er wolle nun auch mal dabei.

Der Comparent erkläret, es müsse ihm allerdings auffallen, mit welcher Bestimmtheit, Festigkeit und Umständlichkeit die Arrestatin ihre Angabe ihm ins Gesicht behaupte, findet sich indeß nicht veranlaßt, irgend etwas außer den von ihm erzählten Zusammenkünften einzuräumen.

Die Arrestatin erbietet sich, auf Verlangen alle die Stellen nachzuweisen, wo der Comparent den Beischlaf mit ihr vollzogen, eben so den Stein anzuzeigen, worauf sie Beide gesessen, als er ihr das Getränk gereicht, nach dessen Genuß er das leere Glas wieder mitgenommen habe.

Der Comparent bleibt alles Vorhaltens ungeachtet beim Läugnen und bemerkt noch, daß der Eigenthümnr Joch. Schacht und noch jemand, den dieser angeben könne, bezeugen würde, daß der vorige Schwängerer, seiner eignen Aussage nach, dreimal bei ihr gelegen habe und ihr wieder ein Kind machen solle.

Die Confrontation hatte keinen weiteren Erfolg.

Die Gutshebamme Sophia Evers deponirte auf Befragen: sie sei allerdings zu der ersten Entbindung der Arrestatin gerufen worden, bei ihrer Ankunft aber sei bereits die Geburt geschehen und alles in Ordnung gewesen, indem sowohl die Nabelschnur unterbunden, als auch die Nachgeburt abgegangen gewesen. Das Kind solle damals ohne alle Hülfe zur Welt gekommen sein.

Der Vater der Inculpatin, der Inste Johann Christoph Leisering, 73 Jahre alt, giebt an:

Er habe allerdings die Schwangerschaft seiner Tochter gekannt, auch gemerkt, daß in der Nacht kurz vor Weihnachten die Sache mit ihr nicht richtig sei, indem sie so viel gejammert, er habe aber mit seiner damals kranken und nun verstorbenen Frau genug zu thun gehabt und sei am Ende darüber eingeschlafen. Seine Frau habe ihm erzählt, daß seine Tochter, ihrer Angabe nach, von W. etwas zum Abtreiben des Kindes habe einnehmen sollen und daß sie ihr dieses ernstlich widerrathen habe. Seine Tochter habe keinen anderen Unterricht als bei ihm genossen, wie er noch der Schule auf der langen Reihe vorgestanden; sie habe geläufig lesen können und sei auch in den Lehren des Christenthums unterrichtet worden. Viel Gutes könne er von ihr nicht nachsagen, sie sei zänkisch gewesen und habe im älterlichen Hause zum Unfrieden viel beigetragen. An Züchtigung habe er es zwar nicht fehlen lassen, diese aber wenig geholfen. Gewöhnlich habe die Mutter ihre Partie genommen und dann sei es über ihn hergegangen, so daß er nicht selten das Haus habe räumen müssen, um Ruhe zu finden. Wenn sie der Mutter geklagt, daß ihr ein Dienst nicht gefalle, so habe diese ihr gerathen, sich einen anderen Dienst zu

suchen, woher es denn auch gekommen sei, daß sie von einem Dienste zum anderen übergelaufen sei und es auf keiner Stelle lange habe aushalten können. Die Miteinwohnerin Hartkopp werde dieß auch wissen. In seinem Hause habe immer Mangel geherrscht, er lebe auch noch jetzt in Dürftigkeit, erhalte einige Unterstützung von der Commüne und verdiene daneben, was er könne.

Frage. Warum er den verdächtigen Zustand seiner Tochter nicht zur Anzeige gebracht habe?

Antwort. Er habe in so unglücklichen häuslichen Verhältnissen gelebt, daß er zuweilen seines Lebens nicht sicher gewesen, die Frau habe es mit den Kindern gehalten und er habe nichts gegen dieselben thun dürfen. Er habe daher aus Furcht vor noch größeren häuslichen Zerwürfnissen von dem, was er gehört, keine Anzeige gemacht, vielmehr sich um die Sache gar nicht weiter bekümmert und gedacht, daß solche doch ihren Gang gehen werde.

Die Inculpatin ward wieder vorgeführt, um sich über mehrere, ihr vorgehaltenen Widersprüche in ihren früheren Aussagen zu erklären.

R. Meine Angabe, daß es in der Geburtsnacht heller Mondschein gewesen sei und ich daran das Geschlecht des Kindes erkannt habe, ist richtig und dagegen die frühere Behauptung, daß ich wegen Dunkelheit die abgegangenen Stücke nicht erkennen können, unwahr. Das Kind war vollständig, ob der Kopf behaart war, habe ich nicht beachtet, die Augen waren geschlossen.

Vorhalt. Wenn das Kind todt zur Welt gekommen, so habe sie keinen Grund gehabt, die Geburt zu verheimlichen und es bei Seite zu schaffen.

R. Ob das Kind zuerst gelebt hat, weiß ich nicht, ich kann aber auch nicht sagen, daß es todt zur Welt gekommen, ich bin gleich davon ab und nach der Stube hineingegangen, nach einer Stunde ging ich wieder hinaus, nahm das Kind, welches ganz kalt und steif war, auf und vergrub es mit einem an der Vorthür stehenden Spaten an der bezeichneten Stelle. Ich machte erst die Grube und wie das Kind nicht ganz hineinkonnte, riß ich den Kopf ab und die beiden Beine auseinander und verscharrte es stückweise in der Grube. Bei der Geburt habe ich mit der rechten Hand nachgeholfen und das Kind in der Geburt angefaßt, ich kann aber nicht sagen wo, ich zog das Kind aus der Geburt heraus, die Nachgeburt folgte gleich mit; ich ließ alles so liegen. Bei der Geburt war es dunkel und ich konnte daher nicht sehen, ob das Kind sich bewegte. Einen Laut hat es nicht von sich gegeben. Als ich hinging, um es zu vergraben, war es bereits helle und da sah ich deutlich, daß es ein Knabe war. Die Nachgeburt riß ich

ab und warf sie auf den Dünger, weil ich sie nicht mit in der Schürze haben wollte. Den Platz, wo ich das Kind verscharrte, habe ich W. nicht gezeigt.

Vorhalt. Ein todtgebornes Kind zu verscharren, habe sie keinen Anlaß gehabt und sich grade dadurch in den größten Verdacht des Kindermordes gebracht.

R. Ich verscharrte das Kind, um das Ansehen zu vermeiden, geboren zu haben, insbesondere wollte ich nicht, daß die Hartkopp es erfuhr, weil sie dann über mich spectakelt haben würde. Aus der Stube hatte mich blos der Unwille meiner Mutter über mein Jammern getrieben.

Vorhalt. Da sie am Abend des Tags, an welchem sie den Trank genommen, noch Bewegung und Leben der Frucht verspüret, 3 Tage nachher aber solche schon abgegangen und ein vollständiges Kind gewesen, so lasse sich nicht annehmen, daß es so schnell von dem genommenen Mittel getödtet worden, vielmehr sei das Kind wahrscheinlich lebend zur Welt gekommen.

R. Ich kann nicht sagen, daß es gelebt hat, und auch nicht, daß es nicht gelebt hat; es ist übrigens nicht wahr, daß ich es auseinander gerissen habe, ich habe dieß nur gesagt, weil ich früher geäußert hatte, daß ich mehrere Fleischstücke geboren habe, ich kann daher auch nicht sagen, daß es mürbe gewesen ist. Weil ich etwas zum Abtreiben eingenommen hatte, so glaubte ich nicht, daß ich ein lebendes Kind zur Welt bringen würde, doch kann ich nicht sagen, daß es todt zur Welt gekommen ist, geschrien hat es nicht, auch, so viel ich weiß, sich nicht gerührt; so wie es aus der Geburt war, ging ich davon und sagte meiner Mutter, daß mir etwas abgegangen, von dem ich nicht wisse, was es sei. Ich habe das Kind, nachdem ich die Nachgeburt davon getrennt, in die an der bezeichneten Stelle gemachte Grube verscharrt und zwar es auf den Kopf hineingesteckt und dann Erde und Laub darauf geworfen. Aus Verdrießlichkeit habe ich das Kind eingescharrt und, weil ich einmal etwas eingenommen hatte, so wollte ich jetzt auch alles Aufsehen einer förmlichen Geburt vermeiden. Alles was ich von Wulff angegeben habe, ist wahr, er will freilich von nichts wissen und sich aus der Sache herauslügen, allein nichts desto weniger muß ich bei meiner Behauptung bleiben. Er ist auch dafür bekannt, daß er die Frauensleute nicht zufrieden läßt, hat sich von der Schwängerung seiner Schwiegerin, der jetzigen Ehefrau Stoffers, abgeschworen und soll der allgemeinen Rede nach, mit der Ehefrau Klostermann fortwährend in verbotenem Umgange stehen. Es ist möglich, daß ich das Kind bei der Nachhülfe mit der Hand gedrückt und daß es davon zu viel bekommen hat, es ist aber auch

möglich, daß es sich verblutet hat, indem ich die Nabelschnur, die mir wohlbekannt ist, gleich nach der Geburt abriß und das Kind liegen ließ, welches stark blutete. Ich konnte dieß bemerken, weil, als ich gebar, es bereits mondhell war; ich habe mich vorhin nicht richtig ausgedrückt, wenn ich sagte, daß es im Augenblicke der Geburt noch dunkel war, ich habe gemeint, daß, als ich aus der Stube ging, es noch dunkles Wetter gewesen. Gleich nach der Geburt riß ich die Nabelschnur ab, da es meine Absicht war, das Kind gleich zu vergraben. Ich erwartete ein todtes Kind wegen des eingenommenen Mittels und habe es auch nicht lebend bemerkt, ich kann aber auch nicht sagen, daß es todt zur Welt gekommen ist, nur das kann ich behaupten, daß es keinen Laut von sich gegeben hat. Geburt und Abreißen der Nabelschnur geschah fast in demselben Augenblick. Die Absicht, das Kind einzuscharren, hatte ich, seitdem mir der Trank gereicht war, getödtet hätte ich es aber doch nicht, wenn es wirklich lebend zur Welt gekommen wäre. Hat es gelebt, so sind die Lebenszeichen mir nicht bemerklich geworden.

Ein Mehreres war aus der Inculpatin nicht herauszubringen. Allen weiteren Nachfragen nach dem Leben und Tode des Kindes begegnete sie mit möglichst unbestimmten und ausweichenden Antworten, indem sie das Gelebthaben des Kindes weder bestritt, noch einräumen wollte. Um so wichtiger mußte es für die Untersuchung werden, aus anderweitigen Umständen etwas darüber auszumitteln.

Die Wittwe Margaretha Elisabeth Hartkopp, geborne Wagner, 46 Jahr alt, deponirte:

Die Inculpatin habe genug mit ihr über ihre Schwangerschaft gesprochen, dagegen die Geburt sehr geheim gehalten. Deponentin könne aber nicht nur behaupten, daß die Inculpatin wirklich, sondern daß sie auch ein lebendes Kind geboren habe; sie, die Deponentin, habe nämlich, da sie neben den Aeltern der Inculpatin gewohnet, über das Gejammer derselben die ganze Nacht nicht schlafen können. Die Inculpatin Leisering habe bereits mehrere Tage vorher gejammert. Die Nacht habe dieselbe, nach dem Tone der Stimme zu rechnen, auf dem Feuerheerde zugebracht. Etwa um 2 Uhr Morgens, in einer Nacht von Donnerstag auf Freitag in der vollen Woche vor Weihnacht, habe sie die Stimme eines neugebornen Kindes zweimal gehört und ebenfalls das Gönsen (Stöhnen) der Kreisenden. Da sie selbst 8 Kinder zur Welt gebracht habe, so sei sie mit diesen Erscheinungen wohlbekannt. Am anderen Morgen habe sie vor dem Leiseringschen Feuerheerde Blutstücke und viele blutige Spuren bemerkt, vor der Gartenthüre aber nichts der Art. Deponentin habe es nicht ge-

wagt, am anderen Morgen nach dem Kinde zu fragen, weil die Leisering so boshaft sei, daß man ihr alles zutrauen könne. Unaufgefordert habe sie sich nicht veranlaßt gefunden, die Sache zur Sprache zu bringen, sie habe aber nicht begreifen können, wie man nachher noch glauben mögen, daß die Inculpatin noch schwanger sei. Ueber den Vater des Kindes habe die Inculpatin nicht mit ihr gesprochen. Ein paar Tage vor der Niederkunft habe Inculpatin bei dem Jammern bei sich gesagt: „ich wollte, daß der alte Friedrich Wulff erst aus dem Panzen heraus wäre." Im vorigen Herbste, als zuerst die Schwangerschaft der Inculpatin bekannt geworden, habe die nun verstorbene Mutter der Inculpatin die Deponentin zu Rathe genommen, wen ihre Tochter zum Vater des Kindes nehmen solle, indem sie gesagt, sie wisse nicht, ob sie den Siebmacher in Oldesloe oder Friedrich Wulff als Vater angeben solle. Die Mutter habe zuletzt zu der Tochter gesagt, daß sie den Fetten nehmen möge. Deponentin habe auch die Leisering mit dem Siebmacher und mit August Wulff herumziehen sehen.

Der wieder vorgebrachten Inculpatin ward dringend zugeredet, die Frage: ob sie ein lebendes oder todtes Kind geboren habe, nicht weiter zweifelhaft zu machen, da in der Geburtsnacht die Stimme ihrer Kindes gehört worden sei.

R. Es kann gerne sein, daß das Kind geschrien hat, ich habe ja immer gesagt, daß es gelebt haben könne. Wenn es gelebt hat, so hat es sich todt geblutet. Todt gemacht habe ich es nicht. Die Nabelschnur habe ich gleich abgerissen und das Kind da, wo ich es geboren, nämlich vor der Hinterthüre, liegen lassen. Die Thüre stand auf. Ich gebar auf dem Steine sitzend und zog das Kind mit der Hand aus der Geburt. Ja, das Kind hat gelebt, es hat sich gerührt. Schreien habe ich es aber nicht hören.

Frage. Zu welchem Zwecke sie die Nabelschnur abgerissen habe?

Nach einigem Schweigen und wiederholter Anforderung.

Antwort. Damit es sich verbluten solle; was muß ich alles um den greisen Kerl leiden, ich meine Wulff, der ist zu allem Schuld, da er mir alles angegeben hat.

Vorhalt. Ihrer früheren Aussage nach, habe Wulff ihr gesagt, daß das Kind todt sein werde und könne daher sein Auftrag zur Verscharrung auf ein lebendes Kind keinen Bezug gehabt haben.

R. Das kann ich auch nicht sagen, daß er mir, auch wenn das Kind lebte, das Verscharren angerathen hat. Geschrien hat das Kind nicht, wenigstens habe ich es nicht gehört; ich war in dem

Augenblicke so voll von Angst, ich mußte nur machen, daß ich das Kind bei Seite schaffte. Getödtet habe ich das Kind nicht, ich habe die Nabelschnur abgerissen, damit es sich verbluten sollte, ich wußte nirgends damit hin. Meine Angabe wegen Wulff ist wahr und ich kann davon nichts zurücknehmen. Was die Hartkopp von einer Unterredung mit meiner Mutter über die Vaterschaft angegeben und daß meine Mutter gesagt, ich solle den Fetten angeben, ist nicht wahr, meine Mutter stand gar nicht mit der Hartkopp in solchen vertrauten Verhältnissen, daß sie dieselbe zur Rathgeberin in einer solchen Angelegenheit hätte nehmen können; ich habe im vorigen Sommer mit keinem als mit Friedrich Wulff zu thun gehabt. Wenn ich früher mit anderen zu thun gehabt habe, so kann solches von Wulff nicht benutzt werden.

Es ward Friedrich Wulff hereingerufen. Derselbe beharrte bei der Abläugnung der von der Inculpatin gegen ihn aufgestellten Behauptungen, worüber dieselbe dermaßen in Wuth gerieth, daß sie abgeführt werden mußte.

Dem Fr. Wulff ward bemerklich gemacht, daß die Aussage der Inculpatin bei ihrer Bestimmtheit und Genauigkeit eine gewisse Wahrscheinlichkeit an sich trage, daß kein Grund vorhanden sei, dieselbe in allen Punkten als erdichtet anzunehmen und daß nicht zu begreifen stehe, warum die Inculpatin, wie er selbst gesehen, mit einer solchen Erbitterung über seinen Widerspruch auf ihn bestehen solle.

R. Das sehe er selber ein und könne sich dieß nicht erklären, indeß sich dadurch nicht veranlaßt finden, etwas davon einzuräumen. Er müsse selbst gestehen, daß die Äußerung über die Zusammenkunft in den Tannen sehr wohl ausstudiret sei. Er müsse aber erklären, daß kein Wort davon wahr sei und daß er niemals mit der Dirne etwas zu thun gehabt habe.

Die Inculpatin ward wieder vorgeführet und zu einem ruhigen Verhalten ernstlich angewiesen.

Sie behauptete dem Wulff ins Gesicht, was sie bisher umständlich angegeben hatte, ward durch seinen Widerspruch von Zeit zu Zeit zur höchsten Erbitterung hingerissen, so daß das Gericht Mühe hatte, sie zu besänftigen und wiederholt mit der Abführung drohen mußte. Die Inculpatin sagte dem Confrontaten unter anderen ins Gesicht, daß er ihr im Ganzen achtmal beigewohnt habe, theils in den Tannen, theils auf seiner Rockenkoppel, theils in der Lehmkuhle, theils auf dem Kreuzwege, daß er einmal ihr beinahe den Rock zerrissen habe und daß das einemal auf der Rockenkoppel des H. H. Poggensee Ehefrau im Kreuzwege gegangen sei.

Der Confrontat Wulff bleibt dabei, daß die Inculpatin lüge und erklärt, daß sie ihre Behauptungen beweisen müsse; es sei wahr, daß er vor vielen Jahren von seiner Schwiegerin mit einer Schwängerungsklage in Anspruch genommen sei und daß er damals einen Eid habe leisten müssen, dieß möge 24 Jahre her sein. Die Rede mit der Klostermann sei nicht wahr. Die fernere Canfrontation führte zu keiner Conformität. Die Inculpatin gerieth darüber, daß Wulff ihr jeden Vorhalt abstritt, in große Wuth und erklärte, daß sie noch rein um den Kerl sich ein Leid anthun müsse.

Am 4. und 25. August ward mit Abhörung über den früheren Lebenswandel der Inculpatin in der Untersuchung fortgefahren. Es ergab sich, daß dieselbe im Jahre 1831 wegen eines im Gute Tangstedt begangenen Diebstahls in Untersuchung gezogen, zu Wandsbeck im Criminalarreste gehalten und daselbst mit zweimal 5 tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bestraft worden war. Ein hiebei bemerkenswerther Umstand ist der, daß nach den requirirten Acten die Inculpatin während ihrer damaligen Detention ganz das Ansehen der Schwangerschaft hatte, solche gegen das Gericht abläugnete und von der Hebamme untersucht ward, worauf diese am 11. April 1831 zum Protocolle erklärte:

Sie habe die Arrestatin Leisering 12 mal untersucht, könne aber keineswegs annehmen, daß sie schwanger sei, ein lebendes Kind sei keines Falles bei ihr zu finden, sie leide an Stockung des Bluts im Unterleibe, Ausbleiben der Regel, Krämpfen in den Geburtstheilen, habe ihrer Angabe nach seit Michaelis d. J. die Regel nicht gehabt, sondern erst zuletzt vor 14 Tagen, sie habe bald einen hoch aufgetriebenen, bald einen flachen Leib, sie, die Hebamme, halte nach allen Umständen dafür, daß sie nicht schwanger sei.

Das Gerichtsprotocoll vom Jahre 1814 ergab, daß Friedr. Wulff von einer Schwängerungsklage, welche die Ehefrau seines leiblichen Bruders, während der Abwesenheit ihres Mannes im Militairdienste gegen ihn angestellt hatte, mithin von einem incestuosen Ehebruch, sich abgeschworen hatte. Die Ehefrau Catharina Elisabeth Poggensee, geb. Maasch, 49 Jahre alt, deponirte:

Über den Umgang des Friedrich Wulff mit der Leisering sei zwar viel Redens gewesen, sie könne aber darüber mit Bestimmtheit nichts angeben. Im vorigen Sommer, eines Morgens um 8 Uhr, habe sie auf dem Wege von Hartwigsahl nach dem Torfmoor am Bargfelder Kreuzwege die Leisering stehen und Wulff einige Schritte entfernt von seiner Koppel kommen sehen. Deponentin

habe einen guten Morgen geboten und sei vorbeigegangen, ohne sich weiter um Beide zu bekümmern. Der Knecht Hans Wagner sei von der Windmühle gefahren gekommen und habe noch mit der Leisering gesprochen. Aufgefallen sei es ihr, daß sie Wulff und die Leisering schon so zeitig ohne bestimmte Geschäfte im Felde getroffen habe. Der Hofknecht Hans Wagner, 38 Jahre alt, bestätigte die Angabe der Ehefrau Poggensee mit dem Hinzufügen, daß er anfänglich, wie er von der Windmühle hergekommen, Wulff nahe bei der Leisering gesehen und daß derselbe, wie er ihn gewahr geworden, den Weg nach Hartwigsahl eingeschlagen habe. Die Leisering habe ihm im Vorbeifahren auf die Frage, was sie dort mache, geantwortet: sie laure auf Rüders Dirne aus der Gräberkathe.

Die Ehefrau Margaretha Elisabeth Ahlers, geborne Gaack, 54 Jahre alt, deponiret:

Die Leisering sei etwa 17 Wochen bei ihr im Hause unter Aufsicht gewesen, um ihre erwartete Niederkunft zu halten; es sei aber bekanntlich kein Kind gekommen, sondern mit der Schwangerschaft eine Täuschung gewesen. Die Leisering habe sich während dieses Aufenthalts untadelhaft betragen und von Anfang an erklärt, daß Wulff ihr Schwängerer sei.

Der Inste Jochim Martin Klostermann, 36 Jahre alt, giebt an:

Es sei ihm aus dem Gerede im Dorfe bekannt geworden, daß Fr. Wulff mit seiner, des Deponenten, Frau in verbotenem Umgange lebe. Dies Gerede sei durch die Arrestatin Leisering ausgebracht, welche solches hier im Gerichte geäußert haben solle. Er traue seiner Frau mehr als dem Gerede der Leute. Die Leisering sage, was sie wolle. Als dieselbe im vorigen Sommer wegen Aussetzung ihres Kindes verhaftet gewesen, habe sie das Holländermädchen Doris Wulff um einige Aepfel gebeten, diese ihr geäußert, sie sei wohl mit Lust, nun könne aber doch niemand zu ihr kommen und die Arrestatin darauf erwiedert, zu dem ausgesetzten Kinde sei Westphal Halb-Vater, der habe ihr im Holze einmal einen Kamm zerbrochen, der könne zu ihr kommen, wenn er wolle.

Der Eigenthümer Jochim Schacht, 26 Jahre alt, deponiret:

Im letztverflossenen Winter vor einem Jahre, ungefähr um Weihnacht, des Vormittags etwa 11 Uhr, während er Mergel gefahren, habe er die Leisering auf dem Wege nach Bargfeld und bald darauf einen ihm unbekannten Menschen ihr rasch folgend getroffen. Deponent habe aus Neugierde gefragt, wohin er eile, der Unbekannte entgegnet, ob er nicht eben eine Dirne gese-

hen habe. Deponent habe dies bejahet mit dem Beifügen, ja die gehe dort unten, worauf jener versetzt, es sei seine Braut und er mit ihr von Oldesloe gekommen, sie habe einen Knaben von ihm. Weiter habe der Unbekannte nichts gesagt und seinen Weg fortgesetzt.

Es ward vorgerufen der nunmehrige Altentheiler Friedrich Wulff und ihm eröffnet, daß seinem Wunsche zufolge sowohl Jochim Schacht als auch der Inste Klostermann vernommen worden, daß indeß aus ihren Aussagen nichts zur Widerlegung der Inculpatin hinsichtlich der ihn betreffenden Punkte zu folgern sei. Nicht weniger ward demselben bemerklich gemacht, daß nach den Aussagen der Wittwe Hartkopp und der Ehefrau Ahlers die Inculpatin, und zwar nach Angabe der Ersteren im Anfalle von Geburtswehen, ihn fortwährend als ihren Schwängerer bezeichnet habe. Der Comparent bleibt indeß dabei, daß er mit der Dirne nichts zu thun gehabt habe und von ihrer Anschuldigung frei sei. Er fügt hinzu: die Dirne müsse ja in ihrer Aussage sich gleich bleiben, wenn sie stimmen solle, das begreife er wohl; er verlange aber, daß ihm mit Zeugen bewiesen werde, daß er mit ihr verbotenen Umgang gepflegt habe, sonst könne und werde er sich auf nichts einlassen. Er müsse bei dieser Gelegenheit bemerken, daß er jedesmal, wenn er auf dem Wege ins Gericht oder nach dem Hofe in die Nähe des Gefängnisses komme, von der Arrestatin mit lauten Schimpfwörtern angerufen und verfolgt werde, so lange sie von dem Fenster aus ihn sehen könne; er müsse bitten, daß dieser Unfug abgestellt werde.

Hierauf ward die Inculpatin vorgebracht und ihr vorgehalten: Nach ihren bisherigen Aussagen wolle sie anfänglich gar nicht, dann unförmliche Fleischklumpen mit Krähenaugen geboren haben. Diese Aussagen habe sie nachher dahin abgeändert, daß sie ein vollständiges, jedoch todtes Kind zur Welt gebracht, daß solches mürbe gewesen und von ihr auseinander gerissen sei und endlich habe sie angegeben, daß sie ein lebendes Kind geboren und selbiges durch Abreißen der Nabelschnur und dadurch beabsichtigte Verblutung getödtet habe. Warum sie solche verschiedenartige Angaben gemacht und welche denn eigentlich wahr sei?

R. Meine letzte Behauptung ist wahr, daß ich nämlich ein Kind geboren, welches sich bewegt hat und von dem ich daher auch annehmen muß, daß es gelebt hat. Ich riß die Nabelschnur mit der Hand ab, wo, das weiß ich nicht mehr, ich that dieß, damit das Kind, falls es Leben hätte, sich verbluten solle. Ich kann nur in so ferne sagen, daß das Kind gelebt hat, als ich Bewegung daran bemerkt habe, es rührte sich an Händen und Beinen,

indem ich es zu fassen hatte. Geschrien hat es aber nicht und wenn die Hartkopp dieß sagt, so lügt sie.

Vorhalt. Da sie über ihre Schwangerschaft mit der Hartkopp genug gesprochen und solche kein Geheimniß geblieben sei, so lasse sich nicht absehen, daß bloße Verheimlichung der Geburt vor der Hartkopp sie habe bewegen können, ihr Kind aus der Welt zu bringen.

R. Ich hatte mich ungefähr 4 — 5 Wochen vor der Niederkunft mit der Hartkopp entzweiet, weil sie auf meine Mutter schalt und über mich und Wulff spectakelte. Deswegen sagte ich ihr, daß ich kein Kind haben solle, nahm Wulff seine Partie und suchte vor ihr die Geburt geheim zu halten.

Frage. Wann sie zuerst ihre Schwangerschaft dem Wulff entdeckt habe?

Antwort. In der Rockenärndte und zwar damals, als er, wie ich bereits angegeben, am Kreuzwege auf seiner Koppel mit ihm zusammentraf. Er fragte mich, ob es wahr sei, daß ich ein Kind haben solle, wie die Rede gehe, er habe es doch nicht gethan. Ich erklärte ihm, daß ich allerdings schwanger sei und daß Niemand, als er, der Vater sein könne. Er sagte darauf: daß ich ihn aber nicht, sondern einen Abwesenden angeben müsse. Ich wußte meine Schwangerschaft damals, weil ich Bewegung der Frucht verspürte, hatte aber noch nicht den Gedanken, meinen Zustand zu verheimlichen und das Kind an die Seite zu bringen. Diesen Gedanken faßte ich erst, nachdem Wulff mir das Getränk zum Abtreiben eingegeben hatte. Ich verspürte unmittelbar darnach Leibschmerzen und empfand am anderen Morgen Uebelkeit. Der Geschmack des Getränks war so ätzend, wie Scheidewasser, welches ich wohl eher gegen Zahnschmerzen in den Mund genommen habe. Wulff sagte mir bei der Verabreichung des Getränks, das Kind werde darnach sterben, ich solle es dann einkleien; wenn die Sache dennoch nachher auskäme, so solle ich sagen, ich hätte etwas geboren, das kein Kind gewesen sei, sondern etwas, das Krähenklauen gehabt habe. Daß meine Niederkunft in der vollen Woche vor Weihnacht gewesen, weiß ich ganz bestimmt, den Tag kann ich so genau nicht angeben.

Ungeachtet Wulff mir nicht grade den Auftrag gegeben hat, das Kind, auch wenn es lebte, auf die Seite zu bringen, so ist er doch eigentlich durch seinen Auftrag zur Verscharrung die Veranlassung geworden, daß ich das Kind aus der Welt geschafft habe, welches mir sonst nie eingefallen sein würde. Der Gedanke an die versprochenen 50 *mℓ* hat auch dabei mitgewirkt.

Frage. Ob es ihr bekannt gewesen, daß das Kind nach dem Abreißen der Nabelschnur sich verbluten und sterben müsse.

Antwort. Ja, das wußte und beabsichtigte ich.

Vorhalt. Sie habe früher angegeben, daß sie die Nabelschnur überhaupt nicht kenne.

R. Darin habe ich die Unwahrheit gesagt. Als ich die Nabelschnur zerrissen hatte, legte ich das Kind vor der Thüre auf die Erde und ging in die Stube. Eine Stunde nachher ging ich hin, um es einzuscharren, es war todt und kalt, da, wo es gelegen hatte, war viel Blut, auch war das Kind blutig, da meine Schürze, worin ich es wegtrug, viele Blutflecke bekommen hatte; ich bleibe dabei, daß ich an der angezeigten Stelle das Kind verscharrt habe.

Vorhalt. Es sei unwahrscheinlich, daß sie angegebenermaßen in sitzender Stellung vor der Hinterthüre geboren habe, vielmehr die Geburt auf oder neben dem Feuerheerde wahrscheinlicher, zumal auch hier das mehrste Blut bemerkt worden.

R. Nein, ich habe nicht auf dem Feuerheerde, sondern draußen geboren, weiß auch, daß ich gesessen, jedoch nicht, welche nähere Stellung ich gehabt habe. Dazu war meine Angst zu groß. Auf dem Feuerheerde ist mir nach der Geburt noch viel Blut abgegangen. Ich hatte mich nicht immer auf dem Feuerheerde aufgehalten, ich ging auf der Diele auf und nieder und bald nach dem Hofe, bald wieder hinein. Die Geburt geschah draußen. Es war auf dem Heerde kein Feuer und verbrannt habe ich das Kind nicht, wie vielleicht am andern Morgen durch die Hartkopp verbreitet worden, welche gesagt haben soll, daß es in der Kathe gestunken habe.

Frage. Wie es mit ihrem Groll auf Lüth stehe; ob sie noch den Vorsatz habe, sein Haus anzustecken?

Antw. Nein, ich habe meinen Groll gegen ihn aufgegeben und nicht mehr den Vorsatz, sein Haus anzustecken, welchen mir der erste Zorn eingegeben hatte. Früher hätte ich ihn wohl ausgeführt, wenn ich meine Freiheit gehabt hätte. Jetzt bin ich aber ganz von diesem Gedanken zurückgekommen. Es ist übrigens wahr, daß Lüth mir nur einen halben Gulden gegeben hat.

Es ward der Altentheiler Wulff vorgerufen, um über den ihn betreffenden Punkt der heutigen Angabe der Inculpatin mit ihr zusammengestellt zu werden. Derselbe läugnet diese Angabe, welche die Inculpatin ihm mit ihrer gewöhnlichen Heftigkeit ins Gesicht behauptet, fortwährend ab. Inculpatin hält ihm vor: er habe einen grünen bergenopzoom Rock, eine Mütze und Schuhe angehabt und eine meerschaumene mit Silber beschlagene Pfeife ge-

tragen; da sie ihm auf dem Schooße gesessen, so habe sie diese Umstände genau bemerken können.

Confrontat bleibt beim Läugnen mit dem Hinzufügen, daß er die angegebenen Sachen allerdings habe oder gehabt haben könne, jedoch bestimmt wisse, daß er damals nicht so gekleidet gewesen sei, auch seine Pfeife nicht bei sich geführt habe. Er könne dieß mit Bestimmtheit versichern, weil er diese Zusammenkunft, als er zufällig nach seiner Haberkoppel gewesen, genau erinnere.

Die Inculpatin beharrte mit gewohnter Erbitterung bei ihrer Behauptung, Confrontat beim Läugnen und mußte man ihn, um ihn der Wuth der Inculpatin zu entziehen, abtreten lassen.

Inculpatin, über die Klostermannsche Aussage vernommen, erklärt, daß diese ein leeres Gerede sei, welches wahrscheinlich darauf beruhe, daß sie der Hartkopp auf ihre Frage, wem ihr erstes Kind ähnlich sehe, geantwortet, „seinem Vater," und die Hartkopp „Westphal" verstanden habe. Sie müsse lügen, wenn sie diesem das Geringste nachsagen wollte.

Frage. Ob sie sonst etwas anzugeben, über ihre Behandlung zu klagen und zu ihrem Defensor etwa eine bestimmte Person in Vorschlag zu bringen habe?

Antw. Nein, ich überlasse alles dem Gerichte, weil ich doch sehe, daß ich der leidende Theil bleibe und Wulff, der eigentlich mein Verführer ist, frei herumgeht.

Auf wiederholtes Befragen erklärte die Inculpatin, daß sie möglicherweise wieder schwanger sei, indem sie seit Maitag bis zu ihrer Verhaftung mit einer Person zu thun gehabt habe, die sie nicht nennen wolle; es sei ein verheiratheter Mann, der früher hier im Gute gewohnt, Maitag nach Fischbeck gezogen sei und den sie deshalb noch nicht nennen wolle, weil sie ihrer Schwangerschaft noch nicht gewiß sei.

Von dem Arzte, welcher die Inculpatin früher wiederholt untersucht hatte, ward ein Gutachten requiriret, ob bei der mehrmaligen Untersuchung sich Kennzeichen eines gebrauchten Abortivmittels oder irgend darauf hindeutende Erscheinungen gezeigt haben; oder ob Gründe vorhanden wären, die Angabe der Inculpatin, welche in Folge des eingenommenen Mittels fortwährend ungesund zu sein behaupte, für unwahr zu halten.

Das unterm 24. August zu den Acten gebrachte Gutachten lautete folgendermaßen:

Da der unterzeichnete Arzt in einem früheren Gutachten sich ausführlich darüber ausgesprochen hat, wie nach physischen Merkmalen nicht erwiesen werden könne, daß Magdalena Leisering wirklich geboren habe und den, eine Schwangerschaft simulirenden

Zustand, der selbst nach der angeblichen Geburt nicht nur nicht geschwunden, sondern vielmehr im Zunehmen begriffen war, als eine krankhafte Auftreibung der Gebärmutter aufgefaßt und deren allmähliges Verschwinden beobachtet hat, so hat ihn das verführerische Geständniß der Inculpatin nicht nur nicht in dieser Meinung geschwächt, sondern findet er sich noch gezwungen nach reiflicher Ueberlegung auf dieser um so mehr zu beharren, als die Angabe von der, durch ein Abortivmittel bewirkten Geburt mancherlei Zweifeln unterliegt.

Bei einer solchen Ueberzeugung kann der unterzeichnete Arzt demnach in diesem Falle die Wirkung eines Abortivmittels in der Geburt eines Kindes, aus sehr nahe liegenden Gründen nicht erkennen, muß vielmehr dieselben Gründe, die gegen das Geborenhaben der Magdalena Leisering sprechen, auch hier geltend machen; derselbe kann mithin nur nach Wahrscheinlichkeit bestimmen, ob aus anderen Merkmalen an der Magdalena Leisering gefolgert werden könne, daß ein sogenanntes Abortivmittel genommen sei oder ob dieser Behauptung gegründete Zweifel entgegen stehen. Abortivmittel sind solche Mittel, die durch ihre reizende Wirkung auf die Gebärmutter, Blutandrang nach derselben erzeugen; gemeiniglich sind diese Mittel zugleich drastische Purganzen oder urintreibende Mittel. Es wäre daher wichtig zu wissen, welche Erscheinungen die Inculpatin nach dem Einnehmen jenes Mittels verspürt hat. Möglich ist es nun, daß Inculpatin durch jenes Mittel heftigen Blutandrang nach der Gebärmutter hervorrief, der sich in jener Nacht der angeblichen Geburt durch Abgang von geronnenem Blute Luft zu machen suchte. Daß aber durch jenes Mittel der Zustand der Inculpatin im Allgemeinen verändert worden ist, glaube ich bezweifeln zu müssen. Ich habe nämlich an der Magdalena Leisering nach jenem Ereigniß der angeblichen Geburt und des vorgegebenen Gebrauchs eines Abortivmittels überhaupt keine Veränderung ihres Zustandes wahrgenommen und waren ihre Klagen damals genau dieselben, wie vor mehreren Monaten. Erbrechen, heftige Leibschmerzen, Schmerz im Rücken, Empfindlichkeit des Leibes u. s. w. waren, nach den früheren Untersuchungen, Klagen, die die Inculpatin schon vor dem 15. Octbr. v. J. (vide mein früheres Gutachten) mithin lange vor dem angeblichen Gebrauche des Abortivmittels führte. Ich selbst, wie ich sehr wohl erinnere, sah die Inculpatin lange vor Weihnachten, während eines Besuchs bei ihrer nun verstorbenen Mutter, in einem Anfall von Leibschmerzen.

Behauptet nun ferner die Inculpatin, daß sie durch ein Abortivmittel bleibend ungesund geworden sei und giebt obige Krankheitserscheinigungen noch diesen Augenblick als ihre hauptsächlichsten

Klagen an, so haben dieselben nicht durch das Abortivmittel entstehen können, weil, wie wir gesehen haben, dieselben Klagen schon vor dem 15. October v. J. geführt worden sind. Nach der angeblichen Geburt der Inculpatin haben sich weder subjective noch objective Zeichen wahrnehmen lassen, die auf eine besondere Veränderung ihres Zustandes zu schließen berechtigen; vielmehr schien (vide mein früheres Gutachten) ihr Zustand allmählig zu= und wieder abzunehmen. Ich muß demnach meine auf Gründen beruhende Behauptung dahin aussprechen, daß aus medicinischen Gründen nicht zu erweisen oder nur zu vermuthen ist, daß der körperliche Zustand der Magdalena Leisering durch ein genommenes Abortivmittel verändert worden, vielweniger, daß dieselbe noch diesen Augenblick durch dasselbe krank und leidend sei.

Am 15. Septbr. ward die Untersuchung mittelst einer außerordentlichen Gerichtssitzung fortgesetzt.

Der Hufener Claus Hinrich Gehrken aus Bargfeld, 37 Jahre alt, deponirte auf Befragen, was ihm über das Verhältniß zwischen Wulff und der Klostermann bekannt sei:

Im vorigen Winter, er meine kurz vor Weihnachten, habe er mit Wulff bei dem Wirth Kahl Karten gespielt. Etwa gegen 8 Uhr Abends sei Wulff hinausgegangen und weggeblieben. Deponent sei dieß aufgefallen, da er nur geglaubt, daß derselbe wegen eines Bedürfnisses auf einen Augenblick aus dem Spiele gegangen sei. — Nach der Angabe des Mädchens, habe derselbe den Weg nach dem langen Berge genommen, mithin einen ganz anderen, als den nach Hause. Da sie sämmtlich etwas getrunken gehabt und es sehr dunkel gewesen, so sei Deponent mit dem Sohne des Krugwirths Kahl nachgegangen, um zu sehen, ob Wulff auch zu Schaden gekommen sei. Bei Klostermanns Wohnung hätten sie ihn getroffen, wie er daselbst ans Fenster geklopft und gefragt, ob sie schon zu Bette wären, da kein Licht mehr vorhanden gewesen. Klostermann habe von der Stube aus geantwortet, sie wären aus Mangel an Licht zu Bette gegangen, seiner Frau sei die Zeit schon nach ihm lang geworden, weil er so lange nicht da gewesen, er möge doch hereinkommen. Wulff sei hineingegangen, Klostermann habe Licht darauf angemacht, während seine Frau im Bette geblieben. Die Klostermann habe Wulff vorgehalten, daß er mit der Leisering sich abgebe und daß sie daher die ihr versprochenen 50 ℳ︁ nun wohl nicht bekommen würde. Wulff habe den Umgang mit der Leisering größtentheils in Abrede gestellt, indeß bemerkt, wenn er auch mit der Dirne auf dem Wege nach Hamburg in den Tannen bei Krogmann sich abgegeben hätte, so sei dieß die=

sen Sonntag schon ein Jahr her und könne daher darnach nichts mehr kommen. — Die Klostermann habe ihm auch vorgehalten, daß er in den Vierttannen und in der Grastwiete mit der Leisering zusammen gewesen sei. Wulff habe dies abgeläugnet und bemerkt, daß man ihn nicht fest kriegen solle, er, Klostermann, möge nur ausforschen, mit welchem Manne die Dirne zu thun gehabt, dann solle man ihm nichts anhaben. Der Frau habe Wulff die versprochenen 50 mℒ, sobald er seine Stelle verkauft, zu geben versprochen, ebenfalls ihr eine Tonne Hafer zugesagt, woran sie ihn gleichfalls gemahnt habe. Klostermann habe das Licht ausgeblasen, darauf gesagt, er müsse wohl nur ein wenig hinausgehen, sei darauf auch aus der Stubenthür gegangen und habe Deponenten und Fr. Kahl verjagt, indem er mit einem Stein nach ihnen geworfen und gescholten, worauf Deponent ihm zugerufen, sie suchten Fr. Wulff, der wäre bei der Klostermann. Deponent und sein Begleiter wären nach dem Kahlschen Wirthshause zurückgegangen und hätten daselbst erzählt, daß und wo sie Wulff getroffen hätten.

Der Eigenthümer und Krugwirth Friedrich Kahl, 25 Jahre alt, stimmt mit der vorhergehenden Aussage des Hufeners Gehrken fast wörtlich überein.

Der Hufener Hans Friedrich Ehlers aus Bargfeld, 30 Jahre alt, giebt an:

Ihm sei über den Umgang zwischen Wulff und der Klostermann aus eigenem Wissen nichts weiter bekannt, als daß er einmal im vorigen und einmal in diesem Sommer beide aus Wulffs Wiese habe kommen sehen. Es sei unter den Leuten auf dem Stegener Hofe die Rede gewesen, daß auf Wulffs Wiese ein Lager entdeckt und auf den Zaun gehängt sei.

Der Hufener Gehrken bat um nochmalige Vorlassung und bemerkte: er habe noch etwas in seiner Aussage vergessen. Die Klostermann habe Wulff auch vorgehalten, daß das Kind der Leisering wohl auf seine Zeit um Weihnacht kommen werde und Wulff darauf erwiedert: die Zeit wolle er erst sehen. Die Rede sei gewesen, daß Wulff auch mit der Ehefrau Germer Umgang halte.

Der Altentheiler Wulff hielt darum an, daß er mit dem Hofknechte Hans Wagner zusammengestellt werden möge, indem er dessen Angabe über eine Zusammenkunft mit der Leisering nicht als wahr anerkennen könne. In Gewährung dieses Antrags ward der gedachte Hofknecht Wagner vorgerufen und wiederholte seine Aussage. Wulff bemerkte dagegen, es sei nicht wahr, daß er mit der Leisering gesprochen und daß er, Wagner, ihn

bei ihr gesehen habe. Wagner bleibt bei seiner Behauptung, daß er Wulff bei der Dirne gesehen und daß derselbe sich von ihr entfernt habe, so wie er, Wagner, näher gekommen sei. Wulff entgegnet, die Ehefrau Poggensee habe kürzlich bei dem Schlachter in Bergstedt erzählt, nach ihrer Meinung könne Wagner Wulff gar nicht gesehen haben. Wagner bleibt bei seiner Angabe und es ist weiter kein Resultat zu erlangen. Dem Altentheiler Wulff wird die heutige Aussage von Gehrken und Kahl mitgetheilt, nachdem er zuvor auf Befragen den Umgang mit der Klostermann wiederholt in Abrede gestellt hatte. Derselbe erkläret darauf: etwas sei davon allerdings wahr, namentlich, daß er an dem Abend bei Klostermann gewesen, daß die Frau ihm die Geschichte mit der Leisering vorgehalten und daß Klostermann das Licht ausgeblasen habe, es sei aber nicht wahr, daß er der Klostermann 50 m℔ versprochen, wohl habe sie gesagt, er möge ihr nach dem Verkaufe der Stelle 50 m℔ geben, er sich aber nicht darauf eingelassen, von einer Tonne Haber sei nicht die Rede gewesen, eben so wenig von einem Kinde und der Niederkunft der Leisering. Die Klostermann habe ihm geäußert, als er sich zu den 50 m℔ nicht verstehen wollen, er habe doch 5 ß der Leiserings Dirne gegeben und er darauf erwiedert, die 5 ß sollten auf seinem Herzen verbrennen. Er müsse übrigens bemerken, daß er gegen Frauensleute im Allgemeinen sehr spendabel und ein großer Verehrer des anderen Geschlechts sei, wo nur eine Gelegenheit dazu sich zeige; bei Kindtaufen und Beerdigungen habe er den Frauensleuten Essen und Getränke spendiret, daß sie vergnügt und lustig geworden. Dieß sei auch noch jetzt seine Vorliebe, daraus folge aber nicht, daß er mit solchen Personen in verbotenem Umgange stehe.

Es ward die Wittwe Hartkopp vorgerufen und wurden die in ihrer Aussage und der Angabe der Inculpatin enthaltenen Widersprüche dadurch gehoben, daß Deponentin es einräumte, daß sie mehrere Wochen vor der Niederkunft der Inculpatin sich mit derselben entzweit habe und zwar, weil ihre Mutter die Kinder der Deponentin ausgescholten und sie, Deponentin darüber, daß die Inculpatin dem einstmal vorbeigehenden Fr. Wulff nachgerufen: sieh, wo will der alte Greiskopf nun wieder hin, der alte Kindermacher, gelacht habe. Auch räumt sie ein, daß, während sie mit der Inculpatin zerfallen gewesen, diese die Schwangerschaft und die ganze Geschichte mit Wulff in Abrede gestellt haben könne, worauf sie nicht so genau geachtet habe. Deponentin wiederholt die Versicherung, daß sie in einer Nacht, wo die Inculpatin schwer gejammert und allem Anscheine nach geboren, zweimal eine Stimme vernommen habe, wie neugeborne Kinder gleich nach der Geburt

von sich zu geben pflegen und erkläret sich bereit, diesen Umstand zu beeidigen, bittet indeß um Vorführung der Inculpatin, um vielleicht durch geeignetes Vorhalten die Eidesleistung überflüssig zu machen.

Die Inculpatin ward vorgebracht und erklärte: ein Geschrei des Kindes habe ich nicht gehört, jedoch ist es gerne möglich, daß es geschrieen hat und kann ich nicht das Gegentheil versichern. Gelebt hat das Kind, denn es spaddelte auf meinem Schooß, es war aber gleich todt, nachdem ich die Nabelschnur abgerissen hatte.

Die Wittwe Hartkopp trug darauf an, daß, da ihre Behauptung nun nicht mehr von der Inculpatin bestritten werde, die Beeidigung für unnöthig erachtet werden möge, sie wünsche deshalb, wenn möglich, damit verschont zu werden, weil sie noch nie einen Eid gethan habe. Sie trat ab und die Inculpatin ward weiter vernommen.

So lange das Kind lebte, welches wohl eine Viertelstunde gedauert haben mag, kannte ich das Geschlecht nicht, dies sah ich erst am Morgen, als ich es wegnahm und verscharrte. Ich habe es da verscharrt, wo ich angezeigt habe, dies ist wahr und ich kann keine andere Stelle nachweisen, ich hätte auch keinen Grund, diese Stelle zu verheimlichen, da ich kein Hehl daraus mache, daß das Kind gelebt hat und durch mich umgekommen ist. Ich erinnere mich jetzt genau, auf welche Art und wo ich die Nabelschnur abriß. Ich hatte das Kind auf dem Schooße liegen, hielt es mit der einen Hand nieder und riß mit der andern Hand die Nabelschnur dicht am Bauche ab. Die Nachgeburt befand sich ebenfalls auf meinem Schooß, diese warf ich auf den Mist und das Kind legte ich auf die Erde. Nach dem Abreißen der Nabelschnur war das Kind gleich todt, indem es sich gar nicht mehr rührte. Ich hatte auf diese Weise den Tod des Kindes beschlossen, ich wußte, daß es sich durch das Abreißen der Nabelschnur verbluten mußte und es hat auch stark darnach geblutet, wovon sowohl in meiner Schürze, als auch auf der Stelle, wo es gelegen hat, Spuren genug sichtbar waren. Den Entschluß, das Kind aus der Welt zu schaffen, habe ich erst seitdem gefaßt, daß Wulff mir 50 ℳ︁ geboten hatte. Hätte er sein Wort gehalten, so würde ich nie die Sache angegeben haben und wenn ich gewußt hätte, was ich jetzt weiß, daß nämlich Wulff alles läugnet, so würde ich auch nie das Geständniß abgelegt haben, sondern mit meinen Lügen eben so weit gekommen sein, als er, welcher fortwährend frei umher geht, während ich im Gefängniß sitze.

Die Strafbarkeit meiner Handlung war mir allerdings bekannt, blos die Aussicht 50 ℳ︁ zu erhalten, hat mich dazu bewogen,

da ich diese nicht erwarten durfte, wenn ich Wulff ein lebendes Kind brächte, da er mit Gewißheit behauptet hatte, daß das Kind nach dem Getränk sterben müsse. Auch dachte ich damals nicht daran, daß die Sache auskommen werde. Blos Wulffs Benehmen und damit auch seine Schuld mit ans Licht gezogen werde, hat mich zu dem Bekenntniß bewogen. Ich muß übrigens noch hinzufügen, daß das Kind wahrscheinlich in Folge des von mir genossenen Abtreibungsmittels doch nicht am Leben geblieben sein würde, da es nur klein und schmächtig war und nur geringe Bewegung hatte, auch gleich nach abgerissener Nabelschnur verschied.

Ueber meinen gegenwärtigen Zustand kann ich noch nichts Bestimmtes sagen, ich kann schwanger sein und auch nicht. Seit einiger Zeit bin ich mit der Gefängnißkost nicht zufrieden, bald ist sie gut, bald aber schlecht.

Befragt, ob sie vielleicht sonst Beschwerde gegen den Gerichtsdiener zu führen habe und ob er mit ihr in früherem vertrauten Verhältnisse gestanden, giebt Inculpatin an, nein das kann ich nicht sagen, er hat mich nie angefaßt.

Die Inculpatin ward schließlich befragt, ob sie noch irgend etwas zu ihrer Entschuldigung vorzubringen oder sonst anzugeben habe.

Nein, was ich gesagt habe, ist wahr und wünsche ich nur bald aus der Gefangenschaft frei zu kommen. — Wenn Wulff mir das versprochene Geld nicht giebt, wofür ich alle die Schande habe ausüben müssen, so werde ich noch einmal schwere Rache an ihm nehmen, es gehe mir denn wie es wolle. Inculpatin wollte nicht angeben, was sie denn eigentlich im Schilde führe.

Die wieder vorgerufene Wittwe Hartkopp deponiret auf gegebene Veranlassung: wegen der Inculpatin sei in ihrem älterlichen Hause immer große Uneinigkeit gewesen, die Mutter habe gewaltig mit ihr herumgestoßen, sie sei gewöhnlich die alte Petze genannt, bald aus der Stube heraus, bald wieder hinein gejagt worden, so daß diese zuweilen ganz verstoßene Person bei Deponentin eine Zuflucht gesucht und ihren Hunger gestillt habe. Bei einer besseren Behandlung würde dieselbe wohl nicht in das Unglück gerathen sein; denn sie habe eigentlich keine böse Natur, wenn sie nur ordentlich genommen werde. Die Mutter habe gewiß viele Schuld an ihrem Schicksale. Daß die Inculpatin ihr Kind verbrannt habe, könne Deponentin nicht behaupten. Da dasselbe nirgends aufzufinden gewesen und sie anscheinend auf dem Feuerheerde geboren habe, so möge daraus wohl das Gerede entstanden sein.

Das Holländereimädchen Doris Wulff, 24 Jahre alt, giebt an:

Als die Leisering im vorigen Herbste hier auf dem Hofe gesessen, habe sie, Deponentin, die mit Aepfeln vor dem Gefängnisse vorübergegangen sei, angerufen und um einige Aepfel gebeten, die sie ihr auch durch das Fenstergitter gereicht habe. Deponentin erinnere sich, ihr dabei im Scherze gesagt zu haben, daß sie wohl mit Lust sei; ob und was die Inculpatin darauf erwiedert habe, davon wisse Deponentin nichts mehr und könne darüber nichts angeben.

Der Gerichtsbediente Westphal, mit der Beschwerde der Inculpatin über ihre Beköstigung bekannt gemacht, erklärt, daß diese völlig ungegründet sei; die Inculpatin erhalte, gleichwie die Arrestatin Blöß, untadelhafte Kost, sei wahrscheinlich nur neidisch darauf, daß diese im öberen Gefängnisse sitze, wo es geräumiger und heller sei und halte sich wohl nur deshalb zurückgesetzt.

Der Gerichtsbediente ward angewiesen, die Inculpatin bei der Arrestatin Blöß einzusetzen.

Nach den aus den Acten ermittelten Umständen ist die Inculpatin am 6. April 1806 zu Gorbeck, Guts Wulcksfelde, geboren, daselbst getauft und, nachdem sie den Unterricht bei ihrem damals als Schullehrer angestellten Vater genossen, am 1. April 1823 zu Süllfeld confirmirt. Nach ihrer Confirmation hat sie zwar zu dienen gesucht, indeß selten länger als 14 Tage es auf einer Stelle aushalten können und sich daher größtentheils müssig im älterlichen Hause herumgetrieben. Die längste Zeit, und zwar 7 Wochen, hat sie sich im Dienste bei dem Hufener Ruge zu Vorburg befunden, welcher ihr das Zeugniß der Unordentlichkeit und Trägheit giebt. Bei dem Hufener Kröger in Großhansdorff ist sie nach einem 4tägigen Aufenthalt aus dem Dienste gegangen und hat mehrere ihr geliehene Kleidungsstücke mitgenommen. Bei dem Bürger und Gastwirth Helm in Oldesloe hat sie etwa um das Jahr 1830 eine kurze Zeit gedienet und ist entlassen worden, weil sie des Nachts mit einer Mannsperson im Garten ertappt worden. Eben so ist sie nach kurzem Aufenthalt bei dem Bürger Linau in Oldesloe abgelohnt worden, weil sie wild und liederlich gewesen sei. Im Jahre 1831 ward sie wegen eines bei dem Käthner Schacht im Gute Tangstedt, bei welchem sie bloß übernachtet hatte, begangenen kleinen Diebstahls in Untersuchung gezogen und mit viermal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft. Aus dieser Untersuchung ergab sich zugleich, daß Inculpatin kurz vorher auf gleiche Weise den Vogt Dabelstein in Neritz bestohlen und sich einer gleichmäßigen Entwendung bei der Wittwe Schacht in Oldesloe verdächtig gemacht habe. Im Jahre 1834 ward sie während einer ebenfalls

sehr kurzen Dienstzeit in Oldesloe von dem Drechsler Thormann geschwängert. Die ihr deshalb zuerkannte Unzuchtsbrüche hat sie mit 10tägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod abgebüßt. Das aus dieser Schwängerung geborne Kind war es, welches die Inculpatin im einjährigen Alter auszusetzen den Versuch machte, weshalb sie im Jahre 1835 in Untersuchung gezogen und mit 15tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft ward, welche Strafe indeß bei der damals entdeckten abermaligen Schwangerschaft und der bald darauf folgenden gegenwärtigen Untersuchung unvollzogen geblieben ist. Der von dem beikommenden Prediger, welcher mit unverkennbarem Eifer sich den geistlichen Zuspruch bei der Inculpatin angelegen sein ließ, unterm 20. Septbr. erstattete Bericht liefert den besten Maßstab zur Beurtheilung ihres religiösen Wissens.

Sie glaubt — so heißt es in dem Berichte — an einen Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, der allwissend und allmächtig sei, das Gute belohne und das Böse bestrafe, von dessen übrigen Vollkommenheiten aber sie keine Erkenntniß äußerte. Namentlich war sie verwundert, daß Gott auch ein Gott der Liebe sei, bei dem auch der schwerste Verbrecher Gnade finden könne, wenn er sich in herzlicher Buße und aufrichtig lebendigem Glauben zu ihm bekehre. Eben so wenig wußte sie etwas von Gott, dem Erhalter und Regierer der Welt, noch von Gott, dem Vater, Sohne und heiligen Geiste, noch von einem lebendigen Gott. Von der Grundbeschaffenheit des Menschen nach seinem geistigen Wesen hat sie fast gar keinen Begriff, was der Mensch ist, was er sein und werden soll, worin seine Bestimmung besteht, wie und wodurch er sie erreichen kann rc. rc., davon weiß sie fast nichts. Sie hat einen oberflächlichen Begriff von Recht und Unrecht, von Sünde und Tugend, erkennt aber nicht die Sünde als eine Feindschaft wider Gott, noch sieht sie die Folgen der Sünde für Zeit und Ewigkeit ein, ausgenommen ihren gegenwärtigen unfreiwilligen Zustand erkennt sie als eine Strafe ihrer Sünde, die sie als ein Unrecht bekennt, welches ihr auch Leid thue und sie verdrieße und was sie nicht wieder thun werde, aber doch nur darum, weil sie jetzt gefangen sitze. Von Jesus Christus weiß sie gar nichts, nicht einmal, daß es eine solche Person je gegeben habe, daher auch weder etwas von seinem Werke, von dem Heile, das er der Menschheit erworben, noch sonst etwas von den Wegen des Heiles. Einen heiligen Geist kennt sie nicht, noch die Heiligung des Menschen durch den Glauben. Nur schwache und dunkle Begriffe von Besserung und Bekehrung dämmerten in ihrer Seele; worin aber die Bekehrung des Menschen bestehe, wodurch sie bewirkt werde,

wußte sie nicht. Wiedergeburt und Erneuerung durch den heiligen Geist war ihr ganz etwas Fremdes. Sie glaubt an Unsterblichkeit der Seele, an ein ewiges Leben und an eine Vergeltung nach dem Tode, von der sie aber keine rechte und lebendige Vorstellung hat. Beten kann sie nicht, obgleich sie sagt, daß sie oft an Gott denke, jedoch kann sie das Vaterunser hersagen. Das geschriebene Wort Gottes, die Bibel, kennt sie dem Namen nach, hat aber seit ihrer Confirmation sich nicht damit beschäftigt. Von Taufe und Abendmahl, als Sacramente, hat sie keine deutliche Vorstellung. Seit 6 Jahren ist sie weder zur Kirche noch zum Abendmahl gewesen; sie weiß keinen einzigen Bibelspruch, kennt das 5. und 7. Gebot im kleinen Catechismus Lutheri, lies't ziemlich fertig und scheint früher mehreres auswendig gewußt zu haben. Sie hat ein erstaunt rohes Gemüth, ist voll Zorn und Erbitterung gegen einen gewissen Friedrich Wulff, auf den sie alle Schuld ihres Unglücks wälzt und scheint von ihren Ältern übel behandelt und gänzlich verwahrloset zu sein.

Das Gerichtsprotocoll vom 15. Septbr., mit welchem Tage die Verhöre beendigt worden, schließt mit folgender officieller Bemerkung:

So weit das Gericht die Inculpatin nach der Untersuchung beurtheilen kann, ist dieselbe eine sittlich tief gesunkene Person. Rohheit, Frechheit, Rachsucht und Liederlichkeit bilden Hauptzüge in ihrem Character. Geld erscheint für sie als das verführerischste Lockungsmittel. Keine Spur von Rührung war bemerklich, keine Thräne trat ihr ins Auge, wenn sie das Verfahren mit ihrem Kinde erzählte. Nur dann schien augenblicklich ein besseres Gefühl sie zu ergreifen, wenn der Inquirent das tiefste Bedauern gegen sie aussprach und ihrer schlechten Erziehung, insbesondere der Behandlung ihrer Mutter, ihre Ausartung zuschrieb. Mit Strenge war bei ihr nichts auszurichten, ein scharfes Wort, eine Drohung machte sie starrsinnig und stellte ihr das Gericht nach ihren Begriffen so vor, daß es nur auf ihren Untergang ausgehe und dagegen Wulff frei zu machen suche. Sie hat oft ihr Mistrauen gegen das Gericht geäußert, sie hat mehrmals gesagt, sie wisse wohl, daß sie allein leiden müsse, das Fett schwimme oben. Ward sie über den Grund befragt, so war dieser, weil sie im Gefängniß sitzen müsse und Wulff, der nach ihrer Ansicht weit strafbarer, als sie, erscheint, frei herumgehe. Der Inquirent hat sich die möglichste Mühe gegeben, sie von diesem Wahne zurückzubringen. Nur durch die deutlichste Angabe des Unterschiedes ihrer Verbrechen und die Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen Wulffs Verhaftung, anscheinend das Ziel ihrer Wünsche, nicht motivirt sei,

so wie durch freundliches Zureden, durch die Bemerkung, daß, wenn auch Wulff nicht verhaftet, er damit noch nicht frei gesprochen sei und durch ernstliche Vorhalte gegen Wulff bei den Confrontationen hat das Gericht sich ihr Zutrauen verschaffen können. Ohne die humanste Behandlung wäre das Geständniß nie erlangt worden, das sie abgelegt hat und bei dem sie verblieben ist.

Der in die Untersuchung mit verwickelte vormalige Hufener, jetzige Altentheiler Hans Friedrich Wulff ist 62 Jahre alt, in Elmenhorst geboren, in Bargfeld groß gemacht, in Süllfeld confirmiret, in zweiter Ehe verheirathet und hat sechs Kinder. Die bereits vor 16 Jahren von der Gutsherrschaft adquirirte Hufe hat er im Jahre 1826 an seinen Sohn übertragen, nachdem er kurz vorher eine andere Hufenstelle in Bargfeld angekauft hatte, die er im Laufe dieses Jahres wieder abgestanden und welchemnächst er sich auf das dabei reservirte Altentheil zurückgezogen hat. Er ist mehrere Jahre Vogt in Bargfeld und lange Zeit Kirchenjurat gewesen, von welchem Posten er in Folge der gegenwärtigen Untersuchung erst entlassen worden ist. Seiner Angabe nach ist er bisher nie in Untersuchung gewesen. Auf Defension hat er verzichtet.

Unterm 28. Septbr. wurden die Acten mit nachstehendem Berichte an das Obercriminalgericht eingesandt:

Die Inculpatin gerieth im vorigen Jahre wegen Aussetzung ihres unehelichen einjährigen Kindes zu Jersbeck in Untersuchung und ward wegen versuchter Kindesaussetzung und liederlichen Lebenswandels unterm 5. Novbr. v. J. zu einer dreimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt, wie solches aus dem Actenconvolut **II.** hervorgeht. Dieses Erkenntniß ist jedoch bisher unvollzogen geblieben, weil die Inculpatin zur Zeit der Absprechung wieder schwanger war und bald nachher in die gegenwärtige Untersuchung gerieth. Am 15. Octbr. v. J. bei dem Verhör über die Kindesaussetzung fiel dem Gerichte der beleibte Zustand der Inculpatin auf. Nachdem sie Anfangs die Schwangerschaft abgeläugnet hatte, räumte sie die Möglichkeit ein und gestand, daß sie mit dem damaligen Hufener Hans Friedrich Wulff zu thun gehabt habe. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß sie sich bereits im sechsten Monat der Schwangerschaft befinde.

Conv. II. actor. p. 13.

Nachdem am 5. Novbr. v. J. die Inculpatin angeführtermaßen wegen versuchter Kindesaussetzung verurtheilt, die Strafvollziehung aber wegen ihrer abermaligen Schwangerschaft suspendiret worden, ward sie aus der Haft nach ihrem älterlichen Hause entlassen.

Am 2. Jan. d. J. zeigte der Commünevorsteher Jasper Krohn bei der Gutspolicei an, daß mit der Inculpatin eine Veränderung ihres körperlichen Zustandes vorgefallen zu sein scheine, die auf eine stattgehabte Geburt hindeute. Die sofort wieder verhaftete Inculpatin läugnete anfänglich geboren zu haben, erklärt indeß, nachdem solches durch Untersuchung der Hebamme sich bestätigt hatte, daß sie, wie sie sich ausdrückte, einen Aaskram mit Klauen geboren, zertreten und im Miste verscharrt habe, wovon indeß aller Nachsuchungen ungeachtet keine Spur aufzufinden war.

Conv. III. p. 1 — 12.

Bei dieser Angabe beharrte Inculpatin im gerichtlichen Verhör, sie bestritt hartnäckig die Geburt eines Kindes, sie läugnete ebenfalls den Gebrauch abtreibender Mittel, wollte von den voraufgehenden und nachfolgenden Erscheinungen bei Geburten, dem Abgange des Fruchtwassers und der Nachgeburt, nichts wissen und fügte hinzu, daß dieselben Anzeigen der Schwangerschaft noch bei ihr vorhanden wären und daß daher, wenn sie ein Kind bei sich gehabt habe, solches noch kommen müsse. Zur Unterstützung dieser Behauptung bemerkte sie, daß sie in der Zeit von kurz nach Ostern bis in die Rockenärndte mit ihrem angegebenen Schwängerer zu thun gehabt habe und daher den Verlauf der Schwangerschaft nicht genau bestimmen könne.

Ibid. p. 13 — 19.

Das Gericht veranlaßte eine nochmalige ärztliche Untersuchung der Inculpatin, der Arzt erklärte, daß er sie fortwährend für schwanger halte; es ward darauf die Untersuchung sistiret, die des Kindermordes wegen vor Gericht stehende und nun als schuldfrei erscheinende Inculpatin auf freien Fuß gesetzt und am 10. Jan. unter polizeilicher Aufsicht bei rechtlichen Leuten zur Abhaltung ihres Wochenbetts untergebracht.

Ibid. p. 19 et 20.

Mit der erwarteten Niederkunft der Inculpatin zog es sich ungemein in die Länge. Nachdem man den äußersten Zeitpunkt abgewartet zu haben glaubte und noch immer keine Geburt erfolgt war, ward die Inculpatin wiederholt und zuletzt am 5. Mai d. J. ärztlich untersucht. Die nunmehrige Erklärung des Arztes, daß die Inculpatin nicht schwanger sei und auch von einer früheren Geburt nicht die Rede sein könne, veranlaßte die Entlassung der Inculpatin aus der polizeilichen Aufsicht und zugleich die Einziehung eines ausführlich motivirten ärztlichen Gutachtens, um darnach das weitere Verfahren zu bestimmen. Dieses Gutachten kam am 13. Juni d. J. zu den Acten und lautete dahin:

daß Inculpatin an einem pathischen Zustande gelitten, der täuschend eine Schwangerschaft simulirte und vielleicht in einer Molenschwangerschaft bestanden habe, daß dieselbe aber aus physischen Gründen von dem Verdachte wirklich geboren zu haben entbunden werden müsse.

Ibid. p. 21. et No. 1. actor.

wornach denn die Inculpatin von dem Verdachte des Kindermordes abermals als gereinigt erscheinen mußte.

Mittlerweile war indeß die Inculpatin der Polizei wieder in die Hände gefallen. Am 12. Juni nämlich beschwerte sich der Erbpächter Lüth darüber, daß Inculpatin, welche er seit einiger Zeit im Dienste gehabt, aber aus diesem Verhältniß zu entlassen sich bewogen gefunden, ihm gedroht habe, sein Haus anzuzünden. Die Inculpatin ward in dieser Veranlassung noch an demselben Tage zur Haft gebracht und hat demnächst im gerichtlichen Verhör am 16. Juni nicht allein die Drohung eingestanden, sondern auch die Ernstlichkeit ihres Vorsatzes durch die umständliche Angabe der Zeit und Art der Ausführung beurkundet und ihr Beharren bei dem gefaßten Entschluß erklärt, den sie indeß nach einer späteren Aussage vom 25. Aug. d. J. aufgegeben haben will.

Conv. III. p. 25—30. p. 83 et 84.

Gleichzeitig gab das dem Gerichte zur Kunde gekommene Gerede, daß die Inculpatin dem Commünevorsteher Jasper Krohn hinsichtlich ihrer Niederkunft etwas geäußert habe, die Veranlassung zu einer weiteren Nachforschung. Der gedachte Jasper Krohn gab an, er sei der Inculpatin etwa um Maitag begegnet und habe auf seine Frage, wohin sie wolle, von ihr zur Antwort erhalten, sie laure auf Hans Friedrich Wulff, welcher ihr 50 m℔ versprochen habe, wenn derselbe sein Wort nicht halte, so wolle sie das Kind wieder auspurren. Die Inculpatin bestätigte im Verhör diese Äußerung mit dem Hinzufügen, daß sie ein Kind und zwar einen Knaben geboren und in einem Graben, in der Nähe ihrer älterlichen Wohnung verscharrt habe, das Kind sei zwar nicht lebend zur Welt gekommen, sondern stückweise abgegangen, sie habe aber doch das Geschlecht erkennen können; Hans Friedrich Wulff, welcher sie beschwängert, habe ihr etwas eingegeben, wornach das Kind ihr abgehen und sie nicht wieder schwanger werden würde; es sei etwas Braunes gewesen, habe bitter geschmeckt und auf der Zunge gebissen, sie habe es auf sein Geheiß eingenommen, weil er ihr zugleich für den Fall des Verkaufs seiner Stelle 50 m℔ versprochen habe.

Ibid. p. 33 et 34.

Die Inculpatin erklärte zugleich ihre frühere Angabe, daß sie einen Fleischklumpen mit Krähenklauen und ohne menschliche Gestalt geboren, für unwahr, mit dem Hinzufügen, daß Wulff ihr solches angegeben habe.

Ibid. p. 34.

Da die Inculpatin die Stelle anzeigen zu können erklärte, wo sie das Kind eingegraben, so begab sich das Gericht sofort dahin, ließ sorgfältig nach ihrer Anweisung nachgraben, in der Erwartung, daß wenn gleich ein halbes Jahr seitdem verflossen, sich doch Knochentheile und namentlich der Schädel werde auffinden lassen. Allein alles Nachsuchen war vergeblich.

Ibid. p. 34 et 35.

In dem noch an demselben Tage mit der Inculpatin fortgesetzten Verhöre wiederholte sie ihre Angabe, erzählte ausführlicher die Einnahme des Abortivmittels und gab an, daß das Kind vollständig, jedoch todt zur Welt gekommen, auch ganz mürbe gewesen und bei dem Anfassen in mehrere Stücke auseinander gegangen sei; die Nachgeburt sei dem Kinde gleich gefolgt, von ihr auf den Mist geworfen und das gewesen, was sie bisher für die geborne Substanz ausgegeben habe. Von einer Nabelschnur wollte sie nichts wissen und diese nicht einmal kennen.

Ibid. p. 35—39.

In dem am 7. Juli fortgesetzten Verhöre ließ die Inculpatin, nachdem auch Wulff vernommen und bei seinem entschiedenen Läugnen mit ihr confrontirt worden war, es zweifelhaft, ob das Kind todt oder lebend zur Welt gekommen sei. Sie giebt an, daß sie gleich von dem Kinde abgegangen sei, daß sie es eine Stunde nachher ganz kalt und steif gefunden und nun vergraben; wie es in die Grube nicht ganz hineingekonnt, den Kopf ab- und die beiden Beine von einander gerissen und stückweise verscharrt habe. Die Inculpatin fährt fort, bei der Geburt habe sie mit einer Hand nachgeholfen und das Kind in der Geburt angefaßt und aus der Geburt herausgezogen, die Nachgeburt sei gleich nachgefolgt, diese habe sie abgerissen und auf den Dünger geworfen, weil sie dieselbe nicht mit in der Schürze haben wollen.

P. 51—53 des Verhörprotocolls.

Auf die gemachten Vorhalte giebt sie an: sie könne nicht sagen, daß das Kind gelebt und auch nicht, daß es nicht gelebt habe, es sei übrigens nicht wahr, daß sie es auseinander gerissen, sie habe dieß nur gesagt, weil sie früher geäußert, daß sie mehrere Fleischstücke geboren, sie könne daher auch nicht sagen, daß es mürbe gewesen sei. Wegen des eingenommenen Abtreibungsmittels habe sie an ein lebendes Kind nicht gedacht, doch könne sie nicht

sagen, daß es todt zur Welt gekommen sei, geschrien habe es nicht, auch, so viel sie wisse, sich nicht gerührt.

P. 54 et 55. ibid.

Inculpatin fährt im Verhöre fort: es sei möglich, daß sie das Kind bei der Nachhülfe mit der Hand gedrückt und daß es davon zuviel bekommen habe, es sei aber auch möglich, daß es sich verblutet habe, indem sie die Nabelschnur gleich nach der Geburt abgerissen und das Kind liegen lassen, welches stark geblutet habe. Die Absicht, es einzuscharren, habe sie seit dem eingenommenen Tranke gefaßt; getödtet hätte sie es aber doch nicht, wenn es wirklich gelebt hätte; habe es gelebt, so wären die Lebenszeichen ihr nicht bemerklich geworden.

P. 56 et 57 ibid.

Mehr war in diesem Verhöre nicht aus der Inculpatin herauszubringen. Die Untersuchung ward am 4. Aug. fortgesetzt. Die Vernehmung der Wittwe Hartkopp, der Miteinwohnerin der älterlichen Kathe der Inculpatin, führte zu einem wichtigen Resultat. Diese nämlich versicherte, in einer Nacht, wo sie vor dem Gejammer der Inculpatin nicht habe schlafen können, die Stimme eines neugebornen Kindes zweimal gehört, auch am Morgen vor dem Leiseringschen Feuerheerde Blutstücke und viele Blutspuren bemerkt zu haben. Kaum war der Inculpatin dieser Umstand vorgehalten, als sie auch zum Geständniß übertrat. Sie deponirte nun:

Es könne gerne sein, daß das Kind geschrien habe, sie habe immer gesagt, daß es gelebt haben könne; wenn es gelebt habe, so habe es sich todt geblutet, todt gemacht habe sie es nicht. Die Nabelschnur habe sie gleich abgerissen, ja, das Kind habe gelebt, habe sich gerührt, schreien habe sie es nicht gehört, sie habe die Nabelschnur abgerissen, damit es sich verbluten solle. Geschrien habe das Kind nicht, wenigstens habe sie es nicht gehört, sie sei in dem Augenblicke zu voll von Angst gewesen und habe nur machen müssen, daß sie das Kind bei Seite geschafft. Getödtet habe sie das Kind nicht, sie habe die Nabelschnur abgerissen, damit es sich verbluten solle, sie habe nirgends damit hingewußt.

Ibid. p. 59—64.

Bei diesem Geständnisse ist die Inculpatin geblieben, welches sie demnächst durch umständlichere Angabe der Art und Weise, wie sie das Kind gehandhabt, vervollständigt hat. Im Verhöre vom 25. August läßt sie sich dahin vernehmen: Ihre letzte Angabe sei wahr, daß sie nämlich ein Kind geboren, welches sich bewegt habe und von dem sie daher annehmen müsse, daß es auch gelebt habe. Die Nabelschnur habe sie mit einer Hand abgerissen, wo, das erinnere sie nicht mehr, sie habe dies gethan, damit das Kind, falls

es lebte, sich verbluten solle; sie könne nur in so ferne sagen, daß das Kind gelebt habe, als sie Bewegung daran bemerkt, es habe sich gerührt an Händen und Beinen, als sie es zu fassen gehabt, geschrien habe es aber nicht und wenn die Hartkopp solches sage, so lüge sie.

Verhörprotocoll p. 77 et 78.

Weiterhin sagt Inculpatin in demselben Verhöre: es sei ihr bekannt gewesen, daß das Kind nach dem Abreißen der Nabelschnur sich verbluten und sterben müsse; sie habe dieß gewußt und beabsichtigt. Nach abgerissener Nabelschnur habe sie das Kind vor der Thüre auf die Erde gelegt und sei in die Stube gegangen. Nach einer Stunde, als sie wieder hingegangen, um es einzuscharren, sei es todt und kalt gewesen; wo es gelegen, habe sich viel Blut befunden, auch sei das Kind blutig gewesen, da ihre Schürze, worin sie es weggetragen, viele Blutflecken bekommen habe.

Ibid. S. 81 u. 82.

Im letzten Verhöre, am 15. Septbr., ließ man die Hartkopp ihre Versicherung, daß sie in der Geburtsnacht zweimal die Stimme eines neugebornen Kindes gehört habe, in Gegenwart der Inculpatin wiederholen, welche darauf erklärte: ein Geschrei des Kindes habe sie nicht gehört, jedoch sei es gerne möglich und könne sie nicht das Gegentheil versichern. Sie fügt hinzu: gelebt habe das Kind, denn es habe auf ihrem Schooße gespaddelt, es sei aber nach abgerissener Nabelschnur gleich todt gewesen.

Ibid. S. 99.

Inculpatin bleibt dabei, daß sie das Kind an der angezeigten Stelle verscharrt habe und bemerkt, daß sie keine andere Stelle angeben könne, sie habe auch keinen Grund, die Stelle zu verheimlichen, da sie kein Hehl daraus mache, daß das Kind gelebt habe und durch sie umgekommen sei; sie erinnere sich jetzt genau, auf welche Art und wo sie die Nabelschnur abgerissen habe, das Kind, auf dem Schooße liegend, habe sie mit der einen Hand niedergehalten und mit der anderen die Nabelschnur dicht am Bauche abgerissen. Nach dem Abreißen der Nabelschnur sei das Kind gleich todt gewesen, indem es sich gar nicht mehr gerührt habe; sie habe auf diese Weise den Tod des Kindes beschlossen gehabt, sie habe gewußt, daß es sich durch das Abreißen der Nabelschnur verbluten müsse und es habe auch stark darnach geblutet. Den Entschluß, das Kind aus der Welt zu schaffen, habe sie gefaßt, seitdem Wulff ihr die 50 *m℔* geboten, hätte er sein Wort gehalten, so würde sie nie die Sache angegeben haben und wenn sie gewußt hätte, was sie jetzt wisse, daß nämlich Wulff alles abläugne, so würde sie auch nie das Geständniß abgelegt haben,

sondern mit ihren Lügen eben so weit gekommen sein, als er, welcher fortwährend frei umhergehe, während sie im Gefängnisse sitze.

Verhörprotocoll S. 100—102.

Man sieht, wie die Inculpatin nur stufenweise zum Geständnisse gekommen ist, sich jedoch, ungeachtet der darüber ausgesprochenen Reue, keinen Widerruf hat einfallen lassen. Das Geständniß, nach welchem sie als Mörderin ihres Kindes erscheint, ist umständlich und vollständig, steht freilich mit dem ärztlichen Gutachten in Conflict, nach welchem die Inculpatin aus physischen Gründen nicht geboren hatte, ermangelt auch der Gewißheit des objectiven **corporis delicti**, da keine Spuren des Kindes haben aufgefunden werden können, sich also auch über die Reife und Lebensfähigkeit nichts bestimmen läßt, wird indeß sowohl durch die Angabe der Hebamme, daß die Inculpatin unzweifelhaft geboren, als auch durch die Versicherung der Hartkopp, daß sie in der Geburtsnacht die Stimme eines neugebornen Kindes vernommen habe, adminiculiret. Bei dem vorhandenen Geständnisse hat die abweichende Ansicht zwischen der Hebamme und dem Arzte die Einholung eines Facultätsgutachtens nicht motiviren können, zumal da derselbe Arzt in einem anderweitigen, bei den Acten befindlichen Gutachten sein Urtheil dahin ausgesprochen haben will: wie aus physischen Merkmalen nicht erwiesen werden könne, daß Inculpatin geboren habe,

Anl. No. 5.

und kein Grund denkbar ist, aus welchem die Inculpatin zu ihrem Nachtheile gegen die Wahrheit etwas einräumen, namentlich etwas einräumen sollte, wodurch sie die mit der größten Erbitterung verfochtene Anschuldigung gegen ihren angegebenen Schwängerer und Verführer Wulff mildert und das ihm zur Last gelegte Verbrechen in einen Conat verwandelt. Denn hat sie, wie sie sagt, ein lebendes Kind geboren und solches umgebracht, so hat das von Wulff erhaltene Abtreibungsmittel den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt und ihm kann dann nur der nächste Versuch zur Last fallen. Gleichwohl wird es anzunehmen sein, daß die vorhandene Ungewißheit des objectiven Thatbestandes auf die Strafbestimmung Einfluß haben und namentlich die **poena ordinaria** nicht werde erkannt werden und glaubt das Justitiariat diesen Umstand bei der gegenwärtigen Frage hervorheben zu müssen:

ob Specialinquisition zu erkennen oder bloßes Defensionalverfahren zuzulassen sei.

Das Justitiariat hält nämlich dafür, daß, nachdem der frühere Lebenswandel der Inculpatin gehörig aufgekläret und die Unter-

suchungsacten über ihre früheren Vergehen den gegenwärtigen Acten angelegt worden, wie solches die Designation ergiebt, die bisherige Untersuchung geschlossen werden könne und daher nunmehr zunächst die eben aufgeworfene Frage entstehe, wie das fernere Verfahren einzurichten sei, worüber die erforderliche Entscheidung des Königlichen Obercriminalgerichts ehrerbietig erbeten wird.

Mitinculpirt ist der frühere Hufener, gegenwärtige Altentheiler **Hans Friedrich Wulff** in **Bargfeld**, den die Inculpatin beschuldigt, daß er sie geschwängert, zum Einnehmen eines Abortivmittels und zum Einscharren des Kindes verleitet habe. Als ihren Schwängerer hat die Inculpatin ihn bereits bei der ersten Entdeckung ihrer Schwangerschaft angegeben,

Conv. II. actor.

sie hat ihn als solchen im Anfalle von Geburtswehen und in Äußerungen gegen Dritte, namentlich gegen ihre verstorbene Mutter und gegen die Ehefrau **Ahlers** bezeichnet,

Conv. III. pag. 62 et 72.

sie hat ihn beschuldigt, daß er, nachdem sie gegen ein von ihm ihr angerathenes, aus Schleifsteinwasser, Glockenschmiere und Siebenbaum bestehendes Abtreibungsmittel sich gesträubt, ihr ein von **Hamburg** mitgebrachtes Abtreibungsgetränk gereicht, sie gegen das Versprechen von 50 *m℔*, für den Fall des Verkaufs seiner Stelle, zur Einnahme bewogen und dabei erkläret habe, darnach werde das Kind sterben und todt zur Welt kommen, ihr werde solches aber nicht schaden, sie könne das Kind dann einkleien (verscharren) und werde auch nicht wieder schwanger werden.

Ibid. p. 34. 35. 37. 38.

Auch hat sie ihre anfängliche Abläugnung, daß sie geboren und ihre Behauptung, daß ein Fleischklumpen mit Krähenklauen statt eines Kindes ihr abgegangen sei, für seine Eingabe erklärt. Die Inculpatin hat auf diese ihre Beschuldigung mit der größten Bestimmtheit, Festigkeit und Umständlichkeit während des ganzen Laufs der Untersuchung bestanden, sie hat, als der Mitinculpat alles abläugnete, ihm ihre Anschuldigung mit derselben Bestimmtheit, Festigkeit und Umständlichkeit ins Gesicht gesagt, sein Läugnen und sein Widerspruch haben sie bei den wiederholten Confrontationen anstatt zur Rücknahme ihrer Angabe, zu einer solchen Erbitterung gebracht, daß das Gericht seine ganze Auctorität aufbieten mußte, um von ihrer Seite Thätlichkeiten zu verhindern. Mit den heftigsten Drohungen schwerer Rache gegen ihn, falls er ihr die versprochenen 50 *m℔* nicht zahlen werde, hat sie ihre Aussagen geschlossen.

Verhörprotocoll p. 47 u. 48, 65 — 67, 84 u. 85, 102 u. 104.

Abgesehen von dem sich jedem Unbefangenen aufdringenden hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, der mit den kleinsten Nebenumständen verbundenen Angabe der Inculpatin, abgesehen davon, daß der Mitinculpat mehrere von ihr behauptete Zusammenkünfte, wie namentlich auf dem Wege nach Hamburg, auf seiner Koppel, auf dem Wege nach Hansdorff, hat einräumen müssen, abgesehen davon, daß der Verkauf seiner Stelle, in Beziehung auf welchen er der Inculpatin die 50 ℳ versprochen haben soll, sich bestätigt hat, so wie auch, daß mehrere von ihr behauptete und von Wulff abgeläugnete Thatsachen durch Zeugen erwiesen sind, wogegen durch die Aussagen, worauf er provocirt hat, nichts für ihn dargethan worden, würde Keiner, der Augenzeuge der Confrontationsscenen gewesen, über die Wahrheit der Anschuldigungen im Zweifel bleiben können. Der Mitinculpat ist schlau genug, um zu wissen, daß die Behauptungen der Inculpatin keinen vollständigen Beweis gegen ihn bilden und daß er, im Bewußtsein, daß über das, was er mit der Inculpatin getrieben, keine Zeugen werden auftreten können, bei seinem Abläugnen im Vortheile stehe. Trotzig besteht er daher auf Beweis. Bei aller Schlauheit aber muß er es doch selbst als unbegreiflich erkennen, wie die Inculpatin ohne Grund mit einer solchen Erbitterung auf ihn bestehen könne. Auch hütet er sich nicht davor, daß seine intendirte Gegenbeweisführung die unerheblichsten Dinge berührt und daß er daher durch seinen hartnäckigen Widerspruch in diesen Umständen so wie durch das Abläugnen aller Gemeinschaft mit der Inculpatin sich nur verdächtiger macht. Daß er, wie die Inculpatin angiebt, schon früher, von der Beschwängerung seines Bruders Ehefrau, mithin von einem incestuosen doppelten Ehebruch sich abgeschworen, muß er einräumen und wird solches actenmäßig bestätigt.

Anl. No. 11.

Der ebenfalls von der Inculpatin erwähnte, anfänglich von ihm abgeläugnete Umgang mit der Ehefrau Klostermann ist durch eine Zusammenkunft dargethan, welche über die Art dieses Verhältnisses kaum einen Zweifel übrig läßt und den Ehemann derselben als einen Verkuppler seiner eigenen Frau verdächtigt.

S. 88—93.

Auch hier kommt die ominöse Summe von 50 ℳ wieder vor, die für fortdauernde Gunstbezeigungen des anderen Geschlechts seine Taxe gebildet und auf die Inculpatin gleichsam magisch eingewirkt zu haben scheint. Wenn gleich schon beträchtlich im Alter vorgerückt — er hat bereits das 62. Lebensjahr beschritten — so bekennt er sich doch fortwährend als großer Verehrer des anderen Geschlechts und bestärkt dadurch die Ueberzeugung, daß man zu

ihm der angeschuldigten That sich wohl versehen könne. Ist auch gegen den Mitinculpaten kein vollständiger Beweis zu ermitteln und an ein Geständniß von seiner Seite nicht zu denken, so kann doch der constanten und selbst bei dem priesterlichen Zuspruch berührten Angabe der Inculpatin um so weniger aller Werth abgesprochen werden, da sie durch diese Angabe des Complicen keinen Vortheil sucht, vielmehr durch ihr Geständniß sein Verbrechen mildert, welches dadurch zum nächsten Versuch der **procuratio abortus et sterilitatis** herabsinkt. Bei aller Erbitterung gegen ihren Mitinculpaten gesteht sie offen, daß er ihr zur Verscharrung des Kindes, auch wenn es lebend zur Welt käme, den Auftrag nicht ertheilet habe, sie entfernt dadurch den Vorwurf, daß sie aus Rache ihm etwas andichte, erhöht aber dadurch zugleich die Glaubwürdigkeit ihrer Behauptung, daß er der intellectuelle Urheber der beabsichtigten Fruchtabtreibung und Unfruchtbarmachung sei. Hätte sie seine Prophezeiung von der Untrüglichkeit des gereichten Abortivmittels bewährt gelassen, wäre sie bei ihrer anfänglichen, durch das ärztliche Gutachten unterstützten Angabe geblieben, daß sie kein menschliches Wesen, sondern einen unausgebildeten Fleischklumpen geboren habe, hätte sie nicht das bloß ihr nachtheilige Geständniß abgelegt, daß sie ein vollständiges und lebendes Kind zur Welt gebracht und auf die angegebene Weise ums Leben gebracht habe, so wäre ihre Mitbeschuldigung für Wulff immer um die bedeutende Stufe vom unternommenen zum perfecten Verbrechen gefährlicher geblieben. Die Angabe eines Complicen verdient aber um so mehr Glaubwürdigkeit, je weniger darin die Abwälzung der eigenen Schuld des Angebers liegt. Der Mitinculpat ist daher durch die Mitbeschuldigung immer in hohem Grade verdächtig und graviret und wird nach dem unmaßgeblichen Erachten des Justitiariats nie auf gänzliche Freisprechung, sondern, wenn er einer außerordentlichen Bestrafung entgeht, nur auf Entbindung von der Instanz unter solidarischer Mitverurtheilung in die Untersuchungskosten rechnen dürfen. Auf Defension hat der Mitinculpat verzichtet und wird das Erkenntniß, so weit es ihn angeht, demnächst in dem wider die Inculpatin erfolgenden Urtheile mit auszudrücken sein. Uebrigens hat das Justitiariat es für angemessen erachten müssen, dem Mitinculpaten Wulff unter den bewandten Umständen von dem bisher bekleideten Kirchjuraten-Amte dispensiren zu lassen, wie solches aus den Acten,

Anl. No. 4. u. 12,

sich ergiebt.

Das Obercriminalgericht ertheilte mittelst Rescripts vom 18. October dem Justitiariat den Auftrag, die Inculpatin in

Gegenwart eines anderen Arztes als des Doctors C. und nach dessen Anleitung in Rücksicht derjenigen Punkte, welche medicinische Kenntniß erfordern, über die in Betracht kommenden Umstände wegen der versuchten Abtreibung der Geburt und Tödtung ihres Kindes zu vernehmen und dessen Gutachten hierüber einzuziehen, so wie auch die Untersuchung wegen des Ehebruchs von Wulff mit der Ehefrau Klostermann und der qualificirten Verkuppelung der Letzteren durch ihren Ehemann, namentlich durch Vernehmung desselben und seiner Ehefrau, nach Anleitung der Zeugenaussagen und die ferner erforderlichen Vernehmungen und eventuellen Confrontationen zu vervollständigen und sodann die Acten mit fernerem Bericht und Bedenken einzusenden.

Diesem gemäß ward die Untersuchung am 3. Novbr. fortgesetzt, nachdem zur Vermeidung von Collusionen der Altentheiler Wulff und der Inste Klostermann vorher in separirte Haft gebracht worden.

Der Eigenthümer Paschen Krohn, Schwiegersohn des Altentheilers Wulff, 48 Jahre alt, deponiret:

Das Gerede über den Umgang seines Schwiegervaters mit der Ehefrau Klostermann sei ihm allerdings zu Ohren gekommen und habe er davon Veranlassung genommen, zugleich mit seinem Schwager Joh. Hinr. Wulff dem Schwiegervater Vorstellungen zu machen, zumal da auch Äußerungen von Wulffs Frau auf das gedachte Verhältniß hingedeutet hätten. Wulff habe aber hierüber keine Rede stehen wollen, sondern bloß gesagt: das solle man ihm beweisen.

Völlig übereinstimmend hiemit war die Aussage des Hufeners Joh. Hinr. Wulff, des Sohnes des Mitinculpaten.

Die Ehefrau Sophia Friederica Maria Germer, geborne Nobeling, 29 Jahre alt, giebt an:

Die Nachrede, als ob Friedrich Wulff mit ihr in unerlaubtem Verhältnisse gelebt, während ihr Mann sich bei dem Regimente befunden habe, sei völlig ungegründet und durch den nun verstorbenen Herumtreiber Carl Diedr. Wolgast verbreitet worden, der ihr unzüchtige Anträge gemacht, denen sie sich nicht habe fügen wollen. Wulff sei der Schwager ihres Schwiegervaters und die Verwandtschaft die Ursache, wenn er dann und wann sie besucht habe. Es sei aber nichts Unerlaubtes zwischen ihnen vorgefallen.

Der aus dem Arreste vorgebrachte Joch. Martin Klostermann deponiret auf Befragen:

Wulff sei an dem fraglichen Abend bei ihm gewesen und habe ihm Radearbeit in der Beckwiese angetragen, die Ruthe zu

1 ß nebst dem ausgerodeten Holze. Bei dieser Gelegenheit habe seine Frau ihm gesagt, er solle den Verkauf seiner Stelle so einrichten, daß sie 50 m℔ abbekäme. Wulff habe darauf, es 50 Marke sich nicht so leicht, erwiedert und die Frau bemerkt, die könne er doch an die Schuldirne wenden, oder er habe ihr doch 5 ß geboten oder gegeben. Hierauf habe Wulff entgegnet, so unschuldig wie das Kind in der Wiege sei er an der Schuldirne (es ist die Inculpatin), die 5 ß sollten auf seiner Seele verbrennen. Als Wulff an dem Abend an das Fenster geklopft, habe das Licht noch gebrannt, sei aber bald von selbst ausgegangen. Es sei nicht wahr, daß er gesagt, seiner Frau sei schon die Zeit nach ihm lang geworden. Sowohl er, wie seine Frau, wären noch auf gewesen, wie Wulff gekommen, die Frau sei aber zu Bette gegangen, als das Licht ausgegangen. Deponent sei nicht eher aus der Stube gegangen, als er Leute hinterm Fenster bemerkt. Wulff sei ihm bald darauf gefolgt. Daß Wulff von einer Zusammenkunft mit der Leisering in den Tannen bei Krogmann gesprochen, dabei geäußert, daß dies schon ein Jahr her sei und daher danach nichts mehr kommen könne, so wie von andern Zusammenkünften, erinnere Deponent nichts mehr; es sei möglich, daß diese Reden gefallen und müsse er sie entweder nicht gehört oder nicht beachtet haben. Daß Wulff an dem Abend bemerkt, man solle ihn nicht fest kriegen, Deponent möge nur ausforschen, mit wem die Dirne zu thun gehabt, sei nicht wahr, eben so sei es unwahr, daß Wulff seiner Frau 50 m℔ nach dem Verkauf seiner Stelle versprochen und daß er ihr eine Tonne Hafer zugesagt und sie ihn deshalb gemahnt habe. Er habe das Licht nicht ausgeblasen, sondern es sei beim Nachpurren ausgegangen, auch habe er nicht gesagt, daß er nun wohl ein wenig hinaus gehen müsse, er sei auch nicht hinausgegangen, um Wulff mit seiner Frau allein im Dunkeln zu lassen, sondern um Wulff Feuer zum Anzünden seiner Pfeife vom Heerde zu holen. Daß seine Frau Wulff vorgehalten, daß das Kind der Leisering wohl auf seine Zeit kommen werde und daß Wulff darauf erwiedert, die Zeit solle erst kommen, das wolle er erst sehen, das sei ihm nicht erinnerlich, diese Rede könne vorgefallen sein, indeß habe er sie nicht gehört. — Nachdem der Deponent aufmerksam darauf gemacht war, daß er sich mit dem Abläugnen wohl vorsehen solle, da unverdächtige Zeugen in der Sache vorhanden wären, derselbe aber fortwährend bei seiner Aussage beharrte, so ward der Eigenthümer Claus Hinr. Gehrken zur Confrontation herein gerufen. Deponent ward befragt, ob er denselben als einen wahrheitsliebenden Mann erkenne, bejahte solches und vernahm sodann aus dessen

Munde den wesentlichen Inhalt der früheren Zeugenaussage. Gehrken hielt ihm die einzelnen Umstände mit solcher Bestimmtheit und Ausführlichkeit vor, daß Deponent sichtlich mit seinem Innern in Kampf gerieth und seinen anscheinend erkünstelten Widerspruch nicht mehr durchführen konnte, vielmehr einräumte, es könne wohl alles wahr sein, was Gehrken sage, er könne und wolle denselben nicht Lügen strafen, er könne aber die Sache nicht mehr genau erinnern, da sie schon beinahe ein Jahr her sei, könne daher freilich auch nicht die Richtigkeit seiner Angabe verbürgen. Daß er mit einem Steine nach beiden geworfen, erinnere er sich bestimmt.

Der Krugwirth Friedrich Kahl wiederholte ganz übereinstimmend mit Gehrken dem Arrestaten Klostermann die concernenten Punkte, worauf Arrestat erwiederte:

Es könne dieß alles wahr sein, er aber erinnere sich dessen nicht. Er müsse aber fest behaupten, daß er mit seinem Wissen keinen Vortheil von Wulff gezogen und wenigstens keinen verbotenen Umgang zwischen Wulff und seiner Frau begünstigt habe, auch solcher ihm unbekannt sei. Er habe seine Frau dieserwegen, da die Leisering ihm einen Verdacht durch ihre Angabe beigebracht, hart genug vorgehabt, sie aber durchaus nicht gestehen wollen.

Des Arrestaten Ehefrau Johanna Maria Klostermann, geborne Dehn, 33 Jahre alt, giebt auf Befragen an:

Sie stehe mit Fr. Wulff in keinen verbotenen Verhältnissen. Derselbe besuche sie ab und an, wenn er nach seinen Ländereien gehe. Etwa um Weihnachten v. J. sei er eines Abends bei ihr gekommen und habe mit der Pfeife ans Fenster geklopft. Das Licht habe nicht mehr gebrannt, da sie und ihr Mann schon zu Bette gewesen. Auf Wulffs Frage, ob sie bereits zu Bette wären, habe ihr Mann erwiedert, ja, aus Mangel an Licht, er möge aber deswegen nur hereinkommen. Es sei möglich, daß ihr Mann dabei gesagt, ihr sei die Zeit schon lang nach ihm geworden, indeß könne sie dieß nicht erinnern. Nachdem Wulff hereingekommen, habe ihr Mann die Lampe angezündet, die aber bald wieder ausgegangen und wobei Wulff gesagt, das thäte nichts, was sie zu sprechen hätten, könnten sie auch im Dunkeln abmachen. Sie habe zu Wulff gesagt, wenn er seine Stelle verkaufte, möge er so verkaufen, daß sie 50 *mẞ* abkriegen könne, sie habe dieß ohne weitern Arg gesagt und er darauf geantwortet, das 50 Marke sich nicht so leicht, sie habe darauf entgegnet, er habe doch 5 *ẞ* an die Leiserings Dirne gegeben, worauf er geantwortet, die 5 *ẞ* sollten auf seinem Herzen verbrennen und so unschuldig wie das Kind in der Wiege sei er an der Leiserings Dirne. Daß

sie ihm von Zusammenkünften mit der Leisering in den Viertannen, der Grastwiete vorgehalten, erinnere sie nicht, es könne möglich sein. Eben so könne Wulff gesagt haben, daß man ihn nicht fest kriegen und ihr Mann ausforschen solle, welcher Mensch mit der Dirne zu thun habe. Die 50 m$\!\!/$ habe er ihr nicht versprochen, ihr auch keine Tonne Hafer zugesagt, sie ihn auch nicht daran gemahnt. Es sei nicht wahr, daß ihr Mann das Licht ausgeblasen und gesagt, er müsse wohl nur ein wenig hinausgehen, zwar sei er hinausgewesen, indeß bloß um die Lampe anzuzünden. Es sei nicht wahr, daß sie Wulff vorgehalten, daß das Kind der Leisering wohl auf seine Zeit um Weihnacht kommen werde und daß Wulff darauf erwiedert, dies wolle er erst sehen. Die Deponentin bleibt alles Vorhaltens ungeachtet bei dieser Angabe und es wird hierauf der Einwohner Claus Hinrich Gehrken zur Confrontation hereingerufen, welchen sie auf Befragen als unbescholten anerkennt mit dem Beifügen, daß derselbe einmal hinter ihrem Fenster gelauert habe. Der Confrontant Gehrken hält der Confrontatin die betreffenden Punkte fest und bestimmt vor, sie bleibt dabei, daß Wulff ihr keine 50 m$\!\!/$ und keine Tonne Hafer versprochen, räumt aber ein, daß die Rede über die Zusammenkunft mit der Leisering in den Tannen bei Krogmann so gefallen sei, wie Gehrken angebe und daß Wulff darauf erwiedert habe, das sei schon Sonntag über ein Jahr her und danach könne nichts mehr kommen. In den übrigen abweichenden Punkten war keine völlige Übereinstimmung zu erlangen, indem Confrontatin sich gewöhnlich der bestimmten Antwort durch die Wendung zu entziehen suchte, die Sache sei schon so lange her, es sei möglich, sie könne sich nicht mehr darauf besinnen.

Die hierauf vorgenommene Confrontation mit Kahl hatte denselben Erfolg und wurden hierauf die Confrontatin sowohl als die Confrontanten entlassen.

Es ward sodann der Arrestat Hans Friedr. Wulff vorgeführt und nachstehend vernommen:

Er könne nicht läugnen, daß sein Sohn und sein Schwiegersohn ihm wegen seines Umganges mit der Klostermann Vorstellung gemacht hätten und daß er darauf erwiedert, ihm könne niemand etwas beweisen. Er beharre fortwährend dabei, daß er mit der Klostermann keinen verbotenen, sondern nur freundschaftlichen Umgang habe, er möge wohl mitunter seine Pfeife daselbst angezündet haben.

Es ward die Ehefrau Klosterman hereingerufen und mit Wulff zusammengestellt, indem dieser das Verhalten wegen der

Zusammenkunft mit der Leisering in den Tannen und die darauf gegebene Antwort, daß es schon über ein Jahr her sei und darnach nichts mehr kommen könne, in Abrede gestellt hatte.

Beide verständigten sich dahin, daß Wulff, obgleich er sich dessen nicht erinnere, einräumt, daß die Rede so gefallen sein könne. Er sei bei dem bisherigen Abläugnen im Mißverstande gewesen, indem er geglaubt, daß er die Rede von den Tannen auf die Bahn gebracht haben solle. Er könne gerne geäußert haben, daß, wenn die Rede wahr wäre, doch nichts mehr darnach kommen könne, weil es schon über ein Jahr her wäre. Damit habe er aber keinesweges den Beischlaf in den Tannen einräumen wollen.

Der Eigenthümer Claus Hinrich Gehrken hält dem Arrestaten Wulff den Inhalt seiner früheren Aussage punktweise vor, wovon dieser indeß das Versprechen von 50 ℳ und 1 Tonne Hafer, so wie die Äußerung des Mannes, er müsse wohl ein wenig hinausgehen, auch die Äußerung an Klostermann, er möge ausforschen, welcher Mann mit der Dirne zu thun habe, dann solle man ihm nichts anhaben, beharrlich bestreitet, im Übrigen sich mit den Confrontanten dahin verständigt, daß der sonstige Discurs, wie von ihnen angegeben, vorgefallen sein könne.

Die Confrontation mit Kahl ward hiernächst vorgenommen und hatte denselben Erfolg.

Nach Anleitung des zu dieser Gerichtssitzung requirirten Doctors R. ward die Gutshebamme Evers vernommen und gab dieselbe auf Befragen nach den Gründen ihrer in den Acten enthaltenen Versicherung, daß die Inculpatin geboren habe, an:

Der Muttermund sei oben über dem Schaambogen zusammengezogen, die Bauchbedeckung erschlafft, in den Brüsten bereits Milchsecretion eingetreten, der Hof um die Warzen dunkelbraun, die mit einer Geburt verbundene blutige Schleimabsonderung (Lochien) vorhanden, der Muttermund hoch und bereits zusammengezogen gewesen.

Es ward sodann die Inculpatin unter der Anleitung des gedachtes Arztes über das genommene Abortivmittel, die Geburt und Tödtung des Kindes befragt:

R. Ich habe in der Gegend der Gebärmutter nicht allein, sondern im ganzen Leibe Schmerzen verspürt und es trat Übelkeit ein, zum Erbrechen ist es aber nicht gekommen, so wie auch kein Durchfall erfolgte. Es sind überhaupt gar keine Anzeichen eines heftig wirkenden Mittels eingetreten, auch habe ich darnach keinen Durst empfunden, es roch wie Hofmannstropfen. Die Geburt erfolgte, nachdem ich 3 Tage nach dem eingenommenen Mittel

leichte wehenartige Schmerzen empfunden, die zuletzt und kurz vor der Entbindung heftiger wurden. Das Fruchtwasser ging mir in Folge leichter Wehen nach und nach am Abend vorher ab; innerhalb 4—5 Stunden in Folge schmerzhafter und anhaltenderer Wehen wurde der Kopf geboren, ich faßte denselben an und zog auf leichte Art in sitzender Stellung das Kind aus der Geburt. Ich legte es auf meinen Schooß, hielt es mit der linken Hand nieder und riß mit der rechten Hand die Nabelschnur ab. Von einem Vorfallen der Gedärme des Kindes konnte ich nichts bemerken, eben so wenig konnte ich die jetzt eintretende Blutung deutlich erkennen, sondern beurtheilte sie nur nach dem beim Wegtragen des Kindes am Morgen vorgefundenen Blute. Als ich das Kind bei der Geburt am Kopfe faßte, habe ich genau gefühlt, daß es lebte und dieß noch deutlicher erkannt, als ich es auf dem Schooße hatte, wo es mit den Beinen spaddelte. Meine letzte Angabe ist wahr und muß ich in allen Stücken dabei beharren, einen Laut habe ich von dem Kinde nicht gehört, aber das Leben auf das Bestimmteste und Deutlichste an der Bewegung bemerkt. Etwa 8 Tage lang nach der Entbindung habe ich blutigen Ausfluß aus der Geburt gehabt, eine Leibbinde habe ich so wenig bei dem früheren Kinde als bei diesem letzten angelegt. Milchabsonderung ist einige Tage nach der Geburt eingetreten. Einen stark gespannten, aufgetriebenen Leib habe ich immer gehabt (womit auch der Doctor R. nach angestellter Untersuchung einverstanden ist).

Da nach der Erklärung des Doctors R. die vorliegenden Momente zum Zwecke des zu erstattenden Gutachtens genügten, so ward die heutige Sitzung geschlossen und der Arrestat Wulff wieder in Freiheit gesetzt.

Demnächst ward die Untersuchung am 7. Novbr. an einem außerordentlichen Gerichtstage fortgesetzt.

Die Ehefrau Klostermann deponiret auf Befragen:

Sie habe die eheliche Treue nie verletzt, ihr Mann habe sie deshalb auch nie in Verdacht gehabt, ihr nie Vorhaltungen darüber gemacht und noch weniger sie hart darauf angefaßt. Daß sie Wulff um 50 m̸ß angesprochen, sei ganz zufällig gekommen, dies sei ihr so entfahren, Wulff habe sich schon früher einmal gefällig gegen sie bewiesen, daß er zwei ihr abgestorbene Kinder nach dem Kirchhofe gefahren. Daß sie der Leisering erwähnt, davon könne sie jetzt keinen Grund mehr angeben. Eifersucht sei nicht die Veranlassung gewesen.

In Wulff seiner Wiese sei sie mit ihm auf keine schlechte Weise zusammengewesen, daß sie dort ein Lager mit Wulff ge-

halten, sei nicht wahr. Sie erinnere nicht, daß der Hufner Ehlers ihr auf dem Wege aus Wulffs Wiese begegnet sei. Wenn sie in Wulffs Wiese gewesen sein sollte, so habe sie sich eine Tracht Holz geholt. Sie erinnere nicht, daß sie mit Wulff aus dessen Wiese gekommen sei, wäre dieß von Ehlers gesehen, so sei es zufällig geschehen. Schlechtes habe sie mit Wulff nicht betrieben.

Der Arrestat Klostermann giebt an:

Bei näherem Nachdenken müsse er es einräumen, daß kein Licht mehr gebrannt, als Wulff gekommen und er mit seiner Frau schon zu Bette gewesen. Nach seiner Meinung habe er bei Wulffs Ankunft die Lampe angezündet und sei nachher wieder hinausgegangen, um Wulff Feuer zu seiner Pfeife zu holen, weil die Lampe aus Mangel an Thran bald wieder erloschen sei. Daß er bei Nachtschlafender Zeit Wulff zum Hereinkommen genöthigt, während er bei seiner Frau schon im Bette gelegen, daß er aufgestanden und Licht angezündet habe, das alles sei geschehen, weil er nicht gewußt, in welcher Absicht Wulff gekommen und weil er geglaubt, Arbeit und Verdienst von ihm zu erhalten. Wie seine Frau dazu gekommen sei, Wulff um 50 ℳ︁ in seiner Gegenwart anzusprechen, das könne er nicht näher angeben, er habe früher bei Wulff keine Arbeit noch Verdienst gehabt, blos diesen Frühjahr habe er Wulffs Altentheilskathe gedeckt, wofür er $3^1/_2$ ℛ︁ bekommen. Sonst habe er von Wulff nichts gezogen und nichts erhalten.

Von dem Gerede, als ob in Wulffs Wiese ein Lager gefunden, habe er schon vor mehreren Jahren gehört, diese Rede aber in keine Beziehung mit seiner Frau gebracht.

Beide Eheleute wurden confrontiret. Arrestat wiederholt seiner Frau ins Gesicht, daß er auf Veranlassung der von der Leisering geführten Rede sie ernstlich befragt habe, ob sie mit Wulff etwas zu thun, daß sie aber dergleichen nicht habe an sich kommen lassen wollen.

Die Ehefrau bestreitet anfänglich diese Behauptung, räumt aber später die Richtigkeit ein mit dem Beifügen, daß sie vorher sich dessen nicht habe entsinnen können, sie wisse übrigens nicht, wodurch sie dem Mann zum Mißtrauen gegen ihre eheliche Treue Veranlassung gegeben habe.

Jochim Martin Klostermann ist aus Langenhorn, Hamburgischen Gebiets, gebürtig, 36 Jahre alt, wohnt seit sieben Jahren im Gute Jersbeck, wo er sich als Arbeitsmann ernähret, und ist Vater von 3 Kindern. Vor seinem hiesigen Aufenthalt hat er auf Schadehorn, zu Rohlfshagen und zu Rethwisch und zwar an jedem Orte 2 Jahre gewohnt, während

seines Aufenthalts zu Schadehorn ist er wegen Diebstahls vom Magistrate zu Oldesloe mit 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft worden. Mit dem Schlusse der heutigen Gerichtssitzung ward derselbe wieder auf freien Fuß gesetzt. Auf Defension leistete sowohl er als seine Ehefrau Verzicht.

Am 24. Novbr. kam nachstehendes Gutachten des Doctors N. zu den Acten:

Die Schwierigkeiten, über eine statt gehabte Geburt und absichtliche Tödtung des Kindes noch nach 11 Monaten medicinischen Grundsätzen gemäß urtheilen zu können, sind durch die sich gänzlich widersprechenden Resultate der von dem Herrn Doctor C. und der Gutshebamme Evers vorgenommenen Untersuchungen in Bezug auf eine etwa statt gehabte Geburt, zur Unmöglichkeit erhöht.

Die vom Herrn Doctor C. (siehe dessen Gutachten vom März 1836) vorgenommenen und namentlich die am 7. Januar 1836 statt gehabte Untersuchung ergab die untrüglichsten Symptome einer noch vorhandenen Schwangerschaft. Vorzüglich mußte der Stand des Muttergrundes über dem Nabel, die Trockenheit der Scheide (fehlende Wochenbettreinigung) und die mangelnde Milchsecretion der Brüste den Herrn Doctor C. bewegen, eine vor 8 oder mehreren Tagen geschehene Geburt nicht für wahrscheinlich zu halten. Die vom Herrn Doctor C. angeführte Stärke und Spannung des Bauchs der Inculpatin aber, worin sie von manchem schwangern Weibe nicht übertroffen wird, war noch am 3. Novbr. vorhanden, und ist bei der Inculpatin normal zu nennen. Die Inculpatin ist kurz und gedrungen, von starkem Muskelbau und kräftigem Zellgewebe. Außer der wahrscheinlichen Fettablagerung im Unterleibe wird auch die Vernachlässigung, nach der Entbindung eine Leibbinde anzulegen, die Ausdehnung der Bauchbedeckung bewirkt haben. Die späteren Untersuchungen zeigten auch die nicht vorhandene Schwangerschaft.

Die Gutshebamme Evers, am 3. Novbr. aufgefordert, ihre Aussage vom 3. Januar, daß die geschehene Entbindung der Leisering unzweifelhaft sei, zu motiviren, gab zu Protocoll:

1) In Beziehung auf die äußere Untersuchung:

Der Muttergrund habe sich am 3. Januar bereits eben über dem Schaambogen zusammengezogen, die Bauchbedeckungen wären erschlafft gewesen, die Milchsecretion in den Brüsten bereits eingetreten, die Höfe um die Warzen wären dunkelbraun gewesen.

2) In Beziehung auf die innere Untersuchung:

Die mit einer stattgehabten Geburt verbundene blutige Schleimabsonderung (Wochenbettreinigung) wäre eingetreten, der Muttermund hoch und zusammengezogen.

Bei diesen sich widersprechenden Resultaten vorgenommener Untersuchungen kann ich nur dahin meine Ansicht äußern, daß der Zustand, den der Herr Doctor C. gefunden, als Phönomen unter den Krankheiten des Weibes zu betrachten; die Symptome aber, welche die Gutshebamme Evers vorgefunden, Zeichen des regelmäßigen Verlaufs einer Geburt gewesen sind. Abgesehen von dem Geständniß der Inculpatin, ein Kind geboren zu haben, bestätigte dieselbe im Verhöre vom 3. Novbr. alle von der Gutshebamme Evers vorgefundenen Zeichen.

Ob die Geburt in Folge des genommenen angeblichen Abortivmittels eingetreten, ist mir wegen mangelnder Autopsie unmöglich zu bestimmen.

Der Aussage der Inculpatin gemäß, ist außer den allgemeinen Schmerzen im Leibe keine heftige dynamische Wirkung eingetreten, es ist weder Brechen noch Durchfall, noch Blutabgang aus den Genitalien erfolgt. In 3 Tagen nach genommenem angeblichen Abortivmittel, sind leichte, von der Inculpatin, als zum zweiten Mal Gebärende, wohl zu bestimmende wehenartige Schmerzen eingetreten, in deren Folge das Fruchtwasser nach und nach abgegangen ist. Innerhalb 4 bis 5 Stunden ist die Geburt durch eingetretene stärkere Wehen, in sitzender, die Geburt keineswegs hindernder Stellung vollendet.

Dieser Beschreibung einer regelmäßigen Entbindung gemäß, ist nicht anzunehmen, daß ein Abortivum sie veranlaßt haben sollte.

Da die Inculpatin behauptet, daß das unter freiem Himmel geborne Kind noch gelebt, sie dasselbe auf ihren Schooß gelegt, mit der linken Hand fest gehalten, mit der rechten Hand den Nabelstrang gefaßt, und kurz vor dem Bauche abgerissen, so vereinigten sich hier drei, für das neugeborne Kind schon einzeln tödtliche Einwirkungen, nämlich:

1) Die Kälte einer December-Nacht.

2) Die Verblutung aus dem abgerissenen Nabelstrang.

3) (im Falle durch das Abreißen des Nabelstrangs die Bauchbedeckung zerrissen worden ist,) der darauf erfolgte **prolapsus intestinorum** und die damit verbundene Erschütterung und Verletzung der zarten edlen Unterleibs-Eingeweide.

Welche Art der Tödtung des Kindes stattgefunden, wäre nur durch Autopsie zu bestimmen gewesen. R., Dr.

Unterm 26. Novbr. wurden die Acten wiederum an das Obercriminalgericht eingesandt. In dem begleitenden Berichte und Bedenken wird angeführt:

Die von dem Doctor C. dargelegte, dem Geständnisse der Inculpatin, daß sie geboren und zwar ein vollständiges und lebendes Kind zur Welt gebracht habe, widerstreitende Ansicht, werde durch das Gutachten des Doctors R. aus dem Wege geräumt und in Verbindung mit der Angabe der Hebamme, so wie mit der Aussage der Hartkopp jeder rechtliche Grund entfernt, dem Geständnisse der Inculpatin hinsichtlich der Geburt und Tödtung des Kindes Wahrheit und Gültigkeit abzusprechen. Der Thatbestand des Kindermordes lasse sich, abgesehen von der Ungewißheit des **corporis delicti objectivi**, nicht vollständig aufstellen, in so fern das Requisit der verheimlichten Schwangerschaft nicht klar vorliege. Die Inculpatin sei freilich bei der Untersuchung wegen Aussetzung ihres ersten Kindes zur Entdeckung ihres Zustandes gezwungen worden, sie habe aber nachher nur gegen die Hartkopp sich zuweilen geheimnißvoll darin gezeigt, gegen ihre Aeltern, bei denen sie ihren Aufenthalt hatte, habe sie kein Hehl daraus gemacht. Das Verbrechen der Inculpatin sei daher richtiger als **parricidium** zu betrachten; außerdem falle ihr dem Geständnisse zufolge: 1) Einnahme eines zugleich auf Bewirkung der Unfruchtbarkeit gerichteten Abortivmittels; 2) entfernter Conat der Brandstiftung, verbunden mit darauf gerichteten gefährlichen Drohungen; 3) mehrfache Unzucht mit verheiratheten Mannspersonen zur Last. Das Justitiariat habe bereits in seinem Berichte vom 28. Septbr. zur höheren Bestimmung gestellt, ob gegen die Inculpatin die Specialinquisition zu erkennen oder bloßes Defensionalverfahren zuzulassen sei. Mit Rücksicht darauf, daß die in Betracht kommenden Umstände durch die bisherige Untersuchung nunmehr hinreichend eruiret erscheinen und die Specialinquisition einen neuen bedeutenden Zeitaufwand hinwegnehmen würde, ohne wesentliche Aufklärungen zu liefern, halte das Justitiariat dafür, daß es nur noch der Defension der Inculpatin bedürfe, um die Sache spruchreif zu machen. Um sowohl wegen des Verdachts des Ehebruchs des Mitinculpaten Wulff mit der Ehefrau Klostermann, als auch wegen des verdächtigen Benehmens des Ehemannes der Letzteren, mit einigem Erfolg verfahren zu können, habe es unerlaßlich geschienen, Besprechungen der Eheleute Klostermann und des Mitinculpaten Wulff vor dem weiteren Verhör vorzubeugen. Wulff und Klostermann seien daher, ehe sie von der weiteren Untersuchung Kunde erhalten, in getrennte Haft gebracht worden. Wenn gleich die demnächstigen Vernehmungen und Confrontationen weder den Ehebruch noch das **lenocinium** erwiesen hätten, so habe sich doch in jeder Hinsicht der Verdacht gehäuft und namentlich Wulff, der übrigens wegen seines verdächtigen

und zur Dorfsrede gewordenen Verkehrs mit der Klostermann von seinem Sohne und Schwiegersohne zur Rede gestellt worden, die Äußerung an die Ehefrau Klostermann eingestehen müssen:

wenn er auch mit der Leisering in den Wohldorfer Tannen zu thun gehabt, so sei dieß doch schon ein Jahr her und könne daher nichts mehr darnach kommen.

Auch sei es nothwendig erschienen, nachdem der Mitinculpat Wulff seine Hufenstelle verkauft und sich auf den Altentheil begeben habe, die noch ausstehenden Kaufgelder desselben bis zum Austrage der Untersuchung mit Arrest zu belegen. Nach Maaßgabe der actenmäßig vorliegenden Umstände müsse der Berichtserstatter der Ansicht inhäriren, daß eine gänzliche Freisprechung des Mitinculpaten Wulff bei dem gegen ihn gesteigerten Verdachte nicht motiviret und daß daher derselbe, gleichwie auch der Inste Klostermann, rücksichtlich des auf ihn gefallenen Verdachts der qualificirten Kuppelei, demnächst nur **ab instantia** zu absolviren und solidarisch in die Kosten mit zu verurtheilen sei.

Unterm 15. Decbr. trug das Obercriminalgericht dem Justitiariate auf, der Inculpatin einen Defensor zu bestellen und nach Eingang der Defensionsschrift sämmtliche Acten mit fernerem Berichte und Bedenken wieder einzusenden.

Am 29. Decbr. war auf Veranlassung eines besonderen Umstandes noch eine fernere Abhörung erforderlich geworden. Es hatte nämlich der Gerichtsdiener angezeigt, daß zufolge einer Äußerung der Inculpatin der Inste Klostermann während seines hiesigen Arrestes sich Gelegenheit zu einer Unterredung mit ihr zu verschaffen gewußt und ihr verschiedene Anträge gemacht habe.

Die Inculpatin, hierüber befragt, sagte aus:

Als Klostermann hier saß, ging ich eines Morgens von meinem öberen Gefängnisse herunter, um Feuer in den Beileger-Ofen des untern Gefängnisses anzulegen, weil, wenn sie ihren Ofen eher heize, gewöhnlich Rauch in der Stube bekäme. Ihr Gefängniß sei gerade nicht verschlossen gewesen, da sie gewöhnlich des Morgens das Geschäft des Einheizens verrichtet habe, um einige Bewegung zu genießen. Klostermann wußte das Schloß seines Gefängnisses zu öffnen und kam heraus. Er sagte zu mir, er wolle mir ein Kind machen und dann solle ich sagen, daß der Gerichtsdiener Westphal es gethan habe. Er riß mich in sein Gefängniß hinein und bin ich etwa 2 Stunden von 4 — 6 Uhr des Morgens, darin geblieben, ich habe mich jedoch nicht mit ihm abgegeben. Er sagte mir, er habe von Wulff Auftrag zu erforschen, wer mir es angegeben habe, daß Wulff mit mir in dem Verhältnisse gestanden habe, ich hätte dies nicht vorbringen, son-

dern allein zu Wulff gehen sollen, der mir dann gleich wohl das versprochene Geld gegeben haben würde. Auch sagte Klostermann, wenn er mir ein Kind machte, so komme ich nicht nach dem Zuchthause. Ich habe Klostermann darauf wieder verlassen und diesen Vorgang dem Gerichtsbedienten mitgetheilt.

Der Inste Klostermann, mit dieser Angabe bekannt gemacht und darüber vernommen, deponirte:

Es sei nicht wahr, was dieselbe von ihm angegeben, namentlich habe er den Morgenbesuch nicht von ihr gehabt, auch ihr den erwähnten Antrag nicht gemacht, wohl aber sei die Inculpatin zu ihm ins Gefängniß gelassen, als der hier arretirte Neger sich ebenfalls dort befunden, um diesen zu sehen. Die Inculpatin habe ihm Verschiedenes erzählt, namentlich daß Wulff ihr etwas eingegeben und daß ein paar Tage nachher das Kind gekommen sei, welches nur ganz klein gewesen, zwar gelebt aber doch keine Stimme von sich gegeben habe. Sie habe sich gegen ihn darüber beschwert, daß der Gerichtsdiener ihr Schläge gegeben, weil sie mit den Hofknechten sich an der Gefängnißthüre unterhalten habe. Er, Comparent, habe dies ganz natürlich gefunden und gesagt, es sei dem Gerichtsdiener dies nicht zu verdenken, wenn sie sich wieder ein Kind machen lasse, so könne den Gerichtsbedienten die Schuld treffen, da sonst niemand zu ihr könne, zumal da sie auch geäußert, daß der Vater ihres ersten Kindes nicht der von ihr angegebene Thormann, sondern hier auf dem Hofe sei. Die Inculpatin habe ferner erzählt, daß Wulff ihr 50 *mℓ* versprochen, aber sein Wort nicht gehalten, daß sie aber auch mit wenigem sich begnügt haben würde, daß sie ihre bisherige Angabe gerne umstieße, aber vor Schlägen bange sei, indeß sobald sie ihr Urtheil empfangen habe, den rechten Vater nennen wolle, weil man sie dann nicht weiter bestrafen könne. Auch habe die Inculpatin ihm geäußert, daß sie ihr Kind in einem Graben verscharrt habe.

Bei der hierauf angestellten Confrontation hielt die Inculpatin ihm, was sie angegeben, vor, er blieb bei dem Läugnen, worüber sie in die größte Erbitterung gegen ihn und gleichzeitig in Verwünschungen gegen Wulff ausbrach. Die Inculpatin hielt ihm vor, daß er zweimal im Gefängniß auf der Pritsche bei ihr gelegen und fügte hinzu, daß sie dieß vorhin nicht einräumen mögen, weil sie bange gewesen, daß sie dafür gestraft werde.

Der Confrontat Klostermann bleibt bei seinem Widerspruch und räumt nur ein, daß die Inculpatin eines Morgens 4 Uhr Feuer in seinen Ofen gelegt habe, welches er durch die

Klappe der Gefängnißthüre gesehen, indem die Inculpatin Licht gehabt habe.

Es war sonst keine Conformität zwischen den zusammengestellten Personen zu bewirken.

Unterm 31. Decbr. wurden die Acten dem für die Inculpatin bestellten Defensor übergeben und unterm 2. März 1837 ging die Defensionsschrift ein, die mit Hinweglassung der aus den Acten bereits bekannten Geschichtserzählung hier Platz findet.

Es soll nunmehr zunächst untersucht werden,

ob die **in confessione** der Inquisitin beruhende Tödtung ihres Kindes mit allen den Umständen und Erfolgen, welche zum Thatbestande des Verbrechens des Kindermordes erfordert und vorausgesetzt werden, vorhanden, ob also das Verbrechen des Kindermordes, dessen die Inquisitin beschuldigt ist, in unzweifelhafte Gewißheit gesetzt, d. h. vollkommen bewiesen sei, um die in der Königlichen Verordnung vom 24. März 1755 hiefür bestimmte Strafe auf die Inquisitin in Anwendung zu bringen?

Wenn ein Criminalgesetz und dessen Strafe zur Anwendung kommen soll, so müssen alle Umstände und Erfolge des Verbrechens vorhanden sein, welche der Gesetzgeber nach seiner ausdrücklichen Willenserklärung bei der Strafbestimmung als existent annahm und vor Augen hatte. Es müssen alle Merkmale des Verbrechens, dessen Thatbestand, vollkommen gewiß, d. h. erwiesen sein. Die Abwesenheit auch nur des geringsten dieser Umstände, ändert das Verbrechen und macht die ordentliche Strafe unanwendbar, die Abwesenheit aller Merkmale, die Ungewißheit des Thatbestandes schließt die Anwendung des Strafgesetzes gänzlich aus.

Bei den von der Inquisitin abgelegten in den Acten enthaltenen Geständnissen entsteht nun

1) die Frage, ob dasselbe den Thatbestand des ihr angeschuldigten Verbrechens des Kindermordes vollständig umfasse, ob alle Merkmale, welche, dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zufolge zu dessen Dasein erfordert werden, in dem Geständnisse enthalten sind.

Die Inquisitin hat — so viel ergeben die Acten — gestanden, einem heimlich von ihr gebornen lebenden Kinde bald nach der Geburt in der Absicht, daß es sich verblute, die Nabelschnur abgerissen zu haben. Hieraus ergiebt es sich also, daß

a) in Rücksicht auf den objectiven Thatbestand des Verbrechens des Kindermordes, kein Zweifel darüber obwalten könne, daß die Requisite des objectiven Thatbestandes nicht vollständig in dem Geständnisse enthalten sind, denn angenommen auch, daß durch das Geständniß der übrige Thatbestand erwiesen werden könne so

läßt sich dieß doch nicht von dem in Uebereinstimmung mit dem Gesetze,

cf. P. G. O. Art. 131,

von den meisten neueren Criminalrechtslehrern,

cf. Feuerbach, Lehrbuch des Criminal-Rechts §. 237.
Gans v. d. Verbr. des Kindermordes p. 72,

zum objectiven Thatbestande des Kindermordes erforderten Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes behaupten. Das einzige Mittel, diese zu constatiren, die Legalsection der Leiche des Kindes, ist nicht angewendet worden, weil, wie die Acten ergeben, die Leiche selbst nicht aufgefunden ist; daß aber

b) auch der subjective Thatbestand durch das Geständniß der Inquisitin nicht vollständig hergestellt sei, weil dasselbe das Requisit der Verheimlichung der Schwangerschaft nicht enthält.

Ist demnach das in den Acten enthaltene Geständniß der Inquisitin für die Herstellung des Thatbestandes des ihr angeschuldigten Verbrechens des Kindermordes schon in sofern durchaus unzureichend, als dasselbe die Merkmale dieses Verbrechens nicht vollständig umfaßt, so wird nun

2) zu untersuchen sein, ob durch das Geständniß an sich und allein der objective Thatbestand erwiesen werden könne.

Zwar wird dies von den neueren Criminalisten und unter diesen namentlich von Stübel in seinem Werke

über den Thatbestand der Verbr. §. 314 — 35,

gegen die Theorie älterer Criminalisten behauptet. Es bedarf indessen hier einer Erörterung dieser gemeinrechtlich streitigen Frage nicht, um dieselbe gleichwohl bestimmt verneinen zu können, weil entschieden nach der Anordnung der Königlichen Verordnung vom 4. Novbr. 1754 der ältere Grundsatz, welcher darauf beruht, daß die Richtigkeit eines Geständnisses, wo das factum außer dem Bereiche der Erfahrung liege, eine bloße Hypothese sei, und nicht angenommen werden könne, wenn nicht etwas vom Thatbestande vorhanden sei, welches in Verbindung mit dem Bekenntnisse an dem Thatbestande nicht zweifeln lasse, anerkannt wird. Dieser Grundsatz wird in der Verordnung dadurch bestimmt ausgesprochen, daß zur Erkennung und Vollstreckung der Strafe außer dem völligen Geständnisse der That erfordert wird, daß dabei de corpore delicti constire. Hieraus folgt, daß, wenn dem Grundsatze dieser Verordnung gemäß, schon bei delictis levioribus das Geständniß des Angeschuldigten allein zur Erkennung und Vollstreckung der Strafe nicht für hinreichend erachtet werden darf, um so weniger bei Capitalverbrechen dem Geständnisse die Wirkung,

daß dasselbe zum Beweise des Thatbestandes allein ausreiche, beigelegt werden könne.

Es wird demnach jetzt noch zu untersuchen übrig sein,

3) welche Glaubwürdigkeit und daher welchen Werth das von der Inquisitin abgelegte Geständniß habe, so wie ob aus den Acten sich anderweitige Umstände ergeben, wodurch das der Inquisitin angeschuldigte Verbrechen erwiesen werden kann.

Das Geständniß, im Civilprocesse zwar **regina probationum**, kann im Criminalprocesse nicht auf gleiche Stufe gestellt werden, weil das dort geltende Princip des Verzichts vermöge der hier erforderten materiellen Wahrheit und criminalrechtlichen Gewißheit keine Anwendung findet. Aus dem Principe des Criminalprocesses, welches Erforschung materieller Wahrheit zum Gegenstand desselben macht, folgt, daß die Maxime des Civilprocesses „**confessus in judicio pro convicto habetur**," welche sich auf die im Civilprocesse genügende formelle Wahrheit gründet, hier cessiren müsse und daß daher die von Stübel **l. c. §. 327** aufgestellte Behauptung, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses beruhe hauptsächlich auf der Vermuthung, daß Niemand zu seinem Schaden etwas erdichten werde, die von ihm für die Beweiskraft des Geständnisses angeführt wird, dem Principe des Criminalprocesses keinesweges ganz entsprechend sei, da sie eine Fiction enthält, die leicht irre leiten kann. Soll daher das Geständniß überhaupt von Werth sein, so müssen nicht nur die Bedingungen seiner Gültigkeit vorhanden sein, sondern es muß auch glaubwürdig sein, es muß mit andern Thatsachen positiv übereinstimmen, es muß dasselbe solche Nebenumstände enthalten, die, wie die P. G. O. Art. 60 fordert, kein Unschuldiger wissen könnte und diese bei der Nachforschung wahr befunden werden und es darf vor allen Dingen nicht mit sich selbst oder andern aktenmäßigen Thatsachen im Widerspruche stehen. Prüft man zunächst in dieser Beziehung das Geständniß der Inquisitin, so ergeben die Acten hierüber Resultate, welche auffallende, in den Angaben der Inquisitin liegende Widersprüche zur völligen Evidenz erheben und kaum noch einen Zweifel an der Unechtheit ihres Geständnisses zulassen. Abgesehen davon, daß die Inquisitin als die Zeit ihrer angeblichen Niederkunft die Nacht vom Montag auf Dienstag vor Weihnacht, im Widerspruch mit der Aussage der Hartkopp, die in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag die Stimme eines neugebornen Kindes gehört haben will, angiebt, will sie ihre Niederkunft im Freien gehalten haben, die Untersuchung des von ihr bezeichneten Ortes hat aber auch nicht die geringste Spur hinterlassenen Blutes ergeben,

vid. U. P. p. 4 und 10,

obgleich ihrer Angabe nach an der Stelle, wo das Kind gelegen habe, Spuren von Blut genug hätten sichtbar sein müssen,

vid. U. P. p. 101;

sie will die Nachgeburt auf die Düngerstätte geworfen haben; bei der sorgfältigsten Nachsuchung hat aber an der bezeichneten Stelle auch nicht das geringste Verdächtige aufgefunden werden können,

vid. U. P. p. 4 und 10;

sie will den Leichnam des Kindes an dem von ihr bezeichneten Orte vergraben haben, allein es ist weder bei der vom Gerichte angestellten Nachforschung, noch bei der nur einige Monate nach der angeblichen Verscharrung der Leiche, Statt gehabten Aufmachung des Grabens die Leiche selbst, noch sind Ueberreste derselben entdeckt worden, vid. U. P. p. 35.

Freilich lassen sich der Möglichkeiten über das Verschwinden des Leichnams manche denken, allein es würde eben so überflüssig als unstatthaft sein, aus einer bloßen Möglichkeit etwas für die Echtheit des Geständnisses zu folgern. Das Reich der Möglichkeiten ist unerschöpflich und nur die zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit erhobene Möglichkeit kann in Betracht gezogen werden. Es folgt aber aus den widersprechenden Angaben der Inquisitin, daß ihr Geständniß unecht sein müsse und zwar fragt es sich hiebei, ob insofern, daß die von ihr angegebenen Ortsbezeichnungen, namentlich die Bezeichnung des Orts, wo die Leiche des Kindes von ihr vergraben sein soll, falsch, oder ob ihr Geständniß der That selbst Erdichtung sei. Das Erstere, schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil kein gedenkbarer Zweck die Inquisitin zu einer falschen Angabe des Orts veranlassen konnte, läßt sich um so weniger vermuthen, je mehr die Annahme, daß ihr Geständniß der erdichteten Verbrechen die Folge eines wohlüberlegten, aus Gewinnsucht hervorgegangenen Planes sei, durch anderweitige Ergebnisse der Acten an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Ihre ganze aus den Acten bekannte Persönlichkeit, ihre Gewinnsucht, ihre Rachsucht, so wie auch selbst ihre Äußerung, wenn sie das Geld von Wulff bekommen hätte, würde sie nie die Sache angegeben haben, sprechen hiefür. Die ihr bekannte, den Zustand einer Schwangerschaft täuschend simulirende Beschaffenheit ihres Leibes, wodurch das Gericht und selbst der Arzt getäuscht ward, hatte sie benutzen wollen, um eine Summe Geld von Wulff, den sie als Schwängerer angab, zu erpressen. Das Fehlschlagen dieses Planes erfüllte sie mit Erbitterung gegen Wulff und entflammte ihre Rache, durch das Geständniß erdichteter Verbrechen, deren Veranlassung sie ihm Schuld gab, glaubte sie ihn zur Strafe ziehen zu können, daher erklärt sich die Wuth, in

welche sie bei den Confrontationen durch Wulffs Läugnen ihrer Angaben versetzt wird, daher die Erbitterung gegen ihn und ihr Verdruß, daß er gleichwohl sich auf freien Füßen befinde. Es verdient hiebei nicht unbemerkt gelassen zu werden, daß die Inquisitin selbst die später von ihr gerichtlich geständigten Verbrechen schon vorher auszusprengen gesucht hatte, sie war es selbst, die ihrer Mutter anzeigte, daß sie von Wulff ein Abortivmittel habe einnehmen sollen, daß sie etwas geboren und im Miste verscharrt habe, sie hatte gegen den Setzwirth Krohn geäußert, wenn Wulff ihr nicht die versprochenen 50 m℔ gebe, so wolle sie das Kind wieder auspurren, wodurch es wahrscheinlich wird, daß sie zugleich Wulff zu schrecken und eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen beabsichtigt habe.

Kann es auch nur als eine Vermuthung aufgestellt werden, daß Gewinnsucht die Veranlassung zu dem Geständnisse der erdichteten Verbrechen gegeben habe, so bleibt es doch nicht zweifelhaft, daß das Geständniß des ihr angeschuldigten Kindermordes unecht sei. Die durchgehends in allen Verhören von der Inquisitin bewiesene Lügenhaftigkeit gestattet es nicht, ihrer Angabe in dieser Hinsicht größere Glaubhaftigkeit beizumessen, als anderen von ihr selbst für unwahr erklärten; mit eben so vielem oder so wenigem Grunde läßt sich ihre frühere Angabe in Betreff des von ihr zur Welt gebrachten thierischen Körpers, als die der Geburt eines Kindes, welches gelebt habe und von ihr getödtet sei, für wahr halten, denn hinsichtlich beider Angaben enthalten die Acten eben so wenige Momente, die für die Glaubhaftigkeit derselben sprächen, als dies bei den übrigen Angaben der Inquisitin der Fall ist.

Aber auch der leiseste Zweifel an der Unechtheit des Geständnisses der Inquisitin muß schwinden, da in den Resultaten des bei den Acten befindlichen ärztlichen Gutachtens des Herrn Dr. C. der vollständige Beweis der Unmöglichkeit der Wahrheit des Geständnisses enthalten ist,

vid. Actor. No. 1.

Sind nämlich, wie hieraus hervorgeht, die früheren Erklärungen dieses Kunstverständigen, wonach derselbe, den Ergebnissen der an der Inquisitin vorgenommenen Untersuchungen zufolge, sie für schwanger hielt, durch den eine Schwangerschaft simulirenden Zustand der Inquisitin und die hiedurch bewirkte Täuschung, veranlaßt, wird es ferner durch die in diesem Gutachten aufgestellte motivirte Behauptung in völlige Gewißheit gesetzt, daß die Schwangerschaft der Inquisitin nicht Statt gefunden hatte, so wie endlich, daß die Annahme einer wirklichen Geburt durch nichts zu erweisen, vielmehr nach physischen Merkmalen mit der entschiedensten Gewiß-

heit anzunehmen sei, daß die Inquisitin nicht geboren habe, so folgt hieraus mit unabweislicher Nothwendigkeit, daß die Inquisitin auch die Tödtung des angeblich von ihr geborenen Kindes nicht begangen habe, mithin ihr Geständniß unecht sein müsse. Der Beweis der Unechtheit dieses Geständnisses wird hiedurch so vollständig geführt, daß dasselbe hiernach als völlig vernichtet erscheinen muß und daher nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für die Existenz des der Inquisitin angeschuldigten Verbrechens zu erzeugen vermag, vielweniger denn eine überzeugende Wirkung äußern kann.

Die Beweiskraft des ärztlichen Gutachtens wird durch die mit demselben völlig congruirenden, dem Kunstverständigen unbekannt gebliebenen Resultate der im Jahre 1831,

vid. Beil. d. Act. **Convol. I. p. 13 — 15,**

durch die Wandsbecker Districtshebamme an der Inquisitin vorgenommenen Untersuchung noch erhöht. Die Übereinstimmung der damals an der Inquisitin wahrgenommenen, auf eine scheinbare Schwangerschaft derselben hindeutenden Symptome mit denjenigen, aus welchen in dem Gutachten das Vorhandensein des täuschend eine Schwangerschaft simulirenden Zustandes der Inquisitin erklärt wird, bestätigt die Behauptung dieses Kunstverständigen, daß die Inquisitin an einem solchen Zustande leide, und giebt derselben ein noch entschiedeneres Übergewicht über die von der Gutshebamme Evers geäußerte widersprechende Ansicht, als dieselbe ohnehin schon würde behauptet haben. Denn durch diese der Behauptung des Herrn **Dr.** C. widersprechenden Ansicht der Hebamme Evers,

vid. U. P. **p. 5,**

kann, wenn es auch durch das Gutachten eines zweiten Kunstverständigen, des Herrn **Dr. R.,**

vid. Actor. No. 18,

unentschieden gelassen wird, welcher Ansicht derselbe seine Zustimmung ertheilt, die Beweiskraft des ärztlichen Gutachtens des Herrn **Dr.** C. um so weniger geschwächt werden, weil

1) die abweichenden Angaben beider nicht ganz die Resultate derselben Kunsterfahrungen sind, die Angaben der Hebamme daher, in so fern diese als Kunstverständige hier nicht dem Arzte entgegengestellt werden kann, dessen nach Erfahrungen und Principien seiner Wissenschaft motivirten Behauptungen nachstehen müssen, weil
2) bei abweichenden Gutachten das Übergewicht der Gründe die größere Glaubwürdigkeit bestimmt, die ausführlich motivirte Behauptung des Arztes daher vor der gänzlich unmotivirten der Hebamme den Vorzug verdient und

3) die Glaubwürdigkeit der Behauptung der Hebamme schon durch einen in ihren Angaben der bei der Untersuchung der Inquisitin wahrgenommenen Erscheinungen Statt findenden erheblichen Widerspruch,

vid. U. P. p. 5 und **129,**

gänzlich aufgehoben wird.

Noch weniger, als die Beweiskraft des ärztlichen Gutachtens durch die demselben widersprechende Behauptung der Hebamme geschwächt wird, können gegen den durch dasselbe begründeten Beweis der Nichtexistenz des der Inquisitin angeschuldigten Verbrechens des Kindermordes einzelne in den Acten enthaltene Nebenumstände als für die That beweisend geltend gemacht werden.

Unter diesen erscheint als der bedeutsamste die Aussage der als Zeugin vernommenen Wittwe Hartkopp, daß sie zweimal die Stimme eines neugebornen Kindes gehört habe,

vid. U. P. p. 60.

Die Aussage dieser Person kann indessen aus mehreren Rücksichten in keinen Betracht kommen; ihre Aussage kann als Beweismittel schon deshalb nicht vollgültig sein, weil die in der Verordnung vom 4. Novbr. 1754 §. 4 im Läugnungsfalle selbst bei **delictis levioribus** vorgeschriebene Beeidigung der Zeugen, nicht Statt gefunden hat. Die Inquisitin hat aber in den Verhören, so wie bei der Confrontation mit der Zeugin geläugnet, einen Laut des angeblich von ihr zur Welt gebrachten Kindes gehört zu haben, auch will die Hartkopp die Stimme des Kindes vom Feuerheerde her gehört haben, der Aussage der Inquisitin zufolge ist aber die Geburt des Kindes nicht im Hause, sondern im Garten erfolgt.

Die vorhergegangene Beeidigung des Zeugen bedingt die Glaubwürdigkeit der Aussagen und würde in diesem Falle allein im Stande gewesen sein, Glaubwürdigkeit der Aussage der Hartkopp zu bewirken, deren Wahrheit jetzt durchaus schon deshalb bezweifelt werden muß, weil die Inquisitin bei dem Geständnisse, daß das Kind gelebt habe, nicht das geringste Interesse hatte zu läugnen, daß es geschrien habe.

Die Wahrheit der Zeugenaussage wird noch um so verdächtiger durch die von der Zeugin geäußerte Furcht vor dem Eide, mit dem sie, wenn es möglich sei, verschont zu werden dringend bittet,

vid. U. P. p. 100.

Ein anderer Umstand, der die Hartkopp als Zeugin im höchsten Grade verdächtig macht, ist der, daß sie mit der Inquisitin, wie sie selbst angiebt,

vid. U. P. p. 98,
sich entzweiet und in Feindschaft gelebt hat.

Kann nun den eben bemerkten rechtlichen Einreden gegen die Gültigkeit des Zeugnisses der Hartkopp, zufolge ihrer Aussagen, rechtlich keine Bedeutung beigelegt werden, so würde auch ohnehin ihre als Schlußfolgerung und daher unstatthafte Aussage, sie könne nicht nur behaupten, daß die Inquisitin wirklich, sondern auch ein lebendes Kind geboren habe, was sie aus dem angeblich gehörten Kindesgeschrei folgern will, nur sehr geringe Bedeutung haben können, denn eine Sinnentäuschung hinsichtlich der angeblich von ihr gehörten Kindesstimme ist, namentlich bei der Entfernung, in welcher diese von ihr vernommen sein soll, nicht nur sehr leicht möglich, sondern es ist sogar wahrscheinlich, daß sie, da die Inquisitin einmal dabei beharrt, im Garten geboren zu haben, durch ihre Stimme in dieser Hinsicht wirklich getäuscht ist. Durch die Aussage der Hartkopp würde daher, in dem angenommenen Falle, sie wäre gültig, nur ein schwaches und sehr trügliches Indicium für die Geburt eines lebenden Kindes begründet werden.

Es fragt sich sodann, ob die am Feuerheerde bemerkten Spuren von Blut als Indicien einer Statt gehabten Niederkunft der Inquisitin anzusehen sind. Dies muß verneint werden. Kein Grund zu dieser Annahme ist vorhanden. Die Blutspuren, von denen es nicht einmal gewiß ist, daß sie von der Inquisitin hergerührt haben, können eben sowohl die Folge eines andern Ereignisses gewesen sein, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie von einer Niederkunft der Inquisitin hergerührt haben, weil in diesem Falle die Inquisitin gewiß nicht würde unterlassen haben, dieselben zu vertilgen.

Es fragt sich endlich noch, ob das Jammern der Inquisitin in der Nacht ihrer angeblichen Niederkunft als ein Indicium der nahen Geburt betrachtet werden könne. Die Inquisitin hat — dies ergeben ihre Aussagen — nichts darüber geäußert, daß sie in jener Nacht Geburtswehen empfunden habe, sie hat das Zimmer, in welchem sie sich mit ihren Eltern befand, auch nicht deshalb verlassen, weil sie das Herannahen der Niederkunft merkte, sondern weil ihre Eltern durch das Jammern im Schlafe gestört wurden und ihr dies untersagten, sie hat gegen die Hartkopp geäußert, daß heftige Leibschmerzen die Ursache ihres Jammerns gewesen, und es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit auch deshalb nicht annehmen, daß die in jener Nacht empfundenen Schmerzen Geburtswehen gewesen sein sollten, da sie diese Schmerzen 8 Tage hindurch empfunden haben will.

Verschiedene Äußerungen der Inquisitin gegen andere, daß sie schwanger sei, so wie die angebliche Wissenschaft ihres Vaters um die Schwangerschaft, können schon deshalb keiner Beachtung werth sein, weil die Inquisitin nach der ersten ärztlichen Untersuchung ihres Zustandes vom Arzte selbst für schwanger gehalten ward.

Sind nun die eben angeführten Momente, schon an sich betrachtet, sehr wenig geeignet, das Geständniß der Inquisitin zu unterstützen und, in Verbindung mit demselben, als Beweismittel für das ihr angeschuldigte Verbrechen des Kindermordes zu dienen, so kann, nachdem es durch die Resultate des ärztlichen Gutachtens des Herrn **Dr.** C. zur Evidenz erhoben ist, daß die Inquisitin nicht schwanger gewesen sei und nicht geboren habe, mithin das ihr angeschuldigte Verbrechen des Kindermordes unmöglich begangen haben könne, auch kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Momente zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses nicht mehr dienen können, vielmehr gleich diesem allen Werth verloren haben. Faßt man die Resultate dieser Prüfung der in den Acten enthaltenen Beweismittel der Schuld zusammen und erwägt, daß das Geständniß der Inquisitin selbst den Thatbestand des Verbrechens des Kindermordes nicht vollständig umfaßt, daß es der gesetzlichen in der Verordnung vom 4. Novbr. 1754 enthaltenen Anordnung zufolge, allein, ohne daß das Vorhandensein des Thatbestandes anderweitig constire, zum Beweise des Thatbestandes nicht genügt, und daß solche Thatumstände, aus welchen anderweitig die Existenz des Verbrechens erwiesen würde, in den Acten nicht enthalten sind, daß das Geständniß der Inquisitin endlich sowohl wegen der darin enthaltenen Widersprüche, als wegen der Persönlichkeit derselben, keine Glaubwürdigkeit verdient, mithin auch deshalb keine vollständige Beweiskraft hat, daß hingegen durch ein unverwerfliches, vollkommen beweisendes Gutachten eines Kunstverständigen, die physische Unmöglichkeit, daß die Inquisitin geboren habe, dargethan ist, so ergiebt es sich hieraus, daß der Anschuldigungsbeweis des Verbrechens des Kindermordes nicht oder in hohem Grade unvollständig in den Acten enthalten sei, der Entschuldigungsbeweis dagegen vollständig vorliege.

Demnach muß in der Verneinung der im Eingange dieses §. aufgeworfenen Frage der solchergestalt rechtlich begründete

> Defensionalsatz aufgestellt werden, daß nämlich die auf das Verbrechen des Kindermordes gesetzte Strafe in dem vorliegenden Falle so unanwendbar als das **corpus delicti infanticidii** ungewiß und der Entschuldigungsbeweis vollständig ist.

Von geringer Bedeutung für das Schicksal der Angeschuldigten ist die Frage:

> ob und in wie fern die hauptsächlich **in confessione** der Inquisitin enthaltenen Anschuldigungsmomente die Anwendung der durch die Königliche Verordnung vom 17. Mai 1754 constituirten Strafe auf die Inquisitin begründen können.

Durch dieses Gesetz wird verordnet,

> daß, wenn eine Frauensperson, die sich in Unehren schwängern lassen, ihre Schwangerschaft verhehlen und ein Kind, das nachher todt gefunden wird, heimlich gebähren sollte, selbige sodann im Fall bei angestellter Inquisition nicht weiter oder nicht so viel auf sie gebracht wird, daß sie den peinlichen Rechten nach mit der Todesstrafe belegt werden könnte, doch allemal auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt werden solle.

Es erfordert also zu seiner Anwendbarkeit folgende factische Voraussetzungen:

1) eine in Unehren geschehene Schwängerung,
2) Verhehlung der Schwangerschaft,
3) daß das Kind heimlich geboren worden und
4) daß dasselbe nachher todt gefunden wurde,

deren Vorhandensein nachgewiesen werden muß, wenn die Strafe des Edicts zur Anwendung kommen soll. Die Worte desselben legen es klar zu Tage, daß der Gesetzgeber den Fall vor Augen hatte, wo das heimliche Gebären mit dem Verdachte des begangenen Kindermordes verbunden sei, es erhellet daraus, daß ein nach verheimlichter unehrlicher Schwangerschaft, nicht bloß heimlich gebornes, sondern t o d t g e f u n d e n e s K i n d, nur diesen Verdacht begründen könne und als ausdrückliche Bedingung der Anwendbarkeit des Königlichen Edicts gefordert wird.

Wo nun, wie in diesem Falle aus den Acten nachgewiesen wird — angenommen, die Inquisitin sei schwanger gewesen — daß die Schwangerschaft nicht verheimlicht ward, wo das angeblich heimlich geborne Kind gar nicht gefunden wird, wo es also an den factischen Voraussetzungen fehlt, welche das Gesetz supponirt, mithin der Verdacht gänzlich cessirt, der nur durch das wirkliche Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründet wird, da kann von der Anwendung des Gesetzes gar nicht mehr die Rede sein. Wollte man annehmen, das Geständniß der Inquisitin, ein Kind heimlich geboren und getödtet zu haben, begründe, wenn auch, weil die Leiche des Kindes nicht gefunden und daher die Strafe des Kindermordes nicht anzuwenden sei, jedenfalls einen solchen Verdacht

des Kindermordes gegen sie, welcher hinreiche, doch die **poena morti proxima** der Verordnung vom 17. Mai 1754 in Anwendung zu bringen, so würde man offenbar gegen die Absicht des Gesetzgebers handeln, der nur den durch die angegebenen factischen Voraussetzungen begründeten Verdacht des Kindermordes mit dieser Strafe bedroht wissen will. Nur regellose Willkühr würde zu einer solchen Annahme führen können. Vielmehr läßt sich nach den Ergebnissen der Acten nur dies mit Gewißheit behaupten, daß das wegen der Mängel desselben eine **plenam convictionem** nicht involvirende Geständniß der Inquisitin, in Verbindung mit dem in den Acten enthaltenen ergänzenden Beweise, zwar nicht die ordentliche Strafe des Kindermordes, aber doch entweder eine außerordentliche Strafe zur Anwendung zu bringen hinreiche, oder überall wegen Unzulänglichkeit des daraus zu führenden Beweises und der Vollständigkeit des in den Acten liegenden Gegenbeweises auch die Anwendung einer außerordentlichen Strafe nicht gerechtfertigt werden könne. In beiden Fällen cessirt alsdann die Strafe des Edicts von 1754.

Aus denselben Gründen, welche gegen die Beweiskraft des Geständnisses der Inquisitin in Betreff des angeschuldigten Verbrechens des Kindermordes geltend gemacht sind, aus denselben Gründen, weshalb durch das Geständniß, in Verbindung mit den in den Acten enthaltenen Beweismitteln, nur ein höchst unvollständiger Beweis der Schuld geführt werden könnte, aus denselben Gründen, weshalb der Gegenbeweis als vollständig angesehen werden muß, darf demnach, da durch denselben das Nichtvorhandensein der factischen Voraussetzungen, welche die Verordnung vom 17. Mai 1754 erfordert, erwiesen wird, hier die rechtlich völlig begründete Behauptung aufgestellt werden,

> daß die Anwendung der durch das Königliche Edict vom 17. Mai 1754 bestimmten Strafe auf die Angeschuldigte eben so unstatthaft als die factischen Voraussetzungen, welche die Anwendung dieser Strafe bedingen, unerwiesen sind.

Die Inquisitin hat den Gebrauch eines Abortivmittels geständigt und ist deshalb des Verbrechens des Abtreibens der Leibesfrucht angeschuldigt. Es muß daher hier die Frage entstehen,

> ob in dem von der Inquisitin geständigten Gebrauch eines Abortivmittels das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht mit allen den Umständen und Erfolgen, welche das Gesetz zur Existenz des Verbrechens erfordert, als wirklich vorhanden und nach den Acten als erwiesen anzusehen sei.

Dieses Verbrechen, welches in der absichtlich bewirkten zu frühzeitigen Geburt eines nicht lebensfähigen Kindes besteht, mithin zum Thatbestande

1) eine absichtliche schädliche Handlung, wodurch die Abtreibung bewirkt wird,

2) daß die Geburt frühzeitig erfolgt und

3) daß der Tod des Kindes die Folge davon sei,

erfordert, kann nun aber in dem Geständnisse der Inquisitin, wie durch dasselbe selbst nachgewiesen wird, den eben aufgestellten Merkmalen nach, nicht enthalten sein. Diesem Geständnisse zufolge hätte nämlich die Inquisitin — angenommen, dasselbe sei wahr — keine frühzeitige Niederkunft gehalten, denn sie durfte ihre Niederkunft um die von ihr angegebene Zeit erwarten, sie will ferner 3 Tage nachdem angeblich von ihr das Abortivmittel eingenommen worden, ihre Niederkunft gehalten, und am Abend des Nachmittags, an welchem sie das Abortivmittel erhalten, zuletzt Bewegung des Kindes, welches ihren Äußerungen nach dadurch getödtet sein soll, verspürt haben, allein sie hat ein lebendes Kind geboren zu haben geständigt, und demnach könnte weder ihre Niederkunft noch der Tod des Kindes, wenn auch dessen Art und Weise völlig problematisch bleibt, als Folge des eingenommenen Abortivmittels angenommen werden. Es sind auch ihrer Aussage nach,

vid. U. P. p. 131,

durchaus keine Anzeichen eines heftig wirkenden Mittels nach dem angeblich eingenommenen Abortivum eingetreten. Fehlt demnach in dem Inhalte ihres Geständnisses zur Constatirung des Verbrechens, das Requisit der frühzeitig erfolgten Geburt sowohl als das eines durch das Abortivmittel bewirkten Todes des Kindes, so kann natürlich vom Beweise des Verbrechens durch das Geständniß gar nicht die Rede sein. Anderweitige Umstände, aus denen der Thatbestand dieses Verbrechens constatirt werden könnte, enthalten die Acten nicht nur nicht, sondern, befragt man die, in Veranlassung der Angabe der Inquisitin ein Abortivmittel eingenommen zu haben, vom Gerichte eingezogenen Gutachten der Kunstverständigen, so wird durch deren übereinstimmende Resultate vollständig in den Acten der Beweis geliefert, daß die Inquisitin, trotz ihres Geständnisses ein Abortivmittel eingenommen zu haben, des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht nicht schuldig sein könne. Denn in Verbindung mit den schon in einem andern Gutachten des Herrn Dr. C. aufgestellten Gründen, aus welchen derselbe, den an der Inquisitin wahrgenommenen physischen Merkmalen zufolge, ihre wirkliche Niederkunft für unmöglich hält und deshalb die Angabe der Inquisitin, ein Abortivmittel genommen zu haben, in Zweifel zieht,

vide Actor. No. 1,
ist insonderheit hier die motivirte Erklärung dieses Kunstverständigen,
vide Actor. No. 5,
daß aus medicinischen Gründen nicht zu erweisen, oder nur zu vermuthen sei, daß der körperliche Zustand der Inquisitin durch ein genommenes Abortivmittel verändert worden sei, geeignet, den Beweis für die Nichtexistenz des der Inquisitin angeschuldigten Verbrechens, fest zu begründen, um so mehr noch, da hiemit dem Resultate nach in seiner Ansicht übereinstimmend der Kunstverständige, Herr **Dr.** R., sich äußert,
vide Actor. No. 18.

Ist es nun aber auch dem Obigen nach erwiesen, daß die Inquisitin das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht nicht begangen haben könne, so fragt es sich nun noch,

ob sie in dem geständigten Gebrauche eines Abortivmittels sich nicht eines strafbaren Versuchs dieses Verbrechens schuldig gemacht hat?

Die Strafbarkeit einer Versuchshandlung wird hauptsächlich durch ihren ursachlichen Zusammenhang mit dem vollendeten Verbrechen, durch ihre objective Gefährlichkeit bedingt, denn das positive Criminalrecht berücksichtigt die bloße Subjectivität des Willens nicht, die P. G. O. Art. 178 fordert zur Strafbarkeit des Versuchs äußerliche scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienstlich sein mögen: ist daher das gewählte Mittel seiner Natur nach oder überhaupt zur Bewirkung des beabsichtigten rechtswidrigen Erfolgs untauglich, so liegt auch kein verbrecherischer Versuch vor. Nach den actenmäßigen Prämissen läßt sich daher so viel mit völliger Gewißheit behaupten, daß

1) der von der Inquisitin geständigte angebliche Gebrauch eines Abortivmittels nicht im Stande war, den beabsichtigten Erfolg zu bewirken, weil eine frühzeitige Geburt nicht erfolgen konnte, da die Inquisitin sich nicht in schwangerem Zustande befand. Hatte sie sich selbst über ihren Zustand getäuscht und hielt sich für schwanger, was möglich gewesen sein kann, so war es physisch unmöglich, daß das angebliche Abortivmittel, mogte es überhaupt zur Bewirkung des beabsichtigten Erfolges tauglich sein oder nicht, denselben hervorbringen konnte und der Gebrauch desselben kann nicht als ein verbrecherischer Versuch angesehen werden, weil in diesem Falle nur der auf Erreichung eines verbrecherischen Zwecks gerichtete böse Wille vorliegen würde, der aber allein nicht strafbar ist. Es läßt sich

2) als eben so gewiß behaupten, daß auch das angebliche Abortivmittel ein völlig unschädliches und zu dem beabsichtigten

Zwecke untaugliches Mittel gewesen sein müsse, denn es ist bei der Inquisitin keine der Wirkungen eingetreten, welche der Gebrauch wirklicher Abortivmittel nach sich zieht, und kein Anzeichen des Gebrauchs eines solchen hat sich bei ihr gefunden. Die Anwendung eines zu dem beabsichtigten verbrecherischen Zwecke untauglichen Mittels begründet aber keinen strafbaren Versuch. Liegt demnach schon in dem von der Inquisitin geständigten Gebrauche eines Abortivmittels kein strafbarer Versuch vor, so würde auch zur Strafbarkeit desselben noch erfordert werden, daß er bewiesen sei; das Geständniß der Inquisitin würde aber zu einem hinreichenden Beweise um so weniger für genügend erachtet werden können, weil der Glaubwürdigkeit desselben im vorliegenden Falle noch besonders die actenmäßigen Umstände, welche die Angabe der Inquisitin hinsichtlich des Gebrauchs eines Abortivmittels unwahrscheinlich machen, entgegenstehen.

Es bleibt jetzt noch zu untersuchen übrig, ob durch das Geständniß der Inquisitin eines mehrfach begangenen Ehebruchs, so wie durch die von ihr gedrohte Brandstiftung, die Anwendung einer Strafe gegen sie begründet sei.

In ersterer Beziehung können hier nur in Betracht gezogen werden ihre Aussagen in Betreff des mit dem Altentheiler Wulff angeblich mehrmals vollzogenen Beischlafes und ihr Geständniß,

vid. U. P. p. 87,

daß sie möglicherweise wieder schwanger sei, indem sie seit Maitag bis zu ihrer Verhaftung mit einem verheiratheten Manne zu thun gehabt habe, den sie nicht nennen wolle, denn ihre bei der Confrontation mit dem Insten Klostermann,

vid. U. P. p. 145,

demselben vorgehaltene Angabe, er habe zweimal bei ihr im Gefängnisse auf der Prittsche gelegen, kann überall nicht als ein Bekenntniß des mit ihm vollzogenen Beischlafs, um so weniger deshalb dafür gelten, weil sie erklärt hat,

vid. U. P. p. 142,

daß sie sich nicht mit ihm abgegeben habe.

Nach der vom gemeinen Rechte abweichenden Bestimmung der Königlichen Verordnung vom 27. April 1798 §. 5 soll nun der von einem unverheiratheten Frauenzimmer begangene Ehebruch nicht als solcher, sondern als **stuprum** bestraft werden. Allein auch der Anwendung dieser Strafe auf die Inquisitin stehen gegründete Einreden entgegen. Ihre, obgleich oft wiederholte Angabe, daß Wulff sie beschwängert und verschiedentlich mit ihr concumbirt habe, kann zwar durch den beharrlichen Widerspruch von Seiten Wulffs nicht als widerlegt angesehen werden, allein sie kann

eben so wenig gegen ihn, als gegen sie selbst als die Schuld beweisend gelten.

Um ihren Angaben ein Übergewicht über den ihnen von Seiten Wulffs entgegengestellten Widerspruch beilegen zu können, müßten die Acten wenigstens für die größere Wahrscheinlichkeit ihrer Angaben adminiculirende Umstände ergeben, was jedoch nicht der Fall ist, denn die Aussagen der über das von der Inquisitin behauptete Verhältniß zu Wulff, vernommenen Zeugen sind ihrem Inhalte nach nicht einmal geeignet, einen Verdacht zu erregen, und noch weniger kann dieser durch die Ausbrüche der Heftigkeit, in welche die Inquisitin bei den Confrontationen mit Wulff durch dessen Widerspruch geräth, begründet werden, da wenigstens die von ihm hiebei bewiesene Ruhe und sein stets gleiches Benehmen eine eben so starke Vermuthung für seine Unschuld abgeben, und die leidenschaftlichen Äußerungen ihrer Erbitterung gegen ihn sehr wohl bei einer Person von ihrem Character allein durch den Widerspruch haben erregt sein können. Der Umstand, daß die Inquisitin verschiedentlich auch außergerichtlich Wulff als Schwängerer benannt hat, spricht mehr gegen als für die Wahrheit ihrer Angabe, da es aus den Acten erwiesen ist, daß sie nicht wirklich schwanger gewesen sei und verstärkt die Vermuthung, daß das Vorgeben ihrer Schwangerschaft, die Bezeichnung Wulffs als deren Urheber ein ersonnener Plan gewesen sei zum Zweck der Erpressung einer Summe Geldes von Wulff, wodurch dieser ihr Schweigen hat erkaufen sollen.

Sind aber die Angaben der Inquisitin oder ihr Geständniß hinsichtlich des mit Wulff begangenen Ehebruchs an sich schon zu einem vollständigen Beweise nicht genügend, deshalb gänzlich unbeweisend, weil durch die widersprechenden Angaben Wulffs eine eben so starke Vermuthung gegen dieselben hervorgebracht wird, sinkt die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben ohnehin durch die von ihr durchgehends bewiesene Lügenhaftigkeit zum Nichts herab und insbesondere stellt sich die Angabe, daß sie schwanger gewesen, dem ärztlichen Gutachten zufolge als eine Unwahrheit dar, so ist auch der Beweis des ihr angeschuldigten mehrfachen Ehebruchs in den Acten nicht enthalten und es bedarf, wie sich von selbst versteht, zur Ausschließung der Strafe nicht des Vorhandenseins des Gegenbeweises.

Ihre Aussage, seit Maitag bis zu ihrer Verhaftung mit einem verheiratheten Manne zu thun gehabt zu haben, kann für sich den Beweis eines begangenen Ehebruchs nicht begründen; zu ihrer Unterstützung enthalten die Acten nichts, ihre Angabe, daß sie möglicherweise daher wieder schwanger sei, hat selbst nicht einmal eine

Untersuchung ihres Zustandes veranlaßt und es ist auch kein Grund vorhanden, ihrem Geständnisse in dieser Hinsicht eine größere Glaubwürdigkeit beizulegen oder dasselbe für etwas mehr als eine Erdichtung zu halten.

Die geständlichen Drohungen der Inquisitin gegen den Erbpächter Lüth würden, wollte man sie auch als einen Versuch zur Brandstiftung betrachten, gleichwol keinen strafbaren Versuch bilden, weil der freiwillig aufgegebene Versuch, nach den Worten der P. G. O. Art. 178 an Vollbringung der Missethat durch andere Mittel, wider seinen Willen, verhindert würden, strafbar ist, und das freiwillige Abstehen der Inquisitin, da sie erklärt,

vid. U. P. p. 83,

ihren Groll gegen ihn und den Vorsatz sein Haus anzustecken aufgegeben zu haben, aus den Acten constirt. Allein diese Drohungen können überall nicht als ein Versuch zur Brandstiftung betrachtet werden, da hiezu mehr als die bloße Subjectivität des Willens erfordert wird, und daher eine Criminalstrafe nicht nach sich ziehen, sondern wenn sie überhaupt noch als strafbar erscheinen können, höchstens als ein unbedeutendes Polizeivergehen in Betracht kommen.

Ist nun, trotz des Geständnisses der Inquisitin, der Beweis des Verbrechens des Kindermordes gegen dieselbe in den Acten nicht vorhanden, der Gegenbeweis aber vollständig begründet, kann die Inquisitin trotz ihres Geständnisses heimlich geboren zu haben, der Strafe des Königlichen Edicts vom 17. Mai 1754 nicht unterzogen werden, liegt ferner der Beweis des von ihr geständigten Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht in den Acten nicht, wohl aber der Gegenbeweis vollständig vor, ist endlich auch der Beweis des der Inquisitin angeschuldigten mehrfachen Ehebruchs nicht in den Acten enthalten und sind die ihr angeschuldigten gefährlichen Drohungen weder als ein criminelles Vergehen, noch überhaupt als strafbar zu betrachten, so ist auch die Anwendung der ordentlichen Strafe der ihr angeschuldigten Verbrechen rechtlich eben so wenig begründet, als die durch die Königliche Verordnung vom 11. Decbr. 1758 §. 11 und deren spätere Extensionen zugelassene außerordentliche Strafe.

Denn wenn diese gesetzliche Anordnung in dem Falle, wo bei mangelndem Geständnisse der Angeschuldigte durch den gegen ihn vorhandenen künstlichen Beweis, der nach dem beibehaltenen Ausdrucke der peinlichen Halsgerichtsordnung, Verdacht genannt wird, zum Reinigungseide gravirt war (nach Aufhebung der Tortur daher auch in dem Falle wo diese eingetreten wäre) gestattet, so würde offenbar die Erkennung einer außerordentlichen Strafe im

vorliegenden Falle auf keinem gesetzlichen Grunde beruhen, denn die Anwendung jenes Gesetzes auf den vorliegenden Fall nach dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers wäre eben so unstatthaft, als sie zugleich gefährlich erscheinen muß, da sie dahin führen würde, eine außerordentliche Strafe auf bloßen Verdacht für zulässig zu halten. Wie würde es ermittelt werden sollen, ob ein zur Erkennung der ordentlichen Strafe nicht genügendes Geständniß den Grad von Gewißheit gewähre, der zur Erkennung der außerordentlichen Strafe vorhanden sein muß? Nur die subjective Überzeugung des Richters würde dies bestimmen können, allein diese ist es nicht, welche ihn leiten soll. So wenig es sich im Allgemeinen bestimmen läßt, welchen Grad von Gewißheit ein mangelhaftes Geständniß hervorbringe, so bestimmt läßt es sich in diesem Falle behaupten, daß die Geständnisse der Inquisitin, bei der gänzlichen Ungewißheit des Thatbestandes, bei der Abwesenheit aller Indicien der Schuld, bei dem Vorhandensein vollständiger Gegenbeweise, keine Wahrscheinlichkeit, sondern höchstens nur einen Gedanken der Möglichkeit, einen Verdacht gestatten, durch den zwar nicht die Erkennung einer Strafe gegen sie, wohl aber unter diesen Umständen der Antrag begründet sein dürfte,

> daß die Inquisitin in Ansehung der ihr angeschuldigten Verbrechen des Kindermordes, der heimlichen Geburt, der Abtreibung der Leibesfrucht und des mehrfachen Ehebruchs von der Instanz entbunden und der Haft entledigt, auch in Betreff der angeschuldigten gefährlichen Drohungen mit keiner criminellen Strafe angesehen werden möge.

Am 17. März gingen sämmtliche Acten mit nachstehendem Berichte und Bedenken an das Obercriminalgericht zurück:

In dem diesseitigen Berichte vom 28. Septbr. v. J. ist der Gang der Untersuchung ausführlich dargestellt und aus den Acten nachgewiesen worden, wie die Inculpatin allmälig zu dem Geständnisse gekommen ist, daß sie im Decbr. 1835 und zwar kurz vor Weihnachten ihr heimlich neugebornes, lebendes, mit dem damaligen Hufner Hans Friedrich Wulff unehelich erzeugtes Kind absichtlich durch Abreißen der Nabelschnur getödtet habe. Als Motiv der That hat sie das Versprechen ihres Schwängerers, ihr für Einnahme eines von ihm gereichten Abortivmittels und die Verscharrung des darnach zu erwartenden todten Kindes und Geheimhaltung der Sache 50 ℳ zu zahlen, angegeben. In den diesseitigen Berichten vom 28. Septbr. und 26. Novbr. v. J. ist das von der Inculpatin abgelegte Bekenntniß als glaubwürdig angenommen und es würde darnach zur Frage stehen, welchen Ein-

fluß der nicht zu ermittelnde objective Thatbestand auf die rechtliche Beurtheilung äußern könne, ob nämlich das Geständniß der anderweitig nicht zu ermittelnden That hier allein ausreiche, um die volle gesetzliche Strafe darauf zu gründen oder ob wegen mangelnden **corporis delicti** eine außerordentliche Strafe eintreten müsse. Von dem Verbrechen des Kindermordes kann hier, wie bereits im Berichte vom 26. Novbr. berichtigend bemerkt ist, nicht die Rede sein, da ein Hauptmerkmal, die verheimlichte Schwangerschaft, fehlet. Dem Geständniß zufolge wird das zunächst vorliegende Verbrechen der Inculpatin als Tödtung ihres neugebornen Kindes in Betracht kommen. Der Defensor hat das in den Acten enthaltene Geständniß als völlig unglaubhaft dargestellt, wozu ihm die wechselnden Ansichten des Doctors C. allerdings reichlichen Stoff darbieten konnten.

Die in der mit vielem Fleiße gearbeiteten Defensionsschrift gegen die Gültigkeit des Geständnisses ausgeführten Zweifel sind hauptsächlich folgende:

1) Es enthalte Widersprüche mit anderen Thatsachen, indem die Inculpatin theils in der Nacht vom Montag auf Dienstag in der Woche vor Weihnachten geboren, die Hartkopp dagegen in der Nacht von Donnerstag auf Freitag die Stimme eines neugebornen Kindes gehört haben wolle, theils an dem von der Inculpatin bezeichneten Ort ihrer Niederkunft keine Blutspuren gefunden wären, obgleich daselbst ihrer Angabe nach Blut genug hätte sichtbar sein müssen.

Allein erwägt man dagegen, daß die Hartkopp ihre Aussage erst neun Monate nach dem Vorgange gethan hat, daß sie während dieses Zeitverlaufs den Wochentag vergessen haben konnte, daß sie mit der Inculpatin in so ferne der Zeit nach übereinstimmt, als Beide die Woche vor Weihnacht bezeichnen und daß die Hartkopp sehr bestimmt von der Geburtsnacht redet, welche die Inculpatin größtentheils auf dem Feuerheerde zugebracht und von wo aus sie durch ihr Gejammer die nächtliche Ruhe der Hartkopp gestört hat; erwägt man ferner, daß die Hartkopp an dem anderen Morgen bei dem Feuerheerde Blut und Blutstücke gefunden hat und daß darnach die Geburt höchstwahrscheinlich hier statt gefunden und die Inculpatin dann die Hinterthür geöffnet hat, um im Freien zur Betrachtung des Kindes mehr Helle zu gewinnen und muthmaßlich nun hier das Kind auf die angegebene Weise getödtet und die Nachgeburt auf den Mistberg geworfen hat: so läßt sich aus den gerügten Widersprüchen kein genügender Grund gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des Geständnisses entnehmen.

2) Das Geständniß der Inculpatin verliere die Glaubwürdigkeit, da weder von der Nachgeburt, noch von dem Kinde an den bezeichneten verschiedenen Stellen eine Spur gefunden sei.

Hierauf beruht allerdings die unbestreitbare Ungewißheit des objectiven Thatbestandes. Daß in dieser Beziehung dem Geständniß der Stützpunkt fehlt, kann aber demselben nicht alle Glaubwürdigkeit rauben. Das spurlose Verschwinden aller Überreste des Kindes und der Nachgeburt ist zu erklären. Als die erste Nachsuchung nach dem, was die Inculpatin anfänglich für die geborne Substanz und nachher für die Nachgeburt ausgab, geschehen konnte, waren bereits 14 Tage verflossen. In dieser Zeit konnte die im Miste verscharrte, aus lauter weichen Theilen bestehende Masse bis zur Unkenntlichkeit in Fäulniß übergehen, sie konnte auch von Raubthieren verschleppt und verzehrt werden. Bei der Nachgrabung nach dem Kinde selbst war beinahe ein halbes Jahr verlaufen. Die Verscharrung sollte in einem Graben geschehen sein, der 2 Monate vorher, im April, von dem Eigener aufgemacht war, ohne daß dieser etwas Verdächtiges gefunden hatte. Gleichwohl hätten sich noch Knochentheile finden müssen, da die Inculpatin das Kind nur ein Spatt tief vergraben haben wollte, wenn zur Zeit der Grabenaufräumung noch Überreste an der bezeichneten Stelle vorhanden gewesen wären. Die geringe Bedeckung des kleinen Leichnams mit Erde macht es wahrscheinlich, daß es von Raubthieren ausgescharrt und in die Wildniß verschleppt worden. Wenigstens ist man zur Annahme dieser Hypothese mehr berechtigt, als das ganze Geständniß der Inculpatin für eine Erdichtung zu halten.

3) Das Geständniß verliere durch die Lügenhaftigkeit der Inculpatin allen Werth. Lügenhaftigkeit ist allerdings ein Hauptzug in dem Character der Inculpatin, daraus folgt aber nicht, daß sie kein wahres Geständniß ablegen könne. Sie hat freilich zuerst sehr abweichende Aussagen über ihre Entbindung gemacht, die Angaben von der Geburt eines halbthierischen Körpers mußten fabelhaft erscheinen, sie hat selbige in der Folge auf eine Weise berichtigt, die innere Wahrscheinlichkeit enthält, indem sie die Nachgeburt allein für den Gegenstand ihrer ersten Aussage erklärt. So unwahrscheinlich und schwankend die anfänglichen Angaben über das Product ihrer Niederkunft erscheinen, so beharrlich ist sie demnächst bei ihrem ausführlichen Bekenntnisse geblieben. Seit dem Verhör vom 4. Aug. v. J. ist sie einmüthig dabei beharrt, daß und wie sie ihr Kind getödtet habe. In den späteren Verhören ist sie in keinem Punkte davon abgegangen und wenn gleich durch das Abläugnen ihrer Beschuldigungen von Seiten ihres angegebenen Schwängerers die Reue über das abgelegte Bekenntniß sie zu ergreifen

scheint, so hat sie dennoch keinen Widerruf versucht, sondern bis ans Ende der Untersuchung ihr Geständniß beharrlich und unverändert wiederholt. Wollte man aus den anfänglichen Lügen — einer gewöhnlichen Erscheinung bei Inculpaten — auf die Unglaubwürdigkeit eines nachherigen Geständnisses schließen, so würde man selten zu einem genügenden Bekenntnisse gelangen.

4) In dem Gutachten des Doctors C. liege der Beweis der Unmöglichkeit, daß das Geständniß wahr sei.

Es ist nicht zu läugnen, daß das **sub No. 1** den Acten anliegende ärztliche Gutachten dem Geständnisse schnurstracks entgegensteht, in so fern der Kunstverständige sich dahin ausspricht, daß die Inculpatin aus physischen Gründen von dem Verdachte, wirklich geboren zu haben, entbunden werden müsse. Ist dies wahr, kann sie nicht geboren haben, so ist allerdings ihr Geständniß unwahr, daß sie ihr Kind getödtet habe. Allein gegen die Richtigkeit dieser, wenn gleich wissenschaftlich entwickelten Ansicht erheben sich mehrfache Bedenklichkeiten. Derselbe Kunstverständige hatte die Inculpatin am 15. Octbr. 1835 in Übereinstimmung mit ihr für schwanger erklärt und zwar mit solcher Sicherheit, daß er die Zeit der vorgerückten Schwangerschaft genau zu bestimmen sich getraute. Derselbe Kunstverständige hatte demnächst, nachdem die Inculpatin in den Verdacht gerathen war, geboren und das Kind auf die Seite gebracht zu haben, am 7. Jan. 1836 ebenfalls im Einverständniß mit der Inculpatin dieselbe für fortwährend schwanger erklärt. Derselbe Kunstverständige hat sodann am 10. Mai 1836 im Widerspruch mit der Inculpatin dieselbe für nicht schwanger erklärt, zugleich aus physischen Gründen mit der entschiedensten Gewißheit behauptet, daß sie nicht geboren habe und sie aus gleichen Gründen von dem desfallsigen Verdachte freigesprochen. Derselbe Kunstverständige hat demnach in der Schwangerschaft der Inculpatin zweimal sich getäuscht; das Resultat der letzten Untersuchung muß zwar in so fern, daß sie nicht schwanger sei, richtig sein, da sie sonst eine permanente Schwangerschaft hätte darbieten müssen, allein es kann in so ferne, als nun das frühere Geborenhaben bestritten wird, nicht maßgebend sein, weil darnach ein zweimaliger Irrthum in der kunstgemäßen Beurtheilung des Zustandes der Inculpatin vorhergegangen ist. Welche Ansicht dieses Kunstverständigen nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft am richtigsten motiviret sei, ist hier nicht zu würdigen, so viel ist aber aus den über die Beweiskraft von Gutachten geltenden rechtlichen Principien zu entnehmen, daß das vorliegende Gutachten einen untergeordneten juridischen Werth haben müsse und zur Entkräftung des Geständnisses der Inculpatin nicht genügen könne. Dazu kommt,

daß dieses Gutachten in dem entscheidenden Punkte durch ein späteres desselben Kunstverständigen modificiret wird, indem derselbe Kunstverständige in Beziehung auf dieses Gutachten in der Anlage sub No. 5. erkläret, wie nach physischen Merkmalen nicht erwiesen werden könne, daß die Inculpatin wirklich geboren habe. Diese Äußerung ist ganz anderer Art, als die früher ausgesprochene entscheidende Gewißheit, daß sie nicht geboren haben könne und von einem desfälligen Verdachte zu entbinden sei. Jene Äußerung ist mit dem Geständnisse der Inculpatin compatibel, während die letztere dasselbe aufhebt. Es ist ferner in Erwägung zu nehmen, daß die Gutshebamme gleich nach der ersten Untersuchung der Inculpatin mit Bestimmtheit und unter Angabe von Gründen erkläret hat, daß sie wirklich geboren habe, daß die Motive ihrer Behauptung von dem nachher zugezogenen zweiten Kunstverständigen, dem Doctor R., als richtig anerkannt und die von ihr wahrgenommenen Symptome als Kennzeichen des regelmäßigen Verlaufs einer Geburt bestätigt sind,

Anl. Nr. 18,

und bringt man damit die in der älterlichen Wohnung der Inculpatin von der Hartkopp an dem Morgen der von Jener durchjammerten Nacht vor dem Feuerheerde, wo die Inculpatin diese Nacht größtentheils zugebracht haben will, bemerkten Blutspuren und Blutstücke, so wie das von der Hartkopp in dieser Nacht vernommene erste Geschrei eines neugeborenen Kindes und Gönsen einer Gebärenden in Verbindung, so kann der auf das Gutachten des Doctors C. gebaute Defensionalgrund, daß die Inculpatin nicht geboren habe und daher ihr Geständniß erdichtet sei, keine weitere Berücksichtigung finden. Der Defensor hat sich zur Unterstützung der Ansicht des Doctors C. und zur Rechtfertigung der Täuschung desselben über die Schwangerschaft der Inculpatin darauf berufen, daß dieselbe auch schon früher in ihrem Arreste wegen eines zu Tangstedt verübten Diebstahls irrig als schwanger erschienen sei. Daraus ist aber die Unrichtigkeit ihres Geständnisses nicht zu folgern.

Muß das Justitiariat hiernach das umständliche und beharrliche Geständniß der Inculpatin als völlig glaubwürdig betrachten, so wird nunmehr zu untersuchen sein, ob und in wie weit der Mangel des objectiven Thatbestandes demselben Abbruch thun könne. Daß man bei Capitalverbrechen außer dem Geständnisse einen vollkommenen Beweis des Thatbestandes voraussetzt, rechnet Stübel zu den für die Justiz gefährlichen Irrthümern im Criminalrechte, über den Thatbestand der Verbrecher §. 322 u. 23.

Das für den Criminalrichter leitende Princip a tuto wird hiebei zu der unrichtigen Folgerung benutzt, daß da, wo die auch bei dem Geständnisse dem Richter obliegende Untersuchung aller zur Gewißheit führenden Umstände wegen Unzulässigkeit des Augenscheins nicht weiter angewandt werden könne, die Gewißheit der That durch das Geständniß allein nicht hergestellt werde. Daß dieser Irrthum um so gefährlicher sei, wo der Verbrecher selbst die Augenscheinseinnahme unmöglich gemacht hat, mithin nun durch seine eigene Schuld seine Lage verbessern würde, ist einleuchtend. Mittermaier unterscheidet in diesem Punkte zwei Hauptfälle, 1) den, wo es an allen Beweisen, daß ein Verbrechen verübt worden, fehlt und nur das Geständniß einer Person in dieser Beziehung vorliegt, 2) den, wo nach den Umständen des Falles die Verübung eines gewissen Verbrechens wahrscheinlich ist, der Angeschuldigte umständlich das Verbrechen gesteht, wo zwar alle einzelnen Merkmale des Verbrechens sich nicht durch andere Beweise herstellen lassen, aber mehrere eingestandene Umstände durch andere Beweise als wahr sich ergeben. Im ersten Falle, sagt Mittermaier, kann allerdings das Geständniß nicht genügen, im zweiten Falle hat der Irrthum, daß der Thatbestand nur durch Augenschein hergestellt werden könne, die Ansicht herbeigeführt, daß das Geständniß nicht zur Herstellung des Thatbestandes genüge, während man jetzt immer mehr erkennt, daß zwar Augenschein ein Weg zur Ausmittlung der Wahrheit, aber nicht der einzigste ist,

Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse §. 35.

Der strengeren Ansicht von Stübel schließt sich auch Bauer an,

Lehrbuch des Strafprocesses §. 119,

so wie Abeg das Erforderniß der positiven Bestätigung eines Geständnisses nicht in dem Umfange gelten läßt, daß ohne eine solche positive Bestätigung das sonst gültige Geständniß der Beweiskraft entbehre,

Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses §. 107 a. E.

Das Geständniß der Inculpatin ist bestimmt, umständlich, constant und steht mit keinen erwiesenen Thatsachen im Widerspruch. Die von ihr für das Kind gewählte Todesart entsprach nach dem Gutachten des Doctors N. der dabei gefaßten Absicht. Die Umstände, daß sie vorher einen starken Leib gehabt, sich unter ärztlicher Bestätigung für schwanger erkläret, mit Geburtswehen herumgetragen und daß die Hartkopp in einer Nacht zweimal den bei dem ersten Eintritt in die Welt gewöhnlichen Ton eines Kindes gehört, auch am andern Morgen bedeutende Blutspuren wahrgenommen hat, so wie, daß die von der Inculpatin angegebenen Vorerscheinungen nach kunstverständiger Ansicht den gewöhnlichen Verlauf

einer Geburt bezeichnen, adminiculiren das Geständniß in einem so hohen Grade, daß der objective Thatbestand nicht ausschließlich auf die **confessio** der Inculpatin beschränkt wird. Der von dem Defensor gegen die Beweiskraft der Hartkoppschen Aussage erhobene Einwand, weil sie unbeeidigt sei, dürfte durch die Betrachtung hinfallen, daß diese Aussage sich mit der Angabe der Inculpatin conformiret hat, wenigstens keinen Gegensatz davon bildet, in so ferne die Inculpatin zugiebt, daß das Kind geschrien haben könne und nur behauptet, daß sie das Schreien nicht vernommen habe. **Eventualiter** würde auch die etwa für nöthig erachtete Beeidigung der Hartkoppschen Aussage nachgeholet werden können. Der Defensor hat, um dem Geständnisse das Gewicht zu benehmen, die Ansicht aufgestellt, daß es nur auf eine Geldprellerei des Hufners Wulff abgesehen gewesen sei und daß die Inculpatin daher die Beschuldigungen gegen ihn, so wie nachher das Geständniß aus Gewinnsucht und Rache erdichtet habe. Allein dieser Hypothese fehlt alle actenmäßige Grundlage. Es ist bereits in den diesseitigen früheren Berichten ausgeführt worden, daß die Beschuldigungen gegen Wulff den Umständen nach nicht so ganz grundlos erscheinen, vielmehr in dem ganzen Verlauf der Untersuchung einen Haltpunkt finden. Daß Geldgierde die Inculpatin bestimmt habe, sich mit Wulff einzulassen, daß auch Geldgierde sie nur bewegen können, zur Abtreibung der Frucht mitzuwirken, und daß der durch Wulffs Weigerung verfehlte Gewinn sie zur Rache gegen ihn gestimmt habe, ist ihrer Persönlichkeit ganz angemessen, allein in diesen Plan paßte die Fiction nicht, ein lebendes Kind geboren und solches aus der Welt geschafft zu haben, da die Inculpatin ausdrücklich erkläret, daß Wulff ihr zur Verscharrung des Kindes, wenn es lebend zur Welt käme, keinen Auftrag gegeben habe, ihn mithin von der intellectuellen Autorschaft der eingestandenen Kindestödtung nicht nur freigesprochen, sondern auch durch ihr Geständniß die ihm zur Last gelegte Verabreichung eines fruchtabtreibenden Mittels für ihn zum bloßen Conat gemildert hat. Wollte die Inculpatin durch ihr Geständniß Wulff gefährlich werden, so mußte sie ihn entweder zum intellectuellen Urheber ihrer That machen, oder auch bei ihrer früheren Angabe bleiben, daß sie in Folge des eingenommenen Mittels ein todtes und ganz mürbes Kind geboren habe. Sobald sie aber eingestand, daß sie ein vollständiges und lebendes Kind zur Welt gebracht und solches ohne Rath und Auftrag von ihrem Schwängerer getödtet habe, hatte sie damit die Unwirksamkeit des Abortivmittels ausgesprochen, ihre Schuld gehäuft, Wulffs Schuld bedeutend gemindert und war wenigstens in ihrem Racheplan gegen diesen ganz aus der Rolle gefallen.

Nach dem weiteren Geständniß der Inculpatin hat sie ein Abortivmittel genommen, dem Einwohner Lüth sein Haus anzustecken gedroht, diese Drohung auch in mehreren Verhören als ihren ernstlichen und festen Vorsatz wiederholet, indeß zuletzt zurückgenommen und dagegen ihrem angegebenen Schwängerer Wulff für den Fall, daß er ihr die versprochenen 50 m℔ nicht zahlen werde, unbestimmte Rache gedroht. Die Inculpatin hat ihrem ferneren Geständnisse zufolge außer mit Wulff, noch mit anderen Ehemännern Unzucht getrieben und namentlich im Arreste eine Gelegenheit zu finden gewußt, mit einem Mitgefangenen, dem Insten Klostermann, fleischlichen Umgang zu halten, welches jedoch von diesem in Abrede gestellt worden. Da die behauptete Anwendung des Abortivmittels ihrem anderweitigen Geständniß zufolge nur als Versuch angesehen werden kann, wobei die eingenommene Substanz ihrer Qualität und Wirksamkeit nach bei dem Läugnen Wulffs nicht hat ermittelt werden können, da ferner die Drohungen mit dem Anstecken des Hauses nur in dem ausgesprochenen Vorsatze geblieben und daher auch zum entfernten Versuche nicht gediehen sind und die eingestandenen Unzuchtsfälle, wenn gleich mit Ehemännern begangen, verordnungsmäßig nur als Fleischesvergehen lediger Personen auf Seiten der Inculpatin zu betrachten sind, so kann eigentlich nur die Kindestödtung Gegenstand der criminellen Aburtheilung sein. Daß hier das Resultat sich ganz nach dem Gesichtspuncte richte, aus welchem man das Geständniß der Inculpatin würdigt und daher bei der großen Divergenz der Ansichten sehr verschieden ausfallen könne, ist leicht vorauszusehen. Der Berichtserstatter hält das Geständniß der Inculpatin aus den entwickelten Gründen für vollkommen gültig und beweisend und glaubt daher nur noch untersuchen zu müssen, ob Mord oder Todtschlag vorliege. Zwar hat die Inculpatin angegeben, daß sie den Vorsatz, das Kind aus der Welt zu schaffen, gefaßt habe, als Wulff ihr die 50 m℔ versprochen,

Verhörprotocoll S. 101,

und man könnte darin einen dolus praemeditatus finden; allein, da die Inculpatin wiederholt erkläret hat, daß sie nach dem genommenen Abortivmittel kein lebendes Kind erwarten können, bald darauf auch keine Bewegung der Frucht mehr gespürt, gleichwol keinen Auftrag von Wulff gehabt haben will, ein lebendes Kind bei Seite zu schaffen, so erscheint es bedenklich, Prämeditation anzunehmen, sondern natürlicher, daß die Inculpatin, gegen ihre Erwartung durch die Geburt eines lebenden Kindes überrascht und bestürzt, in der Ungewißheit, wo sie mit dem Kinde bleiben solle, und in der durch ihre Geldgierde geweckten Angst, daß Wulff

ihr die 50 ℳ nicht gebe, wenn sie ihm ein lebendes Kind bringe, alsdann auch die Sache nicht geheim bleiben könne, erst nach der Geburt den auch alsbald ausgeführten Entschluß der Tödtung gefaßt habe.

Der Berichtserstatter ist demnach und da er in der schlechten Erziehung der Inculpatin so wenig, als in sonstigen actenmäßigen Umständen einen rechtlichen Milderungsgrund finden kann, der Ansicht, daß die Strafe des Todtschlags gegen die Inculpatin zu erkennen, sie jedoch, weil der objective Thatbestand nicht durch Augenschein hat erhoben werden können, zur Begnadigung bis auf 10jährige Zuchthausstrafe zu empfehlen sei.

Der Berichtserstatter muß hiebei dringend darauf aufmerksam machen, daß, wenn man aus der durch Augenschein unmöglich gewesenen Ermittelung des Thatbestandes auf Ungewißheit der That schließen, das sonst in jeder Hinsicht die erforderlichen Eigenschaften enthaltende Geständniß ganz bei Seite setzen und dem Antrage des Defensors auf Entbindung von der Instanz Statt geben wollte, dieß zur absoluten Straflosigkeit aller noch so beharrlich eingestandenen **delicta facti transeuntis** führen würde. Trüge man daher Bedenken, auf den erwiesenen subjectiven Thatbestand allein, ungeachtet der mehrfältigen adminiculirenden Umstände, die ordentliche Strafe auszusprechen, so ist die Inculpatin doch den Acten nach dermaßen graviret, daß sie mit einer außerordentlichen Strafe und mindestens mit mehrjähriger Zuchthausstrafe zu belegen sein wird. Es wäre nicht abzusehen, wie sie bei ihrem boshaften rachsüchtigen Character, bei ihrer gränzenlosen Liederlichkeit und Gemeinheit und bei ihrer ganzen moralischen Verdorbenheit gefahrlos für die von ihr mehrfach bedrohte öffentliche Sicherheit bleiben könnte, wenn es ihr gelänge, sich ungestraft aus dieser Untersuchung herauszuziehen.

Gegen den Mitinculpaten Wulff hat sich dagegen in Betreff der von der Inculpatin ihm angeschuldigten Vergehen des nächsten Versuchs zur Abtreibung der Leibesfrucht und Unfruchtbarmachung, so wie in Betreff mehrfachen Ehebruchs, nur ein bleibender Verdacht ergeben. Gegen ihn würde Removirung von dem Kirchenjuraten=Amte, von welchem er bereits entlassen ist, und **absolutio ab instantia**, letztere auch gegen den Insten Klostermann in Betreff der gegen ihn zur Untersuchung gekommenen qualificirten Kuppelei unter solidarischer Mitverurtheilung Beider in die Untersuchungskosten zu erkennen sein, welchen Antrag das Justitiariat in den früheren Berichten genügend motiviret zu haben glaubt und worauf es sich noch mit besonderer Hinweisung auf das letzte Verhör vom 29. Decbr. v. J.,

U. P. S. 140,
beziehen darf.

Das hierauf unterm 8. April eingegangene Rescript des Obercriminalgerichts entschied das Schicksal der Inculpatin noch nicht, sondern enthielt den Auftrag an das Justitiariat, über das Resultat der Untersuchung wider die Inculpatin wegen Tödtung ihres Kindes und versuchter Abtreibung der Leibesfrucht das Gutachten der medicinischen Facultät zu K. einzuziehen, nach dessen Eingang dasselbe dem Defensor zum eventuellen Nachtrag seiner Vertheidigungsschrift mitzutheilen und die solchergestalt vervollständigten Acten mit fernerem Berichte und Bedenken wieder zu remittiren.

Am 12. April gingen sämmtliche Acten an die Facultät ab und kamen am 4. Juli mit nachstehendem Gutachten wieder zurück.

Von dem Justitiariate des Guts Jersbeck ist die medicinische Facultät auf höhere Verfügung des Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichts ersucht worden, nach Anleitung der wider Johanna Margaretha Henriette Leisering zu Jersbeck geführten Untersuchung ihr Gutachten darüber abzugeben:

> in wie weit bei dem gänzlichen Mangel des objectiven Thatbestandes die von der Inculpatin eingestandenermaaßen versuchte Abtreibung ihrer Leibesfrucht und vollführte Tödtung des darnach angeblich von ihr geborenen Kindes aus medicinischen Grundsätzen nachzuweisen sein möchte.

Diesem Antrage waren beigefügt 3 Actenfascikel (**I. II. III.**), welche sich über verschiedene, wider gedachte Leisering geführte Untersuchungen, (**I.** wegen begangenen Diebstahls im Jahre 1831, **II.** wegen Aussetzen ihres Kindes im Octbr. 1835, und **III.** wegen der seit dem 2. Jan. 1836 zur Sprache gekommenen und eingestandenen Verbrechen der heimlichen Geburt und Tödtung des neugebornen Kindes) erstrecken und nunmehr nach davon gemachtem Gebrauche zur Remittirung an das wohlgedachte Jersbecker Justitiariat dem hiernächst zu ertheilenden Facultäts-Responso angeschlossen werden. Zur näheren Begründung desselben ist dem gesammten Acteninhalte, in so weit derselbe an und für sich und besonders durch die anliegenden 3 Gutachten der sich in ihren Ansichten widersprechenden Doctoren C. und R. ein höheres ärztliches Interesse darbietet, zuvörderst folgende

Geschichtserzählung

entlehnt worden, welche sich über alle die Umstände verbreitet, die eine actenkundige Beziehung haben:

A. zu der Schwangerschaft der Inculpatin, zu der darnach eingetretenen Geburt und der eingestandenermaaßen unternommenen Tödtung ihres neugebornen Kindes;

B. zu dem eingestandenen Versuche der Abtreibung ihrer Leibesfrucht.

A.

Schon im Jahre 1831 hatte die Inculpatin während der wegen eines Diebstahls wider sie geführten Untersuchung bei dem Gerichte des Guts Tangstedt durch ihren auffallenden Habitus den Verdacht, daß sie schwanger sei, rege gemacht, der indeß durch die auf Verfügung des Gerichts von der Wandsbecker Districtshebamme angestellte und 12 mal wiederholte Untersuchung nicht bestätigt wurde. (Act. fasc. I.) Mit größerer Gewißheit konnte dagegen im Jahre 1835 bei der Inculpatin eine Schwangerschaft vermuthet werden, indem mehrere Umstände auf eine fast unzweideutige Weise dafür sprechen.

Besonders entscheidend war dafür die am 15. October 1835 von dem Dr. C. abgegebene Erklärung, daß die damals wegen Aussetzung ihres Kindes in Untersuchung befindliche Inculpatin im 5. bis 6. Monate schwanger sei. Die von diesem Arzte dafür erhobenen Gründe waren: das 5malige Ausbleiben der Menstruation, die Klage über Unwohlsein des Morgens und über Erbrechen nebst Kreuz- und Leibschmerz und die Angabe eines seit 2 Tagen wahrgenommenen bloß subjectiven Gefühls von Bewegung, wie in der früheren Schwangerschaft; außerdem in rein objectiver Hinsicht die Spannung des Leibes und der faltenlosen Bauchhaut, halbes Verstrichensein des Nabels, fühlbarer Stand des Muttergrundes in der Nabelgegend, runde und weiche Beschaffenheit des hoch und nach hinten stehenden Muttermundes bei übrigens besonderer Schlaffheit der mit einem braungelben Warzenhofe versehenen Brüste (vergl. Gutachten vom 13. Mai 1836). Da demnach die Vollziehung der erkannten Strafe einen Aufschub erleiden und die Inculpatin ihrer Haft entlassen werden mußte, so begab sie sich in die Kate ihrer Eltern, in deren Wohnstube eine hinterm Ofen stehende Schlafbank ihr gewöhnliches Lager war (III. fol. 14). Neben den Eltern wurde von der Wittwe Hartkopp eine andere Stube derselben Kathe bewohnt, mit welcher nicht allein die Inculpatin (fol. 59), sondern auch deren Mutter (fol. 61), wegen der schon allgemein bekannten Schwangerschaft gesprochen hatte. Außerdem aber wird die Schwangerschaft der Inculpatin sich auf eine sonst noch unverkennbare Weise verrathen haben müssen, weil der Commünevorsteher Jasper Krohn sich durch die auffallende Veränderung, welche seit einigen Tagen hinsichtlich ihres, dem Anscheine nach, hochschwangern Zustandes vorgegangen war, am 2. Jan. v. J. zu der gerichtlichen

Anzeige veranlaßt fand, daß bei derselben wohl eine Frühgeburt stattgefunden haben müsse (Verhör = Protoc. **fol. 1**).

Dieser Anzeige widersprach die Inculpatin in dem ersten, gleich an demselben Tage angestellten Verhör, unter dem Vorgeben, daß ihre seit $1/2$ Jahr ausgebliebene Menstruation vor etwa 14 Tagen wieder eingetreten sei, ohne nun über eine noch etwa fortbestehende Schwangerschaft etwas zu wissen. Eben so unbestimmt fielen auch die Aussagen des Vaters und der bettlägerig kranken Mutter aus, denen zufolge ihre Tochter während einer Nacht unter Jammern aus der Stube gegangen sein, und am andern Morgen gegen die Mutter geäußert haben soll, daß ihr Etwas, so groß wie eine Faust abgegangen sei, welches Hände wie Krähenklauen gehabt habe und von ihr in den Mist verscharrt sei (**fol. 2. 34**).

Übereinstimmend hiermit bezeugt auch die Wittwe Hartkopp, in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag in der vollen Woche vor Weihnachten, etwa um 2 Uhr, das Gejammer der Inculpatin, weil sie davor nicht schlafen konnte, gehört zu haben (**fol. 60**), während von der Inculpatin bald unbestimmt eine Nacht in der Weihnachtswoche (**fol. 13**), bald die vom Montag auf den Dienstag vor Weihnachten als diejenige angegeben wird (**fol. 14**), in welcher die fast acht Tage hindurch erlittenen Leib- und Rückenschmerzen so heftig geworden seien, daß sie ihre Entbindung habe erwarten müssen. Übrigens wird auch von der Wittwe Hartkopp bezeugt, daß die Inculpatin mehrere Tage vorher gejammert habe (**fol. 59**).

Dagegen wird ohne alles weitere Zeugniß und ohne daß sich dafür bestätigende Beweise haben auffinden lassen, von der Inculpatin der fernere Vorgang in jener Schmerzensnacht folgendergestalt unter manchen Widersprüchen angegeben. Sie habe nämlich vor der Hofthüre einen Aaskram mit Klauen geboren, diesen auf den Mistberg geworfen und mit Füßen getreten, weil er mehr ein viehisches als menschliches Ansehen gehabt haben solle (**fol. 6**). Nach einer späteren Angabe (**fol. 14**) sollen in jener Nacht etwa um 2 Uhr gleichzeitig zwei Stücke von ihr abgegangen sein, die sie in der Dunkelheit nicht näher habe erkennen können, sie seien indessen wie Fleisch anzufühlen gewesen und an dem Einen habe sie Spitzen wie Krähenklauen gefühlt. Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser auf den Misthaufen geworfenen Stücke will sie sich erst am andern Morgen mit Tagesanbruch näher überzeugt haben. Der gegebenen Beschreibung zufolge, soll die Eine Masse ein faustgroßes rothes Stück Fleisch gewesen sein, an welchem sich ein paar, vielleicht auch wohl zehn Spitzen von klauenartigem An-

sehen befanden, die Andere von gleicher Größe ohne alle Spur von menschlicher Gestalt roth von Farbe und weich anzufühlen gewesen sein. Beide Stücke zertrat die Inculpatin angeblich aus Neugier und soll das Innere derselben roth und wie lauter Askram ausgesehen haben (**fol. 15. 16**).

Auf diese näheren Angaben ließ das Gericht nun am 4. Januar eine sehr genaue Untersuchung der beiden, neben der Leiseringschen Kathe befindlichen Dungerhaufen anstellen, indeß fand sich dabei eben so wenig, wie bei der am Abend (den 2. Januar) gleich nach den ersten gerichtlichen Verhören mit Hülfe einer brennenden Laterne unternommenen Untersuchung irgend eine Spur eines menschlichen Körpers, noch sonst Etwas, was dem Gesuchten entsprach, oder auch nur auf eine frisch gegrabene Stelle in der Nähe des Hauses hindeutete (**fol. 9** rc.).

Unter diesen Umständen mußte allerdings die Erklärung der von dem Gerichte am 3. Januar adhibirten Hebamme Evers, daß nämlich die Inquisitin Spuren einer vor Kurzem, vielleicht schon vor 8 Tagen, überstandenen Geburt an sich trage, ein überaus wichtiges Indicium werden. Jedoch war dafür nichts weiter hervorgehoben worden, als daß die Brüste, ohne Milch zu enthalten, noch ganz hart und straff seien (**fol. 5**), freilich werden von ihr 10 Monate später (den 3. Novbr.) und zwar auf Befragen des **Dr.** N. im Gerichte die bekannten Zeichen einer kürzlich überstandenen Geburt als Resultat der von ihr angestellten Untersuchung näher angegeben, indeß widerspricht dabei ihrer früheren Aussage die Behauptung, daß in den Brüsten bereits Milchsecretion eingetreten gewesen sei (**fol. 129**). Dagegen aber wurde sofort jeder Verdacht einer kürzlich Statt gehabten Geburt durch die am 7. Januar von dem **Dr.** C. abgegebene Erklärung beseitigt, daß die Inculpatin noch fortwährend schwanger sei (**fol. 19. 20**) und fand diese Erklärung ihre Begründung in dem Stande des Muttergrundes über dem völlig verstrichenen Nabel und in der Stärke und Spannung des nicht faltigen Bauches, wobei außerdem zum Beweise, daß kürzlich keine Geburt Statt gehabt habe, noch hervor gehoben wurde die Trockenheit und Empfindlichkeit der nicht erweiterten Mutterscheide, das völlige Geschlossensein des hoch und nach hinten stehenden weniger runden Muttermundes, die Straffheit der Brüste bei gänzlich mangelnder Milchsecretion und das Fehlen jeder Verletzung an den Geburtstheilen. (Vergl. das erwähnte Gutachten.)

Demnach fand durch diese ärztliche Erklärung die damit übereinstimmende Angabe der Inculpatin, noch fortwährend Fruchtbewegungen gespürt zu haben, wie sie zuerst kurz vor dem 15. Octbr.

1835 sich geäußert haben sollen (fol. 17. 18), in so weit Eingang bei dem Gerichte, daß die bisherige Haft in eine polizeiliche Beaufsichtigung bis zur erfolgten Niederkunft verwandelt wurde.

Obwohl nun während derselben nichts Auffallendes an der Inculpatin sich ereignet zu haben scheint, so erklärte dennoch der Dr. C. am 10. Mai 1836 nunmehr, daß dieselbe weder schwanger sei, noch daß von einer früheren (unbekannt gebliebenen) Geburt die Rede sein könne (fol. 21) und stützte sich dessen Erklärung auf die am 5. Mai angestellte Untersuchung, bei welcher alle früheren, selbst noch am 9. März sogar bei straffer Milchanfüllung der Brüste gefundenen Merkmale einer Schwangerschaft vermißt wurden, während nunmehr die Brüste schlaff und milchleer waren. (S. Gutachten.)

Wiewohl über den eigentlichen Gesundheitszustand der Inculpatin durchgehends nichts Besonderes angegeben ist, so scheint dieser doch ein guter gewesen zu sein, da sie sogar gewöhnliche Dienstverhältnisse anzutreten geneigt und im Stande war, welche aber wieder aufzugeben, sie durch eine mit abermaliger Verhaftung am 12. Juni wider sie eingeleitete Untersuchung wegen angedrohter Brandstiftung, gezwungen wurde. Obgleich sich mittlerweile keine weitern Indicien wegen des früheren, wider die Inculpatin obschwebenden Verdachts erhoben hatten, so war dieser doch durch Statt gehabte Neckereien und durch sonstiges Gerede wieder angeregt (fol. 26—30), und eigentlich der Hauptgegenstand dieser Untersuchung geworden, wozu insbesondere die freien Geständnisse der Inculpatin Veranlassung gegeben haben.

Diesem zufolge will sie in der fraglichen Nacht ein Kind geboren haben, welches, obgleich stückweise abgegangen, dennoch von ihr für einen Knaben erkannt und an einer, dem Gerichte bestimmt nachgewiesenen Stelle vergraben sei, wo indeß (am 16. Juni) nicht der mindeste Überrest eines Kindeskörpers gefunden wurde. Die Nachgeburt, welche dem Kinde gleich gefolgt sein soll, will sie auf den Mist geworfen haben, wo dieselbe sich vielleicht deshalb nicht habe finden lassen, weil Hunde oder Katzen sie weggetragen haben könnten (fol. 35. 36. 37).

Dagegen räumt sie späterhin ein, daß das von ihr mit der Hand an einem nicht näher zu bestimmenden Theile gefaßte und aus den Geburtstheilen herausgezogene Kind (fol. 52) vollständig gewesen sei und sie dasselbe gleich nach der Geburt, ungewiß ob todt oder lebend verlassen, nach einer Stunde aber, in der Absicht es zu verscharren, zu demselben zurückgekehrt, (fol. 82) kalt und steif gefunden habe. Überdies behauptet sie, dem Kinde den Kopf ab- und die Beine von einander gerissen zu haben, weil die

von ihr gemachte Grube zu klein gerathen war (fol. 51. 52), stellt aber bald darauf (fol. 54) dieses Verfahren, als bloß in Übereinstimmung mit der früheren Angabe von den geborenen Fleischstücken ersonnen, durchaus in Abrede. Fast auf dieselbe Weise verhält es sich auch mit den Aussagen über etwa wahrgenommene Lebensäußerungen des Kindes. Obwohl sie entschieden behauptet, keinen Laut desselben vernommen zu haben, so will sie doch bald durch die Dunkelheit an der Wahrnehmung etwaniger Bewegungen gehindert worden sein (fol. 52. 57), bald es wieder unentschieden lassen, ob das Kind durch ihre Handanlegung bei der Geburt oder durch Verblutung aus der ihr früher (fol. 39) durchaus unbekannten Nabelschnur zu Tode gekommen sei, weil dasselbe nämlich aus dem gleich nach der Geburt von ihr abgerissenen Nabelstrang stark geblutet habe (fol. 56. 82), bald aber gar behaupten, daß es in ihrem Schooße gespaddelt und wohl 1/4 Stunde gelebt habe, gleich nach Abreißung der Nabelschnur aber gestorben sei (fol. 100. 101. 103). Ihrer Angabe zufolge will sie dabei das auf ihrem Schooße ruhende Kind mit der Einen Hand niedergehalten und mit der andern die Nabelschnur dicht am Bauche abgerissen haben (ibid.), ohne zu verhehlen, dies in der Absicht gethan zu haben, daß das Kind sich verbluten solle, da sie die Nabelschnur gut gekannt und früher in dieser Beziehung die Unwahrheit gesagt zu haben versichert (fol. 63. 64. 81).

Für den ganzen Geburtshergang, so wie für die beschriebene Art der Tödtung des Kindes fehlt es nun überall an objectiven Beweisen und legt allein die Mitbewohnerin der Leiseringschen Kathe, die Wittwe Hartkopp, über die angegebenermaaßen Statt gehabte Geburt eines lebenden Kindes einiges Zeugniß ab, indem sie aussagt, in der fraglichen Geburtsnacht von ihrem Bette aus, etwa um 2 Uhr, 2 Mal die Stimme eines neugebornen Kindes vernommen (fol. 60) und am andern Morgen Blutstücke und blutige Spuren vor dem Feuerheerde, nicht aber vor der Gartenthüre (ibid.), als der von der Inculpatin fortwährend bezeichneten Geburtsstelle, gefunden zu haben. Die Inculpatin räumt dagegen nur ein, daß sie sich erst nach der vor der Hofthüre Statt gehabten Geburt, als ihr noch viel Blut abging, auf den Feuerheerd gesetzt habe und behauptet in allen Verhören auf das Bestimmteste, keinen Laut des Kindes gehört zu haben.

B.

An die bisherigen Geständnisse knüpfte die Inculpatin nun auch noch das Geständniß eines gemachten Versuchs zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht, obwohl sie früher (fol. 19) entschieden

erklärte, daß sie keine abtreibende Mittel gebraucht und dazu auch keine Anleitung gefunden habe. Ihren desfälligen Angaben zufolge, soll ihr angeblicher Schwängerer, der 62jährige Friedrich Wulff, ihr zur Abtreibung der Frucht das Einnehmen eines aus Glockenschmiere, Schleifsteinwasser und Siebenbaum (**Sabina**) zusammengekochten Gemisches empfohlen (**fol. 38**), demnächst aber in gleicher Absicht ein braunes, bitter und beißend schmeckendes, (wie Scheidewasser ätzendes, **fol. 80**) Getränk gegeben haben (**fol. 34**), welches nach Hofmannstropfen roch (**fol. 131**), auf dessen Genuß, zu welchem sie sich am Nachmittage bewegen ließ, gleich am Abend die letzte Spur von Kindsbewegungen wahrgenommen (**fol. 37**) und 3 Tage nachher das Kind in Stücken abgegangen sei (**fol. 35**). Dieser letzte Umstand ist schon durch anderweitige eigene Geständnisse berichtigt worden; es giebt die Inculpatin nur noch vor, in dieser Hinsicht theils auf Anrathen ihres angeblichen Schwängerers (**fol. 80**), theils aber auch deswegen die Unwahrheit gesagt zu haben, weil das ihr gereichte Mittel nicht vollständig gewirkt habe, in so fern darnach die Frucht stückweise abgehen sollte. Allen diesen Beschuldigungen ist indeß von dem angeblichen Schwängerer fortwährend auf das Bestimmteste widersprochen worden (**fol. 41—46.** u. s. w.). Obwohl nun die Doctoren C. und R. sich in ihren resp. am 26. August und im Novbr. 1836 abgegebenen Gutachten über den letzten Punkt übereinstimmend dahin erklären, daß einerseits durch ein genommenes Abortivmittel weder erweislich noch muthmaßlich eine Veränderung in dem körperlichen Zustande der Inculpatin oder sonst ein krankhaftes Leiden, andererseits aber auch weder die Geburt noch der Tod des angeblich gebornen Kindes habe bewirkt werden können, so weichen die genannten Ärzte doch in ihrer Ansicht über die Hauptfrage auf eine direct sich widersprechende Weise von einander ab. Während nemlich der **Dr.** C. nach seinen wiederholt angestellten Untersuchungen nur einen pathischen, der Schwangerschaft täuschend ähnlichen Zustand annehmen zu müssen glaubt, welcher in einer Molenschwangerschaft bestanden haben könne, erklärt sich der auf Verfügung des Obercriminalgerichts adhibirte **Dr.** R. dahin, daß die auf sein Befragen am 3. Novbr. vor Gericht von der Hebamme Evers als Resultat ihrer Untersuchung angegebenen und von der Inculpatin bestätigten Symptome Zeichen des regelmäßigen Verlaufs einer Geburt gewesen sind. Können dieselben indeß an und für sich immer nur höchstens als Zeichen einer kürzlich vorhergegangenen Geburt oder eines vor Kurzem Statt gehabten geburtsähnlichen Vorganges betrachtet werden, so wird doch das Nähere darüber erst im Zusammenhange mit demjenigen in Erwägung

gezogen werden können, was überhaupt bei dem vorliegenden Falle ärztlicher Seits eine genauere Erörterung finden muß in dem nun folgenden

Gutachten.

Der vorliegende Fall liefert für die auch in unsern Zeiten noch bestehende Gültigkeit des unter den Ärzten allgemein anerkannten Erfahrungssatzes eine abermalige Bestätigung, daß der Zustand der Schwangerschaft durch manche beim Weibe sich ereignende Vorgänge höchst zweifelhaft gemacht werden könne, bei mehr in die Augen fallenden Veränderungen des äußern Habitus aber eine bestehende falsche Schwangerschaft in sehr vielen, wenn nicht in allen Fällen wol nie mit völliger Gewißheit sich ausmitteln lasse. Mit dergleichen Zweifeln und Schwierigkeiten hat schon der Civilarzt zu kämpfen, ungeachtet ihm alle etwanigen subjectiven Symptome zu Gebote stehen, weil deren Richtigkeit ihm eine unbezweifelte sein kann und darf. Noch weit schwieriger aber wird in einem solchen Entscheidungsfalle die Lage eines gerichtlichen Arztes und selbst auch einer medicinisch-gerichtlichen Behörde, wenn die verschiedenartigsten, verwerflichsten Absichten den subjectiven Symptomen einer vermeintlichen Schwangerschaft allen diagnostischen Werth rauben und durch eine eigenthümliche Körperbeschaffenheit zugleich dem Verdachte hinreichender Vorschub geleistet wird, daß eine Schwangerschaft fortwährend simulirt sei, zumal das Simuliren unter Beihülfe der Natur so leicht durchgeführt werden konnte. Aus einem solchen Gesichtspuncte muß nun auch bei ärztlicher Würdigung der vorliegenden Thatsachen und Geständnisse die Inculpatin Leisering beurtheilt werden. Es spricht dafür nämlich einerseits die von dem Gerichte (fol. 109) gegebene Schilderung, welche auf das Entschiedenste von ihrer sittlichen Depravation, von ihrer Rohheit und Liederlichkeit und von der sie beherrschenden Frechheit, Rachsucht und schnöden Geldsucht zeugt, andererseits aber die Bemerkung des **Dr.** R. (**l. c.**), es sei noch am 3. Novbr. v. J. die Stärke und Spannung ihres Bauches so groß gewesen, daß sie darin von manchen Schwangern nicht übertroffen werde. In welchem Grade aber und unter welchen sonstigen Erscheinungen diese Stärke zeitweise zunahm, daß die Inculpatin seit dem Jahre 1831 bei dem Publikum und bei verschiedenen Gerichtsbehörden den Verdacht einer Schwangerschaft erwecken konnte, darüber fehlt es durchaus an näheren Maaßbestimmungen und anderweitigen Beobachtungen. Nur durch die von dem **Dr.** C. angestellten Untersuchungen schien dieser Verdacht nebst der von der Inculpatin selbst geäußerten Vermuthung auch sogar dann noch eine Bestätigung zu finden, als bereits die Untersuchung wegen einer vermeintlich Statt gehabten

Geburt eingeleitet war. Wie sorgfältig indeß dieser Arzt auch bei der ihm übertragenen Untersuchung gerade die Umstände hervorzuheben bemüht war, die allemal für die Ausmittelung einer Schwangerschaft entscheidend sind, so läßt sich doch aus den von ihm am 15. Octbr. 1835, am 7. Januar 1836 und am darauf folgenden 9. März erhobenen Befunden mit Sicherheit nichts weiter folgern, als daß mit der Gebärmutter fortwährend solche Veränderungen vorgegangen seien, wie sie an und für sich in ihrer ferneren Einwirkung auf die Bauchbedeckungen, der Schwangerschaft eigenthümlich sind. Es mußte demnach auch das Vorhandensein einer wahren Schwangerschaft so lange in Zweifel gezogen werden, als durch das zweckmäßig angewandte Verfahren nicht einmal in den späteren Perioden dieses Zustandes irgend eine Kindesbewegung ermittelt werden konnte. Aus diesem Grunde hätte es denn nach dem Dafürhalten der Facultät auch noch wol versucht werden können, welche Resultate die mittelst des Stethoskops angestellte Untersuchung würde geliefert haben, wie wohl sonst freilich der Regel nach dieses Instrument nur in den Anfangsperioden einer fraglichen Schwangerschaft angewandt zu werden pflegt. Wenigstens würde durch einen solchen Explorationsversuch die s. g. Auscultation, die gerichtlich-männutische Untersuchung des genannten Arztes eigentlich erst eine Vollständigkeit gewonnen haben, wie sie in gegenwärtiger Zeit gefordert werden muß und wie sie unter den obwaltenden Umständen für die allerdings mögliche Annahme wünschenswerth gewesen wäre, daß nämlich gleichzeitig ein gemischter Zustand von wahrer und falscher Schwangerschaft, aber von ungleicher Dauer und Entwickelung vorhanden gewesen sein könne, worüber es in der medicinisch-gerichtlichen und geburtshülflichen Literatur an glaubwürdigen Beobachtungen nicht mangelt.

Läßt sich jedoch für eine solche Möglichkeit nunmehr auch durchaus nichts mit einiger Wahrscheinlichkeit anführen, so erscheint es doch nothwendig, im Allgemeinen noch darauf aufmerksam zu machen, daß alle übrigen consensuell angeregten Erscheinungen und Zufälle, wie sie, freilich nicht auf eine überall constante und gleich stark ausgebildete Weise der wahren Schwangerschaft eigenthümlich sind, auch bei der falschen, selbst das subjective Gefühl von Kindsbewegungen nicht ausgenommen, gefunden werden.

Vergl. Interessanter Fall von Hydatidenschwangerschaft, beobachtet von Virey und Fournier, mitgetheilt in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzeneikunde. Supplementband IV. S. 260.

Ferner kommt die falsche Uterusschwangerschaft ebenfalls darin mit der wahren überein, daß auch sie, obgleich nicht zu einer be-

stimmten Zeit, immer nur unter denselben Erscheinungen, nemlich unter wahrem Wehendrange beseitigt und aufgehoben werden kann, während dann das excludirte Gebilde gemeiniglich erst den gehörigen Aufschluß über die bisher zweifelhafte Natur einer bestandenen Schwangerschaft zu geben vermag.

Ein solcher geburtsähnlicher Vorgang muß nun unzweifelhaft nach achttägigen vorbereitenden Schmerzen (**fol. 5. 59**) während der Weihnachtswoche 1835 in einer Nacht bei der Inculpatin Statt gehabt haben, da er wenigstens nach seinen hörbaren Äusserungen von deren Eltern und von der Wittwe Hartkopp bezeugt, auch von der Inculpatin selbst keineswegs in Abrede gestellt ist. Außerdem muß aber auch dieser Vorgang auffallende Veränderungen in dem bisherigen Habitus der Inculpatin bewirkt haben, in so ferne der Commünevorsteher davon Veranlassung zu einer gerichtlichen Anzeige nahm. Indeß liefern die Acten darüber weiter gar keinen Aufschluß, und kann die Facultät es nur bedauern, daß die als Hauptzeugin späterhin aufgetretene Wittwe Hartkopp hierüber gar nicht befragt zu sein scheint, und überhaupt nicht sogleich auf frischer That, sondern erst nach 8 Monaten, am 4. August, zum Verhör zugelassen worden ist. Wenn aber auch die Länge der Zeit ihrer Erinnerung so wenig an Lebhaftigkeit und Sicherheit Abbruch gethan haben sollte, daß sie auf das Bestimmteste auszusagen im Stande war, was sie wirklich gesehen hatte und gehört zu haben glaubte, so bleibt es doch immer unerklärlich, wie sie in jener Nacht sich so durchaus theilnahmlos zu verhalten im Stande sein konnte. Denn bekanntlich ist beim weiblichen Geschlechte das Mitleidsgefühl für Schmerzen des Gebährungsgeschäfts ein so reges und thätiges, daß es, sicher mit nur sehr wenigen Ausnahmen, aller Rohheit und sonstigen Gefühllosigkeit zu trotzen pflegt.

Abgesehen indeß hiervon sowohl, als auch von der etwaigen gerichtlichen Würdigung dieses indolenten Verhaltens, so besagt das Eine Zeugniß von den am folgenden Morgen vor dem Feuerheerde gefundenen Blutspuren doch nichts weiter, als daß in der vorhergegangenen Nacht ein geburtsähnlicher Act Statt gehabt haben müsse. Ein Mehreres kann aber mit Zuverlässigkeit sogar auch aus den Depositionen der Hebamme nicht gefolgert werden, selbst wenn man dieselben nach der später (im Novbr.) angegebenen umständlicheren Ausführlichkeit für glaubwürdig zu halten, keinen Anstand nehmen dürfte. Da aber diese detaillirtere Angabe unstreitig eher für das Resultat eines erneuerten Studiums der Semiotik eines seit kurzem vorgegangenen Geburtsactes als für das wahre Ergebniß einer vor beinahe 10 Monaten angestellten

Untersuchung zu halten ist, da dieselbe ferner ausschließlich der allzukühnen Schlußfolgerung des **Dr.** N. zur Basis hat dienen können und da derselbe endlich durch das Befragen der Inculpatin unverkennbar Veranlassung dazu gegeben zu haben scheint, daß der von ihr in der Geburtsnoth umfaßte Kindestheil nunmehr erst für den Kopf (**fol. 132**) gehalten und angegeben werden konnte, so trägt die Facultät auch nicht das mindeste Bedenken, alle die hieher gehörigen Aussagen und Angaben, in so weit sie als beweisend für die Geburt eines Kindes haben berücksichtigt sein wollen, für unzureichend und irrelevant zu erklären.

Die Wichtigkeit des andern Zeugnisses, welches die Hartkopp hinsichtlich des in der Geburtsnacht 2 Mal von ihr vernommenen Lautes wie von einem neugebornen Kinde ablegt, fordert ebenfalls eine genauere auf physischen Gründen beruhende Würdigung seiner Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit für den vorliegenden Zweck. Dabei glaubt denn die Facultät nicht so sehr den Widerspruch, in welchem das Zeugniß mit der beharrlichen Behauptung der Inculpatin steht, keinen Laut ihres angeblich gebornen Kindes vernommen zu haben, als vielmehr einen Umstand hervorheben zu müssen, der für die medicinisch-gerichtliche Prüfung eines Zeugnisses sicher leitend sein dürfte. Es wird demnach in dieser Hinsicht nicht außer Acht zu lassen sein, daß die Hartkopp dasjenige, was sie bezeugen zu können glaubte, nur in einem Zustande aufgefaßt haben kann, welcher sich dem der Schlaftrunkenheit nähert, von dem es nur zu bekannt ist, daß er die Perceptionen, besonders des Gesichts- und Gehörsinnes, wegen des nicht erkennbaren Antheils, welcher das blos subjectiv oder entschieden objectiv anregende Moment an ihrer Entstehung gehabt haben kann, als die auffallendsten und entschiedensten Hallucinationen erscheinen läßt.

Indeß auch ganz abgesehen von einem solchen hypothetischen, durch die gegebenen Umstände jedoch vollkommen gerechtfertigten Zustande, so läßt sich doch erfahrungsmäßig nicht in Abrede stellen, daß insbesondere der Gehörsinn den meisten Täuschungen unterworfen ist, und daß diese Täuschungen um so sicherer zu erfolgen pflegen, jemehr dieser Sinn für gespannte Erwartungen gewissermaaßen praeoccupirt und alle auffallenden Töne allein darauf zu beziehen geneigt wird. Daß es sich so auch mit der gerade im Bette, also in der für die Wahrnehmungen des Gehörsinns ungünstigsten Lage befindlich gewesenen Hartkopp verhalten haben müsse, davon glaubt die Facultät sich um so mehr überzeugt halten zu dürfen, als die Depositionen dieser Frau in einem entschiedenen Widerspruche mit den Geständnissen der Inculpatin stehen, der, wenn nicht auf

die angegebene Weise, sich sonst gar nicht würde erklären lassen, da mit den von dieser angegebenen spaddelnden Bewegungen des Kindes als den Beweisen einer kräftigeren Lebensäußerung in der That viel mehr eingeräumt worden ist, als die Hartkopp bezeugt.

Die Facultät sieht sich demnach allein beschränkt auf die ganz isolirten Geständnisse der Inculpatin, mittelst welcher dieselbe sich successive auf eine so schaudervolle Höhe des Verbrechens erhoben hat, zu welcher entweder nur die wahnsinnige Verrücktheit oder die verderbteste Entartung bloß in der Phantasie gelangen kann.

Für jene ist aber durchaus kein einziges Merkmal aufzufinden, dagegen für diese eine Reihe der abentheuerlichsten und gräßlichsten Schilderungen spricht, von denen die ursprünglichen und die letzte, als die entschiedensten Gegensätze mit einander bildend, für den vorliegenden Zweck etwas näher aufgefaßt sein wollen. Unverkennbar stellt sich die letzte Schilderung als das wichtigste, den Richter interessirende Bekenntniß heraus, welchem jedoch nach dem ganzen Gange der Untersuchung einerseits alle innere Wahrscheinlichkeit mangelt, da demselben solche Umstände zum Inhalte dienen, z. E. der Nabelstrang und dessen Beziehung zu dem Kinde, desgleichen das Abfließen des Fruchtwassers und das Vortreten des Kindskopfes, mit welchen die Inculpatin erst im Laufe der richterlichen Untersuchung durch die vielen ärztlichen Explorationen bekannt geworden zu sein scheint. Andererseits aber fehlen diesem Bekenntnisse alle äußere Merkmale der Glaubwürdigkeit in so ferne ungeachtet des Bestrebens der Inculpatin, Glauben für ihre Angabe zu finden, sich an dem nachgewiesenen Orte kein festeres, der gänzlichen Zersetzung länger widerstehendes Überbleibsel des angeblich verscharrten Kindes hat entdecken lassen.

Dagegen sind die entschieden mit einem bestimmten körperlichen Zustande in Zusammenhang stehenden und jetzt auch noch damit zu bringenden Umstände alle durchaus von der Art, daß sie die ursprüngliche Angabe und Schilderung der Inculpatin als eine wahre erscheinen lassen. Auch findet sie für die ärztliche Beurtheilung ihre erfahrungsmäßige Begründung theils in dem, nach der Geburtsnacht von dem Dr. E. angegebenen Befunde, theils in dem spurlosen Verschwinden des in jener Nacht abgegangenen Gebildes.

Nach jenem Befunde fehlten nicht allein alle bekannteren auf die eigentlichen Wochenbettsverhältnisse sich beziehenden Secretions-Vorgänge, die erfahrungsmäßig nie ohne bedenkliche, jedenfalls aber das Gesundheitsgefühl auffallend störende Rückwirkungen fehlen können, sondern es bot auch die Gebärmutter neben der trockenen Beschaffenheit der nicht erweiterten Scheide und neben dem völli-

gen Geschlossensein des Muttermundes einen solchen Zustand dar, der bei der Höhe ihres Standes eine solche Ausdehnung und Volumensvermehrung erkennen ließ, welche sich nie nach einer durch Geburt beendigten Schwangerschaft finden, sondern immer nur bei einem fortdauernden falschen oder wahren Schwangerschaftszustande antreffen lassen.

Da indeß dieser, über die normale Dauer einer wahren Schwangerschaft sich hinziehende Zustand bis zum 5. Mai, während die Inculpatin unter polizeilicher Aufsicht stand, sich allmählig ohne verdächtige, geburtsähnliche Vorgänge verlor, so findet sich auch weiter kein Hinderniß für die Statthaftigkeit der Annahme des Dr. C., daß die vermeintliche Schwangerschaft der Inculpatin nur in einer krankhaften Veränderung der Gebärmutter und ihrer productiven Thätigkeit ihren Grund gehabt haben könne. Auch die Facultät hat sich aus unbestrittenen Erfahrungsgründen für eine solche Ansicht entscheiden müssen und glaubt sie unter den gegebenen Umständen dieselbe noch näher dahin bestimmen zu können, daß, wegen des Mangels aller characteristischen Symptome, welche auf das Vorhandensein polypen- oder sonst fleischartiger Gebilde in der Gebärmutter fast immer mit Sicherheit schließen lassen, bei der Inculpatin nur eine Gebärmutterwassersucht (**Hydrometra**) bestanden und den Verdacht der wirklichen Schwangerschaft erregt haben könne. Außerdem aber sprechen auch noch in Übereinstimmung mit dem ersten, in der Hauptsache für wahr zu achtenden Geständnisse der Inculpatin alle Umstände dafür, daß neben einer wassersüchtigen Antreibung der Gebärmuttersubstanz (**Hydrometra odematosa**) auch noch eine Sack- oder Blasenwassersucht, d. h. eine in abgeschlossenen Säcken oder Blasen befindliche und die Gebärmutterhöhle ausfüllende Wasseransammlung (**Hydrometra cystica, hydatidea**) bestanden haben müsse. Mit einer an Bestimmtheit gränzenden Wahrscheinlichkeit läßt sich demnach auch annehmen, daß in der Geburtsnacht unter geburtsähnlichen Schmerzen und Anstrengungen dergleichen Säcke abgegangen, von der Inculpatin zertreten und spurlos verschwunden sind, wie dies auch in dem bei Henke nachgewiesenen Falle sich mit der unförmlichen Masse, unmittelbar nach ihrer vollkommenen geburtsähnlichen Ausschließung verhielt. Es wird nemlich darüber berichtet, daß jene mit einer feinen Membrane bedeckte Masse aus einer Art von Marksubstanz bestand, und mit dem Finger zertheilt, eine Masse traubenartiger Hydratiden gezeigt habe, welche, der Luft ausgesetzt, sogleich zerflossen, so daß nach 5 Minuten außer jener äußerst feinen Membrane, keine Spur von jenem Körper mehr vorhanden war.

Blieb nun bei der Inculpatin nach einem gleichartigen Vorgange noch ein solcher Zustand zurück, welcher den Dr. C. zur Annahme einer fortbestehenden Schwangerschaft bestimmen konnte, so wird dieser doch nur für eine wassersüchtige Anschwellung der Gebärmuttersubstanz gehalten werden dürfen, da er sich allmählig und ohne auffallende, wenigstens unbemerkt gebliebene Aussonderungen wieder verloren hat.

Unter diesen bisher dargelegten und entwickelten Verhältnissen, wird also eigentlich nicht weiter an den angeblich Statt gehabten Gebrauch von **abortivis** und an einen durch dieselben ausgeübten nachtheiligen Einfluß, mindestens nicht in dem herkömmlichen forensischen Sinne gedacht werden können. Um indeß auch in dieser Rücksicht den Erwartungen des Gerichts zu entsprechen, unterläßt die Facultät nicht, schließlich noch diesen Gegenstand einer nähern Beachtung zu würdigen.

Wäre der von der Inculpatin angegebene Versuch zur Abtreibung der Leibesfrucht wirklich unternommen worden, so würde die Facultät auch nur der bereits angegebenen Ansicht des Dr. C. beitreten können. Wenn indeß die Erfahrung in dieser Hinsicht lehrt, daß von dem Volke nur die ersten Wochen der Schwangerschaft für die passendste Zeit zur Anwendung von Abortivmitteln gehalten werden, weil alsdann die noch lockere Verbindung der Frucht mit der Mutter eine sichere Wirkung erwarten und überhaupt der äußerlich noch nicht erkennbare Zustand eine gänzliche Verheimlichung Statt gehabter Conception hoffen läßt, daß ferner dem Volke nur zu bekannt ist, wie in den späteren Perioden der Schwangerschaft dagegen allein mechanische Einwirkungen erschütternder, stoßender, drückender und streckender Art eine unzeitige oder auch Frühgeburt zu veranlassen vermögen, und wenn endlich noch die Inculpatin übereinstimmend mit der Hartkopp gesteht, acht Tage vor der Geburtsnacht, mithin auch vor dem angeblich genommenen Trank, an heftigen Leib- und Kreuzschmerzen gelitten zu haben, so scheint für die Facultät Grund genug vorhanden, überhaupt Zweifel in die Richtigkeit dieses Geständnisses zu setzen.

Nach der bisher gewürdigten Beschaffenheit des vorliegenden Falles überhaupt, und nach sorgsamer Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Umstände, glaubt nunmehr die Facultät ihr schließliches, auf den Grundsätzen der Erfahrung und Wissenschaft beruhendes Gutachten dahin abgeben zu müssen:

> daß die Inculpatin Johanna Marg. Henriette Leisering aus Jersbeck, aus näher nachgewiesenen und überwiegenden Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit, während der Woche vor Weihnachten 1835, zur Nacht-

zeit, kein Kind geboren, sondern unter geburtsähnlichen Schmerzen nur das Product einer falschen Schwangerschaft an das Tageslicht gebracht haben könne, ohne daß sich hat ermitteln lassen, ob und in wie ferne irgend ein treibendes Mittel dabei wirksam gewesen sei.

Unterm 6. Juli ward dieses Gutachten dem Defensor zur eventuellen Einlieferung einer nachträglichen Vertheidigung zugestellt, und unterm 16. August nachstehende nachträgliche Defension zu den Acten gebracht.

Die Facultät hat, um die ihr gestellte Frage:

„in wie weit bei dem gänzlichen Mangel des objectiven Thatbestandes die von der Inculpatin eingestandenermaaßen versuchte Abtreibung der Leibesfrucht und vollführte Tödtung des darnach angeblich von ihr geborenen Kindes aus medicinischen Grundsätzen nachzuweisen sein mögte"

nach vorgängiger Prüfung und Erwägung aller dabei in Betracht kommender actenmäßiger Umstände zu beantworten, zuvörderst in einer vorangestellten gesonderten Geschichtserzählung die einzelnen Umstände hervorgehoben, welche eine actenkundige Beziehung, einestheils zu der Schwangerschaft der Inculpatin, zu der darnach eingetretenen Geburt und der eingestandenermaaßen unternommenen Tödtung ihres neugebornen Kindes, anderntheils zu dem eingestandenen Versuche der Abtreibung ihrer Leibesfrucht haben.

In ersterer Hinsicht ist man bei der ärztlichen Würdigung der vorliegenden Thatsachen und der Geständnisse der Inculpatin von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Zustand einer Schwangerschaft von derselben fortwährend simulirt worden sei. Die von dem Gerichte gegebene Schilderung der Inculpatin, welche von ihrer sittlichen Depravation, von ihrer Rohheit und Liederlichkeit und von der sie beherrschenden Frechheit, Rachsucht und schnöden Geldsucht zeuge, so wie die Bemerkung des Dr. N., es sei noch am 3. Novbr. v. J. die Stärke und Spannung ihres Bauches so groß gewesen, daß sie darin von manchen Schwangeren nicht übertroffen werde, sind die Momente, worauf die Facultät die Annahme, daß die Inculpatin aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilen sei, begründet hat. Die aus den mit der Inculpatin Statt gehabten Untersuchungen ihres physischen Zustandes gewonnenen Resultate sind es jedoch hauptsächlich, die die Facultät bestimmt haben, indem sie dem von dem Herrn Dr. C. hiebei beobachteten Verfahren ihre völlige Zustimmung ertheilt, auch der Ansicht dieses Arztes beizutreten, daß die vermeintliche Schwangerschaft der Inculpatin nur in einer krankhaften Veränderung der Gebärmutter und ihrer productiven Thätigkeit ihren Grund gehabt

haben könne. Die Facultät hat indessen unter den gegebenen Umständen diese Ansicht noch näher dahin bestimmt, daß wegen des Mangels aller characteristischen Symptome, welche auf das Vorhandensein polypen- oder sonst fleischartiger Gebilde in der Gebärmutter fast immer mit Sicherheit schließen ließen, bei der Inculpatin nur eine Gebärmutterwassersucht (**Hydrometra**) bestanden und den Verdacht der wirklichen Schwangerschaft erregt haben könne, daß aber außerdem neben einer wassersüchtigen Antreibung der Gebärmuttersubstanz (**Hydrometra odematosa**) auch noch eine Sack- oder Blasenwassersucht, d. h. eine in abgeschlossenen Säcken oder Blasen befindliche und die Gebärmutterhöhle ausfüllende Wasseransammlung (**Hydrometra cystica, hydatidea**) bestanden haben müsse, wofür in Übereinstimmung mit dem ersten in der Hauptsache für wahr zu achtenden Geständnisse der Inculpatin alle Umstände sprächen, und daß sich demnach auch mit einer an Bestimmtheit gränzenden Wahrscheinlichkeit annehmen lasse, daß in der Geburtsnacht unter geburtsähnlichen Schmerzen und Anstrengungen dergleichen Säcke abgegangen, von der Inculpatin zertreten und spurlos verschwunden seien, wie sich dies auch in dem bei Hencke (Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Supplementband **IV.** S. 260) nachgewiesenen, im Gutachten angeführten Falle verhalten habe, und daß, wenn bei der Inculpatin nach einem solchen Vorgange noch ein Zustand zurückgeblieben sei, welcher den **Dr.** C. zur Annahme einer fortbestehenden Schwangerschaft habe bestimmen können, dieser doch nur für eine wassersüchtige Anschwellung der Gebärmuttersubstanz gehalten werden dürfe, da er sich allmälig und ohne auffallende, wenigstens unbemerkt gebliebene Aussonderungen wieder verloren habe.

Daß ein solcher geburtsähnlicher Vorgang unzweifelhaft nach den achttägigen vorbereitenden Schmerzen während der Weihnachtswoche 1835 in einer Nacht bei der Inculpatin Statt gehabt haben müsse, dafür wird in dem Gutachten angeführt, daß er wenigstens nach seinen hörbaren Äußerungen von den Eltern der Inculpatin und von der Wittwe Hartkopp bezeugt worden und von der Inculpatin selbst nicht in Abrede gestellt sei; daß dieser Vorgang aber auch auffallende Veränderungen in dem bisherigen Habitus der Inculpatin bewirkt haben müsse, folge daraus, daß der Communevorsteher davon Veranlassung zu einer gerichtlichen Anzeige genommen habe. Ein Mehreres aber, als daß in jener Nacht ein geburtsähnlicher Act Statt gehabt haben müsse, wird in dem Gutachten behauptet, lasse sich weder aus den Depositionen der Hebamme mit Zuverlässigkeit folgern, noch aus den am darauf folgenden Morgen vor dem Feuerheerde gefundenen Blutspuren.

Aus diesen im Gutachten weiter ausgeführten Gründen und weil die, wie hier noch bemerkt wird, entschieden mit einem bestimmten körperlichen Zustande in Zusammenhang stehenden und auch jetzt noch damit zu bringenden Umstände alle durchaus von der Art wären, daß sie die ursprüngliche Angabe und Schilderung der Inculpatin als eine wahre erscheinen ließen, diese auch für die ärztliche Beurtheilung ihre erfahrungsmäßige Begründung theils in dem nach der Geburtsnacht von dem Dr. C. angegebenen Befunde, theils in dem spurlosen Verschwinden des in jener Nacht abgegangenen Gebildes finde, hat die Facultät sich dafür entschieden, das erste von der Inculpatin abgelegte Geständniß, dessen Inhalt zufolge in jener Geburtsnacht der Weihnachtswoche 1835 ein monströses, mehr einem thierischen als menschlichen Wesen gleichendes Gebilde von ihr zur Welt gebracht sein soll, in der Hauptsache als wahr anzunehmen.

Dahingegen wird den späteren Geständnissen der Inculpatin, welche die angebliche Geburt eines lebenden Kindes und die von ihr vorgenommene Tödtung desselben zum Gegenstande haben, in dem Gutachten alle Glaubwürdigkeit abgesprochen. Unverkennbar, heißt es in dem Gutachten, stellt sich die letzte Schilderung als das wichtigste den Richter interessirende Bekenntniß heraus, welchem jedoch nach dem ganzen Gange der Untersuchung einestheils alle innere Wahrscheinlichkeit mangelt, da demselben solche Umstände zum Gegenstande dienen, z. E. der Nabelstrang und dessen Beziehung zu dem Kinde, desgleichen das Abfließen des Fruchtwassers und das Vortreten des Kindeskopfes, mit welchen die Inculpatin erst im Laufe der richterlichen Untersuchung durch die vielen ärztlichen Explorationen bekannt geworden zu sein scheint. Andrerseits aber fehlen diesem Bekenntnisse alle äußern Merkmale der Glaubwürdigkeit, in so fern ungeachtet des Bestrebens der Inculpatin, Glauben für ihre Angabe zu finden, sich an dem nachgewiesenen Orte kein festeres, der gänzlichen Zersetzung länger widerstehendes Überbleibsel des angeblich verscharrten Kindes hat entdecken lassen.

Außer den im Gutachten für die von der Facultät adoptirte und näher bestimmte Ansicht des Dr. C. und für die Wahrscheinlichkeit der ersten Angabe der Inculpatin aufgestellten Gründen, womit die Annahme der Glaubwürdigkeit des letzten Geständnisses der Inculpatin als durchaus unvereinbar dargestellt ist, da dasselbe nach dem Ausspruche der Facultät den entschiedensten Gegensatz bildet, werden als Beweisgründe gegen die Wahrheit des letzten Geständnisses der Inculpatin noch die Umstände angeführt, daß durch das zweckmäßig angewandte Verfahren bei der Untersuchung des körperlichen Zustandes der Inculpatin, auch nicht in den späteren

Perioden ihres Zustandes irgend eine Kindesbewegung habe ermittelt werden können, und daß nach dem vom **Dr.** C. nach der Geburtsnacht angegebenen Befunde nicht allein alle bekannteren, auf eigentliche Wochenbettsverhältnisse sich beziehenden Secretionsvorgänge, die erfahrungsmäßig nie ohne bedenkliche, jedenfalls aber das Gesundheitsgefühl auffallend störende Rückwirkungen fehlen können, gefehlt haben, sondern daß auch die Gebärmutter, neben der trockenen Beschaffenheit der nicht erweiterten Scheide und neben dem völligen Geschlossensein des Muttermundes einen solchen Zustand dargeboten habe, der bei der Höhe ihres Standes eine solche Ausdehnung und Volumensvermehrung habe erkennen lassen, welche sich nie nach einer durch Geburt beendigten Schwangerschaft finde, sondern nur immer bei einem fortdauernden falschen oder wahren Schwangerschaftszustand antreffen lasse.

Die Facultät ist indessen nicht dabei stehen geblieben, aus den im Gutachten entwickelten wissenschaftlichen Gründen allein die Unmöglichkeit einer wirklich Statt gehabten Schwangerschaft und darauf erfolgten Geburt bei der Inculpatin und somit die Unechtheit ihres desfälligen Geständnisses nachzuweisen, sondern hat sich auch über die Depositionen der Hebamme und die Aussagen der als Zeugin vernommenen Wittwe Hartkopp verbreitet, deren Beweiskraft als Indicien für die Echtheit des von der Inculpatin abgelegten Geständnisses der Geburt eines Kindes bestritten wird. Den ersteren wird in dieser Hinsicht, als die Echtheit des Geständnisses beweisend, jede Bedeutsamkeit abgesprochen, indem hievon in dem Gutachten bemerkt wird, daß aus ihnen ein Mehreres — nämlich als daß ein geburtsähnlicher Act stattgefunden habe — mit Zuverlässigkeit nicht gefolgert werden könne, selbst wenn man dieselben nach der später (im Novbr.) angegebenen umständlichen Ausführlichkeit für glaubwürdig zu halten keinen Anstand nehmen dürfte. Da aber diese detaillirtere Angabe unstreitig eher für das Resultat eines erneuerten Studiums der Semiotik eines seit Kurzem vorgegangenen Geburtsactes, als für das wahre Ergebniß einer vor beinahe 10 Monaten angestellten Untersuchung zu halten sei, da dieselbe ferner ausschließlich der allzukühnen Schlußfolgerung des **Dr.** R. zur Basis habe dienen können und da derselbe endlich durch das Befragen der Inculpatin unverkennbar Veranlassung dazu gegeben zu haben scheine, daß der von ihr in der Geburtsnacht umfaßte Kindestheil nunmehr erst für den Kopf gehalten und habe angegeben werden können, so trage die Facultät auch nicht das mindeste Bedenken, alle die hieher gehörigen Aussagen und Angaben, insoweit sie als beweisend für die Geburt eines Kindes haben berücksichtigt sein wollen, für unzureichend und irrelevant zu

erklären. In Betreff des Zeugnisses der Wittwe Hartkopp hinsichtlich des in der Geburtsnacht zweimal von ihr vernommenen Lautes wie von einem neugebornen Kinde, hat die Facultät ebenfalls kein Bedenken getragen, diesem Zeugnisse hauptsächlich wegen des Vorhandenseins eines Umstandes, der für die medicinisch-gerichtliche Prüfung eines Zeugnisses als sicher leitend angegeben wird, seine Glaubwürdigkeit abzusprechen. Hierüber wird nämlich in dem Gutachten bemerkt, daß es nicht außer Acht zu lassen sei, daß die Hartkopp dasjenige, was sie bezeugen zu können geglaubt habe, nur in einem Zustande aufgefaßt haben könne, welcher sich dem der Schlaftrunkenheit nähere, von dem es nur zu bekannt sei, daß er die Perceptionen besonders des Gesichts- und Gehörsinns wegen des nicht erkennbaren Antheils, welchen das bloß subjectiv oder entschieden objectiv anregende Moment an ihrer Entstehung gehabt haben könne, als die auffallendsten und entschiedensten Hallucinationen erscheinen lasse. Indessen auch abgesehen von einem solchen hypothetischen, durch die gegebenen Umstände jedoch vollkommen gerechtfertigten Zustande, lasse sich doch erfahrungsmäßig nicht in Abrede stellen, daß insbesondere der Gehörsinn den meisten Täuschungen unterworfen sei und daß diese Täuschungen um so sicherer zu erfolgen pflegen, jemehr dieser Sinn durch gespannte Erwartungen gewissermaaßen präoccupirt und alle auffallenden Töne allein darauf zu beziehen geneigt werde. Daß es sich so auch mit der gerade im Bette, also in der für die Wahrnehmung des Gehörsinns ungünstigsten Lage befindlich gewesenen Hartkopp verhalten haben müsse, davon glaube die Facultät sich um so mehr überzeugt halten zu dürfen, als die Depositionen dieser Frau in einem entschiedenen Widerspruche mit den Geständnissen der Inculpatin stehen, der, wenn nicht auf die angegebene Weise, sich sonst gar nicht würde erklären lassen, da mit den von dieser angegebenen spaddelnden Bewegungen des Kindes als den Beweisen einer kräftigeren Lebensäußerung in der That viel mehr eingeräumt worden sei, als die Hartkopp bezeuge.

In Hinsicht des von der Inculpatin eingestandenen Versuchs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht erklärt die Facultät, daß unter den dargelegten und entwickelten Verhältnissen nicht weiter an den angeblich Statt gehabten Gebrauch von **abortivis** und an einen durch dieselben ausgeübten nachtheiligen Einfluß, mindestens nicht in dem herkömmlichen forensischen Sinne gedacht werden könne. Die Facultät würde auch, wäre der von der Inculpatin angegebene Versuch zur Abtreibung der Leibesfrucht wirklich unternommen worden, nur der Ansicht des **Dr.** C. beitreten können. Wenn indessen die Erfahrung in dieser Hinsicht lehre, daß von dem Volke

nur die ersten Wochen der Schwangerschaft für die passendste Zeit zur Anwendung von Abortivmitteln gehalten würden, weil alsdann die noch lockere Verbindung der Frucht mit der Mutter eine sichere Wirkung erwarten und überhaupt der äußerlich noch nicht erkennbare Zustand eine gänzliche Verheimlichung Statt gehabter Conception hoffen lasse, daß ferner dem Volke nur zu bekannt sei, wie in den späteren Perioden der Schwangerschaft dagegen allein mechanische Einwirkungen erschütternder, stoßender, drückender und streckender Art eine unzeitige oder auch Frühgeburt zu veranlassen vermögen und wenn endlich noch die Inculpatin übereinstimmend mit der Hartkopp gestanden habe, acht Tage vor der Geburtsnacht, mithin auch vor dem angeblich genommenen Trank, an heftigen Leib- und Kreuzschmerzen gelitten zu haben, so scheine Grund genug vorhanden, überhaupt Zweifel in die Richtigkeit dieses Geständnisses zu setzen.

Das nach Erwägung der im Einzelnen vorstehend angeführten, bei Beurtheilung der vorliegenden Frage in Betracht gezogenen Umstände hierauf basirte Gutachten der Facultät wird dahin ausgesprochen,

> daß die Inculpatin aus näher nachgewiesenen und überwiegenden Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit, während der Woche vor Weihnachten 1835, zur Nachtzeit, kein Kind geboren, sondern unter geburtsähnlichen Schmerzen nur das Product einer falschen Schwangerschaft an das Tageslicht gebracht haben könne, ohne daß sich habe ermitteln lassen, ob und inwiefern irgend ein treibendes Mittel dabei wirksam gewesen sei.

Dieses Gutachten ist, wie sich aus den einzelnen Erörterungen ergiebt, das Resultat einer genauen nach den Grundsätzen der Erfahrung und Wissenschaft vorgenommenen Prüfung der in Betracht kommenden actenmäßigen Umstände und muß daher auch insofern als durchweg richtig angenommen werden, als das Gegentheil nicht nachgewiesen zu werden vermag. Was insbesondere jedoch noch die überzeugende Kraft dieses Gutachtens zu erhöhen beiträgt, ist, daß dasselbe in den wesentlichsten Angaben und Resultaten mit denen des Herrn **Dr.** C. als dem mit dem physischen Zustande der Inculpatin durch Autopsie bekannten Kunstverständigen, in dem von ihm zu den Acten gelieferten Gutachten durchaus übereinstimmt.

Es wird demnach nunmehr zu untersuchen sein, von welchem Einflusse das zu den Acten gekommene Gutachten der Facultät für die Vertheidigung der Inculpatin sei. In der für die Inculpatin eingereichten Vertheidigungsschrift ist bereits, um den auf das Geständniß der Inculpatin etwa zu

gründenden Anschuldigungsbeweis zu entkräften, die Behauptung aufgestellt worden, daß dieses Geständniß als völlig unglaubhaft zu betrachten sei, mithin als gegen die Inculpatin beweisend durchaus nicht in Betracht gezogen werden könne, und diese Behauptung ist auch, wie der Defensor sich überzeugt halten darf, durch die in den Acten enthaltenen Momente, auf welche er sich hiefür berufen hat, als begründet erwiesen worden. Durch das von der Facultät abgegebene Gutachten, daß die Inculpatin während der Woche vor Weihnachten kein Kind geboren haben könne, ist nun der unumstößliche Beweis der Unechtheit des von der Inculpatin in dieser Hinsicht abgelegten Geständnisses zu den Acten geliefert und somit außer allem Zweifel gesetzt, daß das Geständniß der Inculpatin juristisch nicht den geringsten Werth behaupten, geschweige denn für die Überzeugung des Richters von der Schuld der Inculpatin und somit zur Erkennung der Strafe nothwendigen Beweis begründen könne. Hiedurch haben nun aber zugleich auch die für die Unechtheit dieses Geständnisses geltend gemachten Momente um so mehr an Haltbarkeit und Bedeutung gewonnen, als nunmehr jeder aus Vermuthungen hingegen geschöpfte Zweifel völlig verschwinden muß. Vermuthungen und Möglichkeiten sind überall nicht die Quelle, aus welcher der Richter seine Überzeugung von der Existenz eines Verbrechens und der Schuld des Angeschuldigten schöpfen darf, sie können erwiesenen Thatsachen gegenüber von gar keiner Bedeutung sein. Es ist gewiß, daß die Inculpatin nicht geboren haben könne; wie könnte also von der Möglichkeit, daß der nicht aufgefundene Leichnam des angeblich von der Inculpatin zur Welt gebrachten und getödteten Kindes etwa von Raubthieren gefressen, oder von starken Regengüssen fortgeschwemmt sei, nur noch die Rede sein, oder gar die Vermuthung einer solchen Ursache des Nichtauffindens des Leichnams an dem von der Inculpatin bezeichneten Orte, als beweisend für die Echtheit und Glaubwürdigkeit des Geständnisses angenommen werden? Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Aussagen der als Zeugin vernommenen Wittwe Hartkopp und den Angaben der Hebamme, insofern man diese mit dem Geständnisse der Inculpatin in Einklang zu bringen versuchen würde. Der unbedeutende und jedenfalls schwankende Werth, den diese Aussagen und Angaben ihrer Beschaffenheit nach nur behaupten können, muß der durch die Resultate des Gutachtens unwiderleglich begründeten Gewißheit völlig weichen.

In Hinsicht des der Inculpatin angeschuldigten Versuchs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht bieten die Resultate des Facultätsgutachtens keinen Grund dar, das in dieser Beziehung von der

Inculpatin abgelegte Geständniß für weniger unglaubhaft zu halten. Die Facultät hat erklärt, daß es sich nicht habe ermitteln lassen, ob und inwiefern bei dem von der Inculpatin unter Geburtsähnlichen Schmerzen zur Welt gebrachten Product einer falschen Schwangerschaft irgend ein treibendes Mittel wirksam gewesen sei. Bei dem gänzlichen Mangel actenmäßiger Thatumstände für die Existenz des angeschuldigten Verbrechens, kann es daher um so weniger zweifelhaft erscheinen, daß durch die übereinstimmenden Gutachten der Kunstverständigen völlige Gewißheit begründet sei, daß die Inculpatin das von ihr geständigte Verbrechen nicht begangen habe. Das Geständniß der Inculpatin kann also auch in dieser Rücksicht durchaus keine weitere Beachtung verdienen, denn es ist durch die Gutachten Kunstverständiger juridisch in Gewißheit gesetzt, daß dasselbe unecht sei, und diese Gewißheit findet in dem Gutachten der Facultät ihre letzte Bestätigung.

Kann es nun freilich nach den Resultaten des Facultätsgutachtens auch nicht mehr bezweifelt werden, daß die Geständnisse der Inculpatin durchaus unwahr und demnach nicht geeignet sind, auch nur die geringste Vermuthung für die Existenz der der Inculpatin angeschuldigten Verbrechen zu begründen, so ist es dahingegen doch völlig ungewiß und nicht zu ermitteln, was die Inculpatin zur Ablegung dieser unwahren Geständnisse veranlaßt habe. Die Facultät ist der Ansicht, daß die frühere Angabe und Schilderung der Inculpatin wahr sei und nimmt demzufolge an, daß die Inculpatin in der Woche vor Weihnachten unter geburtsähnlichen Schmerzen das Product einer falschen Schwangerschaft zur Welt gebracht habe. Möglich ist es nun, daß die Inculpatin sich hinsichtlich der wahren Beschaffenheit dieses Gebildes selbst getäuscht habe und in dieser Täuschung, oder vielmehr dem Nichterkennen der wahren Beschaffenheit des von ihr zur Welt gebrachten Gebildes der Grund ihrer späteren so vielfältig variirenden Angaben zu suchen sei. Möglich ist es auch, daß Gewinnsucht oder Rachsucht sie zu den successiven Geständnissen, anfänglich der Geburt eines todten, darauf der eines lebenden Kindes verleitet haben könne. Möglich ist es ebenfalls, daß lediglich in der fast zur anderen Natur bei der Inculpatin gewordenen Lügenhaftigkeit der Grund dieser verschiedenen späteren unwahren Angaben liege. Wenn indessen in dem Gutachten der Facultät gesagt wird, daß entweder wahnsinnige Verrücktheit, oder die verderbteste Entartung bloß in der Phantasie zu einer so schauderhaften Höhe des Verbrechens gelangen könne, auf die die Inculpatin sich mittelst ihrer successiven Geständnisse erhoben habe, für jene aber durchaus kein einziges Merkmal aufzufinden sei, so scheint es hiemit doch noch

keinesweges ausgemacht zu sein, daß nicht eine Art Verrücktheit bei der Inculpatin habe Statt finden können, welche die Ursache dieser Geständnisse sei; denn es ist durch medicinische Erfahrungen erwiesen, daß häufig dem Anscheine nach unbedeutende organische Fehler und physische Leiden, Veranlassung von Geisteskrankheiten werden können;

cf. Buzorini, Untersuchungen über die körperlichen Bedingungen der verschiedenen Formen von Geisteskrankheiten, Ulm 1824;

eine ärztliche Untersuchung des physischen Zustandes der Inculpatin hat aber in dieser Beziehung nicht Statt gefunden, wenigstens ergeben die Acten hierüber nichts. Da indessen actenmäßig die Gewißheit vollständig begründet ist, daß die Geständnisse der Inculpatin, deren Inhalt die Begehung der angeschuldigten Verbrechen ist, durchaus unwahr sind, so kann die Ermittelung der Ursachen und Veranlassung dieser Geständnisse immer nur von geringem Interesse für die rechtliche Vertheidigung sein und gewissermaaßen als Nebensache betrachtet werden, zumal da die Acten nur Stoff zu Hypothesen in dieser Hinsicht darbieten und von der Zeit und den Umständen allein die Aufklärung der Wahrheit erwartet werden zu können scheint.

Durch das von der Facultät abgegebene Gutachten ist in den Acten die vollständige Gewißheit begründet, daß die Inculpatin die von ihr geständigten Verbrechen nicht begangen habe und nach den vorliegenden Thatsachen nicht begangen haben könne, oder vielmehr es ist diese in den Acten bereits juridisch hergestellte Gewißheit durch die Resultate des eingezogenen Facultätsgutachtens zu einem solchen Grade gesteigert, daß Widerlegung und Zweifel daran nicht mehr Statt finden können, denn es ist das letzte Mittel, welches zur Erforschung der Wahrheit führen konnte, versucht worden und somit Alles geschehen, was dazu dienen konnte, eine legale Überzeugung des Richters von der Schuld der Inculpatin zu begründen, ohne daß diesem Zwecke durch die Resultate des eingezogenen Facultätsgutachtens entsprochen worden wäre.

Prüft man demnach nun die Beweiskraft des Geständnisses der Inculpatin, so läßt sich von diesem dasselbe, nur mit größerer Bestimmtheit, behaupten, was in einem von der Heidelberger Juristen-Facultät in dem in den

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. I. Abthlg. 2.

mitgetheilten Falle abgegebenen Erkenntnisse von der Beweiskraft eines Geständnisses gesagt wird. — Soll das Geständniß zur Verurtheilung genügen, so muß dasselbe die Absicht, die Willens-

bestimmung der Angeschuldigten, die Art, wie sie zu dem Verbrechen gebracht wurde, mit allen Nebenumständen so vollständig ausdrücken, daß die That gewissermaaßen vor der Seele des urtheilenden Richters reconstruirt wird und dieser keinen Zweifel haben kann, daß das Geständniß das Product der Stimme des Gewissens ist und das Eingestandene der Wahrheit völlig gemäß ist.

Vergebens sucht man in den von der Inculpatin abgelegten Bekenntnissen diese Gewißheit, die allein dem verurtheilenden Richter genügen kann. Die Beweiskraft des Geständnisses der Inculpatin, welche durch die in demselben enthaltenen Widersprüche, durch die Lügenhaftigkeit der Inculpatin — Umstände, die den **animus confitendi** derselben sehr zweifelhaft erscheinen lassen — schon bedeutend geschwächt ist, wird durch die übereinstimmenden Resultate der Gutachten der Kunstverständigen völlig vernichtet.

So wenig nun unter diesen Umständen von einer Anwendung der Theorie derjenigen Rechtslehrer noch die Rede sein kann, welche bei mangelndem objectiven Thatbestande, ein völlig fehlerfreies Geständniß zur Erkennung der Strafe für genügend halten, eben so wenig wird die Anwendung einer Strafe überhaupt gegen die Inculpatin begründet sein können. Mag die moralische Überzeugung des Richters die Inculpatin immerhin für schuldig erkennen, nicht diese, sondern die legale, die durch die in den Acten vorhandenen Beweise begründete Überzeugung ist es, welche zur Erkennung der Strafe berechtigen kann. Mag die Inculpatin immerhin bei ihrer sittlichen Verderbtheit und der Verworfenheit ihres Characters dem Gedanken an die Möglichkeit Raum geben, daß sie die angeschuldigten Verbrechen begangen haben könne, mag sie selbst bei ihrer Rachsucht rc. als ein für die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft gefährliches Individuum erscheinen, nicht nach ihrem moralischen Unwerthe, sondern nur nach vorliegenden positiven Beweisen ihrer Strafbarkeit kann sie in Hinsicht auf diese beurtheilt werden; nur das wirklich begangene und in den Acten bewiesene Verbrechen, nicht aber die Gefährlichkeit der Angeschuldigten und der Zweck, Verbrechen zu verhüten, kann die Anwendung der Strafe gegen sie rechtfertigen. Die Strafe ist nur die nothwendige Folge begangener Verbrechen.

Wenn nun aber durch die Resultate des zu den Acten gekommenen Facultätsgutachtens nicht so sehr neue Defensionsmomente, als vielmehr die in den Acten bereits vorhandenen nur um so fester begründet worden sind und der hierauf basirte Entschuldigungsbeweis durch jene Resultate in dem Maaße an Stärke gewonnen hat, als zugleich die Indicien der Schuld durch sie geschwächt sind, so kann auch der Defensor in diesen Resultaten des Facultätsgut-

achtens keinen Grund finden, von dem früheren Defensionalantrage abzugehen, sondern nur mit um so festerer Überzeugung, daß derselbe in den Acten rechtlich begründet sei, ihn dahin wiederholen:

daß die Inculpatin in Hinsicht der ihr angeschuldigten Verbrechen der Kindestödtung und der Abtreibung der Leibesfrucht, von der Instanz entbunden und der Haft entledigt werden möge.

Unterm 12. Septbr. wurden die Acten abermals an das Obercriminalgericht zurückgesandt und es ward nachstehender Bericht und Bedenken beigefügt:

Das Justitiariat hat in seinem Berichte vom 17. März d. J. die Gründe ausführlich entwickelt, aus welchen es das Geständniß der Inculpatin, daß sie ihr neugebornes Kind auf die von ihr angegebene Weise getödtet habe, als gültig betrachte, ungeachtet der objective Thatbestand sich durch den Augenschein nicht hat ermitteln lassen und ungeachtet der Doctor C., nachdem er mehrmals die Inculpatin im Laufe der Untersuchung schwanger befunden, zuletzt, nachdem die Zeit bewiesen hatte, daß sie endlich aufgehört haben müsse schwanger zu sein, sich gutachtlich dahin ausgesprochen hat, daß die Schwangerschaft eine Täuschung gewesen sei, und daß die Inculpatin zu der von ihr angegebenen Zeit überall nicht geboren habe.

Die medicinische Facultät zu K. hat in dem sub

No. 22.

den Acten beigefügten Gutachten das Resultat ihrer wissenschaftlichen Prüfung dahin ausgesprochen,

daß die Inculpatin aus näher nachgewiesenen und überwiegenden Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit während der Woche vor Weihnachten 1835 zur Nachtzeit kein Kind geboren, sondern unter geburtsähnlichen Schmerzen nur das Product einer falschen Schwangerschaft an das Tageslicht gebracht haben könne, ohne daß sich hat ermitteln lassen, ob und in wie ferne irgend ein treibendes Mittel dabei wirksam gewesen sei.

Der Berichtserstatter kann und will es nicht zweifelhaft machen, daß die Facultät bei diesem gewichtigen Ausspruch ihrer wissenschaftlichen Überzeugung gefolgt sei, er kann und darf es aber nicht verhehlen, daß er aus Gründen seiner Wissenschaft die Ansicht der Facultät in dem aufgestellten Resultat nicht theilen und derselben den Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung dieses Falles nicht einräumen könne, den der Defensor daraus entnommen hat und entnehmen mußte. Die Prämissen des Facultätsgutachtens

sind Wahrscheinlichkeit; überwiegende Gründe der höchsten Wahrscheinlichkeit haben die Ansicht und den Ausspruch der Facultät motiviret. Wahrscheinlichkeit, auch die höchste Wahrscheinlichkeit ist noch keine Gewißheit, sie gestattet ein Anderssein und die apodictische Schlußfolgerung, daß die Inculpatin kein Kind, sondern nur das Product einer falschen Schwangerschaft an das Tageslicht gebracht haben könne, woraus sich wieder der Schluß ergeben müßte, daß ihr Geständniß ein lebendes Kind zur Welt gebracht und getödtet zu haben, falsch, die Inculpatin daher unschuldig sei, ist damit nicht gerechtfertigt.

Die Facultät giebt zu, daß während der Weihnachtswoche 1835 in einer Nacht ein geburtsähnlicher Vorgang nach achttägigen vorbereitenden Schmerzen bei der Inculpatin Statt gehabt haben müsse, da es nach seinen hörbaren Äußerungen von ihren Ältern und von der Wittwe Hartkopp bezeugt, auch von der Inculpatin selbst keineswegs in Abrede gestellt sei. Die Facultät hat demnach den Aussagen der Inculpatin so wenig, als dem Zeugniß der Hartkopp allen Glauben abgesprochen, vielmehr ihre Annahme, daß ein geburtsähnlicher Act vorgegangen sei, auf diese Momente basiret. Die Facultät hat ferner der Aussage der Inculpatin in so weit Glauben beigemessen, daß sie die ursprüngliche Angabe und Schilderung derselben über den Geburtsact für wahr hält. Darnach ist der Inculpatin eine faustgroße Substanz mit Fingern, wie Krähenklauen, abgegangen, oder vielmehr sind es zwei Fleischklumpen gewesen, an einem dieser Fleischstücke haben sich Spitzen von klauenartigem Aussehen befunden, das Ganze bezeichnet die Inculpatin als faulen blutigen Kram. Diese Angabe wird von der Facultät als Wahrheit hingenommen, ohne daß die Bemerkung des Gerichts,

p. 16 des Verhörprotocolles,

> die Inculpatin habe fortwährend bei dieser Erzählung gelächelt und mitunter die Hand vor das Gesicht gelegt, um ihr Lachen zu verbergen,

zu einigem Zweifel an der Wahrheit Veranlassung geben können. Was die Facultät eigentlich bewogen habe, diese Erzählung, die das scheinbarste Gepräge der Unwahrheit an sich trägt, für baare Münze zu nehmen und dagegen das nachherige constante Geständniß der Inculpatin, daß sie ein wirkliches und zwar ein lebendes Kind geboren und selbiges durch Abreißen der Nabelschnur getödtet habe, ein Geständniß, das durch mehrere concurrente Umstände und namentlich durch das unter dem Erbieten zur Beeidigung abgelegte Zeugniß der Wittwe Hartkopp, daß sie in der Geburtsnacht die Stimme eines neugebornen Kindes gehört habe, unterstützt wird,

für unwahr zu erklären, darüber hat der Berichtserstatter keine ihn rechtlich überzeugende Gründe in dem Gutachten auffinden können. Der Umstand, daß es eine simulirte Schwangerschaft gebe, daß dabei die Täuschung so groß sein könne, daß die Ausmittlung der Wahrheit für den Arzt ihre großen Schwierigkeiten habe, daß eine falsche Schwangerschaft größtentheils dieselben Erscheinungen, wie bei der wahren, selbst das subjective Gefühl von Kindsbewegungen nicht ausgenommen, darbiete und auch nur unter wahrem Wehendrange beseitigt und aufgehoben werden könne, wobei denn das excludirte Gebilde gemeiniglich erst den gehörigen Aufschluß über die bisher zweifelhafte Natur einer bestandenen Schwangerschaft zu geben vermöge, dieser, nur zu den Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der Natur gehörige Umstand berechtigt an sich und ohne eine besondere Vorliebe für außerordentliche Erscheinungen zu der Schlußfolgerung nicht, daß bei der Inculpatin dieser abnorme Zustand Statt gefunden habe. Wenn die Facultät diese Erscheinung dahin näher bestimmt, daß wegen des Mangels aller characteristischer Symptome, welche auf das Vorhandensein polypen- oder sonst *fleischartiger Gebilde* in der Gebärmutter fast immer mit Sicherheit schließen lassen, bei der Inculpatin nur eine Gebärmutterwassersucht bestanden und den Verdacht der wirklichen Schwangerschaft erregt haben könne, daß außerdem aber auch noch in Übereinstimmung mit dem ersten in der Hauptsache für wahr zu achtenden Geständnisse der Inculpatin alle Umstände dafür sprechen, daß neben einer wassersüchtigen Antreibung der Gebärmuttersubstanz, auch noch eine Sack- oder Blasenwassersucht bestanden haben müsse und daß sich mit einer an Bestimmtheit gränzenden Wahrscheinlichkeit annehmen lasse, daß in der Geburtsnacht unter geburtsähnlichen Schmerzen und Anstrengungen dergleichen Säcke abgegangen, von der Inculpatin zertreten und spurlos verschwunden sind, so scheint dieß mit der Fürwahrhaltung des ersten Geständnisses der Inculpatin nicht im Einklange zu stehen, nach welchem die Inculpatin keine Wassersäcke, sondern fleischichte Substanzen mit klauenartigen Spitzen zur Welt gebracht hat, die bei dem Zertreten inwendig roth ausgesehen haben. Es ist nicht abzusehen, warum die Inculpatin, wenn sie wirklich ein unförmliches Gebilde exludirt hatte, in der Bezeichnung desselben der Wahrheit sollte ungetreu geworden sein und statt eines Wassersacks eine rothe Fleischmasse und statt einer wässerigen Secretion einen blutigen Abgang angegeben haben. Will die Facultät aber die erste Aussage der Inculpatin als wahr annehmen, so muß sie dieselbe auch in ihrem ganzen Umfange gelten lassen, sie kann mithin aus den Fleischklumpen keine Wassersäcke machen und hätte billig auch die klauenarti-

gen Spitzen, da sie ein Bestandtheil der gebornen Substanz gebildet haben und einen Theil des von der Facultät für wahr erklärten Geständnisses ausmachen, nach wissenschaftlichen Gründen erklären müssen, da Consequenz für die Richtigkeit einer wissenschaftlichen Entwicklung Bedingung sein dürfte und für ein auf Acten gebautes Gutachten auch nur actenmäßige Thatsachen maaßgebend sein können.

Der Berichtserstatter verwahrt sich gegen die Anmaaßung, in einem ihm fremden Fache das Gutachten einer Facultät meistern zu wollen. Ungenauigkeiten aber, soweit sie in der Subsumtion actenmäßiger Umstände liegen, dürfen bei der rechtlichen Beurtheilung nicht übersehen werden und ihre Beachtung gehöret zur Competenz des Criminalrichters. So wie es nun nachgewiesen ist, daß die Annahme der Facultät, die Inculpatin habe statt eines Kindes Wassersäcke zur Welt gebracht, grade mit dem Geständnisse der Inculpatin, welches die Facultät für das wahre hält, in Conflict geräth, so wird auch, da diese Annahme dem Resultate der Facultätsprüfung hauptsächlich zum Grunde liegt, der Werth des Gutachtens für die juridische Beurtheilung des Geständnisses darnach gewürdigt werden müssen und der Criminalrichter, der bei dieser Prüfung sich genau an die Acten hält, zu der durch das Facultätsgutachten mittelbar ausgesprochenen Unschuld der Inculpatin an dem von ihr eingestandenen Verbrechen nicht gelangen können. Ohne allen Grund hat die Facultät die Geständnisse der Inculpatin ganz isoliret genannt. Diese Benennung paßt nur darauf, in so weit sie die anfänglichen Depositionen über das zur Welt gebrachte — nach Art der Ansicht der Facultät aus Wassersäcken bestandene — Gebilde betreffen. In dieser Hinsicht stehen die Angaben der Inculpatin allerdings rein isolirt da. In so fern aber das Geständniß der Inculpatin als Resultat der Untersuchung erscheint und die Momente enthält, daß sie ein an der spaddelnden Bewegung — dieser, nach der Äußerung der Facultät, kräftigeren Lebensäußerung, als das Geschrei — für lebend erkanntes Kind geboren und dasselbe durch Abreißen der Nabelschnur getödtet habe, ist es nicht isolirt, sondern findet in den Acten durch harmonirende Nebenumstände einen mehrfachen Haltpunct. Dahin gehöret

1) Die Übereinstimmung der Zeit der Niederkunft mit dem Zeitpuncte der Schwängerung. Die Inculpatin hat angegeben, daß sie in der Zeit von kurz nach Ostern bis zur Rockenärndte des Jahres 1835 mit dem von ihr genannten Schwängerer, dem damaligen Hufener Wulff den Beischlaf gepflogen habe. Am 15. Octbr. desselben Jahres erklärte der Doctor C. sie mit Bestimmt-

heit für schwanger und zwar fand er sie im 6. Monate ihrer Schwangerschaft. In der Weihnachtswoche desselben Jahres, mithin am Ende des Decembermonats will sie geboren haben. Mag man nun nach dem Zeitpuncte der Schwängerung oder nach dem ärztlichen Befunde rechnen, so wird immer der zur Procreirung eines lebensfähigen Kindes erforderliche Zeitraum erfüllt.

2) Die nach vorgängiger Untersuchung abgegebene Erklärung der Gutshebamme Evers, daß die Inculpatin ganz unzweifelhaft geboren habe. Diese Erklärung hat die Hebamme bei der unter Zuziehung des Doctors R. mit ihr vorgenommenen Abhörung näher motiviret.

Verhörprotocoll p. 129.

Die Facultät, zu deren Ansicht von einer Gebärmutterwassersucht diese Motivirung nicht paßt, hält diese detaillirte Angabe eher für das Resultat eines erneuerten Studiums der Semiotik eines seit kurzem vorgegangenen Geburtsacts, als für das wahre Ergebniß einer vor beinahe 10 Monaten angestellten Untersuchung; eine Äußerung, die, da die Angabe der Hebamme Evers sich nur auf den vorliegenden Fall bezog und nicht etwa ein geburtshülfliches Examen mit ihr angestellt wurde, nichts anders heißen kann, als daß die Hebamme bei dieser Angabe keinen Glauben verdiene, daher denn die Facultät auch nicht das mindeste Bedenken trägt, alle solche Aussagen und Angaben, in so weit sie als beweisend für die Geburt eines Kindes haben berücksichtigt sein wollen, für unzureichend und irrelevant zu erklären. Hier ist abermals ein Beweis, daß man einen actenmäßigen Umstand in den Hintergrund schiebt, um einer entgegengesetzten Hypothese die Bahn frei zu machen.

3) Die gutachtliche Äußerung des Doctors R., nach welcher die von der Gutshebamme angetroffenen Merkmale in Verbindung mit den desfälligen Depositionen der Inculpatin den regelmäßigen Verlauf einer Geburt bezeichnen. Die Facultät scheint dem Doctor R. die an die Inculpatin gerichteten Fragen, um sich dadurch über den Zustand der Dinge zu belehren, zum Vorwurfe zu machen, indem er dadurch unverkennbar die Veranlassung gegeben haben soll, daß der von ihr in der Geburtsnoth umfaßte Kindestheil nunmehr erst für den Kopf gehalten und angegeben werden können. Einen Kindeskopf konnte die Facultät bei der Gebärmutterwassersucht nicht gebrauchen, sie mußte daher auch diesen Umstand, obgleich ohne alle Suggestionen vor besetztem Criminalgerichte erhoben, zu den unzureichenden und irrelevanten Dingen zählen.

4) Hauptsächlich die Aussage der Wittwe Hartkopp, daß sie in der Geburtsnacht, als das Gejammer der Inculpatin sie am Schlafen verhindert, zweimal die Stimme eines neugebornen Kin-

des gehört habe. Die Hartkopp wohnte mit den Ältern der Inculpatin in einer Kathe; ihre Wohnstube war neben der der Leiseringschen Eheleute. Die Hartkopp hat das Gejammer der in Kindeswehen gehenden Inculpatin so deutlich hören können, daß sie darnach den Aufenthalt derselben auf dem Feuerheerde bestimmt. Daß diese Person das Gejammer der Inculpatin gehöret habe, wird von der Facultät nicht bezweifelt, sondern gradezu anerkannt. Dies ist ein Umstand, der mit dem geburtsähnlichen Acte sich vereinigen läßt. Von der mit den Wassersäcken incompatibeln Stimme eines neugebornen Kindes aber will die Facultät nichts wissen und hat zur Entfernung dieses Hindernisses alsbald das Expediens zur Hand, daß die Hartkopp dasjenige, was sie bezeugen zu können glaubte, nur in einem der Schlaftrunkenheit sich nähernden Zustande aufgefaßt haben könne, von dem es nur zu bekannt sei, daß er die Perceptionen besonders des Gesichts- und Gehörsinnes als die auffallendsten und entschiedensten Hallucinationen erscheinen lasse. Durch Originalität mag diese Hypothese sich auszeichnen; für den Criminalrichter ist sie völlig unbrauchbar, weil sie mit actenmäßigen Umständen in Widerspruch steht. Man braucht die Angabe der Wittwe Hartkopp nur zu lesen, um zu begreifen, wie wenig die Bezeichnung einer Hallucination, d. h. einer Faselei oder Träumerei, darauf passe. Die gedachte Wittwe Hartkopp erklärt, sie könne nicht nur behaupten, daß die Inculpatin wirklich, sondern auch ein lebendes Kind geboren habe; sie, Deponentin, habe nämlich vor dem Gejammer der Inculpatin die ganze Nacht nicht schlafen können, etwa um 2 Uhr Morgens — zu derselben Stunde, wo nach der ersten Angabe der Inculpatin ihr die Fleischstücke abgegangen sein sollen — habe sie die Stimme eines neugeborenen Kindes zweimal gehört und ebenfalls das Gönsen der Kreisenden; da sie selbst acht Kinder zur Welt gebracht, so sei sie mit diesen Erscheinungen wohl bekannt,

Verhörprotocoll S. 59 u. 60.

Dieselbe bestimmte Angabe hat diese Zeugin bei einer späteren Vernehmung wiederholt und sich zur Beeidigung bereit erkläret, auch bei desfälliger Confrontation der Inculpatin vorgehalten und dadurch den bisherigen Widerspruch derselben gehoben, aus welchem Grunde die Beeidigung nicht für nöthig erachtet worden ist.

ibid. S. 98—100.

Es ist freilich nichts leichter, als Zeugenaussagen, die sich mit einer vorgefaßten Meinung nicht reimen lassen, für Hallucinationen zu erklären; eine solche Erklärung aber ermangelt hier nicht nur jeder Basis, sondern zerfällt auch in sich, in so ferne die Facultät das Perceptionsvermögen der fraglichen Zeugin mit Rücksicht auf

das von ihr vernommene Jammern der Inculpatin als ungeschwächt anerkannt, mithin eine gleichzeitige und mit demselben Sinne aufgefaßte Wahrnehmung theils für wahr, theils für Hallucinationen hält. Daß die Hartkopp, eine 46jährige Frau und Mutter von 8 Kindern, sich nicht in einem schlaftrunkenen, sondern in einem vollkommen wachenden Zustande befunden habe, ergiebt die Ausführlichkeit und Bestimmtheit ihrer Angabe, da sie sogar die Stunde der Nacht, wo sie das Kindesgeschrei vernommen, anzugeben vermag. Dem Berichtserstatter will es scheinen, daß grade die nächtliche Stille für die Perceptionen des Gehörsinns am geeignetsten sei, und daß im gewöhnlichen Geräusche des Tages eher eine Täuschung dieses Sinnes als zur Nachtzeit, vorkommen könne. Die durch keinen einzigen actenmäßigen Umstand motivirte, mithin ohne alle positive Gründe aufgefaßte, Idee von Schlaftrunkenheit der Hartkopp hat selbst dem Defensor so ferne gelegen, daß er nicht darauf verfallen, sondern diese Ideen erst arripiren konnte, nachdem sie von der Facultät auf die Bahn gebracht war. Der Defensor hat gegen die Glaubwürdigkeit des Hartkoppschen Zeugnisses weiter nichts eingewandt, als daß es unbeeidigt sei und daß es in so ferne mit der Deposition der Inculpatin in Widerspruch stehe, als diese die Nacht vom Montag auf Dienstag, jene dagegen von Donnerstag auf Freitag in der Woche vor Weihnachten als die Geburtsnacht angebe. Allein es ist in dem früheren Berichte bereits bemerkt worden, daß diese Divergenz bei dem bisherigen Zeitverlaufe eben so natürlich als irrelevant sei, da beide in dem hauptsächlichsten Zeitpuncte über den stattgehabten Vorgang, nämlich daß dieser in der Woche vor Weihnachten Statt gefunden habe, einverstanden sind. Auch ist bereits früher bemerklich gemacht worden, daß die Beeidigung der Hartkopp deshalb, weil der Widerspruch der Inculpatin gegen das Schreien des Kindes nach der Geburt durch die Confrontation gehoben worden, nicht nöthig gewesen sei, **eventualiter** aber noch immer nachgeholet werden könne. Dabei liefert der Umstand, daß die Hartkopp, deren Wunsch, wo möglich mit der Beeidigung verschont zu werden, weil sie noch nie einen Eid geschworen habe, eher eine lobenswerthe Scheu vor dem Eide, als ein Schwanken in der Aussage beurkundet, nach einem Zeitverlauf von beinahe 8 Monaten ihre Wahrnehmung zu beeidigen sich getrauet, einen wesentlichen Beitrag, daß ihre Perception mehr aus einem wachenden, als aus einem der Schlaftrunkenheit sich nähernden Zustande herrühret.

Wenn die Facultät ihr Bedauern darüber zu erkennen giebt, daß die als Hauptzeugin späterhin aufgetretene Wittwe Hartkopp nicht sogleich auf frischer That, sondern erst nach 8 Monaten zum

Verhör zugelassen worden sei, so ist diese Rüge leicht mit der Bemerkung abgefertigt, daß der Untersuchungsrichter nicht immer mit gegebenen Factoren zu thun habe, diese oft mühsam erst im Laufe der Untersuchung sich verschaffen müsse und daß früher, als die Hartkopp abgehöret wurde, das untersuchende Gericht von ihrem Wissen nicht einmal eine Vermuthung haben konnte. Zu den unbefriedigenden Argumenten, mit welchen die Facultät das Zeugniß der Hartkopp zu bekämpfen sucht, gehöret denn auch das ihr vorgeworfene theilnahmlose Verhalten in der Geburtsnacht, das die Facultät als so indolent hervorhebt, daß sie die besondere gerichtliche Würdigung darauf hinweiset. Die Facultät unterstützt dieses Argument mit der Bemerkung, daß bekanntlich bei dem weiblichen Geschlechte das Mitleidsgefühl für Schmerzen des Gebährungsgeschäfts ein so reges und thätiges sei, daß es sicher mit nur sehr wenigen Ausnahmen, aller Rohheit und sonstigen Gefühllosigkeit zu trotzen pflege. Ob das weibliche Geschlecht diese Lobrede verdiene, bleibe dahin gestellt. Für die juridische Beurtheilung bildet diese Episode einen ganz irrelevanten Umstand und kein Criminalrichter wird dadurch verleitet werden, die Inculpatin für unschuldig und die Hartkopp am Ende für die Verbrecherin zu halten. Daß die Hartkopp nicht aufstand und der muthmaaßlich in Geburtsnöthen sich befindlichen Inculpatin zur Hülfe kam, sind, da die Hartkopp schon mehrere Tage das Gejammer der Inculpatin gehört hatte, diese bei ihren Ältern sich befand und nicht gezwungen war, außerhalb der älterlichen Stube ihre Niederkunft zu halten, Omissivhandlungen, die ihr zu keiner Schuld angerechnet werden können, und aus denen auch den Umständen nach eben so wenig eine besondere Rohheit und Gefühllosigkeit sich herleiten läßt. Es ist übrigens nicht ganz klar, aus welchem Grunde die Facultät das indolente Benehmen der Hartkopp wie es scheint als strafwürdig darstellen konnte, da die Hartkopp nach der Meinung der Facultät sich in einem der Schlaftrunkenheit sich nähernden, mithin in einem nicht imputablen Zustande befunden hat.

Die Facultät spricht dem Bekenntnisse der Inculpatin alle innere Wahrscheinlichkeit ab, weil demselben solche Umstände zum Inhalt dienen — z. B. der Nabelstrang und dessen Beziehung zum Kinde, desgleichen das Abfließen des Fruchtwassers und das Vortreten des Kindskopfs — mit welchem die Inculpatin erst im Laufe der richterlichen Untersuchung durch die vielen ärztlichen Explorationen bekannt geworden zu sein scheine. Da indeß eine ärztliche Exploration keine Tortur, vielmehr ein nicht allein erlaubtes, sondern auch nothwendiges **medium eruendae veritatis** ist, so kann aus dem Resultate derselben, wenn solches, wie es die Facultät nicht in Abrede stellt, materiellen

Werth hat, kein Mangel für das Bekenntniß hergeleitet werden. Nach dem ferneren Dafürhalten der Facultät sollen dem Bekenntnisse alle äußeren Merkmale der Glaubwürdigkeit fehlen, in so ferne ungeachtet des Bestrebens der Inculpatin, Glauben für ihre Angabe zu finden (?) an dem nachgewiesenen Orte kein festeres, der gänzlichen Zersetzung länger widerstehendes Überbleibsel des angeblich verscharrten Kindes sich hat entdecken lassen. Diese Schlußfolgerung enthält indeß eine **petitio principii**, da sie nichts anders sagt, als das Geständniß der Inculpatin verdiene keinen Glauben, weil von dem Kinde an der nachgewiesenen Stelle nichts gefunden sei. Wäre dieser Grund genügend, so würde es der Einholung eines Facultätsgutachtens nicht bedurft haben. Das Nichtauffinden des Kindes beweiset nicht, daß kein Kind geboren sei, läßt sich vielmehr aus andern Gründen als eine lügenhafte Angabe erklären. Die Acten ergeben, daß erst ein halbes Jahr nach dem Geburtsacte der Verscharrungsort in einem Graben nachgewiesen worden, die Verscharrung selbst nur seicht, nur ein Spatt tief geschehen ist. Das Auskratzen des kleinen Leichnams und das Verschleppen durch Thiere ist eine natürlichere Hypothese, als daß die Inculpatin überall kein Kind, sondern Wassersäcke geboren habe. Außerdem ist actenmäßig der Graben, in welchem das Kind verscharrt sein soll, in diesem Frühjahre im April aufgeräumt worden. Dieser Umstand macht das Nichtauffinden in dem Graben sehr begreiflich und man kann den Zweifel nur darauf gründen, daß der Grabenarbeiter die Kindesleiche habe finden müssen. Allein da das neugeborne Kind bereits 4 Monate in der Erde gelegen, die Knochentheile sich also wahrscheinlich schon aus ihrem Zusammenhange gelöset hatten, so war es leicht möglich, daß der Arbeiter, ohne es zu bemerken und zu beachten, die vereinzelten kleinen Knochentheile mit wegschaufelte, deren nachheriges Auffinden ganz dem Zufalle überlassen blieb. Das Nichtauffinden des Kindes ist aber aus anderen Gründen erklärlich, da sich immer der Fall denken läßt, daß die Inculpatin noch nicht die rechte Stelle angezeigt oder — worauf die Acten freilich nur entfernt hinweisen — den Körper verbrannt habe.

Die Facultät hat ihre Ansicht hauptsächlich auf die Untersuchungen des Doctors C. gestützt und ist darnach dem Gutachten desselben beigetreten. Das von diesem geführte Protocoll,

Anl. Nr. 1,

ist unterm 13. Juni 1836 zu den Acten gebracht. Es enthält der Zeitfolge nach die von ihm am 13. Octbr. 1835, 7. Jan., 9. März und 5. Mai 1836 mit der Inculpatin vorgenommenen Untersuchungen. Am 13. Octbr. 1835 hatte er eine bis zum

6. Monate vorgerückte Schwangerschaft entdeckt, am 7. Jan. 1836 hatte er die Inculpatin fortwährend schwanger befunden, dadurch die Sistirung der Criminaluntersuchung und die poiiceiliche Unterbringung der Inculpatin veranlaßt. Am 5. Mai 1836, nach Verlauf der normalen Dauer der Schwangerschaft, mußte er von dieser Ansicht abstehen. Geboren konnte sie mittlerweile auch nicht haben, da sie unter policeilicher Beaufsichtigung sich befunden hatte. Der Doctor C. gerieth daher mit seinen variirenden Angaben in einige Verlegenheit, aus welcher er nur durch das Geständniß des Irrthums in der bisherigen Beurtheilung des Zustandes der Inculpatin sich herausziehen konnte. Es mußte ihm daran liegen, diesen Irrthum möglichst zu coloriren, und den successiven Befund, der nicht nach jeder Exploration eingegeben war, sondern nun erst über die früheren Untersuchungen zusammen von ihm zu den Acten gebracht wurde, auf eine für seine Beobachtungen und das darauf gestützte Resultat vorwurfsfreie Weise darzustellen. So entstand das aus dem Mai 1836 datirte, erst unterm 13. Jun. s. J. gerichtlich eingelieferte, auf den eigenen einseitigen Befund basirte **visum repertum cum elogio.**

Ob der Verfasser den darin nach den verschiedenen Zeitpuncten angegebenen Befund jedesmal **in continenti** aufgezeichnet oder erst nachher, als die Zeit gelehrt hatte, daß die Inculpatin nicht mehr schwanger sein könne, im Zusammenhange ausgearbeitet habe, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber wäre bei dem Mangel aller Controle nicht abzusehen, warum nicht derselbe Vorwurf, den die Facultät der detaillirten gerichtlichen Angabe der Gutshebamme Evers macht, daß diese Angabe nämlich eher für das Resultat eines erneuerten Studiums der Semiotik eines seit kurzem vorgegangenen Geburtsactes, als für das wahre Ergebniß einer vor beinahe 10 Monaten angestellten Untersuchung zu halten sei, **mutatis mutandis** auch auf die Registratur des Doctors C. Anwendung finden könnte, da dieser unläugbar ein eben so starkes Interesse hatte, seine variirenden Angaben nach den Umständen zu erklären und seine Ansicht zu retten, als die Hebamme Evers sich bewogen finden mußte, ihre gleich nach der Untersuchung der Inculpatin abgegebene Erklärung, daß sie unzweifelhaft geboren habe, auf desfälliges geeignetes Befragen ausführlicher zu motiviren.

Es handelt sich hier nicht um einen Gegenstand des bloßen medicinischen Wissens, es handelt sich um die rein juridische Frage, ob das Geständniß der Inculpatin zur Erkennung der ordentlichen Strafe des geständigten Verbrechens genüge, ungeachtet der objective Thatbestand nicht durch die Leichenschau hat ermittelt werden können. Hätte die Facultät die Inculpatin für verrückt erklärt

wie sie es nicht thut, indem sie vielmehr gradezu äußert, daß für eine Verrücktheit kein einziges Merkmal aufzufinden sei, so müßte selbstverständlich das Geständniß seinen Werth verlieren. Für geständnißfähig aber wird die Inculpatin von der Facultät selbst anerkannt, ihr Geständniß wird auch von der Facultät als wahr behandelt, aber nicht das Geständniß, das sie im Laufe der Untersuchung beharrlich abgelegt hat, sondern vielmehr die Ausflucht, die sie im Anfange der Untersuchung gebraucht, aber bald verlassen hat, nämlich, daß sie kein Kind, sondern eine unförmliche Masse, eine Art von **monstrum**, zur Welt gefördert habe. Dieser von der Facultät getroffenen Auswahl in den Confessionen der Inculpatin kann der Criminalrichter beizutreten nicht verpflichtet sein, weil grade sie am meisten mit den Acten in Conflict steht und durch zureichende Gründe nicht motiviret ist. „Gleichwie ein Zeuge, sagt Stübel,

über den Thatbestand der Verbrechen §. 339,

welcher gar keine oder unzureichende Gründe seiner Wissenschaft von der Sache angiebt, verdächtig wird, so verlieret auch das Gutachten der Kunstverständigen seine Glaubwürdigkeit, wenn es durch gar keine oder durch schlechte Gründe unterstützt ist.“ Weil in Henkes Zeitschrift für die Staatsarzeneikunde ein interessanter Fall von Hydatidenschwangerschaft vorkommt, läßt sich, actenmäßigen Umständen entgegnen, nicht gleich ein Seitenstück zu diesem interessanten Falle aus der Geburtsscene der Inculpatin bilden, die nicht etwa zum erstenmale das Product der Mutterschaft liefert, sondern **testantibus actis** schon früher ein wohlgestaltetes Kind und zwar so leicht zur Welt gebracht hat, daß es dabei keiner Geburtshülfe bedurft hat. Dieser Umstand, daß die Inculpatin früher ganz normal und überaus leicht geboren hat, scheint den von der Facultät aufgestellten Hypothesen und Conjecturen über die zur Frage stehende Geburt um so mehr entgegen zu treten, als der gewöhnliche und der Naturordnung angemessene Zustand die Vermuthung für sich hat.

Bischofs Criminalrechtsfälle **II. pag. 263.**

Ein Zeugniß enthalten die Acten für den objectiven Thatbestand, nämlich das der Wittwe Hartkopp, die in der Geburtsnacht das Schreien eines neugebornen Kindes gehört hat und deren schlaftrunkener Zustand nichts als eine durchaus unmotivirte Supposition ist. Factische Zeugnisse haben bekanntlich den Vorzug vor den rationalen Zeugnissen, wohin das Gutachten der Kunstverständigen gehört. Wäre das Facultätsgutachten dahin ausgefallen, daß kein genügender Grund vorhanden sei, die von der Inculpatin angegebene Geburt eines lebenden Kindes und die Töd-

tung desselben in Zweifel zu ziehen, so würde allerdings das Geständniß eine noch festere Basis gewonnen haben. Daraus folgt aber nicht, daß der entgegengesetzte Ausspruch der Facultät das Geständniß zerstöre. Bei der Einholung des Gutachtens ist man nicht von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß die Ansicht der Facultät über die Gültigkeit des Geständnisses maaßgebend und entscheidend sein solle, sondern man hat der materialen Wahrheit näher nachforschen und erfahren wollen, ob und in wie weit dadurch ein Zuwachs für das Geständniß zu gewinnen stehe. Dieser ist zwar nicht erfolgt, allein damit ist das Geständniß so wenig, als die übrigen dasselbe actenmäßig unterstützenden Umstände hinweggeräumt. Der Defensor geht daher in seiner nachträglichen Vertheidigung,

Anl. Nr. 23,

zu weit, wenn er in dem Facultätsgutachten einen unumstößlichen Beweis der Unächtheit des abgelegten Geständnisses erblicken will. Der Defensor stellt die ganz richtige Behauptung auf, daß Vermuthungen und Möglichkeiten nicht die Quellen sind, aus welchen der Richter seine Überzeugung von der Existenz eines Verbrechens und der Schuld des Angeklagten schöpfen darf; derselbe fehlt aber in der Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall, indem er übersieht, daß grade das Gutachten der Facultät auf Vermuthungen und Möglichkeiten gebaut ist und daß dagegen das Geständniß zu den sichersten Erkenntnißquellen für den Criminalrichter gehört. Der Defensor scheint auch selbst mit einigem Mißtrauen die aus dem Gutachten entnommene Folgerung betrachtet zu haben, indem er bei seinem früheren Defensionalantrage auf Entbindung von der Instanz stehen bleibt, da er doch mit voller Consequenz bei dem auf das Gutachten gelegten Gewichte unbedenklich auf **absolutio plenaria** hätte antragen müssen.

Was die versuchte Abtreibung der Leibesfrucht betrifft, so ist darüber durch das Gutachten der Facultät nichts gegen das Geständniß der Inculpatin ermittelt worden. Die Facultät nimmt zu ihrem desfalls geäußerten Zweifel einen Grund her, den nicht die Wissenschaft, sondern die Ansicht des Volks an die Hand giebt, wornach nur die ersten Wochen der Schwangerschaft für die passendste Zeit zur Anwendung von Abortivmitteln gehalten werden. Daraus läßt sich aber gegen den eingestandenermaaßen später gemachten Gebrauch keine Schlußfolge ziehen. Die Acten ergeben auch, daß die Inculpatin ihrem Geständnisse zufolge schon früher zur Anwendung eines abtreibenden Mittels und zwar eines Gemisches aus Glockenschmier, Schleifsteinwasser und Siebenbaum von ihrem angegebenen Schwängerer aufgefordert und dabei auf die in

Oldesloe im Freien hängenden Glocken hingewiesen worden ist, daß sie sich hiergegen gesträubt hat und erst später gegen das Versprechen von 50 ℳ sich bewegen lassen, das von dem Schwängerer ihr veranstaltete Getränk einzunehmen. Weder der Umstand, daß sich medicinisch der Genuß des Abortivmittels nicht nachweisen läßt, noch der Widerspruch des Schwängerers, kann dem Geständnisse allen Glauben entziehen. Da indeß das zum Abtreiben genommene Getränk der Zeit noch nicht den zerstörenden Einfluß auf die Frucht äußern konnte und nach dem Geständniß der Inculpatin, daß das Kind lebend zur Welt gekommen und von ihr getödtet sei, nicht nachtheilig gewirkt hat, so würde hier immer nur von einem Conat die Rede sein können.

Nach der bisher entwickelten Ansicht, wobei der Berichtserstatter den Acten und den Lehrsätzen seiner Wissenschaft treu gefolgt zu sein glaubt, muß derselbe bei seiner bisher dargelegten Überzeugung und dem darnach gestellten Antrage unverändert beharren und kann namentlich in Beziehung auf die gründliche Entwickelung von Stübel,

l. c. §. 327 seqq.,

Martin's Criminalproceß §. 72,

die Nichtauffindung des Leichnams und die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit, den objectiven Thatbestand durch den Augenschein zu ermitteln, als ein wesentliches Hinderniß, die Inculpatin ihrem Geständnisse gemäß zu behandeln, nicht betrachten. Auch giebt die Lügenhaftigkeit der Inculpatin hierzu keinen hinlänglichen Grund, da sich nicht behaupten läßt, daß ein lügenhafter Mensch nicht die Wahrheit sagen und daher überall kein gültiges Geständniß ablegen könne. Es ist vielmehr eine für den Untersuchungsrichter ganz gewöhnliche Erscheinung, daß Verbrecher anfänglich längnen und erst stufenweise zum Bekenntnisse übergehen und es hat nichts besonders Auffallendes, daß die Inculpatin zuerst gar kein Kind, dann ein todtes und mürbes Kind und zuletzt ein lebendes Kind geboren haben will. Sollte indeß das Königliche Hochpreisliche Obercriminalgericht dem Gutachten der Facultät einen höheren Werth beilegen, als es nach der Ansicht des Berichtserstatters einnehmen kann und daher die volle Strafe des geständigten Verbrechens für bedenklich erachten, so würde doch die Lossprechung der Inculpatin von der Instanz nicht eintreten können, sondern dieselbe wegen gravirender Umstände hinsichtlich der Tödtung ihres Kindes, gefährlicher Drohungen und unzüchtigen Lebenswandels eine außerordentliche und zwar mehrjährige Zuchthausstrafe treffen müssen. Die Zulässigkeit außerordentlicher Strafen bei mangelhaf-

tem Beweise ist zwar wissenschaftlich bestritten, indeß durch die vaterländische Gesetzgebung,

Verordnung vom 11. Decbr. 1758 §. 11,

und durch die Praxis anerkannt. Eine solche Strafe kann auf bloßen Indicien begründet werden, muß daher um so unbedenklicher sein, wo ein constantes, ausführliches, durch übereinstimmende Nebenumstände unterstütztes Geständniß vorliegt und nur der objective Thatbestand nicht zur Anschauung hat gebracht werden können.

Der Berichtserstatter muß dabei in Erwägung bringen, daß die der Inculpatin wegen versuchter Kindesaussetzung zuerkannte Strafe noch zur Zeit nicht vollzogen worden ist und daß der verlängerte Arrest sich zur Anrechnung nicht qualificiret, da die Untersuchung hauptsächlich durch die früheren lügenhaften Angaben der Inculpatin sich verlängert hat.

In Betreff des Altentheilers Wulff und des Insten Klostermann muß das Justitiariat seinen früheren berichtlichen Anträgen auf Absolution von der Instanz unter solidarischer Verurtheilung in die Kosten inhäriren.

Unterm 1. November erfolgte nachstehende Entscheidung aus dem Obercriminalgerichte:

In Erwägung, daß der Inculpatin Johanna Margaretha Henriette Leisering geständigerweise die Tödtung ihres neugebornen Kindes zur Last fällt, und dieses Geständniß dadurch an Kraft gewinnt, daß es nach der Zurücknahme vorgängiger zu ihrer Exculpation dienenden Aussage erst in Folge der Inquisition abgelegt ist, dasselbe jedoch, da es Thatsachen betrifft, zu deren Herstellung Kunstkenntnisse erforderlich sind, allein nicht genügt, sondern anderweitig bestätigt werden muß, und wenn es gleich durch anderweitige Umstände, wie namentlich die von der Wittwe Hartkopp vernommene Stimme eines Kindes, die Erklärung der Hebamme und das Gutachten des **Dr.** N. unterstützt wird, dennoch keine Spur der Kindesleiche an der von der Inculpatin bezeichneten Stelle gefunden ist, auch andere Merkmale zur Herstellung des objectiven Thatbestandes fehlen, und die medicinische Facultät zu K. dem auf Autopsie nach dem fraglichen Vorfall begründeten Gutachten des **Dr.** C. beitritt, indem sie erklärt, aus Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit könne die Inculpatin kein Kind geboren, sondern nur unter geburtsähnlichen Schmerzen das Product einer falschen Schwangerschaft an das Tageslicht gebracht haben, solchemnach ungeachtet des Geständnisses wegen Zweifelhaftigkeit des Thatbestandes keine Strafe wider die Inculpatin erkannt wer-

den kann, in fernerer Erwägung, daß die Inculpatin zwar ebenfalls eingestanden hat, ein vermeintliches Abortiv-Mittel eingenommen zu haben, allein auch in dieser Rücksicht ihr Geständniß nicht zu einem Straferkenntniß genügt, weil es überall zweifelhaft ist, ob die Inculpatin schwanger war, weil es ferner nach medicinischen Gründen nicht zu erweisen noch zu vermuthen steht, daß der körperliche Zustand der Inculpatin durch ein Abortiv-Mittel verändert worden sei, und weil endlich der Altentheiler Wulff, von dem sie solches erhalten haben will, dieß in Abrede stellt,

in endlicher Erwägung, daß die Inculpatin nicht allein gedroht, das Haus des Erbpächters Lüth aus Rache anzuzünden, sondern diese Drohung auch gegen den Polizeidiener und das Gericht wiederholt, und dabei angegeben, sie habe die Absicht gehabt, ihren Vorsatz am Sonntag Abend auszuführen, Schwefelholz und Feuerzeug mitzunehmen, und an dem Abend, wo Lüth nach Hamburg gewollt, das Haus an der großen Thür anzuzünden und selbst gegen das Gericht die beharrliche Absicht ausgesprochen hat, ihren Vorsatz auszuführen, um sich an Lüth zu rächen, und wenn hier gleich kein Conat der Brandstiftung vorliegt, weil zu einem solchen nach **art. 178** der P. G. O. außer der verbrecherischen Absicht auch eine äußerlich erkennbare Darlegung derselben mitteist Handlungen, die zur Vollbringung der Missethat dienlich sein können, gehört, dennoch der Inculpatin eine gefährliche Drohung zur Last fällt, deren Strafbarkeit dadurch erhöht wird, daß die Inculpatin bereits einen bestimmten Plan zu der nahen Ausführung gefaßt hatte, und sogar gegen das Gericht auf dessen Vorstellungen erklärt hat, sie beharre bei der Absicht der Ausführung, ist in Erwägung vorstehender Gründe die Inculpatin Johanna Margaretha Henriette Leisering wegen der angeschuldigten Tödtung ihres Kindes und versuchter Fruchtabtreibung von der Instanz zu absolviren, dieselbe jedoch wegen gefährlicher Drohungen zur halbjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten, so weit sie des Vermögens zu verurtheilen,

in Erwägung ferner, daß gegen den Altentheiler Wulff, den Insten Klostermann und dessen Ehefrau wegen der vorerwähnten Verbrechen, deren dieselben angeschuldigt sind, nur entfernte Indicien ermittelt worden sind, der Inculpat Hans Friedrich Wulff, wegen versuchter Fruchtabtreibung bei der Inculpatin Leisering und wegen Ehebruchs, der Inculpat Jochim Martin Klostermann wegen qualifi-

cirter Kuppelei und dessen Ehefrau wegen Ehebruchs von der Instanz zu entbinden, sämmtliche obgedachte Inculpaten auch schuldig, die sie betreffenden Kosten der Untersuchung so weit sie des Vermögens zu erstatten.

Am 2. Novbr. ward in der damaligen ordentlichen Gerichtssitzung der Inculpatin dieses Urtheil publiciret.

Als sie darauf äußerte, daß sie das Wenigste davon verstanden habe, ward ihr die Sentenz näher erklärt und bemerklich gemacht, daß sie wegen behaupteter Tödtung des Kindes keine Strafe erleide, weil diese Behauptung als unwahr betrachtet und angenommen werde, daß sie überall kein Kind geboren habe. Lächelnd erwiderte sie darauf: das freut mich, daß man das nicht glauben will, hätte ich das gewußt, so wäre ich auch dabei geblieben, daß ich kein Kind geboren habe, ich habe aber die Wahrheit gesagt und bleibe dabei. Man schont mich, um auch Wulff zu schonen; der hat Geld, hätte ich Geld, so wäre ich auch längst frei. Ich werde dem alten greisen Kerl aber einen Possen spielen, an den er denken soll.

Die Inculpatin war nicht zu bewegen, sich hierüber näher zu expliciren. Der Gerichtsbediente erhielt den Auftrag, sie wieder abzuführen und am übermorgenden Tage an die Strafanstalt abzuliefern.

Den übrigen drei Inculpaten ward am 23. Novbr. das Urtheil bekannt gemacht. Wulff und Klostermann verlangten Abschrift. Unterm 2. Decbr. legten Beide in getrennten Eingaben das Rechtsmittel der Supplication ein, welches indeß von Wulff wieder zurückgenommen wurde. Dem Klostermann ward auf sein Ansuchen ein Armenanwald constitüiret, der indeß das Constitutorium nebst den Acten wieder zurückgab und welchemnächst von dem Supplicanten nichts weiter in der Sache vorgenommen worden ist.

Was die Inculpatin Leisering betrifft, so trafen bald mehrere Umstände zusammen, welche sie auch nach ihrer Abführung in die Strafanstalt noch bei dem Gute Jersbeck in fortwährendem Andenken erhielten. Abgesehen davon, daß das für das Facultätsgutachten zu zahlende Honorar von 50 ℳ durch Postberaubung verloren ging und, da die Generalpostdirection auf Erstattung sich nicht einlassen wollte, aus der Gutscasse doppelt bezahlt werden mußte, machte die Oberinspection der Strafanstalten unterm 17. Febr. die Anzeige, daß die Inculpatin schwanger sei und verlangte zugleich die möglichst baldige Abholung derselben, so wie nach abgehaltenem Wochenbett ihren Rücktransport zur Abhaltung

der noch übrigen Strafzeit. Dieser Anzeige und diesem Verlangen waren folgende Documente beigefügt:

„Daß die Züchtlingin Johanna Margaretha Henriette Leisering von dem Gute Jersbeck von mir untersucht worden und sich im 7. Monat ihrer Schwangerschaft befindet, wird hiemittelst bescheinigt.

Glückstadt, den 16. Decbr. 1837.

C. Hansen, Stadthebamme.

„Einer hochverehrlichen Oberinspection unterlassen wir Unterzeichnete nicht, über die uns aufgetragene Untersuchung der Johanna Margaretha Henriette Leisering in Betreff ihrer angeblichen Schwangerschaft unseren gehorsamen Bericht im Nachstehenden abzustatten. Wir hätten denselben schon früher eingegeben, wenn nicht die besonderen Umstände eine wiederholte Untersuchung nothwendig gemacht hätten.

Wir haben die genannte Person vier Male, nemlich am 23. Decbr. v. J., am 20. und 27. Januar und am 10. Febr. besucht und untersucht.

Bei unserm ersten Besuche befand sie sich in der Krankenstube, da sie in letzterer Zeit häufig an Erbrechen, namentlich nach dem Essen, so wie an Säure gelitten hatte; sie klagte auch jetzt noch über Widerwillen gegen alle Speisen. Ob sie schwanger sei, bemerkte sie, wisse sie selbst nicht bestimmt, sie schließe es nur daraus, weil sie während ihres Arrestes zu Jersbeck den Sommer hindurch, indem sie im Freien gearbeitet hätte, mit des Inspectors Knecht, Namens Wagner, Umgang gehalten, seit Pfingsten ihre Regel verloren, und von der Zeit zwischen Pfingsten und Johannis an an Übelkeit und Erbrechen gelitten habe. Bei ihrer Ankunft im Zuchthause habe sie aber 1 Tag ihre Regel gehabt.

Bei der äußeren Untersuchung zeigte sich der Leib der Breite nach sehr angeschwollen und stramm, der äußere Druck erregte etwas Schmerz, der Nabel war etwas hervorgetreten, die Nabelgrube ziemlich flach, der **fundus uteri** aber nicht über dem Nabel, ebenfalls kein Theil eines Kindes durch die Bauchdecken zu fühlen. Die Brüste waren ziemlich groß, aber weich, so daß eine Anschwellung der **glandula mammae** nicht zu merken war, auch zeigte sich keine dunklere Färbung der **areola** um die Papille. Aus der rechten Brust ließ sich durch Drücken der Warze etwas Feuchtigkeit herausdrücken, doch diese glich mehr einem gelblichen eiterigen **serum**, als einer milchwässerigen Flüssigkeit.

Bewegung war durch Auflegen einer kalten und einer warmen Hand nicht zu bewirken.

Bei der inneren Untersuchung war der Muttermund schwer zu erreichen, er lag sehr nach hinten gegen die Aushöhlung des Kreuzbeins, war etwas rauh anzufühlen, und bildete keine Spalte, war aber auch nicht rund, sondern mehr länglich oval. Kein Theil des Kindes war durch den Mutterscheidengrund zu bemerken.

Bei der innerlichen sowohl als äußerlichen Untersuchung klagte sie über Schmerzen im Leibe, und fuhr mehrere Male zusammen, doch gab sie selbst keine Bewegung des Kindes dabei an, bemerkte aber, daß sie sowohl früher schon im Arrest, als auch während ihres Aufenthalts im Zuchthause Tags ein Paar Male, Nachts aber, wenn sie im Bette auf der Seite liege, öfter Bewegung spüre. Diese Bewegung fühle sie dann in den Seiten, und sie beschrieb dieselbe als ein langsames in die Höhe Steigen, mit dem Zusatze, daß sie bei ihrer früheren Schwangerschaft, wo sie ein lebendes Kind geboren, diese eben so gehabt.

In Erwägung der Umstände, daß namentlich das sicherste Zeichen der Schwangerschaft, die Bewegung des Kindes, sich nicht kund gab, daß ferner der Leib in die Breite angeschwollen und stramm und bei der Berührung etwas schmerzend, die Nabelgrube flach und der Nabel etwas hervorgetreten gefunden wurde, aber weder der **fundus uteri** über dem Nabel noch irgend ein Kindestheil um denselben herum zu fühlen war, daß der etwas rauh anzufühlende Muttermund zwar hoch gegen das Kreuzbein stehend, die Öffnung desselben aber nicht rund, sondern mehr länglich-oval befunden wurde, daß auch durch den Mutterscheidengrund kein Theil des Kindes zu fühlen war, daß ferner die angegebene Bewegung von der in der Schwangerschaft gewöhnlichen verschieden war, daß endlich der dunklere Hoff um die Brustwarze fehlte, und die aus derselben herausgedrückte Flüssigkeit mehr einem gelblichen eiterigen **serum**, als Milchwasser glich, in Erwägung dieser Umstände konnten wir uns zu einem bestimmten Ausspruch über vorhandene wahre Schwangerschaft nicht sofort veranlaßt finden, und beschlossen, diese Person nach Verlauf von 4 Wochen abermals zu untersuchen.

Am 20. Januar stellten wir diese Untersuchung wiederum an. Wir fanden die Ausdehnung des Leibes nicht stärker, als früher, und sie selbst meinte auch nicht stärker geworden zu sein. Sie fühlte sich jetzt ganz gesund, und klagte nur über häufigen Drang zum Urinlassen, so wie überhaupt Drang nach unten. An den Brüsten fand sich wenig verändert, die rechte Brustdrüse schien aber mehr angeschwollen, doch waren die Venen unter der Haut der Brust nicht deutlicher sichtbar, auch war nur ein schwacher Hoff um die Papille bemerkbar, und es ließ sich keine Flüssigkeit ausdrücken; mit der linken Brust hatte sie angeblich früher nicht ge-

stillt. Der Muttergrund stand hoch und weit nach hinten im Kreuzbein, war aber mehr rund und wulstig, das **labium anterius** aufgelockert. Auch diesmal war kein Kindestheil durch den Mutterscheidengrund fühlbar, so wie auch durch Anlegen der Hände an den Leib keine Bewegung der Frucht zu bewirken war; sie selbst wollte aber, wenn auch gerade nicht alle Tage, mitunter Bewegung, und zwar am meisten in der rechten Seite spüren. Es ward die mittelbare Auscultation durchs Stethoscop angestellt, aber keine doppelte Pulsation wahrgenommen. Da diese Auscultation nächst der Bewegung der Frucht das sicherste Zeichen der Schwangerschaft darbietet, so beschlossen wir diesen Versuch nochmals auf eine bequemere Art zu wiederholen, und begaben uns am 27. Januar Morgens früh abermals zu ihr hin, nachdem vorher beordert war, daß sie im Bette liegen bleiben solle.

Bei der äußeren Untersuchung kam es mir, dem **Dr.** Boysen, vor, als fühlte ich durch die Bauchdecke in der linken Seite hoch oben einen etwas spitzigen Kindestheil, der sich aber schnell zurückzog, es gelang mir aber nicht wieder, eine gleiche Bewegung zu spüren. (Ich fühlte beim Auflegen der Hände die Bewegung nicht. Hoffelt.) Sonst hatte sich im ganzen Zustande nichts geändert, nur der Nabel schien etwas mehr hervorgetreten, der Leib stärker zu sein. Durch die Auscultation, sowohl die unmittelbare durch Anlegen des Ohrs, als auch die mittelbare durchs Stethoscop ließ sich keine Doppelpulsation vernehmen.

Am 10. Febr. sah ich, der **Dr.** Boysen, die Person wiederum, und fand den Leib stärker, den Nabel mehr hervorgetreten, es ließ sich der **fundus uteri** aber nicht deutlich zwischen diesem und der Herzgrube fühlen, eben so wenig ließen sich Kindestheile um denselben herum bestimmt fühlen. An den Brüsten bemerkte ich keine weitere Veränderung; der noch hoch nach oben und hinten gegen die Aushöhlung des Kreuzbeins hinstehende Muttermund war wulstig und aufgelockert und bildete eine ovale Öffnung, in welche man mit dem Finger würde hineingehen können; durch den vorderen Grund der **vagina** war kein Kindeskopf zu fühlen. Sie klagte über starkes Drängen zum Uriniren, und wollte auch in der letzteren Zeit stärkere Bewegung gefühlt haben. Ich konnte aber auch dieß Mal durch Anlegen der Hände an den Leib keine Bewegung eines Kindes fühlen.

Nach vorgängiger Darstellung unseres Befundes gehen wir jetzt zu unserem Gutachten über.

Da die Versuche mit dem Stethoskop eine große Übung und besonders feines Gehör von Seiten der Untersuchenden erfordern, erstere uns aber abgeht, da sich in der Privatpraxis nur höchst

selten eine Gelegenheit darbietet, an Schwangeren solche Versuche anzustellen, es übrigens auch an Beispielen nicht fehlt, daß berühmte und in der Auscultation sehr geübte Ärzte sich bedeutend irren, so möchten wir aus dem Nichtwahrnehmen einer Doppelpulsation eben so wenig auf die nicht vorhandene Schwangerschaft, als aus der ein einziges Mal von mir, dem Dr. Boysen, scheinbar gefühlten leichten Bewegung eines muthmaßlichen Kindestheils (mir wurde diese Bewegung nicht bemerkbar, Hoffelt) einzig und allein auf eine vorhandene wirkliche Schwangerschaft mit Sicherheit schließen.

Wäre diese Leisering uns nicht als eine höchstverdächtige Person bezeichnet worden, so würden wir, bei der großen Verschiedenheit der in der Schwangerschaft bei verschiedenen Lagen des Kindes vorkommenden Symptome, keinen Anstand genommen haben, den Ausspruch der Hebamme zu bestätigen. Da die wiederholte Untersuchung aber unzweideutig ergeben hat, daß der Leib an Stärke bedeutend zugenommen hat, ohne daß von einer Windgeschwulst oder wassersüchtigen Anschwellung die Rede wäre, der Nabel verstrichen und mehr hervorgetreten ist, der Muttermund hoch nach oben und hinten gegen die Aushöhlung des Kreuzbeins steht, wulstig ist und eine ovale Öffnung bildet, in welche man mit dem Finger würde hineingehen können, welches bei einer nicht schwangeren Gebärmutter nicht der Fall ist, es sei denn zur Zeit der Menstruation oder wenn bereits ein ernstes Leiden des uterus Statt findet, die Brustdrüse der rechten Brust auch etwas angeschwollen erscheint, so können wir in Erwägung dieser Umstände, womit ihre eigenen Bemerkungen auch im Einklang stehen, kein Bedenken tragen, uns dahin zu erklären, daß diese Person sich in einem schwangeren Zustande, den wir auf ungefähr 8 Monate angeben zu können glauben, befindet. Da wir aber auf keine Weise eine Bewegung der Frucht mit Sicherheit haben vernehmen können, so müssen wir es dahingestellt sein lassen, ob hier eine wahre Schwangerschaft existirt, oder nicht; geht diese Person aber mit einem wirklichen Kinde schwanger, so findet jeden Falls eine ungewöhnliche Lage desselben Statt, da bei keiner Untersuchung im vorderen Grunde der vagina der Kindeskopf deutlich zu fühlen gewesen ist, welches bei gewöhnlicher Lage in dieser Periode stets der Fall ist, und hierin möchte alsdann auch die Abweichung einzelner Symptome ihren Grund haben.

Wir geben also als Resultat unserer Untersuchung unsere Erklärung dahin ab:

daß die gedachte Johanna Margaretha Henriette Leisering sich im Zustande der Schwangerschaft, den

wir auf ungefähr 8 Monate taxiren zu müssen glauben, befindet, daß wir es aber unentschieden lassen müssen, ob sie mit einem wirklichen Kinde schwanger gehe, wobei wir uns die Bemerkung erlauben, daß es rathsam sei, ihr bis zur sichern Entscheidung die Vorrechte einer Schwangeren zu bewilligen.

Glückstadt, den 11. Febr. 1838.

gehorsamst

Boysen Dr., Physicus. Hoffelt, Kriegsrath."

Der Jersbecker Gutsbehörde mußte es zur Vermeidung eines unangenehmen Aufsehens daran liegen, daß die Verbrecherin nicht abermals zur Abwartung ihrer Niederkunft in die Heimath gelange und es ward daher auf die Anzeige und das Verlangen der Oberinspection unterm 20. Febr. folgende Erklärung abgegeben:

in so ferne die gedachte Züchtlingin wirklich schwanger sei, müsse das Gut Jersbeck die Verpflichtung zur Abhaltung der Wochenbettskosten anerkennen, da die Schwängerung nur während ihrer Detention zu Jersbeck habe geschehen können, indeß scheine der weite Transport einer bis zum 8. Monat vorgerückten schwangeren Person bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Kälte bedenklich und es vorzuziehen, daß das ihr vorläufig eingeräumte Recht einer Schwangeren an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte realisiret und sie nach dort gehaltener Niederkunft zur Abbüßung der noch übrigen Strafe angehalten werde, in welchem Falle das Gut Jersbeck die durch die ärztliche Untersuchung, so wie die einstweilige Unterbringung außerhalb der Strafanstalt und die Niederkunft entstehenden Kosten übernehmen müsse, wobei die Gutsbehörde voraussetze, daß diese nach der möglichsten Billigkeit bestimmt und nicht unnöthig gesteigert werden. Falls aber eine wahre und wirkliche Schwangerschaft der Leisering sich nicht ergeben sollte, die durch das ärztliche Gutachten zur Zeit noch als zweifelhaft sich darstelle, mithin der muthmaßlich schwangere Zustand derselben eine krankhafte Erscheinung sei, so könne das Gut Jersbeck, gleichwie in sonstigen Fällen der Erkrankung von Sträflingen, sich zu einer Kostenerstattung nicht verpflichtet halten.

Die Oberinspection bemerkte darauf in einem Schreiben vom 9. März,

es sei von dem Inspectorat der Strafanstalten die eventuelle Veranstaltung getroffen, daß, im Falle gedachte Züchtlingin wirklich schwanger sein sollte, sie während ihres

Wochenbetts außerhalb der Strafanstalt bei einem dortigen Einwohner für ein wöchentliches Kostgeld von 3 mℓ 8 ß für die Dauer des Wochenbetts und falls sie ein lebendiges Kind zur Welt bringen sollte, dasselbe für ein wöchentliches Kostgeld von 1 mℓ 12 ß untergebracht werden könne und sei zugleich für die Anschaffung des etwa erforderlichen Kinderzeugs gesorgt worden.

Unterm 7. Mai zeigte die Oberinspection an:

die am 5. Novbr. v. J. von dem Gute Jersbeck zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe abgelieferte, nach ärztlichem Gutachten schwanger befundene Johanna Margaretha Henriette Leisering, habe am 5ten d. M. ihre Strafzeit beendigt, ohne daß sie im Zuchthause entbunden worden. Da sie jetzt nicht länger detiniret werden dürfe, gleichwohl nach dem angeschlossenen ärztlichen Atteste nicht ohne Gefahr nach ihrer Heimath transportirt werden könne, so sei die Veranstaltung getroffen, daß sie bei einem dortigen Einwohner für ein wöchentliches Kostgeld von 3 mℓ 8 ß untergebracht worden. Nach der nunmehr erfolgten Entlassung aus dem Zuchthause müsse es dem Justitiariat überlassen bleiben, welche fernere Maßregeln dasselbe hinsichtlich dieser Person ergreifen wolle und behalte die Oberinspection es sich vor, eine Specification der durch sie der Zuchthauscasse veranlaßten Kosten zur Veranlassung der Berichtigung seiner Zeit zu übersenden.

Der in diesem Schreiben erwähnte vom 4. Mai datirte ärztliche Attest lautete dahin,

daß die Sträflingin Johanna Margaretha Henriette Leisering alle Zeichen der Schwangerschaft an sich trage und, obgleich bis jetzt noch nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln sei, ob eine wahre oder falsche Schwangerschaft Statt finde, es doch nothwendig sei, da sich schon oft Spuren von Geburtswehen einstellten und der Transport nach ihrer Heimath für sie nicht ohne Gefahr sein könne, daß sie noch einige Zeit dort verbleibe, um den Verlauf ihres Zustandes zu beobachten.

Am 1. Juni theilte die Oberinspection folgenden bei ihr eingegangenen Bericht des Zuchthausarztes mit:

den jetzigen Zustand der gewesenen Sträflingin Johanna Leisering von dem Gute Jersbeck betr. verfehle ich nicht, einer hochverehrlichen Königl. Oberinspection zu berichten, daß der Zustand der Leisering noch derselbe, daß die Gebärmutter zwar schwanger, aber bestimmt nicht

mit einem lebenden Wesen ist. Vor einigen Tagen untersuchte ich die Leisering nochmals und fand den Stand der Gebärmutter in derselben Lage wie bei ihrer Entlassung, auch hatte sie, ihrer Aussage nach, einige Tage vorher menstruirt.

Da nun bei einer falschen Schwangerschaft sich durchaus nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, wann der Geburtsact vor sich gehen kann, und überdies ihrer Behauptung nach schon 11 Monat, ihrer Rechnung zufolge, verflossen sind, auch in letzterer Zeit sich keine Geburtswehen ähnliche Schmerzen eingestellt haben, ihr größter Wunsch es ist nach ihrer Heimath zu retourniren, so wäre es wohl zu wagen, die Leisering zu Wagen zu transportiren; da jedoch, wie ein jeder Geburtshelfer weiß, der Zustand der Leisering noch Wochen, ja Monate dauern, vielleicht sich auch bald entscheiden kann, so muß ich bitten, im Falle die Leisering auf ihrer Retour von Geburtswehen befallen würde, mich nicht verantwortlich zu machen, da, wie ich überzeugt bin, ihr jetziges Befinden den Transport, wenn nicht Zufälligkeiten, als Schreck ꝛc. den Act herbeiführen, wohl ertragen kann.

Unterm 11. Jun. trug die Oberinspection der Strafanstalten wiederholt auf die Abholung der Leisering an, indem sie eine ärztliche Anzeige vom 9. **ejusdem** beifügte, nach welcher der Blutfluß seit mehreren Tagen aufgehört habe und ihr eigensinniges und brutales Wesen, so wie ihr eigener Wille es wünschenswerth mache, daß sie sobald als möglich transportiret werde.

Am 16. Juni kam die Leisering nach ihrer Heimath zurück, sie nahm bei ihrem Vater ihren vorläufigen Aufenthalt. Von einer Schwangerschaft war nicht weiter die Rede.

Sonderliche Früchte hatte die erlittene Strafe nicht bei ihr getragen, denn schon am 20. Jun. mußte sie wegen Verdachts der Brandstiftung wieder eingezogen werden.

Da der Abdruck dieser Beiträge bis zur Beendigung der vorbemerkten Untersuchung sich verzögert hat, so ist der Herausgeber im Stande, den Ausgang derselben nachträglich mitzutheilen, wodurch er vielleicht dem Wunsche des Lesers entspricht.

Unterm 4. Octbr. 1838 ward der Inculpatin nachstehendes Urtheil publiciret:

In Untersuchungssachen wider Johanna Margaretha Henriette Leisering aus dem Gute Jersbeck

wegen Verdachts der Brandstiftung und wiederholter gefährlicher Drohungen

erkennet das Criminalgericht des adeligen Guts Jersbeck, nachdem die Inculpatin auf Vertheidigung verzichtet hat, auf die nunmehr geschlossene Untersuchung

in thatsächlicher Erwägung,

daß Inculpatin, als ihr in der wegen Tödtung ihres neugebornen Kindes, versuchter Fruchtabtreibung und gefährlicher Drohungen, früher gegen sie stattgefundenen Untersuchung unterm 2. November v. J. das Urtheil publiciret worden, nach welchem sie wegen der ersteren beiden Verbrechen ab instantia absolviret, jedoch wegen gefährlicher Drohungen zu halbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt ward, vor Gericht erkläret hat, „sie wolle dem alten greisen Kerl einen Possen spielen, an den er denken solle," daß sie in der gegenwärtigen Untersuchung diese Drohung dahin ausgelegt hat, sie habe allerdings damit gemeint, das Haus des Altentheilers Wulff anzustecken,

p. 47,

daß sie ferner in der gegenwärtigen Untersuchung geäußert, „sein Haus solle er behalten, aber nicht seinen Kopf, wenn sie ihn nur mit Steinen treffen könne," daß sie auch am 18. Juni d. J. bei dem Hause des Krügers Timmermann, den Altentheiler Wulff mit Steinwürfen angegriffen und verfolgt und ihn mit einem Stein an den Ellbogen getroffen, wovon er noch am 26. Jul. Schmerzen empfunden und wovon er versichert hat, daß, wenn dieser Wurf seinen Kopf getroffen hätte, sie ihn todt werfen können,

p. 8 und 19,

daß Inculpatin ebenfalls in der gegenwärtigen Untersuchung und zwar von dem Gefängnisse aus dem vorübergehenden Altentheiler Wulff zugerufen hat, „komme ich wieder los, so stecke ich Dir hol mich der Teufel die Kathe über dem Kopfe an,"

p. 25,

daß sie bei dem Abläugnen der Brandstiftung bei dem Erbpächter Wrage geäußert, „wäre es Friedrich Wulff gewesen, so würde sie es allerdings gethan haben,"

p. 7,

daß die Inculpatin auch die Ehefrau Wrage, wenn gleich unbestimmt bedroht hat, indem sie im Verhör erkläret, „die Wrage soll hol sie der Teufel von ihr nachsagen, wenn sie nur erst wieder loskomme,"

pag. 6,

daß mithin die Inculpatin sich wiederholter mehrfacher höchst gefährlicher Drohungen schuldig gemacht, nachdem sie dieserwegen bereits halbjährige Zuchthausstrafe erlitten hat;

in rechtlicher Erwägung,

daß daher die erlittene Strafe, durch welche sie in dieser Beziehung nicht gebessert worden, gegenwärtig mindestens zu verdoppeln ist;

in fernerer thatsächlicher Erwägung,

daß am 20. Juni d. J. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr das Haus des Erbpächters Hans Wrage zur langen Reihe und zwar an der Seite, wo der Vater der Inculpatin seine Wohnung gehabt, in Brand gerathen, der zwar durch die zufällig grade vorbeifahrenden Leute vom Hofe wieder gelöscht worden, indeß nach der Aussage dieser Leute helle Flamme geschlagen, und wobei nach der sogleich angestellten Besichtigung der Rand des Daches auf 8 Fuß Länge stark angebrannt und verkohlt befunden worden, daß dieses Feuer nur durch absichtliche Anlegung zu erklären ist, weil bei dem Löschen eine Torfkohle aus dem Dachende herausgestöchert worden, daß die Inculpatin, die erst am 16. Juni aus den Strafanstalten zu Glückstadt zurückgekehrt und bei ihrem Vater sich aufgehalten, kurz vor dem Brande mit dem Erbpächter Wrage und dessen zweien kleinen Kindern allein im Hause sich befunden, während Wrage auf der Diele gesessen, mehrmals durch die Seitenthüre nach dem Garten aus und eingegangen, an welcher Seite das Feuer ausgebrochen, angeblich um Wäsche hinauszuhängen und herein zu holen, ohne daß von Wrage bemerkt worden, daß sie bei dem Hinausgehen und Hereinkommen Wäsche oder sonst etwas in der Hand gehabt, daß Inculpatin kurz vorher, ehe der Brand entdeckt worden, mit ihrem Bündel das Haus verlassen, um erst am Abend ihren Dienst auf Stegen anzutreten, bei ihrer vor dem Jersbecker Hofe wohnenden Schwiegerin vorgekehrt und, als sie hier die Ehefrau Wrage, die zur Anzeige des Brandes nach dem Hofe geeilet, gehen sehen, bestürzt geworden, auch, als sie bald darauf den Gerichtsdiener ankommen sehen, vor Angst sich zu verbergen gesucht und in eine Kammer gesprungen, ohne daß sie von dem ausgebrochenen Feuer noch etwas gewußt haben will,

p. 1. 9 — 20. 25 — 29.

daß sie bei dieser Gelegenheit die verdächtigsten Reden geführt, indem sie geäußert, „ihr sei so ängstlich zu Muthe geworden, das Herz habe ihr im Leibe geflogen, sie habe gleich gedacht, daß etwas passirt sei, der Gerichtsdiener wolle sie gewiß holen," ohne daß die Inculpatin diese Ausbrüche der Angst auf irgend eine genügende Weise erklären können, indem ihre Behauptung, sie sei überhaupt von sehr ängstlicher Natur, um so weniger Glauben ver-

dienen kann, da sie vor Gericht nie eine Spur von Angst verrathen, vielmehr immer mit Trotz und großer Frechheit aufgetreten ist,

p. 25. 28. 38,

daß Keiner, als die Inculpatin, kurz vor dem Brande an der Stelle, wo dieser ausgebrochen, gesehen worden, daß der angegebene Grund ihres dortigen Erscheinens theils durch die Aussage des Abgebrannten zweifelhaft und unwahrscheinlich gemacht, theils durch ihr eigenes Benehmen, indem sie bei der Angabe dieses Grundes, daß sie nämlich Wäsche hinaus- und hereingetragen habe, fortwährend gelächelt, unglaublich geworden, daß ferner die Inculpatin, wenn sie auch mit ihren Hausleuten nicht in Streit sich befunden, doch in der Meinung gestanden, daß diese sie ungerne in ihrem Hause hätten, auch am Morgen des Brandes mit ihrem Vater sich entzweit hat, daß endlich ihr eigener Vater sie zu allem fähig und der Brandlegung für verdächtig hält, daß auf Wrages Heerde sich Torfkohlen befunden und daß die Inculpatin davon nach der Localität leicht auf eine für Wrage unbemerkbare Weise sich eine verschaffen und hinausbringen können, daß sich auch dadurch ihr mehrmaliges Hinausgehen und Hereinkommen mit leeren Händen durch die Seitenthüre erklären läßt, da die Kohle das Dach nicht gleich zünden konnte, sondern wahrscheinlich erst des Anfachens bedurfte und daß bei der sonstigen Unerklärbarkeit des Brandes die Inculpatin durch das allgemeine Gerücht als die Urheberin desselben bezeichnet wird,

Anl. **NB.** p. 21. 23. 25. 32. 45.

sie selbst auch den zusammentreffenden Umständen nach diesen Verdacht einräumt und gleichzeitig mit Lächeln die That abläugnet;

p. 49.

und in rechtlicher Erwägung,

daß daher gegen die Inculpatin, indem sie theils mehrfacher Drohungen mit Brandlegung geständig ist, theils kurz vor dem Brande da, wo solcher gelegt worden und sonst Niemand um die Zeit etwas zu thun hatte, gesehen worden, sich bald darauf aus dem Hause fortgemacht, bei dem ersten Erblicken der Ehefrau Wrage sowol als des Gerichtsdieners eine große Angst verrathen, sich an dem Morgen mit ihrem Vater entzweit hat und überhaupt eine Person ist, zu der man bei ihrer Rachsucht und Boshaftigkeit und ihrem ganzen Lebenswandel nach sich der That versehen kann, so wie auch bei ihrem verdächtigen Benehmen in dem Verhör, hinreichende Indicien vorliegen, um eine außerordentliche Strafe zu begründen und daß diese im Verhältniß zu dem in Frage stehenden Verbrechen der Brandstiftung, welches, wenn gleich der Brand wieder gelöscht worden, als consummirt zu betrachten ist, da das

aus einer Torfkohle bestandene Brandmaterial Flammen geschlagen, das Strohdach angebrannt hat und ohne die zufällig hinzugekommene schleunige Hülfe und die Richtung des Windes das Haus in Asche gelegt haben würde, keine geringere als eine zweijährige Zuchthausstrafe sein kann, es auch sowol an allen Gegenindicien als an Milderungsgründen fehlt;

hiedurch für Recht:

daß die Inculpatin Johanna Margaretha Henriette Leisering wegen wiederholter mehrfacher gefährlicher Drohungen, nachdem sie dieserhalb bereits mit halbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden, so wie wegen gravirender Umstände hinsichtlich der bei dem Erbpächter Hans Wrage Statt gefundenen Brandstiftung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Untersuchungskosten, so weit sie dazu vermögend, zu verurtheilen sei.

Nach verlesenem Urtheile deutete die Inculpatin darauf hin, daß sie möglicherweise wieder schwanger sei, indem sie nach dem Untersuchungsprotocolle während ihres Aufenthalts in Glückstadt zu einem vertrauten Umgange mit einem Unterofficier Gelegenheit gefunden haben wollte. Da die Inculpatin indeß im Verhör erklärt hatte, daß sie nicht schwanger sei, so glaubte das Gericht nur den Versuch zu erblicken, die Vollziehung des Erkenntnisses hinauszuschieben. Es nahm daher auf diesen Vorwand keine weitere Rücksicht, sondern trug, als kein Rechtsmittel gegen das publicirte Straferkenntniß eingelegt ward, bei dem Obercriminalgerichte auf Abgebung der Receptionsordre an und ließ, nachdem diese erfolgt war, die Inculpatin am 17. Octbr. nach der Strafanstalt abführen. Möge sie gebessert zurückkehren!

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

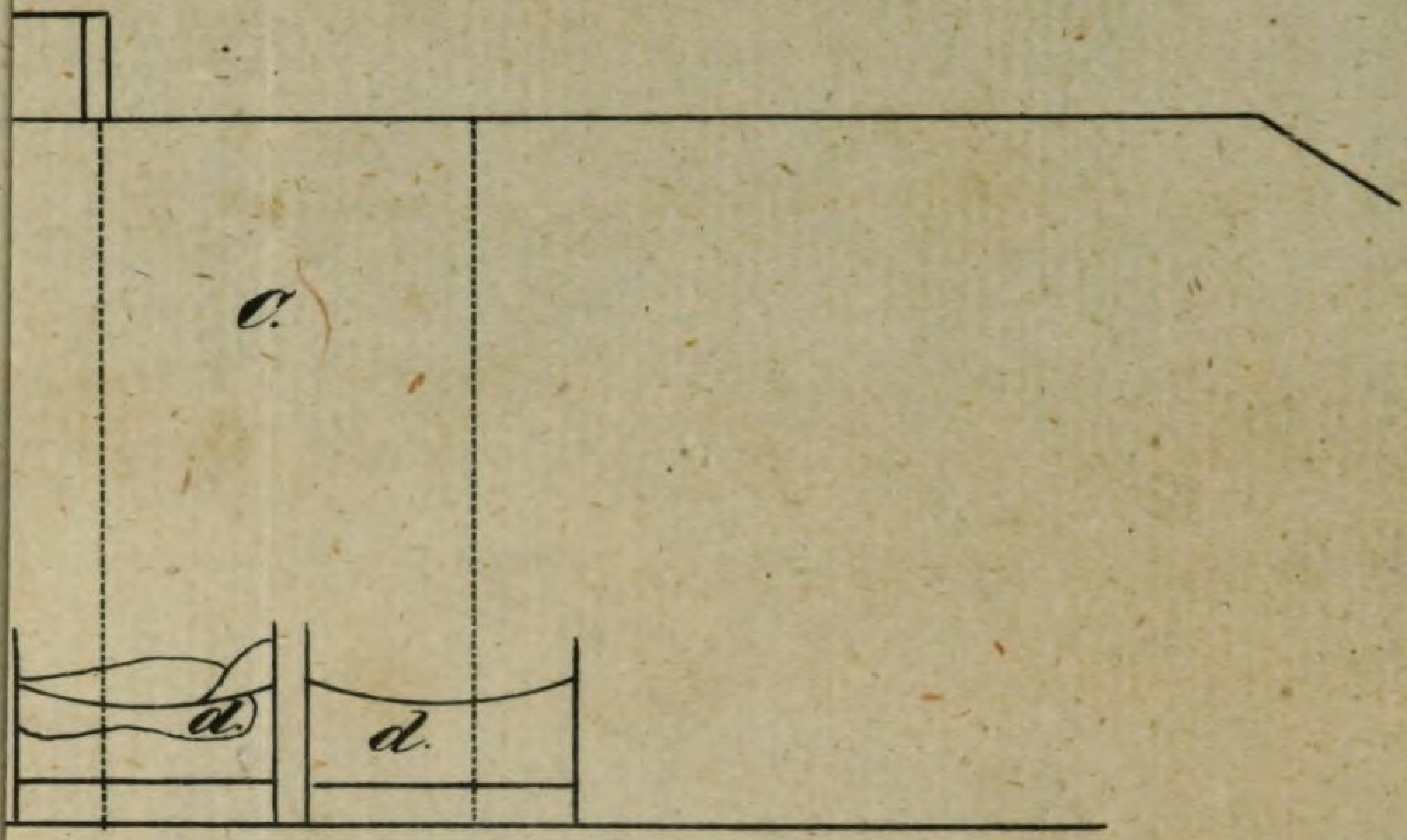

A. Grundriss des Bodens

B. Durchschnitt

C. Seitenansicht

a.a Kammern

b. Treppe

c. Schornstein

d.+ Bett der Inculpatin

d.d Betten der andern Mädchen.

S. 137–138 fehlt

Titelblatt fleckig

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Huß, Konrad Johann Heinrich

Beiträge zur holsteinischen Criminalpraxis

Eutin ; Kiel 1839

Crim. 136 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394736-1